

Geszentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (Zahlungsdiensterichtlinie – ABl. EU Nr. L 319 S. 1) ist bis zum 31. Oktober 2009 in deutsches Recht umzusetzen. Ferner ist die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (Verbraucherkreditrichtlinie – ABl. EU Nr. L 133 S. 66) bis zum 12. Mai 2010 in deutsches Recht umzusetzen. Darüber hinaus ist die im Zusammenhang mit den Musterbelehrungen (Anlagen 2 und 3 zur BGB-Informationspflichten-Verordnung) nach wie vor bestehende Rechtsunsicherheit durch eine formell-gesetzliche Regelung zu beseitigen.

B. Lösung

Die Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie und der Verbraucherkreditrichtlinie sollen in ihrem zivilrechtlichen Teil im Bürgerlichen Gesetzbuch umgesetzt werden, das Kreditrecht im Bereich der Vorschriften über den Darlehensvertrag (§§ 488 bis 512 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), das Zahlungsdiensterecht im Auftrags- und Geschäftsbesorgungsrecht (§§ 675a bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die nicht Gegenstand dieses Geszentwurfs sind, werden in die jeweiligen Aufsichtsgesetze eingefügt.

Die Regelungen der §§ 312 bis 359 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden vereinfacht, indem die darin enthaltenen Informationspflichten teilweise in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausgelagert werden. Die Musterbelehrungen erhalten als Anlagen 1 und 2 zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche den Rang eines formellen Gesetzes. Parallel hierzu wird eine Musterbelehrung über das Widerrufsrecht für Versicherungsverträge geschaffen und in das Versicherungsvertragsgesetz eingefügt. Damit wird die im Allgemeinen Schuldrecht vorgesehene Entwicklung auch für das Versicherungsvertragsrecht nachvollzogen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist verpflichtet, die neu eingeführte verpflichtende Bonitätsprüfung im Kreditwesengesetz zu überwachen.

Die Preisbehörden der Bundesländer sind verpflichtet, die Angaben bei Krediten zum effektiven Jahreszins sowie die Pflichtangaben in der Werbung für Kredite zu überwachen.

Die anfallenden Kosten werden als gering eingeschätzt.

E. Sonstige Kosten

Durch die Umsetzung der Vorgaben aus der Verbraucherkredit- und der Zahlungsdienstrichtlinie werden insbesondere die vertraglichen Pflichten der Darlehensgeber, Darlehensvermittler und Zahlungsdienstleister gegenüber ihren Vertragspartnern erweitert. Die damit verbundenen Kosten werden möglicherweise an die Vertragspartner weitergereicht, was eine geringfügige Verteuerung von Verbraucherdarlehen und Zahlungsdiensten zur Folge hätte. Allerdings werden überwiegend Pflichten gesetzlich niedergeschrieben, deren Erfüllung in einem ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetrieb ohnehin zu erwarten wäre, weshalb die Mehrbelastung nicht beziffert werden kann.

Die Unternehmen werden verpflichtet, bereits in der Werbung für Verbraucherdarlehen bestimmte Standardangaben zu machen (§ 6a der Preisangabenverordnung). Die darin genannten Angaben fallen jedoch bei jedem Vertragsabschluss an und sind ohnedies Grundlage für die Berechnung der Vertragsangebote der Unternehmen. Durch diese Pflicht kommt es daher nicht zu Auswirkungen auf das Preisniveau.

Für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, können zusätzliche Kosten entstehen, wenn zur Erfüllung der Informations- und Belehrungspflichten die Musterbelegungen in ihrer bisherigen Fassung (Anlagen 2 und 3 zur BGB-Informationspflichten-Verordnung) verwendet werden. Die Kosten für die Anpassung der Geschäftspraxis an die neu gefassten Muster lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die Unternehmen sind jedoch nicht verpflichtet, die Muster zu verwenden.

F. Bürokratiekosten

1. Es werden Informationspflichten für Unternehmen eingeführt:

- a) Für die Kreditwirtschaft (Banken, Leasinggesellschaften usw.)
 - Zahl der Informationspflichten: Zwei.
 - Häufigkeit/Periodizität: In der Regel vor Vertragsabschlüssen.
 - Erwartete Mehrkosten: Keine.
 - Erwartete Kostenreduzierung: Keine.
- b) Für Darlehensvermittler

- Zahl der Informationspflichten: Eine.
- Häufigkeit/Periodizität: Vor Vertragsabschlüssen.
- Erwartete Mehrkosten: Keine.
- Erwartete Kostenreduzierung: Keine.

Im Einzelnen werden folgende Pflichten, die Bürokratiekosten verursachen, eingeführt:

- die Pflicht des Darlehensvermittlers, dem Darlehensgeber seine Vergütung mitzuteilen (Art. 247 § 13 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche),
- Information des Verbrauchers, wenn ein Vertragsabschluss infolge einer Datenbankabfrage abgelehnt wird (§ 29 Abs. 7 des Bundesdatenschutzgesetzes),
- Standardinformationen in der Werbung (§ 6a der Preisangabenverordnung).

Die Kosten betreffen sowohl die reine Kreditwirtschaft (insbesondere Banken) als auch Wirtschaftsbranchen, die gegen spätere Zahlung Waren oder Dienstleistungen erbringen (Teilzahlungsgeschäfte, Leasinggeschäfte und ähnliche).

Die Bürokratiekostenbelastung pro Jahr wird wie folgt geschätzt:

- Pflicht der Darlehensvermittler zur Mitteilung ihrer Vergütung: 11 211 955 Euro.
- Pflicht der Darlehensgeber zur Information über Datenbankauskünfte: 3 510 000 Euro.
- Pflichtangaben in der Werbung: 54 315 Euro.
- Gesamtbelastung pro Jahr: 14 776 270 Euro.

2. Für Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 358 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 358a Ähnliche Geschäfte“.
 - b) Die Angabe „§§ 360, 361 (weggefallen)“ wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 360 Widerrufs- und Rückgabebefehl
§ 361 (weggefallen)“.
 - c) Vor der Angabe zu § 488 wird folgende Angabe eingefügt:
„Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften“.
 - d) Vor der Angabe zu § 491 wird folgende Angabe eingefügt:
„Kapitel 2 Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge“.
 - e) Nach der Angabe zu § 491 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 491a Vorvertragliche Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen“.
 - f) Die Angabe zu § 493 wird wie folgt gefasst:

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (Zahlungsdiensterichtlinie – ABl. EU Nr. L 319 S. 1),
2. Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (Verbraucherkreditrichtlinie – ABl. EU Nr. L 133 S. 66).

„§ 493 Informationen während des Vertragsverhältnisses“.

- g) Die Angaben zu den §§ 497 bis 515 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 497 Verzug des Darlehensnehmers

§ 498 Gesamtfälligkeit bei Teilzahlungsdarlehen

§ 499 Kündigungsrecht des Darlehensgebers; Leistungsverweigerung

§ 500 Kündigungsrecht des Darlehensnehmers; vorzeitige Rückzahlung

§ 501 Kostenermäßigung

§ 502 Vorfälligkeitsentschädigung

§ 503 Immobiliendarlehensverträge

§ 504 Eingeräumte Überziehungsmöglichkeit

§ 505 Geduldete Überziehung

Untertitel 2

Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

§ 506 Zahlungsaufschub, sonstige Finanzierungshilfe

§ 507 Teilzahlungsgeschäfte

§ 508 Rückgaberecht, Rücktritt bei Teilzahlungsgeschäften

§ 509 Prüfung der Kreditwürdigkeit

Untertitel 3

Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

§ 510 Ratenlieferungsverträge

Untertitel 4

Unabdingbarkeit, Anwendung auf Existenzgründer

§ 511 Abweichende Vereinbarungen

§ 512 Anwendung auf Existenzgründer

§§ 513 bis 515 (weggefallen)“.

- h) Die Angabe zu Titel 12 wird wie folgt gefasst:

„Titel 12

Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag und Zahlungsdienste“.

- i) Vor der Angabe zu § 675 wird die Angabe „Kapitel 1 Allgemeines“ gestrichen.

- j) Die Angaben zu den §§ 675a bis 676h werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 675a Informationspflichten

§ 675b Aufträge zur Übertragung von Wertpapieren in Systemen

Untertitel 3
Zahlungsdienste

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 675c Zahlungsdienste und elektronisches Geld

§ 675d Unterrichtung bei Zahlungsdiensten

§ 675e Abweichende Vereinbarungen

Kapitel 2
Zahlungsdienstevertrag

§ 675f Zahlungsdienstevertrag

§ 675g Änderung des Zahlungsdienstevertrags

§ 675h Ordentliche Kündigung eines Zahlungsdienstevertrags

§ 675i Ausnahmen für Kleinbetragsinstrumente und elektronisches Geld

Kapitel 3
Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten

Unterkapitel 1
Autorisierung von Zahlungsvorgängen; Zahlungsauthentifizierungsinstrumente

§ 675j Zustimmung und Widerruf der Zustimmung

§ 675k Nutzungsbegrenzung

§ 675l Pflichten des Zahlers in Bezug auf Zahlungsauthentifizierungsinstrumente

§ 675m Pflichten des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsauthentifizierungsinstrumente; Risiko der Versendung

Unterkapitel 2
Ausführung von Zahlungsvorgängen

§ 675n Zugang von Zahlungsaufträgen

§ 675o Ablehnung von Zahlungsaufträgen

§ 675p Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags

§ 675q Entgelte bei Zahlungsvorgängen

§ 675r Ausführung eines Zahlungsvorgangs anhand von Kundenkennungen

§ 675s Ausführungsfrist für Zahlungsvorgänge

§ 675t Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen

Unterkapitel 3
Haftung

§ 675u Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

§ 675v Haftung des Zahlers bei missbräuchlicher Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments

§ 675w Nachweis der Authentifizierung

§ 675x Erstattungsanspruch bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang

§ 675y Haftung der Zahlungsdienstleister bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags; Nachforschungspflicht

§ 675z Sonstige Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags oder bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang

§ 676 Nachweis der Ausführung von Zahlungsvorgängen

§ 676a Ausgleichsanspruch

§ 676b Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

§ 676c Haftungsausschluss“.

2. In § 308 Nr. 1 wird die Angabe „§ 355 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 355 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

3. § 312 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher gemäß § 360 über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht zu belehren. Die Belehrung muss auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 hinweisen. Der Hinweis ist nicht erforderlich, soweit diese Rechtsfolgen tatsächlich nicht eintreten können.“

4. § 312c Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher bei Fernabsatzverträgen nach Maßgabe des Artikels 246 §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu unterrichten.

(2) Der Unternehmer hat bei von ihm veranlassten Telefongesprächen seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn eines jeden Gesprächs ausdrücklich offenzulegen.“

5. § 312d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Widerrufsfrist beginnt abweichend von § 355 Abs. 3 Satz 1 nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, bei der Lieferung von Waren nicht vor deren Eingang beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor Vertragsschluss.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 495, 499 bis 507“ durch die Angabe „§§ 495, 506 bis 512“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „solchen Verträgen“ durch das Wort „Ratenlieferungsverträgen“ ersetzt.
6. § 312e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „der Rechtsverordnung nach Artikel 241“ durch die Angabe „Artikel 246 § 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 355 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 355 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
7. § 355 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von zwei Wochen“ durch die Wörter „der Widerrufsfrist“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:
 - „(2) Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage, wenn dem Verbraucher spätestens bei Vertragsschluss eine den Anforderungen des § 360 Abs. 1 entsprechende Widerrufsbelehrung in Textform mitgeteilt wird. Bei Fernabsatzverträgen steht eine unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Widerrufsbelehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat. Wird die Widerrufsbelehrung dem Verbraucher nach dem gemäß Satz 1 oder Satz 2 maßgeblichen Zeitpunkt mitgeteilt, beträgt die Widerrufsfrist einen Monat. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer den Verbraucher über das Widerrufsrecht gemäß Artikel 246 § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu einem späteren als dem in Satz 1 oder Satz 2 genannten Zeitpunkt unterrichten darf.“
 - (3) Die Widerrufsfrist beginnt, wenn dem Verbraucher eine den Anforderungen des § 360 Abs. 1 entsprechende Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt worden ist. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt wird. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.“
 - (4) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Diese Frist beginnt bei der Lieferung von Waren nicht vor deren Eingang beim Empfänger. Abweichend von Satz 1 erlischt das Widerrufsrecht nicht, wenn der Verbraucher nicht entsprechend den Anforderungen des § 360 Abs. 1 über sein Widerrufsrecht in Textform belehrt worden ist, bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ferner nicht, wenn der Unternehmer seine Mitteilungspflichten gemäß Artikel 246 § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.“
8. § 356 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung ist, dass

1. im Verkaufsprospekt eine den Anforderungen des § 360 Abs. 2 entsprechende Belehrung über das Rückgaberecht enthalten ist und
2. der Verbraucher den Verkaufsprospekt in Abwesenheit des Unternehmers eingehend zur Kenntnis nehmen konnte.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Im Übrigen sind die Vorschriften über das Widerrufsrecht entsprechend anzuwenden. An die Stelle von § 360 Abs. 1 tritt § 360 Abs. 2.“

9. § 357 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Fernabsatzverträgen steht ein unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilter Hinweis einem solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung unterrichtet hat.“

b) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „Dies“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

10. Dem § 358 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 2, 4 und 5 sind nicht anzuwenden auf Verbraucherdarlehensverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dienen.“

11. Nach § 358 wird folgender § 358a eingefügt:

„§ 358a

Ähnliche Geschäfte

Auch wenn die Voraussetzungen für ein verbundenes Geschäft nicht vorliegen, ist

1. § 358 Abs. 1 und 4 entsprechend anzuwenden, wenn die Ware oder Leistung des Unternehmers in einem Verbraucherdarlehensvertrag genau angegeben ist;
2. § 358 Abs. 2 und 4 entsprechend auf Verträge über Zusatzleistungen anzuwenden, die der Verbraucher in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag abgeschlossen hat.“

12. In § 359 Satz 2 werden die Wörter „200 Euro nicht überschreitet,“ durch die Wörter „weniger als 200 Euro beträgt, das Darlehen der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dient“ ersetzt.

13. § 360 wird wie folgt gefasst:

Widerrufs- und Rückgabebelehrung

(1) Die Widerrufsbelehrung muss deutlich gestaltet sein und dem Verbraucher entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine wesentlichen Rechte deutlich machen. Sie muss Folgendes enthalten:

1. einen Hinweis auf das Recht zum Widerruf,
2. einen Hinweis darauf, dass der Widerruf keiner Begründung bedarf und in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb der Widerrufsfrist erklärt werden kann,
3. den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und
4. einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Widerrufsfrist sowie darauf, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung oder der Sache genügt.

(2) Auf die Rückgabebelehrung ist Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Sie muss Folgendes enthalten:

1. einen Hinweis auf das Recht zur Rückgabe,
2. einen Hinweis darauf, dass die Ausübung des Rückgaberechts keiner Begründung bedarf,
3. einen Hinweis darauf, dass das Rückgaberecht nur durch Rücksendung der Sache oder, wenn die Sache nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen in Textform innerhalb der Rückgabefrist ausgeübt werden kann,
4. den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, an den die Rückgabe zu erfolgen hat oder gegenüber dem das Rücknahmeverlangen zu erklären ist, und
5. einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Rückgabefrist sowie darauf, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Sache oder des Rücknahmeverlangens genügt.

(3) Die dem Verbraucher gemäß § 355 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilende Widerrufsbelehrung genügt den Anforderungen des Absatzes 1 und den diesen ergänzenden Vorschriften dieses Gesetzes, wenn das Muster der Anlage 1 zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Textform verwendet wird. Die dem Verbraucher gemäß § 356 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 355 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilende Rückgabebelehrung genügt den Anforderungen des Absatzes 2 und den diesen ergänzenden Vorschriften dieses Gesetzes, wenn das Muster der Anlage 2 zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Textform verwendet wird. Der Unternehmer darf unter Beachtung von Absatz 1 Satz 1 in Format und Schriftgröße von den Mustern abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Unternehmers anbringen.“

14. In § 485 Abs. 3 wird die Angabe „§ 355 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 355 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

15. Vor § 488 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften“.

16. § 488 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zurückzuerstatten“ durch das Wort „zurückzahlen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „zurückzuerstatten“ durch das Wort „zurückzahlen“ und das Wort „Rückerstattung“ durch das Wort „Rückzahlung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Rückerstattung“ durch das Wort „Rückzahlung“ ersetzt.

17. § 489 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz ganz oder teilweise kündigen,

1. wenn die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Sollzinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet; ist eine Anpassung des Sollzinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der Darlehensnehmer jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet, kündigen;
2. in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunkts des Empfangs.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach Absatz 1 oder Absatz 2“ gestrichen.

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Sollzinssatz ist der gebundene oder veränderliche periodische Prozentsatz, der pro Jahr auf das in Anspruch genommene Darlehen angewendet wird. Der Sollzinssatz ist gebunden, wenn für die gesamte Vertragslaufzeit ein Sollzinssatz oder mehrere Sollzinssätze vereinbart sind, die als feststehende Prozentzahl ausgedrückt werden. Ist für die gesamte Vertragslaufzeit keine Sollzinsbindung vereinbart, gilt der Sollzinssatz nur für diejenigen Zeiträume als gebunden, für die er durch eine feste Prozentzahl bestimmt ist.“

18. § 490 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Rückerstattung“ durch das Wort „Rückzahlung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart“ durch die Wörter „der Sollzinssatz gebunden“ und die Angabe „§ 489 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 488 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt sowie

nach dem Wort „gebieten“ die Wörter „und seit dem vollständigen Empfang des Darlehens sechs Monate abgelaufen sind“ eingefügt.

19. Vor § 491 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Kapitel 2

Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge“.

20. § 491 wird wie folgt gefasst:

„§ 491

Verbraucherdarlehensvertrag

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer (Verbraucherdarlehensvertrag), soweit in den Absätzen 2 oder 3 oder in den §§ 503 bis 505 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Keine Verbraucherdarlehensverträge sind Verträge,

1. bei denen der Nettodarlehensbetrag (Artikel 247 § 3 Abs. 2 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) weniger als 200 Euro beträgt,
2. bei denen sich die Haftung des Darlehensnehmers auf eine dem Darlehensgeber zum Pfand übergebene Sache beschränkt,
3. bei denen der Darlehensnehmer das Darlehen binnen drei Monaten zurückzu-zahlen hat und nur geringe Kosten vereinbart sind,
4. die von Arbeitgebern mit ihren Arbeitnehmern als Nebenleistung zum Arbeitsver-trag zu einem niedrigeren als dem marktüblichen effektiven Jahreszins (§ 6 der Preisangabenverordnung) abgeschlossen werden und anderen Personen nicht angeboten werden,
5. die nur mit einem begrenzten Personenkreis auf Grund von Rechtsvorschriften in öffentlichem Interesse abgeschlossen werden, wenn im Vertrag für den Darle-hensnehmer günstigere als marktübliche Bedingungen und höchstens der marktübliche Sollzinssatz vereinbart sind.

(3) § 358 Abs. 2, 4 und 5 sowie die §§ 491a bis 495 sind nicht auf Darlehens-verträge anzuwenden, die in ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung er-richtetes gerichtliches Protokoll aufgenommen oder durch einen gerichtlichen Be-schluss über das Zustandekommen und den Inhalt eines zwischen den Parteien ge-schlossenen Vergleichs festgestellt sind, wenn in das Protokoll oder den Beschluss der Sollzinssatz, die bei Abschluss des Vertrags in Rechnung gestellten Kosten des Darlehens sowie die Voraussetzungen aufgenommen worden sind, unter denen der Sollzinssatz oder die Kosten angepasst werden können.“

21. Nach § 491 wird folgender § 491a eingefügt:

Vorvertragliche Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen

(1) Der Darlehensgeber hat den Darlehensnehmer bei einem Verbraucherdarlehensvertrag über die sich aus Artikel 247 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ergebenden Einzelheiten in der dort vorgesehenen Form zu unterrichten.

(2) Der Darlehensnehmer kann vom Darlehensgeber einen Entwurf des Verbraucherdarlehensvertrags verlangen. Dies gilt nicht, solange der Darlehensgeber zum Vertragsabschluss nicht bereit ist.

(3) Der Darlehensgeber ist verpflichtet, dem Darlehensnehmer vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags angemessene Erläuterungen zu geben, damit der Darlehensnehmer in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob der Vertrag dem von ihm verfolgten Zweck und seinen Vermögensverhältnissen gerecht wird. Hierzu sind gegebenenfalls die vorvertraglichen Informationen gemäß Absatz 1, die Hauptmerkmale der vom Darlehensgeber angebotenen Verträge sowie ihre vertragstypischen Auswirkungen auf den Darlehensnehmer, einschließlich der Folgen bei Zahlungsverzug, zu erläutern.“

22. § 492 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 5 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 1a bis 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Der Vertrag muss die Angaben nach Artikel 247 §§ 6 bis 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche enthalten.

(3) Nach Vertragsschluss stellt der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine Abschrift des Vertrags zur Verfügung. Ist ein Zeitpunkt für die Rückzahlung des Darlehens bestimmt, kann der Darlehensnehmer vom Darlehensgeber jederzeit einen Tilgungsplan nach Artikel 247 § 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche verlangen.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Erklärungen des Darlehensgebers, die dem Darlehensnehmer gegenüber nach Vertragsabschluss abzugeben sind, bedürfen der Textform.“

23. Die §§ 492a und 493 werden durch folgenden § 493 ersetzt:

Informationen während des Vertragsverhältnisses

(1) Ist in einem Verbraucherdarlehensvertrag der Sollzinssatz gebunden und endet die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit, unterrichtet der Darlehensgeber den Darlehensnehmer spätestens drei Monate vor Ende der Sollzinsbindung darüber, ob er zu einer neuen Sollzinsbindungsabrede bereit ist. Erklärt sich der Darlehensgeber hierzu bereit, muss die Unterrichtung den zum Zeitpunkt der Unterrichtung vom Darlehensgeber angebotenen Sollzinssatz enthalten.

(2) Der Darlehensgeber unterrichtet den Darlehensnehmer spätestens drei Monate vor Beendigung eines Verbraucherdarlehensvertrags darüber, ob er zur Fortführung des Darlehensverhältnisses bereit ist. Erklärt sich der Darlehensgeber zur Fortführung bereit, muss die Unterrichtung die zum Zeitpunkt der Unterrichtung gültigen Pflichtangaben gemäß § 491a Abs. 1 enthalten.

(3) Die Anpassung des Sollzinssatzes eines Verbraucherdarlehensvertrags mit veränderlichem Sollzinssatz wird erst wirksam, nachdem der Darlehensgeber den Darlehensnehmer über die Einzelheiten unterrichtet hat, die sich aus Artikel 247 § 15 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ergeben. Abweichende Vereinbarungen über die Wirksamkeit sind im Rahmen des Artikels 247 § 15 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zulässig.

(4) Wurden Forderungen aus dem Darlehensvertrag abgetreten, treffen die Pflichten aus den Absätzen 1 bis 3 auch den neuen Gläubiger, wenn nicht der bisherige Darlehensgeber mit dem neuen Gläubiger vereinbart hat, dass im Verhältnis zum Darlehensnehmer weiterhin allein der bisherige Darlehensgeber auftritt.“

24. § 494 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 bis 6“ durch die Wörter „Artikel 247 §§ 6 und 9 bis 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ungeachtet eines Mangels nach Absatz 1 wird der Verbraucherdarlehensvertrag gültig, soweit der Darlehensnehmer das Darlehen empfängt oder in Anspruch nimmt. Jedoch ermäßigt sich der dem Verbraucherdarlehensvertrag zugrunde gelegte Sollzinssatz auf den gesetzlichen Zinssatz, wenn die Angabe des Sollzinssatzes, des effektiven Jahreszinses oder des Gesamtbetrags fehlt.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „oder der anfängliche effektive“ und die Wörter „oder anfängliche effektive“ gestrichen und wird das Wort „Zinssatz“ durch das Wort „Sollzinssatz“ ersetzt.

d) Folgende Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Nicht angegebene Kosten werden vom Darlehensnehmer nicht geschuldet. Ist im Vertrag nicht angegeben, unter welchen Voraussetzungen Kosten oder Zinsen angepasst werden können, so entfällt die Möglichkeit, diese zum Nachteil des Darlehensnehmers anzupassen.

(5) Wurden Teilzahlungen vereinbart, ist deren Höhe vom Darlehensgeber unter Berücksichtigung der verminderten Zinsen oder Kosten neu zu berechnen.

(6) Fehlen im Vertrag Angaben zur Laufzeit oder zum Kündigungsrecht, ist der Darlehensnehmer jederzeit zur Kündigung berechtigt. Fehlen Angaben zu Sicherheiten, können sie nicht gefordert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn der Nettodarlehensbetrag 75 000 Euro übersteigt.

(7) Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer eine Abschrift des Vertrags zur Verfügung, in der die Vertragsänderungen berücksichtigt sind, die sich aus den Absätzen 2 bis 6 ergeben.“

25. § 495 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 355 bis 359 gelten mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Widerrufsbelehrung die Pflichtangabe nach Artikel 247 § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt,
2. die Widerrufsfrist auch nicht vor Vertragsschluss beginnt und
3. der Darlehensnehmer abweichend von § 346 Abs. 1 dem Darlehensgeber auch die Aufwendungen zu ersetzen hat, die der Darlehensgeber an öffentliche Stellen erbracht hat und nicht zurückverlangen kann. § 346 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz ist nur anzuwenden, wenn das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert ist.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Darlehensverträgen,

1. die einen Darlehensvertrag, zu dessen Kündigung der Darlehensgeber wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers berechtigt ist, durch Rückzahlungsvereinbarungen ergänzen oder ersetzen, wenn dadurch ein gerichtliches Verfahren vermieden wird und wenn der Gesamtbetrag (Artikel 247 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) geringer ist als die Restschuld des ursprünglichen Vertrags,
 2. die notariell zu beurkunden sind, wenn der Notar bestätigt, dass die Rechte des Darlehensnehmers aus den §§ 491a und 492 gewahrt sind, oder
 3. die § 504 Abs. 2 oder § 505 entsprechen.“
26. In § 496 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der BGB- Informationspflichten-Verordnung“ durch die Wörter „nach Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ ersetzt.
27. § 497 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 497

Verzug des Darlehensnehmers“.

- b) Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

28. § 498 wird wie folgt gefasst:

„§ 498

Gesamtfälligestellung bei Teilzahlungsdarlehen

Wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers kann der Darlehensgeber den Verbraucherdarlehensvertrag bei einem Darlehen, das in Teilzahlungen zu tilgen ist, nur kündigen, wenn

1. der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 10 Prozent, bei einer Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und
2. der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

Der Darlehensgeber soll dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.“

29. Vor dem Untertitel 2 werden die folgenden §§ 499 bis 505 eingefügt:

„§ 499

Kündigungsrecht des Darlehensgebers; Leistungsverweigerung

(1) In einem Verbraucherdarlehensvertrag ist eine Vereinbarung über ein Kündigungsrecht des Darlehensgebers unwirksam, wenn eine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart wurde oder die Kündigungsfrist zwei Monate unterschreitet.

(2) Der Darlehensgeber ist bei entsprechender Vereinbarung berechtigt, die Auszahlung eines Darlehens, bei dem eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, aus einem sachlichen Grund zu verweigern. Beabsichtigt der Darlehensgeber dieses Recht auszuüben, hat er dies dem Darlehensnehmer unverzüglich mitzuteilen und ihn über die Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Rechtsausübung zu unterrichten. Die Unterrichtung über die Gründe unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

§ 500

Kündigungsrecht des Darlehensnehmers; vorzeitige Rückzahlung

(1) Der Darlehensnehmer kann einen Verbraucherdarlehensvertrag, bei dem eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Eine Vereinbarung über eine Kündigungsfrist von mehr als einem Monat ist unwirksam.

(2) Der Darlehensnehmer kann seine Verbindlichkeiten aus einem Verbraucherdarlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen.

§ 501

Kostenermäßigung

Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten vorzeitig erfüllt oder die Restschuld vor der vereinbarten Zeit durch Kündigung fällig wird, vermindern sich die Gesamtkosten (§ 6 Abs. 3 der Preisangabenverordnung) um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit oder Erfüllung entfallen.

Vorfälligkeitsentschädigung

(1) Der Darlehensgeber kann im Falle der vorzeitigen Rückzahlung eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt der Rückzahlung Zinsen zu einem bei Vertragsabschluss vereinbarten, gebundenen Sollzinssatz schuldet. Die Vorfälligkeitsentschädigung darf folgende Beträge jeweils nicht überschreiten:

1. 1 Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung weniger als ein Jahr beträgt, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags,
2. den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.

(2) Der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Rückzahlung aus den Mitteln einer Versicherung bewirkt wird, die auf Grund einer entsprechenden Verpflichtung im Darlehensvertrag abgeschlossen wurde, um die Rückzahlung zu sichern, oder
2. im Vertrag die Angaben über die Laufzeit des Vertrags, das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers oder die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung unzureichend sind.

Immobilienkreditverträge

(1) § 497 Abs. 2 und 3 Satz 1, 2, 4 und 5 sowie die §§ 499, 500 und 502 sind nicht anzuwenden auf Verträge, bei denen die Zurverfügungstellung des Darlehens von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht wird und zu Bedingungen erfolgt, die für grundpfandrechtl. abgesicherte Verträge und deren Zwischenfinanzierung üblich sind; der Sicherung durch ein Grundpfandrecht steht es gleich, wenn von einer solchen Sicherung nach § 7 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über Bausparkassen abgesehen wird.

(2) Der Verzugszinssatz beträgt abweichend von § 497 Abs. 1 für das Jahr 2,5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) § 498 Satz 1 Nr. 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 2,5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug sein muss.

Eingeräumte Überziehungsmöglichkeit

(1) Ist ein Verbraucherdarlehen in der Weise gewährt, dass der Darlehensgeber in einem Vertragsverhältnis über ein laufendes Konto dem Darlehensnehmer das Recht einräumt, sein Konto in bestimmter Höhe zu überziehen (Überziehungsmöglichkeit), hat der Darlehensgeber den Darlehensnehmer in regelmäßigen Zeitabstän-

den über die Angaben zu unterrichten, die sich aus Artikel 247 § 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ergeben. Ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung aus § 502 ist ausgeschlossen. § 493 Abs. 3 ist nur bei einer Erhöhung des Sollzinssatzes anzuwenden und gilt entsprechend bei einer Erhöhung der vereinbarten sonstigen Kosten. § 499 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.

(2) Haben die Parteien eine Überziehungsmöglichkeit vereinbart, dass nach der Auszahlung die Laufzeit höchstens drei Monate beträgt oder der Darlehensgeber kündigen kann, ohne eine Frist einzuhalten, sind § 491a Abs. 3, §§ 495, 499 Abs. 2 und § 500 Abs. 1 Satz 2 nicht anzuwenden. § 492 Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn außer den Sollzinsen keine weiteren laufenden Kosten vereinbart sind, die Sollzinsen nicht in kürzeren Zeiträumen als drei Monaten fällig werden und der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer den Vertragsinhalt spätestens unverzüglich nach Vertragsabschluss in Textform mitteilt.

§ 505

Geduldete Überziehung

(1) Vereinbart ein Unternehmer in einem Vertrag mit einem Verbraucher über ein laufendes Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit ein Entgelt für den Fall, dass er eine Überziehung des Kontos duldet, müssen in diesem Vertrag die Angaben nach Artikel 247 § 17 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Textform enthalten sein und dem Verbraucher in regelmäßigen Zeitabständen in Textform mitgeteilt werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Darlehensgeber mit einem Darlehensnehmer in einem Vertrag über ein laufendes Konto mit eingeräumter Überziehungsmöglichkeit ein Entgelt für den Fall vereinbart, dass er eine Überziehung des Kontos über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus duldet.

(2) Kommt es im Falle des Absatzes 1 zu einer erheblichen Überziehung von mehr als einem Monat, unterrichtet der Darlehensgeber den Darlehensnehmer unverzüglich in Textform über die sich aus Artikel 247 § 17 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ergebenden Einzelheiten.

(3) Verstößt der Unternehmer gegen Absatz 1 oder Absatz 2, kann der Darlehensgeber über die Rückzahlung des Darlehens hinaus Kosten und Zinsen nicht verlangen.

(4) Die §§ 491a bis 496 und 499 bis 502 sind auf Verbraucherdarlehensverträge, die unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zustande kommen, nicht anzuwenden.“

30. Der bisherige § 499 wird § 506 und wie folgt gefasst:

„§ 506

Zahlungsaufschub, sonstige Finanzierungshilfe

(1) Die Vorschriften der §§ 358 bis 359 und 491a bis 502 sind mit Ausnahme des § 492 Abs. 4 und vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 auf Verträge entsprechend anzuwenden, durch die ein Unternehmer einem Verbraucher einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe gewährt.

(2) Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher über die entgeltliche Nutzung eines Gegenstandes gelten als entgeltliche Finanzierungshilfe, wenn vereinbart ist, dass

1. der Verbraucher zum Erwerb des Gegenstandes verpflichtet ist,
2. der Unternehmer vom Verbraucher den Erwerb des Gegenstandes verlangen kann, oder
3. der Verbraucher bei Beendigung des Vertrags für einen bestimmten Wert des Gegenstandes einzustehen hat.

Auf Verträge gemäß Satz 1 Nr. 3 sind § 500 Abs. 2 und § 502 nicht anzuwenden.

(3) Für Verträge, die die Lieferung einer bestimmten Sache oder die Erbringung einer bestimmten anderen Leistung gegen Teilzahlungen zum Gegenstand haben (Teilzahlungsgeschäfte), gelten vorbehaltlich des Absatzes 4 zusätzlich die in den §§ 507 und 508 geregelten Besonderheiten.

(4) Die Vorschriften dieses Untertitels sind in dem in § 491 Abs. 2 und 3 bestimmten Umfang nicht anzuwenden. Soweit nach der Vertragsart ein Nettodarlehensbetrag (§ 491 Abs. 2 Nr. 1) nicht vorhanden ist, tritt an seine Stelle der Barzahlungspreis oder, wenn der Unternehmer den Gegenstand für den Verbraucher erworben hat, der Anschaffungspreis.“

31. Die bisherigen §§ 500 und 501 werden aufgehoben.

32. Der bisherige § 502 wird § 507 und wie folgt gefasst:

„§ 507

Teilzahlungsgeschäfte

(1) § 494 Abs. 1 bis 3 und 6 Satz 3 ist auf Teilzahlungsgeschäfte nicht anzuwenden. Gibt der Verbraucher sein Angebot zum Vertragsabschluss im Fernabsatz auf Grund eines Verkaufsprospekts oder eines vergleichbaren elektronischen Mediums ab, aus dem der Barzahlungspreis, der Sollzinssatz, der effektive Jahreszins, ein Tilgungsplan anhand beispielhafter Gesamtbeträge sowie die zu stellenden Sicherheiten und Versicherungen ersichtlich sind, ist auch § 492 Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn der Unternehmer dem Verbraucher den Vertragsinhalt spätestens unverzüglich nach Vertragsabschluss in Textform mitteilt.

(2) Das Teilzahlungsgeschäft ist nichtig, wenn die vorgeschriebene Schriftform des § 492 Abs. 1 nicht eingehalten ist oder im Vertrag eine der in Artikel 247 §§ 6 bis 8, 12 und 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Angaben fehlt. Ungeachtet eines Mangels nach Satz 1 wird das Teilzahlungsgeschäft gültig, wenn dem Verbraucher die Sache übergeben oder die Leistung erbracht wird. Jedoch ist der Barzahlungspreis höchstens mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen, wenn die Angabe des Gesamtbetrags oder des effektiven Jahreszinses fehlt. Ist ein Barzahlungspreis nicht genannt, so gilt im Zweifel der Marktpreis als Barzahlungspreis. Ist der effektive Jahreszins zu niedrig angegeben, so vermindert sich der Gesamtbetrag um den Prozentsatz, um den der effektive Jahreszins zu niedrig angegeben ist.

(3) Abweichend von den §§ 491a und 492 Abs. 2 dieses Gesetzes und von Artikel 247 §§ 3, 6 und 12 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

müssen in der vorvertraglichen Information und im Vertrag der Barzahlungspreis und der effektive Jahreszins nicht angegeben werden, wenn der Unternehmer nur gegen Teilzahlungen Sachen liefert oder Leistungen erbringt. Im Falle des § 501 ist der Berechnung der Kostenermäßigung der gesetzliche Zinssatz (§ 246) zugrunde zu legen. Ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ist ausgeschlossen.“

33. Der bisherige § 503 wird § 508 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „kann dem Verbraucher“ werden die Wörter „bei Verträgen über die Lieferung einer bestimmten Sache“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 495 Abs. 2 gilt für das Rückgaberecht entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dem Nennbetrag entspricht der Gesamtbetrag.“

bb) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ und werden die Wörter „Sätzen 2 und 3“ durch die Wörter „Sätzen 3 und 4“ ersetzt.

34. Der bisherige § 504 wird aufgehoben.

35. Vor dem Untertitel 3 wird folgender § 509 eingefügt:

„§ 509

Prüfung der Kreditwürdigkeit

Vor dem Abschluss eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe hat der Unternehmer die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers zu bewerten. Grundlage für die Bewertung können Auskünfte des Verbrauchers und erforderlichenfalls Auskünfte von Stellen sein, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern genutzt werden dürfen, zum Zweck der Übermittlung erheben, speichern oder verändern. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“

36. Der bisherige § 505 wird § 510.

37. Der bisherige § 506 wird § 511 und darin die Angabe „505“ durch die Angabe „510“ ersetzt sowie nach dem Wort „darf“ die Wörter „, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,“ eingefügt.

38. Der bisherige § 507 wird § 512 und darin die Angabe „506“ durch die Angabe „511“ sowie die Angabe „50 000“ durch die Angabe „75 000“ ersetzt.

39. § 655a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Verbraucherdarlehensvertrag“ die Wörter „oder eine entgeltliche Finanzierungshilfe“

eingefügt sowie das Wort „Verbraucherdarlehensvertrags“ durch die Wörter „solchen Vertrags“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Darlehensvermittler hat den Verbraucher über die sich aus Artikel 247 § 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ergebenden Einzelheiten in der dort vorgesehenen Form zu unterrichten. Der Darlehensvermittler ist gegenüber dem Verbraucher zusätzlich wie ein Darlehensgeber gemäß § 491a verpflichtet. Satz 2 gilt nicht für Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer, die in lediglich untergeordneter Funktion als Darlehensvermittler tätig werden, etwa indem sie als Nebenleistung den Abschluss eines verbundenen Verbraucherdarlehensvertrags vermitteln.“

40. § 655b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Absatzes 1 Satz 1 bis 3“ durch die Wörter „des Absatzes 1 Satz 1 und 2“ ersetzt und nach dem Wort „genügt“ die Wörter „oder vor dessen Abschluss die Pflichten aus Artikel 247 § 13 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nicht erfüllt worden sind“ eingefügt.

41. In § 655c Satz 2 werden jeweils die Wörter „oder der anfängliche effektive Jahreszins“ und die Wörter „oder des anfänglichen effektiven“ gestrichen.

42. Dem § 655d wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Anspruch darf die Höhe oder die Höchstbeträge, die der Darlehensvermittler dem Verbraucher gemäß Artikel 247 § 13 Abs. 2 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mitgeteilt hat, nicht übersteigen.“

43. In § 655e Abs. 2 wird die Angabe „§ 507“ durch die Angabe „§ 512“ ersetzt.

44. Die Überschrift des Buches 2 Abschnitt 8 Titel 12 wird wie folgt gefasst:

„Titel 12

Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag und Zahlungsdienste“.

45. Vor § 675 wird die Überschrift „Kapitel 1 Allgemeines“ gestrichen.

46. § 675a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Satz 2 aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

47. Die §§ 676 bis 676h mit Zwischenüberschriften werden durch die folgenden §§ 675b bis 676c mit Zwischenüberschriften ersetzt:

Aufträge zur Übertragung von Wertpapieren in Systemen

Der Teilnehmer an Wertpapierlieferungs- und Abrechnungssystemen kann einen Auftrag, der die Übertragung von Wertpapieren oder Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren im Wege der Verbuchung oder auf sonstige Weise zum Gegenstand hat, von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr widerrufen.

Untertitel 3

Zahlungsdienste

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 675c

Zahlungsdienste und elektronisches Geld

(1) Auf einen Geschäftsbesorgungsvertrag, der die Erbringung von Zahlungsdiensten zum Gegenstand hat, sind die §§ 663, 665 bis 670 und 672 bis 674 entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Untertitel nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften dieses Untertitels sind auch auf einen Vertrag über die Ausgabe und Nutzung von elektronischem Geld anzuwenden.

(3) Die Begriffsbestimmungen des Kreditwesengesetzes und des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes sind anzuwenden.

§ 675d

Unterrichtung bei Zahlungsdiensten

(1) Zahlungsdienstleister haben Zahlungsdienstnutzer bei der Erbringung von Zahlungsdiensten über die in Artikel 248 §§ 1 bis 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Umstände in der dort vorgesehenen Form zu unterrichten. Dies gilt nicht für die Erbringung von Zahlungsdiensten in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder die Erbringung von Zahlungsdiensten, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist.

(2) Ist die ordnungsgemäße Unterrichtung streitig, so trifft die Beweislast den Zahlungsdienstleister.

(3) Für die Unterrichtung darf der Zahlungsdienstleister mit dem Zahlungsdienstnutzer nur dann ein Entgelt vereinbaren, wenn die Information auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers erbracht wird und der Zahlungsdienstleister

1. diese Information häufiger erbringt, als in Artikel 248 §§ 1 bis 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehen,
2. eine Information erbringt, die über die in Artikel 248 §§ 1 bis 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen hinausgeht, oder
3. diese Information mithilfe anderer als der im Zahlungsdiensterahmenvertrag vereinbarten Kommunikationsmittel erbringt.

Das Entgelt muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

(4) Zahlungsempfänger und Dritte unterrichten über die in Artikel 248 §§ 17 und 18 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Umstände.

§ 675e

Abweichende Vereinbarungen

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf von den Vorschriften dieses Untertitels nicht zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers abgewichen werden.

(2) Für Zahlungsdienste im Sinne des § 675d Abs. 1 Satz 2 sind § 675q Abs. 1 und 3, § 675s Abs. 1, § 675t Abs. 2, § 675x Abs. 1 und § 675y Abs. 1 sowie § 675z Satz 3 nicht anzuwenden; soweit solche Zahlungsdienste in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erbracht werden, ist auch § 675t Abs. 1 nicht anzuwenden. Im Übrigen darf für Zahlungsdienste im Sinne des § 675d Abs. 1 Satz 2 zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers von den Vorschriften dieses Untertitels abgewichen werden; soweit solche Zahlungsdienste jedoch in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht werden, gilt dies nicht für § 675t Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3.

(3) Für Zahlungsvorgänge, die nicht in Euro erfolgen, können der Zahlungsdienstnutzer und sein Zahlungsdienstleister vereinbaren, dass § 675t Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.

(4) Handelt es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher, so können die Parteien vereinbaren, dass § 675d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4, § 675f Abs. 4 Satz 2, die §§ 675g, 675h, 675j Abs. 2 und § 675p sowie die §§ 675v bis 676 ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind; sie können auch eine andere als die in § 676b vorgesehene Frist vereinbaren.

Kapitel 2

Zahlungsdienstevertrag

§ 675f

Zahlungsdienstevertrag

(1) Durch einen Einzelzahlungsvertrag wird der Zahlungsdienstleister verpflichtet, für die Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler, Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt (Zahlungsdienstnutzer), einen Zahlungsvorgang auszuführen.

(2) Durch einen Zahlungsdiensterahmenvertrag wird der Zahlungsdienstleister verpflichtet, für den Zahlungsdienstnutzer einzelne und aufeinander folgende Zahlungsvorgänge auszuführen sowie gegebenenfalls für den Zahlungsdienstnutzer ein auf dessen Namen oder die Namen mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Zahlungskonto zu führen. Ein Zahlungsdiensterahmenvertrag kann auch Bestandteil eines sonstigen Vertrags sein oder mit einem anderen Vertrag zusammenhängen.

(3) Zahlungsvorgang ist jede Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von der zugrunde liegenden Rechtsbeziehung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger. Zahlungsauftrag ist jeder Auftrag, den ein Zahler seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs entweder unmittelbar oder mittelbar über den Zahlungsempfänger erteilt.

(4) Der Zahlungsdienstnutzer ist verpflichtet, dem Zahlungsdienstleister das für die Erbringung eines Zahlungsdienstes vereinbarte Entgelt zu entrichten. Für die Erfüllung von Nebenpflichten nach diesem Untertitel hat der Zahlungsdienstleister nur dann einen Anspruch auf ein Entgelt, sofern dies zugelassen und zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart worden ist; dieses Entgelt muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

(5) In einem Zahlungsdiensterahmenvertrag zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister darf das Recht des Zahlungsempfängers, mit dem Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsauthentifizierungsinstruments ein Entgelt zu vereinbaren oder diesem eine Ermäßigung anzubieten, nicht ausgeschlossen werden.

§ 675g

Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

(1) Eine Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrags auf Veranlassung des Zahlungsdienstleisters setzt voraus, dass dieser die beabsichtigte Änderung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens dem Zahlungsdienstnutzer in der in Artikel 248 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Form anbietet.

(2) Der Zahlungsdienstleister und der Zahlungsdienstnutzer können vereinbaren, dass die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers zu einer Änderung nach Absatz 1 als erteilt gilt, wenn dieser dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt

hat. Im Fall einer solchen Vereinbarung ist der Zahlungsdienstnutzer auch berechtigt, den Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung fristlos zu kündigen. Der Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, den Zahlungsdienstnutzer mit dem Angebot zur Vertragsänderung auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung hinzuweisen.

(3) Änderungen von Zinssätzen oder Wechselkursen werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam, soweit dies im Zahlungsdiensterahmenvertrag vereinbart wurde und die Änderungen auf den dort vereinbarten Referenzzinssätzen oder Referenzwechselkursen beruhen. Referenzzinssatz ist der Zinssatz, der bei der Zinsberechnung zugrunde gelegt wird und aus einer öffentlich zugänglichen und für beide Parteien eines Zahlungsdienstevertrags überprüfbaren Quelle stammt. Referenzwechselkurs ist der Wechselkurs, der bei jedem Währungsumtausch zugrunde gelegt und vom Zahlungsdienstleister zugänglich gemacht wird oder aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammt.

(4) Der Zahlungsdienstnutzer darf durch Vereinbarungen zur Berechnung nach Absatz 3 nicht benachteiligt werden.

§ 675h

Ordentliche Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags

(1) Der Zahlungsdienstnutzer kann den Zahlungsdiensterahmenvertrag, auch wenn dieser für einen bestimmten Zeitraum geschlossen ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern nicht eine Kündigungsfrist vereinbart wurde. Die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von mehr als einem Monat ist unwirksam.

(2) Der Zahlungsdienstleister kann den Zahlungsdiensterahmenvertrag nur kündigen, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde und das Kündigungsrecht vereinbart wurde. Die Kündigungsfrist darf zwei Monate nicht unterschreiten. Die Kündigung ist in der in Artikel 248 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Form zu erklären.

(3) Im Fall der Kündigung sind regelmäßig erhobene Entgelte nur anteilig bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags zu entrichten. Im Voraus gezahlte Entgelte, die auf die Zeit nach Beendigung des Vertrags fallen, sind anteilig zu erstatten.

§ 675i

Ausnahmen für Kleinbetragsinstrumente und elektronisches Geld

(1) Ein Zahlungsdienstevertrag kann die Überlassung eines Kleinbetragsinstruments an den Zahlungsdienstnutzer vorsehen. Ein Kleinbetragsinstrument ist ein Mittel,

1. mit dem nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 Euro ausgelöst werden können,
2. das eine Ausgabenobergrenze von 150 Euro hat oder
3. das Geldbeträge speichert, die zu keiner Zeit 150 Euro übersteigen.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 erhöht sich die Betragsgrenze auf 200 Euro, wenn das Kleinbetragsinstrument nur für inländische Zahlungsvorgänge genutzt werden kann.

(2) Im Fall des Absatzes 1 können die Parteien vereinbaren, dass

1. der Zahlungsdienstleister Änderungen der Vertragsbedingungen nicht in der in § 675g Abs. 1 vorgesehenen Form anbieten muss,
2. § 675l Satz 2, § 675m Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, Satz 2 und § 675v Abs. 3 nicht anzuwenden sind, wenn das Kleinbetragsinstrument nicht gesperrt oder eine weitere Nutzung nicht verhindert werden kann,
3. die §§ 675u, 675v Abs. 1 und 2, §§ 675w und 676 nicht anzuwenden sind, wenn die Nutzung des Kleinbetragsinstruments keinem Zahlungsdienstnutzer zugeordnet werden kann oder der Zahlungsdienstleister aus anderen Gründen, die in dem Kleinbetragsinstrument selbst angelegt sind, nicht nachweisen kann, dass ein Zahlungsvorgang autorisiert war,
4. der Zahlungsdienstleister abweichend von § 675o Abs. 1 nicht verpflichtet ist, den Zahlungsdienstnutzer von einer Ablehnung des Zahlungsauftrags zu unterrichten, wenn die Nichtausführung aus dem Zusammenhang hervorgeht,
5. der Zahler abweichend von § 675p den Zahlungsauftrag nach dessen Übermittlung oder nachdem er dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zum Zahlungsauftrag erteilt hat, nicht widerrufen kann, oder
6. andere als die in § 675s bestimmten Ausführungsfristen gelten.

(3) Die §§ 675u und 675v sind für elektronisches Geld nicht anzuwenden, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht die Möglichkeit hat, das Zahlungskonto oder das Kleinbetragsinstrument zu sperren. Satz 1 gilt nur für Zahlungskonten oder Kleinbetragsinstrumente mit einem Wert von höchstens 200 Euro.

Kapitel 3

Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten

Unterkapitel 1

Autorisierung von Zahlungsvorgängen; Zahlungs- authentifizierungsinstrumente

§ 675j

Zustimmung und Widerruf der Zustimmung

(1) Ein Zahlungsvorgang ist gegenüber dem Zahler nur wirksam, wenn er diesem zugestimmt hat (Autorisierung). Die Zustimmung kann entweder als Einwilligung oder, sofern zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister zuvor vereinbart, als Genehmigung erteilt werden. Art und Weise der Zustimmung sind zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister zu vereinbaren. Insbesondere kann verein-

bart werden, dass die Zustimmung mittels eines bestimmten Zahlungsinstrumente erteilt werden kann.

(2) Die Zustimmung kann vom Zahler durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsdienstleister so lange widerrufen werden, wie der Zahlungsauftrag widerruflich ist (§ 675p). Auch die Zustimmung zur Ausführung mehrerer Zahlungsvorgänge kann mit der Folge widerrufen werden, dass jeder nachfolgende Zahlungsvorgang nicht mehr autorisiert ist.

§ 675k

Nutzungsbegrenzung

(1) In Fällen, in denen die Zustimmung mittels eines Zahlungsinstrumente erteilt wird, können der Zahler und der Zahlungsdienstleister Betragsgrenzen für die Nutzung dieses Zahlungsinstrumente vereinbaren.

(2) Zahler und Zahlungsdienstleister können vereinbaren, dass der Zahlungsdienstleister das Recht hat, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn

1. sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumente dies rechtfertigen,
2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumente besteht oder
3. bei einem Zahlungsinstrument mit Kreditgewährung ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

In diesem Fall ist der Zahlungsdienstleister verpflichtet, den Zahler über die Sperrung des Zahlungsinstrumente unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung zu unterrichten. In der Unterrichtung sind die Gründe für die Sperrung anzugeben. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit der Zahlungsdienstleister hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Der Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, das Zahlungsinstrument zu entsperren oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument zu ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Der Zahlungsdienstnutzer ist über eine Entsperrung unverzüglich zu unterrichten.

§ 675l

Pflichten des Zahlers in Bezug auf Zahlungsinstrumente

Der Zahler ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstrumente alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Er hat dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstrumente unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat.

Pflichten des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsauthentifizierungsinstrumente; Risiko der Versendung

(1) Der Zahlungsdienstleister, der ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument ausgibt, ist verpflichtet,

1. unbeschadet der Pflichten des Zahlungsdienstnutzers gemäß § 675l sicherzustellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsauthentifizierungsinstruments nur der zur Nutzung berechtigten Person zugänglich sind,
2. die unaufgeforderte Zusendung von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten an den Zahlungsdienstnutzer zu unterlassen, es sei denn, ein bereits an den Zahlungsdienstnutzer ausgegebenes Zahlungsauthentifizierungsinstrument muss ersetzt werden,
3. sicherzustellen, dass der Zahlungsdienstnutzer durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit hat, eine Anzeige gemäß § 675l Satz 2 vorzunehmen oder die Aufhebung der Sperrung gemäß § 675k Abs. 2 Satz 5 zu verlangen, und
4. jede Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments zu verhindern, sobald eine Anzeige gemäß § 675l Satz 2 erfolgt ist.

Hat der Zahlungsdienstnutzer den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments angezeigt, stellt sein Zahlungsdienstleister ihm auf Anfrage bis mindestens 18 Monate nach dieser Anzeige die Mittel zur Verfügung, mit denen der Zahlungsdienstnutzer beweisen kann, dass eine Anzeige erfolgt ist.

(2) Die Gefahr der Versendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments und der Versendung personalisierter Sicherheitsmerkmale des Zahlungsauthentifizierungsinstruments an den Zahler trägt der Zahlungsdienstleister.

Unterkapitel 2

Ausführung von Zahlungsvorgängen

Zugang von Zahlungsaufträgen

(1) Ein Zahlungsauftrag wird wirksam, wenn er dem Zahlungsdienstleister des Zahlers zugeht. Fällt der Zeitpunkt des Zugangs nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters des Zahlers, gilt der Zahlungsauftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Der Zahlungsdienstleister kann festlegen, dass Zahlungsaufträge, die nach einem bestimmten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags zugehen, für die Zwecke des § 675s Abs. 1 als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gelten. Geschäftstag ist jeder Tag, an dem der an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligte Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Vereinbaren der Zahlungsdienstnutzer, der einen Zahlungsvorgang auslöst oder über den ein Zahlungsvorgang ausgelöst wird, und sein Zahlungsdienstleister,

dass die Ausführung des Zahlungsauftrags an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Zahler dem Zahlungsdienstleister den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin für die Zwecke des § 675s Abs. 1 als Zeitpunkt des Zugangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters des Zahlers, so gilt für die Zwecke des § 675s Abs. 1 der darauf folgende Geschäftstag als Zeitpunkt des Zugangs.

§ 675o

Ablehnung von Zahlungsaufträgen

(1) Lehnt der Zahlungsdienstleister die Ausführung eines Zahlungsauftrags ab, ist er verpflichtet, den Zahlungsdienstnutzer hierüber unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der Fristen gemäß § 675s Abs. 1 zu unterrichten. In der Unterrichtung sind, soweit möglich, die Gründe für die Ablehnung sowie die Möglichkeiten anzugeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen würde. Der Zahlungsdienstleister darf mit dem Zahlungsdienstnutzer im Zahlungsdiensterahmenvertrag für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung ein Entgelt vereinbaren.

(2) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist nicht berechtigt, die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags abzulehnen, wenn die im Zahlungsdiensterahmenvertrag festgelegten Ausführungsbedingungen erfüllt sind und die Ausführung nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

(3) Für die Zwecke der §§ 675s, 675y und 675z gilt ein Zahlungsauftrag, dessen Ausführung berechtigterweise abgelehnt wurde, als nicht zugegangen.

§ 675p

Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags

(1) Der Zahlungsdienstnutzer kann einen Zahlungsauftrag vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 nach dessen Zugang beim Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht mehr widerrufen.

(2) Wurde der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so kann der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er den Zahlungsauftrag oder seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs an den Zahlungsempfänger übermittelt hat. Im Fall einer Lastschrift kann der Zahler den Zahlungsauftrag jedoch unbeschadet seiner Rechte gemäß § 675x bis zum Ende des Geschäftstags vor dem vereinbarten Fälligkeitstag widerrufen.

(3) Ist zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und seinem Zahlungsdienstleister ein bestimmter Termin für die Ausführung eines Zahlungsauftrags (§ 675n Abs. 2) vereinbart worden, kann der Zahlungsdienstnutzer den Zahlungsauftrag bis zum Ende des Geschäftstags vor dem vereinbarten Tag widerrufen.

(4) Nach den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zeitpunkten kann der Zahlungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Zahlungsdienstnutzer und sein Zahlungsdienstleister dies vereinbart haben. In den Fällen des Absatzes 2 ist zudem die Zustimmung des Zahlungsempfängers zum Widerruf erforderlich. Der Zahlungs-

dienstleister darf mit dem Zahlungsdienstnutzer im Zahlungsdiensterahmenvertrag für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs ein Entgelt vereinbaren.

(5) Der Teilnehmer an Zahlungsverkehrssystemen kann einen Auftrag zugunsten eines anderen Teilnehmers von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr widerrufen.

§ 675q

Entgelte bei Zahlungsvorgängen

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie sämtliche an dem Zahlungsvorgang beteiligte zwischengeschaltete Stellen sind verpflichtet, den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist (Zahlungsbetrag), ungekürzt an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln.

(2) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers darf ihm zustehende Entgelte vor Erteilung der Gutschrift nur dann von dem übermittelten Betrag abziehen, wenn dies mit dem Zahlungsempfänger vereinbart wurde. In diesem Fall sind der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte in den Informationen gemäß Artikel 248 §§ 8 und 15 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für den Zahlungsempfänger getrennt auszuweisen.

(3) Bei einem Zahlungsvorgang, der mit keiner Währungsumrechnung verbunden ist, tragen Zahlungsempfänger und Zahler jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte.

§ 675r

Ausführung eines Zahlungsvorgangs anhand von Kundenkennungen

(1) Die beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, einen Zahlungsvorgang ausschließlich anhand der von dem Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenkennung auszuführen. Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dieser Kundenkennung ausgeführt, so gilt er im Hinblick auf den durch die Kundenkennung bezeichneten Zahlungsempfänger als ordnungsgemäß ausgeführt.

(2) Eine Kundenkennung ist eine Abfolge aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit der andere am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstnutzer oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann.

(3) Ist eine vom Zahler angegebene Kundenkennung für den Zahlungsdienstleister des Zahlers erkennbar keinem Zahlungsempfänger oder keinem Zahlungskonto zuzuordnen, ist dieser verpflichtet, den Zahler unverzüglich hierüber zu unterrichten und ihm gegebenenfalls den Zahlungsbetrag wieder herauszugeben.

Ausführungsfrist für Zahlungsvorgänge

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag spätestens am Ende des auf den Zugangszeitpunkt des Zahlungsauftrags folgenden Geschäftstags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht; bis zum 1. Januar 2012 können ein Zahler und sein Zahlungsdienstleister eine Frist von bis zu drei Geschäftstagen vereinbaren. Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht in Euro erfolgen, können ein Zahler und sein Zahlungsdienstleister eine Frist von maximal vier Geschäftstagen vereinbaren. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge können die Fristen nach Satz 1 um einen weiteren Geschäftstag verlängert werden.

(2) Bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verpflichtet, den Zahlungsauftrag dem Zahlungsdienstleister des Zahlers innerhalb der zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Fristen zu übermitteln. Im Fall einer Lastschrift ist der Zahlungsauftrag so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Verrechnung an dem vom Zahlungsempfänger mitgeteilten Fälligkeitstag ermöglicht wird.

Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist verpflichtet, dem Zahlungsempfänger den Zahlungsbetrag unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem er auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters eingegangen ist. Sofern der Zahlungsbetrag auf einem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben werden soll, ist die Gutschrift, auch wenn sie nachträglich erfolgt, so vorzunehmen, dass der Zeitpunkt, den der Zahlungsdienstleister für die Berechnung der Zinsen bei Gutschrift oder Belastung eines Betrags auf einem Zahlungskonto zugrunde legt (Wertstellungsdatum), spätestens der Geschäftstag ist, an dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers eingegangen ist. Satz 1 gilt auch dann, wenn der Zahlungsempfänger kein Zahlungskonto unterhält.

(2) Zahlt ein Verbraucher Bargeld auf ein Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister in der Währung des betreffenden Zahlungskontos ein, so stellt dieser Zahlungsdienstleister sicher, dass der Betrag dem Zahlungsempfänger unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme verfügbar gemacht und wertgestellt wird. Ist der Zahlungsdienstnutzer kein Verbraucher, so muss dem Zahlungsempfänger der Geldbetrag spätestens an dem auf die Entgegennahme folgenden Geschäftstag verfügbar gemacht und wertgestellt werden.

(3) Eine Belastung auf dem Zahlungskonto des Zahlers ist so vorzunehmen, dass das Wertstellungsdatum frühestens der Zeitpunkt ist, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Zahlungsbetrag belastet wird.

Unterkapitel 3

Haftung

§ 675u

Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegen diesen keinen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen. Er ist verpflichtet, dem Zahler den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Zahlungskonto belastet worden ist, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

§ 675v

Haftung des Zahlers bei missbräuchlicher Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Zahlungsauthentifizierungsinstruments, so kann der Zahlungsdienstleister des Zahlers von diesem den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens bis zu einem Betrag von 150 Euro verlangen. Dies gilt auch, wenn der Schaden infolge einer sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments entstanden ist und der Zahler die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt hat.

(2) Der Zahler ist seinem Zahlungsdienstleister zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung

1. einer oder mehrerer Pflichten gemäß § 675l oder
2. einer oder mehrerer vereinbarter Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments

herbeigeführt hat.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist der Zahler nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die aus der Nutzung eines nach der Anzeige gemäß § 675l Satz 2 verwendeten Zahlungsauthentifizierungsinstruments entstanden sind. Der Zahler ist auch nicht zum Ersatz von Schäden im Sinne des Absatzes 1 verpflichtet, wenn der Zahlungsdienstleister seiner Pflicht gemäß § 675m Abs. 1 Nr. 3 nicht nachgekommen ist. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Nachweis der Authentifizierung

Ist die Autorisierung eines ausgeführten Zahlungsvorgangs streitig, hat der Zahlungsdienstleister nachzuweisen, dass eine Authentifizierung erfolgt ist und der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß aufgezeichnet, verbucht sowie nicht durch eine Störung beeinträchtigt wurde. Eine Authentifizierung ist erfolgt, wenn der Zahlungsdienstleister die Nutzung eines bestimmten Zahlungsauthentifizierungsinstruments, einschließlich seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale, mit Hilfe eines Verfahrens überprüft hat. Wurde der Zahlungsvorgang mittels eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments ausgelöst, reicht die Aufzeichnung der Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments einschließlich der Authentifizierung durch den Zahlungsdienstleister allein nicht notwendigerweise aus, um nachzuweisen, dass der Zahler

1. den Zahlungsvorgang autorisiert,
2. in betrügerischer Absicht gehandelt,
3. eine oder mehrere Pflichten gemäß § 675l verletzt oder
4. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen eine oder mehrere Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments verstoßen

hat.

Erstattungsanspruch bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang

(1) Der Zahler hat gegen seinen Zahlungsdienstleister einen Anspruch auf Erstattung eines belasteten Zahlungsbetrags, der auf einem autorisierten, vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang beruht, wenn

1. bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
2. der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Zahler entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Zahlungsdienstleistervertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der zwischen den Parteien vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Zahler ist auf Verlangen seines Zahlungsdienstleisters verpflichtet, die Sachumstände darzulegen, aus denen er sein Erstattungsverlangen herleitet.

(2) Im Fall von Lastschriften können der Zahler und sein Zahlungsdienstleister vereinbaren, dass der Zahler auch dann einen Anspruch auf Erstattung gegen seinen Zahlungsdienstleister hat, wenn die Voraussetzungen für eine Erstattung nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

(3) Der Zahler kann mit seinem Zahlungsdienstleister vereinbaren, dass er keinen Anspruch auf Erstattung hat, wenn er seine Zustimmung zur Durchführung des Zahlungsvorgangs unmittelbar seinem Zahlungsdienstleister erteilt hat und er, sofern vereinbart, über den anstehenden Zahlungsvorgang mindestens vier Wochen vor

dem Fälligkeitstermin vom Zahlungsdienstleister oder vom Zahlungsempfänger unterrichtet wurde.

(4) Ein Anspruch des Zahlers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags gegenüber seinem Zahlungsdienstleister geltend macht.

(5) Der Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Zugang eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs zu erstatten oder dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung hat der Zahlungsdienstleister auf die Beschwerdemöglichkeit gemäß § 28 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes und auf die Möglichkeit, eine Schlichtungsstelle gemäß § 14 des Unterlassungsklagengesetzes anzurufen, hinzuweisen. Das Recht des Zahlungsdienstleisters, eine innerhalb der Frist nach Absatz 4 geltend gemachte Erstattung abzulehnen, erstreckt sich nicht auf den Fall nach Absatz 2.

(6) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Lastschriften, sobald diese durch eine Genehmigung des Zahlers unmittelbar gegenüber seinem Zahlungsdienstleister autorisiert worden sind.

§ 675y

Haftung der Zahlungsdienstleister bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags; Nachforschungspflicht

(1) Wird ein Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst, kann dieser von seinem Zahlungsdienstleister im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags verlangen. Wurde der Betrag einem Zahlungskonto des Zahlers belastet, ist dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Zahlungsbetrag entgegen § 675q Abs. 1 Entgelte abgezogen wurden, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers den abgezogenen Betrag dem Zahlungsempfänger unverzüglich zu übermitteln. Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt die Haftung nach diesem Absatz.

(2) Wird ein Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst, kann dieser im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags verlangen, dass sein Zahlungsdienstleister diesen Zahlungsauftrag unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt. Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach, dass er die ihm bei der Ausführung des Zahlungsvorgangs obliegenden Pflichten erfüllt hat, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler gegebenenfalls unverzüglich den ungekürzten Zahlungsbetrag entsprechend Absatz 1 Satz 1 und 2 zu erstatten. Soweit vom Zahlungsbetrag entgegen § 675q Abs. 1 und 2 Entgelte abgezogen wurden, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den abgezogenen Betrag dem Zahlungsempfänger unverzüglich verfügbar zu machen.

(3) Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen Zahlungsdienstleister nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 2 bestehen nicht, soweit der Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen fehlerhaften Kundenkennung ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Zahler von seinem Zahlungsdienstleister jedoch verlangen, dass dieser sich im Rahmen seiner Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Der Zahlungs-

dienstleister darf mit dem Zahlungsdienstnutzer im Zahlungsdiensterahmenvertrag für diese Wiederbeschaffung ein Entgelt vereinbaren.

(4) Ein Zahlungsdienstnutzer kann von seinem Zahlungsdienstleister über die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 hinaus die Erstattung der Entgelte und Zinsen verlangen, die der Zahlungsdienstleister ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt oder mit denen er dessen Zahlungskonto belastet hat.

(5) Wurde ein Zahlungsauftrag nicht oder fehlerhaft ausgeführt, hat der Zahlungsdienstleister desjenigen Zahlungsdienstnutzers, der einen Zahlungsvorgang ausgelöst hat oder über den ein Zahlungsvorgang ausgelöst wurde, auf Verlangen seines Zahlungsdienstnutzers den Zahlungsvorgang nachzuvollziehen und seinen Zahlungsdienstnutzer über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 675z

Sonstige Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags oder bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang

Die §§ 675u und 675y sind hinsichtlich der dort geregelten Ansprüche eines Zahlungsdienstnutzers abschließend. Die Haftung eines Zahlungsdienstleisters gegenüber seinem Zahlungsdienstnutzer für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht bereits von § 675y erfasst ist, kann auf 12 500 Euro begrenzt werden; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die der Zahlungsdienstleister besonders übernommen hat. Zahlungsdienstleister haben hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Zahlungsdienstnutzer vorgegeben hat. In den Fällen von Satz 3 zweiter Halbsatz haftet die von dem Zahlungsdienstnutzer vorgegebene zwischengeschaltete Stelle anstelle des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsdienstnutzers. § 675y Abs. 3 Satz 1 ist auf die Haftung eines Zahlungsdienstleisters nach den Sätzen 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 676

Nachweis der Ausführung von Zahlungsvorgängen

Ist zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und seinem Zahlungsdienstleister streitig, ob der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt wurde, muss der Zahlungsdienstleister nachweisen, dass der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht sowie nicht durch eine Störung beeinträchtigt wurde.

§ 676a

Ausgleichsanspruch

Liegt die Ursache für die Haftung eines Zahlungsdienstleisters gemäß den §§ 675y und 675z im Verantwortungsbereich eines anderen Zahlungsdienstleisters oder einer zwischengeschalteten Stelle, so kann er vom anderen Zahlungsdienstleister oder der zwischengeschalteten Stelle den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm

aus der Erfüllung der Ansprüche eines Zahlungsdienstnutzers gemäß den §§ 675y und 675z entsteht.

§ 676b

Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

(1) Der Zahlungsdienstnutzer hat seinen Zahlungsdienstleister unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu unterrichten.

(2) Ansprüche und Einwendungen des Zahlungsdienstnutzers gegen den Zahlungsdienstleister nach diesem Unterkapitel sind ausgeschlossen, wenn dieser seinen Zahlungsdienstleister nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer über die den Zahlungsvorgang betreffenden Angaben gemäß Artikel 248 §§ 7, 10 oder 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

(3) Für andere als die in § 675z Satz 1 genannten Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen Zahlungsdienstleister wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Zahlungsdienstnutzer diese Ansprüche auch nach Ablauf der Frist geltend machen kann, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

§ 676c

Haftungsausschluss

Ansprüche nach diesem Kapitel sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

1. auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
2. vom Zahlungsdienstleister auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 29a Abs. 4 wird in Nummer 5 der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG (ABl. EU Nr. L 133 S. 66).“

2. Dem Artikel 229 wird folgender § 20 angefügt:

„§ 20

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes]

(1) Auf Schuldverhältnisse, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] entstanden sind, sind das Bürgerliche Gesetzbuch und die BGB- Informationspflichten-Verordnung jeweils in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(2) § 492 Abs. 5, § 493 Abs. 3, § 499, § 500 Abs. 1 sowie die §§ 504 und 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind mit Ablauf des ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] auch auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] entstanden sind. Informationspflichten für abgeschlossene Sachverhalte werden nicht begründet.

(3) Die §§ 675a bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 248 mit Ausnahme der §§ 4 und 13 sind auch auf vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] entstandene Schuldverhältnisse anzuwenden, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben. Ist mit der Abwicklung eines Zahlungsvorgangs vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnen worden, sind das Bürgerliche Gesetzbuch und die BGB- Informationspflichten-Verordnung jeweils in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

3. Der Überschrift des Siebten Teils wird das Wort „, Informationspflichten“ angefügt.
4. Artikel 239 wird aufgehoben.
5. In Artikel 245 Nr. 1 werden die Wörter „§ 355 Abs. 2 Satz 1, § 356 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 355 Abs. 3 Satz 1, § 356 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
6. Die folgenden Artikel 246 bis 248 werden angefügt:

Informationspflichten bei besonderen Vertriebsformen

§ 1

Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen

(1) Bei Fernabsatzverträgen muss der Unternehmer dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung folgende Informationen in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks zur Verfügung stellen:

1. seine Identität, anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung,
2. die Identität eines Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird,
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten,
4. die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt,
5. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,
6. einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen, und einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Fall ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen,
7. den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
9. die Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs oder der Rückgabe ge-

mäß § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat,

11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden, und
12. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.

(2) Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen muss der Unternehmer dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung ferner folgende Informationen in der in Absatz 1 genannten Art und Weise zur Verfügung stellen:

1. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde,
2. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,
3. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen,
4. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zugrunde legt,
5. eine Vertragsklausel über das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht,
6. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen,
7. einen möglichen Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang und
8. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen.

(3) Bei Telefongesprächen hat der Unternehmer dem Verbraucher nur Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen, wobei eine Angabe gemäß Absatz 1 Nr. 3 nur erforderlich ist, wenn der Verbraucher eine Vorauszahlung zu leisten hat. Satz 1 gilt nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher darüber informiert hat, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können und welcher Art diese

Informationen sind, und der Verbraucher ausdrücklich auf die Übermittlung der weiteren Informationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung verzichtet hat.

§ 2

Weitere Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen

(1) Der Unternehmer hat dem Verbraucher ferner die in Satz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen, und zwar bei

1. Finanzdienstleistungen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung oder, wenn auf Verlangen des Verbrauchers der Vertrag telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das die Mitteilung in Textform vor Vertragsschluss nicht gestattet, unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags,
2. sonstigen Dienstleistungen und bei der Lieferung von Waren alsbald, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bis zur Lieferung an den Verbraucher.

Der Unternehmer hat dem Verbraucher gemäß Satz 1 mitzuteilen:

1. die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
2. die in § 1 Abs. 1 genannten Informationen,
3. bei Finanzdienstleistungen auch die in § 1 Abs. 2 genannten Informationen und
4. bei der Lieferung von Waren und sonstigen Dienstleistungen ferner
 - a) die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Informationen bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis betreffen und für eine längere Zeit als ein Jahr oder für unbestimmte Zeit geschlossen sind, sowie
 - b) Informationen über Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen.

(2) Eine Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 ist entbehrlich bei Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Fernkommunikationsmittel abgerechnet werden. Der Verbraucher muss sich in diesem Fall aber über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers informieren können, bei der er Beanstandungen vorbringen kann.

(3) Zur Erfüllung seiner Informationspflicht gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 10 über das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts kann der Unternehmer die in den Anlagen 1 und 2 für die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht vorgesehenen Muster in Textform verwenden. Soweit die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 10, nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b mitzuteilenden Informationen in den Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, bedürfen sie einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form.

Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr muss der Unternehmer den Kunden unterrichten

1. über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen,
2. darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist,
3. darüber, wie er mit den gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann,
4. über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen und
5. über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie über die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken.

Artikel 247

Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen, entgeltlichen Finanzierungshilfen und Darlehensvermittlungsverträgen

§ 1

Form und Zeitpunkt der vorvertraglichen Information

Die Unterrichtung nach § 491a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss rechtzeitig vor dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags in Textform erfolgen und die sich aus den §§ 3 bis 5 und 8 bis 13 ergebenden Einzelheiten enthalten.

§ 2

Muster

(1) Die Unterrichtung hat unter Verwendung der Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite gemäß dem Muster in Anlage 3 zu erfolgen, wenn nicht ein Vertrag gemäß § 495 Abs. 3 Nr. 1, § 503 oder § 504 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeschlossen werden soll.

(2) Soll ein Vertrag der in § 495 Abs. 3 Nr. 1 oder § 504 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art abgeschlossen werden, kann der Darlehensgeber zur Unterrichtung die Europäische Verbraucherkreditinformation gemäß dem Muster in Anlage 4 verwenden. Bei Verträgen gemäß § 503 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Darlehensgeber das Europäische Standardisierte Merkblatt gemäß dem Muster in Anlage 5 verwenden. Verwendet der Darlehensgeber die Muster nicht, hat er bei der Unterrichtung alle nach den §§ 3 bis 5 und 8 bis 13 erforderlichen Angaben gleichartig zu gestalten und hervorzuheben.

(3) Die Verpflichtung zur Unterrichtung nach § 491a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt als erfüllt, wenn der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer das ordnungsgemäß ausgefüllte Muster in Textform übermittelt hat. Ist der Darlehensvertrag zugleich ein Fernabsatzvertrag, gelten mit der Übermittlung des entsprechenden Musters auch die Anforderungen des § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erfüllt.

§ 3

Inhalt der vorvertraglichen Information

(1) Die Unterrichtung vor Vertragsschluss muss folgende Informationen enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers,
2. die Art des Darlehens,
3. den effektiven Jahreszins,
4. den Nettodarlehensbetrag,
5. den Sollzinssatz,
6. die Vertragslaufzeit,
7. Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen,
8. den Gesamtbetrag,
9. die Auszahlungsbedingungen,
10. alle sonstigen Kosten, insbesondere in Zusammenhang mit der Auszahlung oder der Verwendung eines Zahlungsinstrumentes, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können,
11. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten,
12. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen,
13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts,
14. das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen,
15. die sich aus § 491a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Rechte,
16. die sich aus § 29 Abs. 7 des Bundesdatenschutzgesetzes ergebenden Rechte.

(2) Gesamtbetrag ist die Summe aus Nettodarlehensbetrag und Gesamtkosten. Nettodarlehensbetrag ist der Höchstbetrag, auf den der Darlehensnehmer aufgrund des Darlehensvertrags Anspruch hat. Die Gesamtkosten und der effektive Jahreszins sind nach § 6 der Preisangabenverordnung zu berechnen.

(3) Der Gesamtbetrag und der effektive Jahreszins sind anhand eines repräsentativen Beispiels zu erläutern. Dabei sind sämtliche in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließenden Annahmen anzugeben und die vom Darlehensnehmer genannten Wünsche zu einzelnen Vertragsbedingungen zu berücksichtigen. Der Darlehensgeber hat darauf hinzuweisen, dass sich der effektive Jahreszins unter Umständen erhöht, wenn der Verbraucherdarlehensvertrag mehrere Auszahlungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Kosten oder Sollzinssätzen vorsieht und die Berechnung des effektiven Jahreszinses auf der Vermutung beruht, dass die für die Art des Darlehens übliche Auszahlungsmöglichkeit vereinbart werde.

(4) Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, sind diese anzugeben. Sieht der Verbraucherdarlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen. Sind im Falle des Satzes 3 Teilzahlungen vorgesehen, ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.

§ 4

Weitere Angaben bei der vorvertraglichen Information

(1) Die Unterrichtung muss folgende Angaben enthalten, soweit sie für den in Betracht kommenden Vertragsabschluss erheblich sind:

1. einen Hinweis, dass der Darlehensnehmer infolge des Vertragsabschlusses Notarkosten zu tragen hat,
2. Sicherheiten, die der Darlehensgeber verlangt,
3. den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung und dessen Berechnungsmethode, soweit der Darlehensgeber diesen Anspruch geltend macht, falls der Darlehensnehmer das Darlehen vorzeitig zurückzahlt,
4. gegebenenfalls den Zeitraum, für den sich der Darlehensgeber an die übermittelten Informationen bindet.

(2) Weitere Hinweise des Darlehensgebers müssen räumlich getrennt von den Angaben nach Absatz 1 und nach den §§ 3 und 8 bis 13 erteilt werden.

§ 5

Information bei besonderen Kommunikationsmitteln

Wählt der Darlehensnehmer für die Vertragsanbahnung Kommunikationsmittel, die die Übermittlung der vorstehenden Informationen in der in §§ 1 und 2 vorgesehenen Form nicht gestatten, ist die vollständige Unterrichtung nach § 1 unverzüglich nachzuholen. Bei Telefongesprächen muss die Beschreibung der wesentlichen Merkmale nach Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4 zumindest die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 9, Abs. 3 und 4 enthalten.

Vertragsinhalt

(1) Der Verbraucherdarlehensvertrag muss klar und verständlich folgende Angaben enthalten:

1. die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 und Abs. 4 genannten Angaben,
2. den Namen und die Anschrift des Darlehensnehmers,
3. die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde,
4. einen Hinweis auf den Anspruch des Darlehensnehmers auf einen Tilgungsplan nach § 492 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
5. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags,
6. sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

(2) Besteht ein Widerrufsrecht, müssen im Vertrag Angaben zur Frist und anderen Umständen für die Erklärung des Widerrufs sowie ein Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers enthalten sein, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten. Der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben.

(3) Die Angabe des Gesamtbetrags und des effektiven Jahreszinses hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.

Weitere Angaben im Vertrag

Der Verbraucherdarlehensvertrag muss klar und verständlich folgende Angaben enthalten, soweit sie für den Vertrag bedeutsam sind:

1. einen Hinweis, dass der Darlehensnehmer Notarkosten zu tragen hat,
2. die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten und Versicherungen, im Falle von entgeltlichen Finanzierungshilfen insbesondere einen Eigentumsvorbehalt,
3. die Berechnungsmethode des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung, soweit der Darlehensgeber beabsichtigt, diesen Anspruch geltend zu machen, falls der Darlehensnehmer das Darlehen vorzeitig zurückzahlt,
4. den Zugang des Darlehensnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang.

Verträge mit Zusatzleistungen

(1) Verlangt der Darlehensgeber zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags, dass der Darlehensnehmer zusätzliche Leistungen des Darlehensgebers annimmt oder einen weiteren Vertrag abschließt, insbesondere einen Versicherungsvertrag oder Kontoführungsvertrag, hat der Darlehensgeber dies zusammen mit der vorvertraglichen Information anzugeben. In der vorvertraglichen Information und im Vertrag sind Kontoführungsgebühren sowie die Bedingungen, unter denen sie angepasst werden können, anzugeben.

(2) Dienen die vom Darlehensnehmer geleisteten Zahlungen nicht der unmittelbaren Darlehenstilgung, sind die Zeiträume und Bedingungen für die Zahlung der Sollzinsen und der damit verbundenen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Kosten im Verbraucherdarlehensvertrag aufzustellen. Verpflichtet sich der Darlehensnehmer mit dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags auch zur Vermögensbildung, muss aus der vorvertraglichen Information und aus dem Verbraucherdarlehensvertrag klar und verständlich hervorgehen, dass weder die während der Vertragslaufzeit fälligen Zahlungsverpflichtungen noch die Ansprüche, die der Darlehensnehmer aus der Vermögensbildung erwirbt, die Tilgung des Darlehens gewährleisten, es sei denn, dies wird vertraglich vereinbart.

Abweichende Mitteilungspflichten bei Immobiliendarlehensverträgen gemäß § 503 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Bei Verträgen gemäß § 503 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind in der vorvertraglichen Information und im Verbraucherdarlehensvertrag abweichend von den §§ 3 bis 8, 12 und 13 die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 10 und 13 sowie nach § 3 Abs. 4 und nach § 8 zwingend. Die vorvertragliche Information muss auch einen deutlich gestalteten Hinweis darauf enthalten, dass der Darlehensgeber Forderungen aus dem Darlehensvertrag ohne Zustimmung des Darlehensnehmers abtreten und das Vertragsverhältnis auf einen Dritten übertragen darf, soweit nicht die Abtretung im Vertrag ausgeschlossen wird oder der Darlehensnehmer der Übertragung zustimmen muss. Der Vertrag muss ferner die Angaben zum Widerrufsrecht nach § 6 Abs. 2 enthalten.

(2) Die Anzahl der Teilzahlungen ist nicht anzugeben, wenn die Laufzeit des Darlehensvertrags von dem Zeitpunkt der Zuteilung eines Bausparvertrags abhängt.

Abweichende Mitteilungspflichten bei Überziehungsmöglichkeiten gemäß § 504 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Bei Überziehungsmöglichkeiten im Sinne des § 504 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind abweichend von den §§ 3 und 6 nur anzugeben:

1. in der vorvertraglichen Information
 - a) die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 10, 11 und 16, Abs. 4 sowie gegebenenfalls nach § 4 Abs. 1 Nr. 4,

- b) die Bedingungen zur Beendigung des Darlehensverhältnisses und
 - c) der Hinweis, dass der Darlehensnehmer jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Darlehensbetrags aufgefordert werden kann, falls ein entsprechendes Kündigungsrecht für den Darlehensgeber vereinbart werden soll;
2. im Vertrag
- a) die Angaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 9 und 10, Abs. 4,
 - b) die Angaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 5,
 - c) die Gesamtkosten sowie
 - d) gegebenenfalls der Hinweis nach Nummer 1 Buchstabe c.
- (2) In den Fällen des § 5 muss die Beschreibung der wesentlichen Merkmale nach Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4 zumindest die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 4 sowie nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c enthalten.
- (3) Die Angabe des effektiven Jahreszinses ist entbehrlich, wenn der Darlehensgeber außer den Sollzinsen keine weiteren Kosten verlangt und die Sollzinsen nicht in kürzeren Zeiträumen als drei Monaten fällig werden.

§ 11

Abweichende Mitteilungspflichten bei Umschuldungen gemäß § 495 Abs. 3 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

- (1) Bei Umschuldungen gemäß § 495 Abs. 3 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind abweichend von den §§ 3 und 6 nur anzugeben:
1. in der vorvertraglichen Information
- a) die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 11, 14 und 16, Abs. 3 und 4,
 - b) die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,
 - c) die Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b sowie
 - d) gegebenenfalls die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 4;
2. im Vertrag
- a) die Angaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 9, 11 und 14, Abs. 3 und 4 sowie
 - b) die Angaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 6.
- (2) In den Fällen des § 5 muss die Beschreibung der wesentlichen Merkmale nach Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4 zumindest die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, Abs. 3 und 4 enthalten.
- (3) Wird ein Verbraucherdarlehensvertrag gemäß § 495 Abs. 3 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Überziehungsmöglichkeit im Sinne des § 504 Abs. 2

Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeschlossen, gilt § 10. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden.

§ 12

Verbundene Verträge und entgeltliche Finanzierungshilfen

(1) Die §§ 1 bis 11 gelten entsprechend für die in § 506 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verträge über entgeltliche Finanzierungshilfen. Bei diesen Verträgen oder Verbraucherdarlehensverträgen, die mit einem Kauf- oder Werkvertrag oder einem Vertrag über eine Dienstleistung verbunden sind, muss

1. die vorvertragliche Information, auch in den Fällen des § 5, den Gegenstand und den Barzahlungspreis,
2. der Vertrag
 - a) den Gegenstand und den Barzahlungspreis sowie
 - b) Informationen über die sich aus den §§ 358 und 359 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Rechte und über die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte

enthalten.

(2) Bei Verträgen gemäß § 506 Abs. 2 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 14, § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 Nr. 3 entbehrlich. § 14 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden. Hat der Unternehmer den Gegenstand für den Verbraucher erworben, tritt an die Stelle des Barzahlungspreises der Anschaffungspreis.

§ 13

Darlehensvermittler

(1) Ist bei der Anbahnung oder beim Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe ein Darlehensvermittler beteiligt, so ist die Angabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und der Vertragsinhalt nach § 6 Abs. 1 um den Namen und die Anschrift des beteiligten Darlehensvermittlers zu ergänzen.

(2) Der Darlehensvermittler hat den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss eines Darlehensvermittlungsvertrags im Sinne des § 655a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Textform zu unterrichten über

1. die Höhe der von ihm verlangten Vergütung,
2. die Tatsache, ob er für die Vermittlung auch vom Darlehensgeber ein Entgelt erhält,
3. den Umfang seiner Befugnisse, insbesondere, ob er ausschließlich für einen oder mehrere bestimmte Darlehensgeber oder unabhängig tätig wird, und
4. die einzelnen von ihm verlangten Nebenentgelte sowie deren Höhe, soweit diese zum Zeitpunkt der Unterrichtung bekannt ist, andernfalls einen Höchstbetrag.

(3) Der Darlehensvermittler hat dem Darlehensgeber die Höhe der von ihm verlangten Vergütung vor der Annahme des Auftrags mitzuteilen. Darlehensvermittler und Darlehensgeber haben sicherzustellen, dass die andere Partei eine Abschrift des Verbraucherdarlehensvertrags erhält.

§ 14

Tilgungsplan

(1) Verlangt der Darlehensnehmer nach § 492 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Tilgungsplan, muss aus diesem hervorgehen, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten. Dabei ist aufzuschlüsseln, in welcher Höhe die Teilzahlungen auf das Darlehen, die nach dem Sollzinssatz berechneten Zinsen und die sonstigen Kosten angerechnet werden.

(2) Ist der Sollzinssatz nicht gebunden oder können die sonstigen Kosten angepasst werden, ist in dem Tilgungsplan in klarer und verständlicher Form anzugeben, dass die Daten des Tilgungsplans nur bis zur nächsten Anpassung des Sollzinssatzes oder der sonstigen Kosten gelten.

(3) Der Tilgungsplan ist dem Darlehensnehmer in Textform zur Verfügung zu stellen. Der Anspruch erlischt nicht, solange das Vertragsverhältnis besteht.

§ 15

Unterrichtungen bei Zinsanpassungen

(1) Eine Zinsanpassung in einem Verbraucherdarlehensvertrag oder einem Vertrag über eine entgeltliche Finanzierungshilfe wird erst wirksam, nachdem der Darlehensgeber den Darlehensnehmer über

1. den angepassten Sollzinssatz,
2. die angepasste Höhe der Teilzahlungen und
3. die Zahl und die Fälligkeit der Teilzahlungen, sofern sich diese ändern,

unterrichtet hat.

(2) Geht die Anpassung des Sollzinssatzes auf die Änderung eines Referenzzinssatzes zurück, können die Vertragsparteien einen von Absatz 1 abweichenden Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Zinsanpassung vereinbaren. In diesen Fällen muss der Vertrag eine Pflicht des Darlehensgebers vorsehen, den Darlehensnehmer nach Absatz 1 in regelmäßigen Zeitabständen zu unterrichten. Außerdem muss der Darlehensnehmer die Höhe des Referenzzinssatzes in den Geschäftsräumen des Darlehensgebers einsehen können.

Unterrichtung bei Überziehungsmöglichkeiten

Die Unterrichtung nach § 504 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss folgende Angaben enthalten:

1. den genauen Zeitraum, auf den sie sich bezieht,
2. Datum und Höhe der an den Darlehensnehmer ausbezahlten Beträge,
3. Saldo und Datum der vorangegangenen Unterrichtung,
4. den neuen Saldo,
5. Datum und Höhe der Rückzahlungen des Darlehensnehmers,
6. den angewendeten Sollzinssatz,
7. die erhobenen Kosten und
8. den gegebenenfalls zurückzuzahlenden Mindestbetrag.

Angaben bei geduldeten Überziehungen

(1) Die Unterrichtung nach § 505 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss folgende Angaben enthalten:

1. den Sollzinssatz, die Bedingungen für seine Anwendung und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, auf die sich der Sollzinssatz bezieht,
2. sämtliche Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfallen, sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können.

(2) Die Unterrichtung nach § 505 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss folgende Angaben enthalten:

1. das Vorliegen einer Überziehung,
2. den Betrag der Überziehung,
3. den Sollzinssatz und
4. etwaige Vertragsstrafen, Kosten und Verzugszinsen.

Informationspflichten bei der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Konkurrierende Informationspflichten im Fernabsatz

Ist der Zahlungsdienstvertrag zugleich ein Fernabsatzvertrag, so werden die Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und gemäß Artikel 246 §§ 1 und 2 durch die Informationspflichten gemäß den §§ 2 bis 16 ersetzt; dies gilt nicht für die in Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 8 bis 12 und Abs. 2 Nr. 2, 4 und 8 genannten Informationspflichten.

§ 2

Allgemeine Form

Die Informationen und Vertragsbedingungen sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Sprache klar und verständlich abzufassen.

Abschnitt 2

Zahlungsdiensterahmenverträge

§ 3

Besondere Form

Bei Zahlungsdiensterahmenverträgen (§ 675f Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hat der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer die in den §§ 4 bis 9 genannten Informationen und Vertragsbedingungen in Textform mitzuteilen.

§ 4

Vorvertragliche Informationen

(1) Die folgenden vorvertraglichen Informationen und Vertragsbedingungen müssen rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Zahlungsdienstnutzers mitgeteilt werden:

1. zum Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen, die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung und gegebenenfalls seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind, und
 - b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung,
2. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes,
 - b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind,
 - c) die Art und Weise der Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags gemäß den §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag gemäß § 675n Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als zugegangen gilt, und gegebenenfalls den vom Zahlungsdienstleister gemäß § 675n Abs. 1 Satz 3 festgelegten Zeitpunkt,
 - e) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste und
 - f) die Angabe, ob die Möglichkeit besteht, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments gemäß § 675k Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu vereinbaren,
3. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
 - a) alle Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung,
 - b) gegebenenfalls die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie der maßgebliche Stichtag und der Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, und
 - c) soweit vereinbart, das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses gemäß § 675g Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. zur Kommunikation
 - a) die Kommunikationsmittel, sofern sie zwischen den Parteien für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart werden, einschließlich ihrer Anforderungen an die technische Ausstattung des Zahlungsdienstnutzers,

- b) Angaben dazu, wie und wie oft die nach diesem Artikel geforderten Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind,
 - c) die Sprache oder Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll, und
 - d) einen Hinweis auf das Recht des Zahlungsdienstnutzers gemäß § 5, Informationen und Vertragsbedingungen in einer Urkunde zu erhalten,
5. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen
- a) gegebenenfalls eine Beschreibung, wie der Zahlungsdienstnutzer ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument sicher verwahrt und wie er seine Anzeigepflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister gemäß § 675l Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfüllt,
 - b) soweit vereinbart, die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument gemäß § 675k Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren,
 - c) Informationen zur Haftung des Zahlers gemäß § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs einschließlich Angaben zum Höchstbetrag,
 - d) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Zahlungsdienstnutzer dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge gemäß § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzeigen muss, sowie Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen gemäß § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen gemäß § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
 - f) die Bedingungen für Erstattungen gemäß § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
6. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags
- a) soweit vereinbart, die Angabe, dass die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers zu einer Änderung der Bedingungen gemäß § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erteilt gilt, wenn er dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen,
 - b) die Vertragslaufzeit und
 - c) einen Hinweis auf das Recht des Zahlungsdienstnutzers, den Vertrag zu kündigen, sowie auf sonstige kündigungsrelevante Vereinbarungen gemäß § 675g Abs. 2 und § 675h des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
7. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht und

8. einen Hinweis auf das Beschwerdeverfahren gemäß § 28 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sowie auf das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes.

(2) Wenn auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers der Zahlungsdienstvertrahmenvertrag unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das dem Zahlungsdienstleister die Mitteilung der in Absatz 1 bestimmten Informationen und Vertragsbedingungen in Textform nicht gestattet, hat der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer diese unverzüglich nach Abschluss des Vertrags in der in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Form mitzuteilen.

(3) Die Pflichten gemäß Absatz 1 können auch erfüllt werden, indem eine Abschrift des Vertragsentwurfs übermittelt wird, die die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen und Vertragsbedingungen enthält.

§ 5

Zugang zu Vertragsbedingungen und vorvertraglicher Informationen während der Vertragslaufzeit

Während der Vertragslaufzeit kann der Zahlungsdienstnutzer jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in § 4 genannten Informationen in Textform verlangen.

§ 6

Informationen vor Ausführung einzelner Zahlungsvorgänge

Vor Ausführung eines einzelnen vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgangs teilt der Zahlungsdienstleister auf Verlangen des Zahlers die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

§ 7

Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen

Nach Belastung des Kontos des Zahlers mit dem Zahlungsbetrag eines einzelnen Zahlungsvorgangs oder, falls der Zahler kein Zahlungskonto verwendet, nach Zugang des Zahlungsauftrags teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem unverzüglich die folgenden Informationen mit:

1. eine dem Zahlungsvorgang zugeordnete Kennung, die dem Zahler die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger,
2. den Zahlungsbetrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Zahlers belastet wird, oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird,
3. gegebenenfalls den Betrag der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und deren Aufschlüsselung oder der vom Zahler zu entrichtenden Zinsen,

4. gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der nach dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, und
5. das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Zugangs des Zahlungsauftrags.

§ 8

Informationen an den Zahlungsempfänger bei einzelnen Zahlungsvorgängen

Nach Ausführung eines einzelnen Zahlungsvorgangs teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem unverzüglich die folgenden Informationen mit:

1. eine dem Zahlungsvorgang zugeordnete Kennung, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs und gegebenenfalls des Zahlers ermöglicht, sowie weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angaben,
2. den Zahlungsbetrag in der Währung, in der dieser Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird,
3. gegebenenfalls den Betrag der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und deren Aufschlüsselung oder der vom Zahlungsempfänger zu entrichtenden Zinsen,
4. gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der vor dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, und
5. das Wertstellungsdatum der Gutschrift.

§ 9

Sonstige Informationen während des Vertragsverhältnisses

Während des Vertragsverhältnisses ist der Zahlungsdienstleister verpflichtet, den Zahlungsdienstnutzer unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. sich Umstände, über die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 unterrichtet wurde, ändern oder
2. zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers Änderungen von Zinssätzen wirksam geworden sind.

§ 10

Abweichende Vereinbarungen

Für die in den §§ 7, 8 und 9 Nr. 2 genannten Informationen können Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer eine andere Häufigkeit und eine von § 3 abweichende Form oder ein abweichendes Verfahren vereinbaren. Über die in den §§ 7 und 8 genannten Informationen hat der Zahlungsdienstleister jedoch mindestens

einmal monatlich so zu unterrichten, dass der Zahlungsdienstnutzer die Informationen unverändert aufbewahren und wiedergeben kann.

§ 11

Ausnahmen für Kleinbetragsinstrumente und elektronisches Geld

(1) Bei Zahlungsdienstverträgen über die Überlassung eines Kleinbetragsinstruments (§ 675i Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) teilt der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer abweichend von den §§ 4 und 6 nur Folgendes mit:

1. die wesentlichen Merkmale des Zahlungsdienstes, einschließlich der Nutzungsmöglichkeiten des Kleinbetragsinstruments,
2. Haftungshinweise,
3. die anfallenden Entgelte und
4. die anderen für den Zahlungsdienstnutzer wesentlichen Vertragsinformationen.

Ferner gibt der Zahlungsdienstleister an, wo die weiteren gemäß § 4 vorgeschriebenen Informationen und Vertragsbedingungen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt sind.

(2) Bei Verträgen nach Absatz 1 können die Vertragsparteien abweichend von den §§ 7 und 8 vereinbaren, dass der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer nach Ausführung eines Zahlungsvorgangs

1. nur eine dem Zahlungsvorgang zugeordnete Kennung mitteilen oder zur Verfügung stellen muss, die es ermöglicht, den betreffenden Zahlungsvorgang, seinen Betrag sowie die erhobenen Entgelte zu identifizieren, und im Fall mehrerer gleichartiger Zahlungsvorgänge an den selben Zahlungsempfänger eine Information, die den Gesamtbetrag und die erhobenen Entgelte für diese Zahlungsvorgänge enthält,
2. die unter Buchstabe a genannten Informationen nicht mitteilen oder zur Verfügung stellen muss, wenn die Nutzung des Kleinbetragsinstruments keinem Zahlungsdienstnutzer zugeordnet werden kann oder wenn der Zahlungsdienstleister auf andere Weise technisch nicht in der Lage ist, diese Informationen mitzuteilen; in diesem Fall hat der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer eine Möglichkeit anzubieten, die gespeicherten Beträge zu überprüfen.

Abschnitt 3

Einzelzahlungsverträge

§ 12

Besondere Form

Bei einem Einzelzahlungsvertrag, der nicht Gegenstand eines Zahlungsdienstrahmenvertrags ist, hat der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer die in § 13 genannten Informationen und Vertragsbedingungen in leicht zugänglicher Form

zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers stellt ihm der Zahlungsdienstleister die Informationen und Vertragsbedingungen in Textform zur Verfügung.

§ 13

Vorvertragliche Informationen

(1) Die folgenden vorvertraglichen Informationen und Vertragsbedingungen sind rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Zahlungsdienstnutzers zur Verfügung zu stellen:

1. die vom Zahlungsdienstnutzer mitzuteilenden Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind,
2. die maximale Ausführungsfrist für den zu erbringenden Zahlungsdienst,
3. alle Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, und gegebenenfalls ihre Aufschlüsselung,
4. gegebenenfalls der dem Zahlungsvorgang zugrunde zu legende tatsächliche Wechselkurs oder Referenzwechselkurs.

Die anderen in § 4 Abs. 1 genannten Informationen sind, soweit sie für den Einzelzahlungsvertrag erheblich sind, dem Zahlungsdienstnutzer ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

(2) Wenn auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers der Einzelzahlungsvertrag unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das dem Zahlungsdienstleister die Informationsunterrichtung nach Absatz 1 nicht gestattet, hat der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer unverzüglich nach Ausführung des Zahlungsvorgangs in der Form zu unterrichten, die in den §§ 2 und 12 vorgesehen ist.

(3) Die Pflichten gemäß Absatz 1 können auch erfüllt werden, indem eine Abschrift des Vertragsentwurfs übermittelt wird, die die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen und Vertragsbedingungen enthält.

§ 14

Informationen an den Zahler nach Zugang des Zahlungsauftrags

Nach Zugang des Zahlungsauftrags unterrichtet der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesen unverzüglich über

1. die dem Zahlungsvorgang zugeordnete Kennung, die dem Zahler die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger,
2. den Zahlungsbetrag in der im Zahlungsauftrag verwendeten Währung,
3. die Höhe der vom Zahler für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung,

4. gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, oder einen Verweis darauf, sofern dieser Kurs von dem in § 13 Abs. 1 Nr. 4 genannten Kurs abweicht, und den Betrag, der nach dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, und
5. das Datum des Zugangs des Zahlungsauftrags.

§ 15

Informationen an den Zahlungsempfänger nach Ausführung des Zahlungsvorgangs

Nach Ausführung des Zahlungsvorgangs unterrichtet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesen unverzüglich über

1. die dem Zahlungsvorgang zugeordnete Kennung, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs und gegebenenfalls des Zahlers ermöglicht, sowie weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angaben,
2. den Zahlungsbetrag in der Währung, in der er dem Zahlungsempfänger zur Verfügung steht,
3. die Höhe der vom Zahlungsempfänger für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung,
4. gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der vor dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, und
5. das Wertstellungsdatum der Gutschrift.

§ 16

Informationen bei Einzelzahlung mittels rahmenvertraglich geregelten Zahlungsauthentifizierungsinstrument

Wird ein Zahlungsauftrag für eine Einzelzahlung über ein rahmenvertraglich geregeltes Zahlungsauthentifizierungsinstrument übermittelt, so ist nur der Zahlungsdienstleister, der Partei des Zahlungsdienstnehmerrahmenvertrags ist, verpflichtet, den Zahlungsdienstnutzer nach Maßgabe des Abschnitts 2 zu unterrichten.

Abschnitt 4

Informationspflichten von Zahlungsempfängern und Dritten

§ 17

Informationspflichten des Zahlungsempfängers

(1) Sollen Zahlungen mittels eines Zahlungsauthentifizierungsinstrumentes in einer anderen Währung als Euro erfolgen und wird vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs vom Zahlungsempfänger eine Währungsumrechnung angeboten, muss der Zahlungsempfänger dem Zahler alle damit verbundenen Entgelte sowie den der Währungsumrechnung zugrunde gelegten Wechselkurs offen legen.

(2) Verlangt der Zahlungsempfänger für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsauthentifizierungsinstrumentes ein Entgelt oder bietet er eine Ermäßigung an, so teilt er dies dem Zahler vor Auslösung des Zahlungsvorgangs mit.

§ 18

Informationspflichten Dritter

Verlangt ein Dritter, über welchen ein Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsvorgang auslösen kann, von diesem für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsauthentifizierungsinstrumentes ein Entgelt, so teilt er dies dem Zahlungsdienstnutzer vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs mit.

§ 19

Abweichende Vereinbarungen

Handelt es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher, so können die Parteien vereinbaren, dass die §§ 17 und 18 ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind.“

7. Die Anlagen 1 bis 5 aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz werden angefügt.

Artikel 3

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden das Wort „Gesetzbuchs“ durch das Wort „Rechts“ und nach dem Wort „Ratenlieferungsverträge“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Darlehensvermittlungsverträge“ die Wörter „und Zahlungsdienste“ eingefügt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer geschäftsmäßig Post-, Telekommunikations-, oder Telemediendienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat

1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste gemäß § 4 oder in das Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG eingetragen sind,
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen und
3. Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern

auf deren Verlangen den Namen und die zustellungsfähige Anschrift eines Beteiligten an Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten mitzuteilen, wenn diese Stellen schriftlich versichern, dass sie die Angaben zur Durchsetzung ihrer Ansprüche gemäß § 1 oder § 2 benötigen und nicht anderweitig beschaffen können.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. § 13a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „den Auskunftsanspruch nach § 13 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „die Ansprüche gemäß § 13“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

4. Die Überschrift von Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„ Abschnitt 4

Außergerichtliche Schlichtung“.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Schlichtungsverfahren“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

1. der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,

2. der §§ 491 bis 510 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
3. der §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs

können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, die Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank einzurichten ist.“

- c) Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Einzelheiten des Verfahrens der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 und die Zusammenarbeit mit vergleichbaren Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Das Verfahren ist auf die Verwirklichung des Rechts auszurichten und es muss gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. ihre Verfahrensregelungen für Interessierte zugänglich sind und
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können.“

Artikel 4

Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung

Die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2577), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3102), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes und ihr Verfahren
(Schlichtungsstellenverfahrensverordnung – SchlichtVerfV)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Einrichtung der Schlichtungsstelle und Tätigkeitsbericht

(1) Die Deutsche Bundesbank macht im Bundesanzeiger die Anschrift der Schlichtungsstelle bekannt.

(2) Die Schlichtungsstelle ist mit mindestens zwei Schlichtern zu besetzen, die Bedienstete der Deutschen Bundesbank und zum Richteramt befähigt sind. Für jeden Schlichter ist ein anderer Schlichter als Vertreter zu bestellen. Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten.

(3) Das Schlichtungsverfahren findet vor einem Schlichter statt. Vor jedem Geschäftsjahr ist die Geschäftsverteilung festzulegen. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus besonderem Grund zulässig.

(4) Die Schlichtungsstelle veröffentlicht einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht.“

3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Schlichter und die in der Geschäftsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „eine ergänzende Stellungnahme oder Auskunft der Beteiligten“ durch die Wörter „die Beteiligten zu ergänzenden Stellungnahmen auffordern oder Auskünfte bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank oder bei einer für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständige Stelle in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Bundesbank“ durch das Wort „Schlichtungsstelle“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr kann auf Antrag des Unternehmens erlassen oder gemindert werden, wenn die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise unangemessen wäre.“

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung

Die Schlichtungsstelle erteilt auf Antrag den Stellen, die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig sind, für deren Verfahren Auskünfte über das in Deutschland geltende Recht.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Hat der Beschwerdegegner keine inländische Niederlassung, besteht aber eine Niederlassung in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, unterrichtet die Schlichtungsstelle den Beschwerdeführer über die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung in diesem Vertragsstaat. Auf Antrag des Beschwerdeführers leitet die Schlichtungsstelle die Beschwerde an eine für außergerichtliche Streitbeilegung zuständige Stelle in dem anderen Vertragsstaat weiter.“

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

**Übergangsregelung zum Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie,
des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung
der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht
vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes]**

Bei Verbänden, für die die Übertragung der Schlichtungsaufgabe nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes in Ansehung von Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 675a bis 676g und 676h Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung bereits gemäß § 7 wirksam geworden ist, gilt dies auch für die Schlichtungsaufgabe in Ansehung von Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 491 bis 511 und §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Übrigen wird die Übertragung nach Maßgabe von § 7 wirksam.“

Artikel 5

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 29 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Eine Stelle, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern genutzt werden dürfen, zum Zweck der Übermittlung erhebt, speichert oder verändert, hat Auskunftsverlangen von Darlehensgebern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genauso zu behandeln wie Auskunftsverlangen inländischer Darlehensgeber.

(7) Wer den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe mit einem Verbraucher infolge einer Auskunft einer Stelle im Sinne des Absatzes 6 ablehnt, hat den Verbraucher unverzüglich hierüber sowie über die erhaltene Auskunft zu unterrichten. Die Unterrichtung unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde. § 6a bleibt unberührt.“

2. Nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 werden die folgenden Nummern 7a und 7b eingefügt:

„7a. entgegen § 29 Abs. 6 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt,

7b. entgegen § 29 Abs. 7 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,“.

Artikel 6

Änderung der Preisangabenverordnung

Die Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die durch § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist (§ 1 Abs. 5), als „anfänglicher effektiver Jahreszins“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „im Anhang“ durch die Wörter „in der Anlage“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Bei der Berechnung des anfänglichen effektiven Jahreszinses“ durch die Wörter „Ist im Vertrag eine Anpassung des Sollzinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten (§ 1 Abs. 5),“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In die Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes sind als Gesamtkosten die vom Kreditnehmer zu entrichtenden Zinsen und alle sonstigen Kosten einschließlich etwaiger Vermittlungskosten, die der Kreditnehmer im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu entrichten hat und die dem Kreditgeber bekannt sind, mit Ausnahme folgender Kosten einzubeziehen:

1. Kosten, die vom Kreditnehmer bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu tragen sind;
2. Kosten mit Ausnahme des Kaufpreises, die vom Kreditnehmer beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen sind, ob es sich um ein Bar- oder Kreditgeschäft handelt;
3. Kosten für die Führung eines Kontos, auf dem sowohl Zahlungen als auch in Anspruch genommene Kreditbeträge verbucht werden, Kosten für die Verwendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments, mit dem sowohl Zahlungen getätigt als auch Kreditbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige Kosten für Zahlungsgeschäfte, es sei denn, die Kontoeröffnung ist Voraussetzung für die Kreditvergabe oder die mit dem Konto verbundenen Kosten sind weder im Kreditvertrag noch in einem anderen mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrag klar und getrennt ausgewiesen;
4. Kosten für solche Versicherungen und für solche anderen Zusatzleistungen, die keine Voraussetzung für die Kreditvergabe oder für die Kreditvergabe zu den vorgesehenen Vertragsbedingungen sind;

5. Notarkosten.“

d) In Absatz 4 wird das Wort „Zinssatz“ durch das Wort „Sollzinssatz“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Erforderlichenfalls ist bei der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes von den in der Anlage niedergelegten Annahmen auszugehen.“

f) Die Absätze 6 und 9 werden aufgehoben.

2. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Werbung für Kreditverträge

(1) Wer gegenüber Letztverbrauchern für den Abschluss eines Kreditvertrags mit Zinssätzen oder sonstigen Zahlen, die die Kosten betreffen, wirbt, muss in klarer, verständlicher und auffälliger Weise angeben:

1. den Sollzinssatz,
2. den Nettodarlehensbetrag,
3. den effektiven Jahreszins.

Beim Sollzinssatz ist anzugeben, ob dieser gebunden oder veränderlich oder kombiniert ist und welche sonstigen Kosten der Beworbene im Falle eines Vertragsabschlusses im Einzelnen zusätzlich zu entrichten hätte.

(2) Die Werbung muss zusätzlich die folgenden Angaben enthalten, sofern diese vom Werbenden zur Voraussetzung für den Abschluss des beworbenen Vertrags gemacht werden:

1. die Vertragslaufzeit,
2. bei Teilzahlungsgeschäften die Sache oder Dienstleistung, den Barzahlungspreis sowie den Betrag der Anzahlung,
3. gegebenenfalls den Gesamtbetrag und den Betrag der Teilzahlungen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben sind mit einem Beispiel zu versehen. Bei der Auswahl des Beispiels muss der Werbende von einem effektiven Jahreszins ausgehen, von dem er erwarten darf, dass er mindestens zwei Drittel der auf Grund der Werbung zustande kommenden Verträge zu dem angegebenen oder einem niedrigeren effektiven Jahreszins abschließen wird.

(4) Verlangt der Werbende den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder eines Vertrags über andere Zusatzleistungen und können die Kosten für diesen Vertrag nicht im Voraus bestimmt werden, ist auf die Verpflichtung zum Abschluss dieses Vertrags klar und verständlich an gestalterisch hervorgehobener Stelle zusammen mit dem effektiven Jahreszins hinzuweisen.

Überziehungsmöglichkeiten

Bei Überziehungsmöglichkeiten im Sinne des § 504 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Kreditgeber statt des effektiven Jahreszinses den Sollzinssatz pro Jahr und die Zinsbelastungsperiode anzugeben, wenn diese nicht kürzer als drei Monate ist und der Kreditgeber außer den Sollzinsen keine weiteren Kosten verlangt.“

3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 5 wird Nummer 4.
 - c) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - d) Nummer 7 wird Nummer 5 und die Angabe „oder 9“ wird durch die Angabe „oder § 6b“ ersetzt.
 - e) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. des § 6a über die Pflichtangaben oder -hinweise in der Werbung,“.
 - f) Die Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 7 bis 9.
4. Der Anhang zu § 6 wird durch den Anhang 2 zu diesem Gesetz ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Institute prüfen vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers. Grundlage können Auskünfte des Verbrauchers und erforderlichenfalls Auskünfte von Stellen sein, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern genutzt werden dürfen, zum Zweck der Übermittlung erheben, speichern oder verändern. Bei Änderung des Nettodarlehensbetrags sind die Auskünfte auf den neuesten Stand zu bringen. Bei einer erheblichen Erhöhung des Nettodarlehensbetrags ist die Kreditwürdigkeit neu zu bewerten. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“
2. § 25d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Verbraucherdarlehensvertrags oder Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe, sofern Nr. 3 Buchstabe d eingehalten wird.“

3. In § 56 Abs. 3 Nr. 4 wird die Angabe „§ 18 Satz 1“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 8

Sonstige Folgeänderungen

(1) Das Fernunterrichtsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 355 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 355 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „503 Abs. 2“ durch die Angabe „508 Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 9 werden die Wörter „im Sinne von § 499 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ gestrichen und die Angabe „§ 502 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 492 Abs. 2“ ersetzt.

(2) Das Reichssiedlungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 505 Abs. 2 und die §§ 506 bis 509“ durch die Wörter „§ 464 Abs. 2 und die §§ 465 bis 468“ ersetzt.
2. In § 21 Satz 4 wird die Angabe „§§ 497 ff.“ durch die Angabe „§§ 456 ff.“ ersetzt.

(3) Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

1. In § 688 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn der nach den §§ 492, 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebende effektive oder anfängliche effektive Jahreszins“ durch die Wörter „gemäß den §§ 491 bis 509 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn der gemäß § 492 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebende effektive Jahreszins“ ersetzt.
2. In § 690 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch unter Angabe des Datums des Vertragsschlusses und des nach den §§ 492, 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebenden effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses“ durch die Wörter „gemäß den §§ 491 bis 509 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch unter Angabe des Datums des Vertragsabschlusses und des gemäß § 492 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebenden effektiven Jahreszinses“ ersetzt.

(4) § 2 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), die zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden jeweils die Angabe „§§ 491 bis 504“ durch die Angabe „§§ 491 bis 509“ und die Wörter „Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins“ durch die Wörter „Effektiver Jahreszins“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 493“ durch die Angabe „§ 504“ und die Angabe „§§ 491 bis 504“ durch die Angabe „§§ 491 bis 509“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins“ durch die Wörter „Effektiver Jahreszins“ ersetzt.

(5) § 2 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren vom 15. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2625), die zuletzt durch Artikel 19 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden jeweils die Angabe „§§ 491 bis 504“ durch die Angabe „§§ 491 bis 509“ und die Wörter „Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins“ durch die Wörter „Effektiver Jahreszins“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 493“ durch die Angabe „§ 504“ und die Angabe „§§ 491 bis 504“ durch die Angabe „§§ 491 bis 509“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins“ durch die Wörter „Effektiver Jahreszins“ ersetzt.

(6) § 8 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 13 des Unterlassungsklagengesetzes ist entsprechend anzuwenden; in § 13 Abs. 1 und 3 Satz 2 des Unterlassungsklagengesetzes treten an die Stelle des Anspruchs gemäß § 1 oder § 2 des Unterlassungsklagengesetzes die Unterlassungsansprüche nach dieser Vorschrift.“

(7) Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 Satz 2 und § 96 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Überweisungs-, Zahlungs- oder Übertragungsverträgen“ durch die Wörter „Zahlungsaufträgen, Aufträgen zwischen Zahlungsdienstleistern oder zwischengeschalteten Stellen oder Aufträgen zur Übertragung von Wertpapieren“ ersetzt.
2. In § 116 Satz 3 werden die Wörter „Überweisungsverträge sowie auf Zahlungs- und Übertragungsverträge“ durch die Wörter „Zahlungsaufträge sowie auf Aufträge zwischen Zahlungsdienstleistern oder zwischengeschalteten Stellen und Aufträge zur Übertragung von Wertpapieren“ ersetzt.
3. In § 147 Satz 2 werden die Wörter „Überweisungs-, Zahlungs- oder Übertragungsverträge“ durch die Wörter „Zahlungsaufträge, Aufträge zwischen Zahlungsdienstleistern oder zwischengeschalteten Stellen oder Aufträge zur Übertragung von Wertpapieren“ ersetzt.

(8) In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Preisklauselgesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2247) wird die Angabe „§§ 491, 499“ durch die Angabe „§§ 491 und 506“ ersetzt.

(9) In § 5 Abs. 3 Satz 3 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1432), die durch die Verordnung vom 21. November 2007 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 312c Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ ersetzt.

(10) In § 126 Abs. 2 Satz 2 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 355 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 360 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung

Die BGB-Informationspflichten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (BGBl. I S. 3002), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. März 2008 (BGBl. I S. 292) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:
„eine den Anforderungen des § 360 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Belehrung über das Widerrufsrecht des Verbrauchers gemäß den §§ 485, 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.
3. Die Abschnitte 2, 4 und 5 sowie die Anlagen 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 215 folgende Angabe angefügt:
„Anlage (zu § 8 Abs. 5 Satz 1) Muster für die Widerrufsbelehrung“.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Angabe „14 Tagen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „Anschrift“ das Wort „ladungsfähige“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu erteilende Belehrung genügt den dort genannten Anforderungen, wenn das Muster der Anlage zu diesem Gesetz in Textform verwendet wird. Der Versicherer darf unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringen.“
- 3. In § 33 Abs. 1 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Angabe „14 Tagen“ ersetzt.
 - 4. Die Anlage aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz wird angefügt.

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unterlassungsklageverordnung vom 3. Juli 2002 (BGBl. I S. 2565), geändert durch § 20 Abs. 8 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414), außer Kraft.

Anhang 1 zu Artikel 2 Nr. 7

Anlage 1 (zu Artikel 246 § 2 Abs. 3 Satz 1)

Muster für die Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von [14 Tagen] ¹ ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) [oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache] ² widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform ³. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs [oder der Sache] ². Der Widerruf ist zu richten an: ⁴

Widerrufsfolgen ⁵

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. ⁶ Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. ⁷ [Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. ⁸ Paketversandfähige Sachen sind auf unsere [Kosten und] ⁹ Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.] ² Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung [oder der Sache] ², für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise ¹⁰

Finanzierte Geschäfte ¹¹

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) ¹²

Gestaltungshinweise:

- ¹ Wird die Belehrung nicht spätestens bei, sondern erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, lautet der Klammerzusatz „einem Monat“. In diesem Fall ist auch Gestaltungshinweis 8 einschlägig, wenn der dort genannte Hinweis nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt. Bei Fernabsatzverträgen steht eine unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Widerrufsbelehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB unterrichtet hat.
- ² Der Klammerzusatz entfällt bei Leistungen, die nicht in der Überlassung von Sachen bestehen.
- ³ Liegt einer der nachstehenden Sonderfälle vor, ist Folgendes einzufügen:
 - a) bei schriftlich abzuschließenden Verträgen: „, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist“;
 - b) bei Fernabsatzverträgen (§ 312b Abs. 1 Satz 1 BGB) über die

aa) Lieferung von Waren: „, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung)“;

bb) Erbringung von Dienstleistungen: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss“;

in beiden Fällen ist der Zusatz wie folgt zu vervollständigen: „und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB“;

- c) bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e Abs. 1 Satz 1 BGB): „, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB“;
- d) bei einem Kauf auf Probe (§ 454 BGB): „, jedoch nicht, bevor der Kaufvertrag durch Ihre Billigung des gekauften Gegenstandes für Sie bindend geworden ist“;
- e) bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen (§ 481 Abs. 1 Satz 1 BGB): „, jedoch nicht, bevor wir Ihnen sämtliche in § 2 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV bestimmten Angaben schriftlich mitgeteilt haben“.

Wird für einen Vertrag belehrt, der unter mehrere der vorstehenden Sonderfälle fällt (z. B. ein Fernabsatzvertrag über die Lieferung von Waren im elektronischen Geschäftsverkehr), sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen zu kombinieren (in dem genannten Beispiel wie folgt: „, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB“).

4 Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten.

Zusätzlich können angegeben werden Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internet-Adresse.

5 Dieser Absatz kann entfallen, wenn die beiderseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden. Dasselbe gilt, wenn eine Rückabwicklung nicht in Betracht kommt (z. B. Hereinnahme einer Bürgschaft).

6 Bei Widerrufsrechten nach § 485 Abs. 1 BGB ist folgender Satz einzufügen:

„Eine Vergütung für geleistete Dienste sowie für die Überlassung der Nutzung von Wohngebäuden müssen Sie nicht zahlen.“

7 Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist folgender Satz einzufügen:

„Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.“

8 Wenn ein Hinweis auf die Wertersatzpflicht gemäß § 357 Abs. 3 Satz 1 BGB und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt, ist anstelle dieses Satzes folgender Satz einzufügen: „Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten.“ Bei Fernabsatzverträgen steht ein unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilter Hinweis einem solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung unterrichtet hat.

9 Ist entsprechend § 357 Abs. 2 Satz 3 BGB eine Übernahme der Versandkosten durch den Verbraucher vereinbart worden, kann der Klammerzusatz weggelassen werden. Stattdessen ist hinter „zurückzusenden.“ Folgendes einzufügen:

„Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei.“

10 Bei einem Widerrufsrecht gemäß § 312d Abs. 1 BGB ist hier folgender Hinweis aufzunehmen:

„Bei einer Dienstleistung erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben.“

Gilt das Widerrufsrecht nach § 312d Abs. 1 BGB für einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen, lautet der Hinweis wie folgt:

„Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.“

Bei einem Widerrufsrecht nach § 485 Abs. 1 BGB ist hier folgender Hinweis aufzunehmen:

„Die Widerrufsfrist verlängert sich auf einen Monat, wenn Ihnen nicht bereits vor Vertragsschluss ein Prospekt über das Wohnungsobjekt ausgehändigt worden ist oder wenn der Prospekt nicht in der Sprache des Staates, dem Sie angehören oder in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, abgefasst ist. Ist der Prospekt in Deutsch abgefasst, gilt dies, wenn Sie Bürger oder Bürgerin eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur, wenn Sie um einen Prospekt in der oder einer der Amtssprachen Ihres Heimatlandes gebeten und ihn nicht erhalten haben.

Bei Widerruf müssen Sie ggf. auch die Kosten einer notariellen Beurkundung erstatten, wenn dies im Vertrag ausdrücklich bestimmt ist.“

Diese Rubrik entfällt, wenn keiner der vorgenannten Fälle einschlägig ist.

11 Der nachfolgende Hinweis für finanzierte Geschäfte kann entfallen, wenn ein verbundenes Geschäft nicht vorliegt:

„Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie den finanzierten Vertrag, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z. B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat.

Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, widerrufen Sie beide Vertragserklärungen gesondert.“

Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist Satz 2 des vorstehenden Hinweises wie folgt zu ändern:

„Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinausgeht und Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.“

12 Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Fall sind diese Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Widerrufsbelehrung“ oder durch die Wörter „Ihr(e) (einsetzen: Firma des Unternehmers)“ zu ersetzen.

Anlage 2 (zu Artikel 246 § 2 Abs. 3 Satz 1)

Muster für die Rückgabebelehrung

Rückgabebelehrung

Rückgaberecht

Sie können die erhaltene Ware ohne Angabe von Gründen innerhalb von [14 Tagen] ¹ durch Rücksendung der Ware zurückgeben. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail), jedoch nicht vor Eingang der Ware ². Nur bei nicht paketversandfähiger Ware (z. B. bei sperrigen Gütern) können Sie die Rückgabe auch durch Rücknahmeverlangen in Textform erklären. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens. In jedem Fall erfolgt die Rücksendung auf unsere Kosten und Gefahr. Die Rücksendung oder das Rücknahmeverlangen hat zu erfolgen an: ³

⁴

⁵

Rückgabefolgen

Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Ware nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. ⁶ Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens, für uns mit dem Empfang.

Finanzierte Geschäfte ⁷

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) ⁸

Gestaltungshinweise:

- ¹ Wird die Belehrung nicht spätestens bei, sondern erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, lautet der Klammerzusatz „einem Monat“. In diesem Fall ist auch Gestaltungshinweis 6 einschlägig, wenn der dort genannte Hinweis nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt. Bei Fernabsatzverträgen steht eine unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Rückgabebelehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB unterrichtet hat.
- ² Liegt einer der nachstehenden Sonderfälle vor, ist Folgendes einzufügen:
- a) bei schriftlich abzuschließenden Verträgen: „und auch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist“;
 - b) bei Fernabsatzverträgen (§ 312b Abs. 1 Satz 1 BGB): „beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB“;
 - c) bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e Abs. 1 Satz 1 BGB): „und auch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB“;
 - d) bei einem Kauf auf Probe (§ 454 BGB): „und auch nicht, bevor der Kaufvertrag durch Ihre Billigung des gekauften Gegenstandes für Sie bindend geworden ist“.

Wird für einen Vertrag belehrt, der unter mehrere der vorstehenden Sonderfälle fällt (z. B. ein Fernabsatzvertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen zu kombinieren (in dem genannten Beispiel wie folgt: „beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB“).

3 Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Rückgabeadressaten.

Zusätzlich können angegeben werden Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seines Rücknahmeverlangens an den Unternehmer erhält, auch eine Internet-Adresse.

4 Hier kann der Hinweis hinzugefügt werden:

„Die Rückgabe paketfähiger Ware kann auch an (einsetzen: Namen/Firma und Telefonnummer einer Versandstelle) erfolgen, die die Ware bei Ihnen abholt.“

5 Hier kann der Hinweis hinzugefügt werden:

„Bei Rücknahmeverlangen wird die Ware bei Ihnen abgeholt.“

6 Wenn ein Hinweis auf die Wertersatzpflicht gemäß § 357 Abs. 3 Satz 1 BGB und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt, ist anstelle dieses Satzes folgender Satz einzufügen: „Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten.“ Bei Fernabsatzverträgen steht ein unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilter Hinweis einem solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung unterrichtet hat.

7 Der nachfolgende Hinweis für finanzierte Geschäfte kann entfallen, wenn ein verbundenes Geschäft nicht vorliegt:

„Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und machen Sie von Ihrem Rückgaberecht Gebrauch, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein.“

Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, machen Sie von Ihrem Rückgaberecht Gebrauch und widerrufen Sie Ihre auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung.“

8 Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Fall sind diese Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Rückgabebefehlung“ oder durch die Wörter „Ihr(e) (einsetzen: Firma des Unternehmers)“ zu ersetzen.

Anlage 3 (zu Artikel 247 § 2)

Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers / Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift Telefon* E-Mail* Fax* Internet-Adresse*	[Name] [Ladungsfähige Anschrift für Kontakte des Verbrauchers]
(falls zutreffend) Kreditvermittler Anschrift Telefon* E-Mail* Fax* Internet-Adresse*	[Name] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]

* Freiwillige Angaben des Kreditgebers

In allen Fällen, in denen „falls zutreffend“ angegeben ist, muss der Kreditgeber das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für den Kreditvertrag relevant ist, oder die betreffende Information bzw. die gesamte Zeile streichen, wenn die Information für die in Frage kommende Kreditart nicht relevant ist.

Die Vermerke in eckigen Klammern dienen zur Erläuterung und sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen.

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	
Gesamtkreditbetrag Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird	
Bedingungen für die Inanspruchnahme Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten	
Laufzeit des Kreditvertrags	
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: [Betrag, Anzahl und Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen] Zinsen und/oder Kosten sind wie folgt zu entrichten:
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag	[Summe des Gesamtkreditbetrags und der Ge-

Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit	samtkosten des Kredits]
(falls zutreffend) Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für eine Ware oder Dienstleistung gewährt oder ist mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung verbunden. Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung Barzahlungspreis	
(falls zutreffend) Verlangte Sicherheiten Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten	[Art der Sicherheiten]
(falls zutreffend) Zahlungen dienen nicht der unmittelbaren Kapitaltilgung	

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	[% – gebunden oder – veränderlich (mit dem Index oder Referenzzinssatz für den anfänglichen Sollzinssatz) – Zeiträume]
Effektiver Jahreszins Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	[% Repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließender Annahmen]
Ist – der Abschluss einer Kreditversicherung oder – die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.	Ja/Nein [Falls ja, Art der Versicherung:] Ja/Nein [Falls ja, Art der Nebenleistung:]
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	
(falls zutreffend)	

Die Führung eines oder mehrerer Konten ist für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich.	
(falls zutreffend) Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (z. B. einer Kreditkarte)	
(falls zutreffend) Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	
(falls zutreffend) Bedingungen, unter denen die vorstehend genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag geändert werden können	
(falls zutreffend) Notarkosten	
Kosten bei Zahlungsverzug Ausbleibende Zahlungen können schwer wiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.	Für ausbleibende Zahlungen wird Ihnen [...(anwendbarer Zinssatz und gegebenenfalls Verzugskosten)] berechnet.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Widerrufsrecht Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.	Ja/Nein
Vorzeitige Rückzahlung Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. (falls zutreffend) Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu	[Festlegung der Entschädigung (Berechnungsmethode) gemäß § 502 BGB]
Datenbankabfrage Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.	
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf	

Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.	
(falls zutreffend) Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Diese Informationen gelten vom ... bis ...

(falls zutreffend)

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
(falls zutreffend) Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon* E-Mail* Fax* Internet-Adresse* * Freiwillige Angaben des Kreditgebers	[Name] [Ladungsfähige Anschrift für Kontakte des Verbrauchers]
(falls zutreffend) Eintrag im Handelsregister	[Handelsregister, in das der Kreditgeber eingetragen ist, und seine Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung]
(falls zutreffend) Zuständige Aufsichtsbehörde	
b) zum Kreditvertrag	
(falls zutreffend) Ausübung des Widerrufsrechts	[Praktische Hinweise zur Ausübung des Widerrufsrechts, darunter Widerrufsfrist, Angabe der Anschrift, an die die Widerrufserklärung zu senden ist, sowie Folgen bei Nichtausübung dieses Rechts]
(falls zutreffend) Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt	
(falls zutreffend) Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	[Entsprechende Klauseln hier wiedergeben]

keit	
(falls zutreffend) Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags in [Angabe der Sprache(n)] mit Ihnen Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu	[Angabe, ob der Verbraucher, der Vertragspartei eines Fernabsatzvertrags ist, Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang]

elektronische Vorab-Fassung

Anlage 4 (zu Artikel 247 § 2)

Europäische Verbraucherkreditinformationen bei

1. Überziehungskrediten

2. Umschuldungen

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers / Kreditvermittlers

Kreditgeber	[Name]
Anschrift	[Ladungsfähige Anschrift für Kontakte des Verbrauchers]
Telefon*	
E-Mail*	
Fax*	
Internet-Adresse*	
(falls zutreffend)	
Kreditvermittler	[Name]
Anschrift	[Ladungsfähige Anschrift für Kontakte des Verbrauchers]
Telefon*	
E-Mail*	
Fax*	
Internet-Adresse*	

* Freiwillige Angaben des Kreditgebers.

In allen Fällen, in denen „falls zutreffend“ angegeben ist, muss der Kreditgeber das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für den Kreditvertrag relevant ist, oder die betreffende Information bzw. die gesamte Zeile streichen, wenn die Information für die in Frage kommende Kreditart nicht relevant ist.

Die Vermerke in eckigen Klammern dienen zur Erläuterung und sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen.

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	
Gesamtkreditbetrag	
Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird	

Laufzeit des Kreditvertrags	
(falls zutreffend) Sie können jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden.	

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	[% – gebunden oder – veränderlich (mit dem Index oder Referenzzinssatz für den anfänglichen Sollzinssatz)]
(falls zutreffend) Effektiver Jahreszins* Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	[%. Repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließender Annahmen]
(falls zutreffend) Kosten (falls zutreffend) Bedingungen, unter denen diese Kosten geändert werden können	[Sämtliche vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Kreditvertrags an zu zahlende Kosten]
Kosten bei Zahlungsverzug	Für ausbleibende Zahlungen wird Ihnen [...(anwendbarer Zinssatz und gegebenenfalls Verzugskosten)] berechnet.

* Bei Überziehungsmöglichkeiten nach § 504 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei denen der Kredit jederzeit vom Kreditgeber gekündigt werden kann oder binnen drei Monaten zurückgezahlt werden muss, muss der effektive Jahreszins nicht angegeben werden, wenn der Kreditgeber außer den Sollzinsen keine weiteren Kosten verlangt.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Beendigung des Kreditvertrags	[Bedingungen und Verfahren zur Beendigung des Kreditvertrags]
Datenbankabfrage	

<p>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.</p>	
<p>(falls zutreffend)</p> <p>Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist</p>	<p>Diese Informationen gelten vom ... bis ...</p>

(falls zutreffend)

5. Zusätzliche Informationen, die zu liefern sind, wenn die vorvertraglichen Informationen einen Verbraucherkredit für eine Umschuldung betreffen

<p>Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden</p>	<p>Sie müssen folgende Zahlungen leisten: [Repräsentatives Beispiel für einen Ratenzahlungsplan unter Angabe des Betrags, der Anzahl und der Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen]</p>
<p>Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag</p>	
<p>Vorzeitige Rückzahlung</p> <p>Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. (falls zutreffend)</p> <p>Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu.</p>	<p>[Festlegung der Entschädigung (Berechnungsmethode) gemäß § 502 BGB]</p>

6. Zusätzlich zu gebende Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

<p>a) zum Kreditgeber</p>	
<p>(falls zutreffend)</p> <p>Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben</p>	<p>[Name]</p>

<p>Anschrift</p> <p>Telefon*</p> <p>E-Mail*</p> <p>Fax*</p> <p>Internet-Adresse*</p> <p>* Freiwillige Angaben des Kreditgebers.</p>	<p>[Ladungsfähige Anschrift für Kontakte des Verbrauchers]</p>
<p>(falls zutreffend)</p> <p>Eintrag im Handelsregister</p>	<p>[Handelsregister, in das der Kreditgeber eingetragen ist, und seine Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung]</p>
<p>(falls zutreffend)</p> <p>zuständige Aufsichtsbehörde</p>	
<p>b) zum Kreditvertrag</p>	
<p>Widerrufsrecht</p> <p>Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.</p> <p>(falls zutreffend)</p> <p>Ausübung des Widerrufsrechts</p>	<p>Ja/Nein</p> <p>[Praktische Hinweise zur Ausübung des Widerrufsrechts, u. a. Anschrift, an die die Widerrufserklärung zu senden ist, sowie Folgen bei Nichtausübung dieses Rechts]</p>
<p>(falls zutreffend)</p> <p>Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt</p>	
<p>(falls zutreffend)</p> <p>Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit</p>	<p>[Entsprechende Klauseln hier wiedergeben]</p>
<p>(falls zutreffend)</p> <p>Wahl der Sprache</p>	<p>Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des</p>

	Kreditvertrags in [Angabe der Sprache(n)] mit Ihnen Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang zu ihnen	[Angabe, ob der Verbraucher, der Vertragspartei eines Fernabsatzvertrags ist, Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang]

elektronische Vorab-Fassung*

Anlage 5 (zu Artikel 247 § 2)

Europäisches Standardisiertes Merkblatt

Inhalt	Beschreibung
Einleitungstext	<p>Diese Angaben stellen kein rechtsverbindliches Angebot dar.</p> <p>Die Angaben werden nach Treu und Glauben zur Verfügung gestellt und sind eine genaue Beschreibung des Angebots, das das Kreditinstitut unter aktuellen Marktbedingungen und auf der Basis der vom Kunden bereitgestellten Informationen machen würde. Es sollte allerdings beachtet werden, dass sich die Angaben je nach Marktentwicklung ändern können.</p> <p>Die Aushändigung dieses Informationsmerkblattes verpflichtet den Darlehensgeber nicht automatisch zur Darlehensbewilligung.</p>
1. Darlehensgeber und eventuell Darlehensvermittler	
2. Beschreibung	<p>[In diesem Absatz sollte eine kurze, aber deutliche Beschreibung des vorgeschlagenen Vertrags erfolgen.</p> <p>Dabei sollte verdeutlicht werden, ob</p> <ul style="list-style-type: none">- das Darlehen grundpfandrechtlich oder durch eine andere gewöhnlich verwendete Sicherheit gesichert ist;- es sich bei dem vorgeschlagenen Vertrag um ein Zinszahlungsdarlehen handelt (d. h. der Darlehensnehmer bedient während der Darlehenslaufzeit nur die Zinsen und zahlt am Ende der Laufzeit den vollen Darlehensbetrag zurück) oder um ein Annuitätendarlehen (d. h. der Darlehensnehmer tilgt während der Darlehenslaufzeit nicht nur Zinsen und Kosten, sondern auch das Darlehen);- die Darlehensbedingungen vom zur Verfügung gestellten Eigenkapital des Darlehensnehmers abhängig sind (eventuell beschrieben als Prozentsatz des Wohneigentumswertes);- die Darlehensbedingungen von der Bürgschaft eines Dritten abhängig sind.]

<p>3. Sollzinssatz (anzugeben ist die Art des Sollzinssatzes und die Dauer der festgesetzten Darlehenslaufzeit)</p>	<p>[Dieser Abschnitt sollte Informationen zur wichtigsten Gegenleistung des Darlehens liefern – dem Sollzinssatz. Soweit bedeutsam, sollten Details zur Veränderlichkeit des Sollzinssatzes beschrieben werden, einschließlich u. a. Überprüfungsphasen, ausgesetzter Phasen und verbundener Strafklauseln sowie die Angabe von Zinsmargen, innerhalb derer ein veränderlicher Sollzinssatz schwanken kann usw.</p> <p>Es sollte beschrieben werden, ob sich ein veränderlicher Sollzinssatz auf einen Index oder Referenzzinssatz bezieht oder nicht und, soweit relevant, nähere Angaben zum Index oder Referenzzinssatz.]</p>
<p>4. Effektiver Jahreszins Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags</p>	
<p>5. Nettodarlehensbetrag und Währung</p>	
<p>6. Gesamtdauer der Darlehensvereinbarung</p>	
<p>7. Anzahl und Häufigkeit der Ratenzahlung (kann variieren)</p>	
<p>8. Bei Annuitätendarlehen: Höhe der Ratenzahlung (kann variieren)</p>	
<p>9. Bei wohnungswirtschaftlichen Zinszahlungsdarlehen: - Höhe jeder regelmäßigen Zinszahlung; - Höhe der regelmäßig zur Vermögensbildung zu leistenden Zahlungen.</p>	<p>[Der Darlehensgeber sollte – reale oder repräsentative – Angaben</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Höhe und Anzahl jeder regelmäßigen Zinszahlung (vgl. Angaben unter Punkt 7) sowie- zur Höhe und Anzahl der zur Vermögensbildung zu leistenden regelmäßigen Zahlungen (vgl. Angaben unter Punkt 7) liefern. <p>Gegebenenfalls sollte der Darlehensgeber darauf hinweisen, dass die zur Vermögensbildung geleisteten Zahlungen und daraus resultierenden Ansprüche möglicherweise nicht die vollständige Rückzahlung</p>

	<p>des Darlehens gewährleisten.</p> <p>Falls ein Darlehensgeber Vermögensbildungsverträge in seinem Angebot führt und diese als Teil eines Zinszahlungsdarlehens anbietet, sollte klargestellt werden, ob das Angebot an den vom Darlehensgeber vorgeschlagenen Vermögensbildungsvertrag gebunden ist.]</p>
10. Zusätzliche einmalige Kosten, soweit anwendbar	<p>[Eine Liste aller anfänglichen einmaligen Kosten, die der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt der Aufnahme des wohnungswirtschaftlichen Darlehens zahlen muss, muss vorgelegt werden.</p> <p>Falls diese Kosten unter direkter oder indirekter Kontrolle des Darlehensgebers stehen, sollte eine Schätzung der Kosten erfolgen.</p> <p>Soweit dies relevant ist, sollte klargestellt werden, ob die Kosten auch unabhängig von der Darlehensbewilligung entrichtet werden müssen.</p> <p>Solche Kosten könnten z. B. umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verwaltungskosten- Kosten für Rechtsberatung- Schätz- und Sachverständigenkosten. <p>Wenn ein Angebot daran gebunden ist, dass der Darlehensnehmer die genannten Dienstleistungen vom Darlehensgeber in Anspruch nimmt, sollte deutlich auf diese Tatsache hingewiesen werden.]</p>
11. Zusätzliche wiederkehrende Kosten (soweit nicht bereits in Punkt 8 berücksichtigt)	<p>[Diese Liste sollte z. B. beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Versicherung bei Zahlungsunfähigkeit (Arbeitslosigkeit oder Todesfall)- Feuerversicherung- Gebäude- und Hausratsversicherung. <p>Wenn ein Angebot daran gebunden ist, dass der Darlehensnehmer die genannten Dienstleistungen vom Darlehensgeber in Anspruch nimmt, sollte deutlich auf diese Tatsache hingewiesen werden.]</p>
12. Vorzeitige Rückzahlung, Kündigungsmöglichkeiten	<p>[Der Darlehensgeber sollte Hinweise geben zu</p> <ul style="list-style-type: none">- der Möglichkeit und den Bedingungen der vorzeitigen Rückzahlung- einschließlich eines Hinweises auf jegliche anwendbaren Ge-

	<p>bühren.</p> <p>In Fällen, in denen eine genaue Angabe der Kosten zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, sollte der Hinweis erfolgen, dass ein Betrag vom Darlehensnehmer zu zahlen ist, der ausreicht, um die sich aus der Kündigung für den Darlehensgeber ergebenden Kosten auszugleichen.]</p>
13. Internes Beschwerdesystem	[Name, Anschrift und Telefonnummer der Kontaktstelle]
14. Repräsentativer Tilgungsplan	<p>[Der Darlehensgeber sollte einen repräsentativen und zusammenfassenden Tilgungsplan vorlegen, der mindestens folgende Angaben enthalten sollte:</p> <ul style="list-style-type: none">- monatliche oder (soweit dies der Fall ist) vierteljährliche Raten für das erste Jahr;- gefolgt von jährlichen Angaben für die gesamte (Rest-)Laufzeit des Darlehens. <p>Der Tilgungsplan sollte auch Angaben</p> <ul style="list-style-type: none">- zu den Tilgungszahlungen,- zu den Zinszahlungen,- zur zu zahlenden Restschuld,- zu den einzelnen Raten sowie- zum Gesamtbetrag enthalten. <p>Es sollte deutlich darauf hingewiesen werden, dass der Tilgungsplan lediglich illustrativ ist und eine Warnung enthalten, falls das angebotene wohnungswirtschaftliche Darlehen veränderlich verzinst wird.]</p>
15. Verpflichtung, das Bank- und Gehaltskonto beim Darlehensgeber zu führen	
16. Widerrufsrecht Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Darlehensvertrag zu widerrufen.	Ja/Nein
17. Abtretung, Übertragung	

<p>Forderungen aus dem Darlehensverhältnis können an Dritte, z. B. Inkassounternehmen, abgetreten werden.</p> <p>Der Darlehensgeber kann das Vertragsverhältnis ohne Ihre Zustimmung auf andere Personen übertragen, z. B. bei einer Umstrukturierung des Geschäfts.</p>	<p>Ja/Nein [Eventuell mit Einschränkungen, z. B. nur bei Zahlungsrückstand]</p> <p>Ja/Nein [Eventuell mit Einschränkungen]</p>
<p>18. Zusätzliche Informationen im Fernabsatzgeschäft (falls zutreffend)</p>	
<p>Darlehensvermittler oder Vertreter des Darlehensgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben</p> <p>Anschrift</p> <p>Telefon*</p> <p>E-Mail*</p> <p>Fax*</p> <p>Internet-Adresse*</p> <p>* Freiwillige Angaben des Darlehensgebers.</p>	<p>[Name]</p> <p>[Ladungsfähige Anschrift für Kontakte des Darlehensnehmers]</p>
<p>Eintrag im Handelsregister</p>	<p>[Handelsregister, in das der Darlehensgeber eingetragen ist, und seine Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung]</p>
<p>zuständige Aufsichtsbehörde</p>	
<p>Ausübung des Widerrufsrechts</p>	<p>[Praktische Hinweise zur Ausübung des Widerrufsrechts, darunter Angabe der Anschrift, an die die Widerrufserklärung zu senden ist, sowie der Folgen bei Nichtausübung dieses Rechts]</p>
<p>Rechtsordnungen, die der Darlehensgeber der Auf-</p>	

nahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Darlehensvertrags zugrunde legt	
Klauseln über das auf den Darlehensvertrag anwendbare Recht und die zuständige Gerichtsbarkeit	[Entsprechende Klauseln hier wiedergeben]
Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Darlehensvertrags in [Angabe der Sprache(n)] mit Ihnen Kontakt halten.
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang zu ihnen	[Angabe, ob der Darlehensnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang]
Zeitraum, für den der Darlehensgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Diese Informationen gelten vom ... bis ...

In allen Fällen, in denen „falls zutreffend“ angegeben ist, muss der Darlehensgeber oder Darlehensvermittler das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für das Darlehen bedeutsam ist, oder die betreffende Information oder gesamte Zeile streichen, wenn die Information für das in Frage kommende Darlehen bedeutungslos ist.

Die Vermerke in eckigen Klammern dienen zur Erläuterung und sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen.

Anhang 2 zu Artikel 6 Nr. 4

Anlage (zu § 6)

Berechnung des effektiven Jahreszinses

- I. Grundgleichung zur Darstellung der Gleichheit zwischen Kredit-Auszahlungsbeträgen einerseits und Rückzahlungen (Tilgung, Zinsen und Kosten) andererseits.

Die nachstehende Gleichung zur Ermittlung des effektiven Jahreszinses drückt auf jährlicher Basis die rechnerische Gleichheit zwischen der Summe der Gegenwartswerte der in Anspruch genommenen Kredit-Auszahlungsbeträge einerseits und der Summe der Gegenwartswerte der Rückzahlungen (Tilgung, Zinsen und Kosten) andererseits aus:

$$\sum_{k=1}^m C_k (1+X)^{-t_k} = \sum_{l=1}^{m'} D_l (1+X)^{-s_l}$$

Hierbei ist

- X der effektive Jahreszins;
- m die laufende Nummer des letzten Kredit-Auszahlungsbetrags;
- k die laufende Nummer eines Kredit-Auszahlungsbetrags, wobei $1 \leq k \leq m$;
- C_k die Höhe des Kredit-Auszahlungsbetrags mit der Nummer k;
- t_k der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitraum zwischen der ersten Darlehensvergabe und dem Zeitpunkt der einzelnen nachfolgenden in Anspruch genommenen Kredit-Auszahlungsbeträge, wobei $t_1 = 0$;
- m' die laufende Nummer der letzten Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung;
- l die laufende Nummer einer Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung;
- D_l der Betrag einer Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung;
- s_l der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des ersten Kredit-

Auszahlungsbetrags und dem Zeitpunkt jeder einzelnen Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung.

Anmerkungen:

- a) Die von beiden Seiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezahlten Beträge sind nicht notwendigerweise gleich groß und werden nicht notwendigerweise in gleichen Zeitabständen entrichtet.
- b) Anfangszeitpunkt ist der Tag der Auszahlung des ersten Kreditbetrags.
- c) Der Zeitraum zwischen diesen Zeitpunkten wird in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückt. Zugrunde gelegt werden für ein Jahr 365 Tage (bzw. für ein Schaltjahr 366 Tage), 52 Wochen oder zwölf Standardmonate. Ein Standardmonat hat 30,41666 Tage (d. h. $365/12$), unabhängig davon, ob es sich um ein Schaltjahr handelt oder nicht.
- d) Das Rechenergebnis wird auf eine Dezimalstelle genau angegeben. Ist die Ziffer der darauf folgenden Dezimalstelle größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der ersten Dezimalstelle um den Wert 1.
- e) Mathematisch darstellen lässt sich diese Gleichung durch eine einzige Summation unter Verwendung des Faktors „Ströme“ (A_k), die entweder positiv oder negativ sind, je nachdem, ob sie für Auszahlungen oder für Rückzahlungen innerhalb der Perioden 1 bis k , ausgedrückt in Jahren, stehen:

$$S = \sum_{k=1}^n A_k \left(1 + \sum_{k=1}^n \right) (1 + X)^{-t_k},$$

dabei ist S der Saldo der Gegenwartswerte aller Ströme, deren Wert gleich Null sein muss, damit die Gleichheit zwischen den Strömen gewahrt bleibt.

- II. Zusätzliche Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses
- a) Kann der Kreditnehmer bestimmen, zu welchem Zeitpunkt er den Kredit in Anspruch nehmen will, gilt der gesamte Kredit als sofort in voller Höhe in Anspruch genommen.
 - b) Sieht der Kreditvertrag verschiedene Arten der Auszahlung mit unterschiedlichen Kosten oder Sollzinssätzen vor, gilt der gesamte Kredit als zu den höchsten Kosten und zum höchsten Sollzinssatz in Anspruch genommen, wie sie für die Art von Geschäften gelten, die bei dieser Kreditvertragsart am häufigsten vorkommt.
 - c) Kann der Kreditnehmer bestimmen, zu welchem Zeitpunkt er den Kredit in Anspruch nehmen will, sind jedoch je nach Art der Inanspruchnahme Beschränkungen in Bezug auf Betrag und Zeitraum vorgesehen, gilt der gesamte Kredit als zu dem frühesten vertraglich möglichen Zeitpunkt mit den entsprechenden Beschränkungen in Anspruch genommen.
 - d) Ist kein Zeitplan für die Tilgung festgelegt worden, ist anzunehmen, dass die Kreditlaufzeit ein Jahr beträgt und der Kredit in zwölf gleichen monatlich wiederkehrenden Raten zurückzuzahlen ist.
 - e) Ist ein Zeitplan für die Tilgung festgelegt worden, kann der Kreditnehmer jedoch die Höhe der einzelnen Tilgungsbeträge selbst bestimmen, ist anzunehmen, dass jeder Tilgungsbetrag dem niedrigsten im Kreditvertrag vorgesehenen Betrag entspricht.
 - f) Sieht der Kreditvertrag mehrere Termine für die Aus- oder Rückzahlung vor, gelten sowohl die Auszahlung als auch die Rückzahlung des Kredits als zu dem jeweils frühesten vertraglich möglichen Zeitpunkt erfolgt.
 - g) Ist keine Kreditobergrenze vereinbart, ist anzunehmen, dass der Betrag des gewährten Kredits 1 500 EUR beträgt.
 - h) Bei Überziehungsmöglichkeiten gilt der gesamte Kredit als in voller Höhe und für die gesamte Laufzeit des Kreditvertrags in Anspruch genommen; ist die Laufzeit des Kreditvertrags nicht bestimmt, ist sie mit drei Monaten anzunehmen.
 - i) Werden für einen begrenzten Zeitraum oder Betrag verschiedene Zinssätze und Kosten angeboten, so werden während der gesamten Laufzeit des

Kreditvertrags als Zinssatz der höchste Zinssatz und als Kosten die höchsten Kosten angenommen.

- j) Bei Verträgen, bei denen die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und nach deren Ende ein neuer, veränderlicher Sollzinssatz vereinbart wird, der in regelmäßigen Abständen nach einem vereinbarten Index oder Referenzzinssatz angepasst wird, wird angenommen, dass der Sollzinssatz nach Ablauf der Sollzinsbindung dem Sollzinssatz entspricht, der sich aus dem Wert des vereinbarten Indexes oder Referenzzinssatzes zum Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinses ergibt.

elektronische Vorab-Fassung*

Anhang 3 zu Artikel 10 Nr. 4

Anlage (zu § 8 Abs. 5 Satz 1)

Muster für die Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von [14] ¹ Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben ². Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ³

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um [einen Betrag in Höhe von ...] ⁴. ⁵ Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Versicherungsnehmers) ⁶

Gestaltungshinweise:

- ¹ Für die Lebensversicherung lautet der Klammerzusatz: „30“.
- ² Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist vor dem Punkt am Satzende Folgendes einzufügen: „, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“.
- ³ Hier sind einzusetzen: Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten. Zusätzlich können angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Versicherungsnehmer eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Versicherer erhält, auch eine Internet-Adresse.
- ⁴ Der Betrag kann auch in anderen Unterlagen, z. B. im Antrag, ausgewiesen sein; dann lautet der Klammerzusatz je nach Ausgestaltung: „den im Antrag/im ... auf Seite .../unter Ziffer ... ausgewiesenen Betrag“.
- ⁵ Bei der Lebensversicherung ist ggf. folgender Satz einzufügen: „Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus.“
- ⁶ Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Falle sind diese Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Widerrufsbelehrung“ oder durch die Wörter „Ihr(e) [einsetzen: Firma des Versicherers]“ zu

ersetzen.“

elektronische Vorab-Fassung*

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (Zahlungsdiensterichtlinie – ABl. EU Nr. L 319 S. 1) ist bis zum 31. Oktober 2009 in deutsches Recht umzusetzen. Ferner ist die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (Verbraucherkreditrichtlinie – ABl. EU Nr. L 133 S. 66) bis zum 12. Mai 2010 in deutsches Recht umzusetzen. Darüber hinaus ist die im Zusammenhang mit den Musterbelehrungen (Anlagen 2 und 3 zur Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht – BGB-InfoV) nach wie vor bestehende Rechtsunsicherheit durch eine formell-gesetzliche Regelung zu beseitigen.

Mit der Zahlungsdiensterichtlinie soll ein harmonisierter Rechtsrahmen für unbare Zahlungen im europäischen Binnenmarkt geschaffen werden. Hierzu sind neben gesondert zu regelnden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zivilrechtliche Regelungen für die verschiedenen Zahlungsdiensteanbieter (z. B. Kreditinstitute, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute) und ihre Zahlungsverfahren (z. B. Überweisung, Zahlungskarte, Lastschrift) vorzusehen. Die Umsetzung erfordert erhebliche Änderungen und Ergänzungen sowohl der einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 675a ff. BGB) als auch der Regelungen zu den Informationspflichten.

Die Neufassung der Verbraucherkreditrichtlinie harmonisiert verbraucherrechtliche Bestimmungen, im Wesentlichen zu Werbung, (vor-)vertraglichen Informationen, Widerruf, vorzeitiger Rückzahlung und Entschädigung dafür und der Berechnung des effektiven Jahreszinses. Ziele der Verbraucherkreditrichtlinie sind ein echter Binnenmarkt und ein hohes Verbraucherschutzniveau. Die Umsetzung erfordert Änderungen und Ergänzungen der §§ 488 ff. BGB sowie der Regelungen zu den Informationspflichten. Die §§ 607 bis 610 BGB müssen dagegen nicht geändert werden, da die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie allein auf Gelddarlehen zugeschnitten sind und somit Sachdarlehensverträge nicht erfassen.

Die Umsetzung der genannten Richtlinien führt zu einer erheblichen Ausdehnung der bestehenden Vorschriften, insbesondere auch hinsichtlich der Informationspflichten, die allein durch Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht mehr übersichtlich vorgenommen werden kann. Eine weitgehende Übernahme in die BGB-Informationspflichten-Verordnung ist aber auch problematisch. Denn unabhängig von den genannten Richtlinien hat sich gezeigt, dass die Regelung der zivilrechtlichen Informationspflichten in der BGB-Informationspflichten-Verordnung und die darin enthaltenen Muster für die Belehrung über das Widerrufs- und Rückgaberecht nicht ausreichen, den beteiligten Wirtschaftskreisen die erforderliche Rechtssicherheit zu geben. Wegen des Ordnungscharakters der BGB-Informationspflichten-Verordnung haben die Gerichte die Möglichkeit, die Muster als den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit als der Verordnungsermächtigung widersprechend anzusehen. Entsprechende Rechtsprechung hat zu einer erheblichen Verunsicherung der betroffenen Wirtschaftskreise geführt, die durch die Neufassung

der Muster in der BGB-Informationspflichten-Verordnung zwar gemindert, aber nicht vollständig beseitigt werden konnte.

Deshalb soll der Regelungsgehalt der BGB-Informationspflichten-Verordnung mit Ausnahme der von diesem Gesetzgebungsverfahren nicht berührten Regelungsmaterien in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Artikel 246 bis 248) überführt und um Vorschriften zu Verbraucherkrediten und Zahlungsdiensten ergänzt werden. Dies ermöglicht eine deutliche Vereinfachung der Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch. Weiterhin wird erreicht, dass auch die Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung Gesetzesrang erhalten, womit die insoweit noch bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt wäre. Vergleichbares gilt für die Musterbelehrung über das Widerrufsrecht bei Versicherungsverträgen. Die in § 8 Abs. 5 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) bislang vorgesehene Ermächtigung zur Regelung der Widerrufsbelehrung im Ordnungswege wird aufgehoben und die Musterbelehrung mit Gesetzesrang ausgestattet.

Der zivilrechtliche Teil der Zahlungsdiensterichtlinie soll in das 2. Buch, Abschnitt 8, Titel 12 (Auftrag und Geschäftsbesorgungsvertrag) des Bürgerlichen Gesetzbuchs integriert werden. In den §§ 675a ff. BGB befinden sich schon jetzt die Vorschriften zum Überweisungsrecht, die durch die neuen Vorschriften ersetzt und ergänzt werden. Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften sollen durch das Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz, insbesondere das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen umgesetzt werden.

Die Vorschriften über den Verbraucherkredit sollen überwiegend durch Änderung und Ergänzung der §§ 488 ff. BGB umgesetzt werden. Lediglich die ordnungsrechtlichen Vorschriften zu Werbung, Beaufsichtigung, Bonitätsprüfung, Zugang zu Datenbanken und Berechnung des effektiven Jahreszinses sollen in die Spezialgesetze integriert werden, die für diese Materien bereits bestehen (Kreditwesengesetz [KWG], Bundesdatenschutzgesetz [BDSG], Preisangabenverordnung [PAngV]).

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Regelungen des bürgerlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes. Dies betrifft die Regelungen in Artikel 1 bis 4 und 9 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, des Unterlassungsklagengesetzes, der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung sowie der BGB-Informationspflichten-Verordnung). Die in den Artikeln 1 bis 4 und 9 enthaltenen Änderungen betreffen privatrechtliche Fallgestaltungen, nämlich Anforderungen an das vertragsrechtliche Widerrufsrecht, an Form, Inhalt und Beendigung von Darlehensverträgen sowie an Form, Inhalt und Beendigung von Zahlungsdienstverträgen. Die verfahrensrechtlichen Regelungen dienen der Durchsetzung privater Rechte und der Beilegung privatrechtlicher Streitigkeiten.

Die Bundeskompetenz für die Regelungen in Artikel 6, 7 und 10 (Änderung der Preisangabenverordnung, des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes) ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes. Danach ist der Bund für die Regelungen des Rechts der Wirtschaft zuständig. Die in den Artikeln 6, 7 und 10 vorgesehenen Änderungen betreffen die Werbung, Preisberechnung und Prüfungspflichten der Kreditwirtschaft sowie das Versicherungsvertragsrecht. Es handelt sich um Regelungen

auf dem Gebiet der Geschäftstätigkeit der Kredit- und der Versicherungswirtschaft, die dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen sind.

Für die Regelungen des Datenschutzes in Artikel 5 folgt die Bundeskompetenz als Annex aus der Kompetenz für die geregelte Sachmaterie. Die Änderungen dienen der Durchsetzung der im Entwurf geregelten Bedingungen für die privatrechtliche Kreditvergabe. Sie stehen daher in unmittelbarem Zusammenhang mit den übrigen Regelungen.

Artikel 8 enthält lediglich Folgeänderungen.

Zur Wahrung der Rechtsordnung ist eine bundeseinheitliche Regelung für die in den Artikeln 5 bis 7 und 10 getroffenen Regelungen zwingend erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes). Die darin vorgesehenen Änderungen sind so eng mit den vertragsrechtlichen Änderungen verknüpft, dass ihre Abtrennung und isolierte Regelung auf der Ebene der Länder nicht sinnvoll möglich wäre. Die unterschiedliche rechtliche Behandlung der in den Artikeln 5 bis 7 und 10 geregelten Sachverhalte, beispielsweise die Anforderungen an die Bonitätsprüfung, die Berechnung des effektiven Jahreszinses oder die Werbung für Verbraucherkreditverträge, könnte zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Um gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen, sind bundesweit einheitliche Kriterien zur Berechnung des effektiven Jahreszinses als „Kreditpreis“ unabdingbar. Außerdem dienen die Regelungen der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss privatrechtlicher Verträge stehen. Eine Rechtszersplitterung an dieser Nahtstelle zwischen Vorschriften des bürgerlichen Rechts mit dem Recht der Wirtschaft kann nicht hingenommen werden. Schließlich betreffen die Artikel 5 bis 7 und 10 Änderungen in Rechtsbereichen, die bereits bundeseinheitlich geregelt sind. Eine einheitliche Regelung dieser in sich geschlossenen Rechtsmaterie durch den Bund ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse auch weiterhin erforderlich.

III. Bürokratiekosten

Bürokratiekosten durch Informationspflichten werden durch die unten erfassten Pflichten verursacht. Darüber hinaus werden mit dem Gesetz weitere vertragliche Informationspflichten eingeführt, über deren Einordnung als Informationspflichten im Sinne des NKR-Gesetzes noch nicht abschließend entschieden werden konnte. Da eine Ermittlung der Bürokratiekosten eine abschließende Klärung dieser Frage voraussetzt und dann eine gewisse Zeit benötigt, der Gesetzentwurf wegen der gegebenen Umsetzungsfristen aber eilbedürftig ist, soll eine Bürokratiekostenschätzung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nachgereicht werden, soweit dies nach Klärung der offenen Fragen erforderlich ist. Diese Vorgehensweise erscheint auch deshalb vertretbar, weil die vorgesehenen Informationspflichten ganz überwiegend auf europäischen Grundlagen beruhen und daher ohnehin nicht zur Disposition stehen.

1. Pflicht der Darlehensgeber zur Information über Datenbankauskünfte, falls ein Kreditvertrag auf Grund einer Datenbankabfrage nicht zustande kommt (§ 29 Abs. 7 BDSG)

Die Zahl allein der aufgrund einer Datenbankabfrage abgelehnten Kredite muss geschätzt werden. Dieser Schätzwert wird mit 1 000 000 angenommen.

Dies ist eine Hochrechnung. Sie basiert auf der Aussage, dass große Versandhändler jährlich jeweils ca. 120 000 Kreditanfragen infolge einer Datenbankanfrage ablehnen. Da andererseits viele Banken ihre Kreditentscheidung nicht ausschließlich auf eine Datenbankanfrage stützen, sondern weitere Informationsquellen nutzen, dürfte der tatsächliche Anwendungsbereich nicht weit verbreitet sein. Es sind nur Fälle zu berücksichtigen, in denen erstens überhaupt eine Datenbank abgefragt wird und zweitens keine weitere Einzelfallprüfung stattfindet. Vor diesem Hintergrund scheint die Annahme von einer Million Fällen realistisch zu sein.

Für einen mittleren Angestellten im Kreditgewerbe ist von einem Durchschnittslohn von 37,60 Euro pro Stunde auszugehen. Da es sich um sensible persönliche Daten handelt, sollte die Tätigkeit mindestens von einem Angestellten mittlerer Gehaltsgruppe ausgeführt werden.

Folgender Zeitaufwand ist anzuschlagen:

Aufbereitung: Drei Minuten. Hier wird der tabellarische Durchschnittswert für einfache Tätigkeiten angenommen. Da der Unternehmer nur Daten, die er von Dritten bekommen hat, weiterleiten soll, dürfte für die Aufbereitung die Dauer von drei Minuten ausreichend sein.

Datenübermittlung: Eine Minute. Auch hier wird der tabellarische Durchschnittswert für einfache Tätigkeiten angenommen. Es geht nicht um eine Bewertung der Daten, sondern um die bloße Übermittlung. Weiterer Arbeitsaufwand besteht daher nicht.

Gesamtzeit: Vier Minuten. Bei 37,60 Euro pro Stunde fallen daher Mitarbeiterkosten in Höhe von $37,60/60 \times 4 = 2,51$ Euro an.

Hierzu Porto und Papier: 1 Euro

Gesamtbelastung pro Fall = 3,51 Euro

Wirtschaftliche Gesamtbelastung pro Jahr: 3 510 000 Euro

2. Pflicht der Darlehensvermittler zur Mitteilung ihrer Vergütung an den Darlehensgeber (Artikel 247 § 13 Abs. 3 EGBGB-E)

Auch die Zahl der vermittelten Verträge kann nur geschätzt werden. Die Darlehensvermittler selbst sind nicht organisiert. Nach Auskunft der Kreditwirtschaft spielen vermittelte Verbraucherdarlehensverträge eine nicht unerhebliche Rolle. Sie werden allerdings statistisch nicht erfasst.

Nach der Statistik der Deutschen Bundesbank vom August 2008 waren an wirtschaftlich unselbständige Personen Kredite in Höhe von 1 010 765 000 000 Euro vergeben, darunter 788 127 000 000 Euro für den Wohnungsbau und Kredite in Höhe von 222 638 000 000 Euro für andere Zwecke.

Geht man bei wohnungswirtschaftlichen Darlehen von einem Durchschnittsdarlehen von 150 000 Euro sowie bei sonstigen Darlehen von einer Durchschnittshöhe von 10 000 Euro aus, ergeben sich: 5 250 000 Darlehen für den Wohnungsbau und 22 264 000 Darlehensverträge für sonstige Zwecke.

Dabei erfolgt die Schätzung auf der Grundlage, dass ein durchschnittliches Hausgrundstück nach einer Studie des Zentrums für europäische Rechtspolitik vom Dezember 2007 in Deutschland etwa 150 000 Euro kostet, die Summe im Einzelfall aber deutlich höher oder, bei Renovierungsdarlehen, auch deutlich geringer ausfallen kann. Bei den nicht auf den Wohnungsbau zugeschnittenen Darlehen ist von einem wesentlichen geringeren Volumen auszugehen. Hier sind sowohl Kraftfahrzeugleasingverträge oder Möbelkäufe mit höherem Volumen zu berücksichtigen als auch Abzahlungsgeschäfte und Kontoüberziehungen im Bereich von nur einigen 100 oder 1 000 Euro. Deshalb erscheint der Durchschnittswert von 10 000 Euro realistisch.

Nimmt man weiterhin an, dass jeder vierte Kreditvertrag vermittelt wird, ergibt sich eine Zahl von $5\,250\,000/4 = 1\,312\,500$ vermittelten wohnungswirtschaftlichen Darlehen und eine Zahl von $22\,264\,000/4 = 5\,566\,000$ vermittelten sonstigen Verbraucherdarlehen, mithin eine Gesamtzahl von 6 878 500 vermittelten Verträgen.

Bei einem selbständigen Darlehensvermittler wird, da die Tätigkeit der von Bankangestellten vergleichbar ist, ebenfalls von einem Stundensatz von 37,60 Euro ausgegangen.

Folgender Zeitaufwand ist anzuschlagen:

Datenübermittlung: Eine Minute. Ein weiterer Zeitaufwand ist nicht anzunehmen. Die Vergütung ist zuvor mit dem Auftraggeber frei zu vereinbaren. Diese Kosten für die Vereinbarung einer Vergütung hängen jedoch nicht von der Informationspflicht ab, sondern vom Vertragsabschluss als solchem.

Pro Information ist daher ein Vergütungsanteil von $37,60/60 = 0,63$ Euro einzurechnen.

Hierzu werden Kosten von Porto und Papier in Höhe von 1 Euro pro Fall berechnet, so dass sich eine Fallpauschale von 1,63 Euro ergibt.

Wirtschaftliche Gesamtbelastung pro Jahr: 11 211 955 Euro.

3. Pflichtangaben in der Werbung (§ 6a PAngV)

Laut Monatsstatistik der Deutschen Bundesbank existieren derzeit etwa 2 000 inländische Banken sowie 250 Filialen ausländischer Banken. Die ebenfalls betroffenen Leasinggesellschaften, Warenkredithändler usw. werden auf ebenfalls 2 000 geschätzt. Es ist daher von 4 250 Betrieben auszugehen. Es wird weiter angenommen, dass jeder Betrieb drei Mal pro Jahr wirbt, so dass eine Fallzahl von $4\,250 \times 3 = 12\,750$ realistisch erscheint.

Für einen mittleren Angestellten im Kreditgewerbe ist von einem Durchschnittslohn von 37,60 Euro pro Stunde auszugehen. Da es sich um sensible Daten aus dem Unternehmen handelt, wird die Tätigkeit mindestens von einem Angestellten mittlerer Gehaltsgruppe ausgeführt werden.

Folgender Zeitaufwand ist anzuschlagen:

Es geht nicht darum, die Zeit für die Ausarbeitung von Vertragskonditionen zu ermitteln. Es geht nur darum, diese bereits feststehenden Daten aufzubereiten und an denjenigen, der die Werbung herstellt, zu übermitteln.

Für Aufbereitung und Übermittlung werden jeweils drei Minuten veranschlagt, insgesamt also ein Zeitaufwand von sechs Minuten pro Fall.

Pro Information ist daher ein Vergütungsanteil von $37,60/60 \times 6 = 3,76$ Euro anzunehmen.

Als Übermittlungspauschale wird ein Einzelbetrag von 0,50 Euro angesetzt. Bei der Beauftragung von Medienagenturen ist davon auszugehen, dass solche Informationen entweder gebündelt mit dem Auftrag für die Werbung übermittelt werden oder besonders günstige Informationskanäle wie das Internet gewählt werden können.

Daraus ergibt sich eine Fallpauschale von $3,76 \text{ Euro} + 0,50 \text{ Euro} = 4,26 \text{ Euro}$.

Bei einer Anzahl von 12 750 Fällen ergibt sich eine Wirtschaftliche Gesamtbelastung pro Jahr von 54 315 Euro.

IV. Sonstige Kosten

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) entstehen in geringem Umfang Zusatzkosten, die aus der neuen Pflicht der Kreditgeber zur Prüfung der Kreditwürdigkeit resultieren. Sie werden jedoch gering eingeschätzt.

Die zusätzlichen Informationspflichten können sich auf die Preise für Verbraucherdarlehensverträge und Zahlungsdienste auswirken. Eine konkrete Bezifferung ist jedoch nicht möglich. Die kodifizierten Informationspflichten zum Darlehensvertrag sollten von seriös handelnden kaufmännischen Unternehmen auch ohne gesetzliche Pflicht erfüllt werden. Deshalb ist davon auszugehen, dass kaum Mehrbelastungen anfallen.

Für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, können zusätzliche Kosten entstehen, wenn zur Erfüllung der Informations- und Belehrungspflichten die Musterbelehrungen in ihrer bisherigen Fassung (Anlagen 2 und 3 zur BGB-Informationspflichten-Verordnung) verwendet werden. Die Kosten für die Anpassung der Geschäftspraxis an die neugefassten Muster lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die Unternehmen sind jedoch nicht verpflichtet, die Muster zu verwenden.

V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist an die nachfolgend begründeten Gesetzesänderungen im BGB anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 308)

Bei der Änderung der Verweisung in § 308 Nr. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, die den Änderungen in § 355 Rechnung trägt.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 312)

§ 312 Abs. 2 wird neu gefasst.

Satz 1 verpflichtet den Unternehmer bei Haustürgeschäften ausdrücklich dazu, den Verbraucher ordnungsgemäß über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht zu belehren. Die Pflicht zur Belehrung ergibt sich nach geltendem Recht aus der Formulierung „erforderliche Belehrung“. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Sachen „Schulte“ (NJW 2005, 3551 ff.) und „Crailsheimer Volksbank“ (NJW 2005, 3555) wird nun ausdrücklich klargestellt, dass der Unternehmer zur Belehrung verpflichtet ist. Die neue Formulierung stellt auch klar, dass im Fall fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Belehrung ein Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 Satz 1 in Betracht kommt. Hinsichtlich der an eine ordnungsgemäße Belehrung zu stellenden Anforderungen wird auf den neuen § 360 BGB-E Bezug genommen, der zukünftig im Einzelnen bestimmt, welche Angaben die Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrung enthalten muss.

Satz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisher geltenden Absatz 2. Auf das Wort „erforderliche“ kann mit Blick auf die nunmehr in Satz 1 ausdrücklich enthaltene Belehrungspflicht verzichtet werden.

Der neu angefügte Satz 3 stellt klar, dass die Belehrung nicht auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 hinweisen muss, soweit diese tatsächlich nicht eintreten können (a. A. zum bisher geltenden Recht LG Koblenz, ZIP 2007, 638 f.). In diesen Fällen (insbesondere wenn die beiderseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden) hat der Verbraucher kein Interesse daran, über die entsprechenden Rechtsfolgen belehrt zu werden, da sie nicht eintreten können. Die Einschränkung der Pflicht zur Belehrung über bestimmte Rechtsfolgen ist europarechtlich unbedenklich, da Artikel 4 der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen eine Belehrung über die Rechtsfolgen des Widerrufs überhaupt nicht verlangt.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 312c)

Die Absätze 1 und 2 des § 312c werden neu gefasst.

Nach Absatz 1 hat der Unternehmer den Verbraucher bei Fernabsatzverträgen im Sinne des § 312b Abs. 1 Satz 1 nach Maßgabe des Artikels 246 §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung des Entwurfes (EGBGB-E) zu unterrichten. In welcher Art und Weise dies zu geschehen hat und über welche Umstände zu unterrichten ist, ergibt sich zukünftig aus dem Artikel 246 §§ 1 und 2 EGBGB-E. Durch diese Gestaltung können die bisher geltenden Absätze 1 und 2 in einem Absatz zusammengefasst und deutlich vereinfacht werden.

Der neue Absatz 2 entspricht § 312c Abs. 1 Satz 2 in seiner bisher geltenden Fassung. Bei der Pflicht des Unternehmers, bei von ihm veranlassten Telefongesprächen seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn eines jeden Gesprächs ausdrücklich offenzulegen, handelt es sich um eine eigenständige Pflicht, die deshalb auch in einem eigenen Absatz geregelt werden soll.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 312d)

Zu Buchstabe a (Neufassung des Absatzes 2)

Die Neufassung des § 312d Abs. 2 dient der redaktionellen Anpassung der Verweisungen und führt zu einer Vereinfachung des Wortlauts. Zukünftig ergibt sich aus § 355 Abs. 3 Satz 1, wann die Widerrufsfrist grundsätzlich beginnt. Die vom Unternehmer dem Verbraucher in Textform (vgl. § 126b) mitzuteilenden Informationen sind zukünftig in Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB-E aufgeführt. Die Überführung von Teilen der BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) in das EGBGB ermöglicht, bestimmte Vorschriften im BGB, die sich mit Informationspflichten befassen, zu vereinfachen. Bestimmte Anforderungen, die sich nach geltendem Recht aus dem BGB ergeben und auch zukünftig in einem formellen Gesetz enthalten sein sollen, werden in das EGBGB „ausgelagert“, bei dem es sich ebenfalls um ein formelles Gesetz handelt. Die Aufnahme bestimmter Informationspflichten in das EGBGB hat zudem den Vorteil, dass die bisher in der BGB-InfoV enthaltenen Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung als Anlagen zu einem formellen Gesetz nicht mehr von einzelnen Gerichten verworfen werden können.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 5)

Bei den Änderungen der Verweisungen in § 312d Abs. 5 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, die den zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie erforderlichen Änderungen Rechnung trägt.

§ 312d Abs. 5 Satz 2 sieht bislang vor, dass auf ein Widerrufsrecht, das auf den §§ 495, 499 bis 506 beruht, die Vorschrift des § 312d Abs. 2 entsprechend anwendbar ist. Das bedeutet, dass beim Fernabsatz von Darlehensverträgen oder entgeltlichen Finanzierungshilfen die Widerrufsfrist nicht vor Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten im Fernabsatz, bei der Lieferung von Waren (z. B. Teilzahlungsgeschäften) nicht vor deren Eingang beim Empfänger und bei Dienstleistungen nicht vor Vertragsschluss beginnt.

Dies steht jedoch nicht mit den Vorgaben aus Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie in Einklang. Nach Artikel 14 der Verbraucherkreditrichtlinie beginnt die Widerrufsfrist am Tag des Vertragsabschlusses oder an dem Tag, an dem der Darlehens-

nehmer die Vertragsbedingungen und den Vertragsinhalt gemäß Artikel 247 § 6 EGBGB-E erhält, wenn dieser Tag später ist.

Die Vorgabe in der Verbraucherkreditrichtlinie knüpft also für den Fristbeginn nicht an die in § 312d Abs. 2 genannten Voraussetzungen an. Von den Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie darf wegen des Vollharmonisierungscharakters nicht abgewichen werden. Deshalb kann die Vorschrift auf Verträge, die in den Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie fallen, nicht angewendet werden.

Ratenlieferungsverträge (§ 510 BGB-E) sind von der Richtlinie nicht erfasst. Bei ihnen soll der Beginn der Widerrufsfrist weiterhin davon abhängig sein, ob die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt über § 512 BGB-E auch für Ratenlieferungsverträge mit Existenzgründern. Andere Existenzgründerdarlehen nach § 512 BGB-E sollen dagegen – obwohl die Richtlinienvorgabe diese Verträge nicht erfasst – den Verbraucherdarlehen grundsätzlich gleichgestellt bleiben, so dass Absatz 2 für Existenzgründerdarlehen nicht mehr gelten soll.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 312e)

Bei der Änderung der Verweisung in § 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Die im elektronischen Geschäftsverkehr zu beachtenden Pflichten ergeben sich zukünftig aus Artikel 246 § 3 EGBGB-E. Ebenso handelt es sich bei der Änderung der Verweisung in § 312e Abs. 3 Satz 2 um eine redaktionelle Anpassung. Zukünftig ergibt sich aus § 355 Abs. 3 Satz 1, wann die Widerrufsfrist grundsätzlich beginnt.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 355)

§ 355, der das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen regelt, wird neu strukturiert.

Absatz 1 soll zukünftig nur noch das Recht zum Widerruf und seine Ausübung regeln. Absatz 2 wird sich mit der Länge der Widerrufsfrist befassen. Absatz 3 regelt den Beginn der Widerrufsfrist und Absatz 4 das Erlöschen des Widerrufsrechtes. Die Neustrukturierung macht die Norm übersichtlicher.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Regelfrist von zwei Wochen, innerhalb der das Widerrufsrecht ausgeübt werden kann, findet sich zukünftig in § 355 Abs. 2 Satz 1. Deshalb sind in Absatz 1 Satz 2, der nach geltendem Recht die Regelfrist enthält, die Wörter „von zwei Wochen“ durch die Wörter „der Widerrufsfrist“ zu ersetzen. Statt „zwei Wochen“ wird es zukünftig „14 Tage“ heißen. Damit wird die Formulierung an die in der Verbraucherkreditrichtlinie und der Richtlinie 2002/65/EG verwendete Terminologie („innerhalb von vierzehn Kalendertagen“ bzw. „innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen“) angepasst, ohne dass sich in der Sache Änderungen ergeben.

Zu Buchstabe b (Absätze 2 bis 4)

Nach § 355 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Entwurfes beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage, wenn dem Verbraucher spätestens bei Vertragsschluss eine den Anforderungen des § 360 Abs. 1 BGB-E entsprechende Widerrufsbelehrung in Textform mitgeteilt wird. Diese Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisher geltenden § 355 Abs. 2 Satz 1. Die an eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung zu stellenden Anforderungen sind zukünftig in § 360 Abs. 1 BGB-E ausführlich geregelt. Dies ermöglicht eine deutliche Kürzung des Absatzes 2 Satz 1.

§ 355 Abs. 2 Satz 2 ordnet an, dass bei Fernabsatzverträgen eine unverzüglich (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Widerrufsbelehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleichsteht, wenn der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB-E über das Widerrufs- oder Rückgaberecht unterrichtet hat. Diese neue Regelung trägt den Umständen bei Internetauktionen Rechnung. Die überwiegende Rechtsprechung (KG, MMR 2007, 185, 186; NJW 2006, 3215, 3217; ebenso OLG Hamm, ZIP 2007, 824, 825; a. A. LG Paderborn, MMR 2007, 191; LG Flensburg, MMR 2006, 686, 687) sieht eine lediglich auf einer Internetseite zur Verfügung gestellte Belehrung nicht als eine solche in Textform an, was bei Internetauktionen regelmäßig dazu führt, dass die Widerrufsfrist einen Monat beträgt. Da es sich bei Angeboten über eine Internetauktionsplattform bereits um rechtlich verbindliche Angebote handelt, wohingegen ein Angebot in einem „normalen“ Internetshop lediglich als invitatio ad offerendum anzusehen ist, hat der Unternehmer (meist aus technischen Gründen) keine Möglichkeit, den Verbraucher spätestens bis Vertragsschluss über sein Widerrufsrecht in Textform zu belehren. Die Auktion endet durch Zeitablauf; erst dann (also nach Vertragsschluss) weiß der Unternehmer, wer sein Vertragspartner geworden und damit zu belehren ist. Die erst nach Vertragsschluss in Textform erfolgte Widerrufsbelehrung führt zu einer verlängerten Widerrufsfrist von einem Monat. Bei „normalen“ Internetshops kommt der Vertrag erst durch Annahme der Verbraucherbestellung seitens des Unternehmers zustande. Deshalb hat der Unternehmer ohne Weiteres die Möglichkeit, den Verbraucher noch bei Vertragsschluss über sein Widerrufsrecht zu belehren, indem er etwa die Belehrung zusammen mit seiner Annahmeerklärung per E-Mail an den Verbraucher verschickt. Die unterschiedliche Behandlung von Fernabsatzgeschäften über eine Internetauktionsplattform und solchen, die sich in einem „normalen“ Internetshop vollziehen, beruht ausschließlich auf der rechtlichen Konstruktion des Vertragsschlusses. Unterschiede in der Sache bestehen nicht. Deshalb stellt § 355 Abs. 2 Satz 2 zukünftig bei Fernabsatzverträgen eine unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Widerrufsbelehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB-E zuvor über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht unterrichtet hat. Damit ist sichergestellt, dass der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung in jedem Fall über sein Widerrufsrecht informiert werden muss, wenn die Widerrufsfrist 14 Tage betragen soll. Unverzüglich bedeutet, dass der Unternehmer die erste ihm zumutbare Möglichkeit ergreifen muss, um dem Verbraucher die Widerrufsbelehrung in Textform mitzuteilen (vgl. Münchener Kommentar/Wendehorst, BGB, 5. Auflage, § 312c, Randnummer 128). Der Unternehmer verzögert die Erfüllung seiner Belehrungspflicht in der Regel schuldhaft, wenn er nicht spätestens am Tag nach dem Vertragsschluss die Widerrufsbelehrung in Textform auf den Weg bringt (vgl. Münchener Kommentar/Wendehorst, BGB, 5. Auflage, § 312c, Randnummer 128; Staudinger/Thüsing, BGB, Neubearbeitung 2005, § 312c, Randnummer 50).

§ 355 Abs. 2 Satz 3 bestimmt, dass die Widerrufsfrist einen Monat beträgt, wenn dem Verbraucher die Widerrufsbelehrung nach dem gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 maßgeblichen Zeitpunkt mitgeteilt wird. Maßgeblich für die Belehrung in Textform ist nach

§ 355 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Entwurfes der Vertragsschluss. § 355 Abs. 2 Satz 2 bestimmt zukünftig, dass bei Fernabsatzverträgen eine unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Belehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleichsteht, wenn der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB-E über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat. § 355 Abs. 2 Satz 3 enthält zukünftig also die bisher geltende Regelung des § 355 Abs. 2 Satz 2 und berücksichtigt die Neuerung durch § 355 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Entwurfes.

§ 355 Abs. 2 Satz 4 stellt klar, dass die verlängerte Widerrufsfrist von einem Monat bei Belehrung erst nach Vertragsschluss auch dann gilt, wenn das Gesetz die Information über das Widerrufsrecht in Textform zu einem späteren als dem in § 355 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 genannten Zeitpunkt zulässt. Diese Klarstellung erfolgt, weil in der Rechtsprechung (OLG Hamburg, ZGS 2007, 399; MMR 2008, 44) wiederholt die Auffassung vertreten wurde, § 312c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in der geltenden Fassung enthalte eine Spezialregelung zum Zeitpunkt und zur Art und Weise der Belehrung über die Rechtsfolgen des Widerrufs und gehe in seinem Anwendungsbereich § 357 Abs. 3 Satz 1 in der geltenden Fassung vor. § 357 Abs. 3 Satz 1 in der geltenden Fassung stellt ebenso wie § 355 Abs. 2 Satz 1 in der zukünftigen Fassung auf eine Belehrung in Textform „spätestens bei Vertragsschluss“ ab. Die verlängerte Widerrufsfrist von einem Monat soll den Unternehmer dazu anhalten, den Verbraucher rechtzeitig über sein Widerrufsrecht zu belehren. Sie stellt damit eine Sanktion für eine nicht rechtzeitig erfolgte Belehrung dar. Diese Sanktion ist im Interesse des Verbraucherschutzes grundsätzlich sachgerecht.

§ 355 Abs. 3 regelt den Beginn der Widerrufsfrist. Satz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung im bisher geltenden § 355 Abs. 2 Satz 1 und bestimmt, dass die Widerrufsfrist grundsätzlich beginnt, wenn dem Verbraucher eine den Anforderungen des § 360 Abs. 1 BGB in der zukünftigen Fassung entsprechende Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt worden ist. Durch die Verweisung auf § 360 Abs. 1 BGB in der zukünftigen Fassung lässt sich der bisher geltende § 355 Abs. 2 Satz 1 deutlich vereinfachen. Die Sätze 2 und 3 entsprechen den Sätzen 3 und 4 des § 355 Abs. 2 in der bisher geltenden Fassung und regeln den Fristbeginn bei schriftlich abzuschließenden Verträgen sowie die Beweislast des Unternehmers bei Streit über den Fristbeginn.

§ 355 Abs. 4 in der Fassung des Entwurfes regelt das Erlöschen des Widerrufsrechtes und entspricht weitgehend dem bisher geltenden § 355 Abs. 3. Der geringfügig geänderte Wortlaut des Satzes 2 stellt klar, dass mit „Frist“ die Erlöschensfrist von sechs Monaten nach Satz 1, nicht aber die Widerrufsfrist gemeint ist. Letzteres hat das LG Siegen (NJW 2007, 1826, 1827) angenommen. Diese schon auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht überzeugende Interpretation (vgl. LG Dortmund, NJW 2003, 3355, 3356) ist zukünftig ausgeschlossen. Nach Satz 3 ist der Verbraucher nicht „ordnungsgemäß“, sondern „entsprechend den Anforderungen des § 360 Abs. 1 über sein Widerrufsrecht in Textform“ zu belehren. Diese Änderung berücksichtigt, dass die an eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung zu stellenden Anforderungen zukünftig umfassend in § 360 Abs. 1 BGB-E geregelt sind. In der Sache ergeben sich keine Abweichungen zur bisher geltenden Rechtslage.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 356)

Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1)

§ 356 Abs. 1 Satz 2, der die Voraussetzungen für die Ersetzung des Widerrufsrechtes durch ein Rückgaberecht in drei Nummern aufzählt, wird neu gefasst.

In Nummer 1 werden die Wörter „deutlich gestaltete“ durch die Wörter „den Anforderungen des § 360 Abs. 2 entsprechende“ ersetzt. Diese Änderung berücksichtigt, dass die an eine ordnungsgemäße Rückgabebelehrung zu stellenden Anforderungen zukünftig umfassend in § 360 Abs. 2 BGB-E geregelt sind. Die Nummer 3 entfällt. Nach bisher geltendem Recht verlangt § 356 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, dass dem Verbraucher das Rückgaberecht in Textform eingeräumt wird. Sinn und Zweck dieses Formerfordernisses ist es, den Verbraucher (nochmals) eindeutig über die Rückgabemöglichkeit zu informieren (jurisPK-BGB/Wildemann, 2. Auflage, § 356, Randnummer 21). Diesem Ziel kann die Einräumung in Textform nur dann gerecht werden, wenn sie ebenso wie die Rückgabebelehrung deutlich gestaltet ist (Wildemann, a. a. O.). § 356 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in der geltenden Fassung sagt nichts darüber, wann (also ob vor bzw. mit Vertragsschluss oder gegebenenfalls erst danach) dem Verbraucher das Rückgaberecht in Textform eingeräumt werden muss. Dennoch entspricht es wohl allgemeiner Meinung, dass die formgebundene Einräumung des Rückgaberechtes auch noch nach Vertragsschluss möglich ist (Münchener Kommentar/Masuch, BGB, 5. Auflage, § 356, Randnummer 24; Staudinger/D. Kaiser, BGB, Neubearbeitung 2004, § 356, Randnummer 32; jurisPK-BGB/Wildemann, 2. Auflage, § 356, Randnummer 21). Bis dahin soll die Ersetzung des Widerrufsrechtes durch ein Rückgaberecht schwebend unwirksam sein. Ein effektiver Verbraucherschutz erfordert jedoch nicht, die Wirksamkeit der Ersetzung von der Einräumung des Rückgaberechtes in Textform abhängig zu machen. Vielmehr reicht es – wie beim Widerrufsrecht auch – aus, den Beginn der Rückgabefrist von der Belehrung über das Rückgaberecht in Textform abhängig zu machen. Diese Konstruktion stellt einen Gleichlauf zum Widerrufsrecht her und erscheint systematisch stimmiger (so Masuch, a. a. O., Randnummer 22). Um den angestrebten Gleichlauf zwischen Widerrufsrecht und Rückgaberecht zu erreichen, wird auf das Erfordernis einer Einräumung des Rückgaberechtes in Textform verzichtet, weshalb Nummer 3 des Satzes 2 entfällt. Stattdessen erklärt § 356 Abs. 2 Satz 2 die Vorschriften über das Widerrufsrecht für entsprechend anwendbar mit der Folge, dass die Rückgabefrist jedenfalls nicht beginnt, bevor dem Verbraucher eine den Anforderungen des § 360 Abs. 2 BGB in der zukünftigen Fassung entsprechende Belehrung über sein Rückgaberecht in Textform mitgeteilt worden ist.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 2)

Als Ausgleich für den Verzicht auf das Erfordernis einer Einräumung des Rückgaberechtes in Textform bestimmt § 356 Abs. 2 Satz 2 BGB-E, dass im Übrigen die Vorschriften über das Widerrufsrecht entsprechende Anwendung finden. § 356 Abs. 2 Satz 3 BGB in der Fassung des Entwurfes stellt klar, dass hinsichtlich der an eine ordnungsgemäße Rückgabebelehrung zu stellenden Anforderungen § 360 Abs. 2 BGB-E an die Stelle von § 360 Abs. 1 BGB-E tritt. Durch den Vollverweis werden die Vorschriften über das Widerrufsrecht in Bezug genommen. Demzufolge beginnt die Rückgabefrist jedenfalls nicht, bevor dem Verbraucher eine den Anforderungen des § 360 Abs. 2 BGB in der Fassung des Entwurfes entsprechende Belehrung über sein Rückgaberecht in Textform mitgeteilt worden ist (§ 355 Abs. 3 Satz 1 BGB in der Fassung des Entwurfes), jedoch nicht vor Erhalt der Sache (§ 356 Abs. 2 Satz 1). Da der Beginn der Rückgabefrist eine Rückgabebelehrung in Textform und den Erhalt der Sache voraussetzt, ist der Verbraucher ausreichend geschützt. Eine Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Ersetzung des Widerrufsrechtes durch ein Rückgaberecht von der Einräumung des Rückgaberechtes in Textform abhängig zu machen, besteht nicht.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 357 Abs. 3)

Zu Buchstabe a (Einfügung eines neuen Satzes 2)

§ 357 Abs. 3 wird nach Satz 1, in dem es um den Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung geht, um einen Satz ergänzt. Dieser ordnet an, dass bei Fernabsatzverträgen ein unverzüglich (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilter Hinweis einem solchen bei Vertragsschluss gleichsteht, wenn der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung unterrichtet hat. Mit dieser neuen Regelung, die § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB in der Fassung des Entwurfes nachgebildet ist, wird den Besonderheiten bei Internetauktionen Rechnung getragen. Nach § 357 Abs. 3 Satz 1 kann der Unternehmer vom Verbraucher Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung nur verlangen, wenn der Verbraucher „spätestens bei Vertragsschluss“ in Textform auf diese Rechtsfolge und eine Möglichkeit hingewiesen worden ist, sie zu vermeiden. Durch die Einfügung des neuen Satzes wird sichergestellt, dass Fernabsatzgeschäfte über eine Internetauktionsplattform und solche, die sich in einem „normalen“ Internetshop vollziehen, rechtlich nicht unterschiedlich behandelt werden. Da die überwiegende Rechtsprechung einen lediglich auf einer Internetseite zur Verfügung gestellten Hinweis auf die Rechtsfolge des § 357 Abs. 3 Satz 1 nicht als einen solchen in Textform ansieht, kommt bei Internetauktionen ein Wertersatzanspruch des Unternehmers für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung regelmäßig nicht in Betracht. Bei Angeboten über eine Internetauktionsplattform handelt es sich bereits um rechtlich verbindliche Angebote. Demgegenüber ist ein Angebot in einem „normalen“ Internetshop lediglich als invitatio ad offerendum anzusehen. Vor diesem Hintergrund hat der Unternehmer bei Internetauktionen (meist aus technischen Gründen) keine Möglichkeit, den Verbraucher spätestens bis Vertragsschluss auf die Rechtsfolge des § 357 Abs. 3 Satz 1 in Textform hinzuweisen. Die Auktion endet durch Zeitablauf; erst dann (also nach Vertragsschluss) weiß der Unternehmer, wer sein Vertragspartner geworden und damit auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 3 Satz 1 hinzuweisen ist. Der erst nach Vertragsschluss in Textform erfolgte Hinweis führt jedoch zu einem Ausschluss des Wertersatzanspruches. Zwar hat sich das OLG Hamburg (ZGS 2007, 399; MMR 2008, 44) auf den Standpunkt gestellt, dass § 357 Abs. 3 Satz 1 durch die Regelungen über die Unterrichtung des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen (§ 312c) verdrängt werde. Nach § 312c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB in der geltenden Fassung können die Informationen über das Widerrufs- bzw. Rückgaberecht und die Rechtsfolgen im Fall der Ausübung dieser Rechte bei Verträgen über Waren noch bis zur Lieferung an den Verbraucher in Textform mitgeteilt werden. Diese Auffassung des OLG Hamburg erscheint jedoch mit Blick auf die Begründung nicht überzeugend. Um das sachlich gerechtfertigte Ergebnis, nämlich eine rechtliche Gleichbehandlung von Internetauktionshäusern mit „normalen“ Internetshops, zu erreichen, wird ein dem § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB in der Fassung des Entwurfes nachgebildeter Satz eingefügt. Danach steht bei Fernabsatzverträgen ein unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilter Hinweis einem solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung unterrichtet hat. Unverzüglich bedeutet, dass der Unternehmer die erste ihm zumutbare Möglichkeit ergreifen muss, um dem Verbraucher den Hinweis in Textform mitzuteilen (vgl. Münchener Kommentar/Wendehorst, BGB, 5. Auflage, § 312c, Randnummer 128). Der Unternehmer verzögert die Erfüllung seiner Hinweispflicht in der Regel schuldhaft, wenn er nicht spätestens am Tag nach dem Vertragsschluss den Hinweis in Textform auf den Weg bringt (vgl. Münchener Kommen-

tar/Wendehorst, BGB, 5. Auflage, § 312c, Randnummer 128; Staudinger/Thüsing, BGB, Neubearbeitung 2005, § 312c, Randnummer 50).

Zu Buchstabe b (Änderung des bisherigen Satzes 2)

Bei der Änderung in dem bisher geltenden § 357 Abs. 3 Satz 2, der zukünftig Satz 3 sein wird, handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 bedarf es einer sprachlichen Anpassung des bisherigen Satzes 2. Das Wort „Dies“ wird durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

Zu Nummer 10 (Anfügung des § 358 Abs. 6)

§ 358 Abs. 6 regelt eine Ausnahme, bei der die Vorschriften über ein verbundenes Geschäft nicht gelten, obwohl ein solches nach den Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegt.

Die Ausnahme betrifft den finanzierten Erwerb von Finanzinstrumenten. Der Begriff „Finanzinstrumente“ wurde in § 1 Abs. 11 KWG gesetzlich definiert und ist im BGB entsprechend zu verstehen. Finanzinstrumente unterliegen ständigen Preisschwankungen. Dies ist dem Erwerber auch bekannt. Er soll deshalb nicht durch den Widerruf eines Darlehensvertrags, der dem Erwerb solcher Finanzinstrumente dient, das Risiko der Kurschwankungen auf den Verkäufer abwälzen können (vgl. BT-Drs. 12/4526, S. 13). Diese Regelung gilt bislang für die in § 491 Abs. 3 Nr. 2 genannten Verträge. In Umsetzung der Vorgabe in der Verbraucherkreditrichtlinie (Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe h) wird der Ausnahmetatbestand entsprechend der so genannten MiFiD-Richtlinie (Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates) auf alle Finanzinstrumente ausgedehnt.

Die Regelung wird in § 358 vorgezogen, da sie systematisch hier zu verorten ist. Für Verträge, die dem Erwerb von Finanzinstrumenten dienen, gelten ansonsten die §§ 491 ff. (vgl. die Begründung zu Nummer 20). Es ist daher sachgerecht, die Ausnahme unmittelbar im Rahmen des § 358 zu regeln.

Zu Nummer 11 (Einfügung des § 358a)

Die neue Vorschrift dehnt die in § 358 vorgesehenen Rechte in zweifacher Hinsicht aus.

Ein Widerrufsrecht nach § 358 Abs. 1 mit den Rechtsfolgen des § 357 soll auch bestehen, wenn der zu finanzierende Gegenstand im Darlehensvertrag konkret bezeichnet wird (§ 358a Nr. 1 BGB-E).

Der Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrags soll sich auch auf Verträge erstrecken, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abgeschlossen werden (§ 358a Nr. 2 BGB-E).

Damit werden Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Buchstabe n sowie Artikel 14 Abs. 4 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt.

In beiden Fällen ist der Sachverhalt der Ausgangslage eines verbundenen Geschäfts vergleichbar, ohne dass jedoch zwingend die Voraussetzungen für ein verbundenes Geschäft nach § 358 vorliegen müssen.

Verbundene Verträge liegen nach § 358 vor, wenn der Darlehensvertrag der Finanzierung des anderen Vertrags dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dann führt der Widerruf des finanzierten Vertrags dazu, dass der Verbraucher auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden ist (§ 358 Abs. 1).

Nach § 358a Nummer 1 soll der Widerruf des finanzierten Vertrags künftig auch auf den Darlehensvertrag durchgreifen, wenn der Vertragsgegenstand im Darlehensvertrag genau bezeichnet ist. Dies geschieht durch einen Verweis auf § 358 Abs. 1 und für die Folgen des Widerrufs durch Verweis auf § 358 Abs. 4. Eine genaue Bezeichnung erfordert eine Identifizierbarkeit des Vertragsgegenstandes. Eine bloße Typenbeschreibung ist daher noch nicht ausreichend. In diesen Fällen wird häufig nach § 358 Abs. 3 ein verbundenes Geschäft vorliegen. Die Verbraucherkreditrichtlinie ist in Artikel 3 Buchstabe n auch grundsätzlich der Definition des § 358 gefolgt. Allerdings wurde die Definition bei den Beratungen im Europäischen Parlament dahingehend ergänzt, dass auch die bloße Bezeichnung eines bestimmten Vertragsgegenstands ein verbundenes Geschäft begründe.

Für die Fälle, in denen kein verbundenes Geschäft vorliegt, muss daher der Durchgriff des Widerrufsrechts ergänzend geregelt werden. Kein verbundenes Geschäft liegt beispielsweise vor, wenn zwar der Verwendungszweck im Darlehensvertrag bereits konkret bezeichnet ist, sich der Verbraucher aber erst nach der Auszahlung des Darlehens für einen bestimmten Vertragspartner entscheidet, der den finanzierten Gegenstand liefert.

In diesen Fällen ist es nicht sachgerecht, sämtliche Vorschriften über das verbundene Geschäft anzuwenden. Insbesondere birgt der Einwendungsdurchgriff nach § 359 für den Darlehensgeber ein unberechenbares Risiko, wenn er den Lieferanten gar nicht kennt. Deshalb sollen Fälle, bei denen eine wirtschaftliche Einheit fehlt, aber der zu finanzierende Gegenstand konkret im Vertrag bezeichnet ist, nur hinsichtlich des Widerrufsrechts den verbundenen Geschäften gleichgestellt werden. Dies genügt der Vorgabe des Artikels 15 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie.

§ 358a Nummer 2 regelt, dass der Verbraucher mit dem Widerruf des Darlehensvertrags auch an Zusatzverträge nicht mehr gebunden ist, die er im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abgeschlossen hat. Darlehens- und Zusatzvertrag bilden nur dann ein verbundenes Geschäft, wenn die Zusatzleistung aus dem Darlehen finanziert wird. Haben die Parteien aber eine andere Regelung getroffen, etwa dass der Verbraucher die Zusatzleistung bei Vertragsabschluss voll bezahlt, greifen die Regelungen über ein verbundenes Geschäft nicht ein. Gleichwohl ist nach Artikel 14 Abs. 4 der Verbraucherkreditrichtlinie für diese Fälle eine Auflösung des Zusatzvertrags vorzusehen, wenn der Verbraucher den Darlehensvertrag widerruft. Dies wird durch die neue Vorschrift erreicht, indem auf den Widerrufsdurchgriff in § 358 Abs. 2 sowie die Rechtsfolgen in § 358 Abs. 4 verwiesen wird.

Der Begriff „Zusatzleistung“ wird in Artikel 247 § 8 EGBGB-E eingeführt und ist in § 358a genauso zu verstehen. Verträge, die der Verbraucher in unmittelbarem Zusammenhang

mit dem Darlehensvertrag abgeschlossen hat, sind solche, die eine direkte kausale Verknüpfung mit dem Darlehensvertrag aufweisen, etwa ein Versicherungs- oder Kontoführungsvertrag oder auch ein Vertrag über eine Zahlungskarte.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 359)

Die Änderung des § 359 folgt hinsichtlich der Bereichsausnahme für die Finanzierung von Finanzdienstleistungen der Änderung des § 358 Abs. 6. Die Bereichsausnahme für Kleindarlehen wird im Einklang mit der Verbraucherkreditrichtlinie (Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c) auf Verträge bis zu einem Nettodarlehensbetrag von 200 Euro begrenzt. Verträge mit einem Nettodarlehensbetrag von genau 200 Euro sind nunmehr vom Anwendungsbereich des § 359 erfasst.

Zu Nummer 13 (Einfügung des § 360)

Nach § 359 wird ein neuer § 360 BGB-E eingefügt. Die neue Vorschrift fasst die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrung zusammen, was für den Rechtsanwender eine Erleichterung darstellt und zu einer deutlichen Vereinfachung des Wortlautes der Absätze 2 bis 4 des § 355 BGB in der zukünftigen Fassung führt. In anderen Vorschriften reicht zukünftig ein Verweis auf die für Inhalt und Gestaltung der Belehrung zentrale Regelung in § 360 BGB-E.

§ 360 Abs. 1 Satz 1, der über Absatz 2 Satz 1 für die Rückgabebelehrung entsprechend gilt, regelt, dass die Widerrufsbelehrung deutlich gestaltet sein und dem Verbraucher entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine wesentlichen Rechte deutlich machen muss. Das Wort „wesentlich“ soll verdeutlichen, dass die Belehrung keine in jeder Hinsicht vollständige und umfassende Darstellung der Rechtslage erfordert. Vielmehr reicht es aus, dem Verbraucher seine wesentlichen Rechte vor Augen zu führen. Die Einzelheiten für die Widerrufsbelehrung bestimmt Absatz 1 Satz 2. Danach muss die Widerrufsbelehrung einen Hinweis auf das Recht zum Widerruf, einen Hinweis darauf, dass der Widerruf keiner Begründung bedarf und in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb der Widerrufsfrist erklärt werden kann, den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Widerrufsfrist sowie darauf, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung oder der Sache genügt, enthalten. In der Sache sind damit die Anforderungen umschrieben, die nach § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB in der bisher geltenden Fassung (und seiner Auslegung durch die Gerichte) erfüllt sein müssen, um dem Verbraucher seine wesentlichen Rechte deutlich zu machen.

Der neue § 360 Abs. 2 BGB-E regelt die Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rückgabebelehrung zu stellen sind. Er tritt im Fall der Ersetzung des Widerrufsrechtes durch ein Rückgaberecht an die Stelle von § 360 Abs. 1 BGB in der Fassung des Entwurfes (vgl. § 356 Abs. 2 Satz 3 BGB in der Fassung des Entwurfes).

Der neue § 360 Abs. 3 BGB-E entspricht inhaltlich dem bisher geltenden § 14 Abs. 1 bis 3 BGB-InfoV. Da die an eine ordnungsgemäße Belehrung zu stellenden Anforderungen zukünftig in den Absätzen 1 und 2 geregelt werden sollen, wird in Absatz 3 auf die beiden vorstehenden Absätze Bezug genommen und nicht mehr auf § 355 Abs. 2 bzw. § 356 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB in der geltenden Fassung. Durch die Aufnahme der Gesetzlichkeitsfiktion in das BGB erlangt diese den Rang eines formellen Gesetzes. Die Musterbelehrungen sollen als Anlagen zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche ebenfalls den Rang eines formellen Gesetzes haben. Damit ist es Gerichten verwehrt, die

Muster als unwirksam zu verwerfen und aufgrund dessen die Gesetzlichkeitsfiktion für eine den Mustern entsprechende Belehrung zu versagen. Die Unternehmer dürfen in Format und Schriftgröße von den Mustern abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen ihres Unternehmens anbringen, allerdings nur unter Beachtung von Absatz 1 Satz 1 (Gebot deutlicher Gestaltung).

Zu Nummer 14 (Änderung des § 485)

Bei der Änderung der Verweisung in § 485 Abs. 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, die den Änderungen in § 355 Rechnung trägt.

Zu Nummer 15 (Einfügung von Kapitelüberschriften)

Durch die Aufgliederung des ersten Untertitels über den Darlehensvertrag in die beiden Kapitel „Allgemeine Vorschriften“ und „Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge“ wird die bisherige Systematik, die zunächst das allgemeine Darlehensvertragsrecht und sodann das Verbraucherdarlehensvertragsrecht regelt, deutlicher betont. Die bisherige durch die Vorschrift des § 491 gezogene „unsichtbare Grenzlinie“ (Münchener Kommentar/Berger, BGB, 5. Auflage, vor 488, Rn 4) wird durch Einfügung der beiden Kapitelüberschriften deutlicher hervorgehoben. Dies dient der Übersichtlichkeit, die wegen der Ausdehnung der Vorschriften über das Verbraucherdarlehensvertragsrecht sonst gelitten hätte.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 488)

Bislang werden im Bereich des Gelddarlehensrechts die Begriffe „Rückerstattung“ und „Rückzahlung“ verwandt, ohne dass hiermit sachliche Unterschiede verbunden wären. Anders als beim Sachdarlehen gemäß § 607 kann die „Rückerstattung“ eines Gelddarlehens stets nur durch „Rückzahlung“ erfolgen. Deshalb soll dieser Begriff entsprechend der Terminologie in §§ 359, 489 sowie auch in der Verbraucherkreditrichtlinie künftig im Bereich des Gelddarlehens einheitlich verwandt werden.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 489)

Die Änderungen des § 489 dienen redaktionellen und systematischen Anpassungen der Zinsregelungen.

Zu Buchstabe a (Neufassung des § 489 Abs. 1)

In § 489 Abs. 1 sind aufgrund der geänderten Terminologie sowie in Umsetzung der Kündigungsvorschriften aus der Verbraucherkreditrichtlinie einige Änderungen vorzunehmen, die insgesamt eine Neufassung der Vorschrift erfordern.

Die Verbraucherkreditrichtlinie verwendet in Artikel 3 den Begriff „Sollzinssatz“ zur Beschreibung des Wortes „Zinssatz“, wie es von § 489 in Absätzen 1 und 2 verwendet wird. Der Begriff „Sollzinssatz“ soll in Anlehnung an die Verbraucherkreditrichtlinie auch in das deutsche Recht eingeführt werden, weil er leichter von anderen Zinssätzen (Verzugszinssatz, effektiver Jahreszins) abgegrenzt werden kann. Er wird in Absatz 5 definiert.

Entsprechend Artikel 5 der Verbraucherkreditrichtlinie wird der Begriff „Zinsbindung“ durch den der „Sollzinsbindung“ ersetzt und dementsprechend von einem Darlehen mit gebundenem Sollzinssatz und nicht mehr von einem Darlehen, „bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart ist,“ gesprochen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Das Merkmal „für einen bestimmten Zeitraum“ ergibt sich aus dem neuen § 489 Abs. 5 Satz 3.

Die bisherige Nummer 2 wird aufgehoben, weil sie eine Sonderregelung für die Kündigung von Verbraucherdarlehen enthält, die systematisch in das neue Kapitel 2 „Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge“ gehört. Die Kündigungsmöglichkeiten des Darlehensnehmers, der Verbraucher ist, finden sich nunmehr in § 500 BGB-E und ergänzen die Kündigungsmöglichkeiten nach §§ 489, 490.

Nummer 3 wird entsprechend der Aufhebung von Nummer 2 vorgezogen. Gleichzeitig wird das Wort „Auszahlung“ am Ende des Wortlauts durch das Wort „Empfang“ ersetzt. Dies dient der sprachlichen Klarstellung innerhalb derselben Vorschrift, in der stets der Begriff „Empfang“ verwendet wird.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 489 Abs. 3)

Bislang gilt nur für eine Kündigung „nach Absatz 1 oder Absatz 2“ der Vorschrift, dass die Kündigung als nicht erfolgt gilt, wenn der Darlehensnehmer den geschuldeten Betrag nicht rechtzeitig zurückzahlt. Diese Regelung ist aber auch bei sonstigen Kündigungen des Darlehensnehmers angemessen. Durch die vorgeschlagene Streichung wird erreicht, dass die Regelung auf sämtliche ordentlichen Kündigungen des Darlehensnehmers anwendbar ist, also auch auf die europarechtlich vorgegebenen Kündigungstatbestände in § 500 BGB-E. Dies ist mit der Verbraucherkreditrichtlinie vereinbar. Diese regelt nämlich nicht, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn der Darlehensnehmer zwar kündigt, aber die Rückzahlungsforderung nicht begleicht.

Zu Buchstabe c (Anfügung des § 489 Abs. 5)

Absatz 5 definiert in Anlehnung an Artikel 3 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie den Begriff des Sollzinses, der aus der Verbraucherkreditrichtlinie übernommen wurde (vgl. die Ausführungen zu Buchstabe a). Systematisch gehört die Definition zu § 489. In dieser Vorschrift werden die Begriffe zum ersten Mal verwendet. Bisher sind die Definitionen an unterschiedlichen Stellen im Gesetz geregelt (z. B. der Nettodarlehensbetrag in § 491 und der effektive Jahreszins in § 492). Nunmehr sollen die Definitionen zusammengefasst in § 489 Abs. 5 und in Artikel 247 § 3 EGBGB-E geregelt werden.

Die Definition des Sollzinssatzes unterscheidet zwischen Darlehen mit gebundenem und veränderlichem Sollzinssatz. Die Unterscheidung ist üblich und gerade bei der Kündigungsvorschrift rechtlich relevant.

Satz 2 definiert die Sollzinsbindung als den Fall, in dem der Sollzinssatz als fester Prozentsatz, also durch eine bestimmte Zahl, ausgedrückt wird.

Satz 3 übernimmt weitgehend die Vermutungsregel aus Artikel 3 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie. Sie findet Anwendung, wenn der Sollzinssatz nicht über die ge-

samte Vertragslaufzeit gebunden ist, also in den Fällen des § 489 Abs. 1 Nr. 1. Danach gilt der Sollzinssatz nur für diejenigen Zeiträume als gebunden, für die er durch eine feste Prozentzahl feststeht. Eine Sollzinsbindung gilt damit nur für die Fälle, in denen eine feste Prozentzahl im Vertrag genannt wird. Auch mehrere Zinssätze sind bei einer Sollzinsbindung möglich, solange diese Zahl unveränderlich vereinbart ist. Zinskorridore oder Zinsspannen sowie Zinsanpassungsklauseln drücken dagegen keine Sollzinsbindung aus. Dies entspricht dem bisherigen Verständnis zu § 489 Abs. 1 (Münchener Kommentar/Berger, BGB, 5. Auflage, § 489, Rn 7).

In die Definition ist dagegen nicht das Merkmal aufgenommen worden, dass der Sollzinssatz bereits bei Vertragsabschluss fest vereinbart werden muss. Darin unterscheidet sich die Definition von der Vorgabe in der Richtlinie. So wird die bisherige deutsche Rechtslage beibehalten. Würde man die europäische Rechtsansicht dem deutschen Festzinsbegriff zugrunde legen, liefe der Ausschluss der Kündigungsgründe in § 489 Abs. 1 weitgehend leer. Nachträgliche Zinsvereinbarungen würden den Vertrag stets zu einem veränderlich verzinslichen Vertrag im Sinne des Absatzes 2 werden lassen. Daher soll am deutschen Verständnis der Zinsbindung festgehalten werden. Sofern die Umsetzung verlangt, den europarechtlichen Begriff der Zinsbindung zugrunde zu legen, wird in den einzelnen Vorschriften die Vereinbarung eines gebundenen Sollzinssatzes bei Vertragsabschluss als zusätzliches Tatbestandsmerkmal erwähnt (vgl. § 502 BGB-E).

Zu Nummer 18 (Änderung des § 490)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung entsprechend den Änderungen zu Nummer 16.

Zu Buchstabe b

Bei der Neuformulierung „der Sollzinssatz gebunden“ handelt es sich um eine sprachliche Folgeänderung, die durch die Definition des gebundenen Sollzinses in § 489 Abs. 5 bedingt ist, vgl. Nummer 17 Buchstabe c.

Die Verweisung auf § 489 Abs. 1 Nr. 2 muss nach deren Fortfall angepasst werden. Die Verweisung betrifft zwei Regelungsbereiche: die Kündigungsfrist von 3 Monaten und den frühest möglichen Kündigungszeitpunkt sechs Monate nach vollständigem Empfang des Darlehens. Für die Kündigungsfrist soll jetzt auf die ordentliche Kündigungsfrist von ebenfalls drei Monaten des § 488 Abs. 3 verwiesen werden. Der Beginn der Kündigungsfrist soll in § 490 Abs. 2 normiert werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 19 (Einfügen der Kapitelüberschrift)

Die Kapitelüberschrift verdeutlicht den Beginn der besonderen Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge, vgl. zur Gliederung auch die Begründung zu Nummer 15.

Zu Nummer 20 (Neufassung des § 491)

Zu Absatz 1 (Definition)

Wie bisher definiert § 491 den Begriff des Verbraucherdarlehensvertrags und bestimmt den Anwendungsbereich der folgenden Vorschriften. Die Vorschrift wurde neu gefasst, weil durch die Neugliederung nunmehr auf die Vorschriften „dieses Kapitels“ verwiesen wird. Sprachlich wurde die Wendung „nicht ein anderes“ durch „nichts anderes“ ersetzt. Außerdem werden §§ 503 bis 505 ausdrücklich erwähnt. §§ 503 bis 505 fassen die Sonderregelungen für spezielle Verbraucherdarlehensverträge im BGB abschließend und übersichtlich zusammen. Es handelt sich um grundpfandrechtlich gesicherte Verträge sowie um sämtliche Formen von Überziehungsmöglichkeiten.

Verbraucherdarlehensverträge sind grundsätzlich alle entgeltlichen Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer. Zusammen mit der allgemeinen Darlehensbeschreibung in § 488 Abs. 1 werden damit die Vorgabe aus Artikel 3 Buchstabe c der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt und der Anwendungsbereich der Verbraucherschutzrechtlichen Sondervorschriften bestimmt. Die Begriffe „Unternehmer“ und „Verbraucher“ sind in §§ 13, 14 definiert. Mit dem Erfordernis „entgeltlich“ werden zinslose und gebührenfreie Darlehen aus dem Verbraucherdarlehensrecht ausgenommen. Dies entspricht Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe f der Verbraucherkreditrichtlinie.

Wie bisher sieht das deutsche Recht für Verbraucherdarlehensverträge einen geringfügig erweiterten Anwendungsbereich gegenüber dem europäischen Recht vor. So sind auch weiterhin grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen und Renovierungsdarlehen grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Vorschriften umfasst (anders als Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a und b der Verbraucherkreditrichtlinie). Eine Höchstgrenze wird nicht eingeführt (anders als Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c der Verbraucherkreditrichtlinie). Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Gerade bei diesen Darlehensarten ist das Risiko für den Darlehensnehmer vergleichsweise hoch. Deshalb besteht bei diesen Verträgen ein erhöhtes Schutzbedürfnis der Darlehensnehmer. Soweit die Anwendung sämtlicher Vorschriften über den Verbraucherkredit nicht zu sachgerechten Ergebnissen führt, werden entsprechende Ausnahmen vorgeschlagen. Die Ausnahmen sind der Übersichtlichkeit halber in Absätzen 2 und 3 sowie §§ 503 bis 505 zusammengefasst.

Auch die von der Verbraucherkreditrichtlinie vorgesehene Ausnahme für Darlehen zur Finanzierung von Finanzinstrumenten (Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe h) soll nicht vollständig in deutsches Recht übernommen werden. Für solche Verträge sieht § 491 Abs. 3 Nr. 2 bisher vor, dass die Regelungen über das verbundene Geschäft nicht anzuwenden sind. Hieran soll festgehalten werden, weil bei Spekulationsgeschäften das Risiko von Verlusten grundsätzlich mit Vertragsabschluss auf den Erwerber übergeht. Der Darlehensgeber oder Verkäufer soll deshalb nicht durch einen Widerruf mit diesen Risiken belastet werden. Systematisch wird dieser Rechtsgedanke in § 358 verortet (vgl. Nummer 10). Darüber hinaus besteht aber keine Notwendigkeit, diese Verträge aus dem Anwendungsbereich der §§ 491 ff. auszunehmen. Zwar obliegen in diesen Fällen dem Verkäufer der Rechte bereits umfangreiche Aufklärungs- und Informationspflichten, diese schützen jedoch nicht vor darlehensstypischen Risiken. Die Unterrichtungspflichten aus § 31 des Wertpapierhandelsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen vom 20. Juli 2007 sind eindeutig auf Wertpapiere zugeschnitten. Personen,

die ein Wertpapier mittels Darlehens finanzieren, soll aber auch hinsichtlich der Finanzierung derselbe Schutz zukommen wie bei anderen Finanzierungen.

Zu Absatz 2 (Vollständiger Anwendungsausschluss)

Absatz 2 regelt wie bisher die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der verbraucher-schützenden Vorschriften. Im Gegensatz zu Absatz 3, der nur einige Regelungen ausnimmt, finden die Vorschriften der §§ 491a ff. auf die in Absatz 2 genannten Verträge insgesamt keine Anwendung. Gegenüber der bisherigen Rechtslage sollen allerdings die in Absatz 2 genannten Verträge schon kraft Definition keine Verbraucherdarlehensverträge mehr sein. Dies erleichtert die Verwendung des Begriffes in anderen Gesetzen (vgl. den Anwendungsbereich im EGBGB, BDSG, KWG, Artikel 2, 5 und 7 dieses Entwurfes). Allerdings bleiben sie Verbraucherverträge im Sinne von § 310 Abs. 3, so dass auch die Vorschriften der §§ 312 ff., 355 ff. anzuwenden sind, wenn deren Voraussetzungen vorliegen.

Nummer 1 nimmt Darlehen von unter 200 Euro entsprechend Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c der Verbraucherkreditrichtlinie vom Anwendungsbereich der Vorschriften aus. Hier ist einerseits das Schutzbedürfnis des Darlehensnehmers deutlich geringer als in anderen Verträgen, andererseits wäre mit der Befolgung der Vorschriften über den Verbraucherkredit ein bei diesen geringwertigen Darlehen unverhältnismäßiger Aufwand verbunden. Die Formulierung stellt sicher, dass nur Darlehen mit einem Nettodarlehensbetrag unter 200 Euro vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, Verträge mit einem Nettodarlehensbetrag gleich 200 Euro folglich in den Anwendungsbereich fallen. Der Begriff „Nettodarlehensbetrag“ soll nicht mehr wie bisher isoliert in § 491 definiert werden. Es ist vorzuziehen, die im Verbraucherdarlehensrecht verwendeten Begriffe weitgehend in einer Vorschrift zu definieren (vgl. auch die Begründung zu § 489 Abs. 5). Diese wurde, um das BGB nicht zu überfrachten, in Artikel 247 § 3 EGBGB-E verortet.

Nach Nummer 2 sind Darlehensverträge vom Anwendungsbereich der §§ 491 ff. ausgenommen, bei denen sich die Haftung des Darlehensnehmers auf eine zum Pfand übergebene Sache beschränkt. Mit dieser neuen Vorschrift wird von der Ausnahmeregelung des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie Gebrauch gemacht. Die Vorschrift hat die Tätigkeit von so genannten Leih- oder Pfandhäusern im Blick. Der Begriff „Haftung“ umschreibt sämtliche Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag. Die Ausnahmeregelung setzt voraus, dass der Pfandgegenstand kraft Vertrags alle zukünftigen Zahlungsverpflichtungen des Darlehensnehmers abdeckt. Insbesondere müssen sowohl der Verzug des Darlehensnehmers mit einzelnen Teilzahlungen als auch die Rückzahlungsforderung des Darlehens selbst erfasst sein. Die Ausnahmeregelung greift nur, wenn der Darlehensgeber weder aus Verzug noch aus Nichtleistung der Rückzahlung weitere Ansprüche gegen den Darlehensnehmer geltend machen kann als die Befriedigung aus dem Pfand. Voraussetzung ist die Vereinbarung eines Pfandrechts an einer Sache. Es muss ein Pfandrecht gemäß §§ 1204 ff. BGB vereinbart und eine Übergabe erfolgt sein. Die Terminologie orientiert sich an §§ 1204, 1205 BGB.

Nummer 3 regelt in Einklang mit der Ausnahme des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe f der Verbraucherkreditrichtlinie, dass die Schutzvorschriften auf zinsfreie oder besonders kostengünstige Verbraucherdarlehensverträge mit kurzer Laufzeit nicht anzuwenden sind. Diese Verträge stellen für Verbraucher in der Regel kein hohes Risiko dar, so dass die Schutzvorschriften nicht zwingend angewendet werden müssen. Der Begriff „geringe Kosten“ stellt sicher, dass allein die Vereinbarung niedriger Bearbeitungsgebühren bei zinslosen Darlehen noch nicht den Anwendungsbereich der §§ 491 ff. eröffnet. Als Beispiel für

die Ausnahmeregelung der Nummer 3 gelten insbesondere Darlehen, die auf Zahlungskarten (Kredit- oder Debetkarten) gewährt werden, wenn für die Ausstellung und Nutzung der Karte eine Gebühr verlangt wird (Erwägungsgrund 13 der Verbrauchercreditrichtlinie). Dieser Hauptanwendungsfall zeigt, dass der Begriff „gering“ nicht allein prozentual vom Nettodarlehensbetrag abhängt, sondern in der Gesamtschau aller Umstände, insbesondere aller möglichen Kosten, zu sehen ist. So kann der Anwendungsbereich der §§ 491 ff. nicht dadurch ausgeschlossen werden, dass im Darlehensvertrag keine Zinsen vereinbart werden, aber der Verzicht des Darlehensgebers auf Zinsen durch hohe Kosten wieder ausgeglichen wird. Dabei ist der Begriff „Kosten“ weit auszulegen. Er geht über die „Gesamtkosten“, die nach § 6 Abs. 3 der Preisangabenverordnung in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehen sind, hinaus. Auch Kosten, die der Darlehensnehmer nur unter bestimmten Voraussetzungen zu tragen hat, wie etwaige vereinbarte Verzugskosten, sind bei der Auslegung des Begriffs „geringe Kosten“ zu berücksichtigen. Falls insbesondere bereits bei Vertragsabschluss offensichtlich ist, dass der Darlehensnehmer das Darlehen innerhalb von drei Monaten nicht zurückzahlen kann und der Darlehensgeber überdurchschnittlich hohe Verzugszinsen geltend machen kann, greift Nummer 3 nicht ein.

Nummer 4 greift die Ausnahmetatbestände des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe g der Verbrauchercreditrichtlinie auf und entspricht vom Regelungsgehalt dem bislang gültigen § 491 Abs. 2 Nr. 2. Danach gelten die Verbraucherschutzvorschriften nicht für Verträge zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitnehmern, wenn diese gewisse Voraussetzungen erfüllen. Das Pronomen „ihre“ verdeutlicht, dass zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Arbeitsvertrag bestehen muss. Voraussetzung ist, dass die Verträge anderen Personen nicht angeboten werden. Diese europarechtlich vorgegebene Beschränkung („nicht der breiten Öffentlichkeit“) bedeutet, dass die typischen Arbeitgeberdarlehen in dieser Form und mit den ihnen eigenen Vertragsbedingungen nicht auch Personen angeboten werden, die außerhalb des Betriebs des Arbeitgebers stehen. Gewöhnliche Darlehensverträge von Kreditinstituten mit ihren Arbeitnehmern (z. B. Überziehungsmöglichkeiten) fallen deshalb nicht unter die Ausnahme. Ebenso sind Arbeitgeberdarlehen dann nicht von der Ausnahme umfasst, wenn der Arbeitgeber die Darlehen derart häufig vergibt, dass er bereits entsprechende Strukturen in seinem Betrieb angelegt hat, wie etwa eine „Kreditabteilung“ (KOM [2002] 443, S. 12). Weitere Voraussetzung ist, dass die Darlehen als Nebenleistung zum Arbeitsvertrag gewährt werden, also ein innerer Zusammenhang zwischen Darlehen und Arbeitsvertrag besteht. Die Darlehen müssen außerdem günstiger sein als marktübliche Verträge. Der Preis wird durch den effektiven Jahreszins (§ 6 PAngV) ausgedrückt, weshalb sich die Günstigkeit aus einem Vergleich des tatsächlichen mit dem marktüblichen effektiven Jahreszins ergibt. Der marktübliche effektive Jahreszins wird in den Monatsberichten der Bundesbank veröffentlicht.

Nummer 5 schließlich greift den Ausnahmetatbestand des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe l der Verbrauchercreditrichtlinie auf und nimmt Verträge über Darlehen aus dem Anwendungsbereich der §§ 491 ff. aus, die an einen begrenzten Personenkreis auf Grund von Rechtsvorschriften im öffentlichen Interesse vergeben werden. Der Begriff „öffentliches Interesse“, der auch in zahlreichen anderen Vorschriften verwendet wird, hat die Förderung gesamtgesellschaftlicher Anliegen im Blick und eignet sich daher zur Umsetzung des dem Bundesrecht grundsätzlich fremden Begriffs „Gemeinwohlinteresse“ der Richtlinienvorgabe. Das öffentliche Interesse bezieht sich auf die „Rechtsvorschriften“ und verlangt nicht, dass der Vertrag selbst in unmittelbarem öffentlichem Interesse abgeschlossen wird. „Rechtsvorschriften“ sind alle Normen einschließlich Förderrichtlinien, die der Vergabe von Darlehen zugrunde gelegt werden. Die Ausnahme umfasst deshalb insbesondere Förderdarlehen zur Berufsausbildung oder zum Wohnungsbau, die jedoch im Gegensatz zum bisherigen § 491 Abs. 2 Nr. 3 nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden. Dadurch wird die bestehende Ausnahmeregelung für Förderdarlehen richtlinienkonform erweitert. Alle auf gesetzlichen Vorgaben des öffentlichen Rechts basierenden Darlehen sind an be-

stimmte Voraussetzungen geknüpft, so dass eine Differenzierung nach dem Zweck des Darlehens nicht angebracht erscheint. Entsprechend der Richtlinienvorgabe müssen diese Darlehen für den Darlehensnehmer günstiger sein als marktübliche Verträge. Dies kann sich insbesondere in einem günstigeren als dem marktüblichen Sollzinssatz ausdrücken. Das Merkmal ist aber auch dann erfüllt, wenn die Vertragsbedingungen im Vergleich zu den marktüblichen, privatwirtschaftlichen Bedingungen andere Entlastungen für den Darlehensnehmer vorsehen, z. B. eine tilgungsfreie Zeit. Wesentliche Voraussetzung ist jedenfalls, dass der Sollzinssatz nicht über dem marktüblichen Sollzinssatz liegt.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird auf das Kriterium der Unmittelbarkeit verzichtet. Auch die sogenannten „durchgeleiteten“ Förderdarlehen, bei denen der Darlehensnehmer den Vertrag mit seiner Hausbank abschließt, diese aber den Vertrag zu den Bedingungen einer Förderanstalt anbietet, sind zukünftig von § 491 Abs. 2 Nr. 5 umfasst. Dies trägt der zwischenzeitlich geänderten Praxis Rechnung, nach der die Darlehen in der Regel nicht mehr unmittelbar von den Förderanstalten vergeben, sondern über private Banken ausgereicht werden.

Zu Absatz 3 (Teilweiser Anwendungsausschluss)

Absatz 3 schließt wie bisher § 491 Abs. 3 Nr. 1 die Anwendung einiger Vorschriften insbesondere bezüglich der Informationspflichten auf gerichtlich protokollierte Vergleiche aus. Die Verbraucherkreditrichtlinie eröffnet in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe i eine entsprechende Regelungsmöglichkeit. Wie bisher gilt die Ausnahme nur, wenn das Protokoll bestimmte inhaltliche Anforderungen erfüllt. Eine mündliche Absprache ist nicht ausreichend. Auch sollen die Vorschriften der §§ 496 ff. Anwendung finden. Dies betrifft insbesondere das Kündigungsrecht und das Recht auf vorzeitige Rückzahlung. Die Vorschrift soll den Vertragsabschluss erleichtern und die Vergleichsbereitschaft der Parteien vor Gericht fördern, jedoch keine grundsätzlich anderen Vertragsabwicklungsmöglichkeiten zulassen.

Zusätzlich werden Vergleiche, deren Zustandekommen nach § 278 Abs. 6 der Zivilprozessordnung gerichtlich festgestellt worden ist, den protokollierten Vergleichen gleichgestellt. Die Interessenlage ist in diesen Fällen gleich.

Der Begriff „Jahreszins“ wird gemäß der Definition in § 489 Abs. 5 durch „Sollzinssatz“ ersetzt.

Der Begriff „ändern“ wird durch den Begriff „anpassen“ ersetzt. Mit dem Begriff „anpassen“ soll die einseitige Leistungsbestimmung zum Ausdruck gebracht werden. Der Begriff „Änderung“, der in der Verbraucherkreditrichtlinie verwendet wird, bedeutet nach deutschem Verständnis eine beiderseitig gewollte Inhaltsänderung (Palandt/Grüneberg, BGB, 67. Auflage 2008, § 311, Rn 3). Mit „Anpassung“ werden inhaltliche Vertragsgestaltungsmöglichkeiten angesprochen, bei denen die Bestimmung der Leistung durch eine Vertragspartei fortwährend möglich ist (Münchener Kommentar/Gottwald, BGB, 5. Auflage, § 315, Rn 35).

Soweit die Vorschrift den Begriff „Kosten“ verwendet, sind hierunter nur die mit dem Darlehen kausal verknüpften Kosten, beispielsweise Verzugskosten zu verstehen. Der Begriff erstreckt sich deshalb nicht auf Gerichtskosten und Anwaltshonorare.

Die bisher ebenfalls in § 491 Abs. 3 Nr. 1 enthaltene Ausnahmeregelung für notariell beurkundete Verträge entfällt. Ausnahmen von den zwingenden Vorgaben sind für notariell beurkundete Verträge nach dem Wortlaut der Verbraucherkreditrichtlinie nur im Rahmen des Widerrufsrechts möglich. Für den Ausschluss des Widerrufsrechts ist in § 495 Abs. 3 Nr. 2 eine Spezialvorschrift vorgesehen.

Zu Nummer 21 (Einfügung des § 491a)

Der neue § 491a begründet erstmals umfangreiche vorvertragliche Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen, deren nähere Ausgestaltung im EGBGB erfolgt. Damit werden die wesentlichen Regelungsgehalte aus Artikel 5 und Artikel 6 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Obwohl ein Vertrag zum Zeitpunkt der erforderlichen Informationen noch nicht abgeschlossen wurde, werden in § 491a bereits die Begriffe Darlehensgeber und Darlehensnehmer benutzt, um eine möglichst einheitliche Textfassung im Rahmen der §§ 488 ff. zu gewährleisten. Diese Begrifflichkeit verdeutlicht gegenüber dem Begriffspaar „Verbraucher“ und „Unternehmer“, dass es zwischen beiden Parteien bereits zu einem gewissen Kontakt gekommen sein muss. Aus der ausdrücklichen Erwähnung des „Verbraucherdarlehensvertrags“ in Absatz 1 ergibt sich ebenso wie aus § 491, dass die Vorschrift nur für solche Verträge gilt.

Zu Absatz 1 (Vorvertragliche Informationspflicht)

Absatz 1 regelt die vorvertraglichen Informationspflichten und dient damit der Umsetzung der Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie. Europaweit einheitliche vorvertragliche Informationspflichten sind ein wesentliches Anliegen der Verbraucherkreditrichtlinie. Mit der Auskunft soll der Darlehensnehmer in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage der vom Darlehensgeber angebotenen Vertragsbedingungen unter Berücksichtigung seiner eigenen Wünsche verschiedene Angebote miteinander zu vergleichen und eine eigenverantwortliche Entscheidung für oder wider einen Vertragsabschluss zu fällen. Die Umsetzungsvorschrift ist vergleichbaren Vorschriften wie z. B. § 312c oder § 5 der BGB-InfoV nachgebildet. Sie ist als vorvertragliche Informationspflicht ausgestaltet und setzt daher ein Schuldverhältnis im Sinne des § 311 Abs. 2 voraus. Hinsichtlich des Zeitpunkts, der Form und der näheren Information verweist § 491a auf das EGBGB. Die einzelnen Informationen wie auch das Muster, die „europäische Standardinformation für Verbraucherkredite“, werden im EGBGB geregelt. Dort wird auch den Ausnahmegesetzen aus Artikel 5 Abs. 2 bis 5 und den vereinfachten Informationspflichten des Artikels 6 der Verbraucherkreditrichtlinie Rechnung getragen.

Zu Absatz 2 (Anspruch auf Übermittlung eines Vertragsentwurfs)

Absatz 2 räumt dem Verbraucher einen eigenständigen Anspruch auf einen Vertragsentwurf ein. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 4 und Artikel 6 Abs. 6 der Verbraucherkreditrichtlinie. Der Vertragsentwurf soll den beabsichtigten Vertragsinhalt wiedergeben.

Indem die Vorschrift als Anspruchsgrundlage ausgestaltet wird, sollen zwei Dinge klargestellt werden. Zum einen besteht der Anspruch unabhängig davon, ob der Darlehensgeber die Pflichten nach Absatz 1 erfüllt. Der Anspruch besteht also auch dann, wenn der Darlehensnehmer bereits das Muster der europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite erhalten hat. Anders als beim Zahlungsdiensterahmenvertrag kann auch die Übermittlung des Vertragsentwurfes die Erfüllung der vorvertraglichen Information nach

Absatz 1 nicht ersetzen. Zum anderen wird klargestellt, dass der Darlehensgeber für diese Leistung keine Kosten verlangen darf.

Der Anspruch kann insbesondere Bedeutung erlangen, wenn der Darlehensgeber das vorgegebene Muster nicht verwendet, was bei den in § 495 Abs. 3 Nr. 1 genannten Fällen der Umschuldungen und bei Überziehungsmöglichkeiten gemäß § 504 Abs. 2 BGB-E zulässig ist. Gerade in diesen Verträgen können Informationen enthalten sein, die bei den genannten Umschuldungen und Überziehungsmöglichkeiten nicht zwingend im Rahmen der vorvertraglichen Information erteilt werden müssen, z. B. die Auszahlungsbedingungen. Die Vorschrift ist an § 312c Abs. 3 angelehnt, aber nicht auf den Fernabsatz beschränkt. Der Anspruch ist entsprechend den europarechtlichen Vorgaben so lange ausgeschlossen, wie der Darlehensgeber zum Vertragsabschluss noch nicht bereit ist. Die Bereitschaft kann beispielsweise von der Bonitätsprüfung des Darlehensnehmers abhängen.

Zu Absatz 3 (Erläuterungspflicht)

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 6 der Verbraucherkreditrichtlinie. Die Vorschrift statuiert eine im deutschen Recht bislang nicht normierte Pflicht, dem Darlehensnehmer die einzelnen Vertragsbestimmungen angemessen zu erläutern. Diese Pflicht wird sich aber auch bislang regelmäßig schon als vertragliche Nebenpflicht aus § 241 ergeben haben. Die Pflicht zur Erläuterung trifft auch Darlehensvermittler, § 655a Abs. 2.

Erläutern bedeutet, dass der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer den Vertrag und die Vertragsbedingungen verständlich zu machen hat. Der Umfang der Erläuterung hängt von der Komplexität des konkreten Darlehensgeschäfts und auch von der Verständnismöglichkeit des Darlehensnehmers ab, soweit diese dem Darlehensgeber erkennbar ist. Die Erläuterungspflicht ist aber nicht dahingehend zu verstehen, dass vor dem Vertragsabschluss regelmäßig ein direktes Gespräch zwischen den Vertragsparteien erforderlich wäre, in dem sich der Darlehensgeber von der Person des Darlehensnehmers ein Bild zu machen hat. Die Verbraucherkreditrichtlinie soll nämlich insbesondere auch den Abschluss grenzüberschreitender Verbraucherkredite erleichtern (Erwägungsgründe 6 und 7 der Verbraucherkreditrichtlinie), bei denen aber oftmals schon die Entfernung einem direkten Gespräch entgegensteht. Es sind daher auch schriftliche oder telefonische Erläuterungen möglich. Die Erfüllung der Erläuterungspflichten soll am Verständnis des durchschnittlichen Darlehensnehmers ausgerichtet sein, wenn nicht z. B. aufgrund erfolgter Rückfragen Anhaltspunkte für etwas Abweichendes erkennbar sind. Je höher die Schwierigkeiten des durchschnittlichen oder, soweit erkennbar, auch des konkreten Darlehensnehmers sind, eine Vertragsklausel zu begreifen, desto höhere Anforderungen sind an die Erfüllung der Erläuterungspflicht zu stellen. Ebenso vergrößert sich die Erläuterungspflicht, wenn der Darlehensgeber neugestaltete oder ungewöhnliche Vertragsklauseln in den Vertrag aufnimmt.

Die Erläuterung ist von der Beratung aufgrund eines besonderen Beratungsvertrags abzugrenzen und bleibt dahinter zurück. Es geht bei der Erläuterung nicht darum, dass der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer zu einem für seine Zwecke und Vermögensverhältnisse optimal zugeschnittenen Vertrag rät. Vielmehr soll der Darlehensgeber die Eigenschaften und Folgen der angebotenen Verträge darstellen, damit der Darlehensnehmer von sich aus auf informierter Grundlage entscheiden kann.

Die Erläuterung hat zum Ziel, dass der Darlehensnehmer anhand seiner Vermögensverhältnisse und des mit dem Vertrage verfolgten Zwecks einschätzen kann, ob der Vertrag für ihn nützlich ist oder nicht. Dies entspricht den Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie (finanzielle Situation, Bedürfnisse). Der Sprachgebrauch wird an die bereits im BGB geltende Begrifflichkeit angepasst. Der Begriff Vermögensverhältnisse ist wie an anderen Stellen des BGB (z. B. §§ 490 Abs. 1, 775 Abs. 1) zu verstehen. Der Darlehensgeber ist aufgrund der Vorschrift nicht verpflichtet zu prüfen, ob der vom Darlehensnehmer verfolgte Zweck für diesen sinnvoll ist.

Satz 2 konkretisiert diese Erläuterungspflicht. Entsprechend der Verbraucherkreditrichtlinie sind insbesondere zu erläutern: vorvertragliche Information gemäß Absatz 1, die vertragstypischen Auswirkungen und die Hauptmerkmale der angebotenen Vertragstypen. Dabei wird mit dem Begriff „gegebenenfalls“ klargestellt, dass § 491a nicht alle Erläuterungspflichten abschließend auführt. Weitere Erläuterungs- und insbesondere Aufklärungspflichten bleiben von der Vorschrift unberührt. Dies gilt insbesondere für solche Aufklärungspflichten, die die Rechtsprechung ausgearbeitet hat (vgl. Bamberger/Roth/Rohe, BGB, Kommentar, 2. Auflage, § 488, Rn 80 ff.; Münchener Kommentar/Berger, BGB, 5. Auflage 2007, vor § 488, Rn 73 ff.). Diese Rechtsprechung soll durch die Einfügung des Absatzes 3 nicht geändert werden. Andererseits bedeutet „gegebenenfalls“ auch, dass nicht zwingend alle in Satz 2 aufgeführten Angaben zu erläutern sind. Wenn kein Anlass dafür besteht, die vorvertragliche Information zu erläutern, etwa weil sie der Darlehensnehmer verstanden hat, wird eine zusätzliche Erläuterung nicht verlangt.

Die Hauptmerkmale eines Vertrags sind vorrangig die Hauptleistungspflichten. Aber auch sonstige Besonderheiten, die den speziellen Vertrag von anderen Verträgen unterscheiden, sind dem Darlehensnehmer näher darzulegen. So ist beispielsweise in den Fällen des Artikels 247 § 8 Abs. 2 EGBGB-E ein Merkmal der Verträge, dass die Rückzahlungsforderung des Darlehensgebers durch die Teilzahlungen des Darlehensnehmers nicht getilgt wird. Die Hauptmerkmale beziehen sich auf die vom Darlehensgeber „angebotenen Verträge“. Der Darlehensgeber soll auf Gestaltungsalternativen hinweisen, wenn der Darlehensnehmer die Möglichkeit hat, durch eigene Erklärungen auf den Vertragsinhalt einzuwirken. Dies kann ausgewählte Klauseln eines vorformulierten Vertrags betreffen, aber auch Gestaltungsmöglichkeiten wie einen veränderlichen Sollzinssatz. Auch die Verbraucherkreditrichtlinie verwendet den Plural „angebotene Produkte“.

Mit vertragstypischen Auswirkungen sind insbesondere die finanziellen Belastungen des Darlehensnehmers gemeint. Unter Auswirkungen fallen aber auch andere vertragstypische Risiken, vorrangig Haftungsrisiken. Dies gilt umso mehr, je weiter ein Vertrag Besonderheiten aufweist und von einem Durchschnittsdarlehensvertrag abweicht. Ein Sonderfall der Auswirkungen sind die Folgen bei Zahlungsverzug, die die Verbraucherkreditrichtlinie besonders hervorhebt und die deshalb auch im Gesetz erwähnt werden.

Die Erläuterung muss vor Abschluss des Darlehensvertrags erfolgen. Das Ergebnis der Erläuterung soll ein Hilfsmittel für die Entscheidung des Darlehensnehmers für oder gegen einen Vertrag sein. Nur wenn die Erläuterung vor Vertragsabschluss erfolgt, ist dies möglich.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 492)

Zu Buchstabe a (Schriftform des Verbraucherdarlehensvertrags)

Absatz 1 Satz 2 schließt bisher bei Darlehensverträgen ihren Abschluss in elektronischer Form aus. Dies ist mit der neuen Verbraucherkreditrichtlinie, die bewusst einen Abschluss im Fernabsatz zulassen will, unvereinbar. Zwar kann gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie das Erfordernis der Schriftform als vertragsrechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung beibehalten werden, es muss aber mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen (vgl. Erwägungsgrund 30). Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (E-Commerce-Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass das Rechtssystem den Abschluss von Verträgen im elektronischen Verkehr ermöglicht. Bisher lag der Ausschluss der elektronischen Form darin begründet, dass die Verbraucherkreditrichtlinie 87/102/EWG in Artikel 4 Abs. 1 selbst Schriftform vorsah. Da die neue Verbraucherkreditrichtlinie am Schriftformerfordernis nicht festgehalten hat, ist wegen des Artikels 9 Abs. 1 der E-Commerce-Richtlinie auch der Ausschluss der elektronischen Form im innerstaatlichen Recht nicht mehr zulässig. Folglich kann ein Verbraucherdarlehensvertrag künftig statt durch Unterschrift auch durch qualifizierte elektronische Signatur (§§ 126 Abs. 3, 126a), nicht aber in Textform abgeschlossen werden.

Die Aufhebung des Absatzes 1 Satz 5 beruht darauf, dass die bislang dort geregelten Pflichtangaben im Darlehensvertrag mit der Umsetzung wesentlich erweitert und deshalb in Artikel 247 §§ 6 bis 13 EGBGB-E überführt werden sollen.

Zu Buchstabe b (Aufhebung des Absatzes 1a, Neufassung der Absätze 2 und 3)

Die Aufhebung des Absatzes 1a beruht darauf, dass die dort für den Immobiliendarlehensvertrag geregelten Ausnahmen zur besseren Übersichtlichkeit mit anderen Ausnahmenvorschriften für solche Verträge in § 503 BGB-E zusammengefasst werden sollen.

Bisher regelte § 492 Abs. 2 die Definition des effektiven Jahreszinses. Die Definitionen werden der Übersichtlichkeit wegen in Artikel 247 § 3 Abs. 2 EGBGB-E zusammengefasst (vgl. schon die Begründung zu § 489 Abs. 5).

Absatz 2 regelt nunmehr den notwendigen Inhalt eines Verbraucherdarlehensvertrages und verweist hierzu auf das EGBGB. Zusammen mit Artikel 247 §§ 6 bis 13 EGBGB-E dient die Vorschrift der Umsetzung des Artikels 10 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. Wegen der Einzelheiten zum Vertragsinhalt wird auf die Begründung zu diesen Vorschriften verwiesen.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet den Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer eine Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen und setzt die Vorgabe aus Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie um.

Nach der Vorgabe sollen alle Vertragsparteien eine „Ausfertigung“ erhalten. Mit dem Begriff „Ausfertigung“ ist nach europäischem Recht aber keine beglaubigte Abschrift, son-

dem bloß der Vertragsinhalt in wiedergegebener Form gemeint. Deshalb wird der Begriff „Abschrift“ beibehalten, denn ihm genügt auch ein elektronisches Dokument, und eine strengere Form kann nicht verlangt werden, wenn der Vertragsabschluss in elektronischer Form zugelassen wird. Die Umsetzung beschränkt sich darauf, den Darlehensgeber zu verpflichten, dem Darlehensnehmer eine Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Dies beruht darauf, dass Darlehensgeber und Darlehensvermittler in aller Regel schon aufgrund ihrer eigenen Buchführungspflichten (§ 35 der Prüfungsberichtsverordnung, § 10 der Makler- und Bauträgerverordnung) die Urschrift oder zumindest eine Abschrift des Vertragsentwurfs aufbewahren. Auch darf typischerweise davon ausgegangen werden, dass der Vertrag vom Darlehensgeber oder vom Vermittler erstellt wird, diese also regelmäßig im Besitz des Vertragstextes sind. Insofern ist es ausreichend, allein zu bestimmen, dass dem Darlehensnehmer, der an der Erstellung des Vertrags in der Regel nicht beteiligt ist, eine Abschrift zu überlassen ist.

Gegenüber der bisherigen Formulierung wird wie in § 491a deutlich gemacht, dass die Abschrift in wiedergegebener Form zu überlassen ist. Eine Abschrift ist unabhängig von ihrer Herstellung jedes Dokument, das den Vertragsinhalt wiedergibt, ohne dass es besonderer förmlicher Zusätze, wie beispielsweise einer Unterschrift, bedarf. So ist Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie zu verstehen, der von einer „Ausfertigung“ spricht.

Absatz 3 Satz 2 gewährt schließlich einen Anspruch auf Überlassung eines Tilgungsplans. Damit wird die Vorgabe aus Artikel 10 Abs. 3 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Die ursprünglich in der Richtlinie angelegte Verpflichtung des Darlehensgebers, stets einen Tilgungsplan zu erstellen, wurde wegen des möglichen großen Umfangs eines Tilgungsplans während der Beratungen der Verbraucherkreditrichtlinie im Europäischen Parlament in einen Anspruch umgewandelt. Dieser wird durch einen Hinweis auf den Anspruch im Vertrag flankiert (vgl. Artikel 247 § 6 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB-E). Ein Tilgungsplan kann nur bei Darlehen mit bestimmter Laufzeit erstellt werden, weshalb der Anspruch auf solche Fälle begrenzt ist. Der Inhalt des Tilgungsplans ergibt sich aus Artikel 247 § 14 EGBGB-E.

Zu Buchstabe c (Textformerfordernis nach Vertragsabschluss)

Absatz 5 schreibt vor, dass sämtliche Erklärungen des Darlehensgebers nach Vertragsabschluss, die den Inhalt und die Abwicklung des Vertrags betreffen, in Textform zu erfolgen haben. Der Begriff „Erklärungen“ umfasst insbesondere auch die Unterrichtungen, die § 493 ff. vorsehen. Alle in der Verbraucherkreditrichtlinie vorgesehenen Erklärungen und Unterrichtungen des Darlehensgebers nach Vertragsschluss bedürfen dieser Form, weshalb die Form einheitlich für alle rechtserheblichen Erklärungen des Darlehensgebers angeordnet wird. Mit dieser Vorschrift kann der Darlehensnehmer sicher sein, dass ihm alle juristisch relevanten Änderungen auch tatsächlich in einer bestimmten Form mitgeteilt werden.

Zu Nummer 23 (Neufassung des § 493)

Der durch das Risikobegrenzungsgesetz eingefügte § 492a soll nunmehr entsprechend der Reihenfolge der Vorschriften an die Stelle des § 493 verschoben werden. Die bisher in § 493 geregelten Bereiche Überziehungskredit und geduldete Überziehung sollen in den §§ 504, 505 BGB-E als Sonderformen des Verbraucherdarlehensvertrags jeweils eigens geregelt werden.

Während die Informationspflicht nach Absatz 3 auf Artikel 11 der Verbraucherkreditrichtlinie zurückgeht, gibt es für die Absätze 1, 2 und 4 keine europarechtlichen Vorgaben. Sie stehen aber mit dem europäischen Recht auch nicht in Widerspruch, denn die Richtlinie regelt nicht abschließend, welchen Informationspflichten Darlehensgeber während des Bestehens eines Vertragsverhältnisses unterliegen. Artikel 11 der Verbraucherkreditrichtlinie beschränkt sich auf den „Sollzinssatz“, wie sich aus seiner Überschrift ergibt. Weitere Informationspflichten während des Vertragsverhältnisses stellt Artikel 12 der Verbraucherkreditrichtlinie für Überziehungsmöglichkeiten auf. Das europäische Recht ist also hinsichtlich der Informationspflichten während des Vertragsverhältnisses nicht abschließend, so dass in Einklang mit Erwägungsgrund 9 der Verbraucherkreditrichtlinie zusätzliche Regelungen auf innerstaatlicher Ebene getroffen werden dürfen.

Zu Absatz 1 (Informationspflicht bei Ablauf der Zinsbindung)

Die Formulierung in Abs. 1 wird an die geänderten Begriffsbestimmungen („Sollzinssatz“, „Sollzinsbindung“) angepasst. Außerdem wird das Wort „Darlehensvertrag“ zur Klarstellung durch das Wort „Verbraucherdarlehensvertrag“ ersetzt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden, weil sich schon aus der systematischen Stellung der Vorschrift ihre Beschränkung auf Verbraucherdarlehensverträge ergibt.

Zu Absatz 2 (Informationspflicht bei Ablauf des Darlehensvertrags)

Auch in Absatz 2 soll das Wort „Verbraucherdarlehensvertrag“ verwendet werden. Die Verweisung in Satz 2 wird an die Änderungen durch den Gesetzentwurf angepasst.

Zu Absatz 3 (Informationspflicht bei Zinsanpassungen)

Nach Absatz 3 wird eine vom Darlehensgeber einseitig vorgenommene Zinsanpassung erst wirksam, wenn der Darlehensnehmer vom Darlehensgeber gemäß Artikel 247 § 15 EGBGB-E über die dort niedergelegten Auswirkungen der Zinsanpassung unterrichtet wurde. Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 11 der Verbraucherkreditrichtlinie. Die Vorschrift macht die Wirksamkeit einer Sollzinsanpassung bei Verbraucherdarlehensverträgen mit variablem Sollzinssatz davon abhängig, dass der Darlehensgeber den Darlehensnehmer ordnungsgemäß über die entsprechenden Einzelheiten aus Artikel 247 § 15 EGBGB-E unterrichtet hat. Der Begriff „anpassen“ ist wie in § 491 Abs. 3 zu verstehen (vgl. die Begründung zu Nummer 20).

Die Vorschrift setzt einen Verbraucherdarlehensvertrag mit veränderlichem Sollzinssatz und eine entsprechende Änderungsvereinbarung im Vertrag voraus. Außerdem muss der Darlehensgeber in Ausübung seines Leistungsbestimmungsrechts eine Erklärung (§ 315 Abs. 2) abgegeben haben, die den formellen Anforderungen des § 492 Abs. 5 BGB genügt (Textform). Frühestens ab Zugang sowohl dieser Erklärung als auch der Unterrichtung gemäß Artikel 247 § 15 EGBGB-E kann der neue Sollzinssatz als Berechnungsgrundlage für die Zinszahlungen herangezogen werden.

Satz 2 lässt abweichende Vereinbarungen in begrenztem Maße zu und bestimmt insoweit „etwas anderes“ im Sinne des § 511 BGB-E. Satz 2 gilt für die Fälle, dass sich der Sollzinssatz in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz oder einem anderen Zinsindex ändert. In diesem Fall können die Vertragsparteien auch vereinbaren, dass der geänderte Zinssatz unmittelbar nach seiner Änderung auf den Vertrag angewendet werden soll.

Weitere Abweichungen für Überziehungsmöglichkeiten ergeben sich aus § 504 Abs. 1 Satz 3 BGB-E.

Anders als in den Fällen der Absätze 1 und 2, bei denen insbesondere Schadensersatzansprüche in Betracht kommen, führt die Missachtung der Pflichten aus Absatz 3 dazu, dass eine Zinsänderung nicht wirksam wird und demzufolge der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgeführt wird.

Zu Absatz 4 (Informationspflichten für neue Gläubiger)

Absatz 4 übernimmt unverändert die Regelung des bisherigen § 492a Abs. 3.

Hinsichtlich der in Absatz 1 und 2 genannten Fälle kann die Verletzung der Pflichten durch den neuen Gläubiger auch gegen diesen Schadensersatzansprüche begründen. Verstößt der neue Gläubiger gegen die Unterrichtungspflichten aus Absatz 3, bleibt der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen bestehen.

Zu Nummer 24 (Änderung des § 494)

Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1)

§ 494 Abs. 1 ordnet die Nichtigkeit eines Verbraucherdarlehensvertrags an, wenn die Schriftform nicht eingehalten ist oder eine Pflichtangabe fehlt. Das gilt auch beim Vertragsabschluss in elektronischer Form. Nach Sinn und Zweck des § 126 Abs. 3 sollen beide Formen gleichgestellt werden, ohne dass dies in weiteren Vorschriften nochmals ausdrücklich erwähnt werden müsste. Hinsichtlich der Pflichtangaben wird gemäß der geänderten Regelungstechnik nunmehr auf Artikel 247 § 6 und §§ 9 bis 13 EGBGB-E verwiesen. Damit führt es wie bisher grundsätzlich zur Nichtigkeit des Vertrags, wenn die nach § 492 Abs. 2 zwingenden Vertragsangaben fehlen.

Dies soll jedoch nicht für die zusätzlichen Angaben gelten, die Artikel 247 §§ 7 und 8 EGBGB-E vorsieht. Diese sehen insbesondere Pflichtangaben vor, die Ansprüche des Darlehensgebers betreffen (Sicherheitsleistungen gemäß Artikel 247 § 7 Nr. 2 EGBGB-E, Vorfälligkeitsentschädigung gemäß Artikel 247 § 7 Nr. 3 EGBGB-E und sonstige Zusatzleistungen, Artikel 247 § 8 EGBGB-E). Fehlen Angaben hierüber, ist zwar der Darlehensvertrag nicht nichtig, die Sicherheit, Vorfälligkeitsentschädigung oder sonstige Zusatzleistung kann aber nicht verlangt werden. Bei Sicherheitsleistungen entspricht dies der geltenden Rechtslage, weil § 494 nicht auf den bisherigen § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 7 verweist. Diese Regelungstechnik soll auf die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung und die Zusatzleistungen erstreckt werden. Fehlt eine der genannten Angaben, wäre die Anordnung der Nichtigkeit des Vertrags für den Verbraucher nachteilig. Deshalb soll die Nichtigkeitsfolge in diesen Fällen nicht eintreten.

Die Anordnung der Nichtigkeit des Vertrags erscheint außerdem unverhältnismäßig, wenn im Vertrag die Notarkosten, die der Darlehensnehmer zu tragen hat, unzutreffend angegeben sind oder der Hinweis auf einen Zugang zu einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren (Artikel 247 § 7 Nr. 1 und 4 EGBGB-E) fehlt. Deshalb sind auch diese Angaben von der Anordnung der Nichtigkeit nach § 494 Abs. 1 ausgenommen.

Zu Buchstabe b (Neufassung des Absatzes 2)

Der Entwurf schlägt vor, den bisherigen Regelungsgehalt des § 494 Abs. 2 auf mehrere Absätze aufzuteilen. Dies erscheint erforderlich, um den neuen Regelungsgehalt (Absatz 6 Satz 1, Absatz 7) in die vorhandene, bereits sehr umfangreiche Vorschrift integrieren zu können. Künftig soll sich der Regelungsgehalt des Absatzes 2 darauf beschränken, die Heilung eines formnichtigen Verbraucherdarlehensvertrags und die unmittelbar damit verbundenen Änderungen des ursprünglich vereinbarten Vertrags zu regeln. Die bislang in den Sätzen 3 bis 5 genannten Rechtsfolgen sollen nunmehr in den Absätzen 4 bis 6 geregelt werden, da sie immer eintreten, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, unabhängig davon, ob der Vertrag nichtig war, aber geheilt worden ist, oder aber von Anfang an rechtsgültig war.

Auf den Begriff „anfänglicher effektiver Jahreszins“ soll verzichtet werden. Der Begriff hat zum einen die Funktion, dem Darlehensnehmer klar zu machen, dass der Jahreszins auf anfänglichen Annahmen beruht und geändert werden kann. Zum anderen soll klargestellt werden, dass auch bei Darlehen mit veränderlichem Zinssatz der effektive Jahreszins anzugeben ist (vgl. die Begründung zur Preisangabenverordnung, BAnz Nr. 70 vom 13. April 1985, S. 3731). Deshalb ist bisher nach § 6 Abs. 1 Satz 1 PAngV bei Krediten mit veränderlichen Konditionen der Preis als „anfänglicher effektiver Jahreszins“ zu „bezeichnen“.

Die Verbraucherkreditrichtlinie differenziert allerdings nicht zwischen „effektivem Jahreszins“ und „anfänglichem effektiven Jahreszins“. Sie verlangt vielmehr die Angabe des „effektiven Jahreszinses“ in der vorvertraglichen Information und im Vertrag unabhängig davon, ob der Zins gebunden oder veränderlich ist.

Durch den Begriff „bezeichnen“ verlangt allerdings § 6 Abs. 1 Satz 1 PAngV die ausdrückliche Angabe des Jahreszinses als „anfänglichen effektiven Jahreszinses“, was durch die Anführungszeichen im Text des § 6 PAngV zusätzlich hervorgehoben ist. Das deutsche Recht kennt folglich zwei unterschiedliche Preisbezeichnungen, die auch verwendet werden müssen. Dies stimmt bei Verbraucherdarlehen mit der neuen Verbraucherkreditrichtlinie nicht mehr überein. Die Verbraucherkreditrichtlinie legt gerade Wert darauf, dass nur eine europaweit vergleichbare Preisangabe besteht. Besonders deutlich wird die Problematik bei dem Muster für die vorvertraglichen Informationen in Anhang II der Verbraucherkreditrichtlinie. Dort wird ausschließlich vom „effektiven Jahreszins“ gesprochen, was § 6 Abs. 1 Satz 1 PAngV widerspricht. Vor diesem Hintergrund soll der Begriff „anfänglicher effektiver Jahreszins“ nicht weiter verwendet werden. Ein Nachteil entsteht dadurch nicht, zumal die europarechtlich vorgegebenen Muster vorsehen, dass der Verbraucher unter der Rubrik „Preis“ über alle Kosten zu unterrichten ist, die während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses geändert oder angepasst werden können. Es ist daher im Rahmen der vorvertraglichen Information sichergestellt, dass der Verbraucher von dem Umstand, dass sich der effektive Jahreszins ändern kann, Kenntnis erlangt. Keinesfalls kann aus der Aufhebung des „anfänglichen effektiven Jahreszinses“ geschlossen werden, dass bei Darlehen mit veränderlichen Bedingungen überhaupt kein effektiver Jahreszins anzugeben ist. Vielmehr ist er unter Berücksichtigung der bei Vertragsabschluss maßgeblichen Konditionen auszuweisen. Diese sind im Vertrag zu erwähnen, Artikel 247 § 6 Abs. 3 EGBGB-E.

Außerdem werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen, die mit der Einführung des Begriffs „Sollzinssatz“, der Neufassung des § 492 Abs. 2 und der Neuregelung des effektiven Jahreszinses zusammenhängen.

Zu Buchstabe c (Änderung des Absatzes 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, weil der anfängliche effektive Jahreszins aufgegeben und der Begriff „Sollzinssatz“ eingeführt wird.

Zu Buchstabe d (Anfügung der Absätze 4 bis 7)

Zu Absatz 4 (Kosten, Zins- und Kostenanpassungen)

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 494 Abs. 2 Satz 3 und regelt die Folgen unzureichender Kostenangaben im Vertrag (Artikel 247 § 6 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB-E). Satz 2 entspricht der Regelung des bisherigen § 494 Abs. 2 Satz 5. Die sonstigen Kosten des Darlehensvertrags dürfen nicht zum Nachteil des Darlehensnehmers geändert werden, wenn dies nicht im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Der Begriff „preisbestimmende Faktoren“ wurde in „Zinsen und Kosten“ geändert. Die preisbestimmenden Faktoren mussten nach dem bisherigen § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 in die Vertragserklärung des Darlehensnehmers aufgenommen werden. Nach § 6 Abs. 1 PAngV und der Kommentarliteratur zu § 492 sind damit insbesondere Zinsanpassungen gemeint (Staudinger/Kessal-Wulf, Bürgerliches Gesetzbuch, Neubearbeitung 2004, § 492, Rn 58; Münchener Kommentar/Schürnbrand, BGB, 5. Auflage 2007, § 492, Rn 58; Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 6. Auflage 2006, § 492, Rn 122). Der Begriff wird jedoch in der neuen Verbraucherkreditrichtlinie nicht verwendet. Er soll wegen der Vollharmonisierung nicht zusätzlich zu den Begriffen aus der Verbraucherkreditrichtlinie beibehalten werden. Die Gesamtkosten, die zur Berechnung des effektiven Jahreszinses maßgeblich sind, setzen sich aus Zinsen und Kosten zusammen. Alle Annahmen, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen und somit preisbestimmend sind, sind deshalb entweder Zinsen oder Kosten. Weitere preisbestimmende Faktoren existieren nicht.

Außerdem wurde der Begriff „ändern“ durch „anpassen“ ersetzt, weil es sich um eine einseitige Leistungsbestimmung handelt (vgl. die Begründung zu § 491 Abs. 3, Nummer 20).

Zu Absatz 5 (Neuberechnung der Teilzahlungen)

Absatz 5 entspricht in der Rechtsfolge dem bisherigen § 494 Abs. 2 Satz 4, wonach vereinbarte Teilzahlungen unter Berücksichtigung der verminderten Zinsen oder Kosten neu zu berechnen sind. Es wird klargestellt, dass die neue Höhe der Teilzahlungen vom Darlehensgeber zu berechnen ist (vgl. Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 6. Auflage 2006, § 494, Rn 62).

Zu Absatz 6 (Fehlen weiterer Angaben)

Absatz 6 Satz 1 ist neu und regelt die Rechtsfolgen bei fehlenden Angaben im Vertrag zum Kündigungsrecht des Darlehensnehmers oder zur Laufzeit (Artikel 247 § 3 Abs. 1 Nr. 6, § 6 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB-E). In diesen Fällen erscheint es angemessen, dem Darlehensnehmer ein uneingeschränktes Kündigungsrecht zuzugestehen. Dies entspricht bei unbefristeten Darlehensverträgen ohnedies dem Leitbild des Darlehensvertrags in Artikel 13 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie (umgesetzt in § 500 BGB-E) und erscheint auch bei befristeten Verträgen sachgerecht. Übt der Darlehensnehmer dieses Kündigungsrecht aus, handelt es sich nicht um einen Fall der vorzeitigen Rückzahlung mit der

Folge, dass dem Darlehensgeber kein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung zusteht (vgl. § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB-E).

Die Sätze 2 und 3 übernehmen die Regelung des bisherigen § 494 Abs. 2 Satz 6, nach der nicht angegebene Sicherheiten nicht gefordert werden können. Entsprechend der bisherigen Regelung wird eine Ausnahme gemacht, wenn der Nettodarlehensbetrag einen Schwellenwert überschreitet. Diese Ausnahmeregel wurde zur besseren Verständlichkeit sowie aus Verweisungsgründen (§ 507 Abs. 1 BGB-E) in einen separaten Satz überführt. Der Schwellenwert wurde wegen der wirtschaftlichen Entwicklung von 50 000 Euro auf 75 000 Euro angepasst.

Zu Absatz 7 (Anspruch auf veränderte Abschrift)

Nach Absatz 7 ist der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer eine neue Vertragsabschrift mit dem veränderten Inhalt zu überlassen. Die Vorschrift ist § 492 Abs. 3 nachgebildet und ergänzt die Verpflichtung zur Überlassung einer Vertragsabschrift konsequent. Bisher ist in der Rechtslehre strittig, ob diese Verpflichtung besteht (dafür Staudinger/Kessal-Wulf, BGB Neubearbeitung 2004, § 494, Rn 25 a. E.; a.A. Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 6. Auflage 2006, § 494, Rn 47). Folgte man der letztgenannten Ansicht, würde der Darlehensnehmer die tatsächliche Höhe seiner Schuld und auch seiner Teilzahlungen nicht zwangsläufig erfahren. Dies ist aber als Ergebnis nicht wünschenswert. Deshalb ist eine gesetzliche Klarstellung angezeigt.

Zu Nummer 25 (Änderung des § 495)

In § 495 wird das Widerrufsrecht geregelt und Artikel 14 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. § 495 Abs. 1 entspricht dabei den Vorgaben aus Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie. Insoweit besteht kein Umsetzungsbedarf, Absatz 1 bleibt unverändert. Die Vorgabe des Artikels 14 Abs. 2 der Richtlinie trifft auf die deutsche Rechtsordnung nicht zu und ist ebenfalls nicht umzusetzen.

Zu Buchstabe a (Neufassung des Absatzes 2)

Der neu gefasste Absatz 2 regelt abschließend die Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften über das Widerrufsrecht, auf die in Absatz 1 verwiesen wird. Der bisherige Regelungsgehalt geht im neuen Absatz 3 auf. Die Abweichungen sind erforderlich, um den Anforderungen von Artikel 14 der Verbraucherkreditrichtlinie zu genügen. Wegen des Charakters der Vorgaben als vollharmonisierte Vorschriften kann nicht mehr auf die allgemeinen Regeln zum Widerrufsrecht verwiesen werden. Die Unterschiede sollen im Darlehensvertragsrecht verortet und nicht im Rahmen der §§ 355 ff. verallgemeinert werden. Absatz 2 erklärt, dass §§ 355 bis 359 mit bestimmten Maßgaben gelten und nimmt § 360 somit aus. Das bedeutet nicht, dass § 360 ohne Maßgabe anzuwenden ist. Vielmehr ist für die Anwendung des § 360 im Rahmen des Widerrufsrechts nach § 495 kein Raum, da die Informationen zum Widerrufsrecht in den Vertrag aufzunehmen sind und keine separate Belehrung über das Widerrufsrecht zu erfolgen hat. Zur Erfüllung der vorvertraglichen Information über das Widerrufsrecht ist es ausreichend, die von der Richtlinie vorgesehenen bzw. im EGBGB-E eingestellten Muster zu verwenden.

Nummer 1 bestimmt, dass an die Stelle der nach § 355 Abs. 2 erforderlichen Belehrung die von der Verbraucherkreditrichtlinie vorgegebene Pflichtangabe zum Widerrufsrecht im

Vertrag tritt, vgl. Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe p der Verbraucherkreditrichtlinie und die Umsetzungsvorschrift in Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB-E. Die nach § 355 Abs. 2 erforderliche Belehrung ist in der Verbraucherkreditrichtlinie nicht vorgesehen und kann wegen der Vollharmonisierung auch nicht zusätzlich verlangt werden. Somit ist es sachgerecht, die entsprechende Information im Vertrag an ihre Stelle treten zu lassen. Voraussetzung ist, dass der Vertrag die Anforderungen nach Artikel 247 § 6 Abs. 1 und 2 EGBGB-E erfüllt.

Nummer 2 ergänzt § 355 im Hinblick auf den Fristbeginn. Aus Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie ergeben sich zwei Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Widerrufsfrist zu laufen beginnt: Vertragsabschluss (Buchstabe a) und Erhalt des Vertragsinhalts durch den Darlehensnehmer (Buchstabe b). Der Erhalt des Vertragsinhalts ergibt sich als Voraussetzung für den Fristbeginn bereits aus § 355 Abs. 3 Satz 2, wonach bei schriftlich abzuschließenden Verträgen die Widerrufsfrist nicht vor Erhalt einer Vertragsurkunde zu laufen beginnt. Wird der Vertrag in elektronischer Form geschlossen, erhält der Darlehensnehmer stets vor Vertragsabschluss ein zu signierendes Dokument, so dass er den Vertragsinhalt auch stets vor dem Abschluss eines Vertrages in elektronischer Form kennt. Umsetzungsbedarf besteht nur hinsichtlich des Vertragsabschlusses. Deshalb wird in § 495 Abs. 2 Nr. 2 der Vertragsabschluss als Voraussetzung für den Beginn der Widerrufsfrist statuiert.

Nummer 3 bezieht sich auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und setzt Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie um. Die Rechtsfolgen nach ordnungsgemäß ausgeübtem Widerruf ergeben sich grundsätzlich aus § 357 Abs. 1, § 346 BGB. In §§ 355, 357, 346 werden auch die meisten Rechtsfolgen, die Artikel 14 Abs. 3 der Verbraucherkreditrichtlinie vorsieht, bereits geregelt. Absatz 2 Nummer 3 stellt klar, dass dem Darlehensgeber zusätzlich zu den in § 346 vorgesehenen Ansprüchen ein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen an öffentliche Stellen zusteht. Darunter können zum Beispiel Notarkosten fallen, nicht aber Anfragen bei privaten Auskunftsteilen. Voraussetzung ist, dass der Darlehensgeber selbst keinen Erstattungsanspruch gegen die öffentliche Stelle geltend machen kann. Dies entspricht der Vorgabe in Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe b Satz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie.

Nummer 3 Satz 2 schränkt die Anwendung des § 346 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz auf grundpfandrechtlich gesicherte Verbraucherdarlehensverträge ein. Diese Vorschrift erlaubt es dem Darlehensnehmer, bei der Berechnung des Wertersatzes nachzuweisen, dass der Wert des Gebrauchsvorteils geringer war als die vertraglich vereinbarte Gegenleistung, also der Betrag des Sollzinssatzes für die bis zum Widerruf angefallene Zeit. Die Verbraucherkreditrichtlinie nimmt dagegen allein die vertraglich vereinbarte Gegenleistung zum Maßstab und verbietet es zugleich, von ihrem Regelungsgehalt abzuweichen, auch zugunsten der Darlehensnehmer. Die Regelung des § 346 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz ist folglich mit Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie unvereinbar. Deshalb wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auf grundpfandrechtlich gesicherte Verträge beschränkt, die von der Richtlinie nicht erfasst sind. Bei ihnen hat die Vorschrift ohnehin die größte Bedeutung (Palandt/Grüneberg, BGB, 67. Auflage 2008, § 346 BGB, Rn 10). Der Darlehensnehmer wird davor geschützt, allzu lange an die Bedingungen des widerrufenen bzw. abzuwickelnden Vertrages gebunden zu sein. Dies gewinnt erst bei langfristigen Verträgen mit hoher Rückzahlungsforderung für den Fall an Bedeutung, dass der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag (z. B. bei unzureichender Widerrufsbelehrung) für einen längeren Zeitraum bis zum Widerruf zur Verfügung hat.

Zu Buchstabe b (Anfügung des Absatzes 3)

Absatz 3 fasst die Ausnahmen vom Widerrufsrecht zusammen. Das Widerrufsrecht ist ein zentrales Verbraucherschützendes Rechtsinstitut. Deshalb ist es sinnvoll, alle Ausnahmen in einem Absatz zusammenzufassen.

Nummer 1 schließt ein Widerrufsrecht bei besonderen Formen der Umschuldung aus. Die Verbraucherkreditrichtlinie eröffnet in Artikel 2 Abs. 6 die entsprechende Regelungsmöglichkeit. Sinn der Vorschrift ist, dass im Falle eines Verzugs des Darlehensnehmers rasch eine Vertragsänderung ermöglicht wird und die Änderung nicht durch die 14-tägige Widerrufsfrist, während der in dem bestehenden Darlehensvertrag Soll- und Verzugszinsen anfallen, in die Länge gezogen wird.

Voraussetzung ist ein bestehender Darlehensvertrag, bei dem der Darlehensnehmer mit seinen Verpflichtungen in Rückstand geraten ist. Dieser muss nach § 498 kündbar sein. Durch den neuen Vertrag muss ein Gerichtsverfahren jedenfalls zum Zeitpunkt der Umschuldung vermieden werden. Eine Prognose über das zukünftige Rückzahlungsverhalten des Darlehensnehmers sowie der Reaktionen des Darlehensgebers bei erneutem Verzug braucht dagegen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht angestellt zu werden. Außerdem muss ein Vergleich der Gesamtbeträge (Artikel 247 § 3 Abs. 2 EGBGB-E) ergeben, dass der vom Darlehensnehmer zu entrichtende Gesamtbetrag des neuen Vertrags die Restschuld des alten Vertrags nicht erreicht. Die besonderen rechtlichen Vorschriften, die für diese Art von Umschuldung gelten, sind also nur anwendbar, wenn die Umschuldung zu einer realen Minderbelastung des Darlehensnehmers führt.

Weitere Vereinfachungen für diesen Vertragstyp ergeben sich bei den Informationspflichten, die in Artikel 247 § 11 EGBGB-E geregelt werden.

In Nummer 2 wird von der Öffnungsklausel des Artikels 14 Abs. 6 der Verbraucherkreditrichtlinie Gebrauch gemacht. Danach kann das Widerrufsrecht entfallen, wenn das innerstaatliche Recht die Mitwirkung eines Notars beim Vertragsschluss vorschreibt und der Notar bestätigt, dass die vorvertragliche Information gemäß den Vorgaben der Richtlinie stattgefunden hat. Von dieser Öffnungsklausel soll Gebrauch gemacht werden, weil schon nach bisherigem Recht (§ 491 Abs. 3) bei notariell beurkundeten Verträgen kein Widerrufsrecht besteht und kein zwingender Grund besteht, um von dieser Vorschrift abzuweichen.

Vorgeschrieben ist die Mitwirkung eines Notars bei Vertragsabschlüssen in deutschem Recht, wenn für sie die Form der notariellen Beurkundung (§ 128) vorgeschrieben ist. Dagegen ist für die öffentliche Beglaubigung (§ 129) kein Raum, da sie nur für Erklärungen gilt. Es gibt keine Verträge, die der öffentlichen Beglaubigung bedürfen. Entsprechend beschränkt sich der Tatbestand auf die notarielle Beurkundung. Dies ist auch insofern sachgerecht, als die Belehrungs- und Prüfungspflichten des Notars aus § 17 des Beurkundungsgesetzes grundsätzlich nicht für die öffentliche Beglaubigung gelten. Damit das Widerrufsrecht wirksam entfallen kann, muss der Notar außerdem bestätigen, dass die Rechte des Darlehensnehmers aus §§ 491a, 492 gewahrt sind. Dies muss der Notar in eigener Verantwortung feststellen.

Nummer 3 schließt das Widerrufsrecht bei bestimmten Überziehungsmöglichkeiten aus, wobei auf die Vorschriften der §§ 504, 505 BGB-E verwiesen wird. Dort werden die Überziehungsmöglichkeiten geregelt.

Zu Nummer 26 (Änderung des § 496)

Die Verweisung in § 496 Abs. 2 wird entsprechend der Verschiebung des § 1 der BGB- Informationspflichtenverordnung in das EGBGB angepasst.

Zu Nummer 27 (Änderung des § 497)

Die Überschrift soll knapper und prägnanter gefasst werden.

Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 und Absatz 4 werden aufgehoben, weil die dort geregelten Sondervorschriften für grundpfandrechtlich gesicherte Darlehensverträge in § 503 BGB-E zusammengefasst werden sollen.

Zu Nummer 28 (Neufassung des § 498)

§ 498 soll strukturelle Veränderungen erfahren. Der Wortlaut entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 1. Die bisher in § 498 Abs. 2 enthaltene Regelung zur Berechnung der Restschuld bei Kündigung wegen Zahlungsverzugs soll in § 501 BGB-E für die Fälle der Kündigung wie die Fälle der vorzeitigen Rückzahlung gleichermaßen vereinheitlicht werden. Die Sonderregelung für grundpfandrechtlich gesicherte Verbraucherdarlehensverträge aus Absatz 3 wird modifiziert und in § 503 Abs. 3 BGB-E überführt.

Der bisher in Absatz 1 verwendete Begriff „Teilzahlungspreis“ ist mit dem neuen Begriff „Gesamtbetrag“ identisch und soll deshalb aufgegeben werden. Für Teilzahlungsgeschäfte wird in § 508 BGB-E klargestellt, dass sich die Rückstandshöhe nicht auf den Nennbetrag, sondern auf den Gesamtbetrag bezieht. Im Gegensatz zum Gesamtbetrag umfasst der Nennbetrag die Kosten nicht, soweit sie nicht mitkreditiert sind (BT-Drs. 11/5462, S. 19). Soweit der Teilzahlungspreis auch als Ausgangspunkt für Leasingverträge angesehen wird (Staudinger/Kessal-Wulf, BGB, Neubearbeitung 2004, § 498, Rn 15; Münchener Kommentar/Schürnbrand, BGB, 5. Auflage 2007, § 498, Rn 14; Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 6. Auflage 2006, § 500, Rn 22), soll keine Änderung der Rechtslage erfolgen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass „offen bleiben“ kann, ob zur konkreten Berechnung der Rückstandsquote der Nennbetrag oder der Teilzahlungspreis zugrunde zu legen sei (BGH, VIII. Zivilsenat, Urteil vom 14. Februar 2001 – VIII ZR 277/99, BGHZ 147, 7, 16). Es komme auf die „Brutto-Leasingraten“ an, die sich von beiden Werten aus ermitteln ließen. Da § 498 auf Leasingverträge gemäß § 506 BGB-E nur entsprechende Anwendung findet und somit gewisse Auslegungsmöglichkeiten bestehen, besteht keine Veranlassung, den Begriff „Teilzahlungspreis“ beizubehalten.

Zu Nummer 29 (Einfügung der §§ 499 bis 505)

Zu § 499 BGB-E (Kündigungsrecht des Darlehensgebers; Leistungsverweigerung)

§ 499 BGB-E fasst die Möglichkeiten des Darlehensgebers zusammen, den Verbraucherdarlehensvertrag ordentlich zu beenden bzw. die Leistung zu verweigern.

Absatz 1 bestimmt, dass in einem unbefristeten Verbraucherdarlehensvertrag für den Darlehensgeber keine Kündigungsfrist von weniger als zwei Monaten vereinbart werden kann. Bei Verbraucherdarlehen kann ein Kündigungsrecht des Darlehensgebers grundsätzlich nur für nicht befristete Darlehensverträge vertraglich vereinbart werden. Wenn die vereinbarte Frist für die Ausübung des Kündigungsrechts weniger als zwei Monate beträgt, ist die Vereinbarung unwirksam. Dies entspricht den Vorgaben in Artikel 13 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. Die Kündigungserklärung bedarf der Textform, dies ergibt sich aus § 492 Abs. 5.

Absatz 2 setzt Artikel 13 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie um und ermöglicht dem Darlehensgeber, die Auszahlung des Darlehens ganz oder teilweise zu verweigern. Die Kündigungsmöglichkeiten des Darlehensgebers werden dadurch nicht beeinflusst.

Voraussetzung ist, dass das Leistungsverweigerungsrecht in einem Verbraucherdarlehensvertrag ohne fest vereinbarte Laufzeit vertraglich vereinbart, also auch Vertragsinhalt nach § 492 geworden ist. Diese Vereinbarung muss zudem sicherstellen, dass die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts nur aus sachlich gerechtfertigtem Grund erfolgen kann. Damit ist zugleich klargestellt, dass die Vereinbarung von Leistungsverweigerungsrechten des Darlehensgebers, die nicht auf einem sachlichen Grund beruhen, unzulässig ist. Ist eine solche Vereinbarung gegeben, kann der Darlehensgeber die Auszahlung des Darlehens ganz oder teilweise verweigern.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund kann insbesondere in der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers zwischen Vertragsabschluss und vollständiger Auszahlung des Darlehens (§ 321) liegen. Ist ein Verwendungszweck des Darlehens vereinbart, kann auch die missbräuchliche Verwendung des Darlehens das Leistungsverweigerungsrecht begründen. Dies ist jedoch eine Einzelfallabwägung, bei der das Interesse des Darlehensgebers an der vereinbarten Verwendung des Darlehens gegen die Gründe des Darlehensnehmers für das abweichende Verhalten abgewogen werden muss. Bei der Abwägung ist der europarechtliche Hintergrund zu beachten. Nach Erwägungsgrund 33 der Verbraucherkreditrichtlinie soll neben einem erhöhten Risiko der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers auch der Verdacht auf eine nicht zulässige oder missbräuchliche Verwendung des Darlehens zur Leistungsverweigerung berechtigen. Der europäische Gesetzgeber hatte offensichtlich die Verwendung von Geldbeträgen zu terroristischen Zwecken oder Geldwäsche vor Augen (vgl. Erwägungsgrund 29). An das Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung wegen missbräuchlicher Verwendung sind daher erhebliche Anforderungen zu stellen, wenn auch nicht unbedingt ein terroristisches Risiko zu verlangen ist.

Die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts ist in Textform (§ 492 Abs. 5) vor oder unverzüglich nach seiner Ausübung mitzuteilen und zu begründen, damit der Darlehensnehmer weiß, weshalb das Darlehen nicht ausbezahlt wird. Die Unterrichtung darf nicht erfolgen, wenn sie gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstößt. Diese Formulierung umfasst die Unverletzlichkeit der gesamten Rechtsordnung insbesondere auch die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Damit werden die europarechtlichen Tatbestandsmerkmale „nach anderen Vorschriften nicht zulässig“ und „Ziele der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit“ umgesetzt. Der Richtliniengeber versteht unter den europarechtlich gewählten Begriffen insbesondere die Verhinderung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten (Erwägungsgrund 29 der Verbraucherkreditrichtlinie).

Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte werden von der Vorschrift nicht berührt. Ihre Ausübung ist unabhängig von den Voraussetzungen des § 499 Abs. 2 BGB-E zulässig.

Zu § 500 BGB-E (Kündigungsrecht des Darlehensnehmers; vorzeitige Rückzahlung)

Spiegelbildlich zu § 499 BGB-E regelt § 500 BGB-E die ordentlichen Kündigungsrechte des Darlehensnehmers. Er setzt die Vorgabe aus Artikel 13 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie um.

Absatz 1 Satz 1 betrifft unbefristete Verbraucherdarlehensverträge. Bei diesen soll abweichend von § 488 Abs. 3 Satz 2 grundsätzlich keine Kündigungsfrist für Darlehensnehmer gelten. Dies entspricht der Vorgabe des Artikels 13 Abs. 1 Satz 1 der Verbraucherkreditrichtlinie. Satz 2 erlaubt aber eine Vereinbarung über eine Kündigungsfrist von bis zu einem Monat. Damit wird Artikel 13 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt.

Absatz 2 statuiert als rechtliche Neuerung das Recht des Darlehensnehmers, seine Verbindlichkeiten aus dem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zu erfüllen. Damit wird das in Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 der Verbraucherkreditrichtlinie vorgesehene Recht auf vorzeitige Rückzahlung umgesetzt. Aufgrund ihres Ursprungs in der Richtlinie wird die Regelung ausdrücklich auf Verbraucherdarlehensverträge beschränkt. Die Formulierung „Verbindlichkeiten aus dem Vertrag“ ist dem bisherigen § 504 entnommen. Sie beruht darauf, dass nicht nur die Rückzahlungsforderung als solche, sondern auch andere Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung zu Teilzahlungen aus einem Teilzahlungsgeschäft, vorzeitig erfüllt werden können. Bei grundpfandrechtlich gesicherten Darlehen verbleibt es bei dem Sonderkündigungsrecht gemäß § 490 Abs. 2, vgl. § 503 BGB-E.

Zu § 501 BGB-E (Kostenermäßigung)

§ 501 BGB-E bestimmt, dass sich die Gesamtkosten (§ 6 Abs. 3 PAngV) um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten anteilig ermäßigen, soweit die Rückzahlungsforderung infolge einer Kündigung fällig wird oder die Verbindlichkeiten aus dem Vertrag vorzeitig erfüllt werden. Dies betrifft sowohl vorzeitige Fälligkeiten aufgrund einer Kündigung (§§ 489, 490, 498 bis 500) durch Darlehensgeber oder Darlehensnehmer als auch die vorzeitige Begleichung (§ 500 Abs. 2 BGB-E) der Rückzahlungsforderung oder anderer Verbindlichkeiten. Die Vorschrift setzt Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie um und übernimmt den Regelungsgehalt der bisherigen §§ 498 Abs. 2, 504 Satz 1.

Die Vorschrift soll für alle Formen der vorzeitigen Rückzahlung und Kündigung gelten, denn die Ermäßigung der laufzeitabhängigen Kosten ist bei einer vorzeitigen Beendigung eine sachgerechte Folge. Ein Widerspruch zur Richtlinie ergibt sich daraus nicht. Die Verbraucherkreditrichtlinie sieht die Ermäßigung zwar nur für die Fälle der vorzeitigen Rückzahlung vor, sie trifft aber auch nur in diesem Fall Regelungen über die Rechtsfolgen. Die Rechtsfolgen einer Kündigung regelt die Richtlinie nicht und überlässt dies deshalb den Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 9 Sätze 3 und 4 der Verbraucherkreditrichtlinie). Insofern begegnet die Regelung keinen europarechtlichen Bedenken. Die Formulierung ändert auch die Rechtslage in Deutschland nicht, denn schon bisher fließen nach einer Kündigung die überbezahlten Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten als Rechnungsposten in das Abwicklungsverhältnis ein (BGH, XI. Zivilsenat, Urteil vom 29. Mai 1990 – XI ZR 231/89 – BGHZ 111, 287, 290, 294; BGH, IX. Zivilsenat, Urteil vom 17. Mai 1994 – IX ZR 232/93 – NJW 1994, 1790; Münchener Kommentar/Berger, BGB, 5. Auflage 2007, § 488, Rn 242; Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 6. Auflage 2006, § 505, Rn 41; Staudinger/Hopt/Mülbert, Kommentar zum BGB, 12. Auflage 1989, § 609, Rn 6). Auch im Rahmen des § 490 Abs. 2 sind ersparte und „unverbrauchte“ Kosten, wie Risikokosten, Ver-

waltungskosten oder als Zinsvorauszahlung ausgestaltete Disagi, bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung im Rahmen der Vorteilsausgleichung anspruchsmindernd zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 1. Juli 1997 – XI ZR 267/96, BGHZ 136, 161; BGH, Urteil vom 30. November 2004 – XI ZR 285/03, BGHZ 161, 196; Bamberger/Roth/Rohe, Kommentar zum BGB, 2. Auflage, § 490, Rn 33, 36). Deshalb handelt es sich bei den bisher nur in Einzelfällen (§§ 498 Abs. 2, 504) geregelten Kostenreduktionen um einen verallgemeinerungsfähigen Rechtssatz, der in § 501 BGB-E niedergeschrieben werden soll. Auswirkungen auf die bisherige Praxis sind damit nicht verbunden. Insbesondere ist § 501 BGB-E keine Anspruchsgrundlage, sondern lediglich im Rahmen der Abwicklung eines beendeten Darlehensvertrags als Rechnungsposten etwaiger Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche zu berücksichtigen. § 501 BGB-E berührt auch nicht den Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzugs, wenn das Darlehen nach § 498 gekündigt wird.

Mit dem Wort „soweit“ werden auch die Fälle teilweiser Kündigung bzw. teilweiser vorzeitiger Rückzahlung erfasst. Wird ein Darlehen teilweise gekündigt, ermäßigen sich die Gesamtkosten nur hinsichtlich des gekündigten Teils.

Die Vorschrift beruht darauf, dass für die vereinbarte Laufzeit berechnete Kosten zu hoch angesetzt sein können, falls das Vertragsverhältnis vor der vereinbarten Laufzeit beendet wird. Deshalb ordnet § 501 BGB-E für diese Fälle die Ermäßigung der Gesamtkosten (§ 6 Abs. 3 PAngV) an. Diese beeinflussen den vom Darlehensnehmer zu entrichtenden Gesamtbetrag (Artikel 247 § 3 Abs. 2 EGBGB). Es ermäßigt sich dadurch der Betrag, den der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber noch schuldet.

Die Gesamtkosten ermäßigen sich zunächst um die „Zinsen“ nach dem Zeitpunkt der Rückzahlung bzw. Kündigung. Dies erlangt insbesondere für bereits im Voraus bezahlte Zinsen Bedeutung, denn für die Zeit nach Vertragsbeendigung entstehen keine neuen Zinsansprüche. Außerdem kommt es zu einer Ermäßigung der sonstigen Kosten, soweit diese im Vertrag laufzeitabhängig ausgestaltet wurden. Die „gestaffelte Berechnung“ trägt dem Gedanken Rechnung, dass gerade bei Verträgen, bei denen die Rückzahlungsforderung in Teilzahlungen getilgt wird, die Teilzahlungen einen unterschiedlichen Zins-, Kosten- und Tilgungsanteil aufweisen. Wenn im Vertrag eine frühzeitige Tilgung der Kosten vorgesehen ist, soll dies bei der Berechnung der fälligen Gesamtkosten berücksichtigt werden. Die laufzeitabhängigen Kosten sind deshalb nicht für jede Rate mit gleich bleibender Höhe zu berechnen, sondern jeweils mit dem vertraglich vereinbarten Betrag.

Gegenüber der bisherigen Formulierung in § 498 Abs. 2 und § 504 wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, damit sowohl eine Kündigung als auch eine vorzeitige Rückzahlung nach § 500 Abs. 2 BGB-E die Neuberechnung der Gesamtkosten auslösen. Der Begriff „staffelmäßig“ wurde durch den in § 504 verwendeten Begriff „gestaffelt“ ersetzt. Die Worte „des Darlehens“ werden gestrichen, weil die Vorschrift nunmehr auch auf Teilzeitgeschäften angewendet werden kann.

Zu § 502 BGB-E (Vorfälligkeitsentschädigung)

§ 502 BGB-E regelt die Entschädigung, die dem Darlehensgeber zusteht, wenn das Darlehen vorzeitig zurückgezahlt wird. Damit werden Artikel 16 Absätze 2, 3 und 5 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt und die Regelung des bisherigen § 504 Satz 3 übernommen.

Spiegelbildlich zu § 501 BGB-E regelt § 502 BGB-E die Rechte des Darlehensgebers nach vorzeitiger Beendigung des Darlehensverhältnisses.

Gemäß Absatz 1 hat der Darlehensgeber einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Nachteile, die unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung (§ 500 Abs. 2 BGB-E) zusammenhängen, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt der Rückzahlung Sollzinsen zu einem gebundenen Sollzinssatz schuldet. Der Anspruch ist dem in § 490 Abs. 2 geregelten Anspruch der Vorfälligkeitsentschädigung nachempfunden. Dem Grunde nach gewähren die Ansprüche aus § 490 Abs. 2 und § 502 BGB-E jeweils einen besonderen vertraglichen Gegenanspruch des Darlehensgebers, falls der Darlehensnehmer von einem Recht auf vollständige oder teilweise vorzeitige Beendigung des Vertrags Gebrauch macht, das nicht an die Fristen der ordentlichen Kündigung gebunden ist. Für diese Fälle ist der Begriff „Vorfälligkeitsentschädigung“ geläufig (vgl. z. B. die Übersicht bei Rösler/Wimmer/Lang, Vorzeitige Beendigung von Darlehensverträgen, München 2003, S. 90). Deshalb wird dieser Begriff in § 502 BGB-E vorgeschlagen, obwohl der Anspruch aus § 502 BGB-E in der Höhe beschränkt ist und deshalb im Einzelfall weniger weit reicht als der aus § 490 Abs. 2.

Voraussetzung für den Anspruch ist eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehensnehmers (§ 500 Abs. 2 BGB-E) zu einem Zeitpunkt, zu dem im Darlehensvertrag Zinsen zu einem gebundenen Sollzinssatz (§ 489 Abs. 5) vereinbart sind. Entsprechend der europarechtlichen Definition kommt es nicht allein auf die Zinsbindung als solche an, sondern auch darauf, dass diese bereits bei Vertragsabschluss vereinbart wurde (vgl. Artikel 3 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie). Nur dann kann der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung entstehen. Deshalb wird ein entsprechendes Tatbestandsmerkmal eingefügt.

Der Schadensersatzanspruch soll den Darlehensgeber insbesondere dafür entschädigen, dass er Kosten zur Refinanzierung des Darlehens hat, ihm aber die Zinsansprüche, auf die er bei Darlehen mit fester Laufzeit und gebundenem Sollzinssatz vertrauen durfte, entgehen. Auch die Bearbeitungsgebühren, die dem Darlehensgeber durch die vorzeitige Rückzahlung entstehen, sind abgedeckt. Dies ist vorrangig mit den Begriffen „unmittelbar mit der Rückzahlung zusammenhängenden Kosten“ und „Verluste“ in Artikel 16 der Verbraucherkreditrichtlinie gemeint. Die Verbraucherkreditrichtlinie selbst gibt keine Antwort auf die Frage, welche Kosten genau von dem Anspruch umfasst sind. Nach der ursprünglichen Begründung der Kommission soll der Begriff Kosten eine Vergütung zur Deckung der Kosten und des Verlusts der Investitionen des Darlehensgebers umfassen (KOM [2002] 443, S. 23). In seiner jetzigen Fassung erlaubt Artikel 16 der Richtlinie jedoch grundsätzlich den Mitgliedstaaten, dem Darlehensgeber den gesamten materiellen Schaden zu ersetzen, den dieser infolge der vorzeitigen Rückzahlung erleidet, also auch einen entgangenen Gewinn. Dies ergibt sich aus Artikel 16 Abs. 4 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie, wonach der Anspruch von den Mitgliedstaaten über die Grenzen des Artikels 16 Abs. 2 ausgedehnt werden kann, aber auf die Zinsdifferenz zu beschränken ist, die der Darlehensgeber nicht realisieren kann, weil er das vorzeitig zurückerhaltene Geld nicht zum selben Zinssatz ausgeben kann. Diese Zinsdifferenz, die dem entgangenen Gewinn im Sinne des § 252 gleicht, entspricht dem „Zinsmargenschaden“ nach deutschem Recht, der Ausgangspunkt für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nach § 490 Abs. 2 ist (vgl. Bamberger/Roth/Rohe, BGB, Kommentar, 2. Auflage, § 490, Rn 33; BGH, Urteil vom 1. Juli 1997 – XI ZR 267/96, BGHZ 136, 161 [169]). Zwar soll von der Öffnungsklausel in Artikel 16 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie insoweit kein Gebrauch gemacht werden, als die Obergrenzen des Absatzes 2 beibehalten werden. In diesem Rahmen soll der Darlehensgeber aber auch seinen entgangenen Gewinn verlangen können. Wenn die Richtlinie den Mitgliedstaaten in Artikel 16 Abs. 4 erlaubt, den entgangenen Gewinn sogar zur Berechnungsgrundlage zu nehmen, um damit eine Überschreitung der Obergrenzen zu rechtfertigen, kann der entgangene Gewinn erst recht im

Rahmen der durch die Richtlinie vorgegebenen Obergrenzen verlangt werden. Deshalb wird der Anspruch als Schadensersatzanspruch ausgestaltet, dessen Umfang grundsätzlich nach §§ 249 ff. zu berechnen ist.

Aus systematischer Sicht der Verbraucherkreditrichtlinie ist entscheidend, dass der Darlehensnehmer die Berechnung der Entschädigung nachvollziehen und seine Belastung, falls er sich zur vorzeitigen Rückzahlung entschließt, zuverlässig abschätzen kann. Dies stellen die Informationspflichten in Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe p, Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie sowie die Höchstgrenzen in Artikel 16 Abs. 2 und 5 sicher.

Der Schadensersatz wird deshalb zum einen auf den „unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden“ beschränkt. Es muss ein enger Kausalzusammenhang zwischen der Rückzahlung und dem Schaden bestehen. Dies ist insbesondere für Verwaltungs- und Refinanzierungskosten anzunehmen.

Zum anderen muss der Umfang des Ersatzes angemessen sein. Der Darlehensgeber kann keinen bis an die Grenze der Sittenwidrigkeit reichenden Entschädigungsbetrag verlangen; er muss vielmehr nachvollziehbar sein und sich an den tatsächlichen Kosten orientieren. Dies ist für die Vorfälligkeitsentschädigung nach deutschem Recht bisher schon der Fall. Mit dem Begriff „angemessen“ werden die Fälle umfasst, bei denen der Schaden im Rahmen des § 252 auf Grundlage des Durchschnittsgewinns ermittelt oder im Rahmen des § 287 ZPO geschätzt wird (vgl. Bamberger/Roth/Rohe, BGB, Kommentar, 2. Auflage, § 490, Rn 34; BGH, Urteil vom 1. Juli 1997 – XI ZR 267/96, BGHZ 136, 161 [169]).

Das deutsche Schadensersatzrecht berücksichtigt auch, dass der Ersatzanspruch den tatsächlich eingetretenen Schaden nicht übersteigen darf (Artikel 16 Abs. 4 Buchstabe b Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie). Die Rechtsprechung verlangt eine hinreichend konkrete Darlegung des Schadens. Insofern ist diese Richtlinienvorgabe dem Begriff „Schaden“ nach deutschem Recht immanent. Ausuferungen werden zudem durch Absatz 1 Satz 2 beschränkt.

Absatz 1 Satz 2 bewirkt in Umsetzung des Artikels 16 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie eine Höhenbegrenzung des in Satz 1 geregelten Anspruchs. Nach Nummer 1 darf die Vorfälligkeitsentschädigung 1 Prozent der Summe des vorzeitig zurückgezahlten Betrages nicht überschreiten. Damit soll sichergestellt werden, dass sich der Darlehensnehmer nicht durch die Drohung mit einer hohen Ausgleichsforderung davon abhalten lässt, von seinem Recht auf vorzeitige Rückzahlung Gebrauch zu machen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, von der Öffnungsklausel in Artikel 16 Abs. 4 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie, die ein Durchbrechen der 1-Prozent-Regel gestattet, keinen Gebrauch zu machen. Wäre aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen die Rückzahlungsforderung binnen eines Jahres nach der vorzeitigen Rückzahlung fällig geworden, beträgt der Höchstbetrag der Vorfälligkeitsentschädigung 0,5 Prozent der Summe des zurückgezahlten Betrages.

Nach Nummer 2 darf die Vorfälligkeitsentschädigung außerdem den Gesamtbetrag der Sollzinsen, die der Darlehensnehmer im Zeitraum zwischen Rückzahlung und vertraglich vereinbarter Fälligkeit zu zahlen gehabt hätte, nicht überschreiten. Dies entspricht Artikel 16 Abs. 5 der Verbraucherkreditrichtlinie und auch den üblichen Berechnungsmethoden im deutschen Schadensersatzrecht. Der Darlehensnehmer soll durch die Ausübung

seines Rechts auf vorzeitige Rückzahlung nicht schlechter gestellt werden, als wenn er den Vertrag ordnungsgemäß bedient hätte.

Die Berechnung gilt wegen des zwingenden Charakters der europäischen Vorgabe auch für Teil- und Abzahlungsgeschäfte, so dass die dort bisher normierte Sonderregelung (§ 504 Satz 3) entfällt.

Absatz 2 enthält Ausnahmen von dem Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung.

Nach Nummer 1 ist der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung entsprechend Artikel 16 Abs. 3 der Verbraucherkreditrichtlinie ausgeschlossen, wenn die Rückzahlung aus den Mitteln einer Versicherung bewirkt wird, die gerade die Rückzahlung sicherstellen soll. Der Abschluss des Versicherungsvertrags muss bereits durch eine entsprechende Verpflichtung im Darlehensvertrag veranlasst sein. Gerade in den Fällen, in denen der Darlehensgeber eine Restschuldversicherung zur Bedingung für den Abschluss des Darlehensvertrags macht, ist der Ausschluss des Anspruches auf Vorfälligkeitsentschädigung sachgerecht. Denn mit der Auszahlung der Versicherung sollen die Ansprüche des Darlehensgebers abgegolten werden. Auch kann ein Forderungsverversicherungsvertrag, bei dem die Versicherung vor der versicherten Forderung fällig wird, seinen Zweck nur erfüllen, wenn mit der Auszahlung der Versicherung das versicherte Risiko beglichen wird.

Nach Nummer 2 ist der Anspruch außerdem ausgeschlossen, wenn im Vertrag keine vollständigen Angaben zu Laufzeit, zum Kündigungsrecht des Darlehensnehmers oder zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung enthalten sind. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Angaben zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nicht klar und prägnant sind (Artikel 247 § 7 Nr. 3 EGBGB-E) und deshalb für den Darlehensnehmer nicht verständlich sind. Absatz 2 Nr. 2 ist eine zusätzliche Sanktion im Sinne des Artikels 23 der Verbraucherkreditrichtlinie.

Zu § 503 BGB-E (Immobiliardarlehensverträge)

In § 503 BGB-E werden die bislang auf verschiedene Vorschriften verteilten Sonderregelungen für grundpfandrechtlich abgesicherte Verbraucherdarlehen zusammengefasst. Die Vorschrift gilt für Verbraucherdarlehen, die gemäß Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der Verbraucherkreditrichtlinie nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Vorgaben fallen. Es geht um Darlehen, deren Rückzahlungsforderung grundpfandrechtlich (insbesondere Hypothek und Grundschuld) gesichert ist. Wegen des in der Regel hohen Darlehenswertes und der Risiken, die mit einem solchen Vertrag verbunden sind, erscheint es richtig, diese Verträge wie bisher grundsätzlich in den Schutzbereich der §§ 491 ff. einzu beziehen, obwohl dies europarechtlich nicht zwingend vorgegeben ist. Dies gilt insbesondere für die vorvertragliche Information, die Form und das Widerrufsrecht und entspricht auch weitgehend der bisherigen Rechtslage.

Bei diesen Darlehen sind wie bisher die Besonderheiten langfristiger Verträge und die Höhe des Darlehens besonders zu berücksichtigen.

Absatz 1 übernimmt die Definition, die bislang in § 492 Abs. 1a für Immobiliardarlehensverträge geregelt ist.

Absatz 1 übernimmt unverändert die bisher schon geltenden Ausnahmetatbestände des § 497 Abs. 4.

Von den neu eingeführten Regelungen wird insbesondere die Anwendung der neuen Beendigungstatbestände ausgeschlossen. Die Kündigungsmöglichkeiten sind gerade für Immobiliendarlehen in §§ 489, 490 sehr ausdifferenziert geregelt. Nach § 489 Abs. 2 kann der Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag mit veränderlichem Zinssatz jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Für grundpfandrechtlich gesicherte Kredite, bei denen für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart ist, ist zunächst § 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB einschlägig. Der Darlehensnehmer kann danach den Darlehensvertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat frühestens zum Ablauf der Zinsbindungsfrist kündigen, wenn die Zinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Zinssatz getroffen wurde. Unabhängig davon kann der Darlehensnehmer den Darlehensvertrag jedenfalls nach Ablauf von zehn Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen (§ 489 Abs. 1 Nr. 2).

Die Regelung beruht darauf, dass dem Darlehensnehmer in diesen Fällen das Lösen von der vereinbarten Abwicklung des Kreditgeschäfts ermöglicht werden muss, um seine wirtschaftliche Dispositionsfreiheit zu erhalten. Neben diesen ordentlichen Kündigungsrechten beinhaltet § 490 Abs. 2 ein außerordentliches Kündigungsrecht des Darlehensnehmers. Es setzt ein berechtigtes Interesse des Darlehensnehmers voraus. Ein solches liegt nach § 490 Abs. 2 Satz 2 insbesondere vor, wenn der Darlehensnehmer ein Interesse an einer anderweitigen Verwendung der zur Sicherung des Darlehens beliehenen Sache hat. Ein Beispiel ist die Notwendigkeit des Verkaufs einer Immobilie wegen eines Umzuges. Die Darlehensnehmer in Deutschland entscheiden sich im Hypothekenkreditbereich trotz vielfältiger Möglichkeiten, eine frühzeitige Rückzahlung zu vereinbaren, aus Kostengründen und aus Gründen der Planungssicherheit ganz überwiegend für ein Darlehen mit einer langfristigen Zinsbindung ohne vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit. Ein Kreditinstitut berechnet beispielsweise für das Recht des Darlehensnehmers, ein festverzinsliches Hypothekendarlehen jederzeit kündigen zu können, einen Zinsaufschlag von 0,65 Prozentpunkten. Weitergehende gesetzliche Rückzahlungsrechte als die oben genannten würden zum Nachteil der Darlehensnehmer die günstige Wirkung der langfristigen Festzinsvereinbarungen aufheben, weil die Kosten erheblich steigen würden. Zudem würde die langfristige Refinanzierung der Hypothekarkredite über Pfandbriefe erschwert und damit das bewährte deutsche Pfandbriefsystem erheblich benachteiligt werden, wenn die Kreditinstitute von einem allgemeinen gesetzlichen Anspruch der Darlehensnehmer auf vorzeitige Rückzahlung ausgehen müssten.

Die neuen Vorschriften der §§ 491a, 493 und 496 sollen dagegen bei grundpfandrechtlich gesicherten Darlehen anwendbar sein. Dies soll die Transparenz erhöhen und die Entscheidungsmöglichkeit für Verbraucher weiter verbessern. Die Informationspflichten aus §§ 493 und 496 beruhen ohnedies auf den Erwägungen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf grundpfandrechtlich gesicherter Darlehensforderungen angestellt wurden. Insofern ist ihre Anwendung unproblematisch. Auch die Pflicht, den Verbraucher vor Vertragsabschluss zu informieren, kann auf Immobiliendarlehensverträge übertragen werden, zumal den Darlehensgebern hierfür – wie bei anderen Darlehensverträgen auch – ein Muster zur Verfügung gestellt werden soll (vgl. Artikel 247 § 2 EGBGB-E). Der Inhalt der vorvertraglichen Information und des Vertrags orientiert sich an der Empfehlung der Kommission vom 1. März 2001 (K [2001] 477). Die dort angegebenen Empfehlungen modifizieren die Pflichten der Darlehensgeber sachgerecht für langfristige, grundpfandrechtlich gesicherte Verträge. Die Einzelheiten ergeben sich aus Artikel 247 § 9 EGBGB-E und werden deshalb in § 503 BGB-E nicht erwähnt.

Auch die Erläuterungspflicht nach § 491a Abs. 3 soll auf grundpfandrechtlich gesicherte Verträge angewendet werden. Bei diesen Verträgen wird sich der Darlehensnehmer in der Regel schon wegen des hohen Betrages ausführlich beraten lassen, so dass der Erläuterungspflicht üblicherweise schon im Rahmen dieser Beratung nachgekommen wird.

Absatz 2 enthält die Sondervorschrift zur Bestimmung des Verzugszinssatzes für grundpfandrechtlich gesicherte Verträge. Inhaltlich erfolgt keine Änderung gegenüber dem bisher gültigen § 497 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2.

Absatz 3 ersetzt den bisherigen § 498 Abs. 3 und beruht auf den Überlegungen, die im Zusammenhang mit dem Problemkreis Kredithandel bereits zum Risikobegrenzungsgesetzt angestellt wurden.

Zu § 504 BGB-E (Überziehungsmöglichkeiten)

§ 504 BGB-E fasst die Sonderregeln für die sogenannten Dispositionskredite zusammen, die entsprechend dem Sprachgebrauch der Verbraucherkreditrichtlinie und des BGB „eingräumte Überziehungsmöglichkeit“ genannt werden.

Absatz 1 Satz 1 definiert die Überziehungsmöglichkeit als besondere Form des Darlehensvertrags. Sie dient der Einführung des Begriffes und der Zuordnung dieses Vertragstyps zum Darlehensvertrag. Die Überziehungsmöglichkeit ist ein atypischer Darlehensvertrag, weil der Vertrag in der Regel nur einen Rahmen vorgibt. Innerhalb dieses Rahmens steht es in der freien Entscheidung des Darlehensnehmers, das Darlehen oder einen Teil tatsächlich abzurufen und zu nutzen. Gleichwohl – und das stellt die Vorschrift klar – existiert zwischen den Parteien eine entsprechende Darlehensabrede. Da es sich um ein Verbraucherdarlehen handelt, sind auch die §§ 491 ff. uneingeschränkt anzuwenden. Die Definition orientiert sich am bisherigen § 493 und an Artikel 3 Buchstabe d und Artikel 2 Abs. 3 der Verbraucherkreditrichtlinie.

Der Richtlinienausdruck „ausdrücklich abgeschlossen“ als Erfordernis für die Überziehungsvereinbarung wurde nicht übernommen. Damit grenzt die Verbraucherkreditrichtlinie lediglich die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit von der geduldeten Kontoüberziehung (§ 505 BGB-E) ab. Das juristisch relevante Kriterium für die Abgrenzung ist, ob ein Darlehensvertrag bereits geschlossen wurde, bevor der Darlehensnehmer einen bestimmten Geldbetrag in Anspruch nimmt. Dies wird durch die Begriffe „Recht einräumen“ in § 504 Abs. 1 BGB-E gewährleistet. Bei der geduldeten Überziehung kommt zwar ebenfalls ein Vertrag zustande, aber erst in dem Moment, da das Darlehen ausbezahlt wird. Dies kommt in § 505 BGB-E durch den Begriff „dulden“ zum Ausdruck.

Um eine einheitliche Terminologie im Vertragsrecht zu gewährleisten, soll auch bei Überziehungsmöglichkeiten der Begriff „Darlehensgeber“ verwendet werden.

Wie bisher drückt der Begriff „ein bestimmter Betrag“ aus, dass die Höhe des Darlehens der Parteivereinbarung unterliegt. Bestimmt ist die im Vertrag vereinbarte Höhe.

Die Anforderungen des bisherigen § 493, dass „außer den Zinsen für das in Anspruch genommene Darlehen keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden und die Zinsen nicht in kürzeren Perioden als drei Monaten belastet werden“, wurden in Absatz 1 gestri-

chen. Der Begriff der Überziehungsmöglichkeit soll in Absatz 1 keine Einschränkungen erfahren.

Liegt eine Überziehungsmöglichkeit im Sinne des Satzes 1 vor, begründet die Vorschrift eine zusätzliche Unterrichtungspflicht. Bei Überziehungsmöglichkeiten ist der Darlehensnehmer regelmäßig, also nicht nur bei Vertragsabschluss, über die Angaben zu unterrichten, die sich aus Artikel 247 § 16 EGBGB ergeben. Damit werden Artikel 12 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt und die Unterrichtungspflichten, die § 493 Abs. 1 bisher vorgesehen hat, ausgeweitet. Die Einzelheiten sind in Artikel 247 § 16 EGBGB-E geregelt. Aus § 492 Abs. 5 ergibt sich das Erfordernis, in Textform zu unterrichten.

Die Unterrichtung muss „in regelmäßigen Zeitabständen“ erfolgen. Das bedeutet nicht nur, dass die Unterrichtung in zeitlich aufeinander abgestimmten Terminen erfolgt (z. B. wöchentlich, monatlich, vierteljährlich). Die Unterrichtsperiode muss auch so gewählt sein, dass der Darlehensnehmer angemessen informiert ist und insbesondere seine Belastung erkennen kann. So ist ein jährlicher Rhythmus zur angemessenen Information keinesfalls ausreichend.

Satz 2 schließt entsprechend Artikel 16 Abs. 3 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie den Anspruch auf Entschädigung wegen vorzeitiger Rückzahlung bei Überziehungsmöglichkeiten aus. Solche Darlehen, die bewusst schnell und einfach gewährt werden, soll der Darlehensnehmer jederzeit ebenso schnell und einfach ohne Verluste zurückzahlen dürfen. Mangels fester Laufzeit und gebundenem Sollzinssatz käme ein Anspruch auf Entschädigung regelmäßig ohnehin nicht in Betracht.

Satz 3 schafft spezielle Regelungen in Bezug auf § 493 Abs. 3 (Unterrichtung bei Zinsanpassungen) bei Überziehungsmöglichkeiten. Seine Anwendung wird in zweifacher Hinsicht modifiziert: die Anforderungen des § 493 Abs. 3 werden zum einen erleichtert, da nur bei einer Erhöhung des Sollzinssatzes zu unterrichten ist. Sie werden zum anderen ausgeweitet, da auch über die Erhöhung aller sonstigen Kosten wie beispielsweise der vereinbarten Verzugskosten zu unterrichten ist. Der Verweis auf § 493 Abs. 3 umfasst den Verweis auf die Möglichkeit, vereinfacht zu unterrichten, wie es § 493 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 247 § 15 Abs. 2 EGBGB-E vorsieht.

Die Anwendung des dem § 493 Abs. 3 zugrunde liegenden Artikels 11 der Verbraucherkreditrichtlinie ist gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Verbraucherkreditrichtlinie bei Überziehungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Stattdessen enthält Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie Spezialregelungen. Es ist nicht bei jeder Anpassung zu unterrichten, sondern nur bei Erhöhungen. Erhöhungen sind zum Nachteil des Darlehensnehmers vorgenommene Anpassungen. Zusätzlich statuiert Artikel 12 der Verbraucherkreditrichtlinie eine Unterrichtungspflicht über die Erhöhung der Kosten (Artikel 12 Abs. 2 Variante 2). Entsprechend erklärt Satz 3 die Wirksamkeitsregelung des § 493 Abs. 4 nur bei Erhöhungen für anwendbar. Diese Erhöhungen betreffen aber nicht nur den Sollzinssatz, sondern auch die sonstigen Kosten. § 492 Abs. 5 ist auf diese Verträge anwendbar, so dass sich daraus ergibt, dass die Information gemäß Satz 3 in Textform zu erfolgen hat. Textform umfasst auch die Möglichkeit, die Information über einen Kontoauszugsdrucker zur Verfügung zu stellen.

Satz 4 nimmt § 499 Abs. 1 aus dem Anwendungsbereich der Überziehungsmöglichkeiten aus. Dies beruht darauf, dass in der Verbraucherkreditrichtlinie nach Artikel 2 Abs. 3 Sondervorschriften für Überziehungsmöglichkeiten vorgesehen sind, bei denen der Darle-

hensnehmer das Darlehen „auf Aufforderung“ des Darlehensgebers zurückzuzahlen hat. Die Möglichkeit zu einer solchen Aufforderung kann vertraglich nur durch ein jederzeitiges Kündigungsrecht des Darlehensgebers gestaltet werden. Deshalb muss die Anwendung von § 499 Abs. 1 für Überziehungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden.

Absatz 2 knüpft an Absatz 1 Satz 4 an und enthält weitere Abweichungen von den §§ 491 ff. für Überziehungsmöglichkeiten, bei denen das Darlehen nach seiner Auszahlung binnen drei Monaten oder auf Aufforderung, also nach fristloser Kündigung durch den Darlehensgeber, zurückzuzahlen ist. Für derartige Überziehungsmöglichkeiten sieht Artikel 2 Abs. 3 der Verbraucherkreditrichtlinie verschiedene Abweichungen gegenüber gewöhnlichen Verbraucherdarlehen vor, die zwingend umzusetzen sind (vgl. Erwägungsgrund 11 der Verbraucherkreditrichtlinie).

Satz 1 regelt entsprechend Artikel 2 Abs. 3 der Verbraucherkreditrichtlinie, welche Vorschriften auf solche Überziehungsmöglichkeiten nicht anzuwenden sind. Es handelt sich dabei um

- die Erläuterungspflicht in § 491a Abs. 3,
- das Widerrufsrecht in § 495 sowie
- die Beendigungstatbestände in §§ 499 Abs. 2, 500 Abs. 1 BGB-E.

Auch für Überziehungen nach Absatz 2 gelten die in Absatz 1 genannten Unterrichtungspflichten und Anwendungseinschränkungen der §§ 493, 502.

Weitere Ausnahmen für die vorvertraglichen Informationspflichten (Artikel 6 statt Artikel 5 der Verbraucherkreditrichtlinie) und den Vertragsinhalt (keine Angabe der Teilzahlungen, kein Tilgungsplan, keine Kontoführungsgebühren, kein Warnhinweis, keine Angabe der Sicherheiten, kein Hinweis auf das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, kein Hinweis auf das Recht auf vorzeitige Rückzahlung) sind in Artikel 247 § 10 EGBGB-E geregelt.

Absatz 2 Satz 2 übernimmt Teile des Regelungsgehalts des bisherigen § 493. Er erlaubt in Abweichung von § 492, den Vertrag über eine Überziehungsmöglichkeit im Sinne des Absatzes 2 ohne Einhaltung einer Form abzuschließen. Die Formvorschrift des § 492 geht über die Vorgaben des Artikels 10 der Verbraucherkreditrichtlinie hinaus, so dass die Abweichung europarechtlich unbedenklich ist. Damit auf die Schriftform des § 492 verzichtet werden kann, stellt Satz 2 allerdings drei Voraussetzungen auf.

Zuerst dürfen außer den Sollzinsen keine weiteren laufenden Kosten vereinbart sein, also insbesondere Bearbeitungsgebühren. „Laufende“ Kosten sind nur solche, die bei ordnungsgemäßer Vertragsdurchführung anfallen. Nicht von dem Begriff erfasst sind dagegen vereinbarte Verzugskosten, die auch nicht in die Gesamtkosten einbezogen werden.

Zweitens dürfen die geschuldeten Zinsen nicht in kürzeren Perioden als drei Monate belastet werden. Damit soll der Problematik des Zinseszinses entgegengewirkt werden. Gegenüber der bisherigen Formulierung in § 493 wird die Wortwahl dem BGB angepasst (Fälligkeit statt Belastung), ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären.

Drittens hat der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer den Vertragsinhalt so schnell wie möglich in Textform mitzuteilen. Dies ist zur Umsetzung von Artikel 10 der Verbraucherkreditrichtlinie, der eine „Erstellung“ des Vertrags auf Papier oder dauerhaftem Datenträger verlangt, erforderlich, aber auch ausreichend.

Diese formellen und inhaltlichen Anforderungen erscheinen für Überziehungsmöglichkeiten ausreichend. Die Richtlinie sieht die Möglichkeit vor, für Überziehungsmöglichkeiten mit einer Laufzeit von höchstens einem Monat weitere Vorschriften aus dem Anwendungsbereich auszunehmen. Hiervon soll jedoch kein Gebrauch gemacht werden, da die Erleichterungen in § 504 insgesamt einen für Überziehungsmöglichkeiten praktikablen Rechtsrahmen vorsehen.

Zu § 505 BGB-E (Geduldete Überziehungsmöglichkeiten)

§ 505 BGB-E regelt die Anwendung des Verbraucherdarlehensrechts auf „geduldete Überziehungen“ (bisher § 493 Abs. 2), für die die Verbraucherkreditrichtlinie in Artikel 18 abschließende Vorgaben enthält. Abweichend von der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit besteht hier kein Rahmenvertrag, sondern ein Darlehensvertrag kommt erst mit der Auszahlung des Darlehens als „Handdarlehen“ zustande (Staudinger/Kessal-Wulf, Bürgerliches Gesetzbuch, Neubearbeitung 2004, § 493, Rn 33, 34; Münchener Kommentar/Schürnbrand, BGB, 5. Auflage 2007, § 493, Rn 36). Eine geduldete Überziehung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn ein Unternehmer entweder in einem Verbrauchervertrag über ein laufendes Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit eine Überziehung des Kontos gegen Entgelt duldet (Absatz 1 Satz 1) oder in einem Verbrauchervertrag über ein laufendes Konto mit eingeräumter Überziehungsmöglichkeit eine Überschreitung des vereinbarten Höchstbetrags gegen Entgelt duldet (Absatz 1 Satz 2).

Voraussetzung für § 505 BGB-E ist damit zunächst eine Rahmenvereinbarung zwischen Unternehmer und Verbraucher über ein „laufendes Konto“. Dieser Begriff wurde bisher bereits in § 493 verwendet und erfährt keine Änderungen. Neu gegenüber der bisherigen Regelung ist, dass bereits in diesem Rahmenvertrag zumindest die Möglichkeit einer Saldoüberschreitung gegen Entgelt vorgesehen sein muss und der Kontoinhaber über Sollzinssatz und weitere Kosten zu informieren ist. Damit geht die Vorschrift bereits über den Regelungsinhalt des bisherigen Darlehensvertragsrechts hinaus. Wann diese Information erteilt wird (vor, während oder nach Abschluss des Kontovertrags), ist nach § 505 BGB-E gleichgültig. Sie muss vor der ersten geduldeten Überziehung erteilt worden sein, sonst treten die Rechtsfolgen des Absatzes 3 ein.

Absatz 1 betrifft den Fall, dass in einem Kontovertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher dem Unternehmer ein Anspruch auf Entgelt eingeräumt wird, falls er eine nicht (Satz 1) oder nicht so hoch (Satz 2) vereinbarte Überziehung duldet. In beiden Fällen sind entsprechend Artikel 18 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie bereits in diesen Vertrag die gemäß Artikel 247 § 17 Abs. 1 EGBGB-E vorgesehenen Informationen aufzunehmen. Satz 1 ordnet entsprechend Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie Textform für die bei Vertragsabschluss zu erteilende Auskunft an. § 492 Abs. 5 gilt für diese Fälle nicht (Absatz 4).

Darüber hinaus muss der Unternehmer den Verbraucher in regelmäßigen Zeitabständen über diese Einzelheiten unterrichten. Der Begriff „in regelmäßigen Zeitabständen“ ist wie in § 504 Abs. 1 BGB-E zu verstehen.

Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 18 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. Darin sind spezielle Informationspflichten bei „erheblichen Überziehungen“ über einen Zeitraum von mehr als einem Monat vorgesehen. Gegenüber dem Anwendungsbereich der bisher gültigen Rechtslage in § 493 Abs. 2 wird das Merkmal „länger als drei Monate“ entsprechend der Vorgabe in Artikel 18 der Verbraucherkreditrichtlinie auf einen Monat verkürzt. Die Informationspflichten werden gemäß der Verbraucherkreditrichtlinie in Artikel 247 § 17 Abs. 2 EGBGB-E konkretisiert. Absatz 2 schreibt für die Unterrichtung Textform vor.

Die Erheblichkeit ist am konkreten Einzelfall zu bemessen. Je geringer die in einem bestimmten Zeitraum dem Verbraucher auf dem laufenden Konto gutgeschriebenen Beträge sind, desto schneller ist die Überziehung „erheblich“. Es kommt auf das einzelne Vertragsverhältnis zwischen Verbraucher und Unternehmer an. Irrelevant bei der Abschätzung der Erheblichkeit ist, ob dem Verbraucher andere Geldquellen zustehen und wie rasch er die Überziehung zurückführen kann.

Absatz 3 regelt die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Hinweispflichten aus Absatz 1 oder 2. Hierzu hat der innerstaatliche Gesetzgeber gemäß Artikel 23 der Verbraucherkreditrichtlinie einen Ermessensspielraum. Damit diese Rechtsfolgen auch abschreckenden Charakter haben, scheint die Fiktion sachgerecht, dass mangels Hinweises eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht existiert. Deshalb soll außer der Ausgleichspflicht des Verbrauchers, die in diesem Fall der Rückzahlungspflicht des Darlehensnehmers entspricht, keine weitere Verpflichtung entstehen und der Unternehmer kein weiteres Entgelt verlangen können.

Absatz 4 trägt dem Vollharmonisierungsgedanken sowie der Bestimmung des Artikels 2 Abs. 4 der Verbraucherkreditrichtlinie Rechnung. Schutzvorschriften, die auf der Verbraucherkreditrichtlinie beruhen, dürfen auf geduldete Überziehungen nicht angewendet werden (vgl. Erwägungsgrund 11). Entsprechend nimmt Absatz 4 die Vorschriften, die die Vorgaben aus der Verbraucherkreditrichtlinie umsetzen, aus dem Anwendungsbereich für die in § 505 BGB-E geregelten Verträge aus.

Innerstaatliche Schutzvorschriften, die nicht auf europäischen Vorgaben beruhen, sind jedoch vom Anwendungsausschluss des Artikels 2 Abs. 4 der Verbraucherkreditrichtlinie nicht erfasst und sollen anwendbar bleiben. Dies geschieht schon vor dem Hintergrund, dass die in § 505 BGB-E geregelten Überschreitungen oftmals die kostenträchtigste Version eines Darlehensvertrags sind und der Darlehensnehmer hier besonders schutzbedürftig ist. Geduldete Überziehungen kommen außerdem überwiegend bei Personen vor, denen keine Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wird. Dies ist oftmals bei wirtschaftlich schwächeren Personen der Fall. Gerade deshalb ist zumindest im Bereich des Verzugs von Rückzahlungen für einen hohen Schutz bei diesen Verträgen zu sorgen. Die §§ 497 (Verzug) und 498 (Kündigung bei Verzug) sind daher entsprechend der bisherigen Rechtslage grundsätzlich anzuwenden, ebenso die allgemeinen Vorschriften der §§ 488 bis 490.

Zu Nummer 30 (Neufassung des § 506 BGB-E, bisher § 499)

Mit § 506 BGB-E beginnt der zweite Untertitel über „Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher“. Bedingt durch die Einfügung der neuen Vorschriften werden die Regeln über die entgeltlichen Finanzierungshilfen verschoben. Die Untertitel folgen der Verschiebung. Die Gliederung der Untertitel und die Abgrenzung von entgeltlichen Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträgen bleiben unverändert. Ratenlieferungsverträge, die bislang der Regelung des § 505 unterfallen (künftig § 510 BGB-E),

sind grundsätzlich keine Finanzierungshilfen (vgl. Münchener Kommentar/Schürnbrand, BGB, 5. Auflage 2007, § 505, Rn 1; Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 6. Auflage 2006, § 505, Rn 1).

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 499 Abs. 1 und erklärt die §§ 358 bis 359 und 491a bis 502 auf andere Finanzierungshilfen für entsprechend anwendbar. Damit gelten die Vorschriften, die zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie geschaffen wurden, für alle Formen der Finanzierung. Dies entspricht der Definition des Kreditvertrags in Artikel 3 Buchstabe c der Verbraucherkreditrichtlinie. Die bisherige Begrenzung auf einen entgeltlichen Zahlungsaufschub von „mehr als drei Monaten“ findet keinen Rückhalt mehr im Richtlinien-text. Sie wurde daher gestrichen. Bei der Verweisung handelt es sich jeweils um eine Rechtsgrundverweisung, so dass der Tatbestand der jeweiligen Vorschrift, auf die verwiesen wird, im Einzelfall festzustellen ist. So ist bei der entsprechenden Anwendung des § 358 zu prüfen, ob zwei verbundene Verträge vorliegen (Staudinger/Kessal-Wulf, BGB, Neubearbeitung 2004, § 358, Rn 21). Die „entsprechende“ Anwendung bedeutet außerdem, dass die Vorschriften, auf die verwiesen wird, jeweils im Lichte des konkreten Finanzierungshilfevertrags anzuwenden sind.

Von der Verweisung sind die §§ 503 bis 505 BGB-E sowie § 492 Abs. 4 ausgenommen. Die §§ 503 bis 505 BGB-E regeln besondere Arten des Darlehensvertrags, die bei Finanzierungshilfen nicht vorkommen. Schon bisher hat § 499 nicht auf § 493, die Vorgängervorschrift zu §§ 504 und 505 BGB-E, verwiesen. Ebenso wird nicht auf die Vorschrift über die Formbedürftigkeit der Vollmacht (§ 492 Abs. 4) verwiesen. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage und wird durch die Einfügung der Wörter „mit Ausnahme des § 492 Absatz 4“ klargestellt.

Absatz 2 wird neu gefasst und bestimmt, dass ein Verbrauchervertrag über die entgeltliche Nutzung eines Gegenstandes als entgeltliche Finanzierungshilfe gilt, wenn vertraglich entweder eine Erwerbsverpflichtung des Verbrauchers geregelt ist (Nr. 1) oder dem Unternehmer die Möglichkeit eingeräumt wird, von dem Verbraucher den Erwerb des Vertragsgegenstandes zu verlangen (Nr. 2) oder der Verbraucher bei Vertragsablauf einen vereinbarten Restwert garantieren muss (Nr. 3). Diese Vereinbarung kann in dem Gebrauchsüberlassungsvertrag selbst angelegt oder auch in einem Zusatzvertrag vereinbart sein. Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe d der Verbraucherkreditrichtlinie.

Der Begriff „Gegenstand“ wurde in § 506 Abs. 2 BGB-E als Oberbegriff für sämtliche Formen von Kauf-, Werk- und Dienstverträgen gewählt. Es kann sich um eine bewegliche oder unbewegliche Sache (§ 90 BGB) ebenso handeln wie um Forderungen und sonstige Vermögensrechte.

Sinn der Vorschrift ist, die Finanzierungshilfen von bloßen Gebrauchsüberlassungsverträgen, insbesondere Mietverträgen, abzugrenzen. Diese sind vom Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie nicht erfasst und sollen wegen der abweichenden Interessenlage auch von den Umsetzungsvorschriften nicht erfasst werden.

Die Verbraucherkreditrichtlinie und ihr folgend die Umsetzungsvorschrift greift als Abgrenzungskriterium vorrangig auf eine Erwerbsverpflichtung des Verbrauchers zurück (Nr. 1). Diese kann im Gebrauchsüberlassungsvertrag oder einem Zusatzvertrag ausdrücklich festgeschrieben oder auch als Wahlrecht des Unternehmers vereinbart sein. Richtlinienkonform ist der Anwendungsbereich weit gefasst. Das Gesetz stellt jeden Nutzungsver-

trag einer entgeltlichen Finanzierungshilfe gleich, der dem Unternehmer die Möglichkeit einräumt, den Vertragspartner zum Erwerb des Vertragsgegenstandes zu verpflichten (Nr. 2). Darunter fällt insbesondere das Andienungsrecht in den klassischen Finanzierungsleasing- oder Mietkaufverträgen, wonach der Unternehmer nach Ende des Nutzungszeitraums vom Vertragspartner den Erwerb des Vertragsgegenstandes zu Eigentum verlangen kann. Auch wenn der Unternehmer während der Vertragslaufzeit vom Vertrag zurücktreten kann und dadurch eine vertragliche Kaufverpflichtung seines Vertragspartners auslöst, gilt ein solcher Vertrag als entgeltliche Finanzierungshilfe (Beispiel: OLG Hamm, Urteil vom 3. August 2007 – 12 U 158/06, WM 2007, 2012).

Nummer 3 findet keine Entsprechung in der Richtlinie und soll solche Finanzierungsleasingverträge erfassen, bei denen zwar keine Erwerbsverpflichtung besteht, aber der Verbraucher für einen bestimmten Wert des Gegenstandes einzustehen hat. Ein bestimmter Wert ist ein solcher, der im Vertrag als feste Zahl vereinbart ist. Eine solche Restwertgarantie verschafft dem Unternehmer eine Vollamortisation des Vertragsgegenstands, die der Verbraucher finanziert. Es ist nicht ersichtlich, warum Verträge mit einer Restwertgarantie anders behandelt werden sollten als Verträge mit Erwerbsverpflichtung. Ein Vertrag mit einer Klausel über eine Restwertgarantie unterscheidet sich jedenfalls so deutlich vom Leitbild des Mietvertrags, dass seine Besserstellung gegenüber anderen entgeltlichen Finanzierungshilfen nicht gerechtfertigt ist. Vielmehr ist nicht auszuschließen, dass in Finanzierungsleasingverträgen künftig auf ein Andienungsrecht mit der Folge verzichtet wird, dass die verbraucherschützenden Vorschriften der §§ 491 ff. keine Anwendung finden. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die verbraucherschützenden Vorschriften auf solche Nutzungsverträge anzuwenden, bei deren Ende der Verbraucher einen im Vertrag festgesetzten Restwert garantiert.

In diesen Fällen soll allerdings keine vorzeitige Rückzahlung möglich sein und entsprechend auch kein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung entstehen. Deshalb nimmt Absatz 2 Satz 2 die §§ 500 Abs. 2, 502 BGB-E aus dem Anwendungsbereich aus. Eine vorzeitige Rückzahlung kann auf Leasingverträge grundsätzlich kaum sinnvoll zugeschnitten werden. Am Ende der Leasingvertragslaufzeit bestehen unterschiedliche Möglichkeiten zur Beendigung. So kann der Leasingnehmer das Fahrzeug erwerben oder es zurückgeben. Je nach Art der Vertragsbeendigung kann die Restschuld sehr unterschiedlich ausfallen. Außerdem würde der Leasingnehmer bei vorzeitiger Zahlung auch den in den Raten enthaltenen Gebrauchsanteil entrichten, obwohl er diesen gar nicht schuldet. Deshalb erscheint es grundsätzlich sachgerecht, die Beendigung des Leasingvertrags der Regelung im Vertrag zu überlassen. Flankiert wird die Beendigungsmöglichkeit durch die Kündigungsrechte des Mietvertragsrechts gemäß § 580a Abs. 3 sowie den neuen § 500 Abs. 1 BGB-E. Daneben kann auf die Anwendung des § 500 Abs. 2 BGB-E verzichtet werden. Der Ausschluss des § 502 BGB-E bezieht sich allein auf den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung wegen vorzeitiger Rückzahlung. Treffen die Vertragsparteien andere Regelungen der Vertragsbeendigung, die einen Ausgleichsanspruch des Leasinggebers begründen, bleibt dies im Rahmen der §§ 305 ff. zulässig, sofern nicht gerade der geschilderte Zweck umgangen werden soll (§ 511 BGB-E).

Der bisherige § 499 Abs. 2 wird § 506 Abs. 3 BGB-E, der bisherige § 499 Abs. 3 wird § 506 Abs. 4 BGB-E. Absatz 3 enthält wie bisher eine gesetzliche Definition der Teilzahlungsgeschäfte. Sie ist inhaltlich unverändert. Die als kompliziert kritisierte Verweisungsvorschrift (Staudinger/Kessal-Wulf, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2004, § 501, Rn 1) wird vereinfacht. Teilzahlungsgeschäfte stellen eine besondere Form der entgeltlichen Finanzierungshilfen dar, so dass die Verweisung in § 506 Abs. 1 BGB-E auf diese Verträge anwendbar ist. Dies stellt das Wort „zusätzlich“ sicher. Daneben ergeben sich aus §§ 507, 508 BGB-E Abweichungen, die weitgehend den bisherigen §§ 502 bis 504 entsprechen. Finanzierungsleasingverträge werden dagegen in Absatz 3 nicht mehr ei-

gens erwähnt. Soweit sie unter Absatz 1 und 2 fallen, gelten die Vorschriften der §§ 491a ff. unmittelbar. Der ehemalige § 500 wird aufgehoben (vgl. die Ausführungen zu Nummer 31).

Absatz 4 regelt unverändert die Ausnahme vom Anwendungsbereich für bestimmte Verträge durch Verweisung auf § 491 Abs. 2. Für Verträge, die keinen Nettodarlehensbetrag kennen, weil kein Darlehen ausbezahlt wird, soll an die Stelle des Nettodarlehensbetrags der Barzahlungspreis treten – also der Preis, den der Verbraucher zu entrichten hätte, wenn der Kaufpreis sofort in voller Höhe fällig wäre. Beschafft der Unternehmer den Gegenstand, soll der Anschaffungspreis maßgebend sein. Dies ist insbesondere bei Finanzierungsleasingverträgen der Fall. Für diese Verträge wird nach herrschender Meinung auf den Anschaffungspreis zurückgegriffen (Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 6. Auflage 2006, § 499, Rn 91; Staudinger/Kessal-Wulf, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2004, § 500, Rn 12). Das Brandenburgische Oberlandesgericht (Urteil vom 31. August 2005 - 3 U 17/05, NJW 2006, S. 159) umschreibt dies mit dem unmittelbar dem Verbraucher zufließenden Liquiditätsvorteil, den der Leasinggeber dem Lieferanten für den Gegenstand zu entrichten hat. Dieser Anschaffungspreis umschreibt die vom Leasinggeber erwerbsbedingt getätigten Aufwendungen (§ 256). Der Begriff umfasst alle freiwilligen Vermögensausgaben, die der Unternehmer zum Erwerb des Gegenstands tätigt, also grundsätzlich auch die vom Unternehmer zur Anschaffung zu entrichtende Umsatzsteuer (vgl. Münchener Kommentar/Krüger, BGB, 4. Auflage, § 256, Rn 10).

Bei Teilzahlungsgeschäften wendet der Unternehmer in der Regel keine Geldbeträge zum Erwerb für den Verbraucher auf, weil hier der Unternehmer den Gegenstand aus einem Vorrat auswählt, den er für solche Geschäfte bereit hält. Ebenso verhält es sich beim „Herstellerleasing“, bei dem der Hersteller selbst als Leasinggeber auftritt und deshalb der Barzahlungspreis angesetzt werden kann. Ein Erwerb „für den Verbraucher“ kommt deshalb nur in Betracht, wenn der Verbraucher den Gegenstand gezielt auswählt und er dann vom Unternehmer zu Finanzierungszwecken erworben wird.

Zu Nummer 31 (Aufhebung der §§ 500, 501)

Die bisherigen §§ 500, 501 haben weitere Ausnahmen vom Anwendungsbereich der §§ 491 ff. für Finanzierungsleasingverträge und Teilzahlungsgeschäfte vorgesehen, die gestrichen werden sollen. So besteht bislang für beide Vertragsarten kein Verweis auf die Inhaltsangaben im Vertrag (bisher § 492 Abs. 1 Nr. 5), auf die Heilungsvorschrift des § 494 sowie auf die Sondervorschrift des § 495 Abs. 2 beim Widerrufsrecht.

Wegen der Pflichtangaben in Artikel 10 der Verbraucherkreditrichtlinie ist es nicht mehr – wie bisher durch den Ausschluss des § 492 Abs. 1 Satz 5 und die Sondervorschrift des § 502 Abs. 1 – möglich, den Vertragsinhalt für Teilzahlungsgeschäfte und Finanzierungsleasingverträge schlanker zu formulieren als für Darlehensverträge. Eine entsprechende Ausnahme, wie sie Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 87/102/EWG noch vorgesehen hatte, existiert in der neuen Richtlinie nicht. Deshalb wird in § 506 Abs. 1 BGB-E komplett auf § 492 Abs. 1 und 2 verwiesen.

Außerdem wird für Teilzahlungs- und Finanzierungsleasingverträge bislang nicht auf die Heilungsvorschrift des § 494 verwiesen. Stattdessen hat § 502 bisher einen eigenen Heilungsmechanismus für Teilzahlungsgeschäfte vorgesehen. Dieser soll grundsätzlich anwendbar bleiben, vgl. hierzu § 507 BGB-E. Auch für Finanzierungsleasingverträge soll durch den grundsätzlichen Verweis auf § 494 der Sanktionsmechanismus greifen, so dass ein Finanzierungsleasingvertrag ebenfalls geheilt werden kann. Dies ist nach geltender

Rechtslage nicht eindeutig, teilweise wird eine Analogie zu § 502 vertreten (vgl. Staudinger/Kessal-Wulf, BGB, Neubearbeitung 2004, § 500, Rn 12; Bülow/Artz, Verbraucher kreditrecht, 6. Auflage 2006, § 500, Rn 29 und 39; vgl. auch BGH, Urteil vom 12. September 2001 – VIII ZR 109/00, NJW 2002, 133 zur Anwendung des § 6 VerbrKrG).

Der bisherige § 495 Abs. 2 ist in § 504 Abs. 2 BGB-E aufgegangen, der nach § 506 BGB-E bei entgeltlichen Finanzierungshilfen allgemein keine Anwendung findet. Die geltende Rechtslage wird dadurch nicht verändert.

Bei Finanzierungsleasingverträgen bleiben danach keine Sonderregelungen übrig, so dass die Vorschrift des bisherigen § 500 ersatzlos wegfällt. Finanzierungsleasingverträge fallen in aller Regel unter § 506 Abs. 2 BGB-E und werden, sofern nicht ohnedies die mietvertraglichen Vorschriften Anwendung finden, wie entgeltliche Finanzierungshilfen behandelt.

Bei Teilzahlungsgeschäften bleiben einige Besonderheiten bestehen, die in §§ 507, 508 BGB-E geregelt sind.

Zu Nummer 32 (Neufassung des § 507 BGB-E, bisher § 502)

Die Vorschrift des § 502 wird an die Stelle des § 507 verschoben. Sie regelt die Sondervorschriften für Teilzahlungsgeschäfte zusammen mit § 508 BGB-E (bisher § 503) abschließend. Die Überschrift wurde entsprechend prägnant gefasst.

Der bisherige § 502 Abs. 1 regelte die Inhaltsangaben bei Teilzahlungsgeschäften. Diese Sondervorschrift gegenüber § 492 Abs. 1 kann wegen der in der Verbraucherkreditrichtlinie vorgesehenen Pflichtangaben in Verträgen (Artikel 10) nicht aufrechterhalten werden (vgl. die Begründung zur vorstehenden Nummer). Die Vorschrift fällt folglich ersatzlos weg.

Absatz 1 fasst nunmehr die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der §§ 491 ff. für Teilzahlungsgeschäfte zusammen.

Nach Absatz 1 Satz 1 findet die Heilungsvorschrift des § 494 teilweise Anwendung. Das bisherige besondere Heilungs- und Sanktionensystem für Teilzahlungsverträge soll beibehalten werden. Anders als nach bisherigem Recht sollen aber die Absätze 4 bis 7 des § 494 angewendet werden. Der Grund ist, dass die dort vorgesehenen Rechtsfolgen auf Teilzeitgeschäfte ebenso passen wie auf Darlehensverträge. Teilweise enthalten § 494 Abs. 6 und 7 Neuregelungen, die auf Teilzeitgeschäfte übertragen werden können. Dies gilt für die fehlenden Angaben zur Laufzeit in Absatz 6 und den Anspruch auf eine neue Vertragsabschrift gemäß Absatz 7. Wegen der fehlenden Angabe der Sicherheiten wird auf Absatz 6 verwiesen. Die Ausnahmeregelung für Verträge mit einem Nettodarlehensbetrag von über 75.000 Euro gilt wie bisher (§ 502 Abs. 3 Satz 5) bei Teilzahlungsverträgen nicht. Entsprechend regelt Satz 1, dass § 494 Abs. 6 Satz 3 auf Teilzahlungsgeschäfte nicht anzuwenden ist. Zum Teil ist das Rechtsfolgensystem des bisherigen § 502 Abs. 3 auch lückenhaft, so dass zur Ergänzung schon bislang § 494 Abs. 2 analog angewendet wird (Staudinger/Kessal-Wulf, BGB, Neubearbeitung 2004, § 502, Rn 17; Bülow/Artz, Verbraucher kreditrecht, § 502, Rn 51). Dies betrifft die Freistellung und Änderung von Kosten (§ 494 Abs. 4) sowie die Pflicht des Unternehmers, die Höhe der Teil-

zahlungen neu zu berechnen (§ 494 Abs. 5). Auch diese Vorschriften sollen nunmehr unmittelbar angewendet werden, wie Satz 1 klarstellt.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt die bisher in § 502 Abs. 2 enthaltene Regel, wonach beim Abschluss von Teilzahlungsgeschäften im Fernabsatz unter engen Voraussetzungen auf die Schriftform verzichtet werden kann.

Voraussetzung ist, dass der Verbraucher von sich aus den engeren Vertragsabschluss (Angebot und Annahme) im Fernabsatz einleitet. In diesen Fällen erlaubt Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie eine verringerte vorvertragliche Information und statuiert keine Anforderungen an die Vertragsform. Dass der Vertragsabschluss auf Initiative des Verbrauchers ausgeht, kommt im Wortlaut zum Ausdruck, indem der Verbraucher das Angebot – also die erste von zwei notwendigen Willenserklärungen zum Vertragsabschluss – abgeben muss.

Dieses Angebot muss auf Grund eines Verkaufsprospekts oder ähnlichen Informationsmaterials abgegeben werden, in dem – wie bisher in § 502 Abs. 2 – gewisse Mindestangaben enthalten sind. Der Begriff „Verkaufsprospekt“ ist den Vorgängervorschriften (§ 1a Abs. 4 Abzahlungsgesetz, § 8 Verbrauchercreditgesetz) entlehnt und wird auch in § 356 verwendet. Dem Verkaufsprospekt werden „vergleichbare elektronische Medien“ gleichgestellt. Damit sollen insbesondere Informationen auf Internetseiten erfasst werden. Zur Beurteilung der Vergleichbarkeit ist die Qualität des Materials maßgeblich. Der Verbraucher muss die Informationen in Ruhe und ungestört wahrnehmen und auswerten können. Telefonische Informationen sind deshalb zur Informationsbeschaffung ungeeignet und können dem Verkaufsprospekt nicht als ähnliches Informationsmaterial gleichgestellt werden.

Wie bisher muss der Verkaufsprospekt oder das elektronische Medium Barzahlungspreis, effektiven Jahreszins, die zu stellenden Sicherheiten und Versicherungen enthalten. Der Begriff „Teilzahlungspreis“ wird durch den Begriff „Gesamtbetrag“, die inhaltsgleich sind, ersetzt (vgl. Begründung zu § 498). Statt der Angabe des Gesamtbetrags sowie von Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen verlangt das Gesetz einen „Tilgungsplan anhand beispielhafter Gesamtbeträge“. Bei Verkaufsprospekten ist das Bestellvolumen noch nicht bekannt. Daher kann der Gesamtbetrag immer nur beispielhaft, etwa in unterschiedlichen Größenordnungen angegeben werden. Dabei verwendet das Gesetz die Pluralform. Es ist daher nicht ein Rechenbeispiel ausreichend, sondern es müssen zur Verdeutlichung mindestens zwei unterschiedliche Gesamtbeträge mit Tilgungsplan angegeben werden. Artikel 4 der Verbrauchercreditrichtlinie verlangt außerdem bei der Werbung für Teilzahlungsgeschäfte die Angabe des Betrages der Teilzahlungen (Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe f). Da der Verkaufsprospekt (auch) ein Werbemittel ist, muss die Höhe der Teilzahlungen beispielhaft angegeben werden. Entsprechend sieht das Gesetz vor, dass die Informationsquelle einen beispielhaften Tilgungsplan vorsehen muss. So kann in diesem Tilgungsplan dargestellt werden, wie ein Gesamtbetrag von 1 000 Euro in zehn Raten zurückgeführt wird. Der beispielhafte Tilgungsplan sollte sich am durchschnittlichen Geschäfts- und Bestellvolumen bei dem Unternehmer orientieren. Ergänzend und in Einklang mit Artikel 4 der Verbrauchercreditrichtlinie ist außerdem der Sollzinssatz anzugeben.

Der Verbraucher gibt sein Angebot „auf Grund“ des Verkaufsprospekts ab. Damit ist zugleich sichergestellt, dass dem Angebot nicht nur die Ware, sondern auch die sonstigen Merkmale, die im Verkaufsprospekt erwähnt sind, zugrunde gelegt sind. Nimmt der Unter-

nehmer das Angebot an, kommt der Vertrag mit dem Barzahlungspreis und zu dem effektiven Jahreszins zustande, der vorher im Prospekt angegeben wurde.

Schließlich muss der Unternehmer dem Verbraucher den Vertragsschluss unverzüglich in Textform mitteilen. Das heißt so schnell wie möglich und ist grundsätzlich gewahrt, wenn der Vertragstext dem Warenpaket beiliegt. Hat sich der Unternehmer aber längere Lieferfristen vorbehalten, ist der Vertragstext gesondert zu übermitteln.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, entfällt als Rechtsfolge das Schriftformerfordernis des § 492. Für die vorvertragliche Information kann auf Artikel 247 § 5 EGBGB-E zurückgegriffen werden.

Absatz 2 übernimmt die wesentlichen Teile des Nichtigkeits-, Heilungs- und Sanktionsregimes des bisherigen § 502 Abs. 3.

Bei den Änderungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut handelt es sich insbesondere um Verweisungsanpassungen, die durch die Änderung des § 492 und die Ausgliederung der Pflichtangaben in das EGBGB bedingt sind. Auf den Begriff „Teilzahlungspreis“ soll verzichtet werden. Nach der neuen Terminologie im Teilzahlungsgeschäft ist der Teilzahlungspreis mit dem Gesamtbetrag identisch, weil der Gesamtbetrag die Gesamtkosten umfasst und der Barzahlungspreis hierin einbezogen wird (Artikel 247 § 3 Abs. 2 EGBGB-E, § 6 Abs. 3 Nr. 2 PAngV). Ebenso soll auf den Begriff „anfänglicher effektiver Jahreszins“ verzichtet werden (näher jeweils in der Begründung zu § 494, vgl. Nummer 24 Buchstabe b).

Der bisherige § 502 Abs. 3 Satz 5 regelt, dass Sicherheiten vom Unternehmer nicht verlangt werden können, wenn sie in der Vertragserklärung des Verbrauchers nicht enthalten sind. Dieser Satz wird in die Neufassung nicht übernommen. Die Regelung wird beibehalten, ergibt sich aber nunmehr daraus, dass der identisch formulierte § 494 Abs. 6 Satz 2 unmittelbar angewendet wird. § 494 Abs. 6 ist entgegen der bisherigen Rechtslage nicht mehr vom Anwendungsbereich der Teilzahlungsgeschäfte ausgeschlossen. § 506 Abs. 1 BGB-E, der für Teilzahlungsgeschäfte gilt, verweist auf diese Vorschrift. Ergänzend gilt die Regelung auch für Versicherungen, wenn diese nicht im Vertrag angegeben sind. Dies ist eine sachgerechte Ergänzung der bisherigen Rechtslage.

Absatz 3 sieht weitere Erleichterungen für Teilzahlungsgeschäfte vor, wenn der Unternehmer nur gegen Teilzahlungen Sachen liefert oder Leistungen erbringt. Diese sind bisher in § 502 Abs. 1 Satz 2 vorgesehen. Diese Rechtslage soll unverändert beibehalten werden. Es handelt sich um eine Ausnahmenvorschrift, deren Voraussetzungen der Unternehmer darlegen und beweisen muss (Bülow/Artz, § 502, Rn 17; Staudinger/Kessal-Wulf, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2004, § 502, Rn 11; Münchener Kommentar/Schürnbrand, BGB, 5. Auflage 2007, § 502, Rn 16).

Die Ausnahme ist richtlinienkonform. Dem Wesen nach wird mit einem Teilzahlungsgeschäft die Fälligkeit der vom Verbraucher geschuldeten Zahlung gegen Entgelt hinausgeschoben (BGH, Urteil vom 22. Dezember 2005 – VII ZR 183/04, BGHZ 165, 325, 331). Solche Verträge sind von der Richtlinie grundsätzlich als Kreditverträge nach Artikel 3 Buchstabe c erfasst. Allerdings findet die Richtlinie nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe f keine Anwendung auf Kreditverträge, die zins- und gebührenfrei sind. Unter diese Ausnahme fallen Teilzahlungsgeschäfte, wenn der Unternehmer nur gegen Teilzahlungen leistet. In diesem Fall ist ein Barzahlungspreis, der verzinst würde, nicht zu ermitteln. Ebenso kann

eine Gebühr für die Leistung nicht ermittelt werden. Ein Abstellen auf den üblichen Marktwert ist nicht möglich, weil der Unternehmer allein mit dem von ihm verlangten Preis auf dem Markt auftritt. Solche Fälle, bei denen ein Zins oder eine Gebühr nicht verlangt werden, sind von der Richtlinie nicht erfasst.

Da aber auch bei diesen Geschäften in der Regel der Zahlungsaufschub im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung berücksichtigt wird, sollen die Verbraucherschutzvorschriften soweit wie möglich auf sie angewendet werden. Dementsprechend ordnet Absatz 3 als Rechtsfolge an, dass nur auf den effektiven Jahreszins und auf den Barzahlungspreis in der vorvertraglichen Information und im Vertrag verzichtet werden kann. Alle anderen sich aus Artikel 247 §§ 3 ff. EGBGB-E ergebenden Angaben sowie die weiteren Verbraucherschützenden Vorschriften sind dagegen verpflichtend, um einen weitgehenden Gleichlauf dieser besonderen Art der Teilzahlungsgeschäfte mit anderen Geschäften vorzusehen.

Absatz 3 Satz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 504 Satz 2. Auch wenn der Verbraucher seine Verpflichtungen aus einem Teilzahlungsgeschäft der in Satz 1 bezeichneten Art vorzeitig erfüllt, soll dies die Kostenreduktion des § 501 BGB-E zur Folge haben. Allerdings besteht in diesen Fällen kein Anhaltspunkt für die Berechnung der Reduktion. Deshalb soll wie bisher der gesetzliche Zinssatz zugrunde gelegt werden.

Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass entsprechend der bisherigen Rechtslage ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ausgeschlossen ist (Staudinger/Kessal-Wulf, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2004, § 504, Rn 9). Da der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht eröffnet ist, kann und soll hieran festgehalten werden.

Zu Nummer 33 (Änderung des § 508 BGB-E, bisher § 503)

§ 508 BGB-E übernimmt die Regelung des bislang gültigen § 503 Abs. 1 weitgehend unverändert und räumt dem Käufer im Teilzahlungsgeschäft statt des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht ein.

Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Begrenzung des Rückgaberechts)

Ein Rückgaberecht erscheint nur bei beweglichen Sachen sinnvoll. Es wird deshalb darauf beschränkt. Dies entspricht weitgehend der im Fernabsatz gültigen Rechtslage (§ 312d Abs. 1 Satz 2). Das Rückgaberecht hat dieselbe Funktion wie ein Widerrufsrecht und ist diesem auch von den Rechtswirkungen her gleichwertig. Es ist deshalb europarechtlich unbedenklich.

Zu Doppelbuchstabe bb (Anfügen des Satzes 2)

Das Rückgaberecht muss sich an denselben Vorgaben orientieren, die für das Widerrufsrecht gelten. Deshalb soll § 495 Abs. 2 für das Rückgaberecht entsprechend gelten.

Das bedeutet, dass an die Stelle der Belehrung über das Rückgaberecht gemäß § 355 Abs. 2 für die Widerrufsfrist die entsprechende Pflichtangabe im Vertrag (Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB-E) maßgebend ist. Die Rückgabefrist beginnt nicht vor Vertragsschluss. Der Unternehmer kann vom Verbraucher Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann.

Damit werden die Vorgaben aus Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie für das Rückgaberecht umgesetzt.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Einfügen des Satzes 2)

Absatz 2 dehnt die Voraussetzungen des § 498 auf vertraglich eingeräumte Rücktrittsrechte aus. Dies gewinnt insbesondere bei der für das Teilzahlungsgeschäft typischen Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts Bedeutung. Beim Verzug des Teilzahlungskäufers soll für die Berechnung des Rückstands jedoch nicht der Nennbetrag, sondern der Gesamtbetrag maßgeblich sein. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Der Begriff „Teilzahlungspreis“ ist mit dem Begriff „Gesamtbetrag“ identisch, da bei Teilzahlungsgeschäften auch der Barzahlungspreis inklusive sämtlicher Anzahlungen enthalten ist, vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 2 PAngV. Der Gesamtbetrag kann jedoch in § 498 dem Nennbetrag nicht alternativ gegenübergestellt werden, weil er auch bei normalen Darlehensverträgen existiert. Außerdem handelt es sich um eine Spezialvorschrift für Teilzahlungsgeschäfte, so dass die Verortung in § 508 BGB-E folgerichtig ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Anpassung der Verweise)

Die Verweise sind wegen der Einfügung eines neuen Satzes 2 anzupassen

Zu Nummer 34 (Aufhebung des § 504)

§ 504 hat bislang geregelt, dass der Verbraucher seine Verbindlichkeiten aus dem Teilzahlungsgeschäft vorzeitig erfüllen kann und sich dementsprechend die Gesamtkosten ermäßigen. Mit der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie wird dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht und die Kostenreduktion für alle befristeten Darlehensverträge in § 500 Abs. 2, § 501 BGB-E eingeführt. Diese Vorschriften gelten kraft der Verweisung in § 506 Abs. 1 BGB-E auch für das Teilzahlungsgeschäft. Der Anspruch des Unternehmers aus § 504 Satz 3 BGB-E ist in der Regelung über die Vorfälligkeitsentschädigung in § 502 BGB-E aufgegangen. Die Vermutungsregelung des Satzes 2 findet nur für Teilzahlungsgeschäfte nach § 507 Abs. 3 BGB-E Anwendung und wird deshalb dorthin verschoben. Somit kann § 504 aufgehoben werden.

Zu Nummer 35 (Einfügung des § 509 BGB-E)

§ 509 BGB-E verlangt von den Unternehmern, die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vor dem Abschluss eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe zu prüfen. Damit wird Artikel 8 der Verbraucherkreditrichtlinie für den Bereich der entgeltlichen Finanzierungshilfen umgesetzt.

Die Vorschrift gilt für jede Form der entgeltlichen Finanzierungshilfe. Sie ist nicht auf Teilzahlungsgeschäfte beschränkt. Für den Bereich des Verbraucherdarlehensrechts wird eine entsprechende Vorschrift dagegen nicht im BGB eingeführt. Die Darlehensgeber unterliegen als Kreditinstitute der Aufsicht des Kreditwesengesetzes. Deshalb soll diese primär in öffentlichem Interesse vorgenommene Pflicht auch in Gesetze über die öffentliche Aufsicht eingefügt werden.

Wirtschaftsunternehmen, die Kredit bei eigenen Geschäften wie dem Finanzierungsleasing oder dem Teilzahlungskauf gewähren, werden jedoch nicht entsprechend beaufsichtigt.

Um daher die Vorgabe aus Artikel 8 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie in diesem Bereich umzusetzen, kann nur eine zivilrechtliche Pflicht vorgesehen werden.

Die Kreditwürdigkeit drückt die Wahrscheinlichkeit aus, mit der der Verbraucher seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag über die entgeltliche Finanzierungshilfe erfüllen wird. Der Unternehmer hat diese zu bewerten, also sich aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit zu bilden, mit der der Verbraucher den Kredit vollständig zurückführen wird.

Satz 2 regelt im Einklang mit der Richtlinie, auf welche Quellen der Unternehmer die Bewertung stützen kann. Danach kann er sich auf die Selbstauskunft des Verbrauchers berufen oder auf Auskünfte von Auskunftsteilen. Diese sollen im BGB mit der in § 29 des Bundesdatenschutzgesetzes üblichen Terminologie („Stelle, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern genutzt werden dürfen, zum Zweck der Übermittlung speichert“) wiedergegeben werden.

Satz 2 bestimmt, dass sich der Unternehmer zur Bewertung der Kreditwürdigkeit auf die Auskünfte des Verbrauchers oder von Auskunftsteilen stützen kann. Dem Unternehmer ist es unbenommen, die Kreditwürdigkeit aufgrund eigener Kenntnis zu bewerten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn eine längere Geschäftsbeziehung zwischen Verbraucher und Unternehmer besteht und der Unternehmer eine „Kredithistorie“ angelegt hat, die nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften im Einzelfall zulässig sein muss.

Satz 3 stellt klar, dass sich die Zulässigkeit der Datenerhebung oder -verwendung nach dem Bundesdatenschutzgesetz richtet.

Artikel 8 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie, der eine Neubewertung bei einer wesentlichen Erhöhung des Nettodarlehensbetrags vorsieht, spielt im Bereich der entgeltlichen Finanzierungshilfen keine Rolle. Hier erhöht sich der Darlehensbetrag nur, wenn neue Verträge abgeschlossen werden. Diese sind von § 509 BGB-E erfasst, so dass der Umsetzung des Artikels 8 der Verbraucherkreditrichtlinie für entgeltliche Finanzierungshilfen Genüge getan ist.

Zu Nummer 36 (Verschiebung des § 510 BGB-E, bisher § 505)

Die Regelung über Ratenlieferungsverträge soll verschoben, ansonsten aber unverändert beibehalten werden. Diese Verträge unterfallen gemäß Artikel 3 Buchstabe c nicht der

Verbraucherkreditrichtlinie, so dass durch die Umsetzung keine Änderungen an der Rechtslage notwendig sind.

Zu Nummer 37 (Änderung des § 511 BGB-E, bisher § 506)

§ 511 BGB-E regelt die Unabdingbarkeit und das Umgehungsverbot von den Vorschriften der §§ 491 bis 510. Die Verweisung wurde gegenüber der Formulierung des bislang gültigen § 506 entsprechend angepasst. § 511 BGB-E dient der Umsetzung des Artikels 22 Abs. 2 und 3 der Verbraucherkreditrichtlinie.

Ergänzend zum bisherigen Wortlaut werden hinsichtlich der Unabdingbarkeit die Wörter „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“ eingefügt. Die Verbraucherkreditrichtlinie – und entsprechend das Umsetzungsgesetz – lässt an bestimmten Stellen eine vertragliche Abweichung von den im Übrigen zwingenden Vorgaben zu. Dies soll durch den Zusatz klar gestellt werden. Es handelt sich um folgende Fälle:

- Abweichung von der Unterrichtungspflicht des § 493 Abs. 3, geregelt in Artikel 247 § 15 Abs. 2 EGBGB-E.
- Abweichung von der Kündigungsfrist des § 500 Abs. 1 Satz 1 BGB-E, geregelt in § 500 Abs. 1 Satz 2 BGB-E.

Zu Nummer 38 (Änderung des § 512 BGB-E, bisher § 507)

§ 512 BGB-E dehnt den Anwendungsbereich der Schutzvorschriften auf Darlehen an Existenzgründer aus. Diese Regelung des bisherigen § 507 soll beibehalten werden. Der Schutzbereich bezieht sich insbesondere auf kleinere Darlehen, wie sie zum Aufbau einfacher gewerblicher Tätigkeiten erforderlich sind. Hier steht oftmals das persönliche Engagement einer Person ohne kaufmännische Erfahrung im Vordergrund. Diese Personen bedürfen des Schutzes der §§ 491 ff. uneingeschränkt.

Die Verweisung wurde an die neue Nummerierung angepasst. Außerdem wurde der Höchstwert den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst (vgl. auch § 494 Abs. 6).

Zu Nummer 39 (Änderung des § 655a)

§ 655a führt die Regelungen zur Darlehensvermittlung an. In diesem Abschnitt werden die Vorgaben aus Artikel 3 Buchstabe f sowie Artikel 21 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der bisherige § 655a ist nunmehr Absatz 1. Nach der Verbraucherkreditrichtlinie ist Kreditvermittler, wer Verbraucher Kredite „vorstellt, anbietet, bei anderen Vorarbeiten behilflich ist“ oder als geschäftsmäßiger Vertreter auftritt. Gemeint ist nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission (KOM [2002] 443, S. 9) jede Person, die einem Kreditgeber einen Kunden nachweist und diesen gegen Entgelt zwecks Abschlusses eines Kreditvertrags an einen Kreditgeber verweist. Dies findet sich im Begriff der „Vermittlung“ wieder, der die bewusste Herbeiführung der Abschlussbereitschaft beim Darlehensgeber umschreibt (Palandt/Sprau, Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Auflage, § 655a, Rn 2). Der Begriff

kann so ausgelegt werden, dass er alle von Artikel 3 Buchstabe f der Verbraucherkreditrichtlinie vorgegebenen Handlungsmöglichkeiten mit Ausnahme der Vertretung erfasst. Eine Änderung des Wortlauts ist deshalb nicht veranlasst.

Bedient sich der Unternehmer eines Vertreters (Artikel 3 Buchstabe f Subbuchstabe iii der Verbraucherkreditrichtlinie), gelten die Vorschriften der §§ 164 ff. Der Darlehensgeber muss in diesen Fällen sicherstellen, dass die Anforderungen der §§ 491 ff. beachtet werden. Tritt der Stellvertreter eigenständig am Markt auf, ist er als Vermittler anzusehen.

Bisher galt § 655a aber nur für die Vermittlung von Darlehensverträgen, nicht auch für die Vermittlung sonstiger Finanzierungshilfen (Palandt/Sprau, Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Auflage, § 655a, Rn 3). Dies ist mit der Verbraucherkreditrichtlinie unvereinbar. Deshalb wurde die Vermittlung sonstiger entgeltlicher Finanzierungshilfen in den Wortlaut aufgenommen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Absatz 2 Satz 1 begründet eine Pflicht des Versicherungsvermittlers zur vorvertraglichen Information. Diese Pflicht wird – parallel zu § 491a BGB – neu in das Gesetz eingeführt. Auch dem Darlehensvermittler werden gewisse Informationspflichten vor Vertragsabschluss aufgelegt. Sie resultieren teilweise aus Artikel 21 der Verbraucherkreditrichtlinie und sind teilweise bereits in § 655b BGB enthalten. Gemäß dem gewählten Regelungsschema werden die einzelnen Pflichten im EGBGB näher umschrieben.

In Satz 2 wird in Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 und 6 bzw. Artikel 6 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie auf § 491a verwiesen. Auch den Darlehensvermittler treffen die vorvertraglichen Informationspflichten sowie die Erläuterungspflicht. Die Pflichten treten neben die originären Informationspflichten aus Satz 1, wie das Wort „zusätzlich“ verdeutlicht. Der Darlehensvermittler verletzt eigene Vertragspflichten, falls er für den Darlehensnehmer einen Vertrag abschließt, ohne ihn zuvor unterrichtet und aufgeklärt zu haben.

Die Pflichten nach Satz 2 bestehen nach Satz 3 allerdings nicht, wenn der Vermittler in lediglich untergeordneter Funktion vermittelt. Satz 3 dient der Umsetzung des Artikels 7 der Verbraucherkreditrichtlinie. Eine untergeordnete Vermittlungsfunktion kann vorliegen, wenn die Darlehensvermittlung nicht zum Hauptgeschäftsfeld des Lieferanten oder Dienstleistungserbringers zählt (vgl. Erwägungsgrund 24 der Verbraucherkreditrichtlinie). Dies ist vor allem anzunehmen, wenn verbundene Verträge abgeschlossen werden und der Händler einen Kredit bei einer mit ihm zusammenarbeitenden Bank vermittelt. Deshalb wird dieser Fall auch beispielhaft im Gesetz genannt. Eine untergeordnete Vermittlungsfunktion kann auch vorliegen, wenn der Vermittler bei Anbahnung und Abschluss des Darlehensvertrages nur eine unbedeutende Rolle spielt (KOM [2002] 443, S. 15). § 655a Abs. 2 Satz 3 nimmt nur den Darlehensvermittlungsvertrag aus. Für den Darlehensvertrag selbst gelten die Vorschriften des § 491a unbeschränkt. Die Pflichten aus Satz 1 bleiben unberührt.

Zu Nummer 40 (Änderung des § 655b)

Bei den Angaben, die nach dem bisherigen § 655b Abs. 1 Satz 2 im Vertrag enthalten sein müssen, handelt es sich um die Vergütung des Darlehensvermittlers, die er mit dem Verbraucher vereinbart hat, sowie darum, ob er zusätzlich eine Provision vom Darlehens-

geber empfängt. Diese Informationen bilden eine wesentliche Grundlage zur Entscheidung des Verbrauchers, ob er einen Vermittlungsvertrag abschließen möchte. Sie führen ihm die Kosten des Vermittlungsvertrages vor Augen. Deshalb sollen diese Informationen gemeinsam wie die von der Richtlinie vorgegebenen Unterrichtungspflichten als vorvertragliche Information ausgestaltet werden. Für die Vermittlungsvergütung schreibt dies Artikel 21 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie vor. Vor diesem Hintergrund erscheint es folgerichtig, die Pflichten aus § 655b Abs. 1 Satz 2 in Artikel 247 § 13 Abs. 2 EGBGB-E zu übernehmen, so dass § 655b Abs. 1 Satz 2 aufgehoben werden kann.

Entsprechend wird die Rechtsfolgenregelung in Abs. 2 angepasst. Ein Verstoß gegen die Pflichten aus § 655b Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie aus Artikel 247 § 13 EGBGB-E führt – wie bisher – zur Nichtigkeit des Vertrags.

Zu Nummer 41 (Änderung des § 655c)

Die Bezeichnung „anfänglicher effektiver Jahreszins“ soll entfallen, vgl. dazu bereits die Ausführungen zu Nummer 24 Buchstabe b.

Zu Nummer 42 (Änderung des § 655d)

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen die Voraussetzungen, unter denen ein Darlehensvermittler einen Ersatz seiner Auslagen verlangen kann, genauer gefasst werden.

Obwohl § 655d nur den maßvollen Ersatz erforderlicher Auslagen für zulässig erklärt, ist die Vorschrift in jüngster Zeit in Kritik geraten. Nach einer Studie im Auftrag der SCHUFA Holding AG („SCHUFA-frei: statt Kredit nur draufgezahlt“ vom 15. Mai 2007, S. 27, 47 bis 49) werde der Auslagenersatz missbraucht und so gerade Darlehensnehmern in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen weitere Liquidität entzogen. Auf der anderen Seite ist der Auslagenersatz als solcher nicht prinzipiell abzulehnen. Gerade bei Maklerverträgen, bei denen die Vergütung nur fällig wird, wenn die Vermittlung zu einem Vertragsabschluss führte, kann ein Anspruch auf Auslagenersatz durchaus angemessen sein.

Um einen angemessenen Ausgleich zu erzielen, soll der Darlehensvermittler diese Auslagen zukünftig dem Verbraucher vor Vertragsschluss offenlegen und der Anspruch höhenmäßig auf diese Angaben beschränkt werden. Der Darlehensvermittler hat deshalb zukünftig schon im Rahmen der vorvertraglichen Information die Auslagen auszuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, ist eine Höchstgrenze anzugeben.

§ 655d BGB nimmt auf diese Angaben Bezug und beschränkt den Anspruch aus § 655d auf diese angegebene Höhe bzw. den angegebenen Höchstbetrag.

Zu Nummer 43 (Änderung des § 655e)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, vgl. dazu die Ausführungen zu Nummer 38.

Zu Nummer 44

Durch den Vorschlag, einen neuen Untertitel 3 einzufügen, muss die Überschrift zum 2. Buch, Abschnitt 8, Titel 12 neu gefasst werden.

Zu Nummer 45

Die §§ 676a bis 676h werden durch die §§ 675c bis 676c ersetzt. Dadurch entfallen auch die Kapitel 2 bis 4 des Untertitels 2. Dementsprechend muss auch die Überschrift für Kapitel 1 gestrichen werden.

Zu Nummer 46 (Änderung des § 675a)

§ 675a Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 waren in Umsetzung der in der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Überweisungen (Überweisungsrichtlinie) enthaltenen Informationspflichten eingefügt worden. Die Zahlungsdiensterichtlinie, welche die Überweisungsrichtlinie ersetzt, regelt nunmehr abschließend die von Zahlungsdienstleistern bei der Erbringung von Zahlungsdiensten zu erbringenden Informationspflichten und lässt keinen Raum für weitere gesetzliche Informationspflichten, die ebenfalls einen Zahlungsdienst betreffen. Dementsprechend müssen die bisherigen Regelungen aufgehoben werden.

Zu Nummer 47 (Ersetzung der §§ 676 bis 676h durch §§ 675b bis 676c)

Zu § 675b BGB-E

§ 675b BGB-E verkürzt den bisherigen § 676 auf dessen Satz 3. § 676 wurde im Zuge des Überweisungsgesetzes und der Umsetzung der Überweisungsrichtlinie 97/5/EG eingeführt. Aufgrund der durch das Überweisungsgesetz eingeführten Konstruktion des Überweisungsrechts und den dort vorgesehenen sehr weitgehenden Möglichkeiten zur Kündigung des Überweisungsvertrags (§ 676a Abs. 3 und 4) wurden hierzu, um formale Konsistenz mit dem Geldgiro zu schaffen, spiegelbildlich für das Wertpapiergiro Kündigungsmöglichkeiten in § 676 Satz 1 und 2 vorgesehen. Hiervon musste jedoch in Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsrichtlinie) wiederum die mit § 676 Satz 3 beschriebene Ausnahme gemacht werden. Denn Artikel 5 der Finalitätsrichtlinie verlangt, dass Zahlungs- und Wertpapieraufträge innerhalb von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen ab dem in den Systemregeln definierten Zeitpunkt unwiderruflich sein müssen. Für Überweisungsverträge wurden diese Ausnahmen in die bisherigen §§ 676a Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, 676d Abs. 2 Satz 2 aufgenommen.

Im Zuge der Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie wird allerdings das weitgehende Kündigungsrecht für Überweisungsverträge entfallen. Artikel 66 der Zahlungsdiensterichtlinie sieht eine sehr viel frühere Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen vor, beispielsweise im Falle einer Überweisung bereits mit dem Zugang des Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlers (Artikel 66 Abs. 1). Diese Anforderungen der Richtlinie werden in § 675p BGB-E umgesetzt. Inhaltlich können die Regelungen des § 676a Abs. 3 und 4 nicht beibehalten werden. Die entsprechenden Regelungen in § 676 Satz 1 und 2 sollen daher ebenfalls aufgehoben werden. Es verbleibt lediglich der zur Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie 98/26/EG erforderliche § 676 Satz 3 in § 675b BGB-E. Der Begriff

des Wertpapierlieferungs- und Abrechnungssystems entspricht demjenigen in § 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes.

Zu Untertitel 3 – Zahlungsdienste

Es wird vorgeschlagen, einen neuen Untertitel 3 einzufügen. Verträge über die Erbringung von Zahlungsdiensten sind in der Sache zwar auch Geschäftsbesorgungsverträge, welche grundsätzlich von Untertitel 2 erfasst sind. Um jedoch sowohl ihren von der Zahlungsdiensterichtlinie vorgegeben, detaillierten Regelungen als auch der wirtschaftlichen Bedeutung solcher speziellen Geschäftsbesorgungsverträge gerecht zu werden, sollen Zahlungsdienste in einem eigenen Untertitel in das BGB integriert werden.

Die bisherigen §§ 676a bis 676h werden ersetzt. Sie wurden in Umsetzung der Überweisungsrichtlinie sowie des Artikels 8 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz sowie des Artikels 8 der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher in das BGB eingefügt. Durch die Zahlungsdiensterichtlinie sind sowohl die Überweisungsrichtlinie als auch die beiden Artikel 8 der Fernabsatzrichtlinien aufgehoben worden. Die Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie sollen diese Gemeinschaftsregelungen auf vollharmonisiertem Niveau ersetzen. Dementsprechend bleibt auch für den nationalen Gesetzgeber für den Anwendungsbereich der Zahlungsdiensterichtlinie kein Spielraum für die Beibehaltung der bisherigen Umsetzungsvorschriften. Im Wesentlichen finden sich die bisherigen Vorschriften jedoch in den neuen §§ 675c bis 676c BGB-E wieder, mit dem Unterschied, dass fortan nicht mehr nur ein bestimmtes Zahlverfahren, der Überweisungsverkehr, geregelt ist, sondern auch alle anderen bargeldlosen Zahlverfahren wie beispielsweise Finanztransfer, Lastschriftverfahren oder Kreditkartenzahlung.

Anders als bei der Überweisungsrichtlinie sind die Regelungen der Zahlungsdiensterichtlinie nicht auf grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge beschränkt, sondern finden auch für den innerstaatlichen Zahlungsverkehr Anwendung, um das Ziel eines europaweit einheitlichen Zahlungsverkehrsraums zu verwirklichen.

Auf Auslandssachverhalte sind die Vorschriften des BGB nur anwendbar, wenn die Regeln des Internationalen Privatrechts dies bestimmen. Dies soll auch für den neuen Untertitel 3 gelten. Die Zahlungsdiensterichtlinie regelt die Frage des anwendbaren Rechts nicht.

Eine andere Frage betrifft den räumlichen Anwendungsbereich der Zahlungsdiensterichtlinie, der naturgemäß auf die Europäische Union beschränkt ist (Artikel 2). Es wird vorgeschlagen, die Umsetzungsvorschriften im BGB grundsätzlich auf alle Auslandssachverhalte für anwendbar zu erklären. Hinsichtlich der Regelungen von Auslandssachverhalten mit Bezug zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist der nationale Gesetzgeber hierzu auch verpflichtet, sofern die Zahlungsdiensterichtlinie auch für den EWR für anwendbar erklärt wird. Dann entfaltet die Zahlungsdiensterichtlinie auch Wirkung in den anderen EWR-Vertragsstaaten (Island, Liechtenstein und Norwegen).

Sofern die neuen Vorschriften über Zahlungsdienste grundsätzlich auch auf Zahlungsvorgänge mit Bezügen zu Staaten außerhalb des EWR (sogenannte Drittstaaten) für anwendbar erklärt werden sollen, entspricht dies dem bereits mit dem Überweisungsgesetz 1999 eingeschlagenen Weg. Anderenfalls würde das auch für Überweisungen in oder aus

Drittstaaten mit dem Überweisungsgesetz geschaffene gesetzliche Leitbild (§§ 676a bis 676g) mit Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes zur Zahlungsdiensterichtlinie wieder ersatzlos entfallen und die Rechtslage insoweit auf den früheren Stand „zurückfallen“. In diesem Falle wäre nicht vorhersehbar, ob die Rechtsprechung für Drittstaaten-Überweisungen zurück zu den geschäftsbesorgungsrechtlichen Grundsätzen vor Inkrafttreten des Überweisungsgesetzes kehren oder sich nicht ohnehin an den neuen Vorschriften des Untertitels 3 als gesetzliches Leitbild orientieren würde. Demgegenüber schafft die grundsätzliche Anwendbarkeit der §§ 675c bis 676c BGB-E auf alle Auslandsverhältnisse für alle Beteiligten ein gesetzliches Leitbild und damit eine vorhersehbare Rechtslage.

Da an Zahlungsvorgänge mit Drittstaatenbezug nicht in jeder Hinsicht die gleichen Maßstäbe angelegt werden können wie an den Inlandszahlungsverkehr oder den diesem über die Zahlungsdiensterichtlinie gleichgestellten EU-Zahlungsverkehr, soll – wie bisher für die Vertragsparteien von Drittstaaten-Überweisungen – nunmehr bei allen Arten von Drittstaaten-Zahlungsvorgängen ein Abweichen von den geltenden Vorschriften ermöglicht werden. Außerdem sollen bestimmte Vorschriften, bei denen die Annahme eines gesetzlichen Leitbildes von vornherein fraglich ist, für nicht anwendbar erklärt werden (vgl. § 675e Abs. 2 Satz 1 BGB-E). Dies betrifft die Informationspflichten, das Entgeltabzugsverbot, die SHARE-Entgeltregelung, die Ausführungsfristen, die Verfügbarkeits- und Wertstellungsregelungen, die Erstattungsvorschriften in Fällen bereits autorisierter vom Zahlungsempfänger angestoßener Zahlungen, die Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers für die Fälle nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines „Push“-Zahlungsvorgangs sowie die Zurechnung des Verschuldens zwischengeschalteter Stellen für den Zahlungsdienstleister bei Folgeansprüchen des Zahlungsdienstnutzers.

Zu Kapitel 1 – Allgemeine Vorschriften

Zu § 675c BGB-E

Zu Absatz 1

§ 675c BGB-E stellt klar, dass es sich auch bei Verträgen über die Erbringung von Zahlungsdiensten um Geschäftsbesorgungsverträge handelt, auf welche bei Fehlen vertraglicher Vereinbarungen der Parteien oder spezieller gesetzlicher Bestimmungen (§§ 675c bis 676c BGB-E) die Vorschriften des Auftrags- und Geschäftsbesorgungsrechts Anwendung finden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Vorschriften des neuen Untertitels 3 auch auf den Einsatz von elektronischem Geld (E-Geld) anwendbar sind. Die separate Einbeziehung von E-Geld zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zahlungsdiensten ist erforderlich, da der Einsatz von E-Geld in der Zahlungsdiensterichtlinie nicht ausdrücklich als Zahlungsdienst genannt ist.

Diese Zahlungsdiensterichtlinie verhält sich zu E-Geld insgesamt eher unklar. Der Richtli-
nientext nennt E-Geld nur in zwei Vorschriften, nämlich in den Überschriften zu den Arti-
keln 34 und 53 und in Artikel 53 Abs. 3. In der (klarstellenden) Geld-Definition der Zah-
lungsdiensterichtlinie (Artikel 4 Nr. 15) ist E-Geld gleichberechtigt neben Banknoten, Mün-
zen und Buchgeld aufgeführt. Diese Vorschriften setzen implizit voraus, dass der zivil-
rechtliche Teil der Richtlinie (Titel III und IV) grundsätzlich auf E-Geld anwendbar sein

muss. Bei der Aufzählung der Zahlungsdienste im Anhang zur Richtlinie fehlt dagegen ein Hinweis auf E-Geld. Dieser scheinbare Widerspruch wird durch den Erwägungsgrund 9 aufgelöst, wonach die Zahlungsdiensterichtlinie die Ausgabe und das durch die Richtlinie 2000/48/EG (E-Geld-Richtlinie) vorgegebene aufsichtsrechtliche Regime für E-Geld-Institute unberührt lässt. Da die E-Geld-Richtlinie nur aufsichtsrechtliche Fragen der Ausgabe sowie die Rücktauschbarkeit von E-Geld regelt, kann Erwägungsgrund 9 der Zahlungsdiensterichtlinie nur dergestalt verstanden werden, dass die Zahlungsdiensterichtlinie die zivilrechtliche Seite der Ausgabe und des Einsatzes von E-Geld erfasst. E-Geld-Institute (sowie Kreditinstitute, die E-Geld ausgeben dürfen) sind daher als Zahlungsdienstleister gehalten, die in Untertitel 3 umgesetzten zivilrechtlichen Vorgaben der Richtlinie bei der Ausgabe und beim Einsatz von E-Geld zu beachten. Dabei muss jedoch stets die besondere Natur des E-Geldes als Zahlungsmittel berücksichtigt werden. Erfasst sind über § 675d Abs. 1 insbesondere auch die Vorgaben zu den Informationspflichten. Soweit E-Geld in Form eines Kleinbetragsinstruments gegeben ist, bestehen die in § 675i Abs. 3 BGB-E und Artikel 248 § 11 EGBGB-E vorgesehenen Erleichterungen.

Zu Absatz 3

§ 675c BGB-E regelt mit seinem Verweis auf das Kreditwesengesetz, das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz und auf die dortigen Begriffsbestimmungen gleichzeitig den materiellen Anwendungsbereich der nachfolgend neu einzufügenden Vorschriften. Der Anwendungsbereich wird insbesondere durch den Begriff des Zahlungsdienstes bestimmt. Dieser und weitere im neuen Untertitel 3 verwendete spezielle Begriffe des Zahlungsverkehrs werden in den Begriffsbestimmungen des Kreditwesengesetzes sowie des Entwurfs eines Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes definiert. Sie sind auch auf den neuen Untertitel 3 anzuwenden. Der Verweis auf diese Gesetze ist erforderlich, da die Maßgeblichkeit der dortigen Definitionen teilweise nur auf diese Gesetze beschränkt sind („im Sinne dieses Gesetzes“). Was genau ein Zahlungsdienst ist, ergibt sich aus der Zusammenschau von § 1 Abs. 2 und 10 des Entwurfs eines Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes, welcher die äußerst umständliche Begriffsbildung in der Zahlungsdiensterichtlinie (dort Artikel 3 und 4 Nr. 3 in Verbindung mit dem Anhang) wiedergibt. Verkürzt und vereinfacht sind mit Zahlungsdiensten alle Zahlungsverfahren des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wie Überweisungen, Lastschriften und (Kredit-)Kartenzahlungen gemeint. Ist mit der Erbringung eines Zahlungsdienstes eine Kreditgewährung verbunden, bleiben die Regelungen zum Verbraucherkredit unberührt (vgl. auch Erwägungsgrund 13 der Zahlungsdiensterichtlinie).

Zu § 675d BGB-E

Zu Absatz 1

Ziel der Zahlungsdiensterichtlinie ist es, einerseits dafür zu sorgen, dass Zahlungsdienstnutzern transparente Vertragsbedingungen und -informationen gegeben werden, andererseits aber auch an Zahlungsdienstleister einen EU-weit harmonisierten Anforderungskatalog zu stellen. Der Begriff des Zahlungsdienstleisters ist in § 1 Abs. 1 des Entwurfs eines Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes definiert.

Die sehr umfangreichen Informationspflichten aus Titel III der Richtlinie (Artikel 30 bis 48) werden gebündelt mit § 675d Abs. 1 Satz 1 BGB-E in Verbindung mit Artikel 248 §§ 1 bis 16 EGBGB-E umgesetzt, welcher die Informationspflichten des Zahlungsdienstleisters gegenüber seinem Zahlungsdienstnutzer statuiert. Die Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt nicht nur genau, welche konkreten Informationen zu geben sind, sie sieht für einen Großteil der Informationen auch vor, auf welche Art und Weise sie zu geben sind. Die Zahlungsdiensterichtlinie sieht zwei Möglichkeiten vor: Entweder sind Informationen „mitzuteilen“ oder „zugänglich zu machen“. Denn der Richtliniengeber sah ein Bedürfnis dafür,

bei der Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers durch den Zahlungsdienstleister zwei Arten der Informationsübermittlung zu unterscheiden. Dadurch soll trotz umfangreicher Anforderungen an die Kundeninformation einerseits den Bedürfnissen des Nutzers, andererseits aber auch den technischen Aspekten und der Kosteneffizienz Rechnung getragen werden. „Mitteilen“ bzw. „Übermittlung“ soll dabei beinhalten, dass die erforderlichen Informationen vom Zahlungsdienstleister zu dem in der Richtlinie geforderten Zeitpunkt von sich aus übermittelt werden, ohne dass der Zahlungsdienstnutzer sie ausdrücklich anfordern muss. Das „Zugänglichmachen“ hingegen erfordert neben der Bereitstellung der Information durch den Zahlungsdienstleister letztlich eine aktive Beteiligung des Zahlungsdienstnutzers. Dieser muss die Information beispielsweise ausdrücklich vom Zahlungsdienstleister anfordern, sich in die Mailbox des online geführten Zahlungskontos einloggen oder eine Kontokarte in den Drucker für Kontoauszüge einführen (siehe Erwägungsgrund 27 der Zahlungsdiensterichtlinie). Inhaltlich entspricht das „Zugänglich machen“ dem bereits im Bürgerlichen Gesetzbuch und der BGB-Informationspflichten-Verordnung verwendeten „zur Verfügung stellen“. Daher wird an die bereits verwendete Terminologie auch in den §§ 675c bis 676c BGB-E sowie Artikel 248 EGBGB-E angeknüpft. Daneben wird „mitteilen“ und „Übermittlung“ ganz im Sinne der Zahlungsdiensterichtlinie sowie „unterrichten“ als Oberbegriff verwendet. In letzterem Fall ist unter „unterrichten“ zu verstehen, dass der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer die jeweils geforderte Information grundsätzlich mitzuteilen hat, es sei denn, die Parteien haben im Rahmenvertrag etwas anderes wie beispielweise die Zur-Verfügung-Stellung vereinbart, vgl. hierzu die vorvertragliche Informationspflicht in Artikel 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b EGBGB-E.

Satz 2 ist dem räumlich erweiterten Anwendungsbereich geschuldet. Wie bisher auch für den Bereich der Überweisungen in Drittstaaten in § 675a Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz, gelten die Informationspflichten nicht für Zahlungsvorgänge mit Drittstaatenbezug. Dies sind nach Satz 2 entweder solche Zahlungsvorgänge, die in der Währung eines Drittstaats erfolgen (1. Alternative) oder bei denen mindestens der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers in einem Drittstaat belegen ist (2. Alternative). Kommt es, wie bei der zweiten Alternative, auf den Standort eines beteiligten Zahlungsdienstleisters an, ist abzustellen auf die tatsächliche Belegenheit der am Zahlungsvorgang auf Zahler- oder Zahlungsempfängerseite beteiligten Stelle und nicht etwa auf deren satzungsmäßigen Sitz. Denn auch unselbständige Niederlassungen oder Agenten (§ 19 des Entwurfs eines Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) sollen erfasst sein, wobei deren Standort maßgeblich ist. Da die zweite Alternative unabhängig von der Währung ist, in der ein Zahlungsdienst erbracht wird, erfasst sie auch Zahlungen in Euro oder EWR-Währungen. So wären beispielsweise Zahlungen auf ein Konto des Empfängers bei der Deutschen Bank AG (Frankfurt, Filiale New York) Drittstaaten Zahlungen, auch wenn sie etwa auf Euro oder eine andere EWR-Währung lauteten. Zahlungen (in Euro oder einer EWR-Währung) auf ein Konto des Zahlungsempfängers bei der Citibank N.A. (New York, Filiale Frankfurt) wären hingegen keine Drittstaaten Zahlungen, vorausgesetzt, der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist seinerseits in einem EWR-Mitgliedstaat belegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt zugunsten des Zahlungsdienstnutzers, dass den Zahlungsdienstleister im Streitfall die Beweislast für die ordnungsgemäße Unterrichtung gemäß Absatz 1 trifft. Hiermit wird die Option aus Artikel 33 der Zahlungsdiensterichtlinie ausgeübt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 hat ein Zahlungsdienstleister nur unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf ein Entgelt wegen der Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers.

Grundsätzlich hat der Zahlungsdienstleister die ihm gesetzlich auferlegten Informations- und Aufklärungspflichten unentgeltlich zu erbringen (siehe auch Artikel 32 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie). In den Fällen, die Absatz 3 von diesem Grundsatz ausnimmt, muss es um Informationen gehen, die gesondert vom Zahlungsdienstnutzer verlangt werden und entweder mit ihrem Inhalt über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, häufiger als gesetzlich vorgesehen oder in einer anderen als der im Zahlungsdienstvertrag vereinbarten Form angefordert werden. Außerdem muss zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer hierüber eine Entgeltvereinbarung vorliegen. Das Entgelt für zusätzliche Informationen muss ebenso wie Entgelte für die Erfüllung bestimmter anderer Nebenpflichten, vgl. § 675f Abs. 4 Satz 2, zweiter Halbsatz BGB-E, insgesamt angemessen und an den tatsächlichen Kosten ausgerichtet sein (Artikel 32 Abs. 2 und 3 der Zahlungsdiensterichtlinie).

Zu Absatz 4

Die Informationspflichten der Zahlungsdiensterichtlinie treffen nicht nur Zahlungsdienstleister, sondern in bestimmten Fällen auch Zahlungsempfänger oder so genannte Dritte (vgl. Artikel 49 und 50). Die hier erfolgte Verankerung des Hinweises auf die entsprechenden Vorschriften in Artikel 248 EGBGB-E dient lediglich dem erleichterten Auffinden derselben.

Zu § 675e BGB-E

§ 675e BGB-E regelt, in welchen Fällen die Vorschriften des neu eingefügten Untertitels 3 zwingend sind und in welchen durch vertragliche Vereinbarung von ihnen abgewichen werden darf. Die vorgesehenen Abbedingungsmöglichkeiten können grundsätzlich auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen umgesetzt werden.

Soweit Zahlungsdienste in Euro oder EWR-Währungen sowie durch im EWR ansässige Zahlungsdienstleister betroffen sind, werden mit § 675e BGB-E die Artikel 30, 51 und 86 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

§ 675e BGB-E grenzt in Absatz 2 darüber hinaus den materiellen Anwendungsbereich der §§ 675c ff. BGB-E für Drittstaatsverhältnisse und Drittstaatenwährungen ein.

Zu Absatz 1

Artikel 86 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt, dass von den Vorgaben der Richtlinie nicht zu Lasten des Zahlungsdienstnutzers abgewichen werden darf, es sei denn, dies ist in der Richtlinie ausdrücklich vorgesehen. Diese Vorgabe wird in § 675e Abs. 1 BGB-E umgesetzt. Eine ausdrückliche Umsetzung von Artikel 86 Abs. 3 Satz 2 wird nicht für erforderlich gehalten. Dieser bestimmt, dass Zahlungsdienstleister ihren Zahlungsdienstnutzer auch günstigere Bedingungen als nach der Richtlinie vorgeschrieben einräumen können. Die Zulässigkeit solcher Vereinbarungen ergibt sich bereits aus dem Gegenschluss zu § 675e Abs. 1 BGB-E.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelungen für Drittstaatsverhältnisse und -währungen (Fälle des § 675d Abs. 1 Satz 2 BGB-E). Dem Grundsatz nach sind die Vorschriften des neuen Untertitels auch hierauf anwendbar, es darf jedoch von ihnen abgewichen werden (Satz 2,

erster Halbsatz). Hierdurch wird auch für diese Fälle ein gesetzliches Leitbild vorgegeben. Einige Vorschriften werden dagegen von vornherein für nicht anwendbar erklärt. Die Herausnahme der in Satz 1 genannten Vorschriften aus dem generellen Anwendungsbereich der Regelungen erscheint angezeigt, weil in diesen Fällen die Annahme eines gesetzlichen Leitbildes fraglich ist. Soweit diese Vorschriften in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Drittstaatsachverhalte oder -währungen abbedungen und durch andere Bedingungen ersetzt würden, wären sie anderenfalls als Maßstab für eine Inhaltskontrolle der vereinbarten Bedingungen heranzuziehen. Dies erscheint in den genannten Fällen nicht gerechtfertigt. Vielmehr werden für Drittstaatsachverhalte oder -währungen über das allgemeine Geschäftsbesorgungs- und Auftragsrecht, das nach § 675c Abs. 1 BGB-E weiter anwendbar bleibt, sachgerechtere Ergebnisse erzielt.

Ein plastisches Beispiel für ein unrealistisches Leitbild ist die kurze Ausführungsfrist des § 675s Abs. 1 BGB-E, die bei Drittstaatsachverhalten aus tatsächlichen Gründen vielfach nicht eingehalten werden kann. Auch die SHARE-Regel (§ 675q Abs. 3 BGB-E) für Entgelte ist im Drittstaatenverkehr nicht üblich; entsprechend erscheint eine verschuldensunabhängige Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers für einen Entgeltabzug durch zwischengeschaltete Institute (§ 675q Abs. 1 BGB-E) nicht gerechtfertigt. Ebenfalls erscheint die verschuldensunabhängige Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung von „Push“-Zahlungsvorgängen (§ 675y Abs. 1 BGB-E) vor dem Hintergrund, dass die Realisierung von Regressmöglichkeiten in Drittstaaten fraglich sind, unangemessen. Dies gilt auch für die Zurechnung eines Verschuldens zwischengeschalteter Institute bei Folgeansprüchen des Zahlungsdienstnutzers (§ 675z Satz 3 BGB-E). Regelmäßig fehlende Regressmöglichkeiten sind auch der Hintergrund der Herausnahme des Erstattungsanspruchs des Zahlers bei autorisierten „Pull“-Zahlungen (§ 675x Abs. 1 BGB-E). Problematisch ist zudem die Pflicht des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers, eingehende Zahlungsbeträge in Drittstaatenwährungen auf einem Euro-Konto unverzüglich verfügbar zu machen, da das vorgelagerte Devisengeschäft bereits eine gewisse Zeit, derzeit ca. zwei Tage, in Anspruch nimmt (§ 675t Abs. 1 BGB-E). Weiterhin ist der von § 675t Abs. 2 BGB-E erfasste Fall der Bareinzahlung auf ein Fremdwährungskonto, das in Deutschland nur für unbare Zahlungsvorgänge geführt wird, nicht denkbar.

Die Regelungen zur Wertstellung und Verfügbarkeit von Zahlungsbeträgen (§ 675t Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 BGB-E) sind hingegen nach der Zahlungsdiensterichtlinie auch für Drittstaatenzahlungsvorgänge zwingend, soweit diese in Euro oder der Währung eines EWR-Staates erfolgen. Dies ergibt sich aus Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 und Artikel 68 Abs. 2 Satz 1, zweiter Halbsatz der Zahlungsdiensterichtlinie. Diese Vorgabe wird mit Satz 2, zweiter Halbsatz umgesetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erlaubt bei Zahlungen in anderen EWR-Währungen als Euro, die innerhalb des EWR erbracht werden, ein Abweichen von den Vorschriften bezüglich der Verfügbarmachung von Zahlungsbeträgen, wenn der Zahlungsempfänger kein Zahlungskonto unterhält (§ 675t Abs. 1 Satz 3 BGB-E), und bei der Bareinzahlung (§ 675t Abs. 2 BGB-E). Hiermit wird Artikel 68 Abs. 2 Satz 1, erster Halbsatz der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt, wonach für Zahlungen in anderen EWR-Währungen als in Euro die Artikel 70 und 71 der Zahlungsdiensterichtlinie nicht zwingend sind. „In Euro“ erfolgt ein Zahlungsvorgang im Sinne dieser Vorschrift auch dann, wenn bei einem grenzüberschreitenden Zahlungsvorgang mit nur einer Währungsumrechnung zwischen dem Euro und einer anderen EWR-Währung der grenzüberschreitende Transfer in Euro stattfindet und die Währungsumrechnung in dem nicht der Eurozone angehörenden EWR-Mitgliedstaat in die dortige Währung erfolgt (vgl. Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe c der Zahlungsdiensterichtlinie).

Ein Abweichen von den genannten Vorschriften für Drittstaaten-Zahlungsvorgänge ist bereits nach Absatz 2 zulässig.

Für Zahlungen, die nicht in Euro erfolgen, kann außerdem von Artikel 69 Abs. 1 (auch in Verbindung mit Artikel 70) der Zahlungsdiensterichtlinie abgewichen werden (Artikel 68 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie). Diese Vorschrift wird durch § 675s Abs. 1 Satz 2 BGB-E umgesetzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 30 Abs. 1 sowie Artikel 51 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Der Richtliniengeber sah bei ausgewählten Vorschriften ein Bedürfnis des Marktes dafür, bei Verträgen von Zahlungsdienstleistern, die nicht mit Verbrauchern geschlossen werden, von den Richtlinienvorgaben ganz oder teilweise abweichen zu können. Abweichend vom Richtlinienwortlaut in Artikel 51 Abs. 1 wird in § 675e Abs. 4 BGB-E die Möglichkeit zur abweichenden Vereinbarung von § 675j Abs. 2 BGB-E anstatt von § 675j Abs. 1 BGB-E zugelassen. Denn hier ist es noch kurz vor Veröffentlichung der Richtlinie zu einem falschen Verweis gekommen. Artikel 51 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie müsste anstatt Artikel 54 Abs. 2 Unterabsatz 2 Artikel 54 Abs. 3 erwähnen. Denn es soll abgewichen werden können von der Möglichkeit, die Zustimmung jederzeit zu widerrufen, nicht jedoch von dem allgemeinen Grundsatz, der in der Richtlinie letztlich nur deklaratorisch aufgeführt wird, dass ein Zahlungsvorgang ohne Zustimmung als nicht autorisiert gilt.

Zu Kapitel 2 – Zahlungsdienstvertrag

Zu § 675f BGB-E

Mit dieser Vorschrift wird ein neuer Vertragstypus geschaffen. In Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie wird der Zahlungsdienstvertrag als Sonderform des Geschäftsbesorgungsvertrags ins Gesetz eingeführt. Unterschieden wird zwischen dem Einzelzahlungsvertrag (Absatz 1) und dem Rahmenvertrag (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Primärpflicht des Zahlungsdienstleisters bei einem Zahlungsdienstvertrag, nämlich die Ausführung eines Zahlungsvorgangs und zwar unabhängig davon, ob er als Einzelzahlungsvertrag (Absatz 1) oder Rahmenvertrag (Absatz 2) vorliegt. Von Relevanz ist diese Unterscheidung in erster Linie für die unterschiedlichen Anforderungen an die Informationspflichten (§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB-E in Verbindung mit Artikel 248 EGBGB-E). Darüber hinaus können bestimmte Vereinbarungen in Bezug auf Zahlungsdienste, beispielsweise die Nutzung von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten (§§ 675k bis 675m BGB-E), nur innerhalb eines Zahlungsdienstrahmenvertrags getroffen werden.

Absatz 1 definiert außerdem den Begriff des Zahlungsdienstnutzers wie in Artikel 4 Nr. 10 der Zahlungsdiensterichtlinie. Einen Zahlungsdienst in seiner Eigenschaft als Zahler und Zahlungsempfänger zugleich nimmt beispielsweise der Zahlungsdienstnutzer in Anspruch, der am Schalter seines Zahlungsdienstleisters oder am Geldautomaten Bargeld abhebt.

Zu Absatz 2

In Ergänzung zum Einzelzahlungsvertrag regelt Absatz 2 Satz 1 den Begriff des Zahlungsdiensterahmenvertrags (Artikel 4 Nr. 12 der Zahlungsdiensterichtlinie). Für den Begriff des Zahlungskontos ist § 1 Abs. 3 des Entwurfs eines Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes heranzuziehen. Auch Girokonten fallen unter den Begriff des Zahlungskontos. In Bezug auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag besteht innerhalb des gesetzlichen Rahmens weitgehend Gestaltungsfreiheit, wie auch Satz 2 zeigt. Bestehende Girokontoverträge oder ähnliche Rahmenvereinbarungen, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben, werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Zahlungsdiensterahmenverträge im Sinne des § 675f Abs. 2 BGB-E einzuordnen sein. Ausgehend von der heutigen Geschäftspraxis in Deutschland werden gerade Kreditinstitute solche „Zahlungsdiensterahmenverträge“ nicht in ihrer Reinform, d. h. ausschließlich zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen, anbieten, sondern auch kombiniert mit anderen Bankdienstleistungen wie z. B. dem Kreditgeschäft, Scheck- und Wechselinkasso. Dass dies zulässig ist, stellt Satz 2 ausdrücklich klar.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt die Begriffe „Zahlungsvorgang“ und „Zahlungsauftrag“ aus Artikel 4 Nr. 5 und 16 der Zahlungsdiensterichtlinie ein. „Zahlungsvorgang“ stellt den tatsächlichen Geldfluss dar, also die Bereitstellung, den Transfer oder die Abhebung von Buch- oder Bargeldbeträgen. Ein „Zahlungsauftrag“ beinhaltet die rechtliche Erklärung einschließlich der erforderlichen Zahlungsinformation (z. B. Betrags-, Zahler- und Zahlungsempfängerangaben usw.), die diesen Geldfluss auslöst; liegt ein solcher vor, erfolgt die Ausführung eines Zahlungsvorgangs im Verhältnis vom Zahlungsdienstleister zum Zahler berechtigt und in der Terminologie der Zahlungsdiensterichtlinie und der neuen §§ 675c bis 676c BGB-E „autorisiert“, vgl. § 675j Abs. 1 Satz 1 BGB-E. Ein Zahlungsauftrag ist, auch wenn dies nach dem Wortlaut der Definition in Artikel 4 Nr. 16 der Zahlungsdiensterichtlinie zunächst nicht offensichtlich ist, daher immer (nur) die Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister (siehe dazu auch Erwägungsgrund 25, Artikel 4 Nr. 7, 64, 65 Abs. 2, 66 Abs. 5, 69 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie). Jedoch kann der Zahlungsauftrag vom Zahler unmittelbar, als so genannte vom Zahler angestoßene „Push“-Zahlung wie z. B. bei einer Überweisung, einem Finanztransfer, oder mittelbar über den Zahlungsempfänger, als so genannte vom Empfänger angestoßene „Pull“-Zahlung wie z. B. bei Lastschriften oder Kreditkartenzahlungen, erteilt werden. In der Erteilung einer Einzugsermächtigung im herkömmlichen deutschen Einzugsermächtigungsverfahren ist allerdings kein Zahlungsauftrag des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister zu sehen. Nach der herrschenden Literaturmeinung und der sogenannten Genehmigungstheorie des Bundesgerichtshofs liegt bei der Einzugsermächtigungslastschrift – solange der Zahler eine Belastung nicht genehmigt – nämlich eine unautorisierte Zahlung vor.

Zu Absatz 4

Satz 1 stellt klar, dass es eine Hauptleistungspflicht des Zahlungsdienstnutzers ist, dem Zahlungsdienstleister das vereinbarte Entgelt für die Erbringung eines Zahlungsdienstes zu entrichten. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass auch Unentgeltlichkeit vereinbart sein kann. Bei der Höhe der vereinbarten Entgelte müssen die Vorgaben der Verordnung (EG) 2560/2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro beachtet werden.

Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 52 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie. Hiermit soll zum Ausdruck kommen, dass Zahlungsdienstleister für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Nebenpflichten nach diesem Untertitel von Zahlungsdienstnutzern grundsätzlich kein

Entgelt beanspruchen dürfen. Ausnahmen hiervon sind nur bei der Unterrichtung über die berechnete Ablehnung der Ausführung eines Zahlungsauftrags (§ 675o Abs. 1 Satz 3 BGB-E), der Bearbeitung eines Widerrufs nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist (§ 675p Abs. 4 Satz 3 BGB-E) und bei der Wiederbeschaffung eines Zahlungsbetrags nach einer fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs wegen vom Nutzer fehlerhaft angegebener Kundenkennung (§ 675y Abs. 3 Satz 3 BGB-E) vorgesehen, sofern dies zwischen den Parteien zuvor im Zahlungsdienstrahmenvertrag vereinbart wurde. Ist eine solche Vereinbarung beabsichtigt, ist der Zahlungsdienstnutzer vorvertraglich über die Entgelthöhe gemäß Artikel 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a EGBGB-E zu unterrichten.

Der zweite Halbsatz setzt ebenfalls Vorgaben aus Artikel 52 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Danach muss das gegebenenfalls vereinbarte Entgelt für die Erfüllung einer gesetzlichen Nebenpflicht des Zahlungsdienstleisters kostenbasiert sein, sich also an den gewöhnlich für die Erfüllung der spezifischen Nebenpflicht anfallenden „Kosten“ orientieren. Soweit ein solches Entgelt vereinbart wurde, lässt die Richtlinie und folglich § 675f Abs. 4 BGB-E daher keinen Raum für einen – neben einem Entgelt – geltend zu machenden Ersatz von Fremdaufwendungen, die in diesem Zusammenhang entstanden sind. Diese wären vom Zahlungsdienstleister gegebenenfalls in die Berechnung des vereinbarten Entgelts für den Zahlungsdienst (Satz 1) oder die Erbringung einer besonderen Nebenpflicht (Satz 2) einzubeziehen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 darf in einem Rahmenvertrag zwischen einem Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister nicht verboten werden, dass der Zahlungsempfänger gegenüber dem Zahler ein Entgelt für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsauthentifizierungsinstruments verlangt (sog. „Surcharging“) oder einen Rabatt anbietet. Gedacht ist hier an Preisaufläge bzw. Ermäßigungen von Händlerseite gegenüber deren Kunden für die Bezahlung mit einem bestimmten Zahlungsauthentifizierungsinstrument. Hiermit wird Artikel 52 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Von dem mitgliedstaatlichen Gestaltungsspielraum, Zahlungsempfängern diese Möglichkeit zu untersagen oder zu begrenzen, wird kein Gebrauch gemacht. Über erhobene Entgelte oder Ermäßigungen hat der Zahlungsempfänger gemäß Artikel 248 § 17 Abs. 2 EGBGB-E vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu informieren.

Der Begriff des Zahlungsauthentifizierungsinstruments wird in § 1 Abs. 5 des Entwurfs eines Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes entsprechend der Definition aus Artikel 4 Nr. 23 der Zahlungsdiensterichtlinie definiert. Er ist nicht zu verwechseln mit dem des Zahlungsmittels wie beispielsweise Bargeld oder Schecks. Reine Zahlungsverfahren wie die Nutzung einer Kreditkarte, Überweisung oder Lastschrift sind ebenfalls keine Zahlungsauthentifizierungsinstrumente. Beispiele für Instrumente sind Gegenstände wie die Debitkarte mit PIN oder die Kreditkarte mit Unterschrift oder PIN. Beispiele für ein Verfahren sind das Onlinebanking unter Nutzung von PIN und TAN oder das Telefonbanking mit Passwort. Kein Einsatz eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments liegt dagegen vor, wenn im elektronischen Lastschriftverfahren nur Kontodaten aus einer Zahlungskarte ausgelesen und hieraus Einzugsermächtigungslastschriften generiert werden. Hierbei erteilt der Zahler nämlich keinen Zahlungsauftrag und setzt die Karte daher auch nicht als Zahlungsauthentifizierungsinstrument ein (siehe hierzu auch die Begründung zu § 675f Abs. 3 BGB-E).

Zu § 675g BGB-E

§ 675g regelt in Umsetzung von Artikel 44 der Zahlungsdiensterichtlinie, wie Vertragsbedingungen während eines Vertragsverhältnisses geändert werden können. Abweichend von dem Grundsatz der beiderseitigen Zustimmung zu einer Vertragsänderung erlaubt Absatz 2 eine Fiktion der Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers bei Einhaltung bestimmter Bedingungen durch den Zahlungsdienstleister. Absatz 3 erlaubt noch weitere Vereinfachungen hiervon für die Anpassung von Zinssätzen oder Wechselkursen.

Zu Absatz 1

Grundsätzlich können Vertragsbedingungen nach Absatz 1 seitens des Zahlungsdienstleisters nur geändert werden, wenn die Änderungen dem Nutzer mindestens zwei Monate vor dem angestrebten Termin, zu dem sie wirksam werden sollen, vorgeschlagen werden. Stimmt der Nutzer diesen Änderungen zu, werden sie zu diesem Zeitpunkt wirksam. Durch den Verweis auf Artikel 248 §§ 2 und 3 EGBGB-E wird unter anderem auch darauf Bezug genommen, dass ein Angebot des Zahlungsdienstleisters auf Vertragsänderung „mitgeteilt“ werden muss. Entsprechend der Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie (Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 41 Abs. 1) werden insoweit für Vertragsänderungen dieselben Voraussetzungen wie für die vorvertragliche Unterrichtung vorgesehen.

Zu Absatz 2

Abweichend von dem in Absatz 1 genannten Grundsatz kann zwischen den Parteien bereits bei Abschluss des Zahlungsdiensterahmenvertrags vereinbart werden, dass das Schweigen des Zahlungsdienstnutzers als Zustimmung gewertet wird, wenn der Zahlungsdienstnutzer dem Zahlungsdienstleister nicht seine Ablehnung des Vorschlags rechtzeitig mitteilt (Satz 1). Eine solche Vereinbarung wäre demnach nicht nach § 308 Nr. 5 unwirksam.

Wurde eine solche Zustimmungsfiktion vereinbart, hat der Zahlungsdienstnutzer nach Satz 2 außerdem das Recht, den Zahlungsdiensterahmenvertrag kostenfrei fristlos zu kündigen. Will der Zahlungsdienstleister von der Möglichkeit der Abänderung von Vertragsbedingungen nach Absatz 2 Gebrauch machen, so muss er den Zahlungsdienstnutzer bei jeder Vertragsänderung nicht nur auf die Rechtsfolgen seines Schweigens, sondern auch auf dessen Kündigungsrecht hinweisen. Der Zahlungsdienstnutzer hat also im Fall von Absatz 2 die Möglichkeit, den Änderungen der Vertragsbedingungen (durch Schweigen) zuzustimmen, ihnen zu widersprechen oder gar das Vertragsverhältnis zu kündigen. Lehnt der Zahlungsdienstnutzer die Änderungen gegenüber seinem Zahlungsdienstleister ab, besteht das Vertragsverhältnis zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen weiter fort. Gegebenenfalls kann in diesem Fall ein Zahlungsdienstleister das Rahmenvertragsverhältnis gemäß § 675h Abs. 2 BGB-E kündigen.

Artikel 44 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie schreibt außerdem vor, Änderungen der Umstände, über die in der vorvertraglichen Information (Artikel 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB-E) unterrichtet wurde, entsprechend der Regelung in § 675g Abs. 1 und 2 BGB-E „wirksam werden zu lassen“. Diese Vorgabe wird in Artikel 248 § 9 Nr. 1 EGBGB-E dergestalt umgesetzt, dass Zahlungsdienstnutzer unverzüglich über die Änderungen dieser Umstände zu unterrichten sind. Es kann nicht sein, dass der Zahlungsdienstleister zur wirksamen Änderung seiner Geschäftsadresse oder der Registerkennung eine Zustim-

mung vom Zahlungsdienstnutzer einholen muss. In diesen wenigen Fällen muss es ausreichen, dass der Nutzer über die Änderung informiert wird.

Zu Absatz 3

Erleichterte Voraussetzungen gelten für Änderungen von vertraglich vereinbarten Zinssätzen und Wechselkursen, sofern sie auf einer Änderung eines Referenzzinssatzes bzw. -wechselfurses beruhen und eine solche Anpassungsmöglichkeit im Rahmenvertrag vereinbart wurde (Artikel 44 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie). Solche Änderungen werden bei Vorliegen dieser Voraussetzungen unmittelbar wirksam, unabhängig davon, ob sie für den Zahlungsdienstnutzer günstig oder ungünstig sind. Über für den Zahlungsdienstnutzer nachteilige Änderungen von Zinssätzen muss der Zahlungsdienstleister allerdings unverzüglich unterrichten (Artikel 248 § 9 Nr. 2 EGBGB-E). Eine Informationspflicht über für den Nutzer günstige Änderungen ist von der Richtlinie nicht vorgeschrieben. Ebenso wurde von einer Unterrichtungspflicht über die Änderung von Wechselkursen abgesehen, da sich Referenzwechselfurse in kurzen Abständen, oftmals täglich ändern und dies zu einer großen Belastung für Zahlungsdienstleister geführt hätte. Satz 2 definiert die Begriffe „Referenzzinssatz“ und „Referenzwechselfurs“ entsprechend Artikel 4 Nr. 18 und 20 der Zahlungsdiensterichtlinie.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 44 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Dieser bestimmt, dass Zinssatz- und Wechselkursänderungen nach Absatz 3 so angewendet werden müssen, dass der Zahlungsdienstnutzer nicht benachteiligt wird. Da Zahlungsdienstnutzer nicht durch die Berechnung von Zinssatz- und Wechselkursen als solche benachteiligt werden, sondern gegebenenfalls durch nachteilige Vereinbarungen über die Berechnung dieser Zinssätze oder Wechselkurse, konnte der Richtlinienwortlaut nicht wörtlich übernommen werden. Wurde gemäß Absatz 3 eine unmittelbare Wirksamkeit für die Änderungen von Zinssätzen oder Wechselkursen vereinbart, weil diese auf Referenzzinssätzen oder Referenzwechselfursern beruhen, sind die Änderungen sowohl zugunsten als auch zulasten des Zahlungsdienstnutzers unmittelbar wirksam.

Zu § 675h BGB-E

§ 675h BGB-E setzt Artikel 45 der Zahlungsdiensterichtlinie um und regelt die ordentliche Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags. Bezweckt ist vom Richtliniengeber, dem Kunden den Wechsel von einem Zahlungsdienstleister zum anderen zu erleichtern. Artikel 45 regelt nicht die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung, die sich weiterhin nach den gemeinschaftsrechtlichen oder nationalen Vorschriften richten sollen (siehe Artikel 45 Abs. 5 sowie Erwägungsgrund 29 der Zahlungsdiensterichtlinie). Die Terminologie des Artikels 45 Abs. 5 der Zahlungsdiensterichtlinie lehnt sich bezüglich des Begriffs der „Aufhebung“ eines Vertrags an diejenige im Wiener VN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf an.

Zu Absatz 1

In Umsetzung von Artikel 45 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie sieht § 675h Abs. 1 BGB-E vor, dass der Zahlungsdienstnutzer grundsätzlich einen Zahlungsdiensterahmenvertrag fristlos kündigen kann. Hiervon abweichend kann vertraglich eine Kündigungsfrist von höchstens einem Monat vereinbart werden.

In Ausübung der Mitgliedstaaten-Option in Artikel 45 Abs. 6 der Zahlungsdiensterichtlinie wurde davon abgesehen, Artikel 45 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie umzusetzen. Dadurch ist die vom Zahlungsdienstnutzer ausgeübte Kündigung immer auch „kostenlos“. Die Ausübung eines gesetzlich gewährten Kündigungsrechts soll keinen Entgeltanspruch begründen können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die ordentliche Kündigung durch den Zahlungsdienstleister. Ist ein Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und wurde ein Kündigungsrecht vereinbart, muss die Kündigungsfrist für den Zahlungsdienstleister mindestens zwei Monate betragen. Ein Zahlungsdiensterahmenvertrag ohne entsprechende Vereinbarung kann vom Zahlungsdienstleister nicht ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Zahlungsdienstnutzer in der vereinbarten Sprache und in Textform mitzuteilen. Hiermit wird Artikel 45 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 3

§ 675h Abs. 3 BGB-E setzt Artikel 45 Abs. 4 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Satz 1 stellt klar, dass für einen Zahlungsdienst vereinbarte Entgelte nur bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags geschuldet sind. Mit Satz 2 wird vorgeschrieben, dass im Voraus entrichtete Entgelte für einen Zahlungsdienst für den Zeitraum nach der Kündigung vom Zahlungsdienstleister anteilig zu erstatten sind, beispielsweise (anteilig) die pauschale Jahresgebühr für eine Kreditkarte.

Zu § 675i BGB-E

§ 675i BGB-E enthält Sonderregelungen für so genannte Kleinbetragsinstrumente und E-Geld und setzt einen Teil von Artikel 34 sowie Artikel 53 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Der andere Teil des Artikels 34 der Zahlungsdiensterichtlinie betrifft die Ausnahmen von den in Artikel 248 EGBGB-E normierten Informationspflichten und wird dementsprechend auch dort umgesetzt (siehe Artikel 248 § 11 EGBGB-E).

Kleinbetragsinstrumente werden gerade bei Geschäften im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen des Niedrigpreissegments als kostengünstige und benutzerfreundliche Alternative gegenüber den herkömmlichen Zahlungsverkehrsprodukten angesehen und von bestimmten Anforderungen der Zahlungsdiensterichtlinie ausgenommen, um ihre Verwendung zu fördern bzw. zu ermöglichen. Die damit einhergehende Schlechterstellung des Zahlungsdienstnutzers gegenüber solchen Zahlungsverkehrsprodukten, die den Vorgaben der Richtlinie vollständig genügen müssen (z. B. Universalkreditkarten, Debitkarten), wurde bewusst in Kauf genommen. Aufgrund der Betragshöchstgrenzen für Kleinbetragsinstrumente soll das Verlust- und Missbrauchsrisiko für den Zahlungsdienstnutzer überschaubar gehalten werden (siehe auch Erwägungsgrund 30 der Zahlungsdiensterichtlinie).

Zu Absatz 1

Kleinbetragsinstrumente sind nach Absatz 1 Mittel, mit denen nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 Euro ausgelöst werden können, solche, die eine Ausgabenobergrenze von 150 Euro haben oder Geldbeträge bis höchstens 150 Euro speichern. Hiermit sind daher innerhalb der genannten Grenzen grundsätzlich so genannte pre- und post-

paid-Produkte sowie an ein Zahlungskonto gebundene als auch kontoungebundene Produkte erfasst.

Auch E-Geld ist – innerhalb der Höchstbetragsgrenze – ein Kleinbetragsinstrument. Nach der in § 1 Abs. 14 des Kreditwesengesetzes umgesetzten Definition des Artikels 1 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie 2000/46/EG (E-Geld-Richtlinie) ist nämlich wesentliches Charakteristikum von E-Geld die Speicherung von Geldbeträgen. Bei kartenbasiertem E-Geld gibt es einen maximalen Speicherbetrag wie in Nr. 3 genannt; bei serverbasiertem E-Geld gibt es dagegen Ausgabenobergrenzen wie in Nr. 2 genannt.

Die Zahlungsdiensterichtlinie sieht für Kleinbetragsinstrumente, die Geldbeträge speichern, eine Höchstbetragsgrenze von 150 Euro vor. Da die in Deutschland verfügbaren E-Geld-Produkte jedoch einen Höchstspeicherbetrag von 200 Euro aufweisen, wurde von der Möglichkeit, die Betragsgrenzen zu erhöhen (vgl. Artikel 53 Abs. 2 Satz 1 der Zahlungsdiensterichtlinie), moderat Gebrauch gemacht (vgl. Absatz 1 Satz 3). Wesentlich für die Betragserhöhung ist, dass das Mittel nur für inländische Zahlungsvorgänge genutzt werden kann. Die Richtlinie stellt zwar darauf ab, ob mit dem Kleinbetragsinstrument ein inländischer Zahlungsvorgang getätigt wird. Eine sinnvolle Unterscheidung zwischen innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen kann aber nur an den Eigenschaften des Kleinbetragsinstruments festgemacht werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden unter den Nummern 1 bis 6 die Möglichkeiten für abweichende Vereinbarungen bei der Überlassung eines Kleinbetragsinstruments aufgezählt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für E-Geld. Danach finden die Haftungsvorschriften für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge (§§ 675u und 675v BGB-E) keine Anwendung, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht die Möglichkeit hat, Zahlungskonto oder Zahlungsauthentifizierungsinstrument zu sperren.

Erfasst sind beispielsweise vorausbezahlte (prepaid-)Produkte, mit denen ohne Unterschrift oder andere personalisierte Sicherheitsmerkmale Zahlungsvorgänge ausgelöst und autorisiert werden können. Gerade weil sie eine besonders ausgeprägte Bargeldersatzfunktion haben, wird bereits nach der geltenden Rechtslage zu § 676h diskutiert, ob diese Norm überhaupt auf solche Produkte wie beispielsweise auf die in Deutschland verbreitete Geldkarte anwendbar ist. Diese Diskussion wird mit der Regelung in § 675i Abs. 3 BGB-E beendet. Für E-Geld-Produkte trägt der jeweilige Inhaber/Verwender genauso wie beim Einsatz von Bargeld das Verlust- und Missbrauchsrisiko. Jedoch wird von dem den Mitgliedstaaten in Artikel 53 Abs. 3 Satz 2 der Zahlungsdiensterichtlinie gewährten Spielraum zur betragsmäßigen Begrenzung der Ausnahme für E-Geld-Produkte Gebrauch gemacht. Aus den gleichen Gründen, die den Richtliniengeber zu Betragsgrenzen in Absatz 1 bewogen, nämlich um das Verlust- bzw. Missbrauchsrisiko für den Zahlungsdienstnutzer überschaubar zu halten, wird auch für E-Geld-Zahlungskonten und -Kleinbetragsinstrumente eine Höchstgrenze vorgesehen, die sich an der bisherigen Aufladebegrenzung für die Geldkarte orientiert. Die Begrenzung der Ausnahme auf 200 Euro soll gleichzeitig den Anreiz für E-Geld-Institute reduzieren, nur noch nicht sperrbare Produkte auszugeben.

Absatz 3 ist für E-Geld nicht gegenüber Absatz 2 generell vorrangig anzuwenden. Vielmehr gelten beide Absätze nebeneinander. Lediglich Absatz 2 Nr. 3 wird durch Absatz 3 teilweise überlagert, wenn das Zahlungskonto oder das Kleinbetragsinstrument nicht gesperrt werden kann. In allen anderen Fällen, wenn also eine Sperrungsmöglichkeit besteht oder die Betragsgrenze von 200 Euro überschritten ist, bleiben die Haftungsvorschriften für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge (Artikel 60 und 61 der Zahlungsdiensterichtlinie, umgesetzt mit §§ 675u und 675v BGB-E) wie auch die anderen Vorschriften des Titels IV der Zahlungsdiensterichtlinie anwendbar, soweit sie nicht nach Absatz 2 abdingbar sind.

Zu Kapitel 3 – Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten

Zu Unterkapitel 1 – Autorisierung von Zahlungsvorgängen; Zahlungsauthentifizierungsinstrumente

Zu § 675j BGB-E

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 54 Abs. 1, 2 und 4 sowie einen Teil von Artikel 55 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Absatz 1 stellt klar, dass ein Zahlungsvorgang gegenüber dem Zahler nur wirksam wird, wenn dessen Zustimmung vorliegt. Dies bedeutet, dass der Zahlungsdienstleister auch nur für einen autorisierten Zahlungsvorgang einen Anspruch auf Aufwendungsersatz hat (vgl. auch § 675u Satz 1). Nach Satz 2 kann ein Zahlungsvorgang sowohl vor (Einwilligung) als auch nach seiner Ausführung (Genehmigung) vom Zahler autorisiert werden, Letzteres jedoch nur, sofern dies vereinbart wurde. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder stillschweigend/konkludent erfolgen, je nachdem, was von den Parteien vereinbart wurde (Satz 3). Der Richtliniengeber ging auf Basis der bisherigen Praxis der Kreditinstitute davon aus, dass die Parteien immer eine ausdrückliche Vereinbarung über die Art und Weise der Zustimmung zu einem Zahlungsvorgang treffen würden.

Nachdem der Vorschlag der Europäischen Kommission für die Richtlinie (KOM(2005) 603 endg.) noch vorsah, dass die Zustimmung ausdrücklich zu erfolgen habe (damals Artikel 41 Satz 2), entfiel dieses Erfordernis bereits zu Beginn der Ratsverhandlungen und in sämtlichen Berichten der beteiligten Ausschüsse des Europäischen Parlaments, vgl. ECON (Änderungsantrag 214), IMCO (Änderungsantrag 57) und JURI (Änderungsantrag 29). Dies ermöglicht, dass auch die bisher in einigen Mitgliedstaaten verbreiteten Zahlungsverfahren, welche ohne ausdrückliche, im Voraus erteilte Zustimmung des Zahlers operieren, weiterhin bestehen bleiben können, vorausgesetzt, sie entsprechen auch den übrigen Anforderungen der Zahlungsdiensterichtlinie. In Deutschland ist diese Möglichkeit besonders für das beliebte und weit verbreitete Einzugsermächtigungslastschriftverfahren von Bedeutung. Dort erfolgt die Zustimmung des Zahlers zum Zahlungsvorgang regelmäßig erst im Nachhinein gegenüber seinem Zahlungsdienstleister in der Regel dadurch, dass der Zahler dem Rechnungsabschluss nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen widerspricht. Diese Praxis für Belastungsbuchungen aufgrund erteilter Einzugsermächtigungen wird durch die neuen Regelungen nicht geändert. Einen anderen Weg wird das von der europäischen Kreditwirtschaft geplante sogenannte SEPA-Lastschriftverfahren beschreiten. Hierbei soll der Zahler gleichzeitig dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung und seinem Zahlungsdienstleister einen Zahlungsauftrag („Doppelweisung“) erteilen.

Satz 4 setzt einen Teil von Artikel 55 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Dieser macht deutlich, dass zwischen den Parteien auch die Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments zur Übermittlung der Zustimmung vereinbart werden kann. Die hier vorgeschlagenen Sätze 3 und 4 könnten als entbehrlich angesehen werden, da sich diese Vereinbarungsmöglichkeiten bereits aus der Vertragsfreiheit ergeben. Letztlich wird hier durch die Wiedergabe des Richtlinienwortlauts aber auch deutlich gemacht, dass solche Vereinbarungen auch grundsätzlich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam vereinbart werden können. Eine Inhaltskontrolle der konkreten Vereinbarung ist dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 54 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Hiernach kann eine Zustimmung des Zahlers jederzeit widerrufen werden, was grundsätzlich auch dem bisherigen Auftragsrecht entspricht. Ein Widerruf der Zustimmung ist jedoch nicht mehr möglich, sobald der Zahlungsauftrag unwiderruflich geworden ist. Wann dies der Fall ist, wird in § 675p BGB-E (Artikel 66 der Zahlungsdiensterichtlinie) unter Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen Zahlungsverfahren geregelt. Die Regelung in Satz 2 erfasst die Fälle, in denen eine einzige Zustimmung die Ausführung mehrerer Zahlungsvorgänge erfasst, beispielsweise Daueraufträge oder SEPA-Lastschriftmandate für wiederkehrende Zahlungen (im Gegensatz zu Einmallschriften). Bei diesen gilt der Widerruf für alle ihm zeitlich nachfolgenden Zahlungen.

Zu § 675k BGB-E

Zu Absatz 1

Haben der Zahler und sein Zahlungsdienstleister – wie von § 675j Abs. 1 Satz 4 BGB-E vorgesehen – vereinbart, dass die Übermittlung der Zustimmung des Zahlers zu verschiedenen Zahlungsvorgängen durch ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument erfolgen kann, können sie Obergrenzen für die Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments festlegen. Dies kann sich insbesondere zum Schutz vor einem Missbrauch eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments durch unberechtigte Dritte anbieten, z. B. Tagesbegrenzung für Überweisungen im Onlinebanking oder für Karten bargeldabhebungen. Absatz 1 setzt den Restteil von Artikel 55 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 55 Abs. 2 bis 4 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer können vereinbaren, dass der Zahlungsdienstleister das Zahlungsauthentifizierungsinstrument unter bestimmten Voraussetzungen sperren darf. „Sperren“ bedeutet, dass das Zahlungsauthentifizierungsinstrument nicht mehr zur Auslösung eines Zahlungsvorgangs verwendet werden kann. Davon ist auch der Einzug eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments, beispielsweise einer Zahlungskarte erfasst. Im Fall einer Sperre ist der Zahler unverzüglich, unter Angabe der Gründe, zu unterrichten. Unter „unterrichten“ ist zu verstehen, dass der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer die Sperre mitzuteilen hat, es sei denn, die Parteien haben im Rahmenvertrag vereinbart, dass die Information nur zur Verfügung gestellt werden muss, vgl. hierzu die vorvertragliche Informationspflicht in Artikel 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b EGBGB-E. Eine Begründung kann nach Satz 4 unterbleiben, wenn dies gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Der Richtliniengeber dachte hier insbesondere an Verdachtsfälle von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Satz 5 verpflichtet den Zahlungsdienstleister zur unverzüglichen Entsperrung oder Neuausstellung des Zahlungsauthentifizie-

rungsinstruments bei Wegfall der Sperrungsgründe. Aufgrund des grundsätzlichen Verbots, Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten aus dem Zahlungsdiensterahmenvertrag zu erheben (§ 675f Abs. 4 Satz 2 BGB-E), können Zahlungsdienstleister im Fall des Absatz 2 Satz 1 für die Entsperrung bzw. Neuausstellung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments kein Entgelt beanspruchen. Die Pflicht des Zahlungsdienstleisters zur unverzüglichen Unterrichtung des Zahlers über die Entsperrung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments (Satz 6) ergibt sich nicht ausdrücklich aus der Zahlungsdiensterichtlinie. Hierbei handelt es sich aber um eine Annexpflicht des Zahlungsdienstleisters, die sich als Folge der Verpflichtung zur Unterrichtung über die Einrichtung der Sperre sowie zur Entsperrung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments aus der Zahlungsdiensterichtlinie ergibt.

Zu § 675l BGB-E

Erhält der Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument, hat er dessen personalisierte Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Gebrauch durch Dritte zu schützen. Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind dabei nicht jegliche personenbezogenen Daten (z.B. Kontonummer oder Kartennummer), sondern lediglich solche Merkmale, die eine Authentifizierung erlauben (z. B. PIN, TAN oder Passwort). In Umsetzung von Artikel 56 der Zahlungsdiensterichtlinie statuiert § 675l BGB-E einen Teil der Pflichten des Zahlungsdienstnutzers zum Schutz eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments vor missbräuchlicher Verwendung. Ein anderer Teil der Pflichten des Zahlungsdienstnutzers wird sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen ihm und seinem Zahlungsdienstleister ergeben müssen, da nur diese naturgemäß die jeweiligen Besonderheiten des zu verwendenden Zahlungsauthentifizierungsinstruments gebührend berücksichtigen kann. Sowohl eine Verletzung der in § 675l BGB-E genannten als auch der sonstigen vertraglich vereinbarten Pflichten kann eine Haftung des Zahlers im Falle einer missbräuchlichen Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments nach § 675v Abs. 2 BGB-E begründen.

Die dem Zahlungsdienstnutzer vertraglich auferlegten Pflichten sind im Streitfall gegebenenfalls durch die Gerichte am Maßstab der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 305 ff. BGB, 675c ff. BGB-E) zu überprüfen. Bei einer solchen Inhaltskontrolle wird auch zu berücksichtigen sein, dass die in Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie ergangenen detaillierten Regelungen der §§ 675u bis 675w BGB-E für die Fälle einer nicht autorisierten, jedoch auf Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments beruhenden Zahlung keinen Raum für eine wirksame Vereinbarung der Erhöhung der Beweislast für den Verbraucher oder Verringerung der Beweislast für die das Zahlungsauthentifizierungsinstrument ausgebende Stelle lassen (siehe § 675e Abs. 1 BGB-E sowie Erwägungsgrund 33 der Zahlungsdiensterichtlinie).

Zu § 675m BGB-E

§ 675m BGB-E beschreibt die Pflichten des Zahlungsdienstleisters, welcher Zahlungsauthentifizierungsinstrumente an seinen Zahlungsdienstnutzer ausgibt. Hiermit wird Artikel 57 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 zählt die einzelnen Pflichten des Zahlungsdienstleisters (in nahezu wörtlicher Wiedergabe des Artikels 57 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie) auf. Hierzu zählt, dem Zahlungsdienstnutzer eine Verlust- oder Missbrauchsanzeige für ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument zu ermöglichen, zu der dieser nach § 675l Satz 2 BGB-E ver-

pflichtet ist, und ihm hierfür eine zuständige Stelle zu benennen (Nr. 3). Für den Fall, dass der Zahlungsdienstnutzer eine solche Anzeige gemacht hat, verpflichtet Satz 2 den Zahlungsdienstleister, auf Verlangen des Nutzers eine Bestätigung hierüber zu geben. Diese muss es dem Zahlungsdienstnutzer ermöglichen, dass er seine Pflichterfüllung (§ 675l Satz 2 BGB-E) beweisen kann. Eine solche Bestätigung kann der Zahlungsdienstnutzer bis mindestens 18 Monate nach Anzeige verlangen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 trägt der Zahlungsdienstleister die Gefahr für die Versendung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments und der personalisierten Sicherheitsmerkmale. Dies bedeutet, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem der Zahler das Zahlungsauthentifizierungsinstrument und die personalisierten Sicherheitsmerkmale erhält, für etwaige Folgen ihrer missbräuchlichen Verwendung einzustehen hat. Erst nach Erhalt kann den Zahlungsdienstnutzer die Pflicht zum Schutz vor unbefugtem Zugriff treffen (vgl. § 675l BGB-E).

Zu Unterkapitel 2 – Ausführung von Zahlungsvorgängen

Zu § 675n BGB-E

§ 675n BGB-E definiert den Zugangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen und setzt Artikel 64 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Dieser Zeitpunkt hat besondere Relevanz, weil für den Beginn der Ausführungs- und Ablehnungsfrist von Zahlungsaufträgen (§§ 675s und 675o) an ihn angeknüpft wird.

Zu Absatz 1

Ein Zahlungsauftrag ist nach Absatz 1 wirksam, wenn er dem Zahlungsdienstleister des Zahlers zugegangen ist. Dies ist der „Zugangszeitpunkt“ des Zahlungsauftrags. Der Zahlungsauftrag kann dem Zahlungsdienstleister des Zahlers sowohl unmittelbar durch den Zahler als auch mittelbar über den Zahlungsempfänger zugehen (vgl. § 675f Abs. 3 Satz 2 BGB-E).

Zur Bestimmung des Zugangs eines Zahlungsauftrags ist eine etwaige vorherige Beteiligung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers an dem zur Erstellung und Übermittlung des Zahlungsauftrags führenden Prozess, z. B. im Rahmen von Sicherheits- oder Deckungsprüfungen, Information über die Nutzung der persönlichen Identifikationsnummer oder bei der Abgabe eines Zahlungsverprechens ebenso unerheblich wie der Zeitpunkt, an dem ein Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister Aufträge z. B. für das Inkasso von Kartenzahlungen oder Lastschriften übermittelt oder an dem er von seinem Zahlungsdienstleister eine Vorfinanzierung der entsprechenden Beträge (Gutschrift unter Vorbehalt) erhält. Inkassoaufträge sind von Zahlungsaufträgen zu unterscheiden, da sie nicht vom Zahler, unmittelbar oder mittelbar, an seinen Zahlungsdienstleister, sondern vom Zahlungsempfänger an dessen Zahlungsdienstleister erteilt werden.

Satz 2 enthält eine aus Sicht des Richtliniengebers erforderliche Klarstellung für eine europaweit einheitliche Handhabung. Sie entspricht der bisherigen Rechtslage in Deutschland (siehe die Rechtsprechung zu § 130 Abs. 1 Satz 1). Darüber hinaus ermöglicht es Satz 3, dass Zahlungsdienstleister einen Zeitpunkt vor Ende des Geschäftstages (teilweise „Cut-off“-Zeitpunkt genannt) bestimmen, nach welchem alle eingegangenen Zahlungsaufträge als am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen gelten. Diese Regelung ist

erforderlich, um es Zahlungsdienstleistern zu ermöglichen, geschäftstäglich ihr Rechnungswesen abzuschließen und den Tagesausweis zu erstellen. Auch beim Zahlungsverkehr über das Internet (z. B. Onlinebanking) oder über Terminals in Automatenfilialen, die 24 Stunden geöffnet sind, ist eine solche Regelung teilweise erforderlich, weil es in diesem Fall dem Nutzer zwar möglich ist, rund um die Uhr Zahlungsaufträge „abzuschicken“, diese jedoch ggf. seitens des Zahlungsdienstleisters nicht rund um die Uhr bearbeitet werden. Auch in solchen Fällen muss der Zahlungsdienstleister einen innertäglichen Zeitpunkt bestimmen können, zu dem er sein Rechnungswesen täglich abschließt. „Ende des Geschäftstages“ ist daher so zu verstehen, dass auf die üblichen Schließungszeiten für den physischen Publikumsverkehr abgestellt, d. h. die bisherige Praxis des „Cut-off“ beibehalten werden kann. Vor langen Wochenenden oder Feiertagen, zumal über den Monats- oder Jahresultimo, übliche frühere „Cut-off“-Zeiten sollen durch die Regelung ebenso wenig infrage gestellt werden wie solche infolge reduzierter Öffnungszeiten ländlicher Filialen. Satz 4 definiert den Begriff „Geschäftstag“, der den bisher in § 676a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 enthaltenen „Bankgeschäftstag“ ersetzt und Artikel 4 Nr. 27 der Zahlungsdiensterichtlinie umsetzt. Abzustellen ist ebenso wie bei §§ 675d Abs. 1 Satz 2 und 675s BGB-E auf die Unterhaltung des Geschäftsbetriebs bei der maßgeblichen kontoführenden Stelle des jeweils an der konkreten Ausführung beteiligten Zahlungsdienstleisters. In dem Fall, in welchem keine Zahlung von oder auf ein Konto erfolgt, ist für die Bestimmung, ob ein Geschäftstag vorliegt, auf die Unterhaltung des Geschäftsbetriebs der tatsächlich mit dem Zahler oder dem Zahlungsempfänger in Kontakt tretenden Stelle eines Zahlungsdienstleisters abzustellen. So werden beispielsweise für den Zeitpunkt einer Gutschrift (§ 675t Abs. 1 BGB-E) in der Regel die Geschäftszeiten des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers zu betrachten sein, unabhängig von denjenigen des Zahlungsdienstleisters des Zahlers. Dagegen sind für die Bemessung der Ausführungsfrist (§ 675s BGB-E) in erster Linie die Geschäftszeiten des Zahlungsdienstleisters des Zahlers ausschlaggebend. Sobald ein Zahlungsauftrag dem Zahlungsdienstleister des Zahlers wirksam zugegangen ist, beginnt die Frist des § 675s BGB-E zu laufen, unabhängig von den Geschäftszeiten des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers; soweit der Zugang nach dem hierfür definierten „Cut-off“-Zeitpunkt erfolgt, beginnt der Fristlauf erst am nächsten Geschäftstag.

Zu Absatz 2

§ 675n Abs. 2 regelt den Zugangszeitpunkt für Zahlungsaufträge, die zu einem bestimmten Termin ausgeführt werden sollen. Abweichend von Absatz 1 ist für diesen nicht ihr tatsächlicher Zugang beim Zahlungsdienstleister des Zahlers ausschlaggebend, sondern der vom Zahlungsdienstnutzer bestimmte Termin. Selbstverständlich muss hierfür der Zahlungsauftrag bereits vor dem Termin beim Zahlungsdienstleister des Zahlers zugegangen sein. Über diese Vorschrift bleiben z. B. Terminüberweisungen weiterhin möglich. Da Absatz 2 neutral auf den Zahlungsdienstnutzer abstellt, kann eine solche Vereinbarung im Fall von Zahlungsvorgängen, die vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst werden, auch vom Zahlungsempfänger mit seinem Zahlungsdienstleister geschlossen werden. Hiermit wird Artikel 64 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu § 675o BGB-E

§ 675o regelt die Voraussetzungen für die Ablehnung der Ausführung eines Zahlungsauftrags durch einen Zahlungsdienstleister und setzt Artikel 65 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 1

Die Ausführung eines Zahlungsauftrags kann von einem Zahlungsdienstleister abgelehnt werden. In diesem Fall hat der jeweilige Zahlungsdienstleister seinen Zahlungsdienstnutzer hiervon unverzüglich, spätestens innerhalb der Fristen des § 675s Abs. 1 BGB-E, zu unterrichten. „Unterrichten“ bedeutet, dass der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer die Ablehnung grundsätzlich mitzuteilen hat. Nur wenn die Parteien anderes vereinbart haben, kann es ausreichen, dass der Zahlungsdienstleister die Ablehnungsunterrichtung zur Verfügung stellt, beispielsweise über den Kontoauszugsdrucker oder das Onlinebanking-Postfach. Für die Einhaltung der Frist muss es ausreichen, dass der Zahlungsdienstleister innerhalb der Frist alles in seiner Macht stehende unternommen hat, damit der Zahlungsdienstnutzer schnellstmöglich unterrichtet wird. Haben die Parteien keine anderweitigen Abreden über die gegenseitigen Kommunikationsmittel getroffen, bleibt dem Zahlungsdienstleister nur die Zusendung der Information auf dem Postwege, mit der Folge, dass der Zahlungsdienstnutzer aufgrund der Postlaufzeiten womöglich erst nach Ablauf der Frist des § 675s Abs. 1 BGB-E unterrichtet wird.

Der Zahlungsdienstleister hat dem Zahlungsdienstnutzer auch die Gründe für die Ablehnung anzugeben und ihm gegebenenfalls zu erläutern, wie er Fehler, die zu der Ablehnung des Zahlungsauftrags geführt haben, beheben kann. Der Zahlungsdienstleister hat keine Gründe anzugeben, wenn diese Mitteilung gegen nationale Rechtsvorschriften oder solche des Gemeinschaftsrechts verstoßen würde, wie beispielsweise gegen § 11 Abs. 5 des Geldwäschegesetzes. Satz 4 ermöglicht es dem Zahlungsdienstleister in Abweichung von § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB-E, für diese Unterrichtung ein Entgelt zu verlangen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass dies im Zahlungsdiensterahmenvertrag vereinbart wurde und die Ablehnung berechtigt war.

Die Ablehnung eines Zahlungsauftrags kann sowohl im Verhältnis Zahler – Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch im Verhältnis Zahlungsempfänger – Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erfolgen.

Da die Fristen des § 675s Abs. 1 BGB-E an den Eingang eines Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlers (§ 675n BGB-E) anknüpfen und diesen auch voraussetzen, erlangt die Pflicht zur „unverzöglichen“ Unterrichtung in der Regel in den Fällen Bedeutung, in denen ein Zahlungsauftrag über den Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt werden soll und beispielsweise der Zahlungsempfänger nicht alle erforderlichen Angaben eingeholt hat (mangelhaft ausgefüllter Kreditkartenbeleg oder SEPA-Lastschriftmandat).

Zu Absatz 2

Für Zahlungsdiensterahmenverträge stellt Absatz 2 klar, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Ausführung eines Zahlungsauftrags nicht ablehnen darf, wenn die vertraglich vereinbarten Ausführungsbedingungen erfüllt sind (Artikel 65 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie). Zahlungsdienstleister sind somit innerhalb eines Rahmenvertragsverhältnisses in den Möglichkeiten zur Ablehnung der Ausführung von Zahlungsaufträgen auf die vereinbarten Fälle beschränkt.

Der Zahler soll sich in diesem Fall darauf verlassen können, dass ein von ihm erteilter Zahlungsauftrag grundsätzlich ausgeführt wird, und zwar unabhängig davon, ob der Zahlungsvorgang von ihm selbst oder vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst wur-

de. Hiervon kann der Zahlungsdienstleister nur abweichen, wenn er aufgrund anderer Vorschriften etwa zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Ablehnung verpflichtet ist. In diesen Fällen kann er auch daran gehindert sein, dem Zahler die Gründe für die Ablehnung des Zahlungsauftrags mitzuteilen (vgl. Absatz 1 Satz 3).

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass ein abgelehnter Zahlungsauftrag nicht als im Sinne von § 675n BGB-E zugegangen gilt. Für einen solchen Zahlungsauftrag haften die Zahlungsdienstleister dementsprechend auch nicht nach den §§ 675y, 675z BGB-E für die nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung.

Zu § 675p BGB-E

§ 675p BGB-E regelt den Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags. Hiermit wird Artikel 66 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Grundsätzlich ist der Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit des Zahlungsauftrags erheblich früher als nach bisheriger Rechtslage in § 676a Abs. 4 Satz 1 für den Überweisungsvertrag. Dies ist einerseits der stärkeren Automatisierung des Zahlungsverkehrs, andererseits den gegenüber der derzeitigen Rechtslage (§ 676a Abs. 2) extrem verkürzten Ausführungsfristen (§ 675s BGB-E) geschuldet. Unter diesen Umständen kann die Ausführung von Zahlungsaufträgen ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht ohne kostspieligen manuellen Eingriff angehalten werden. Die Regelungen über den Widerruf eines Zahlungsauftrags in den Absätzen 1 bis 4 gelten für die Beziehung zwischen einem Zahlungsdienstnutzer und seinem Zahlungsdienstleister. Absatz 5 gilt für Teilnehmer an Zahlungsverkehrssystemen, also nur im Verhältnis von Zahlungsdienstleistern untereinander.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 kann ein Zahlungsauftrag nach seinem Eingang beim Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht mehr widerrufen werden. Von diesem Grundsatz werden in den Fällen der Absätze 2 bis 4 Ausnahmen normiert.

Zu Absatz 2

So regelt Absatz 2 in Umsetzung von Artikel 66 Abs. 2 und 3 der Zahlungsdiensterichtlinie die Besonderheiten von „Pull“-Zahlungen, also von Zahlungen, die vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst werden. Hiermit soll einerseits den Besonderheiten von garantierten Zahlungen wie beispielsweise Kreditkarten- oder „Point-of-Sale“ (POS)-Zahlungen durch eine noch frühere Unwiderruflichkeit Rechnung getragen werden (Satz 1). Andererseits soll auch der im Lastschriftverfahren deutlich länger mögliche Widerruf berücksichtigt werden (Satz 2). Der Begriff der Lastschrift wird in § 1 Abs. 4 des Entwurfs eines Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes entsprechend den Vorgaben von Artikel 4 Nr. 28 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Die auf den ersten Blick umständliche Formulierung „vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgängen“ ist der Vielschichtigkeit von Zahlungsvorgängen, die von Empfängerseite angestoßen werden, geschuldet. Während bei der Lastschrift der Zahlungsvorgang tatsächlich „vom“ Zahlungsempfänger ausgelöst wird, löst bei Kartenzahlungen der Zahler den Zahlungsvorgang „über den Zahlungsempfänger“ aus, da in diesen Fällen der Zahlungsauftrag dem Zahlungsdienstleister des Zahlers erst „über den Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister“ übermittelt werden muss. Für das

Einzugsermächtigungsverfahren spielt diese Vorschrift allerdings keine Rolle, da in der Erteilung einer Einzugsermächtigung schon kein Zahlungsauftrag des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister liegt, der widerrufen werden könnte. Die Rückgabe einer Lastschrift ist daher kein Widerruf eines Zahlungsauftrags.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht bei Vereinbarung eines bestimmten Termins für die Ausführung eines Zahlungsauftrags gemäß § 675n Abs. 2 BGB-E einen Widerruf noch bis zum Ende des Geschäftstags vor dem vereinbarten Termin. Hiermit wird Artikel 66 Abs. 4 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern die Vereinbarung einer verlängerten Widerrufsfrist. Bei „Pull“-Zahlungen muss einem solchen Widerruf jedoch außerdem der Zahlungsempfänger zustimmen. Nach Sinn und Zweck dieser Regelung ist ein Widerruf bei „Pull“-Zahlungen jedenfalls dann ausgeschlossen, sobald die Ausführung des Zahlungsvorgangs beendet ist. Eine „Rückabwicklung“ des Zahlungsvorgangs wäre dann nur noch aufgrund von Erstattungsansprüchen des Zahlers möglich, vgl. Erwägungsgrund 39.

Im Falle eines nach Absatz 4 vereinbarten Widerrufs kann der Zahlungsdienstleister in Abweichung von § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB-E für dessen Bearbeitung ein Entgelt verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass eine solche Entgeltvereinbarung bereits im Zahlungsdiensterahmenvertrag getroffen wurde. Absatz 4 setzt Artikel 66 Abs. 5 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird nunmehr derjenige Teil der Umsetzung von Artikel 5 der Finalitätsrichtlinie überführt, der sich bisher (für den Überweisungsverkehr) in § 676d Abs. 2 Satz 2 befindet. Da Zahlungsaufträge mehr umfassen als Überweisungen bzw. Verträge über die Weiterleitungen von Überweisungen (bisheriger Zahlungsvertrag) und im Übrigen diese Begriffe der bisherigen §§ 676 ff. unter der Zahlungsdiensterichtlinie nicht aufrechterhalten werden können, kehrt Absatz 5 terminologisch („widerrufen“) wieder zum Wortlaut der Finalitätsrichtlinie zurück. Von Absatz 5 ist nur das Verhältnis von Zahlungsdienstleistern untereinander betroffen („Teilnehmer an Systemen“). Der Begriff des Zahlungsverkehrsystems ist in § 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes definiert.

Zu § 675q BGB-E

Zu Absatz 1

Die Richtlinie sieht vor, dass im Interesse einer voll integrierten und vollautomatisierten Abwicklung von Zahlungen und der Rechtssicherheit der vom Zahler transferierte Betrag dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers in voller Höhe gutgeschrieben werden soll. Aus diesem Grund darf weder der Zahlungsdienstleister des Zahlers noch eine an der Ausführung eines Zahlungsauftrags beteiligte zwischengeschaltete Stelle Abzüge vom transferierten Betrag vornehmen. Dies sieht Absatz 1 in Umsetzung von Artikel 67 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie vor. Damit wird die bisherige Regelung

in § 676a Abs. 1 Satz 2, die die Möglichkeit vorsieht, einen Entgeltabzug zu vereinbaren, ersetzt. Die Regelung des neuen § 675q Abs. 1 BGB-E schließt jedoch nicht aus, dass dem Zahler vom Zahlungsdienstleister für die Erbringung des Zahlungsdienstes ein vereinbartes Entgelt in Rechnung gestellt wird (§ 675f Abs. 4 Satz 1 BGB-E). Dieses darf jedoch nicht von dem Zahlungsbetrag abgezogen, sondern muss getrennt in Rechnung gestellt werden.

Absatz 1 ist nicht auf Zahlungsvorgänge mit Drittstaatenbezug anzuwenden (vgl. § 675e Abs. 2 Satz 1, erster Halbsatz BGB-E).

Zu Absatz 2

Grundsätzlich gilt das Abzugsverbot auch für den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. In Umsetzung von Artikel 67 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie erlaubt Absatz 2 dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, mit dem Zahlungsempfänger zu vereinbaren, dass Entgelte für den Eingang von Zahlungen vor Erteilung der Gutschrift von dem transferierten Betrag abgezogen werden. In diesem Fall sind dann allerdings der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte in den Informationen, die dem Zahlungsempfänger gemäß Artikel 248 § 8 EGBGB-E nach dem Eingang eines Geldbetrages zu geben sind, getrennt auszuweisen. Denn nur dann können Geldbeträge, die zur Erfüllung einer bestehenden Schuld übermittelt worden sind, auch dieser konkreten Schuld zugeschrieben werden. Hiermit reagiert die Zahlungsdiensterichtlinie insbesondere auf die im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr häufig aufgetretene Situation, wonach aufgrund einer Entgeltregelung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister für Zahlungseingänge aus dem Ausland nur ein gekürzter Betrag gutgeschrieben wird und der Zahlungsempfänger den Schuldner/Zahler in der Annahme mahnt, dass dieser seine Schuld nicht vollständig erfüllt habe.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht die sog. SHARE-Entgeltregelung für alle Zahlungsdienste im Sinne des § 1 des Entwurfs eines Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vor, die keine Währungsumrechnung erfordern. Diese Regelung bedeutet eine Aufteilung der Entgelte dergestalt, dass die beiden beteiligten Zahlungsdienstnutzer (Zahler und Zahlungsempfänger) die Entgelte ihrer jeweiligen Zahlungsdienstleister tragen; bei „Push“-Zahlungen beispielsweise der Zahler für die Ausführung des Zahlungsauftrags, der Zahlungsempfänger für den Zahlungseingang. Für Zahlungen in Euro oder in den Währungen eines EWR-Staates ist diese Regelung nicht abdingbar (vgl. § 675e BGB-E Abs. 1 und 4). Hiermit wird Artikel 52 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Auf Zahlungsvorgänge mit Drittstaatenbezug ist Absatz 3 nicht anzuwenden (vgl. § 675e Abs. 2 Satz 1, erster Halbsatz BGB-E).

Diese Regelung bedeutet nicht, dass künftig neben einem nach § 675f Abs. 4 Satz 1 BGB-E ggf. vereinbarten Entgelt auch für die konkrete Ausführung einzelner Zahlungsaufträge Entgelte von Zahlungsdienstleistern erhoben werden müssen. Die insbesondere im Retailkundengeschäft für innerdeutsche Zahlungsvorgänge verbreitete Praxis, eingehende Beträge kostenlos gutzuschreiben, kann damit aufrecht erhalten werden. Auch die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro und die darin geregelte Preisgleichheit für innerstaatliche und grenzüberschreitende Zahlungen bleibt unberührt.

Zu § 675r BGB-E

§ 675r BGB-E regelt, wie Zahlungsvorgänge gehandhabt werden, die anhand so genannter „Kundenkennungen“ ausgeführt werden. Außerdem wird der Begriff Kundenkennung definiert, der in der Zahlungsdiensterichtlinie „Kundenidentifikator“ heißt. Hiermit wird ein Teil des Artikels 74 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 1

§ 675r erlaubt den beteiligten Zahlungsdienstleistern, einen Zahlungsvorgang ausschließlich auf Basis einer Kundenkennung auszuführen. Haben die an dem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister den Zahlungsvorgang in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenkennung ausgeführt, gilt der Vorgang zumindest im Hinblick auf den durch die Kundenkennung bezeichneten Zahlungsempfänger als ordnungsgemäß ausgeführt; eine Haftung der Zahlungsdienstleister wegen mangelhafter Ausführung ist ausgeschlossen (vgl. § 675y Abs. 3 BGB-E). Nach den Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie sind die beteiligten Zahlungsdienstleister, d. h. die Zahlungsdienstleister von Zahler und Zahlungsempfänger sowie die zwischengeschalteten Stellen zum Abgleich von Kontonummer bzw. Kundenkennung und Empfängernamen nicht mehr verpflichtet. Selbst wenn ein Zahlungsdienstnutzer noch weitere Angaben gemacht haben sollte, aus denen man hätte erkennen können, dass er einen Fehler in der Angabe der Kundenkennung gemacht hat, darf sich der Zahlungsdienstleister vollständig auf die Ausführung nach der angegebenen Kundenkennung beschränken (siehe ausdrücklich auch Artikel 74 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie). Die Bebuchbarkeit nach der Kundenkennung ist – wie bereits die kurzen Widerrufsfristen – erforderlich, um die verkürzten EWR-weiten Ausführungsfristen zu ermöglichen, die nur durch eine voll automatisierte Bearbeitung ohne jegliche manuelle Intervention gewahrt werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Begriff der Kundenkennung in Umsetzung des Artikels 4 Nr. 21 der Zahlungsdiensterichtlinie. Aus dieser Definition ergibt sich, dass es den Zahlungsdienstleistern obliegt, die Kundenkennungen zu bestimmen, ggf. verschiedene für die jeweiligen Zahlungsverfahren. Für SEPA-Überweisungen ist nach den bisherigen Vereinbarungen der europäischen Kreditwirtschaft die „IBAN“, die International Bank Account Number, die festgelegte Kundenkennung. Eine solche Festlegung und international standardisierte Struktur von Bank- und Kontodaten ermöglicht eine vollständige Automatisierung des Datenaustauschs zwischen Banken verschiedener Staaten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet den Zahlungsdienstleister des Zahlers zur unverzüglichen Unterrichtung, wenn eine Zahlung für ihn erkennbar nicht ausgeführt werden kann, weil die vom Zahler angegebene Kundenkennung weder einem Zahlungskonto noch einem Zahlungsempfänger zugeordnet werden kann. Erwägungsgrund 48 der Zahlungsdiensterichtlinie bestätigt, dass die Mitgliedstaaten auch nach Inkrafttreten der Zahlungsdiensterichtlinie die Möglichkeit haben, dem Zahlungsdienstleister des Zahlers eine solche Pflicht aufzuerlegen. Die Unmöglichkeit der Zuordnung einer Zahlung ist für den Zahlungsdienstleister des Zahlers erkennbar, wenn sie das Ergebnis einer technisch möglichen, automatisierten Überprüfung ist. Ein manuelles Eingreifen kann vom Zahlungsdienstleister nicht verlangt werden.

Wurde der Zahler bereits mit dem Zahlungsbetrag belastet, ist ihm der Zahlungsbetrag unverzüglich wieder zu erstatten bzw. gutzuschreiben. Da der Zahler im Fall des Absatz 3 die Ursache für die Belastung selbst gesetzt hat und sein Zahlungsdienstleister den Zahlungsbetrag weitergeleitet hat, kommt nur eine unverzügliche Erstattung bzw. Wiedergutschrift in Betracht; eine valutarische Korrektur ist in diesem Fall nicht geboten.

Zu § 675s BGB-E

§ 675s BGB-E schreibt maximale Ausführungszeiten für alle Zahlungsvorgänge vor, unabhängig davon, von wem sie angestoßen wurden. Hiermit werden hinsichtlich der von Artikel 68 der Zahlungsdiensterichtlinie erfassten Zahlungsvorgänge Artikel 69 und teilweise Artikel 70 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

§ 675s Abs. 1 BGB-E gibt die Frist vor, innerhalb welcher der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Ausführung eines Zahlungsvorgangs bis zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vorzunehmen hat. Er gilt für alle Arten von Zahlungsvorgängen, bei denen ein Zahlungsbetrag zwischen dem Zahlungsdienstleister des Zahlers und dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (ggf. auch über zwischengeschaltete Institute) weitergeleitet wird, unabhängig davon, ob Zahler oder Zahlungsempfänger ein Zahlungskonto unterhalten oder nicht. In Umsetzung des Artikels 70 der Zahlungsdiensterichtlinie muss „Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers“ so verstanden werden, dass damit auch derjenige Zahlungsdienstleister gemeint ist, bei welchem ein Zahlungsempfänger Geldbeträge entgegennimmt, ohne dass er mit diesem in einer Zahlungsdienste(rahmen)vertragsbeziehung steht. Artikel 70 ist auf das Geschäftsmodell von Zahlungsdienstleistern zugeschnitten, die Finanztransfersgeschäfte anbieten, bei denen einem Zahlungsempfänger, der kein Zahlungskonto hat, Geldbeträge verfügbar gemacht werden können. In der Regel erfolgt dies in bar. Zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahlungsdienstleister, bei dem der Zahlungsempfänger den Geldbetrag entgegennimmt, besteht aber regelmäßig kein Zahlungsdienste(rahmen)vertrag.

Absatz 1 gilt sowohl für vom Zahler als auch für vom oder über den Zahlungsempfänger angestoßene Zahlungen. Für vom oder über den Empfänger angestoßene Zahlungen regelt Absatz 2 außerdem die Frist zur Weiterleitung von Zahlungsaufträgen. Im Gegensatz zu Absatz 1, wo es um den Geldfluss geht, betrifft die Frist hier nur den Weisungsfluss.

Die Regelung zur Ausführungsfrist wird durch die Vorschriften über die Zeitpunkte der Wertstellung und Verfügbarkeit (Artikel 73 der Richtlinie, § 675t BGB-E) vervollständigt, die im Verhältnis Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers – Zahlungsempfänger wirken (siehe dazu den Verweis in Artikel 69 Abs. 2 auf Artikel 73 der Zahlungsdiensterichtlinie).

Ist an einem Zahlungsvorgang insgesamt nur ein Zahlungsdienstleister beteiligt, ist also der Zahlungsdienstleister des Zahlers auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie beispielsweise bei einer Filialüberweisung oder auch bestimmten Finanztransfersgeschäftsmodellen, ist § 675t Abs. 1 BGB-E vorrangig anzuwenden. Denn in diesem Fall bedarf es keiner Ausführungsregelung, da der Zahlungsdienstleister den Geldbetrag bereits mit der Entgegennahme durch den Zahler erhalten hat. Dies ergibt sich auch aus dem Rechtsgedanken des Artikels 71 der Zahlungsdiensterichtlinie, der mit § 675t Abs. 2 umgesetzt wird.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 müssen alle Zahlungsvorgänge bis zum Ende des folgenden Geschäftstags ausgeführt werden. Bis zum 1. Januar 2012 kann jedoch eine Ausführungsfrist von höchstens drei Geschäftstagen vereinbart werden. Nur für beleggebundene und daher erst nach Umwandlung automatisiert zu verarbeitende Zahlungsvorgänge können diese Fristen nochmals um einen weiteren Geschäftstag verlängert werden (Satz 3). Von diesen Fristen kann aufgrund vertraglicher Vereinbarung nur für Zahlungen innerhalb des EWR in einer anderen EWR-Währung als Euro abgewichen werden. In diesem Fall gilt Satz 2. Es kann also maximal eine viertägige Ausführungsfrist vereinbart werden, allerdings ohne die Möglichkeit einer Verlängerung für beleggebundene Zahlungen. Mit Satz 2 wird Artikel 68 Abs. 2 Satz 2 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Tag, an welchem der Zahlungsauftrag dem Zahlungsdienstleister des Zahlers zugeht (§ 675n BGB-E). Der Zahlungsbetrag muss beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb der Ausführungsfrist eingehen.

Für Drittstaatenzahlungen (Fälle des § 675d Abs. 1 Satz 2 BGB-E) gilt Absatz 1 nicht (vgl. § 675e Abs. 2 Satz 1, erster Halbsatz BGB-E).

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers für Zahlungen, die vom oder über den Empfänger angestoßen werden (wie beispielsweise Lastschrift- oder Kreditkartenzahlungen), den Zahlungsauftrag innerhalb der mit dem Zahlungsempfänger vereinbarten Frist weiterzuleiten. Für Lastschriften muss die Weiterleitung jedenfalls so rechtzeitig erfolgen, dass die Verrechnung zwischen den beteiligten Zahlungsdienstleistern an dem zwischen Zahler und Empfänger vereinbarten Fälligkeitstag ermöglicht wird.

Mit Absatz 2 wird Artikel 69 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Es ist erwogen worden, auf eine ausdrückliche Umsetzung von Artikel 69 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie zu verzichten. Denn wenn zwischen den Vertragsparteien bereits eine vertragliche Vereinbarung über die Frist zur Weiterreichung des Einzugauftrags besteht, ist eine gesetzlich normierte Pflicht, die vertragliche Vereinbarung einzuhalten, entbehrlich. Letztlich soll sich Artikel 69 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie jedoch auch im Wortlaut des Umsetzungsgesetzes wiederfinden. Dieser Absatz war in den Ratsverhandlungen eine zentrale Kompromissregelung. Von der einen Seite wurde befürchtet, dass Zahlungsdienstleister auf der Zahlungsempfängerseite ohne eine vergleichbare Regelung womöglich Einzugsaufträge unbearbeitet liegen lassen. Von der anderen Seite wurde vorgetragen, dass die Festlegung einer konkreten Weitergabefrist für die Weiterleitung von Einzugs- oder Inkassoaufträgen – ähnlich der Ausführungsfrist in Artikel 69 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie – den verschiedenen „Pull“-Zahlungsverfahren (z. B. Lastschriftverfahren, Kreditkartenzahlung) nicht ausreichend Rechnung hätte tragen können.

§ 675s Abs. 2 verdeutlicht daher, dass zwischen Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister die Vereinbarung über die Weiterleitungsfrist maßgeblich ist.

Zu § 675t BGB-E

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 legen den Wertstellungszeitpunkt bei Gutschriften und den Zeitpunkt fest, ab welchem der Zahlungsempfänger über für ihn bestimmte, bei seinem Zahlungsdienstleister eingegangene Zahlungsbeträge verfügen können muss. Hiermit wird Artikel 73 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Satz 1 regelt die Verfügbarkeit von Beträgen, die für den Zahlungsempfänger eingegangen sind. Sie entspricht materiell dem aus der bisherigen Terminologie bekannten „Anspruch aus der Gutschrift“, der dem Zahlungsempfänger unverzüglich nach Mittelzufluss an dessen Zahlungsdienstleister zusteht. Selbstverständlich kann der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Geldbetrag nur in dem rechtlichen Umfang verfügbar machen, in dem er ihn seinerseits im Clearing oder vom Zahlungsdienstleister des Zahlers erhalten hat. Muss der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers – etwa im Falle des Einzugs einer Lastschrift – damit rechnen, dass er im Verhältnis der Zahlungsdienstleister untereinander den Betrag wieder zu erstatten hat (z. B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Zahlers – § 675x BGB-E), dann kann er wie bisher die Gutschrift unter einer entsprechenden Bedingung („E.v.“-Eingang vorbehalten) erteilen. Ferner stehen die Sätze 1 und 2 weder der Vereinbarung von üblichen Pfand-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechten an dem Betrag der Gutschrift noch seiner Einbringung in eine Kontokorrentabrede entgegen. Eine Verfügbarkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 liegt auch vor, wenn ein Zahlungsbetrag auf einem debitorisch geführten Konto gutgeschrieben wird und sich dadurch die Höhe eines in Anspruch genommenen Überziehungskredits reduziert.

Der Zeitpunkt für die Wertstellung bei Gutschriften nach der Richtlinie entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung für Gutschriften aufgrund von Überweisungen im bisherigen § 676g Abs. 1 Satz 4. So hat die Wertstellung (Valutierung) von Gutschriften nach Satz 2 spätestens zu dem Geschäftstag zu erfolgen, an welchem dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers der Betrag gutgeschrieben wurde (Pflicht zur taggleichen Wertstellung). Von der Wertstellung ist die eigentliche Buchung der Gutschrift zu unterscheiden, die – wie schon im bisherigen § 676g Abs. 1 Satz 4 – noch am folgenden Geschäftstag erfolgen kann. Damit kann die in Deutschland bislang bestehende Praxis der valutatischen Gutschrift fortgeführt werden.

Anders als bei der geltenden Regelung lässt die Richtlinie hier keinen Raum für ein vertragliches Abweichen, weder für Verträge von Zahlungsdienstleistern mit Unternehmern (siehe § 675e Abs. 4 BGB-E; Artikel 51 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie) noch für Zahlungen in oder aus Drittstaaten in Euro oder EWR-Währung (siehe § 675e Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz BGB-E sowie Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 68 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz der Zahlungsdiensterichtlinie). Für Zahlungen in Drittstaatenwährungen gilt Absatz 1 jedoch nicht (§ 675e Abs. 2 Satz 1, zweiter Halbsatz BGB-E).

Nach Satz 3 ist die Regelung zur Verfügbarkeit auch auf Zahlungsvorgänge, bei denen der Zahlungsempfänger bei seinem Zahlungsdienstleister kein Zahlungskonto unterhält, anwendbar. Für Zahlungsdienstleister auf der Zahlungsempfängerseite, die zu ihren Zahlungsdienstnutzern in einer zahlungsdienste(rahmen)vertraglichen Beziehung stehen, ist dieser Satz lediglich klarstellend, da sich dies (in Umsetzung von Artikel 73 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie) bereits aus Satz 1 ergibt. Für die Fälle, in denen ein Zahlungsempfänger keinen Zahlungsdienste(rahmen)vertrag mit dem Zahlungsdienstleister, bei welchem er Geldbeträge entgegennimmt, abgeschlossen hat und folglich bei diesem auch kein Zahlungskonto unterhält, dient Satz 3 der Umsetzung des Restteils von Artikel 70 der Zahlungsdiensterichtlinie (siehe dazu auch die Begründung zu § 675s BGB-E). Diese Re-

gelung ist für Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR, die nicht in Euro erfolgen, abdingbar § 675e Abs. 3 BGB-E.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Zeitpunkt der Verfügbarkeit und Wertstellung bei Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto bei dem Zahlungsdienstleister des Empfängers, wenn Bargeld in der Währung eingezahlt wird, in der auch das Konto geführt wird. Zahlungsempfänger kann der Einzahlende selbst, aber auch eine dritte Person sein, die ein Konto beim Zahlungsdienstleister, bei welchem eingezahlt wird, unterhält. Bei Einzahlungen durch Verbraucher gilt dabei eine strengere Regel („unverzüglich“) als bei Einzahlungen durch Unternehmer. Hiermit wird Artikel 71 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Diese Vorschrift statuiert für Kreditinstitute, die nur Zahlungskonten für die Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs anbieten (z. B. Direktbanken), keine Verpflichtung, Bargeldbeträge entgegen zu nehmen. Absatz 2 gilt nicht für Zahlungsvorgänge mit Drittstaatenbezug (§ 675e Abs. 2 Satz 1, erster Halbsatz BGB-E). Im Übrigen ist er für Zahlungsvorgänge, die nicht in Euro erfolgen, abdingbar (§ 675e Abs. 3 BGB-E).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt für die Wertstellung von Belastungen. Dieser ist der Zeitpunkt, zu dem der tatsächliche Mittelabfluss vom Konto des Zahlers stattfindet. Hiermit wird Artikel 73 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Auch von dieser Regelung kann vertraglich nicht abgewichen werden (siehe auch die Erläuterungen zu Absatz 1 Satz 1 und 2).

Zu Untertitel 3 – Haftung

Dieses Unterkapitel regelt die Haftung zwischen Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer in den Fällen nicht autorisierter und mangelhafter, d. h. nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge.

Zu § 675u BGB-E

§ 675u BGB-E setzt Artikel 60 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um, der die grundsätzliche Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers für Folgen einer nicht autorisierten Zahlung statuiert. Dies entspricht bereits der Rechtslage in Deutschland, wonach im Falle einer nicht autorisierten Zahlung, also ohne wirksame Weisung oder ohne wirksamen Überweisungsvertrag, kein Aufwendungsersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters gegen seinen Zahlungsdienstnutzer entsteht. Wurde das Konto des Zahlers dennoch belastet, hat dieser gegen seinen Zahlungsdienstleister einen Erstattungsanspruch. Bei kontobezogenen Zahlungen führt der Erstattungsanspruch zur Kontoberichtigung. Der Anspruch nach § 675u BGB-E ersetzt bei Zahlungskonten, die in Form eines Kontokorrents geführt werden, auch den Anspruch auf Berichtigung des Kontokorrents wegen unberechtigter Belastungen. Aufgrund des vollharmonisierenden Charakters der Zahlungsdiensterichtlinie ist der Anspruch nach § 675u BGB-E abschließend; Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers, die auf dieselben Rechtsfolgen wie der Anspruch aus § 675u BGB-E gerichtet sind, wie etwa aus ungerechtfertigter Bereicherung, bestehen daneben nicht (vgl. auch § 675z Satz 1 BGB-E). Darüber hinaus gehende Ansprüche des Zahlers gegen seinen Zahlungsdienstleister aus anderen Vorschriften, etwa verschuldensabhängige Schadensersatzansprüche, bestehen für die Fälle nicht autorisierter Zahlungsvorgänge nur nach Maßgabe des § 675z Satz 1 BGB-E.

Die ausdrückliche Umsetzung in § 675u BGB-E dient auch dazu, gerade nach der Aufhebung der Artikel 8 der Richtlinie 97/7/EG und der Richtlinie 2002/65/EG und dementsprechend auch der Aufhebung des bisherigen § 676h das Verständnis der §§ 675w, 675u, 675v BGB-E zu erleichtern.

Zu § 675v BGB-E

§ 675v BGB-E setzt Artikel 61 der Zahlungsdiensterichtlinie um und kodifiziert – in Fortschreibung des bisherigen § 676h BGB – in Deutschland weitgehend bereits übliche Zahlungskartenvertragsbedingungen mit dem Unterschied, dass § 675v BGB-E alle Arten von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten erfasst und sich nicht auf Zahlungskarten beschränkt.

Die Absätze 1 und 2 betreffen die Haftung des Zahlers für Schäden, die aufgrund der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst missbräuchlich verwendeten Zahlungsauthentifizierungsinstruments vor Anzeige entstanden sind; Absatz 3 regelt die Fälle, in denen den Zahler abweichend von den Absätzen 1 und 2 keine Haftung trifft.

Die Haftung des Zahlers für die missbräuchliche Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments ist von der Zahlungsdiensterichtlinie und dementsprechend von § 675v BGB-E abschließend geregelt; daneben besteht kein Raum für einen weiter gehenden Schadensersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters, etwa nach § 280 wegen leicht fahrlässiger Verletzung anderer Pflichten als der sicheren Aufbewahrung personalisierter Sicherheitsmerkmale in sonstigen Missbrauchsfällen.

Zu Absatz 1

Vom Grundsatz des § 675u BGB-E bzw. des Artikels 60 der Zahlungsdiensterichtlinie abweichend, können Schäden, die auf nicht autorisierten, vor einer Verlust- bzw. Missbrauchsanzeige ausgelösten Zahlungsvorgängen beruhen, in Höhe von maximal 150 Euro vom Zahlungsdienstleister auf den Zahler abgewälzt werden (Artikel 61 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie). Voraussetzung hierfür ist, dass die nicht autorisierten Zahlungsvorgänge durch die Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Zahlungsauthentifizierungsinstruments oder seiner sonstigen missbräuchlichen Verwendung erfolgt sind. Bei der Variante „sonstige missbräuchliche Verwendung“ ist zusätzlich erforderlich, dass der Zahler die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt hat. Durch dieses zusätzliche Erfordernis wird ein Verschuldenselement eingeführt, welches im Fall des Verlusts oder Diebstahls für eine Schadensbeteiligung nicht vorausgesetzt wird. In den letztgenannten Fällen muss der Inhaber des Zahlungsauthentifizierungsinstruments sich vor Anzeige vielmehr verschuldensunabhängig am Schaden beteiligen. Diese verschuldensunabhängige, der Höhe nach begrenzte Beteiligung ist dadurch gerechtfertigt, dass auch für den Nutzer ein Anreiz bestehen muss, diese Fälle zu verhindern bzw. nach Verlust oder Diebstahl durch Anzeige so schnell wie möglich das Risiko nicht autorisierter Zahlungen zu verringern (Erwägungsgrund 32 der Zahlungsdiensterichtlinie).

Die Variante „sonstige missbräuchliche Verwendung“ wurde eingefügt, um auch solchen Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten Rechnung zu tragen, die kein körperlicher Gegenstand wie beispielsweise eine Karte sind, sondern ein Verfahren, in dem ein personalisiertes Sicherheitsmerkmal wie die PIN oder TAN oder eine besondere Signatur eingesetzt wird. Solche Zahlungsauthentifizierungsinstrumente können nicht im traditionellen Sinne verloren gehen oder gestohlen werden. Dennoch tritt eine dem Verlust oder Dieb-

stahl vergleichbare Situation ein, wenn der Zahler die Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt und dadurch eine Fremdnutzung ermöglicht. Andererseits soll die Einschränkung bei der Variante „sonstige missbräuchliche Verwendung“ auch verhindern, dass der Inhaber eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments trotz sicherer Aufbewahrung bei reinen Drittmisbrauchsfällen eine Schadensbeteiligung tragen muss, beispielsweise bei der missbräuchlichen Verwendung von Kreditkartendaten, etwa durch Angabe der Nummer und des Gültigkeitsdatums oder sonstiger auf der Karte vermerkter Angaben, ohne dass die Kreditkarte als solche abhanden gekommen war. Die auf der Karte aufgedruckten Angaben sind nämlich für sich gesehen weder ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument, noch stellen sie personalisierte Sicherheitsmerkmale dar. Weitere vergleichbare Fälle, in denen eine Schadensbeteiligung nicht gerechtfertigt ist, wären die Erstellung einer Kartenkopie und Fälschung der Unterschrift. In diesen Fällen wäre eine verschuldensunabhängige Haftung sachlich nicht zu begründen. Wird dem Nutzer aber die Verletzung seiner Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale nachgewiesen, hat dieser bei leichter Fahrlässigkeit eine Beteiligung von bis zu 150 Euro zu tragen (Absatz 1), im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz den kompletten Schaden, der bis zum Zeitpunkt der Missbrauchsanzeige entstanden ist (Absatz 2). Zahlungsdienstleistern bleibt es unbenommen, ihren Zahlungsdienstnutzern günstigere Nutzungsbedingungen einzuräumen.

Zu Absatz 2

Auch Absatz 2 regelt die Verteilung der Schäden für den Zeitraum vor Verlust- bzw. Missbrauchsanzeige. Abweichend von Absatz 1 hat der Zahler in den von Absatz 2 normierten Fällen nicht nur eine Beteiligung, sondern den vollen Schaden zu tragen. In Abweichung vom Grundsatz des § 276 BGB gilt dies jedoch nur in dem Fall, dass er in betrügerischer Absicht gehandelt oder die ihm kraft Gesetzes (§ 675I BGB-E bzw. Artikel 56 der Zahlungsdiensterichtlinie) oder vertraglicher Vereinbarung obliegenden Sorgfaltspflichten mindestens grob fahrlässig verletzt hat. Die Richtlinie überlässt dem einzelstaatlichen Recht die Ausgestaltung des Begriffs der Fahrlässigkeit (siehe Erwägungsgrund 33 der Zahlungsdiensterichtlinie). Dementsprechend kann an die bisherige Rechtsprechung zur Ausdifferenzierung dieses Begriffs angeknüpft werden. Danach ist nicht jedes unsachgemäße oder sorgfaltswidrige Verhalten des Zahlungsdienstnutzers als grob fahrlässig anzusehen. Grobe Fahrlässigkeit liegt nur vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt wurde, wenn also ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder beiseite geschoben wurden und somit dasjenige unbeachtet geblieben ist, was sich im gegebenen Fall jedem aufgedrängt hätte (Palandt/Heinrichs BGB, 67. Auflage 2008, § 277, Rz 5 mit weiteren Nachweisen). Der Bundesgerichtshof hat grobe Fahrlässigkeit in einem Fall abgelehnt, in welchem Zahlungskarte und Geheimnummer an verschiedenen Stellen der Wohnung des Karteninhabers verwahrt wurden und ein Unbefugter beides nicht in einem Zugriff erlangen konnte, sondern nach dem Auffinden der einen Unterlage weiter nach der anderen suchen musste (BGH, Urteil vom 17. Oktober 2000, XI ZR 42/00).

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 trägt der Zahlungsdienstnutzer nach Verlust- oder Missbrauchsanzeige keinen Schaden aus der weiteren Verwendung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht zur Entstehung der unautorisierten Zahlung beigetragen. Der Nutzer trägt ebenfalls keinerlei Schaden, wenn er keine Möglichkeit hatte, eine Verlust- oder Missbrauchsanzeige wirksam zu erstatten, weil der Zahlungsdienstleister seiner Pflicht zur Einrichtung einer Stelle zur jederzeitigen Entgegennahme von Anzeigen oder zur Benennung einer solchen Stelle nicht nachgekommen ist.

Zu § 675w BGB-E

§ 675w BGB-E stellt Mindestanforderungen an die Darlegungs- und Beweislast von Zahlungsdienstleistern, wenn zwischen einem Zahlungsdienstleister und seinem Nutzer die Autorisierung eines Zahlungsvorgangs streitig ist. Denn der Zahlungsdienstleister hat nur einen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen, wenn eine autorisierte Zahlung vorliegt (§§ 675c, 670 und Umkehrschluss aus § 675u BGB-E). Liegt dagegen eine nicht autorisierte Zahlung vor, hat der Zahlungsdienstleister gemäß § 675u BGB-E dem Zahler den Zahlungsbetrag zu erstatten, sofern er hiermit belastet wurde. Allerdings kann der Zahlungsdienstleister in diesem Fall einen Schadensersatzanspruch gegen den Zahlungsdienstnutzer haben (§ 675v BGB-E), der entweder in der Höhe begrenzt ist (§ 675v Abs. 1 BGB-E) oder den gesamten Schaden umfasst (§ 675v Abs. 2 BGB-E).

§ 675w BGB-E besagt, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers – zum Nachweis der Autorisierung eines bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, einer (Sorgfalts-) Pflichtverletzung des Zahlungsdienstnutzers oder eines Handelns in betrügerischer Absicht – zumindest darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen hat, dass eine Authentifizierung stattgefunden hat und der Zahlungsvorgang technisch einwandfrei abgelaufen ist. Satz 2 definiert den Begriff der Authentifizierung wie von Artikel 4 Nr. 19 der Zahlungsdiensterichtlinie vorgegeben. Authentifizierung ist bei Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten die formalisierte Überprüfung, ob die für die Ausführung des Zahlungsvorgangs vereinbarten Besitz- und Wissenskomponenten (z. B. Kreditkarte und PIN) vorgelegen haben.

In den Fällen, in denen der Zahlungsvorgang durch ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument ausgelöst wurde, soll allein dieser Nachweis nicht in jedem Fall ausreichen, um entweder die Autorisierung eines Zahlungsvorgangs, eine Sorgfaltspflichtverletzung oder ein betrügerisches Handeln des Zahlungsdienstnutzers nachzuweisen. Durch Satz 3 soll verhindert werden, dass ohne Ansehung des Einzelfalles allein die Aufzeichnung des Einsatzes eines Zahlungsauthentifizierungsinstrumentes einschließlich der Authentifizierung ausreicht, um den Aufwendungsersatzanspruch oder einen Schadensersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters zu begründen. Der Zahlungsdienstnutzer soll die Möglichkeit haben, mit einem substantiierten und glaubhaften Vortrag über den Geschehensablauf darzulegen, dass ein Diebstahl oder eine missbräuchliche Verwendung des Zahlungsauthentifizierungsinstrumentes vorgelegen hat und gegebenenfalls wie der Dieb oder missbräuchliche Verwender Zugang zu den personalisierten Sicherheitsmerkmalen bekommen haben kann. Die Würdigung, ob die Voraussetzungen für einen Anscheinsbeweis vorliegen und ob ggf. der Vortrag des Zahlungsdienstnutzers den Anschein einer Autorisierung oder einer Sorgfaltspflichtverletzung erschüttert, obliegt allein den Gerichten (§ 286 ZPO).

§ 675w BGB-E dient der Umsetzung von Artikel 59 der Zahlungsdiensterichtlinie, soweit nicht autorisierte Zahlungen betroffen sind. Der Teilbereich des Artikels 59 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie, der nicht ordnungsgemäß ausgeführte Zahlungsvorgänge betrifft, wird in § 676 BGB-E umgesetzt.

Der Inhalt von Artikel 59 der Zahlungsdiensterichtlinie hat sich gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag vom Dezember 2005 (KOM(2005) 603 endg.; Artikel 48) deutlich gewandelt. Dieser sah noch eine sehr detaillierte Beweislastverteilung vor, welche jedoch weder auf die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten noch des Europäischen Parlaments stieß. Ergebnis der Verhandlungen waren schließlich die Mindestanforderungen, wie sie in Artikel 59 ihren Niederschlag gefunden haben, die nur noch Teile des Kommissionsvorschlages enthalten und ansonsten die bestehenden nationalen Beweislastverteilungsgrundsätze unberührt lassen sollen. Denn gerade den Mitgliedsta-

ten war es während der Verhandlungen ein Anliegen, unnötige Konflikte mit den jeweiligen nationalen Beweisgrundsätzen zu vermeiden (siehe Ratsgruppen-Arbeitsdokument Nr. 3 vom Mai 2006; Nachfolge-Dokument 8623/06 ADD 2 REV 1 vom 30. Juni 2006 erwähnt dies nicht mehr ausdrücklich).

Letztlich spiegelt Artikel 59 der Zahlungsdiensterichtlinie in Grundzügen die bisherige Praxis der Gerichte im Fall von Kartenmissbräuchen mittels Eingabe einer PIN wieder, so dass die gesetzliche Regelung in § 675w BGB-E keine grundlegenden Änderungen mit sich bringt.

Zu § 675x BGB-E

§ 675x BGB-E setzt die Artikel 62 und 63 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Er findet nur Anwendung auf vom oder über den Zahlungsempfänger angestoßene, autorisierte Zahlungsvorgänge. Für diese Fälle gewähren die Absätze 1 und 2 dem Zahler trotz grundsätzlichen Aufwendungsersatzanspruchs des Zahlungsdienstleisters einen eigenen Erstattungsanspruch, für den Fall, dass der Zahler ein Zahlungskonto unterhält, einen Anspruch auf Wiedergutschrift. Da der Zahler mit seiner Autorisierung die Ursache für den von ihm infrage gestellten Zahlungsvorgang selbst gesetzt hat, kommt eine valutarische Gutschrift nicht in Frage. § 675x BGB-E ist nur auf autorisierte Zahlungen anwendbar; er gilt daher nicht für die herkömmliche Einzugsermächtigungslastschrift. Denn diese ist nach herrschender Literaturmeinung und der sog. Genehmigungstheorie des Bundesgerichtshofs – bis zu dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung – keine autorisierte Zahlung. Dagegen fallen grundsätzlich Kreditkartenzahlungen, das bisherige Abbuchungsauftragsverfahren sowie die geplanten SEPA-Lastschriftverfahren in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift.

Der Erstattungsanspruch ist abdingbar (vgl. § 675e Abs. 4), sofern es sich bei dem Zahler um einen Unternehmer handelt. Ob der Zahlungsempfänger ein Unternehmer ist, spielt dagegen keine Rolle.

Zu Absatz 1

Absatz 1 statuiert in Umsetzung von Artikel 62 Abs. 1 und 2 für bestimmte Fälle trotz Vorliegens eines autorisierten Zahlungsvorgangs einen eigenen Erstattungsanspruch des Zahlers gegen seinen Zahlungsdienstleister. Ein solcher ist gegeben, wenn der Zahlungsauftrag zum Zeitpunkt der Autorisierung noch nicht die Angabe eines konkreten Geldbetrags enthielt und wenn der tatsächliche Zahlungsbetrag höher ist, als der Betrag, den der Zahler vernünftigerweise hätte erwarten können. Die Bestimmung des Erwartungshorizonts des Zahlers hat entsprechend den Richtlinienvorgaben (Artikel 62) anhand des bisherigen Ausgabeverhaltens des Zahlers, den Bedingungen des Zahlungsdiensterahmenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu erfolgen. Der Europäischen Kommission, die den Richtlinienvorschlag unterbreitete, schwebten dabei insbesondere die folgenden Fälle bei Hotelbuchungen und Autovermietungen vor: Bereits zu oder noch vor Beginn des Vertragsverhältnisses wird ein (Kredit-)Kartenabdruck blanko erstellt, ohne dass ein vollständig ausgefüllter Kartenbeleg vorliegt, oder die Kartenummer wird telefonisch angegeben. Auf Verlangen des Zahlungsdienstleisters hat der Zahler seinen Erstattungsanspruch nach § 675x BGB-E besonders zu begründen. Dann hat er die Umstände darzulegen, wegen derer er sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen in Satz 1 beruft. Der Zahler hat Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrags, d. h. nicht nur des Anteils, um den die Belastung nach seiner Vorstellung zu hoch erfolgt ist. Ein Anspruch des Zahlers nach § 675x BGB-E lässt Ansprüche aus dem Grundgeschäft (Valutaverhältnis) unberührt (siehe auch den Erwägungsgrund 36 der Zahlungsdiensterichtlinie).

Für die Fälle des § 675d Abs. 1 Satz 2 BGB-E gilt Absatz 1 nicht (vgl. § 675e Abs. 2 Satz 1, erster Halbsatz BGB-E).

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht, dass Zahlungsdienstleister und ihre Nutzer ein noch weitergehendes Erstattungsrecht für Lastschriften vereinbaren können, beispielsweise durch schlichte Erklärung des Widerspruchs gegen die Belastung ohne weitere Begründung. Dies ist von der europäischen Kreditwirtschaft für das so genannte SEPA-Lastschriftverfahren geplant. Dieses beruht auf einer vom Zahler sowohl an den Zahlungsempfänger als auch an den Zahlungsdienstleister des Zahlers gerichteten Weisung („Doppelweisung“) und ist damit ein autorisierter Vorgang, wodurch sich die SEPA-Lastschrift von der in Deutschland bislang praktizierten Einzugsermächtigungslastschrift unterscheidet. Ungeachtet der Tatsache, dass die Zahlung vom Zahler autorisiert ist, soll der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem dennoch ein zeitlich befristetes (siehe Absatz 4) Erstattungsrecht ohne weitere Begründungserfordernisse einräumen können. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist seinerseits durch die SEPA-Interbanken-Regeln abgesichert, indem diese ihm für den Fall des Widerspruchs einen Anspruch auf Rückvergütung (und technische Rückabwicklung) gegen den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gewähren. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wird sich in der Inkasso-Vereinbarung ein Rückbelastungsrecht gegen den Zahlungsempfänger ausdrücklich vorbehalten.

Obwohl naheliegt, dass eine solche Möglichkeit zur vertraglichen Vereinbarung eines Erstattungsrechts des Zahlers nicht ausdrücklich gesetzlich statuiert werden muss, hat sich der Richtliniengeber dafür entschieden. Während diese weitergehende Erstattungsmöglichkeit als eine Abweichung zugunsten des Zahlers zulässig ist (Gegenschluss aus § 675e Abs. 1 BGB-E; Artikel 86 Abs. 3 Satz 2 der Zahlungsdiensterichtlinie), ist sie im Gegenzug für den anderen beteiligten Zahlungsdienstnutzer, den Zahlungsempfänger, nachteilig. Denn diesem wird im Falle eines Erstattungsverlangens des Zahlers der Zahlungsbetrag entweder bereits nicht gutgeschrieben oder wieder belastet. § 675x Abs. 2 BGB-E setzt Artikel 62 Abs. 1 Satz 4 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 62 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie. Abweichend vom Grundsatz des Absatzes 1 können der Zahler und sein Zahlungsdienstleister für vom Zahlungsempfänger angestoßene Zahlungen vereinbaren, dass dem Zahler kein Erstattungsanspruch zusteht, wenn dieser seinem Zahlungsdienstleister unmittelbar die Zustimmung erteilt hat. Diese Ausnahmeregelung zielt insbesondere auch auf das deutsche Abbuchungsauftragsverfahren ab. Dieses fällt grundsätzlich unter die Regelung des § 675x Abs. 1 und 4 BGB-E, welche dem Verfahren seinen Vorteil für den Zahlungsempfänger nehmen würde, nämlich dass der Zahlungsvorgang zu einem früheren Zeitpunkt endgültig wird. Zwar wird das Abbuchungsauftragsverfahren heute überwiegend unter Unternehmen genutzt, die gemäß § 675e Abs. 4 BGB-E in Verträgen mit ihren Zahlungsdienstleistern von § 675x BGB-E abweichen können, jedoch wäre ohne eine Absatz 3 vergleichbare Regelung dieses Verfahren gänzlich für Verbraucher ausgeschlossen und die (Weiter-)Entwicklung vergleichbarer europäischer Lastschrift-Modelle behindert. Die Parteien können darüber hinaus vereinbaren, dass die Wirkung einer Vereinbarung nach dem ersten Halbsatz davon abhängig gemacht werden kann, dass der Zahler über den anstehenden Zahlungsvorgang mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin durch seinen Zahlungsdienstleister oder den Zahlungsempfänger unterrichtet wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Ausschlussfrist für die Geltendmachung des Erstattungsbegehrens durch den Zahler. Die Frist von acht Wochen läuft ab dem Zeitpunkt der Belastung. Mit Absatz 4 wird Artikel 63 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 5

Im Falle eines Erstattungsbegehrens des Zahlers hat der Zahlungsdienstleister ihm den vollständigen Betrag zu erstatten oder ihm Gründe für die Ablehnung mitzuteilen, samt Hinweis auf Beschwerde- und (einschlägige) außergerichtliche Streitbeilegungsstellen. Satz 3 dient der Klarstellung, dass im Falle der Gewährung eines weitergehenden vertraglichen Erstattungsanspruchs nach Absatz 2 der Zahlungsdienstleister diesen nicht ablehnen kann, solange er innerhalb der vereinbarten Frist für die Geltendmachung vortragen wurde. Eine Ablehnung durch den Zahlungsdienstleister in den übrigen Fällen darf nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen eines Erstattungsanspruchs (siehe Absatz 1) nicht gegeben sind. Absatz 5 setzt Artikel 62 Abs. 1 Satz 3 sowie Artikel 63 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Klarstellung. Zwar wäre in den Fällen, in denen eine Lastschrift durch den Zahler gegenüber seinem Zahlungsdienstleister nachträglich genehmigt wird, grundsätzlich die für § 675x BGB-E erforderliche Autorisierung gegeben. Der durch § 675x BGB-E umgesetzte Artikel 62 der Zahlungsdiensterichtlinie erfasst aber bereits nach seinem Wortlaut nur solche Fälle, in denen die Autorisierung vor Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt wurde. Lastschriften, die erst nach ihrer Ausführung autorisiert worden sind (wie etwa die herkömmliche Einzugsermächtigungslastschrift) fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des § 675x BGB-E bzw. der Artikel 62 und 63 der Zahlungsdiensterichtlinie.

Zu § 675y BGB-E

Mit § 675y BGB-E werden Artikel 75 und Artikel 67 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Diese regeln im Falle von Leistungsstörungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen die verschuldensunabhängigen Ansprüche des Nutzers gegen seinen Zahlungsdienstleister (siehe Erwägungsgrund 46 der Zahlungsdiensterichtlinie). Mögliche Leistungsstörungen sind dabei die fehlerhafte Ausführung (gekürzte Weiterleitung des Zahlungsbetrages, die verspätete oder fehlgeleitete Ausführung), die nicht erfolgte oder die gescheiterte Ausführung (kein Versuch einer Ausführung oder der gänzliche Verlust des Zahlungsbetrags bei Ausführung). § 675y BGB-E statuiert eigenständige Anspruchsg Grundlagen des Zahlungsdienstnutzers gegenüber seinem Zahlungsdienstleister.

Zu Absatz 1

Absatz 1 findet Anwendung für vom Zahler ausgelöste Zahlungen. Er setzt Artikel 75 Abs. 1 und Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Für die Zahlungsvorgänge mit Drittstaatenbezug gilt Absatz 1 nicht (vgl. § 675e Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz BGB-E).

Ist auf Grund eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrags der Zahlungsbetrag nicht beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfänger eingegangen, beim Zahler jedoch abgeflossen, so muss sein Zahlungsdienstleister ihm diesen Betrag erstatten (Satz 1). Führt der Zahler bei seinem Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto, ist dieses im Falle einer Erstattung wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte, inklusive der Erstattung etwaiger vom Zahler gezahlter Sollzinsen oder ihm entgangener Habenzinsen (valutamäßige Buchung, Satz 2). Für den Fall, dass nur ein Teil des Zahlungsbetrags beim Zahlungsdienstleister des Empfängers angekommen ist, weil es sich um einen gesetzeswidrigen Abzug von Entgelten durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers oder eine zwischengeschaltete Stelle handelt (siehe § 675q Abs. 1 BGB-E), stellt Satz 3 klar, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers diese Entgelte dem Zahlungsempfänger zu übermitteln hat. Die Pflicht des Zahlungsdienstleisters des Zahlers, für den gesetzeswidrigen Abzug von Entgelten einzustehen, ergibt sich aus Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 der Zahlungsdiensterichtlinie, der mit § 675y Abs. 1 Satz 3 BGB-E umgesetzt wird. Es handelt sich hierbei um eine Spezialregelung der Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers für den Fall der gekürzten Übermittlung des Zahlungsbetrags. Eine Wahl des Zahlers zwischen der Erstattung der abgezogenen Entgelte entweder an ihn selbst oder an den Zahlungsempfänger, wie es § 676b Abs. 2 für Überweisungen derzeit vorsieht, ist danach nicht mehr gegeben. Jedoch kommt die Regelung in § 675y Abs. 1 Satz 3 BGB-E auch den Interessen des Zahlers entgegen. Dieser hat im Regelfall eine Schuld zu begleichen und eher ein Interesse daran, seine Pflicht vollständig zu erfüllen, als den abgezogenen Betrag erstattet zu bekommen.

Im Falle eines fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrags, bei dem der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verspätet eingegangen ist und demzufolge dem Zahlungsempfänger auch erst verspätet verfügbar gemacht werden konnte, ist der Übermittlungserfolg – wenn auch verspätet – eingetreten. Eine Erstattung des Zahlungsbetrages durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers erscheint nicht gerechtfertigt, da der Zahlungsempfänger den Betrag erhalten hat und der Zahlungsvorgang durch die beteiligten Zahlungsdienstleister daher nicht mehr rückabgewickelt werden kann. Der für diesen Fall vorgesehene bisherige pauschalierte Verzinsungsanspruch für verspätete Überweisungen (§ 676b Abs. 1) entfällt zukünftig. Die Zahlungsdiensterichtlinie sieht für diesen Fall keine Rechtsfolge vor. Im Falle verspäteter Zahlungsvorgänge wird daher nur noch ein (verschuldensabhängiger) Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 in Verbindung mit § 675z BGB-E möglich sein.

Erbringt der Zahlungsdienstleister des Zahlers den Nachweis, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Empfängers eingegangen ist, ist er von seiner Haftung befreit (Satz 4). In diesem Fall ist der Zahlungsbetrag nachweislich beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vorhanden. Dieser ist seinem Vertragspartner gegenüber, dem Zahlungsempfänger, bereits nach § 675t BGB-E (Artikel 73 der Zahlungsdiensterichtlinie) zur Verfügungbarmachung des Geldbetrags und ggf. Wertstellung verpflichtet, was Artikel 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz sowie Unterabsatz 3 der Zahlungsdiensterichtlinie unnötigerweise wiederholt.

Mit dem Erstattungsverlangen des Zahlers und der Erstattung durch den Zahlungsdienstleister gilt der Zahlungsauftrag als aufgehoben (vgl. dazu auch die geltende Regelung für Überweisungen in § 676b Abs. 3 Satz 3).

Zu Absatz 2

Dieser Absatz bestimmt den Haftungsumfang von Zahlungsdienstleistern bei vom Zahlungsempfänger angestoßenen Zahlungen und setzt Artikel 75 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Ist der angeforderte Zahlungsbetrag nicht eingegangen, muss der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den fraglichen Zahlungsauftrag, so er seiner Pflicht aus § 675s Abs. 2 BGB-E (Artikel 69 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie) bisher nicht nachgekommen ist, unverzüglich an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln. Hat er diese Pflicht bereits erfüllt, ist aber dennoch kein Eingang des Zahlungsbetrags zu verzeichnen und die Ausführung des Zahlungsauftrags nicht von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers abgelehnt worden, muss er den Zahlungsauftrag erneut übermitteln (Satz 1). Satz 2 stellt klar, dass in den Fällen, in denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers seine Pflichten bei der Ausführung des Zahlungsvorgangs nachweislich erfüllt hat, nunmehr der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegenüber dem Zahler für die (ordnungsgemäße) Ausführung des Zahlungsvorgangs haftet (Artikel 75 Abs. 2, Unterabsatz 3 der Zahlungsdiensterichtlinie). In diesem Fall hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers, sofern der Zahler mit dem Zahlungsbetrag belastet wurde, diesem den ungekürzten Betrag unverzüglich zu erstatten, wie in Absatz 1 Satz 1 und 2 bestimmt.

Die Haftung für die Ordnungsmäßigkeit des Geldflusses ab Eingang des Zahlungsauftrags trifft damit den Zahlungsdienstleister des Zahlers, der hierfür dem Zahler haftbar ist. Da der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers bei Beginn seiner Dienstleistung kein Geld „in Händen hält“, sondern dieses erst vom Zahlungsdienstleister des Zahlers erhalten muss, erschien es dem Richtliniengeber angemessen, die Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers auf die Übermittlung des Inkassoauftrags zu begrenzen bzw. diesen nur auf Herausgabe des Inkassogegenwerts haften zu lassen, wenn er diesen seinerseits bei der Abrechnung (Clearing) erhalten hat.

Abweichend von diesem Grundsatz hat der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Satz 3 entsprechend Artikel 67 Abs. 3 Satz 2 der Zahlungsdiensterichtlinie den gesetzeswidrigen Abzug von Entgelten vom Zahlungsbetrag gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verantworten, unabhängig davon, wer den Abzug vorgenommen hat. Er haftet in diesem Fall also auch für Abzüge durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers und von zwischengeschalteten Stellen und hat die abgezogenen Beträge dem Zahlungsempfänger verfügbar zu machen (§ 675t Abs. 1 BGB-E), obwohl er seinerseits keinen Gegenwert beim Clearing dafür erhalten hat. In diesem Fall steht dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ein Ausgleichsanspruch nach § 676a BGB-E gegen die Stelle (Zahlungsdienstleister des Zahlers oder eine zwischengeschaltete Stelle) zu, die den unerlaubten Abzug vorgenommen hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die beteiligten Zahlungsdienstleister nicht für eine nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung haften, soweit diese durch eine vom Zahlungsdienstnutzer fehlerhaft angegebene Kundenkennung verursacht wurde. Dies steht im Einklang mit § 675r Abs. 1 Satz 2 BGB-E, wonach der Zahlungsauftrag insoweit als korrekt ausgeführt gilt. Satz 2 verpflichtet den Zahlungsdienstleister des Zahlers allerdings, sich in diesen Fällen im Rahmen seiner Möglichkeiten um die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags zu bemühen. Die Zahlungsdiensterichtlinie verwendet hier die Einschränkung „soweit es (dem Zahlungsdienstleister) vernünftigerweise zugemutet werden kann“. Von der Verwendung des Begriffs der „Zumutbarkeit“ ist in der Umsetzung abgesehen worden. Für die „Unzumutbarkeit“ bzw. „Zumutbarkeit“ besteht im BGB eine verhältnismäßig hohe

Schwelle (vgl. beispielweise in den §§ 275, 282, 313, 324, 440, 543, 626). Hier sollte sich die Zumutbarkeit nach der Zahlungsdiensterichtlinie nicht einreihen. Denn spätestens, wenn der unberechtigte Empfänger das Geld erhalten hat, kann vom Zahlungsdienstleister des Zahlers und dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers keine Erstattung des Zahlungsbetrags verlangt werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers sich um eine Mitteilung an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers bemüht. Dieser könnte dann noch Stornobuchungen oder Ähnliches durchführen, vorausgesetzt, die rechtlichen Voraussetzungen sind dafür gegeben oder der Zahlungsempfänger stimmt der Belastung zu. Satz 3 ermöglicht es dem Zahlungsdienstleister, für seine Leistung nach Satz 2 in Abweichung vom Grundsatz des § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB-E ein entsprechendes Entgelt vom Zahlungsdienstnutzer zu verlangen, wenn dies vereinbart wurde. Mit Absatz 3 wird der Restteil des Artikels 74 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 können Zahlungsdienstnutzer von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister in Fällen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von Zahlungsaufträgen alle Entgelte und Zinsen erstattet bekommen, die dieser ihnen gegenüber im Zusammenhang mit der – letztlich mangelhaften – Ausführung erhoben hat. Hierunter fallen beispielsweise die Entgelte des Zahlungsdienstleisters zur Durchführung oder Entgegennahme eines Zahlungsauftrags (§ 675f Abs. 4 Satz 1 BGB-E; bisher § 676b Abs. 3). Absatz 4 betrifft nur Zinsen und Entgelte, die im Rahmen der Vertragsbeziehung zwischen Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister angefallen sind. (Verzugs-)Zinsen und Entgelte, die möglicherweise aufgrund der mangelhaften Ausführung des Zahlungsauftrags im Grundverhältnis zwischen Zahlungsempfänger und Zahler geschuldet sind, sind im Rahmen der (verschuldensabhängigen) Folgeschadenshaftung nach § 675z BGB-E in Verbindung mit § 280 Abs. 1 ersatzfähig. Absatz 4 setzt Artikel 75 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt die in den Unterabsätzen 4 des Artikels 75 Abs. 1 und 2 der Zahlungsdiensterichtlinie statuierte Nachforschungspflicht der Zahlungsdienstleister bei fehlerhafter oder nicht erfolgter Ausführung eines Zahlungsauftrags um. Der Zahlungsdienstleister, dessen Zahlungsdienstnutzer eine Zahlung angestoßen hat, hat seinem Nutzer gegenüber darüber Auskunft zu erteilen, wie der Zahlungsvorgang abgelaufen ist.

Zu § 675z BGB-E

Hinsichtlich der Ansprüche wegen nicht autorisierter oder mangelhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags sind die Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie grundsätzlich abschließend (vgl. Artikel 86 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie). Allerdings erlauben die Artikel 60 Abs. 2 und 76 der Zahlungsdiensterichtlinie für diese Fälle eine über die Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie hinausgehende „finanzielle Entschädigung“ des Zahlungsdienstnutzers nach dem jeweiligen nationalen Recht. Dies soll durch § 675z BGB-E verdeutlicht werden.

Satz 1 normiert folgenden Grundsatz: Hat ein Zahlungsdienstnutzer gegen seinen Zahlungsdienstleister wegen einer nicht autorisierten Zahlung oder einer mangelhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags einen Anspruch nach den §§ 675u oder 675y BGB-E, soll er sich zusätzlich nicht auf andere, auf dieselben Rechtsfolgen gerichtete Ansprüche aufgrund anderer Vorschriften berufen können. Ansprüche etwa auf Erstattung des Zahlungsbetrags oder von Zinsen und Entgelten nach anderen Vorschriften sind damit aus-

geschlossen, auch wenn die jeweilige Anspruchsgrundlage, anders als die §§ 675u und 675y BGB-E, ein Verschulden voraussetzt.

Dies gilt jedoch nicht für den Ersatz von Schäden, die nicht von den §§ 675u oder 675y BGB-E erfasst sind, z. B. Folgeschäden eines nicht autorisierten oder mangelhaften Zahlungsvorgangs, die nicht im Verhältnis zwischen Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister entstanden sind (z. B. Verzugschäden, entgangener Gewinn). Die Anspruchsgrundlagen für den Ersatz solcher Schäden – regelmäßig wohl § 280 Abs. 1 BGB – sind weiterhin anwendbar.

Hinsichtlich dieser Ansprüche wird – soweit es sich um die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung eines Zahlungsauftrags handelt – vorgeschlagen, die bereits in § 676c Abs. 1 Satz 5 für Überweisungen vorgesehene Möglichkeit einer vertraglichen Haftungsbegrenzung von 12 500 Euro beizubehalten (Satz 2). Für Folgeschäden eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs wird die Möglichkeit einer Haftungsbegrenzung nicht für angezeigt gehalten, da es sich um einen qualitativ anderen Sachverhalt handelt. Anders als bei der fehlerhaften oder nicht erfolgten Ausführung hat der Zahler in der Regel keine Ursache für einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang gesetzt, die es rechtfertigen würde, dessen Ausführung unmittelbar nachzuhalten.

Satz 3 stellt ebenso wie bisher in § 676c Abs. 1 Satz 3 klar, dass zwischengeschaltete Stellen als Erfüllungsgehilfen des Zahlungsdienstleisters desjenigen Zahlungsdienstnutzers anzusehen sind, welcher die Zahlung angestoßen hat. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen der Zahlungsdienstnutzer die Einschaltung einer bestimmten zwischengeschalteten Stelle vorgegeben hat und die wesentliche Ursache für den Fehler bei dieser Stelle liegt. Die Verschuldenszurechnung erfolgt nicht für Drittstaaten-Zahlungsvorgänge (Fälle des § 675d Abs. 1 Satz 2 BGB-E), für welche Satz 3 nicht gilt (vgl. § 675e Abs. 2 Satz 1, erster Halbsatz BGB-E).

Für den Fall einer Haftung der vom Zahlungsdienstnutzer vorgegebenen zwischengeschalteten Stelle, ergibt sich aus Satz 4 ein eigenständiger Anspruch des Zahlungsdienstnutzers gegen die zwischengeschaltete Stelle. Dies entspricht der bisherigen Regelung für Überweisungen nach § 676b Abs. 3 Satz 7 und § 676c Abs. 2.

Nach Satz 5 bestehen Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden des Zahlungsdienstnutzers wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung gegen seinen Zahlungsdienstleister nicht, wenn es zu einer mangelhaften Ausführung aufgrund der vom Zahlungsdienstnutzer fehlerhaft angegebenen Kundenkennung kam.

Zu § 676 BGB-E

§ 676 BGB-E dient der Umsetzung des zweiten Teils des Artikels 59 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie und enthält Mindestanforderungen an die Beweislast für die nicht ordnungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen. Ist streitig, ob ein Zahlungsvorgang korrekt ausgeführt wurde, hat der Zahlungsdienstleister zumindest nachzuweisen, dass dieser ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde. § 676 BGB-E vervollständigt so die Haftungsregelung des § 675y BGB-E. Der andere Teil von Artikel 59 der Zahlungsdiensterichtlinie wird mit § 675w BGB-E umgesetzt.

Zu § 676a BGB-E

§ 676a BGB-E setzt Artikel 77 der Zahlungsdiensterichtlinie um und ersetzt den bisher nur für Überweisungen geltenden § 676e. Obwohl in erster Linie in den zivilrechtlichen Teilen der Zahlungsdiensterichtlinie nur die vertraglichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zwischen Zahlungsdienstanutzer und Zahlungsdienstleister geregelt sind, hielt es der Richtliniengeber für erforderlich, auch eine – das Verhältnis von Zahlungsdienstleistern untereinander betreffende – Regressregelung zu normieren, s. auch Erwägungsgrund 47 der Zahlungsdiensterichtlinie. Die an einem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister und zwischengeschalteten Stellen sollen sich darauf verlassen können, dass sie ihrerseits Regressansprüche haben, wenn sie gegenüber ihrem Nutzer für Leistungsstörungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen haften, obwohl die Ursache für die Leistungsstörung im Verantwortungsbereich eines anderen Zahlungsdienstleisters oder einer zwischengeschalteten Stelle lag. Der (verschuldensunabhängige) Regressanspruch besteht gegenüber nachgeschalteten Zahlungsdienstleistern auch dann, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers selbst in keiner vertraglichen Beziehung zu diesen stand, etwa weil ein anderer Zahlungsdienstleister dazwischen geschaltet war.

Auch wenn die Haftungsvorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie grundsätzlich abschließende Regelungen enthalten (vgl. Artikel 86 – vollständige Harmonisierung), so gilt dies nicht für die Haftung der Zahlungsdienstleister untereinander. Andere Ansprüche der Zahlungsdienstleister untereinander auf „weitere finanzielle Entschädigung“ können sich entweder aus dem jeweiligen anwendbaren Recht oder den vertraglichen Vereinbarungen der Zahlungsdienstleister untereinander ergeben (Artikel 77 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie).

Zu § 676b BGB-E

§ 676b regelt in Umsetzung von Artikel 58 der Zahlungsdiensterichtlinie die Ausschlussfrist für Ansprüche des Zahlungsdienstanutzers gegen seinen Zahlungsdienstleister wegen nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist ein Zahlungsdienstanutzer verpflichtet, seinem Zahlungsdienstleister gegenüber die Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs unverzüglich anzuzeigen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann der Zahlungsdienstanutzer Ansprüche und Einwendungen gegen seinen Zahlungsdienstleister wegen nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge dann nicht mehr geltend machen, wenn er diese Vorgänge nicht innerhalb von 13 Monaten ab Belastung angezeigt hat. Durch den Ausschluss auch von Einwendungen kommt zum Ausdruck, dass der Zahlungsdienstanutzer nach Ablauf der Frist keine „Korrektur“ mehr durch den Zahlungsdienstleister erwirken kann (vgl. insoweit den Wortlaut von Artikel 58 der Zahlungsdiensterichtlinie und Erwägungsgrund 31). In der Sache werden damit Buchungen, soweit der Zahlungsdienstanutzer sie nicht bereits im Rahmen des vierteljährlichen Rechnungsabschlusses genehmigt hat, mit Ablauf der Ausschlussfrist als genehmigt behandelt.

Der Beginn des Laufs der Anzeige- bzw. Ausschlussfrist von 13 Monaten ist – zumindest für Verbraucher – nicht an die Belastung, sondern an die Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers über die Belastung gemäß Artikel 248 § 7 Nr. 2 und § 14 Nr. 2 EGBGB-E gekoppelt (Satz 3), wenn der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer nicht fristgerecht informiert hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die Ausschlussfrist des Absatz 2 grundsätzlich auch für Ansprüche auf den Ersatz von Folgeschäden eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs gilt, es sei denn, der Zahlungsdienstnutzer war ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist gehindert, beispielsweise weil der Schaden ihm gegenüber erst nach Ablauf der 13 Monate geltend gemacht wurde.

Zu § 676c BGB-E

§ 676c BGB-E setzt Artikel 78 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Ansprüche nach Kapitel 3 sind ausgeschlossen, wenn die sie begründenden Umstände auf höherer Gewalt beruhen oder vom Zahlungsdienstleister herbeigeführt wurden, weil er hierzu aufgrund anderer als der in Untertitel 3 enthaltenen Rechtsvorschriften verpflichtet war. Gerade weil das Verständnis von „höherer Gewalt“ in den Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist, wurde bereits bei den Richtlinienverhandlungen davon abgesehen, sich allein auf diesen Begriff zu beziehen, wie es noch in Artikel 70 Kommissionsvorschlag der Fall war (siehe nunmehr Artikel 78 der Zahlungsdiensterichtlinie). Dementsprechend wird auch in § 676c BGB-E, anders als im bisherigen in § 676b Abs. 4, dieser Begriff nicht verwendet, sondern der Wortlaut des Richtlinienartikels wieder gegeben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche [EGBGB])

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 29a)

Artikel 29a EGBGB regelt Besonderheiten bei der Bestimmung der Rechtsordnung, die auf Schuldverträge unter Beteiligung von Verbrauchern anzuwenden ist, wenn ein Sachverhalt Auslandsbezug aufweist. Die verbraucherschützenden Vorschriften der Verbraucherkreditrichtlinie dürfen nicht umgangen werden, indem das Recht eines Drittstaats als das auf den Darlehens- oder Finanzierungshilfevertrag anzuwendende Recht gewählt wird, wenn dieser Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufweist. Dies sieht Artikel 22 Abs. 4 der Verbraucherkreditrichtlinie vor. Die Umsetzung dieser Vorgabe, die in der alten Richtlinie keinen Vorgänger hat, soll wie in vergleichbaren anderen Fällen erfolgen, indem die Richtlinie in den Katalog verbraucherschützender Richtlinien aufgenommen wird.

Zu Nummer 2 (Anfügung des Artikels 229 § 20)

Dem Artikel 229 EGBGB wird ein neuer § 20 angefügt, der die Übergangsvorschrift zu dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht enthält.

Nach Absatz 1 finden auf Schuldverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes entstanden sind, das Bürgerliche Gesetzbuch und die BGB-Informationspflichten-Verordnung in der jeweils bis dahin geltenden Fassung Anwendung. Die Regelung berücksichtigt, dass es grundsätzlich nicht gerechtfertigt ist, auf am Stichtag bereits bestehende Schuldverhältnisse das neue Recht anzuwenden, das zum Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses noch nicht galt und deshalb auch noch nicht beachtet werden konnte. Für Kreditverträge entspricht die Regelung Artikel 30 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie.

Nach Absatz 2 sollen die neuen Informations- und Auskunftspflichten nach einer Übergangszeit aber auch auf Altverträge angewendet werden, vgl. Artikel 30 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. Hierzu wird den Vertragspartnern drei Monate Zeit gegeben, um bestehende Verträge auf die neuen Regelungen umzustellen. Dieser Zeitraum erscheint erforderlich, aber auch ausreichend, um die neuen Verhaltenspflichten im Vertrag zu vereinbaren. Betroffen sind insbesondere Informationspflichten bei Dauerschuldverhältnissen wie etwa Überziehungsmöglichkeiten.

Besondere Regeln gelten nach Absatz 3 für bereits entstandene Schuldverhältnisse, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben (zukünftig „Zahlungsdiensteverträge“). Hier sollen, abweichend vom Grundsatz des Absatzes 1, die neuen Vorschriften der §§ 675a bis 676c BGB-E (einschließlich des Artikels 248) mit Ausnahme der vorvertraglichen Informationspflichten mit Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes Anwendung finden. Es widerspräche dem Ziel des Richtliniengesetzgebers, spätestens zum 1. November 2009 (siehe Artikel 94 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie) einen europaweit einheitlichen Rechtsrahmen für Zahlungsdienste vorzusehen, wenn auf die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Dauerschuldverhältnisse dauerhaft das alte Recht anwendbar wäre, auf neu abgeschlossene jedoch die neuen §§ 675a bis 676c BGB-E. Es erscheint daher sachgerecht, bei bereits entstandenen Schuldverhältnissen die Phase der vorvertraglichen Anbahnung als abgeschlossen zu betrachten, im Übrigen aber die – überwiegend auf die Abwicklung von Zahlungsvorgängen bezogenen – neuen Vorschriften anzuwenden. Davon abweichend erklärt Satz 2 für einzelne Zahlungsvorgänge, mit deren Abwicklung vor Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes begonnen wurde, das alte Recht für anwendbar.

Zu Nummer 3 (Änderung der Überschrift des Siebten Teils)

Die Überschrift des Siebten Teils des EGBGB soll „Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Verordnungsermächtigungen, Informationspflichten“ lauten. Die Ergänzung der „Informationspflichten“ in der Überschrift berücksichtigt, dass zukünftig zumindest Teile der BGB-InfoV Bestandteil des Siebten Teils des EGBGB sein werden. Diese teilweise Überführung der BGB-InfoV in das EGBGB hat mehrere Vorteile. Zum einen ist es Gerichten zukünftig verwehrt, die Muster in den Anlagen 1 und 2 zum EGBGB als unwirksam zu verwerfen, da diese Bestandteil eines formellen Gesetzes sind. Zum anderen lassen sich neue Informationspflichten (etwa aufgrund neuer europäischer Rechtsakte) einfacher integrieren, da die einzelnen Artikel des EGBGB prinzipiell eine unbegrenzte Anzahl von Paragraphen enthalten können. Zwar können Änderungen dann nicht mehr durch Rechtsverordnung, sondern nur noch durch ein formelles Gesetz vorgenommen werden. Die Umsetzung europäischer Richtlinien erfordert jedoch in der Regel ohnehin ein formelles Gesetz, so dass mit der Regelung in einem formellen Gesetz keine Nachteile verbunden sind.

Zunächst sollen nur die §§ 1 und 3 BGB-InfoV sowie die Anlagen 2 und 3 zur BGB-InfoV in das EGBGB überführt werden. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 des § 14 BGB-

InfoV enthält nach dem Entwurf § 360 Abs. 3 BGB. Das Erfordernis der Angabe einer ladungsfähigen Anschrift aus § 14 Abs. 4 BGB-InfoV ergibt sich zukünftig aus § 360 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BGB. Anstelle der §§ 12 und 13 BGB-InfoV soll das EGBGB einen neuen Artikel 248 enthalten, der sich mit den Informationspflichten bei Zahlungsdiensten befasst. Die Informationspflichten bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen und die Informations- und Nachweispflichten von Reiseveranstaltern sollen in der BGB-InfoV verbleiben, weil insoweit mittelfristig mit neuen europäischen Rechtsakten zu rechnen ist. Eine Überführung der in der BGB-InfoV verbleibenden Teile in das EGBGB könnte dann im Rahmen der Umsetzung dieser neuen europäischen Rechtsakte erfolgen.

Zu Nummer 4 (Aufhebung des Artikels 239)

Die Ermächtigungsvorschrift in Artikel 239 wird aufgehoben. Sie wurde durch das Überweisungsgesetz zunächst in den damaligen § 675a Abs. 2 BGB eingefügt und bei der Schuldrechtsmodernisierung in das EGBGB überführt. Zweck war die Festlegung von konkreten Informationspflichten im Wege der Verordnung für Kreditinstitute, die aufgrund von EU-Vorgaben vorgegeben waren. Aufgrund der Vollharmonisierung der Zahlungsdiensterichtlinie und der darin enthaltenen Informationspflichten für jegliche Erbringung von Zahlungsdiensten ist es dem nationalen Gesetzgeber fortan nicht mehr möglich, in diesem Bereich eigenständige Informationspflichten festzulegen. Die Verordnungsermächtigung ist daher entbehrlich geworden.

Zu Nummer 5 (Änderung des Artikels 245)

Die Verweisung in Artikel 245 Nr. 1 wird an die in § 355 BGB vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu Nummer 6 und 7 (Anfügung der Artikel 246 bis 248 sowie der Anlagen 1 bis 5)

Dem EGBGB werden drei Artikel (Artikel 246 bis 248) sowie fünf Anlagen angefügt. Artikel 246 EGBGB-E beinhaltet die Informationspflichten bei besonderen Vertriebsformen und entspricht im Wesentlichen unverändert den §§ 1 und 3 BGB-InfoV. Artikel 247 EGBGB-E befasst sich mit den Informationspflichten bei Darlehensverträgen und entgeltlichen Finanzierungshilfen. Die Vorschrift setzt die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie um. Artikel 248 EGBGB-E beinhaltet die Informationspflichten bei der Erbringung von Zahlungsdiensten. Die Vorschrift setzt die Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie um. Die Anlagen 1 und 2 beinhalten die Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung. Die Anlagen 3 und 4 übernehmen aus der Verbraucherkreditrichtlinie die „Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite“ für allgemeine und einige besondere Verbraucherdarlehensverträge. In Anlage 5 wird das „Europäische Standardisierte Merkblatt“ in leicht überarbeiteter Form integriert, das als Empfehlung der Kommission (K [2001], 477) zur vorvertraglichen Information bei grundpfandrechtlich gesicherten Darlehensverträgen aus gegeben worden ist und bereits auf Grundlage dieser Empfehlung weit verbreitet ist.

Zu Artikel 246 EGBGB-E

Zu § 1

Nach Absatz 1 muss der Unternehmer bei Fernabsatzverträgen dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung bestimmte Informationen in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks zur Verfügung stellen. Diese Bestimmung ent-

spricht im Wesentlichen § 312c Abs. 1 Satz 1 BGB in der geltenden Fassung. Es ist sachgerecht, die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Informationserteilung aus dem BGB „auszulagern“ und zusammen mit den Informationen zu regeln. Die Auflistung der Informationen entspricht § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 BGB-InfoV.

Absatz 2 nennt die Informationen, die der Unternehmer bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in der in Absatz 1 genannten Art und Weise zur Verfügung zu stellen hat. Die Auflistung der Informationen entspricht § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 BGB-InfoV.

Absatz 3 entspricht § 1 Abs. 3 BGB-InfoV. Satz 1 bestimmt, dass der Unternehmer bei Telefongesprächen dem Verbraucher nur die Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen hat, wobei eine Angabe gemäß Absatz 1 Nr. 3 nur erforderlich ist, wenn der Verbraucher eine Vorauszahlung zu leisten hat. Satz 2 regelt, dass Satz 1 nur gilt, wenn der Unternehmer den Verbraucher darüber informiert hat, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können und welcher Art diese Informationen sind, und der Verbraucher ausdrücklich auf die Übermittlung der weiteren Informationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung verzichtet hat.

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass der Unternehmer bei Fernabsatzverträgen dem Verbraucher ferner die in Satz 2 genannten Informationen in Textform mitzuteilen hat, und regelt den Zeitpunkt der Mitteilung. Hierfür übernimmt Absatz 1 Satz 1 die Regelung aus § 312c Abs. 2 Satz 1 BGB in der geltenden Fassung. Auch in Bezug auf die formgebundenen Informationen ist es sachgerecht, die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Informationserteilung aus dem BGB „auszulagern“ und zusammen mit den Informationen zu regeln.

Absatz 1 Satz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1 Abs. 4 Satz 1 BGB-InfoV. Abweichend davon ist in Nummer 1 die Pflicht zur Mitteilung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus § 312c Abs. 2 Satz 1 BGB in der geltenden Fassung übernommen worden. Diese Änderung ist sachgerecht, weil sie zu einer deutlichen Vereinfachung des Wortlautes im BGB führt.

Absatz 2 entspricht den Sätzen 2 und 3 des § 312c Abs. 2 BGB in der geltenden Fassung. Durch die Übernahme in das EGBGB wird der Wortlaut im BGB deutlich vereinfacht.

Absatz 3 entspricht inhaltlich den Sätzen 2 und 3 des bisherigen § 1 Abs. 4 BGB-InfoV.

Zu § 3

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 BGB-InfoV, der die Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr enthält.

Zu Artikel 247 EGBGB-E

In Artikel 247 EGBGB-E werden die Einzelheiten über vorvertragliche Information und Vertragsinhalt bei Verbraucherdarlehensverträgen näher erläutert. Die neuen Vorgaben zum Darlehensvertragsrecht werden als neuer Artikel in das EGBGB eingefügt.

Zentrale Vorschriften sind die §§ 1, 3 und 6. § 1 legt die formellen Voraussetzungen an die Unterrichtung fest (Textform, rechtzeitig). § 3 listet die vorvertraglichen Informationen auf, die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer vor Abschluss des Vertrags erteilen muss und erläutert die wesentlichen Begriffe. § 6 regelt, welche Regelungen im Vertrag getroffen sein müssen (§ 492 BGB). Um § 3 nicht zu überfrachten, wurden die nicht für alle Verträge zwingenden Angaben und die Ausnahmen in die §§ 4 und 5 sowie 7 bis 13 ausgliedert.

Die §§ 14 ff. widmen sich dann speziellen Unterrichtungspflichten. Sie folgen der Ordnung im BGB. § 14 regelt den Inhalt eines Tilgungsplans (§ 492 Abs. 3 Satz 2 BGB). § 15 ergänzt die Regelung zur Wirksamkeit von Zinsanpassungen in § 493 Abs. 3 BGB. Die §§ 16 und 17 ergänzen die §§ 504, 505 BGB-E um die Pflichtangaben bei eingeräumten oder geduldeten Überziehungen.

Diese Ordnung hat zur Folge, dass für Überziehungsmöglichkeiten zwei Vorschriften bestehen: § 10 hinsichtlich der Angaben in der vorvertraglichen Unterrichtung und im Vertrag sowie § 16 für die laufenden Informationen während des Vertragsverhältnisses. Dies entspricht jedoch der vorgeschlagenen Gliederung und gestattet, die einzelnen Vorschriften übersichtlicher zu formulieren.

Zu § 1 (Form und Zweck der Unterrichtung)

§ 1 regelt insbesondere Zeitpunkt und Form der vorvertraglichen Unterrichtung. Die Vorschrift konkretisiert die Verpflichtung aus § 491a Abs. 1 BGB. Entsprechend gilt sie nur für Verbraucherdarlehensverträge und folglich nicht für die in § 491 Abs. 2 BGB genannten Verträge. Auf die wörtliche Wiedergabe des Unterrichtungszwecks gemäß den Vorgaben in Artikel 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie ist dagegen verzichtet worden. Danach soll die Unterrichtung in der Weise erfolgen, dass der Darlehensnehmer in Abwesenheit des Darlehensgebers mehrere Angebote miteinander vergleichen kann, um eine fundierte Entscheidung für oder wider den Abschluss eines Darlehensvertrags treffen zu können. Die Vorstellungen des Darlehensnehmers, etwa in Bezug auf Darlehenshöhe und Laufzeit, sind vom Darlehensgeber bei der Informationserteilung zu berücksichtigen. Die Informationen müssen schließlich allgemein verständlich sein.

Nach § 1 hat die Unterrichtung in Textform (§ 126b BGB) und rechtzeitig vor Vertragsabschluss zu erfolgen. Rechtzeitig ist die Unterrichtung, wenn der Darlehensnehmer die Information vor Vertragsabschluss auch in Abwesenheit des Darlehensgebers eingehend zur Kenntnis nehmen und prüfen kann (vgl. Erwägungsgrund 19 der Verbraucherkreditrichtlinie). Diese Bedeutung steht einem Vertragsabschluss am Tag der Informationserteilung und auch unmittelbar nach der Erteilung nicht entgegen. Der Darlehensnehmer muss nur die Möglichkeit haben, die Informationen räumlich vom Darlehensgeber getrennt zu prüfen. „Rechtzeitig“ bedeutet außerdem, dass der Verbraucher die Information vor jeglicher rechtlicher Bindung erhalten haben muss. Bindet sich der Verbraucher durch ein Angebot zum Vertragsabschluss (§ 145 BGB), muss ihm die Information folglich bereits vor Abgabe dieser Erklärung vorliegen.

Hinsichtlich des Inhalts verweist § 1 auf die folgenden Vorschriften der §§ 3 bis 5 und 8 bis 13. Damit wird deutlich, in welchen Vorschriften die inhaltlichen Anforderungen an die Information stehen.

Zu § 2 (Muster)

§ 2 regelt die Verwendung der Muster und die Rechtsfolgen. Die Muster sind in Anlage 3 bis 5 zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehen. Aus dem Verweis auf § 1 ergibt sich, dass die Vorschrift nur für Verbraucherdarlehensverträge im Sinne des § 491 BGB gilt.

Die Muster wurden während der Verhandlungen der Verbraucherkreditrichtlinie entwickelt, um einerseits dem Darlehensnehmer ein übersichtliches Merkblatt an die Hand zu geben und andererseits dem Darlehensgeber die Erfüllung der vorvertraglichen Information zu erleichtern. Die Muster sind auf die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 3 bis 13 abgestimmt.

Der Begriff „Muster“ wird verwendet, um sowohl die beiden aus der Verbraucherkreditrichtlinie stammenden Formulare „Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite“ und „Europäische Verbraucherkreditinformation“ als auch das „Europäische Standardisierte Merkblatt“ aus der Empfehlung K (2001) 477 zu erfassen.

Dieses „Europäische Standardisierte Merkblatt“ ist von der Kommission als Empfehlung über die vorvertragliche Unterrichtung bei Immobiliendarlehensverträgen entworfen worden und wird bereits weitgehend verwendet. Es bietet sich daher als Ergänzung an, um auch im Bereich der nicht durch die Richtlinie abgedeckten grundpfandrechtlich gesicherten Verträge einen weitgehenden Gleichlauf der Pflichten wie bei gewöhnlichen Verbraucherdarlehen zu erreichen. So gewährleisten das Europäische Standardisierte Merkblatt ebenso wie die Europäische Standardinformation die Übersichtlichkeit und die Vollständigkeit der Information, wenn das Muster verwendet wird. Allerdings wurde das Europäische Standardisierte Merkblatt an zwei Stellen ergänzt und um die Punkte 16 bis 18 erweitert. In Punkt 1 werden die Wörter „und eventuell Darlehensvermittler“ eingefügt. Ist ein Darlehensvermittler beteiligt, ist er an dieser Stelle ebenfalls aufzunehmen. Diese Angabe ist bei Fernabsatzverträgen ohnehin schon nach geltender Rechtslage gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 3 erforderlich und soll auf alle Absatzformen ausgedehnt werden (vgl. § 13). Im Hinblick auf Artikel 246 § 1 Abs. 2 Nr. 3 wurde die Information aus Punkt 12 des Merkblatts um den Begriff „Kündigungsmöglichkeiten“ erweitert, die zwingend anzugeben sind, wenn der Vertrag im Fernabsatz geschlossen wird.

Mit Punkt 16 soll auf das im deutschen Recht bestehende Widerrufsrecht gemäß § 495 BGB hingewiesen werden. Das Widerrufsrecht ist ein Kernelement des Verbraucherschutzrechts, so dass es angebracht ist, auf seine Existenz bereits im Rahmen der vorvertraglichen Unterrichtung aufmerksam zu machen. Die Unterrichtung ist für den Darlehensnehmer wertvoll und für den Darlehensgeber unproblematisch.

Punkt 18 ist weitgehend mit Punkt 5 des Musters in Anlage 1 identisch und lediglich um die letzte Zeile (Bindungsdauer) ergänzt worden. Damit erfüllt das „Europäische Standardisierte Merkblatt“ in der Form, wie es in der Anlage abgedruckt ist, auch die Voraussetzungen, um im Fernabsatz eingesetzt zu werden. Soll der Vertrag nicht im Fernabsatz abgeschlossen werden, braucht Punkt 18 nicht ausgefüllt zu werden. Aus Punkt 18 ergeben sich Unterrichtungspflichten über:

- die Anschrift des Darlehensgebers, seines Vertreters oder eines Darlehensvermittlers im Aufenthaltsstaat des Darlehensnehmers (Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3),
- den Eintrag ins Handelsregister (ergänzt Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 1),
- die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde (Artikel 246 § 1 Abs. 2 Nr. 1),
- das Widerrufsrecht und seine Ausübung (Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10),
- die vor Vertragsabschluss zugrunde liegenden Rechtsordnungen (Artikel 246 § 1 Abs. 2 Nr. 4),
- Rechtswahl- und Gerichtsstandvereinbarungen (Artikel 246 § 1 Abs. 2 Nr. 5),
- die Sprache, in der kommuniziert wird (Artikel 246 § 1 Abs. 2 Nr. 6),
- den Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren (Artikel 246 § 1 Abs. 2 Nr. 7) sowie
- gegebenenfalls den Bindungszeitraum (Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 12).

Nach Absatz 1 ist das Muster „Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite“ gemäß Anlage 3 bei allen gewöhnlichen Verbraucherdarlehensverträgen zwingend zu verwenden, um die vorvertragliche Information zu erteilen. Dies entspricht Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. In Absatz 1 Satz 2 sind die Ausnahmen von der Verwendungspflicht zusammengefasst. Es handelt sich um folgende Fälle:

- Umschuldungen im Sinne des § 495 Abs. 3 Nr. 1 BGB,
- grundpfandrechtlich gesicherte Verbraucherdarlehensverträge gemäß § 503 BGB-E und
- Überziehungsmöglichkeiten gemäß § 504 Abs. 2 BGB-E.

Absatz 2 sieht entsprechend der Richtlinie vor, dass für Umschuldungen im Sinne des § 495 Abs. 3 Nr. 1 BGB und Überziehungsmöglichkeiten gemäß § 504 Abs. 2 BGB-E das in Anlage 4 abgedruckte Muster fakultativ verwendet werden kann. Der Darlehensgeber hat die Wahl, ob er das Muster verwendet oder die vorvertragliche Information auf andere Weise kommuniziert. Dies entspricht Artikel 6 Abs. 1 Satz 4 der Verbraucherkreditrichtlinie. Entsprechend wird für grundpfandrechtlich gesicherte Verträge vorgesehen, dass der Darlehensgeber ebenfalls fakultativ das „Europäische Standardisierte Merkblatt“ in Anlage 5 verwenden kann. Satz 3 regelt, dass die Pflichtangaben gleichartig zu gestalten sind, wenn der Darlehensgeber die Muster nicht verwendet. Dies entspricht Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie. Die Pflichtangaben sollen sich von anderen Angaben abheben (vgl. § 4 Abs. 2) und vom Darlehensnehmer klar und deutlich als die Pflichtangaben wahrgenommen werden können.

Absatz 3 regelt die Rechtsfolgen, wenn der Darlehensgeber das Muster verwendet. Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 Satz 3 und Artikels 6 Abs. 1 Satz 5 der Verbraucherkreditrichtlinie. Danach gelten die Informationspflichten nach § 491a Abs. 1 BGB inhaltlich als erfüllt, wenn der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer das für die entsprechende Vertragsart vorgesehene Muster ausgefüllt übermittelt. Die Vorschrift ermöglicht dem Darlehensgeber eine standardisierte Erfüllung seiner Informationspflichten

und stimmt mit den Rechtsgedanken des bisherigen § 14 Abs. 2 der BGB-InfoV sowie des neuen § 360 BGB überein.

Das Muster muss ausgefüllt sein. Nur wenn das Muster den materiellen Informationsgehalt der §§ 3 ff. enthält, kann die Fiktion nach Absatz 3 greifen. Dies ist eine europarechtlich unbedenkliche Klarstellung, die sich aus dem Zweck der Informationserteilung, wie er in Artikel 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie niedergelegt ist, ergibt. Das Muster muss „ordnungsgemäß“ ausgefüllt sein, also die tatsächlichen Vertragsbedingungen des Darlehensgebers wiedergeben und die Wünsche des Darlehensnehmers, soweit bekannt, berücksichtigen. Nur dann greift die Fiktionswirkung.

Das „Europäische Standardisierte Merkblatt“ für grundpfandrechtlich gesicherte Darlehensverträge soll den anderen Mustern in seiner Wirkung gleichgestellt werden. Der Darlehensnehmer hat also auch in diesen Fällen seine Unterrichtungspflicht aus § 491a Abs. 1 BGB erfüllt, wenn er das Merkblatt ausgefüllt an den Darlehensnehmer übermittelt.

Satz 2 erweitert die Fiktion, dass die Informationspflichten mit Vorlage der Formulare erfüllt sind, auch auf die Informationspflichten aus dem allgemeinen Fernabsatzrecht. Dies entspricht den Vorgaben in Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 und Artikel 6 Abs. 1 Satz 5 der Verbraucherkreditrichtlinie. Die Muster in Anlage 1 und 2 entsprechen den Vorgaben des Fernabsatzrechts. Die Muster berücksichtigen somit auch die Informationserfordernisse für den Fall, dass die Unterrichtung mittels Fernkommunikation erfolgt. Deshalb gelten auch die Anforderungen des § 312c Abs. 1 Satz 1 BGB als erfüllt, wenn der Unternehmer das vorgegebene Muster verwendet. Das „Europäische Standardisierte Merkblatt“ ist durch Punkt 18 ergänzt worden. Wird Punkt 18 ausgefüllt, erfüllt auch das „Europäische Standardisierte Merkblatt“ die Anforderungen an die vorvertragliche Information im Fernabsatz, so dass die Fiktion auch in diesem Falle greift. Wird das entsprechende Muster ordnungsgemäß ausgefüllt, ist daher auch für die Rechtsfolgen des § 355 Abs. 4 BGB kein Raum.

Zu § 3 (Inhalt der vorvertraglichen Information)

In § 3 sind die Anforderungen an die Information bei typischen Darlehensverträgen zusammengefasst. Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf Verbraucherdarlehensverträge, wie sich aus dem Verweis auf § 1 ergibt. Dabei wurden die Vorgaben aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie teilweise aufgeteilt, so dass die deutsche Aufzählung zahlenmäßig zwei vorvertragliche Informationspflichten mehr kennt als die europäische Vorgabe. Die Reihenfolge orientiert sich nicht an Artikel 5 der Verbraucherkreditrichtlinie, sondern an dem Muster gemäß Anlage 1. Die Reihenfolge ist dort besser gegliedert und übersichtlicher. Um die Verweisungen in §§ 5, 9 bis 11 einfach zu halten, wurde auch auf die Bedürfnisse aus diesen Vorschriften Rücksicht genommen. Außerdem wurden die Pflichtangaben für alle Verträge von den Pflichtangaben in bestimmten Fällen getrennt. § 3 enthält die Angaben für alle Verträge, während über die Angaben aus § 4 nur dann zu unterrichten ist, wenn die dort bestimmten Einzelheiten für den konkret in Betracht kommenden Vertrag Bedeutung erhalten.

Zu Absatz 1 (Auflistung)

Absatz 1 zählt die einzelnen Informationen auf.

Nummer 1 verpflichtet zur Angabe von Name und Anschrift des Darlehensgebers entsprechend Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe b, Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie. Die Vorschrift wird durch § 13 erweitert, wenn Darlehensvermittler beteiligt sind. Der Name ergibt sich aus § 12 BGB. Die Angabe der Anschrift erfordert eine Postadresse. Internetanschriften sind nicht ausreichend. An diese Anschrift muss dem Darlehensgeber Schriftverkehr zugestellt werden können.

Nach Nummer 2 muss die „Art des Darlehens“ angegeben werden. Dies entspricht Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a, Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a der Verbraucherkreditrichtlinie. Nummer 2 umfasst auch die „Produktbeschreibung“ aus dem Europäischen Standardisierten Merkblatt für grundpfandrechlich gesicherte Verbraucherdarlehensverträge. Bei der „Art“ kann zunächst zwischen Darlehensverträgen und anderen entgeltlichen Finanzierungshilfen unterschieden werden. Die Vertragsart kann deshalb zum Beispiel auch als „Leasingvertrag“ bezeichnet werden. Die Art kann sich aber auch auf die nähere Ausgestaltung des Darlehens beziehen, z. B. ein befristetes oder unbefristetes Darlehen mit regelmäßiger Tilgung oder Tilgung am Ende der Laufzeit. Auch die besonderen Formen, die in §§ 503 bis 505 BGB-E genannt werden, stellen Darlehensarten dar.

Nummer 3 verpflichtet zur Angabe des effektiven Jahreszinses (§ 6 PAngV). Bereits nach geltender Rechtslage ist diese Angabe in die Vertragserklärung des Darlehensnehmers aufzunehmen, vgl. § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 BGB. Die Prozentzahl ist entsprechend der europäischen Vorgaben stets als „effektiver Jahreszins“ zu bezeichnen, auch wenn sich dieser ändern kann. Gemäß Absatz 3 ist der effektive Jahreszins anhand eines repräsentativen Beispiels zu erläutern. Dies entspricht der Vorgabe in Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe g und Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Verbraucherkreditrichtlinie.

Nummer 4 verpflichtet zur Angabe des in Absatz 2 definierten Nettodarlehensbetrags. Er ist bereits nach bisherigem Recht in die Vertragserklärung aufzunehmen, § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 BGB. Die entsprechende Vorgabe aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c der Verbraucherkreditrichtlinie wurde aufgeteilt in § 3 Abs. 1 Nummer 4 (Nettodarlehensbetrag) und Nummer 9 (Auszahlungsbedingungen). Dies entspricht der Aufspaltung in den Mustern. Es erleichtert die Verweisungen, weil nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c unter den vereinfachten Voraussetzungen zwar der Nettodarlehensbetrag, nicht aber die Auszahlungsbedingungen anzugeben sind.

Nummer 5 übernimmt die Vorgaben aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe f und Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e der Verbraucherkreditrichtlinie und bezieht sich auf die Angabe des Sollzinssatzes. Die Angabe ist bereits nach geltendem Recht für die Vertragserklärung aufzunehmen, § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 4 BGB. Inhaltlich wird die Angabe in Absatz 4 konkretisiert.

Nach Nummer 6 ist entsprechend Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe d und Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d der Verbraucherkreditrichtlinie die Vertragslaufzeit anzugeben, bei unbefristeten Verträgen ist sie als unbefristet einzutragen. Der Begriff Vertragslaufzeit wird bereits in §§ 489, 494 BGB und Artikel 246 § 1 Nr. 5 EGBGB verwendet.

Nummer 7 regelt die Angabe von Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen. Dabei wurde auf den Wortlaut des bisherigen § 502 Abs. 1 Nr. 3 BGB zurückgegriffen. Speziell bei der Fälligkeit ist es ausreichend, wenn sie auf einen nach dem Kalender bestimmbareren Zeitpunkt bezogen wird. Dies entspricht der Vorgabe, die von „Periodizität“ spricht. Im Darlehensvertrag ist nach deutschem Recht bisher die Art und Weise der

Rückzahlung anzugeben (§ 402 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 BGB). Die Angabe entspricht der Vorgabe in Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe h, Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a der Verbraucher kreditrichtlinie. Nummer 7 wird durch Absatz 4 Satz 4 ergänzt.

Die Vorgabe in Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe g der Verbraucher kreditrichtlinie wurde aufgeteilt in § 3 Abs. 1 Nummer 8 (Gesamtbetrag) und Nummer 3 (effektiver Jahreszins). Der Begriff „Gesamtbetrag“ ist in Absatz 2 gesetzlich definiert, für den Begriff „effektiver Jahreszins“ wird in Absatz 2 wie bisher auf § 6 PAngV verwiesen. Schon bisher trennt das deutsche Recht zwischen Gesamtbetrag (§ 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 BGB) und effektivem Jahreszins (§ 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 BGB) bei den Angaben. Die Aufteilung entspricht auch der Gliederung im Muster gemäß Anlage 1, das den Gesamtbetrag der Beschreibung der wesentlichen Merkmale, den effektiven Jahreszins dagegen den Kosten zuordnet. Die Spaltung erfolgt auch im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Richtlinienvorgabe, wonach bei besonderen Fällen nur der effektive Jahreszins, nicht jedoch der Gesamtbetrag anzugeben ist. Dies gilt etwa für grundpfandrechtlich gesicherte Verträge, so dass entsprechend das Muster gemäß Anlage 3 den Gesamtbetrag nicht aufführt.

Nummer 9 regelt die Angabe der Auszahlungsbedingungen. Es wird Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c 2. Variante umgesetzt. In Artikel 6 der Verbraucher kreditrichtlinie sowie bei grundpfandrechtlich gesicherten Verträgen ist diese Angabe entbehrlich. Anzugeben ist insbesondere, wenn der Darlehensnehmer das Darlehen nicht selbst ausgezahlt bekommt, sondern das Geld einem Dritten zufließt und der Darlehensnehmer dafür etwas anderes erhält, z. B. die Befreiung von einer Verbindlichkeit oder einen Gegenstand.

Nummer 10 verpflichtet zur Angabe aller aufgrund des Darlehensvertrags anfallender Kosten. Nummer 10 dient der Umsetzung der Vorgaben in Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe i bzw. Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe k der Verbraucher kreditrichtlinie. Diese Pflichtangabe ist bisher bereits für den Vertragsinhalt in § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 4 BGB vorgesehen. Bei Verträgen mit veränderlichen Konditionen ordnet darüber hinaus § 6 Abs. 1 Satz 2 PAngV weitere Pflichtangaben an. Der Sinn der Information besteht darin, dem Darlehensnehmer einen Überblick über die sonstigen Kosten eines Darlehensvertrags zu schaffen. Darunter fallen alle Gebühren, Auslagen und sonstigen Kosten, die der Darlehensnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag zu tragen hat. Es handelt sich sowohl um die Kosten, die vor Vertragsabschluss anfallen, als auch um diejenigen, die bei der Durchführung entstehen, insbesondere bei Überziehungsmöglichkeiten. Exemplarisch nennt das Gesetz an dieser Stelle die Kosten für die Auszahlung oder für ein Zahlungsauffälligkeitensinstrument. Der Begriff „Zahlungsauffälligkeitensinstrument“ wird in § 1 Abs. 5 des Entwurfs eines Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes definiert. § 675f Abs. 3 Satz 1 BGB bestimmt den Begriff des „Zahlungsvorgangs“. Diese Kosten fallen regelmäßig an. Fallen weitere Kosten in einem separaten Vertrag an, sind diese Kosten jedoch nicht bei Nr. 10 anzugeben. Dies ergibt sich aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe i der Verbraucher kreditrichtlinie, wonach nur „Entgelte aufgrund des Kreditvertrags“ anzugeben sind, über Nebenleistungen jedoch nur allgemein zu informieren ist, Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe k der Verbraucher kreditrichtlinie. Für jede Kostenart ist außerdem anzugeben, unter welchen Bedingungen die Kosten angepasst werden können. Als solche Bedingungen kommt insbesondere ein Zeitraum in Betracht, wie es § 6 Abs. 1 Satz 2 PAngV bereits bisher vorsieht. „Anpassen“ bezeichnet im Gegensatz zu „ändern“ die einseitige Neubestimmung der Leistung (vgl. die Begründung zu § 491 Abs. 3 BGB, Artikel 1 Nummer 20). Die Muster in Anlage 1 bis 3 sehen vor, dass die verschiedenen Kosten getrennt ausgewiesen werden. Dies ergibt sich als Verpflichtung aber nicht aus der Richtlinie und wird deshalb auch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Gleichwohl soll die vorvertragliche Information dem Darlehensnehmer einen Überblick über die Kosten verschaffen, so dass die unterschiedlichen Kosten nach Möglichkeit separat ausgewiesen werden sollen.

Nummer 11 dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe l, Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Verbraucherkreditrichtlinie. Es sind der Verzugszinssatz sowie die Möglichkeiten seiner Anpassung anzugeben. In dieser Rubrik sind auch weitere Kosten im Zusammenhang mit Verzug zu nennen, etwa eine Vertragsstrafe. Als Kosten, die infolge von Leistungsstörungen anfallen, gehören diese Kosten nicht zu den „Gesamtkosten“ (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 1 PAngV).

Der Warnhinweis in Nummer 12 entspricht den Vorgaben in Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe m der Verbraucherkreditrichtlinie. Seine Formulierung ist im Muster vorgegeben.

Nummer 13 verpflichtet zur Angabe, ob ein Widerrufsrecht besteht und dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe o. Die Formulierung entspricht Artikel 246 § 1 Nr. 10 EGBGB-E.

Nummer 14 dient der Aufklärung des Darlehensnehmers über sein Recht, das Darlehen jederzeit mit befreiender Wirkung zurückzahlen zu können. Dies entspricht der Vorgabe in Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe p und Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie.

Nummer 15 soll den Darlehensnehmer darüber informieren, dass er zusätzlich zu dem Muster auch einen Abdruck eines Vertragsentwurfes verlangen kann. Da diese Information entsprechend der Vorgabe in Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe r auch auf den Anspruchsausschluss Bezug nimmt, wurde im Gesetzestext auf die entsprechende Umsetzungsvorschrift verwiesen.

Nummer 16 dient der Unterrichtung des Darlehensnehmers darüber, dass er über das Ergebnis einer Anfrage bei Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit übermitteln, Auskunft verlangen kann, wenn der Abschluss eines Darlehensvertrages aus diesem Grunde nicht zustande kommt (entsprechend Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe q und Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe j der Verbraucherkreditrichtlinie).

Zu Absatz 2 (Definitionen)

Absatz 2 definiert wichtige in Absatz 1 verwendete Begriffe. Beim typischen Ablauf eines Vertragsverhältnisses werden die Begriffe zum ersten Mal während der vorvertraglichen Information benötigt. Deshalb ist es sachgerecht, ihre Definition an dieser Stelle zu regeln. Lediglich die Definition des Sollzinssatzes wurde in § 489 Abs. 5 BGB verlagert, da diese Definition auch für Verträge gilt, die nicht Verbraucherverträge sind. Ansonsten sollen die Definitionen möglichst an einer Stelle zusammengefasst werden, damit sie leicht aufgefunden werden können.

Absatz 2 nennt in Satz 1 den „Gesamtbetrag“ als Oberbegriff (entsprechend Artikel 3 Buchstabe h der Verbraucherkreditrichtlinie und wie bisher in § 491 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 BGB) über das Darlehen und die Gesamtkosten. Der Gesamtbetrag drückt die Gesamtbelastung des Darlehensnehmers aus. Diese teilt sich in die Rückzahlung des Darlehens, die Zinsleistungen und alle sonstigen Kosten. Bei Finanzierungshilfen fällt auch der Preis für den Erwerb der Ware oder Dienstleistung unter den Begriff. Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss aus Artikel 19 Absatz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie und, dem folgend, § 6 Abs. 3 Nr. 2 PAngV. Speziell bei Teilzahlungsgeschäften entspricht der Begriff „Ge-

samtbetrag“ deshalb dem bislang in § 502 Abs. 1 Nr. 2 BGB definierten Begriff „Teilzahlungspreis“, der nicht mehr benötigt wird (vgl. die Begründung § 498 BGB).

Für den „Gesamtkreditbetrag“ aus Artikel 3 Buchstabe l der Verbraucherkreditrichtlinie wird der Begriff des „Nettodarlehensbetrages“, der bisher in den §§ 491 Abs. 2 Nr. 1, 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 BGB definiert ist, weiter verwendet. Der Nettodarlehensbetrag ist der Betrag, auf den der Darlehensnehmer aufgrund des Darlehensvertrags Anspruch hat. Es kommt nicht darauf an, dass dieser Betrag tatsächlich dem Darlehensnehmer zufließt. Dieser Unterschied ist gerade im Hinblick auf verbundene Geschäfte oder Überziehungsmöglichkeiten wichtig. Durch diese Fassung kann auf die bisher in § 492 Abs. 1 Nr. 1 erwähnte „Höchstgrenze“ verzichtet werden, da diese nunmehr Bestandteil der europarechtlich vorgegebenen Definition ist.

Zur Berechnung der „Gesamtkosten“ und des „effektiven Jahreszinses“ wird auf die Berechnungsvorschrift in § 6 PAngV verwiesen.

Zu Absatz 3 (Beispielhafte Erläuterung von effektivem Jahreszins und Gesamtbetrag)

Nach Absatz 3 sind der vom Darlehensnehmer zu entrichtende Gesamtbetrag und der effektive Jahreszins anhand eines repräsentativen Beispiels zu erläutern. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe g 2. Halbsatz, Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f 2. Halbsatz der Verbraucherkreditrichtlinie. Sie präzisiert die Pflichtangaben aus Absatz 1 Nummern 3 und 8. Je nach dem Stadium der Verhandlungen hat sich das Beispiel an den Wünschen des Darlehensnehmers zu orientieren. Es ist deshalb nicht mit dem „repräsentativen Beispiel“ identisch, das Artikel 4 der Verbraucherkreditrichtlinie in Werbeangeboten verlangt. Durch die Angabe eines Beispiels soll der Darlehensnehmer realistisch seine Gesamtbelastung einschätzen können. Berechnungen aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Grundlage sind nicht repräsentativ und erfüllen die Anforderungen an den Informationsgehalt nicht. Hängt die Berechnung des effektiven Jahreszinses vom Ergebnis eines mathematischen Verfahrens zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen Verhaltens des Darlehensnehmers ab, ist von einem Ergebnis auszugehen, das bei dem Darlehensgeber in vielen Fällen tatsächlich oder jedenfalls durchschnittlich eintritt. Zu einer Offenlegung seiner Geschäftsstruktur zur Überprüfung ist der Darlehensgeber gegenüber dem Darlehensnehmer nicht verpflichtet.

Satz 2 enthält eine zusätzliche Informationspflicht darüber, dass sich der Jahreszins unter Umständen erhöht, wenn sich eine der zur Berechnung zugrunde gelegten Vermutungen ändert. Dies entspricht der Funktion des bisherigen „anfänglichen effektiven Jahreszinses“ und der bisher in § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 BGB geregelten Rechtslage. Satz 2 dient der Umsetzung des letzten Halbsatzes aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe g der Richtlinie. Diese Vorgabe ist erst in den abschließenden Beratungen im europäischen Parlament in den Richtlinienentwurf aufgenommen worden.

Zu Absatz 4 (Angaben zum Sollzinssatz)

Absatz 4 präzisiert die Pflichtangabe des Sollzinssatzes nach Abs. 1 Nr. 5. Es werden die Vorgaben aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe f und h sowie Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e, Abs. 3 Buchstabe a der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Nach Satz 1 sind bezüglich des Sollzinssatzes anzugeben:

- Anwendungsbedingungen,

- Zeitraum der Anwendung (vgl. bisher § 6 Abs. 1 Satz 2 PAngV) und
- Art und Weise einer Anpassung.

Satz 2 verpflichtet zur Angabe eines Indexes oder Referenzzinssatzes, falls der Sollzinssatz von einem solchen abhängig gemacht wird. Der Begriff des Referenzzinssatzes ist in § 675g Abs. 3 Satz 2 BGB-E definiert.

Satz 3 dehnt die Verpflichtungen aus den Sätzen 1 und 2 in Verträgen, in denen mehrere Sollzinssätze vereinbart sind, auf jeden einzelnen vereinbarten Sollzinssatz aus. Ist in diesen Fällen das Darlehen in Teilzahlungen zu tilgen, ist gemäß Satz 4 auch anzugeben, in welcher Reihenfolge die Rückzahlungsforderung und die Zinsforderungen des Darlehensgebers getilgt werden. Die Anrechnungsreihenfolge bei unterschiedlichen Sollzinssätzen wurde gegenüber der Vorgabe sprachlich angepasst. Die Tilgungsreihenfolge ist nur anzugeben, wenn verschiedene Sollzinssätze vereinbart sind.

Zu § 4 (Weitere vorvertragliche Angaben)

§ 4 ergänzt § 3 um solche Angaben, die nur dann zwingend in die vorvertragliche Unterrichtung einfließen müssen, wenn sie für den konkret ins Auge gefassten Vertrag von Bedeutung sind. Die Verbraucherkreditrichtlinie und die Muster kennzeichnen diese Einzelheiten mit den Worten „gegebenenfalls“ oder „falls zutreffend“.

Nach Absatz 1 handelt es sich hierbei um folgende vier Einzelheiten, die bei Bedarf zusätzlich anzugeben sind.

Nummer 1 verpflichtet zur Angabe, dass der Darlehensnehmer infolge des Vertragsabschlusses Notarkosten zu entrichten hat, falls solche anfallen. Die Vorschrift dient der Umsetzung der Informationspflicht aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe j der Verbraucherkreditrichtlinie. Da Notarkosten von Fall zu Fall variieren, können sie nicht als Geldbetrag angegeben werden. Die Angabe von gesetzlich vorgegebenen Notargebühren könnte zwar verlangt werden. Sie wäre aber für den Darlehensnehmer nur begrenzt nützlich, da zu den Gebühren noch weitere, im Voraus nicht feststehende Kosten wie etwa Auslagen und Pauschalbeträge hinzukämen.

Nummer 2 schreibt die Angabe der Sicherheiten des Darlehensnehmers vor und dient der Umsetzung der Informationspflicht aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe n der Verbraucherkreditrichtlinie. Sicherheiten werden von Fall zu Fall einzeln vereinbart. Deshalb erscheint es sachgerecht, diese in § 4 zu regeln. Der Begriff „Sicherheiten“ (vgl. § 232 BGB) ist weit zu verstehen und umfasst sämtliche Gestaltungen, mit denen dem Darlehensgeber zusätzliche Ansprüche zustehen, wenn das Darlehen nicht zurückgezahlt wird.

Nach Nummer 3 muss der Darlehensgeber den Darlehensnehmer über den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung unterrichten, falls er eine solche verlangt. Nummer 3 ergänzt die Angabe aus § 3 Abs. 1 Nr. 14 gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe p, Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie. Auch muss der Darlehensgeber die Art der Berechnung des Anspruches darlegen. Da es im Belieben des Darlehensgebers steht, ob er den Anspruch geltend machen will, wurde die Unterrichtungspflicht in § 4 aufgenommen.

Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe s, Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe n der Verbraucherkreditrichtlinie und verpflichtet den Darlehensgeber anzugeben, wie lange er sich an die Information gebunden fühlt. Eine solche Bindung ist zwar nicht gesetzlich vorgegeben und somit fakultativ, aber doch von erheblicher Bedeutung, falls der Darlehensnehmer mehrere Angebote miteinander vergleichen möchte.

Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 Satz 5 der Verbraucherkreditrichtlinie. Um dem Verbraucher klar zu veranschaulichen, welche Informationen gesetzlich vorgegeben sind und welche ihm der Unternehmer zusätzlich zur Verfügung stellt, sind beide Arten von Information voneinander zu trennen.

Zu § 5 (Besondere Kommunikationsmittel)

§ 5 widmet sich besonderen Vertriebsformen. Die Vorschrift erlaubt abweichend von §§ 1 bis 4, vorvertragliche Information auch mündlich und in reduziertem Umfang zu erteilen oder die Unterrichtung nachzuholen. Die Verbraucherkreditrichtlinie enthält in Artikel 5 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 6 Abs. 4 und 7 detaillierte Vorgaben für solche Fälle, in denen das vom Darlehensnehmer gewählte Kommunikationsmittel die Übermittlung der vollständigen Informationen nicht erlaubt.

Diese Vorschriften erlangen aber für das deutsche Recht wenig Bedeutung, da das deutsche Recht jedenfalls für den Vertragsabschluss grundsätzlich Schriftform verlangt, vgl. § 492 Abs. 1 BGB. Dies ist auch richtlinienkonform und von Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie zugelassen (vgl. auch Erwägungsgrund 30). Damit ist im deutschen Recht für Vorschriften, die einen Vertragsabschluss abweichend vom Schriftformerfordernis zulassen, grundsätzlich kein Raum. Insoweit kann auch die vorvertragliche Information zumindest in Textform erteilt werden. Allerdings sieht das BGB in engem Umfang Ausnahmen von § 492 BGB vor, namentlich in § 504 Abs. 2 BGB-E für Überziehungsmöglichkeiten und in § 507 Abs. 1 Satz 2 BGB-E für Teilzahlungsgeschäfte im Fernabsatz. In diesen Fällen erlangt § 5 für die vorvertragliche Information Bedeutung.

Satz 1 dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 3 der Verbraucherkreditrichtlinie. Danach kann die vollständige vorvertragliche Information unter drei Voraussetzungen nachgeholt werden. Zunächst muss der Vertrag mittels Kommunikationsmitteln abgeschlossen werden, die die Erteilung der Information in der in §§ 1 und 2 genannten Form nicht gestatten. Die Form bezieht sich sowohl auf den Zeitpunkt als auch auf die Textform als auch auf die Verwendung des Musters. Dies ist insbesondere bei mündlicher Kommunikation der Fall. Aber auch wenn der Vertragsabschluss über andere Kommunikationswege angebahnt wird, insbesondere in den in § 507 Abs. 1 Satz 2 BGB-E genannten Fällen, kann das Kommunikationsmittel einer vollständigen Unterrichtung entgegenstehen. Das Wort „Kommunikationsmittel“ wird in Plural gesetzt, weil gerade in den Fällen, in denen unterschiedliche Medien zur Anwendung kommen, die formgerechte Erfüllung der vorvertraglichen Information erschwert sein kann. In diesen Fällen kann es sachgerecht sein, wenn zumindest die vollständige Information unmittelbar nach Vertragsabschluss nachgeholt wird.

Die zweite Voraussetzung ist, dass der Darlehensnehmer die Kommunikationsform gewählt hat. Nur dann kann auf die vorvertragliche Information verzichtet werden. Dabei muss dem Darlehensnehmer eine tatsächliche Wahlmöglichkeit zustehen. Die Formulierung stellt außerdem sicher, dass der Darlehensnehmer die Initiative zum Vertragsabschluss ergreifen muss. So kann auf § 5 keine Reduzierung der Informationspflicht gestützt werden, wenn ein Darlehensgeber z. B. per telefonischer Kurznachricht dem Darle-

hensnehmer ein Angebot für eine Überziehungsmöglichkeit unterbreitet, das dieser binnen kurzer Frist annehmen soll.

Als dritte Voraussetzung muss die vollständige Information unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB), nachgeholt werden. Dies kann noch nach Vertragsabschluss sein, etwa wenn der Darlehensnehmer eine schnelle Bereitstellung des Geldes oder des gekauften Gegenstands wünscht. Mit Satz 1 wird, soweit erforderlich, die Vorgabe aus Artikel 5 Abs. 3 und Artikel 6 Abs. 7 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt.

§ 5 Satz 2 enthält eine weitere Spezialvorschrift für telefonische Kontakte in Umsetzung des Artikels 5 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. Bei telefonischen Kontakten sind jedenfalls die Pflichten nach Artikel 246 § 1 zu erfüllen. § 5 Satz 2 ergänzt in seinem Anwendungsbereich Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4, der dazu verpflichtet, die Hauptmerkmale des Angebots zu beschreiben. Diese Hauptmerkmale werden durch § 5 näher bestimmt, wobei auf den Katalog des § 3 verwiesen wird. Es handelt sich um folgende Merkmale:

- Effektiver Jahreszins unter Angabe eines repräsentativen Beispiels (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3),
- Nettodarlehensbetrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 4),
- Angaben zum Sollzinssatz (§ 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4),
- Vertragslaufzeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 6),
- Angaben zu den Teilzahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7),
- Gesamtbetrag unter Angabe eines repräsentativen Beispiels (§ 3 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3) und
- Auszahlungsbedingungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9).

Das Wort „zumindest“ stellt klar, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Sie kann sowohl vom Darlehensgeber selbst auf weitere Einzelheiten erstreckt werden, als auch durch gesetzliche Verpflichtung. Eine solche ergibt sich bei verbundenen Verträgen und Finanzierungshilfen aus § 12 Abs. 1 Nr. 1, wonach zusätzlich die erworbene Ware oder die bezogene Dienstleistung anzugeben ist. Einschränkungen des Informationskatalogs ergeben sich für Überziehungsmöglichkeiten aus § 10 Abs. 2.

Auch wenn diese Informationen erteilt werden, ist die vollständige Unterrichtung nach Satz 1 in jedem Fall nachzuholen. Satz 2 stellt keine Ausnahme zu Satz 1 dar. Die verkürzte Form der vorvertraglichen Information soll die vollständige vorvertragliche Information nicht ersetzen (KOM [2004] 747, S. 8).

Zu § 6 (Vertragsinhalt)

§ 6 regelt die Pflichtangaben im Vertrag. Um das BGB schlank zu halten, wurde die bisher aus § 492 Abs. 1 Satz 5 bekannte Aufzählung in das EGBGB überführt. § 6 dient der Umsetzung des Artikels 10 der Verbraucherkreditrichtlinie. Der Anwendungsbereich ist auf Verbraucherdarlehensverträge beschränkt, wie sich aus dem Bezug auf § 492 BGB ergibt. Die Systematik folgt der des § 3. In Absatz 1 werden zunächst die für alle Darlehensverträge zwingenden Angaben vorgegeben. Absätze 2 und 3 regeln weitere Einzelheiten

zu diesen Angaben. Soweit gewisse Einzelheiten nur bei besonderen Vereinbarungen relevant werden, sind diese Einzelheiten – parallel zu § 4 – in § 7 geregelt.

Zu Absatz 1 (Pflichtangaben)

Absatz 1 nennt die Pflichtangaben in jedem Darlehensvertrag. In formeller Hinsicht verlangt die Vorschrift in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verbraucherkreditrichtlinie klare und prägnante Angaben. Die Angaben sollen aus sich heraus auch für den Darlehensnehmer verständlich sein.

Absatz 1 Nummer 1 verweist zunächst auf § 3 Abs. 1 und damit auf die Pflichtangaben bei der vorvertraglichen Information, um Doppelungen im Gesetzestext zu vermeiden.

Die Vorschrift verweist auf § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 14, so dass die Angaben aus § 3 Abs. 1 Nr. 15 und 16 nicht in den Vertrag aufzunehmen sind. Dabei handelt es sich um die Ansprüche des Darlehensnehmers auf einen Vertragsentwurf und auf Auskunft über das Ergebnis einer Datenbankabfrage. Außerdem brauchen Gesamtbetrag und effektiver Jahreszins nicht im Vertrag erläutert zu werden. Auf § 3 Abs. 3 wird nicht verwiesen. Stattdessen enthält § 6 Abs. 3 hierzu eine Sondervorschrift. Dagegen sind die erläuternden Angaben zum Sollzinssatz gemäß Artikel 3 Abs. 4 auch in den Vertrag aufzunehmen. Die Verweisung dient der Umsetzung von Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a, b (teilweise), c, d, f, g, h, k (teilweise), l, m, o, p (teilweise) und r der Verbraucherkreditrichtlinie. Aus der Verweisung auf § 3 Abs. 1 und 4 ergibt sich, dass folgende Regelungen im Vertrag enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Darlehensgebers (§ 3 Abs. 1 Nr. 1),
- die Art des Darlehensvertrags (§ 3 Abs. 1 Nr. 2),
- der effektive Jahreszins (§ 3 Abs. 1 Nr. 3),
- der Nettodarlehensbetrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 4),
- der Sollzinssatz mit allen zugehörigen Angaben (§ 3 Abs. 1 Nr. 5, § 3 Abs. 4),
- die Laufzeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 6),
- Angaben zu den Teilzahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7),
- der vom Darlehensnehmer zu entrichtende Gesamtbetrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 8),
- die Auszahlungsbedingungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9),
- die Kosten, insbesondere auch für Zahlungsauthentifizierungsinstrumente (§ 3 Abs. 1 Nr. 10),
- der Verzugszinssatz (§ 3 Abs. 1 Nr. 11),
- der Warnhinweis bei ausbleibenden Zahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12),
- der Hinweis auf ein Widerrufsrecht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13) und
- das Recht, das Darlehen vor Fälligkeit zurückzahlen zu können, sowie die daraus resultierenden Ersatzansprüche des Darlehensgebers (§ 3 Abs. 1 Nr. 14).

Darüber hinaus formuliert § 6 Abs. 1 folgende zusätzliche inhaltliche Anforderungen an den Vertrag:

Nummer 2 verpflichtet – entsprechend Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie – zur Angabe von Name und Anschrift des Darlehensnehmers. Zu Name und Anschrift gilt das unter § 3 Abs. 1 Aufgeführte entsprechend.

Nummer 3 verpflichtet – entsprechend Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe v der Verbraucherkreditrichtlinie – zur Angabe der Aufsichtsbehörde des Darlehensgebers. Nummer 3 entspricht weitgehend der Formulierung in Artikel 246 § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB-E.

Nummer 4 verpflichtet, auf den Anspruch des Darlehensnehmers hinzuweisen, einen Tilgungsplan zu verlangen. Dies dient der Umsetzung des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe i Satz 1 der Verbraucherkreditrichtlinie. Der Inhalt des Tilgungsplans ergibt sich aus § 14.

Nach Nummer 5 ist – entsprechend Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe s der Verbraucherkreditrichtlinie – das Verfahren bei der Kündigung im Vertrag anzugeben. Hierbei sind insbesondere die Bestimmungen des § 500 BGB-E zu beachten. Die Regelung soll dem Darlehensnehmer verdeutlichen, wann eine Kündigung des Darlehensgebers wirksam ist und wie der Darlehensnehmer selbst den Vertrag kündigen kann. Bei befristeten Darlehensverträgen muss zumindest darauf hingewiesen werden, dass eine Kündigung nach § 314 BGB möglich ist.

Nummer 6 verpflichtet – entsprechend Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe u der Verbraucherkreditrichtlinie – zur Aufnahme sämtlicher weiteren Vertragsbedingungen in den Vertrag. Hierzu zählen insbesondere die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Darlehensgebers.

Zu Absatz 2 (Angaben zum Widerrufsrecht)

Absatz 2 gibt die Angaben vor, die im Vertrag enthalten sein müssen, wenn der Darlehensnehmer den Vertrag widerrufen kann. Anders als in den Fällen des § 360 BGB ist eine Belehrung vor Vertragsabschluss mit den in § 360 BGB vorgesehenen Pflichtangaben für Verbraucherdarlehensverträge nicht vorgesehen, weil dies als überzogene Anforderung mit der Verbraucherkreditrichtlinie kollidieren würde. Nur im Vertrag müssen einige Angaben enthalten sein. Mit Absatz 2 wird Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe p der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Im Einzelnen muss der Vertrag enthalten:

- die Widerrufsfrist (14 Tage, § 355 BGB),
- Umstände für die Erklärung, insbesondere den Empfänger, sowie Formvereinbarungen (insbesondere entsprechend § 360 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BGB),
- Hinweis auf die Rückabwicklung nach § 346 BGB; den Darlehensnehmer trifft dabei die Pflicht, das Darlehen zu verzinsen (§ 346 Abs. 1, § 347 Abs. 1 BGB): die Zinshöhe ist als Tagespreis anzugeben.

Ist die Angabe vollständig, ersetzt sie die Belehrung nach § 355 Abs. 2 BGB, vgl. § 495 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Zu Absatz 3 (Angabe von Gesamtbetrag und effektivem Jahreszins)

Absatz 3 präzisiert die Angabe des Gesamtbetrags und des effektiven Jahreszinses. Die vorvertraglichen Angaben (§ 3 Abs. 3) sind dabei leicht abzuändern und nicht mehr anhand eines Beispiels zu erläutern. Vielmehr sollen sämtliche Annahmen, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses eingeflossen und bei Vertragsabschluss bekannt sind, in den Vertrag aufgenommen werden. Annahmen sind die Vermutungen oder Folgerungen, mit denen die Platzhalter in der Gleichung zur Berechnung des effektiven Jahreszinses ausgefüllt werden. Die Kenntnis in § 6 Abs. 3 von den Annahmen steht in Zusammenhang mit der Kenntnis des Darlehensgebers von den Kosten, die in den effektiven Jahreszins einzubeziehen sind, vgl. § 6 Abs. 3 PAngV. Die Kenntnis des Darlehensgebers ist gemäß Erwägungsgrund 20 der Verbraucherkreditrichtlinie objektiv danach zu beurteilen, welche Kosten er kennen muss. Auf besondere Sach- oder Unkenntnis des Darlehensgebers kommt es demnach nicht an. Maßgeblicher Beurteilungsmaßstab für die Kenntnis sind gemäß Erwägungsgrund 20 die Anforderungen an die berufliche Sorgfalt.

Zu § 7 (Weitere vertragliche Angaben)

§ 7 ist spiegelbildlich zu § 4 gebildet und enthält zusätzliche Inhaltsangaben für den Vertrag, die jedoch nicht für alle Verträge verpflichtend sind, sondern nur bei entsprechender Relevanz. Dabei handelt es sich um folgende Einzelheiten:

Nach Nummer 1 ist entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 auf Notarkosten hinzuweisen. Damit wird Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe n der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt.

Nach Nummer 2 sind im Darlehensvertrag die Sicherheiten und Versicherungen, die der Darlehensgeber verlangt, anzugeben. Damit wird die Vorgabe aus Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe o der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Der für Teilzahlungsgeschäfte typische Eigentumsvorbehalt wird – entsprechend dem bisher gültigen Wortlaut in § 502 Abs. 1 Nr. 6 BGB – separat erwähnt. Die Vorschrift verpflichtet zur Aufzählung der verlangten Sicherungsrechte, weshalb es bei Sicherheiten, die ausgetauscht werden, ausreichend ist, dass auf das Recht des Darlehensgebers zur Absicherung in bestimmter Höhe durch bestimmte Sicherheiten hingewiesen wird. Die Vorgabe kann zum Beispiel als Verpflichtung des Darlehensnehmers ausgestaltet werden, die bestimmten Sicherheiten beizubringen. Die konkrete Sicherungsvereinbarung muss dagegen nicht zwingend im Darlehensvertrag ausformuliert sein. Sie kann in einem eigenständigen Vertrag vereinbart werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensgeber bei der Finanzierung eines Gegenstands eine Sachversicherung – z. B. eine Fahrzeugvollversicherung – verlangt.

Nummer 3 verpflichtet entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 zur Angabe der Art der Berechnung, falls der Darlehensgeber bei vorzeitiger Rückzahlung (§ 500 Abs. 2 BGB-E) eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangt (§ 502 BGB-E). Damit wird Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe r der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Fehlt die Angabe oder ist sie ungenau, ist der Anspruch gemäß § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB-E ausgeschlossen.

Nach Nummer 4 ist – entsprechend Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe t der Verbraucherkreditrichtlinie – im Vertrag eine Regelung über außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren aufzunehmen, wenn solche angerufen werden können. Die Formulierung folgt Artikel 246 § 1 Abs. 2 Nr. 7.

Zu § 8 (Zusatzleistungen)

In § 8 sind die Informationspflichten aus der Verbraucherkreditrichtlinie für Zusatzleistungen und Zusatzverträge zusammengefasst. Bisweilen wird ein Darlehen nur bzw. nur zu bestimmten Konditionen gewährt, wenn der Darlehensnehmer noch weitere Leistungen des Darlehensgebers in Anspruch nimmt oder gleichzeitig ein weiterer Vertrag abgeschlossen wird. Beide Gestaltungen sollen von dem Oberbegriff „Zusatzleistungen“ erfasst werden. Hierunter fallen insbesondere Versicherungsverträge, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abgeschlossen werden, etwa Restschuldversicherungen. Genauso zählen hierzu Girokontoverträge, die zwingend im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abzuschließen sind. Diese Beispiele werden repräsentativ im Gesetz aufgezählt und in der Richtlinie an verschiedenen Stellen erwähnt. Hierunter fallen auch die so genannten „Spar-/Kreditkombinationen“, bei denen der Darlehensnehmer Teilzahlungen entrichtet, die nicht der Rückführung des Darlehens dienen, sondern einen separaten Kapitalstock bilden, mit dem das Darlehen zurückgeführt werden soll (Absatz 2 Satz 2). Um alle diese unterschiedlichen Vertragsarten zusammenzufassen, wurde der Begriff „Zusatzleistung“ gewählt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. § 8 gilt für alle Zusatzleistungen, die nach dem Willen der Vertragsparteien vereinbart werden sollen, damit der Darlehensvertrag zustande kommt.

Die „Zusatzleistungen“ erscheinen in der Richtlinie in unterschiedlicher Weise:

- Bei der vorvertraglichen Information sind alle Zusatzleistungen anzugeben, die der Darlehensgeber zum Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrages verlangt, Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie, umgesetzt in § 8 Abs. 1 Satz 1.
- Speziell bei Kontoführungsgebühren und Vereinbarungen zur Verwendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments sind die Kosten in der vorvertraglichen Information separat auszuweisen, Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe i der Verbraucherkreditrichtlinie, umgesetzt in § 3 Abs. 1 Nr. 10 und § 8 Abs. 1 Satz 2.
- Die Kosten für die Zusatzleistungen sind in die Gesamtkosten einzubeziehen, wenn sie dem Darlehensgeber bekannt sind und der Darlehensgeber den Abschluss dieser Leistungen zur Bedingung für den Abschluss des Darlehensvertrags überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen macht, Artikel 3 Buchstabe g 2. Halbsatz der Verbraucherkreditrichtlinie, umgesetzt in § 6 Abs. 3 Nr. 4 PAngV.
- Im Vertrag sind die verlangten Versicherungen anzugeben, Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe o der Verbraucherkreditrichtlinie, umgesetzt in § 7 Nr. 2.
- Kontoführungsgebühren und Vereinbarungen zur Verwendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments sind im Vertrag auszuweisen, Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie, umgesetzt in § 3 Abs. 1 Nr. 10 und § 8 Abs. 1 Satz 2.

Hinter dieser sehr verstreuten Regelungstechnik verbirgt sich folgende Systematik: Der Richtliniengeber geht davon aus, dass Kontoführungsverträge grundsätzlich mit dem Darlehensgeber abgeschlossen werden und es praktisch unvorstellbar ist, dass sich der Darlehensnehmer hierzu an einen Dritten wendet. Deshalb können die Kosten grundsätzlich angegeben werden und sind auch in den effektiven Jahreszins einzubeziehen. Bei anderen Zusatzleistungen ist jedoch offen, ob der Darlehensnehmer den Vertrag, selbst wenn ihn der Darlehensgeber verlangt, mit dem Darlehensgeber selbst abschließt. Als Beispiel sei die Haftpflichtversicherung für ein finanziertes Fahrzeug erwähnt. In diesen Fällen muss in der vorvertraglichen Information und im Vertrag nur auf das Verlangen

hingewiesen, aber die Kosten nicht genau angegeben werden. Die Kosten sind immer in den effektiven Jahreszins einzubeziehen, wenn der Darlehensgeber sie kennt. Im Vertrag sind schließlich nur noch Sicherheiten, Kontoführungsabreden und Versicherungen anzugeben. Andere Zusatzleistungen – etwa eine Fahrzeuggarantie – sind in den Darlehensvertrag nicht zwingend aufzunehmen. Allerdings besteht auf Kosten, die im Vertrag nicht angegeben sind, kein Anspruch (§ 494 Abs. 4 Satz 1 BGB). Ist die Pflicht zum Abschluss eines Restschuldversicherungsvertrags nicht im Darlehensvertrag erwähnt, kann diese auch nicht zur Bedingung für die Auszahlung gemacht werden. Widerruft der Darlehensnehmer den Versicherungsvertrag nach den Regeln des Versicherungsvertragsgesetzes, kann der Darlehensgeber den Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages nur verlangen, wenn der Darlehensnehmer hierzu im Vertrag verpflichtet ist. Widerruft der Darlehensnehmer dagegen den Darlehensvertrag, ist er wegen § 358a Nr. 2 BGB auch nicht mehr an den Versicherungsvertrag oder andere Verträge gebunden.

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass in der vorvertraglichen Information darauf hinzuweisen ist, dass die Zusatzleistung für den Abschluss des Darlehensvertrags obligatorisch ist. Dies entspricht Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie.

Absatz 1 Satz 2 regelt in Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe i und Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie, dass Kontoführungsgebühren und ihre Änderungsmöglichkeiten anzugeben sind, wenn der Abschluss eines Kontoführungsvertrags vom Darlehensgeber verlangt wird. Die Angabepflicht erstreckt sich auf die vorvertragliche Information und den Verbraucherdarlehensvertrag. Die in der Richtlinie außerdem erwähnten Kosten im Zusammenhang mit der Auszahlung oder einem Zahlungsauffähigungsinstrument sind bereits in § 3 Abs. 1 Nr. 10 geregelt, weil diese in aller Regel so eng mit dem Darlehensvertrag verknüpft sind, dass sie nicht als „Zusatzleistung“, sondern als Kosten bei der Inanspruchnahme des Darlehens anzusehen sind.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 5, Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe j und Artikel 10 Abs. 4 der Verbraucherkreditrichtlinie. In den von Absatz 2 erfassten Fällen bekommt der Darlehensnehmer ein Gelddarlehen gegen monatliche bzw. regelmäßige Teilzahlungen ausbezahlt. Mit den Teilzahlungen tilgt er jedoch nicht das Darlehen, sondern bildet ein neues Vermögen oder zahlt nur die laufenden Zinsen. In diesem Fall verpflichtet Satz 1 den Darlehensgeber zu einer Aufstellung im Vertrag, aus der Zeiträume und Bedingungen für die Zahlung der Sollzinsen und der damit verbundenen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Kosten hervorgehen. Ein Verstoß hiergegen lässt nach § 494 Abs. 4 Satz 1 BGB den Anspruch des Darlehensgebers auf die Kosten entfallen.

Satz 2 gilt für die Fälle, bei denen der Darlehensnehmer mit Hilfe eines zusätzlichen Sparvertrags, etwa eines Aktienfonds, Vermögen bildet. Am Ende der Laufzeit soll der Darlehensnehmer die Rückzahlungsforderung mit den Ausschüttungen aus dem Sparvertrag begleichen. Der Darlehensnehmer ist in diesem Fall vor Vertragsabschluss und auch im Vertrag darauf hinzuweisen, dass die einzelnen Raten, die der Darlehensnehmer während der Vertragslaufzeit entrichtet, das Darlehen nicht tilgen, das Darlehen also am Ende der Vertragslaufzeit in voller Höhe zur Rückzahlung ansteht. Dies trifft sowohl auf Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag (Zinszahlungen) als auch auf Zahlungsverpflichtungen aus dem Sparvertrag (Sparraten) zu. Außerdem ist der Darlehensnehmer darauf hinzuweisen, dass der bloße Abschluss des Sparvertrags nicht sicherstellt, dass die am Ende der Laufzeit angesparte Summe tatsächlich die Rückzahlungsforderung aus dem Darlehensvertrag abdeckt. Die Information hat nicht zu erfolgen, wenn das Unternehmen, bei dem das Geld angespart wird, die Abdeckung der Rückzahlungsforderung gewährleistet. Ist die Vereinbarung insgesamt nicht in den Vertrag aufgenommen, gilt die Rechtsfolge des § 494 Abs. 4 BGB-E. Der Darlehensvertrag wird jedoch nicht nichtig, so

dass der Darlehensnehmer das Darlehen verlangen kann und zum Fälligkeitszeitpunkt zurückzahlen muss.

Zu § 9 (Immobiliardarlehensverträge)

§ 9 regelt die Pflichtangaben in der vorvertraglichen Information für grundpfandrechtlich gesicherte Darlehensverträge.

Absatz 1 enthält von den §§ 3 bis 8 und 13 abweichende Angaben für grundpfandrechtlich gesicherte Verbraucherdarlehensverträge. § 9 steht im Kontext mit § 2. Der Darlehensnehmer soll über die Angaben unterrichtet werden, die kumulativ sowohl im Europäischen Standardisierten Merkblatt als auch in der Verbraucherkreditrichtlinie vorgegeben werden.

Entsprechend dieser Schnittmenge ist nach § 9 zu unterrichten über:

- Name und Anschrift des Darlehensgebers sowie gegebenenfalls eines Darlehensvermittlers (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 13, entspricht Punkt 1 des Merkblatts),
- Art des Darlehens (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, entspricht Punkt 2 des Merkblatts),
- den effektiven Jahreszins (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, entspricht Punkt 4 der Merkblatts),
- den Nettodarlehensbetrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, entspricht Punkt 5 des Merkblatts),
- die Vereinbarung eines Sollzinssatzes mit Zusatzangaben (§ 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4, entspricht Punkt 3 des Merkblatts),
- die Vertragslaufzeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 6, entspricht Punkt 6 des Merkblatts),
- Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7, entspricht Punkten 7 bis 9 des Merkblatts),
- Informationen über einen Zusatzvertrag, insbesondere Sparverträge im Sinne des § 8 Abs. 2 (entspricht Punkt 9 des Merkblatts),
- sämtliche Kosten (§ 3 Abs. 1 Nr. 10, entspricht Punkt 10 bis 11 des Merkblatts).

Darüber hinaus ist zwingend über das Widerrufsrecht zu unterrichten (§ 3 Abs. 1 Nr. 13). Entsprechend wurde das Merkblatt um Punkt 16 ergänzt, vgl. hierzu die Begründung bei § 2. Die Angabe ist wegen § 495 Abs. 2 BGB erforderlich. Die Angabe über das Widerrufsrecht ersetzt die ansonsten für den Beginn der Widerrufsfrist maßgebliche Belehrung.

Nach Absatz 1 Satz 2 muss die vorvertragliche Information außerdem einen deutlichen Hinweis darauf enthalten, ob Forderungen aus dem Darlehensvertrag abgetreten werden können oder das Vertragsverhältnis ohne Zustimmung des Darlehensnehmers übertragen werden kann. Die Pflicht beruht auf den Erwägungen, die im Zuge des Risikobegrenzungsgesetzes angestellt wurden. Das Merkblatt wurde in Punkt 17 entsprechend ergänzt.

Die weiteren im Merkblatt vorgesehenen Angaben (Punkte 12 bis 15 und 18) sind freiwillig. Sie können jedoch aus anderen Rechtsgründen verpflichtend sein, insbesondere im Fernabsatzrecht. So sind nach Artikel 246 § 1 Abs. 2 Nr. 3 Informationen über die Kündi-

gungsmöglichkeiten (Punkt 12 des Merkblatts) und die weiteren in Punkt 18 vorgesehenen Angaben bei Fernabsatzverträgen zwingend anzugeben.

Es ist dem Darlehensgeber unbenommen, über weitere Einzelheiten zu unterrichten. Dann muss die Information aber räumlich getrennt erfolgen (§ 4 Abs. 2).

Der Vertragsinhalt wird auf dieselben Merkmale beschränkt. Absatz 1 Satz 3 ergänzt Satz 1 um die Regelung in § 6 Abs. 2 zum Widerrufsrecht. Die nach § 6 Abs. 2 vorgesehenen Angaben zum Widerrufsrecht müssen auch bei grundpfandrechtlich gesicherten Verträgen angegeben werden. Fehlen andere als die sich aus Absatz 1 ergebenden Angaben im Vertrag, soll nicht die Nichtigkeitsfolge des § 494 BGB eintreten. Vielmehr tritt an die Stelle einer vertraglichen Vereinbarung die jeweilige gesetzliche Regelung. Der Darlehensnehmer hat mit Abschluss des Vertrags einen Anspruch auf das vollständige Darlehen.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für Darlehensverträge zur Zwischenfinanzierung, bis die Zuteilungsreife eines Bausparvertrags erreicht ist. Dieser Zeitpunkt darf nicht im Voraus festgelegt werden, wie sich aus § 4 Abs. 5 des Bausparkassengesetzes ergibt. Folglich kann bei solchen Darlehen zur Zwischenfinanzierung die Anzahl der Teilzahlungen nicht angegeben werden. Dies stellt Absatz 2 sicher.

Keine Bedenken bestehen dagegen, die Laufzeit anzugeben (§ 3 Abs. 1 Nr. 6), denn diese kann mit Angaben wie „bis zur Zuteilungsreife“ oder ähnlich umschrieben werden.

Zu § 10 (Angaben bei Überziehungsmöglichkeiten)

In § 10 werden die Sonderregelungen für Überziehungsmöglichkeiten im Sinne des § 504 Abs. 2 Satz 1 BGB-E zusammengefasst. Die Verbraucherkreditrichtlinie sieht diese in Artikel 2 Abs. 3 vor. § 10 ist als Ausnahmetatbestand zu den §§ 3 und 6 ausgestaltet. Nur die Angaben aus den §§ 3 und 6 werden modifiziert. Sofern Bedingungen vorliegen, die zusätzliche Angaben nach den §§ 4 oder 7 erfordern, sind diese Angaben zu erteilen. Werden Verträge mit Zusatzleistungen, entgeltliche Finanzierungshilfen oder Verträge unter Beteiligung eines Darlehensvermittlers abgeschlossen, gelten die Vorschriften der §§ 8, 12 und 13 ergänzend. Sie sind nicht ausgeschlossen.

Bei Überziehungsmöglichkeiten sind aufgrund des besonderen Charakters einige Angaben entbehrlich. So kann kein Gesamtbetrag angegeben werden, weil dieser ständig schwanken wird. Es existiert allenfalls eine Obergrenze. Auch soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Hinweis auf den effektiven Jahreszins bei Überziehungsmöglichkeiten unter bestimmten Voraussetzungen von den Pflichtangaben auszunehmen. Diese Möglichkeit eröffnet die Verbraucherkreditrichtlinie in Artikel 6 Abs. 2. Die Berechnung des effektiven Jahreszinses ist bei Überziehungsmöglichkeiten sehr umständlich, weil der Darlehensbetrag regelmäßig schwanken wird. Eine Berechnung aufgrund des Höchstbetrages erscheint unzureichend, weil dieser regelmäßig nicht in Anspruch genommen wird und daher für den Verbraucher im konkreten Fall unzutreffend ist.

Andererseits sind bei Überziehungsmöglichkeiten zusätzliche Informationen erforderlich, um dem Darlehensnehmer Nutzen und Risiken dieses Vertragstypus' angemessen vor Augen zu führen.

In Absatz 1 werden die Hinweise, die die vorvertragliche Information im Sinne des § 3 und der Vertrag gemäß § 6 enthalten müssen, modifiziert. Grundlage sind Artikel 6 und Artikel 10 Abs. 5 der Verbraucherkreditrichtlinie.

Nummer 1 ändert die Angaben zur vorvertraglichen Information.

Buchstabe a reduziert im Einklang mit den Vorgaben aus Artikel 6 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie die vorvertraglichen Hinweispflichten. Im Einzelnen ist bei Überziehungsmöglichkeiten nicht zu unterrichten über:

- die Teilzahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7),
- den Gesamtbetrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 8),
- die Auszahlungsbedingungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9),
- den Warnhinweis (§ 3 Abs. 1 Nr. 12),
- das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts (§ 3 Abs. 1 Nr. 13),
- die vorzeitige Rückzahlung (§ 3 Abs. 1 Nr. 14),
- den Anspruch auf einen Vertragsentwurf (§ 3 Abs. 1 Nr. 15).

Nach Buchstabe b muss die vorvertragliche Information auch die Bedingungen zur Beendigung des Darlehensverhältnisses (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie) enthalten. Dies entspricht der schon bisher geltenden Rechtslage (§ 493 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BGB). Dies gilt, wenn ein entsprechendes Kündigungsrecht des Darlehensgebers vertraglich vereinbart werden soll.

Nach Buchstabe c muss die vorvertragliche Information den Hinweis enthalten, dass der Darlehensnehmer jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Darlehensbetrages aufgefordert werden kann (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe h der Verbraucherkreditrichtlinie).

Nummer 2 ändert die Angaben im Vertrag. Damit wird Artikel 10 Abs. 5 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Um Doppelungen im Gesetzestext zu vermeiden, wird in den Buchstaben a und b jeweils auf die entsprechende Pflichtangabe verwiesen, die sich aus § 6, teilweise in Verbindung mit § 3, ergibt. Gegenüber normalen Darlehensverträgen kann auf die Angaben folgender Merkmale verzichtet werden:

- Angaben zu Teilzahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7),
- den Gesamtbetrag, den der Darlehensnehmer zu entrichten hat (§ 3 Abs. 1 Nr. 8),
- den Verzugszinssatz (§ 3 Abs. 1 Nr. 11),
- den Warnhinweis (§ 3 Abs. 1 Nr. 12),
- das Widerrufsrecht (§§ 3 Abs. 1 Nr. 13, 6 Abs. 2),
- das Recht auf vorzeitige Rückzahlung (§ 3 Abs. 1 Nr. 14) und
- den Anspruch auf einen Tilgungsplan (§ 6 Abs. 1 Nr. 4).

Ergänzend sind gemäß Buchstaben c und d die Gesamtkosten (§ 6 Abs. 3 PAngV) und, wenn vereinbart, ein Hinweis auf die Möglichkeit des Darlehensgebers aufzunehmen, das Darlehen jederzeit kündigen zu können (Artikel 10 Abs. 5 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie).

Absatz 2 reduziert die Angaben, die bei Überziehungsmöglichkeiten als Hauptmerkmale der Leistung gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4 angegeben werden müssen, wenn der Vertragsabschluss mit besonderen Kommunikationsmitteln im Sinne des § 5 angebahnt wird. In diesen Fällen müssen als Hauptmerkmale des Vertrags nur angegeben werden:

- Effektiver Jahreszins (§ 3 Abs. 1 Nr. 3),
- Nettodarlehensbetrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 4),
- Sollzinssatz (§ 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4) und
- Fälligkeit der Rückzahlungsforderung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c).

Nach Absatz 3 ist die Angabe des effektiven Jahreszinses bei Überziehungsmöglichkeiten entbehrlich, wenn der Darlehensgeber außer den Sollzinsen keine weiteren Kosten verlangt. Die Verbraucherkreditrichtlinie eröffnet in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und Artikel 10 Abs. 5 Buchstabe f Satz 2 eine entsprechende Option. Dies ist sachgerecht, wenn über den Sollzinssatz hinaus keine Belastungen für den Verbraucher vereinbart sind und nicht ständig neue Zinsen anfallen. Damit wird die bisherige Rechtslage, die auch in § 504 Abs. 2 Satz s BGB-E übernommen wurde, beibehalten.

Zu § 11 (Angaben bei bestimmten Umschuldungen)

§ 11 regelt Sonderangaben für bestimmte Formen der Umschuldung, wie sie in § 495 Abs. 3 Nr. 1 BGB vorgesehen sind. Die Vorschrift geht auf die Öffnungsklausel in Artikel 2 Abs. 6 der Verbraucherkreditrichtlinie zurück. In der Verbraucherkreditrichtlinie werden diese Umschuldungsverträge ähnlich behandelt wie Überziehungsmöglichkeiten. Dementsprechend ist § 11 strukturell § 10 nachgebildet. Wie § 10 enthält § 11 eine Sonderregelung zu §§ 3 und 6. Die Angaben aus §§ 4, 7, 8, 12 und 13 sind nicht ausgeschlossen.

In Absatz 1 werden die Hinweise, die die vorvertragliche Information im Sinne des § 3 und der Vertrag gemäß § 6 enthalten müssen, modifiziert. Grundlage sind Artikel 6 und Artikel 2 Abs. 6 der Verbraucherkreditrichtlinie.

Nummer 1 reduziert im Einklang mit den Vorgaben aus Artikel 6 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie die vorvertraglichen Hinweispflichten. Wie in § 10 wird auf die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 3, 4 und 10 verwiesen. Im Einzelnen ist bei Umschuldungen gemäß § 495 Abs. 3 Nr. 1 BGB nicht zu unterrichten über:

- den Gesamtbetrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 8),
- die Auszahlungsbedingungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9),
- die Kosten (§ 3 Abs. 1 Nr. 10),
- den Warnhinweis (§ 3 Abs. 1 Nr. 12),
- das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts (§ 3 Abs. 1 Nr. 13),

- den Anspruch auf einen Vertragsentwurf (§ 3 Abs. 1 Nr. 15).

Ergänzend zu gewöhnlichen Darlehensverträgen ist über die Bedingungen zur Beendigung des Darlehensverhältnisses zu unterrichten. Hierzu verweist Nummer 1 Buchstabe c auf § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b.

Nummer 2 reduziert die Angaben, die in den Vertrag aufzunehmen sind. Auch hier wird entsprechend § 10 auf die Vorschrift des § 6, teilweise in Verbindung mit § 3, verwiesen. Danach kann entsprechend der Verbraucherkreditrichtlinie verzichtet werden auf die Angabe

- der Kosten (§ 3 Abs. 1 Nr. 10),
- des Warnhinweises (§ 3 Abs. 1 Nr. 12),
- des Widerrufsrechts (§§ 3 Abs. 1 Nr. 13, 6 Abs. 2) und
- der Kündigungsmöglichkeiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5).

Die Verbraucherkreditrichtlinie eröffnet außerdem die Möglichkeit, weitere Pflichtangaben des § 6 Abs. 1 auszunehmen. Dieser Möglichkeit soll jedoch nicht gefolgt werden. Die Angabe der Aufsichtsbehörde und der weiteren Vertragsbedingungen können ohne großen Aufwand im Vertrag angegeben werden. Pflichtangaben sind außerdem die Angaben gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2.

Absatz 2 reduziert die Angaben, die bei diesen Umschuldungen als Hauptmerkmale der Leistung gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4 angegeben werden müssen, wenn der Vertragsabschluss mit besonderen Kommunikationsmitteln im Sinne des § 5 angebahnt wird. In diesen Fällen müssen nur angegeben werden:

- effektiver Jahreszins mit repräsentativem Beispiel (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3),
- Nettodarlehensbetrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 4),
- Sollzinssatz mit zusätzlichen Angaben (§ 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4) und
- Laufzeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 6).

Absatz 3 regelt das Verhältnis von § 11 zu § 10. Wird eine Umschuldung in der Form einer Überziehungsmöglichkeit vereinbart, gehen die Regeln des § 10 vor. Dies ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie.

Zu § 12 (Entgeltliche Finanzierungshilfen)

§ 12 ergänzt die §§ 3 bis 11, falls eine entgeltliche Finanzierungshilfe oder ein verbundenes Geschäft (§ 358 Abs. 3 BGB) vorliegt.

Absatz 1 stellt zunächst klar, dass die Pflichten aus §§ 1 bis 11 auch für Verträge gelten, die eine entgeltliche Finanzierungshilfe im Sinne des § 506 Abs. 1 BGB-E darstellen. Satz 2 sammelt die Informationspflichten für verbundene Geschäfte und für entgeltliche Finanzierungshilfen. Die Vorgaben finden sich in Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe e,

Abs. 2 und Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe e der Verbraucherkreditrichtlinie. Es erscheint geboten, diese gerade nicht auf typische Darlehensverträge gerichtete Information separat zu regeln.

Bei der vorvertraglichen Unterrichtung (Nr. 1) ist auf den Gegenstand hinzuweisen, den der Darlehensnehmer parallel zum Abschluss des Darlehensvertrags erhalten soll. Diese Pflicht gilt auch in den Fällen des § 5, wenn die vorvertragliche Information nicht in Textform mitgeteilt werden kann. Der Begriff „Gegenstand“ wurde wie in § 506 Abs. 2 BGB-E als Oberbegriff für sämtliche Formen von Kauf-, Werk- und Dienstverträgen gewählt.

Außerdem ist der Barzahlungspreis anzugeben. Barzahlungspreis ist der Preis, den der Verbraucher zu entrichten hätte, wenn seine Schuld bei der Übergabe der Sache oder Erbringung der Leistung in voller Höhe fällig würde. Die Pflicht zur Angabe des Barzahlungspreises besteht in den in § 507 Abs. 3 BGB-E genannten Fällen nicht. Bei Leasingverträgen ist, wenn der Leasinggeber den Gegenstand für den Leasingnehmer erwirbt, der Anschaffungspreis anzugeben, vgl. die Begründung zu § 506 Abs. 4 BGB-E. Dies ist in Absatz 2 Satz 3 nochmals klargestellt.

Im Vertrag sind ebenfalls der Gegenstand und der Barzahlungspreis bzw. der Anschaffungspreis anzugeben (Nummer 2 Buchstabe a). Darüber hinaus ist auch auf die Rechte aus §§ 358 bis 359 BGB hinzuweisen (Nummer 2 Buchstabe b). Dies dient der Umsetzung von Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe q der Verbraucherkreditrichtlinie. Dazu gehört, dass das Widerrufsrecht für den verbundenen Vertrag auch zur Rückabwicklung des Darlehensvertrages führt (Artikel 15 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie, § 358 Abs. 1 BGB). Ebenso betrifft die Unterrichtungspflicht den Einwendungsdurchgriff nach Artikel 15 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie bzw. § 359 BGB. Auch auf den Vorrang der Nacherfüllung nach § 359 Satz 3 BGB ist hinzuweisen.

Absatz 2 enthält Sondervorschriften für Leasingverträge mit Restwertgarantievereinbarung. Diese unterfallen nicht der Richtlinie, so dass abweichende Vorschriften zulässig sind. Die Vorschrift ergänzt § 506 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 BGB-E. Bei diesen Verträgen ist nicht über die Möglichkeit der jederzeitigen Rückzahlung (§ 3 Abs. 1 Nr. 14) sowie die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Nr. 3) zu unterrichten. Der Ausschluss der Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 14 erstreckt sich auch auf die Pflichtangaben im Vertrag, weil in § 6 Abs. 1 Nr. 1 auf § 3 Abs. 1 Nr. 14 verwiesen wird. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang und muss im Gesetzestext nicht eigens erwähnt werden. Außerdem ist § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht anzuwenden. Danach ist in einem Tilgungsplan grundsätzlich aufzuschlüsseln, in welcher Höhe die Teilzahlungen auf das Darlehen angerechnet werden. Da bei Leasingverträgen aber kein Darlehen getilgt wird, kann diese Information auf die in § 506 Abs. 2 Nr. 3 BGB-E skizzierten Leasingverträge nicht sinnvoll übertragen werden. Bei Finanzierungsleasingverträgen mit Restwertgarantie entspricht ein Tilgungsplan daher einem „Zahlungsplan“.

Zu § 13 (Darlehensvermittler)

In § 13 sind in drei Absätzen die Vorschriften zusammengefasst, die berücksichtigt werden müssen, wenn ein Verbraucherdarlehensvertrag oder ein Vertrag über eine entgeltliche Finanzierungshilfe unter Mitwirkung eines Darlehensvermittlers zustande kommt. Die Vorschrift gilt nur, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist; dies ist bereits der Definition des Darlehensvermittlungsvertrags in § 655a BGB immanent und wird in § 13 nochmals klargestellt.

Absatz 1 bezieht sich auf den Darlehensvertrag, der vermittelt wird. Er dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe b, Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b sowie Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie und ergänzt die §§ 3 und 6. Name und Anschrift des Darlehensvermittlers sind jeweils bei der vorvertraglichen Information anzugeben und in den Vertrag aufzunehmen. Das gilt auch in den Fällen des § 655a Abs. 2 Satz 3 BGB, wenn die Vermittlungstätigkeit nur eine untergeordnete Rolle spielt.

§ 13 Abs. 2 nennt die Informationspflichten des Darlehensvermittlers gegenüber dem Auftraggeber, wenn dieser Verbraucher und potentieller Darlehensnehmer ist. § 13 Abs. 2 wurde dabei § 1 im Hinblick auf Zeitpunkt und Form angeglichen.

Nach Nummer 1 muss der Darlehensvermittler den Verbraucher über die Höhe seiner Vergütung unterrichten. Gegenüber der bisherigen Regelung in § 655b Abs. 1 Satz 2 BGB ist diese Vergütung aber nicht mehr als Prozentsatz des Darlehens auszudrücken, sondern als Geldbetrag. Dies ergibt sich daraus, dass die Worte „in einem Prozentsatz des Darlehens“ nicht in den neuen Wortlaut übernommen werden. Damit soll der Weg fortgeschritten werden, der mit der Novellierung des Versicherungsvertragsgesetzes eingeschlagen wurde. Die Kosten sollen für den Verbraucher transparent dargestellt werden, was die Angabe eines Endbetrages in einer Währung erfordert. Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 21 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie.

Nach Nummer 2 muss der Darlehensvermittler angeben, wenn er auch vom Darlehensgeber ein Entgelt (z. B. Provision) erhält. Dies hat bisher § 655b Abs. 1 Satz 2 BGB für den Vertragsinhalt vorgesehen.

Nach Nummer 3 muss der Darlehensvermittler den Umfang seiner Befugnisse offenlegen. Diese europarechtliche Vorgabe (Artikel 21 Buchstabe a der Verbraucherkreditrichtlinie) soll ebenfalls der Transparenz dienen und mögliche Verflechtungen des Vermittlers mit darlehensvergebenden Unternehmen aufzeigen.

Nach Nummer 4 muss der Darlehensvermittler auch seine Nebenentgelte im Einzelnen aufschlüsseln und offenlegen. Sie sind – genauso wie die Vergütung – in einem Geldbetrag anzugeben. Nummer 4 ergänzt konsequent die in § 655d BGB vorgenommenen Änderungen. Der Darlehensvermittler wird zur Angabe der genauen Höhe verpflichtet. Ist eine solche Höhe nicht zu ermitteln, z. B. bei Telefonaten, hat er eine Höchstgrenze anzugeben. Der Verbraucher soll seine Belastungen durch den Auslagenersatz nach § 655d vor Vertragsabschluss realistisch einschätzen können. Der Auslagenersatz wird durch die Ergänzung des § 655d auf die angegebenen Höhen bzw. auf diese Höchstgrenze beschränkt.

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 21 Buchstabe c der Richtlinie. Sie verpflichtet den Darlehensvermittler gegenüber dem Darlehensgeber zur Angabe seiner Vergütung. Dies ist notwendig, damit der Darlehensgeber den effektiven Jahreszins berechnen kann, denn die Vermittlungskosten fließen in die Berechnung ein.

Satz 2 soll sicherstellen, dass die Vorgabe des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie vollständig umgesetzt wird. Nach der Vorgabe erhalten alle am Vertragsabschluss beteiligten Personen, also auch der Darlehensvermittler, eine Vertragsabschrift. Wer diese erstellt und vervielfältigt, unterliegt der Vereinbarung zwischen Darlehensgeber und Vermittler. Entsprechend ist Satz 2 offen formuliert.

Zu § 14 (Tilgungsplan)

§ 14 enthält gemäß der Vorgabe in Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe i Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie die Anforderungen an den Tilgungsplan. Ein Tilgungsplan ist, wenn ihn der Darlehensnehmer verlangt, zu erstellen. Im Darlehensvertrag müssen eine Befristung und ein zumindest teilweise gebundener Sollzinssatz (Absatz 1 und 2) vereinbart sein.

Der Tilgungsplan führt nicht nur dem Darlehensnehmer seine Belastung und den Stand der Rückführung des Darlehens vor Augen. Er dient auch dazu, im Streitfall rasch zu ermitteln, welche Forderungen des Darlehensgebers strittig sind und auf welche Einzelforderung welche Leistung erbracht wurde.

Absatz 1 stellt klar, dass im Tilgungsplan die einzelnen Teilzahlungen des Darlehensnehmers sowie der darin jeweils enthaltene Zins-, Kosten- und Tilgungsanteil anzuführen sind. Absatz 1 gilt für befristete Verträge mit gebundenem Sollzinssatz.

Absatz 2 gilt für Darlehensverträge ohne gebundenen Sollzinssatz. In diesen Fällen kann ein sinnvoller Tilgungsplan nur für die Dauer bis zur nächsten Anpassung erstellt werden. Absatz 2 sieht vor, dass dies dem Darlehensnehmer deutlich gemacht wird.

Absatz 3 sieht vor, dass der Anspruch des Darlehensnehmers aus § 492 Abs. 3 Satz 2 BGB kein einmaliger Anspruch ist, sondern der Darlehensnehmer während des Bestehens des Darlehensverhältnisses stets einen neuen Tilgungsplan verlangen kann. Der Tilgungsplan muss in Textform zur Verfügung gestellt werden. Es ist ausreichend, wenn sich der Darlehensnehmer den aktuellen Tilgungsplan an einem Automaten ausdrucken lassen kann.

Zu § 15 (Zinsanpassungen)

§ 15 ergänzt § 493 Abs. 3 BGB und dient der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 1, 2. Halbsatz der Verbraucherkreditrichtlinie.

Absatz 1 gibt an, über welche Einzelheiten der Darlehensgeber den Darlehensnehmer zu unterrichten hat, bevor eine Zinsanpassung in einem Verbraucherdarlehensvertrag oder einem Vertrag über eine entgeltliche Finanzierungshilfe wirksam wird:

- über den angepassten Sollzinssatz,
- über die auf dem angepassten Zinssatz beruhende neue Höhe der einzelnen Teilzahlungen und
- über die Zahl und die Fälligkeit der Teilzahlungen, soweit sich diese durch die Zinsanpassung ändern.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie und ermöglicht Erleichterungen von der Unterrichtungspflicht aus Absatz 1, falls der Sollzinssatz im Darlehensvertrag in Relation zu einem anderen Zinssatz, etwa dem Refinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank, vereinbart wurde. Wird dieser Referenzzinssatz (§ 675g Abs. 3 Satz 2 BGB-E) geändert, hat das zwangsläufig Auswirkungen auf den Sollzinssatz im Darlehensvertrag. In diesen Fällen können die Vertragsparteien ver-

einbaren, dass die Anpassung unabhängig von den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 zu einem vertraglich näher bestimmten Zeitraum wirksam wird. Die Vertragspartner können deshalb vereinbaren, dass sich die Änderung des Referenzzinssatzes sofort auf den Darlehensvertrag auswirken soll. Denkbar wäre aber auch eine Vereinbarung, wonach die Änderung des Referenzzinssatzes erst mit dreimonatiger Verzögerung im Vertrag nachvollzogen wird.

Allerdings ist in diesen Fällen im Vertrag vorzusehen, dass der Darlehensgeber den Darlehensnehmer in regelmäßigen Zeitabständen über den Referenzzinssatz zu unterrichten hat. „In regelmäßigen Zeitabständen“ ist so zu verstehen wie in § 504 Abs. 1 BGB-E. Dies kann etwa auf dem Kontoauszug erfolgen, wenn eine regelmäßige Ausgabe eines Kontoauszugs vereinbart ist.

Außerdem muss der Darlehensnehmer Informationen über den Referenzzinssatz in den Geschäftsräumen des Darlehensgebers erhalten können. Dies setzt voraus, dass der Darlehensnehmer räumlich die Möglichkeit hat, einen Geschäftsraum des Darlehensgebers aufzusuchen. Hierbei dürfen an die Entfernung keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

Die Richtlinie verlangt darüber hinaus eine Veröffentlichung des Referenzzinssatzes auf „geeigneten Wegen“. Dies ist in der Definition des Referenzzinssatzes in § 675g Abs. 3 Satz 2 BGB-E enthalten.

Zu § 16 (Unterrichtung bei eingeräumten Überziehungsmöglichkeiten)

§ 16 ergänzt § 504 Abs. 1 Satz 2 BGB-E und erklärt, welche Angaben bei Überziehungsmöglichkeiten regelmäßig zu erteilen sind. § 16 dient der Umsetzung von Artikel 12 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie. Bisher waren die Regelungen teilweise in § 493 BGB aufgenommen.

Nach Nummer 1 ist der Zeitraum anzugeben, auf den sich die Angabe bezieht.

Nach Nummer 2 muss die Angabe jeweils das Datum und die Höhe der vom Darlehensnehmer in Anspruch genommenen Beträge bezeichnen.

Nach Nummer 3 muss die Angabe den Saldo und das Datum der vorangegangenen Unterrichtung enthalten.

Nach Nummer 4 muss die Angabe den neuen Saldo enthalten.

Nach Nummer 5 sind in der Unterrichtung Angaben zu den Rückzahlungen des Darlehensnehmers zu machen, und zwar in Bezug auf deren Datum und die Höhe.

Nummer 6 verpflichtet zur Angabe des angewendeten Sollzinssatzes. Dies entspricht der Regelung des bislang gültigen § 493 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB.

Nummer 7 verpflichtet zur Angabe sämtlicher Kosten, die durch den Darlehensvertrag im angegebenen Zeitraum (Nummer 1) entstanden sind.

Sollte der Darlehensnehmer zur Rückzahlung verpflichtet sein, ist nach Nummer 8 der zu zahlende Mindestbetrag anzugeben.

Zu § 17 (Unterrichtung bei geduldeten Überziehungen)

§ 17 führt die Angaben bei geduldeten Überziehungen (§ 505 BGB-E) gemäß der Vorgabe aus Artikel 18 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie auf.

Absatz 1 bezieht sich auf § 505 Abs. 1 BGB-E und verpflichtet zur Angabe des Sollzinssatzes und der Kosten bereits in dem Vertrag über ein laufendes Konto, der eine geduldete Überziehung überhaupt erst ermöglicht. Auch über die Regeln zur Anpassung des Sollzinssatzes und der Kosten ist der Kontoinhaber zu unterrichten.

Absatz 2 präzisiert die Angaben, die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer im Fall einer erheblichen geduldeten Überziehung gemäß § 505 Abs. 2 BGB-E zu erteilen hat. Nach dem bisher gültigen § 493 Abs. 2 BGB war bereits über den Zinssatz und die Kosten zu unterrichten. Diese Angaben sind in den Nummern 3 und 4 aufgegangen. Zusätzlich ist auch die Tatsache einer Überziehung und der Betrag nach den Nummern 1 und 2 anzugeben. Außer über die Kosten ist laut Nummer 4 außerdem über Vertragsstrafen (§ 339 BGB) und Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu unterrichten.

Zu Artikel 248

In Artikel 248 werden die Informationspflichten, die Zahlungsdienstleister gegenüber ihren Zahlungsdienstnutzern zu erfüllen haben, gebündelt. Dies entspricht im Wesentlichen der Struktur der Zahlungsdiensterichtlinie, die in ihrem Titel III die Informationspflichten enthält. Aufgrund des vollharmonisierenden Charakters der Richtlinie ist es dem nationalen Gesetzgeber verwehrt, von dem durch die Richtlinie vorgegebenen Informationskatalog abzuweichen; er kann weder Informationspflichten streichen noch ergänzen. Dementsprechend werden die Richtlinienartikel fast wörtlich übernommen. Artikel 248 ist in insgesamt vier Abschnitte gegliedert. Abschnitt 1 enthält allgemeine Vorschriften, die sowohl für Abschnitt 2 als auch Abschnitt 3 Anwendung finden. Die Abschnitte 2 und 3 enthalten die besonderen Informationsanforderungen je nach Art des Zahlungsdienstevertrags, Zahlungsdienstrahmenvertrag oder Einzelzahlungsvertrag. Abschnitt 4 regelt, unter welchen Umständen Zahlungsempfänger oder ein Dritter dem Zahler gegenüber Informationspflichten zu erfüllen haben. Auf die Informationspflichten dieses Artikels nimmt § 675d BGB-E Bezug.

Zu Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

Zu § 1

Trotz des vollharmonisierenden Charakters der Richtlinie und der abschließenden Informationsanforderungen an Zahlungsdienstleister für die Erbringung von Zahlungsdiensten können sich für Zahlungsdienstleister noch weitere Informationspflichten aus der Umsetzung anderer, teilweise auch nicht vollharmonisierender Rechtsakte wie beispielsweise der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (2002/65/EG) oder über den Verbraucherkredit ergeben (siehe Artikel 31 der Zahlungsdiensterichtlinie). Um je-

doch insbesondere bei Fernabsatzverträgen von Zahlungsdienstleistungen Überschneidungen mit den vorvertraglichen Informationspflichten der Richtlinie 2002/65/EG zu vermeiden, wurde eine Konkurrenzregelung in Artikel 31 Satz 2 der Zahlungsdiensterichtlinie aufgenommen, die mit § 1 umgesetzt wird. Danach gilt für Zahlungsdiensteverträge, die auch Fernabsatzverträge sind, der Grundsatz, dass der Zahlungsdienstleister nur die Anforderungen nach der Zahlungsdiensterichtlinie bzw. den §§ 2 bis 16 zu erfüllen hat. Ausgenommen davon sind allein die fernabsatzspezifischen Informationspflichten in Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe c bis g, Nr. 3 Buchstabe a, d und e sowie Nr. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2002/65/EG, die bislang in § 1 Abs. 1 Nr. 8 bis 12 und Abs. 2 Nr. 2, 4 und 8 BGB-InfoV umgesetzt sind und nun in Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 8 bis 12 und Abs. 2 Nr. 2, 4 und 8 dieses Gesetzes überführt werden sollen.

Zu § 2

§ 2 erlaubt es Zahlungsdienstleistern, die Informationen und Vertragsbedingungen eines Zahlungsdienstevertrags nicht nur in der Sprache des EU- bzw. EWR-Staates, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, sondern auch in einer zwischen den Parteien vereinbarten anderen Sprache zu übermitteln. Darüber hinaus müssen Informationen und Vertragsbedingungen klar und verständlich sein. Für die wirksame Vereinbarung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt sich diese Anforderung bereits aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Anforderungen an Sprache und Verständlichkeit gelten für alle vom Zahlungsdienstleister gegenüber seinem Zahlungsdienstnutzer nach diesem Artikel zu erbringenden Informationen, unabhängig davon, ob ein Zahlungsdiensterahmenvertrag oder ein Einzelzahlungsvertrag vorliegt. Hiermit werden Artikel 36 Abs. 1 Satz 3 und Artikel 41 Abs. 1 Satz 2 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Abschnitt 2 - Zahlungsdiensterahmenverträge

Abschnitt 2 bündelt die Informationspflichten eines Zahlungsdienstleisters bei einem Zahlungsdiensterahmenvertrag. Da in der Praxis Zahlungsdiensterahmenverträge wohl die Regel, Einzelzahlungsverträge eher die Ausnahme sein werden, sind die Zahlungsdiensterahmenverträge den Einzelzahlungsverträgen vorangestellt.

Zu § 3

§ 3 regelt die besondere Form der Informationsübermittlung bei Zahlungsdiensterahmenverträgen. Hiernach sollen Informationen bei diesen Verträgen vom Zahlungsdienstleister grundsätzlich „in Textform mitgeteilt“ werden. Mit „Textform“ ist die Form des § 126b BGB in Bezug genommen (zum Begriff des „Mitteilens“ vgl. insoweit die Ausführungen zu § 675d Abs. 1 BGB-E). Hiermit wird Artikel 41 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie teilweise umgesetzt. Welche Informationen zu welchem Zeitpunkt zu geben sind, regeln die §§ 4 bis 8. Die Richtlinie (Artikel 36, 37 und 41 bis 43) und auch die zu deren Umsetzung vorgeschlagenen §§ 2 bis 5, 12 und 13 sprechen von „Informationen und Vertragsbedingungen“ anstatt ausschließlich von „Informationen“, weil diese keinen ausschließlichen Informationscharakter haben, sondern auch der Vereinbarung bestimmter Bedingungen dienen, z. B. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 Buchstabe c, Nr. 4 Buchstabe a bis c, Nr. 5 Buchstabe a und b, usw.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Katalog der vorvertraglichen Informationen. Diese sind dem Zahlungsdienstnutzer, wie bereits aus den Vorschriften zum Fernabsatz bekannt (vgl. § 312c Abs. 1 BGB; Artikel 246 § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 EGBGB-E), rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung mitzuteilen. Hiermit werden Artikel 41 Abs. 1 und Artikel 42 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Der Katalog des Artikels 42 der Zahlungsdiensterichtlinie ist im Wesentlichen wörtlich übernommen worden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die ebenfalls bereits aus dem Fernabsatz bekannte Möglichkeit (bisheriger § 312c Abs. 2 Nr. 1 BGB; Artikel 246 § 2 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB-E), die Übermittlung der vorvertraglichen Informationspflichten nachzuholen, wenn der Vertragsschluss mittels eines Fernkommunikationsmittels erfolgte, welches die Mitteilung in Textform nicht gestattet. Absatz 2 setzt Artikel 41 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 3

In Umsetzung von Artikel 41 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie ermöglicht es Absatz 3 dem Zahlungsdienstleister, seine vorvertraglichen Informationspflichten auch durch die Übermittlung einer Kopie des Vertragsentwurfs zu erfüllen. Voraussetzung ist aber, dass diese Kopie auch sämtliche von Absatz 1 geforderten Informationen beinhaltet.

Zu § 5

§ 5, der Artikel 43 der Zahlungsdiensterichtlinie umsetzt, gewährt dem Zahlungsdienstnutzer das Recht, während der gesamten Vertragslaufzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der vorvertraglich gegebenen Informationen in Textform zu verlangen, damit er die Dienste von Zahlungsdienstleistern mit ihren Vertragsbedingungen vergleichen und im Streitfall überprüfen kann, welche Rechte und Pflichten sich für ihn aus dem Vertrag ergeben. Dabei kann der Zahlungsdienstnutzer wählen, in welcher der Textform genügenden Form er diese Informationen haben möchte: in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise (in der Richtlinienterminologie: in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger). Über § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d ist sichergestellt, dass der Zahlungsdienstnutzer über das Recht informiert ist, die Informationen und Vertragsbedingungen auch in Form einer Urkunde zu erhalten (zum Anspruch auf Überlassung einer Vertragsurkunde vgl. auch § 312c Abs. 3 BGB).

Zu § 6

Bei einem Zahlungsdiensterahmenvertrag werden vom Zahlungsdienstleister vor Ausführung eines einzelnen Zahlungsvorgangs regelmäßig keine besonderen Informationen gegeben. Daher regelt § 6, dass in den Fällen eines vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgangs der Zahler vom Zahlungsdienstleister ausdrücklich Informationen zu Ausführungsfrist und den anfallenden Entgelten für die konkrete Einzelzahlung verlangen kann. Hiermit wird Artikel 46 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu § 7

§ 7 regelt in Nummern 1 bis 5 die Informationen, die der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem anlässlich eines einzelnen Zahlungsvorgangs mitzuteilen hat. Unterhält der Zahler ein Zahlungskonto, sind ihm die Informationen nach dessen Belastung mitzuteilen. Wird kein Zahlungskonto verwendet, sind die Informationen bereits nach Eingang des Zahlungsauftrags mitzuteilen. § 7 setzt Artikel 47 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu § 8

§ 8 regelt in den Nummern 1 bis 5 die Informationen, die der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem nach Ausführung eines einzelnen Zahlungsvorgangs mitzuteilen hat. § 8 setzt Artikel 48 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu § 9

Nach § 9 ist der Zahlungsdienstleister verpflichtet, den Zahlungsdienstnutzer unverzüglich über Änderungen von Umständen, welche das Vertragsverhältnis betreffen, zu unterrichten. Dies sind einerseits solche Umstände, über die vorvertraglich informiert wurde, welche aber nicht Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen sind und deren Änderung daher auch keiner Vertragsänderung bedarf (Nr. 1), andererseits nachteilige Änderungen der vertraglich vereinbarten Zinssätze, sofern diese gemäß § 675g Abs. 3 BGB-E gegenüber dem Zahlungsdienstnutzer wirksam geworden sind (Nr. 2). Hiermit werden Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu § 10

§ 10 erlaubt es den Vertragsparteien eines Zahlungsdiensterahmenvertrags für die in den §§ 7, 8 und 9 Nr. 2 genannten „nachträglichen“ Informationen eine andere Häufigkeit, eine andere Form und ein anderes Verfahren als in diesen Vorschriften vorgesehen („unverzüglich“ und „mitzuteilen“), zu vereinbaren. Mindestvoraussetzung ist jedoch, dass die Information nach den §§ 7 und 8 wenigstens einmal monatlich – vorausgesetzt, es fanden Zahlungsvorgänge statt – und so erteilt wird, dass der Zahlungsdienstnutzer sie unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

Eine entsprechende Vereinbarung vorausgesetzt, kann somit wie bisher auch die geforderte Informationsübermittlung mittels der Übersendung von Kontoauszügen, der Möglichkeit des Ausdrucks eines Kontoauszugs am Kontoauszugsdrucker oder auch mittels Übersendung einer speicherbaren Datei oder deren Bereitstellung zum Abruf erfolgen. Hiermit werden die Artikel 44 Abs. 2 Satz 2, 47 Abs. 2 und 48 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu § 11

§ 11 befasst sich mit den so genannten Kleinbetragsinstrumenten, für die bereits bestimmte Vorschriften hinsichtlich der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten abdingbar sind (Artikel 53 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt mit § 675i BGB-E). Auch hinsichtlich der umfangreichen Informationspflichten bei Zahlungsdiensterahmenverträgen sah der Richtliniengesetzgeber die Notwendigkeit für Ausnahmen (Artikel 34 der Zahlungsdiensterichtlinie), die in § 11 aufgezählt sind. Die Ausnahme nach Artikel 34 Abs. 1 Buchstabe b der Zahlungsdiensterichtlinie wurde in § 675i BGB-E umgesetzt, da sie keine

Informationspflicht betrifft, sondern die Möglichkeit der nachträglichen Änderung von Vertragsbedingungen. Kleinbetragsinstrumente im Sinne des § 11 sind auch solche im Sinne des § 675i Absatz 1 Satz 3 BGB-E.

Zu Abschnitt 3 – Einzelzahlungsverträge

Zu § 12

Für Einzelzahlungsverträge, die nicht von einem Zahlungsdiensterahmenvertrag umfasst sind, erlaubt § 12 eine weniger strenge Form für die Erfüllung der Informationspflichten als in § 3. Es reicht hier aus, dass dem Zahlungsdienstnutzer die Informationen „in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt werden“. Die Richtlinie geht davon aus, dass es sich bei solchen Einzelzahlungsverträgen in der Regel um Geschäfte in Anwesenheit beider Vertragsparteien handelt und somit nicht die Mitteilung der Informationen in Textform vorgeschrieben werden muss. Der Zahlungsdienstleister kann also auch mündlich am Schalter Auskunft erteilen oder dafür sorgen, dass die Informationen anderweitig, z. B. durch Aushang in seinen Geschäftsräumen, erhältlich sind. Nach Satz 2 sind die Informationen dem Zahlungsdienstnutzer jedoch auf sein Verlangen hin in Textform zu übergeben. Hiermit wird Artikel 36 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 zählt die wichtigsten vorvertraglichen Informationen auf, die dem Zahlungsdienstnutzer vor Abgabe seiner Vertragserklärung in der Form des § 12 zur Verfügung zu stellen sind. Von den übrigen in § 4 Abs. 1 genannten Informationen sind dem Zahlungsdienstnutzer die für den Einzelzahlungsvertrag außerdem relevanten Informationen ebenfalls in leicht zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen. Absatz 1 setzt Teile des Artikels 36 Abs. 1 sowie des Artikels 37 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 2

Für den praktisch seltenen Fall einer Einzelzahlung im Fernabsatz mittels eines Fernkommunikationsmittels, welches dem Zahlungsdienstleister noch nicht einmal die Erfüllung seiner Informationspflichten in der vereinfachten Form nach Absatz 1 ermöglicht, lässt Absatz 2 in Umsetzung von Artikel 36 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie eine nachträgliche Unterrichtung zu.

Zu Absatz 3

In Umsetzung von Artikel 36 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie ermöglicht es Absatz 3 dem Zahlungsdienstleister, seine vorvertraglichen Informationspflichten auch durch die Übermittlung einer Kopie des Vertragsentwurfs zu erfüllen. Voraussetzung ist aber, dass diese Kopie sämtliche von Absatz 1 geforderten Informationen beinhaltet.

Zu § 14

Spiegelbildlich zu § 7 regelt § 14 in den Nummern 1 bis 5 die Informationen, über die der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesen nach dem Eingang des Zahlungsauftrags unterrichtet. § 14 setzt Artikel 38 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu § 15

Ebenfalls spiegelbildlich zu § 8 regelt § 15 in den Nummern 1 bis 5 die Informationen, über die der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesen nach der Ausführung eines Zahlungsvorgangs unterrichtet. § 15 setzt Artikel 39 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im Sinne des § 15 und Artikel 39 der Zahlungsdiensterichtlinie ist auch derjenige Zahlungsdienstleister, bei welchem ein Zahlungsempfänger Geldbeträge entgegennimmt, ohne dass er mit diesem in einer Zahlungsdienste(rahmen)vertragsbeziehung steht (siehe dazu in Umsetzung von Artikel 70 der Zahlungsdiensterichtlinie auch die Begründung zu § 675s BGB-E).

Zu § 16

§ 16 stellt klar, dass bei der Übermittlung eines einzelnen Zahlungsauftrags mittels eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments Informationspflichten nur zwischen den Parteien des Zahlungsdiensterahmenvertrags bestehen, in welchem die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments geregelt ist. In Umsetzung von Artikel 35 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie soll hiermit sichergestellt werden, dass nur der Zahlungsdienstleister des Inhabers des Zahlungsauthentifizierungsinstruments zu den nachträglichen Informationen des § 7 und ggf. auch des § 8 verpflichtet ist, nicht aber derjenige Zahlungsdienstleister, welcher den Zahlungsauftrag (zur Weiterleitung) entgegennimmt. Denn die Richtlinie setzt für die Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments immer auch das Vorliegen eines Zahlungsdiensterahmenvertrags voraus. In diesem Verhältnis sollen dann auch die Informationspflichten zu erbringen sein. So wird beispielsweise vermieden, dass bei einer Abhebung von Bargeld mittels einer Zahlungskarte an einem Geldautomaten, der nicht vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers betrieben wird, der Geldautomatenbetreiber – soweit dieser Zahlungsdienstleister ist – den Zahlungsdienstnutzer bei diesem Zahlungsvorgang entsprechend den Vorgaben der §§ 12 bis 15 informieren muss. Für so genannte unabhängige Geldautomatenbetreiber, die nicht Zahlungsdienstleister sind, gilt § 18 (siehe die Begründung dort).

Zu Abschnitt 4 – Informationspflichten von Zahlungsempfängern und Dritten

Innerhalb dieses Abschnitts werden die Artikel 49 und 50 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt, die sich – abweichend vom eigentlichen Regelungszweck der Zahlungsdiensterichtlinie – nicht an das Verhältnis Zahlungsdienstleister – Zahlungsdienstnutzer richten. Vielmehr statuieren sie Informationspflichten des Zahlungsempfängers und eines Dritten, soweit diese anlässlich eines Zahlungsvorgangs oder einer Währungsumrechnung eigene Entgelte erheben.

Zu § 17

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass der Zahlungsempfänger, der eine Zahlung mittels eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments in einer anderen Währung als Euro entgegennimmt und zuvor eine Währungsumrechnung anbietet, den Zahler über die mit der Umrechnung verbundenen Kosten sowie den zugrunde gelegten Wechselkurs zu informieren hat. Damit wird Artikel 49 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt, welcher die Fälle regeln soll, in denen beispielsweise bei Verkaufsstellen in Flughäfen angeboten wird, auch in anderer als der örtlichen Währung zu zahlen, der daraufhin stattfindenden Währungsumrechnung jedoch ein nicht offengelegter, für den Zahler oft sehr ungünstiger Wechselkurs zugrunde gelegt wird. Erfasst ist die so genannte dynamische Währungsumrechnung (DCC - dyna-

mic currency conversion), bei der dem Kunden eine Bezahlung in seiner Heimatwährung ermöglicht wird. Nicht zu verwechseln ist diese Konstellation mit dem Fall, dass die Währungsumrechnung bei einer Kartenzahlung erst durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers vorgenommen wird (über deren Konditionen der Zahler vorvertraglich nach § 4 Nr. 3 zu informieren wäre). Der Zahler soll aufgrund der in § 17 vorgeschriebenen Information die Möglichkeit haben, zu entscheiden, durch wen die Währungsumrechnung erfolgen soll.

Absatz 1 findet nur Anwendung auf Zahlungen mittels eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments. Diese Einschränkung, die sich so nicht im Wortlaut des Artikels 49 der Zahlungsdiensterichtlinie findet, trägt dem Anwendungsbereich der Richtlinie auf bargeldlose Zahlungsverfahren Rechnung (siehe insbesondere Artikel 3 Buchstabe a der Zahlungsdiensterichtlinie, wonach direkte Bargeldzahlungen vom Zahler an den Zahlungsempfänger aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind). Sie war insbesondere deshalb vorzunehmen, da die §§ 17 bis 19 nicht an die „Erbringung von Zahlungsdiensten“ (§ 675c Abs. 1 BGB-E) und damit auch nicht an § 1 Abs. 2 und 10 des Entwurfs eines Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes anknüpfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet den Zahlungsempfänger, den Zahler noch vor Auslösung eines Zahlungsvorgangs darüber zu informieren, dass er für den Einsatz eines bestimmten Zahlungsauthentifizierungsinstruments (beispielsweise für die Zahlung mit Kreditkarte oder ec-Karte) ein Entgelt erhebt oder umgekehrt sogar eine Ermäßigung anbietet. Hiermit wird Artikel 50 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu § 18

§ 18 setzt Artikel 50 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Dieser bezweckt die Verpflichtung von Geldautomatenbetreibern, über Entgelte zu informieren, die sie Zahlungsdienstnutzern, zu welchen sie keine (rahmen-)vertragliche Beziehung unterhalten, direkt in Rechnung stellen. Mit Artikel 50 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie soll vorrangig die Entgeltpraxis für Bargeldabhebungen von in Deutschland bisher wenig verbreiteten sog. unabhängigen Geldautomatenbetreibern transparenter gemacht werden. Diese sind nach Artikel 3 Buchstabe o der Zahlungsdiensterichtlinie grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen, sofern sie keine anderen Zahlungsdienste erbringen. Für sie gilt nur die hier statuierte Informationspflicht. Es gelten aber nicht die Informationspflichten nach § 675d BGB-E in Verbindung mit §§ 1 bis 16.

Nicht erfasst sind die Fälle, in denen zwischen dem Geldautomatenbetreiber und dem Zahlungsdienstleister des Nutzers eine vertragliche Abrede über die Fremdnutzung besteht, bei der die insoweit angefallenen Entgelte vom Geldautomatenbetreiber dem Zahlungsdienstleister in Rechnung gestellt werden. Stellt der Zahlungsdienstleister wiederum seinem Zahlungsdienstnutzer Entgelte für die Fremdnutzung in Rechnung, sind diese in der Entgeltabrede zum Zahlungsdiensterahmenvertrag (§ 675f Abs. 4 BGB-E) und den diesbezüglichen Informationspflichten (§§ 3 bis 10) zu berücksichtigen. Der Geldautomatenbetreiber muss über sie jedoch nicht nach § 18 informieren.

Zu § 19

§ 19 erlaubt für Verträge von Unternehmern untereinander, von den §§ 17 und 18 abzuweichen. Hiermit wird der verbleibende Teil von Artikel 30 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2)

In die Liste exemplarischer Verbraucherschutzgesetze soll auch die Umsetzung der zivilrechtlichen Teile der Zahlungsdiensterichtlinie aufgenommen werden. Da die Umsetzung nicht nur durch die §§ 675c bis 676c BGB-E, sondern auch durch Artikel 248 EGBGB-E erfolgt, soll in § 2 Abs. 2 Nr. 1 allgemein auf die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts verwiesen werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 13)

Mit der Änderung von § 13 Abs. 1 soll die Anspruchsberechtigung für den Auskunftsanspruch gegen die Anbieter von Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten neu geregelt werden. Gleichzeitig wird die Terminologie der Vorschrift an die des Telemediengesetzes angepasst.

Künftig sollen auch alle Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 direkt anspruchsberechtigt sein. Die Beschränkung des Anspruchs auf die Wettbewerbszentrale und andere Wettbewerbsverbände, die durch die Unterlassungsklagenverordnung bestimmt werden, soll aufgegeben werden. Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht oder Verbraucherschutzgesetze können besser bekämpft werden, wenn alle anspruchsberechtigten Verbände nach § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) direkt Auskunft von den Diensteanbietern verlangen können. Dies gilt insbesondere auch für Fälle unerlaubter Telefonwerbung, bei denen der Anrufer nur über seine Telefonnummer identifiziert werden kann. Der Anspruch soll so ausgestaltet werden, dass die Diensteanbieter bei den anspruchsberechtigten Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 nur prüfen müssen, ob es sich um einen rechtsfähigen Verband zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen handelt. Dies lässt sich einfach anhand der Vereinssatzung feststellen. Hinsichtlich der übrigen Anspruchsvoraussetzungen in § 3 Abs. 1 Nr. 2 können sie sich auf die Versicherung des Verbandes verlassen, die eine weitere Voraussetzung für den Auskunftsanspruch nach § 13 Abs. 1 ist. Wenn die rechtsfähigen Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen versichern, dass sie die begehrten Auskünfte zur Durchsetzung von Ansprüchen nach § 1 oder 2 benötigen, umfasst diese Versicherung auch, dass diese Verbände die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 festgelegten besonderen persönlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Da künftig alle Verbände nach den § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Unterlassungsklagengesetzes und § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG anspruchsberechtigt sein sollen, bedarf es des Hilfsanspruchs gegen die Wettbewerbsverbände nach § 13 Abs. 3 und der Regelung zur Bestimmung der Wettbewerbsverbände in § 13 Abs. 5 nicht mehr. Diese Regelungen und die auf ihrer Grundlage erlassene Unterlassungsklageverordnung sollen aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 13a)

Die Verweisung in § 13a Satz 1 muss an die Änderungen in § 13 angepasst werden. Außerdem soll § 13a Satz 2 aufgehoben werden.

Wenn unbestellte Leistungen erbracht werden oder unverlangt Werbung übermittelt wird, haben auch die Betroffenen gegen die Anbieter von Post-, Telekommunikations- und Telemediendiensten einen Anspruch auf Auskunft nach § 13a Satz 1. § 13a Satz 2 regelt bisher das Verhältnis der Auskunftsansprüche nach § 13 und § 13a.

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 14/9353 S. 7) und ihrem Sinn und Zweck sollte § 13a Satz 2 nur für Ansprüche klageberechtigter Vereinigungen gelten, die sowohl einen Auskunftsanspruch nach § 13 als auch einen Anspruch nach § 13a Satz 1 haben können. Kann Auskunft nach beiden Vorschriften verlangt werden, soll der Anspruch nach § 13a Satz 1 hinter den nach § 13 zurücktreten. Auskunftsansprüche von anspruchsberechtigten Personen, die nur Ansprüche nach § 13a Satz 1 geltend machen können, sollten nicht ausgeschlossen sein, wenn klageberechtigte Vereinigungen aufgrund desselben Lebenssachverhalts einen Auskunftsanspruch nach § 13 haben.

Der Wortlaut der Regelung ist aber nicht eindeutig. Dies hat zu Schwierigkeiten bei der Auslegung der Vorschrift geführt. Die Vorschrift wurde von der Rechtspraxis teilweise auf alle Auskunftsansprüche nach § 13a angewendet und Diensteanbieter haben die Auskunft gegenüber Privaten verweigert mit dem Hinweis, dass ein Anspruch nach § 13a nicht besteht, weil Verbände einen Anspruch nach § 13 haben.

Um dies künftig sicher auszuschließen soll § 13a Satz 2 aufgehoben werden. Dann gelten die allgemeinen Regelungen, wenn aufgrund desselben Lebenssachverhalts für denselben Anspruchsberechtigten ein Auskunftsanspruch mit dem gleichen Inhalt sowohl nach § 13 als auch nach § 13a besteht. Er kann dann seinen Anspruch auf beide Anspruchsgrundlagen stützen, aber nur einmal geltend machen. Wird Auskunft nach § 13 erteilt, ist auch der Auskunftsanspruch nach § 13a erfüllt.

Zu Nummer 4 (Neufassung der Überschrift von Abschnitt 4)

Aufgrund der Änderungen in § 14 (vgl. Nummer 5) soll die Überschrift angepasst werden.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 14)

Durch die Ergänzung des § 14 Absatz 1 um Nummer 2 wird Artikel 24 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Die Streitbeilegung aus Verbraucherdarlehensverträgen und entgeltlichen Finanzierungshilfen an Verbraucher wird der bereits vorhandenen, sachkundigen Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank übertragen. Existenzgründungen (§ 512 BGB-E) sind nicht erfasst. Hier kann die Sach- und Rechtslage häufig umfassend und schwierig sein, so dass in diesem Bereich eine Übertragung auf einen Schlichter nicht sinnvoll erscheint. Unabhängig davon kann in diese Verträge eine Schiedsvereinbarung aufgenommen werden.

Außerdem wird vorgeschlagen, die Möglichkeit zur Einrichtung mehrerer Schlichtungsstellen bei der Deutschen Bundesbank zu streichen. Die bisherige Fassung, die die Einrichtung mehrerer Schlichtungsstellen bei der Bank erlaubt, war der Diskussion zum Zeit-

punkt des Erlasses der Verordnung im Jahr 1999 über die künftige Bundesbankstruktur geschuldet. Damals wurde Wert darauf gelegt, die Möglichkeit zur Einrichtung von Schlichtungsstellen bei den Landeszentralbanken vorzusehen. Nach erfolgter Neustrukturierung der Bank kann davon abgesehen werden.

Mit der Änderung des Absatzes 2 wird die Ermächtigungsgrundlage für die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung erweitert. In der Verordnung soll künftig auch die Zusammenarbeit der Schlichtungsstelle mit vergleichbaren Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geregelt werden. Dies dient der Umsetzung des Artikels 83 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Zusammenarbeit der Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten über Zahlungsdienste vorzusehen. Die vorgesehene Erweiterung der Ermächtigung soll darüber hinaus auch bei anderen grenzüberschreitenden Streitigkeiten, die in den Anwendungsbereich des § 14 fallen, die Zusammenarbeit mit den ausländischen Stellen ermöglichen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung)

Zu Nummer 1

Die Überschrift der Verordnung soll geändert werden. Die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank befasst sich nicht mehr nur mit Streitigkeiten bei Überweisungen, vgl. § 14 des Unterlassungsklagengesetzes. Außerdem soll die Abkürzung korrigiert werden. Der Begriff „Verordnung“ ist nur mit „V“ abzukürzen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen der Änderungen in § 14 des Unterlassungsklagengesetzes.

Zu Nummer 3

Die Verschwiegenheitspflicht in § 2 Abs. 4 sollte über die Schlichter hinaus auf die in der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle tätigen Personen ausgedehnt werden, da diese genauso viele Kenntnisse über einzelne Beschwerden und Beschwerdeführer erlangen wie die Schlichter.

Zu Nummer 4

Durch diese Ergänzung wird den Schlichtern die Möglichkeit eröffnet, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einzelnen Zentralbereichen der Deutschen Bundesbank Auskünfte über bestimmte Geschäftsabläufe oder -praktiken, losgelöst vom zu schlichtenden Einzelfall, zu erlangen. Durch die dem Schlichter gewährte Möglichkeit, weitere Auskünfte allgemeiner Art einzuholen, darf die Verschwiegenheitsverpflichtung des Schlichters und der in der Geschäftsstelle tätigen Personen nach § 2 Abs. 4 nicht verletzt werden. Dies gilt ebenfalls für die in den Aufsichtsgesetzen statuierte besondere Verschwiegenheitspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank (vgl. z. B. § 9 des Kreditwesengesetzes, § 8 des Wertpapierhandelsgesetzes, § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank sowie § 6 des Entwurfs eines Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes).

Zudem sollen die Schlichter auch Auskünfte bei vergleichbaren Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einholen können. Insoweit dient die Vorschrift insbesondere der Umsetzung des Artikels 83 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie. Das Einholen von Auskünften bei den ausländischen Stellen kommt vor allem bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in Betracht, für die auch das Recht oder die Rechtspraxis eines anderen Vertragsstaats bedeutsam sein können.

Zu Nummer 5

Zunächst wird klargestellt, dass auch für die Gebührenerhebung die Schlichtungsstelle zuständig ist. Außerdem soll der Schlichtungsstelle mehr Flexibilität bei der Gebührenerhebung gegeben werden.

Nach der geltenden Fassung kommt nur ein vollständiger Gebührenerlass in Betracht. Gerade im Überweisungsverkehr und bei Beschwerden über Bankgebühren steht die Regelgebühr von 200 Euro oft in keinem vernünftigen Verhältnis zum Beschwerdegegenstand. Die vorgeschlagene Änderung gäbe die Möglichkeit, bei rechtlich oder tatsächlich einfachen Sachen die Gebühr dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entsprechend zu mindern oder auch ganz (z. B. bei willkürlichen Beschwerden) von ihr abzusehen.

Zu Nummer 6

Um die Zusammenarbeit bei der Behandlung grenzüberschreitender Streitigkeiten zu stärken, sollen die Schlichtungsstellen verpflichtet werden, den vergleichbaren Stellen in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Rechtsauskunft für deren Verfahren zu erteilen. So soll die wechselseitige Zusammenarbeit der Schlichtungsstellen bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten eine gesetzliche Grundlage erhalten. Auch diese Regelung dient der Umsetzung des Artikels 83 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie.

Zu Nummer 7

Im neuen § 8 Abs. 2 wird die Behandlung von Schlichtungsanträgen mit grenzüberschreitenden Bezügen geregelt. Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten kann die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nicht gegeben sein oder ein Streitbeilegungsverfahren – auch wenn die Zuständigkeit der Stelle nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes gegeben ist – in einem anderen Vertragsstaat aussichtsreicher sein, insbesondere wenn der Beschwerdegegner im Inland keine Niederlassung hat. Deshalb soll die Schlichtungsstelle den Beschwerdeführer in den Fällen, in denen sich seine Beschwerde gegen einen Beschwerdegegner richtet, der zwar im Inland keine Niederlassung hat, dafür aber eine Niederlassung in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, über die Streitbeilegungsmöglichkeiten in dem anderen Vertragsstaat informieren. Auf Antrag des Beschwerdeführers soll die Schlichtungsstelle dessen Antrag auch an die für die außergerichtliche Streitbeilegung zuständige Stelle in dem anderen Vertragsstaat weiterleiten.

Zu Nummer 8

Der bisherige § 9 ist überholt. Er enthält ausschließlich Übergangsvorschriften, deren Wirkung bereits eingetreten ist. Der alte § 9 bleibt auch nach seiner Neufassung anzuwendendes Recht für alle Fälle, die von ihm tatbestandlich erfasst ist. Der neugefasste § 9

bestimmt, dass die Verbände, auf die die Schlichtungsaufgabe nach dem bisherigen § 14 des Unterlassungsklagengesetzes bereits wirksam übertragen worden ist, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auch die erweiterten Schlichtungsaufgaben des neuen § 14 des Unterlassungsklagengesetzes übernehmen können. Bei diesen Verbänden (Bundesverband Deutscher Banken, Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands, Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, Sparkassenverband Baden-Württemberg sowie Rheinischer Sparkassen- und Giroverband) sind demnach keine weiteren Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 erforderlich. Bei Verbänden, bei denen eine Übertragung bisher noch nicht wirksam geworden ist, bleibt es bei dem Verfahren nach § 7.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Ergänzung des § 29)

Durch Ergänzung des § 29 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) um zwei neue Absätze (Absätze 6 und 7) soll Artikel 9 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt werden. Dieser statuiert bestimmte Pflichten von Datenbankbetreibern, deren sich Darlehensgeber zur Bewertung der Kreditwürdigkeit potentieller Darlehensnehmer bedienen. § 29 BDSG enthält bereits Regelungen zu entsprechenden Auskunftssystemen.

§ 29 Abs. 6 dient der Umsetzung des Artikels 9 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie. Danach ist Darlehensgebern aus sämtlichen Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Krediten ein diskriminierungsfreier Zugang zu den zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers verwendeten Auskunftssystemen zu gewähren. Der Begriff des Verbrauchers ist wie in § 13 BGB zu verstehen. Mit der Vorschrift sollen Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt unterbunden werden (Erwägungsgrund 28 der Verbraucherkreditrichtlinie). Darlehensgeber aus anderen Mitgliedstaaten sollen inländischen gleich gestellt werden, nicht besser. Wenn ein Auskunftsverlangen für deutsche Darlehensgeber Kosten verursacht, dürfen diese von ausländischen Darlehensgebern in gleicher Höhe eingefordert werden. Auch die Zugehörigkeit zu einer juristischen Person kann von ausländischen Darlehensgebern grundsätzlich verlangt werden, soweit die Zugehörigkeit nicht von seiner Staatsangehörigkeit, seiner Belegenheit oder dem Ort seines Hauptsitzes abhängig gemacht wird.

§ 29 Abs. 7 regelt den Anspruch des Betroffenen auf Information über eine Datenbankabfrage. Damit wird Artikel 9 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Der Anspruch richtet sich primär gegen den Darlehensgeber, kann jedoch auch von der Stelle, die die Auskunft erteilt hat, erfüllt werden. Die Vorschrift greift nur, wenn der Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags (§ 491 Abs. 1 BGB) oder eines entgeltlichen Finanzierungshilfevertrags (§ 506 BGB-E) abgelehnt wird. Der Verbraucher ist in diesem Fall kostenlos und unverzüglich zu unterrichten. Prüft der zur Unterrichtung Verpflichtete, ob bei dem gewählten Unterrichtsmedium die datenschutzrechtlichen Belange des Betroffenen ausreichend gewahrt werden, ist dies kein „schuldhaftes Zögern“ im Sinne des § 121 BGB und beeinflusst daher die „Unverzüglichkeit“ nicht. Der Anspruch richtet sich nicht nur auf die bloße Unterrichtung, sondern umfasst auch eine Begründung. Der Anspruch besteht nur, falls infolge einer Datenbankabfrage der Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags abgelehnt wird. Satz 2 entspricht in Sinn und Zweck den §§ 499 Abs. 2 Satz 2, 675k Abs. 2 BGB-E. Die in Satz 1 vorgeschriebene Unterrichtung soll nach Erwägungsgrund 29 der Verbraucherkreditrichtlinie insbesondere ausgeschlossen sein, wenn sich aus der Auskunft ein Verdacht auf Terrorismusfinanzierung oder Geldwäsche ergibt. Satz 3 stellt klar, dass weitere Informationsrechte des Darlehensnehmers aus § 6a durch diese Vorschrift nicht beschnitten werden. Dies ist europarechtlich unbedenklich, weil § 6a auf Artikel 15 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG zurückgeht und Artikel 9 Abs. 4 der Ver-

braucherkreditrichtlinie die innerstaatlichen Umsetzungsvorschriften aus der Richtlinie 95/46/EG unberührt lässt.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 43 Abs. 1)

In § 43 Abs. 1 werden die neuen Nummern 7a und 7b eingefügt, wonach für einen Verstoß gegen § 29 Abs. 6 und 7 ein Bußgeld angedroht wird. Ein Verstoß gegen § 29 Abs. 7 liegt nicht vor, wenn die Unterrichtung gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen würde. Dies ergibt sich bereits aus der Formulierung des § 29 Abs. 7 und ist in § 43 nicht erneut zu erwähnen. Dies ist die von Artikel 23 der Verbraucherkreditrichtlinie geforderte Sanktion für den Fall, dass gegen die europarechtlichen Vorgaben verstoßen wird.

Zu Artikel 6 (Änderung der Preisangabenverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 6)

Zu Buchstaben a und b (Änderung der Absätze 1 und 2)

Auf den Begriff „anfänglicher effektiver Jahreszins“ soll verzichtet werden, vgl. hierzu die Begründung zu § 494 Abs. 2 BGB. Soweit Absatz 1 Satz 2 bislang weitere Angaben bei Darlehen mit veränderlichen Bedingungen fordert, sind diese in der vorvertraglichen Information (Artikel 247 § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 10, Abs. 3 EGBGB-E) aufgegangen. Eine doppelte Informationspflicht auch in der Preisangabenverordnung erscheint daneben nicht erforderlich. Der verbleibende Regelungsgehalt von Absatz 1 Satz 2 soll in Absatz 2 Satz 4 überführt werden.

Zu Buchstabe c (Neufassung des Absatzes 3)

Absatz 3 regelt die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher. Am Begriff „Kredit“ soll in der PAngV festgehalten werden. Dadurch ist sichergestellt, dass sowohl Darlehensverträge im Sinne des § 488 BGB als auch entgeltliche Finanzierungshilfen (§ 506 BGB-E) von der Regelung umfasst sind. Der Begriff „Gesamtkosten“ (Artikel 3 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie) ist Oberbegriff über die Zinsen und die sonstigen Kosten. Er umfasst alle finanziellen Verpflichtungen des Kreditnehmers, die dieser bei regulärem Vertragsverlauf über die Rückzahlung des Kredits hinaus zu tragen hat. Zivilrechtlich wird dies sichergestellt, indem die Gesamtkosten im Vertrag angegeben sein müssen (§ 492 Abs. 2 BGB) und auf Kosten, die nicht im Vertrag angegeben sind, kein Anspruch besteht (§ 494 Abs. 4 BGB). Zugleich stellt die Definition sicher, dass es außer Zinsen und Kosten keine weiteren Geldansprüche des Kreditgebers gibt. So ist z. B. ein Disagio nach seiner Funktion auszulegen und entweder den Zinsen oder den Kosten zuzuordnen.

Die sonstigen Kosten müssen „im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag“ stehen. Verlangt wird eine kausale Verbindung zwischen den Kosten und dem Kreditvertrag. Diese Verknüpfung ist weit auszulegen. So stehen sämtliche vorvertraglichen und auch vertraglichen Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag (vgl. Artikel 6 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie). Die sonstigen Kosten müssen daher ihren rechtlichen Ursprung nicht zwingend im Kreditvertrag selbst haben. Wird ein Kreditvertrag unter der Bedingung abgeschlossen, dass auch ein weiterer Vertrag abgeschlossen wird (z. B. ein Kauf- oder Versicherungsvertrag), sind folglich auch die Kosten, die durch diesen Vertrag

entstehen, Teil der sonstigen Kosten. So ist insbesondere der Barzahlungspreis bei entgeltlichen Finanzierungshilfen in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehen.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung müssen die sonstigen Kosten dem Darlehensgeber bekannt sein, damit sie in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einbezogen werden können. Dies entspricht Artikel 3 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie. Die Kenntnis des Kreditgebers ist gemäß Erwägungsgrund 20 der Verbraucherkreditrichtlinie objektiv danach zu beurteilen, welche Kosten der Kreditgeber kennen muss. Auf besondere Sach- oder Unkenntnis des Kreditgebers kommt es demnach nicht an. Maßgeblicher Beurteilungsmaßstab für die Kenntnis sind gemäß Erwägungsgrund 20 die Anforderungen an die berufliche Sorgfalt eines Kreditgebers. Gerade bei Kosten für Zusatzleistungen ist allerdings grundsätzlich zu vermuten, dass der Kreditgeber ihre Kosten kennt, wenn die Kosten nicht von den persönlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers abhängen (Erwägungsgrund 20 der Verbraucherkreditrichtlinie). Der Kreditgeber kennt wegen der Mitteilungspflicht aus Artikel 247 § 13 Abs. 3 EGBGB-E jedenfalls die Vermittlungskosten, die weiterhin beispielhaft in § 6 Abs. 3 erwähnt werden sollen.

Wie bisher geht die Vorschrift davon aus, dass grundsätzlich alle Kosten in die Berechnung einzubeziehen sind, so dass in den Folgenummern nur die Ausnahmen geregelt werden.

Die Nummern 1 und 2 bleiben unverändert und entsprechen den Vorgaben aus Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 der Verbraucherkreditrichtlinie.

Nummer 3 wird zur Umsetzung des Artikels 19 Abs. 2 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie umformuliert. Die Vorgabe sieht zum Schutz des Verbrauchers vor, dass Kontoführungs- und ähnliche Kosten grundsätzlich in die Berechnung der Gesamtkosten des Kredits einzubeziehen sind. Solche Kosten sind nur unter zwei Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, nicht einzubeziehen:

- die Eröffnung des Kontos ist fakultativ und
- die Kontokosten sind klar und getrennt ausgewiesen.

Das bedeutet, dass der Umstand allein, dass die Einrichtung eines Kontos fakultativ ist, nichts daran ändert, dass die Kontoführungskosten einzubeziehen sind. Dasselbe gilt, wenn allein die Klarheit der Kontokosten gegeben ist.

§ 6 Abs. 3 Nr. 3 ist regelungstechnisch so formuliert, dass er sich in das Regel-Ausnahme-Verhältnis der in Absatz 3 genannten Einzeltatbestände einfügt. Ausgangspunkt ist deshalb, dass die Kontoführungs- und ähnliche Kosten grundsätzlich nicht in die Berechnung der Gesamtkosten des Kredits einzubeziehen sind. Eine Ausnahme gilt alternativ in folgenden Fällen:

- die Kontoeröffnung ist obligatorisch oder
- die Kontokosten sind nicht klar und getrennt ausgewiesen.

Das bedeutet, dass der verpflichtende Charakter der Kontoeröffnung allein zur Einbeziehung der Kosten in die Berechnung führt. Ebenso führt allein die fehlende Klarheit bei den

Kontokosten zur Einbeziehung. Erst recht gilt dies, wenn beide Fälle zusammentreffen. Letztlich findet eine Einbeziehung der Kosten, wie dies Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie verlangt, nur dann nicht statt, wenn die Kontoeröffnung fakultativ ist und wenn – kumulativ – Kontokostenklarheit besteht.

Die bisherige Nummer 4, die eine Ausnahme für Mitgliedsbeiträge enthält, wird gestrichen. Die Vorschrift geht auf Artikel 1a Abs. 2 Ziffer iv der Richtlinie 87/102/EWG über Verbraucherkredite zurück, die aufgehoben wird. Die Berechnungsvorschriften der neuen Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG enthalten eine entsprechende Ausnahmegvorschrift nicht mehr. Maßgebend für die Einbeziehung dieser Kosten in den effektiven Jahreszins ist nunmehr, ob sie „im Zusammenhang“ mit dem Kreditvertrag stehen. Es müssen also eine kausale Verknüpfung zwischen Mitgliedsbeiträgen und Kreditvertrag bestehen und die Kosten dem Kreditgeber bekannt sein.

Aus demselben Grund wird in Nummer 5 die Ausnahme der Kosten für „Sicherheiten“ gestrichen. Auch für die Einbeziehung der Kosten für Sicherheiten ist es daher in Zukunft maßgebend, ob diese „im Zusammenhang“ mit dem Kreditvertrag stehen und ob die Kosten dem Kreditgeber bekannt sind.

Nummer 4 enthält nunmehr die Regelungen für Zusatzleistungen, insbesondere Versicherungen. Für Versicherungsbeiträge ist eine Änderung der bisherigen Rechtslage notwendig, weil Versicherungskosten bisher nur in die Gesamtkosten einzubeziehen sind, wenn der Abschluss des Versicherungsvertrags zwingende Voraussetzung für den Abschluss des Kreditvertrags ist. Künftig wird es jedoch ausreichen, wenn der Abschluss eines Versicherungsvertrags Voraussetzung für den Abschluss eines Kreditvertrags zu den vom Kreditgeber vorgesehenen Vertragsbedingungen ist. Dies ergibt sich aus der Formulierung des Artikels 3 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie. Gleichzeitig gilt diese Regelung nicht nur für Versicherungen, sondern auch für alle anderen Zusatzleistungen. Im Unterschied zu Nummer 3 sind die Kosten dagegen nicht allein deswegen einzubeziehen, weil keine Kostenklarheit besteht. Der Begriff „Zusatzleistungen“ wird in Artikel 247 § 8 EGBGB-E eingeführt und dort begründet.

Entsprechend dieser Vorgaben wird die bisherige Nummer 6 umformuliert. Gleichzeitig soll die neue Formulierung die Kontrolle für die Preisbehörden erleichtern. Bei einer risikoadäquaten Kreditvergabe ist zu vermuten, dass der Abschluss eines Versicherungsvertrags die Vertragsbedingungen beeinflusst. Durch die Versicherung verringert sich das Risiko des Kreditgebers im Hinblick auf die Rückzahlung der Darlehensvaluta. Dies wird sich grundsätzlich in den Vertragsbedingungen widerspiegeln. Deshalb kann ein Zusammenhang zwischen Versicherungsvertrag und Kreditbedingungen vermutet werden. Gleiches gilt für andere Zusatzleistungen. Im Streitfall kann der Kreditgeber stets seine Bedingungen für einen Kreditvertrag vorlegen, wie er ohne die Zusatzleistung abgeschlossen worden wäre. Dies erscheint insbesondere deshalb zumutbar, weil solche Bedingungen nur gegenüber den Preisbehörden der Länder offengelegt werden müssen.

Nach Nummer 5 sind von den Gesamtkosten außerdem, der europäischen Vorgabe entsprechend (Artikel 3 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie), die Notarkosten ausgenommen, die der Kreditnehmer infolge des Vertragsabschlusses zu entrichten hat. Notarkosten sind die Gebühren und Auslagen des Notars. Sie können von vornherein nicht ermittelt werden.

Zu Buchstabe d (Änderung des Absatzes 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Einführung des Begriffs „Sollzinssatz“ bedingt ist.

Zu Buchstabe e (Änderung des Absatzes 5)

Absatz 5 stellt bislang zusätzliche Vermutungen auf, die zur Berechnung des effektiven Jahreszinses herangezogen werden können. Diese Vermutungen werden durch die Richtlinie wesentlich erweitert. Um den Regelungstext des § 6 nicht zu überfrachten, sollen die Vermutungen entsprechend der Regelungstechnik der Richtlinie in die Anlage zur Preisangabenverordnung überführt werden.

Zu Buchstabe f (Aufhebung der Absätze 6 und 9)

Absatz 6 soll aufgehoben werden. Die Vorschrift regelt bislang, dass bei einer vertraglich möglichen Neufestsetzung der Konditionen der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins anzugeben ist. Nunmehr sieht die Verbraucherkreditrichtlinie in Artikel 11 vor, dass vor einer Zinsänderung über den neuen Sollzinssatz sowie über die Änderungen bei den Raten zu unterrichten ist. Diese vertragliche Informationspflicht soll zusammen mit den anderen vertraglichen Informationspflichten im EGBGB geregelt werden. Erlaubt ein Vertrag eine Anpassung der Konditionen während des Vertragsverhältnisses, ist der Kreditnehmer auf die Änderungen gemäß Artikel 247 § 15 EGBGB-E hinzuweisen. Diese Vorschrift erwähnt zwar den effektiven Jahreszins nicht, sie ist jedoch vollharmonisiert und erlaubt daher keine inhaltlichen Abweichungen. Der Kreditnehmer ist ausreichend geschützt, weil Artikel 247 § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 10 EGBGB-E bereits eine Unterrichtung über den effektiven Jahreszins vorsieht.

Hat die Neufestsetzung der Konditionen den Charakter einer Vertragsänderung, ist sie mit der Aufhebung des bisherigen Vertrags und dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichzusetzen. In diesem Falle gilt § 491a Abs. 1 BGB und damit auch die Informationspflicht nach Artikel 247 § 3 Nr. 3 und 10 EGBGB-E. Der Darlehensgeber muss den Darlehensnehmer dann über den effektiven Jahreszins und die Änderungsmöglichkeiten unterrichten. Für § 6 Abs. 6 bleibt daneben kein Anwendungsbereich mehr.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 9 wird in den neuen § 6b überführt.

Zu Nummer 2 (Einfügung der §§ 6a, 6b)

Zu § 6a (Werbung für Kreditverträge)

Die Vorgabe des Artikels 4 der Verbraucherkreditrichtlinie zu bestimmten Standardangaben in der Werbung soll in der Preisangabenverordnung umgesetzt werden. Die Ermächtigungsgrundlage in § 1 des Gesetzes über die Preisangaben beschreibt den Regelungsinhalt der Preisangabenverordnung auch dahin, auf welche Art und Weise bei der Werbung Preise und die Verkaufs- oder Leistungseinheiten sowie Gütebezeichnungen im Bezug auf Preise anzugeben sind. Damit ist der Regelungsgehalt des Artikels 4 der Verbraucherkreditrichtlinie von der Ermächtigungsgrundlage abgedeckt.

Bereits die Vorgängervorschrift zu Artikel 4 der Verbraucherkreditrichtlinie (Artikel 3 der Richtlinie 87/102/EWG) ist durch die Preisangabenverordnung umgesetzt. Nach § 1 sind die Pflichten der Preisangabenverordnung nicht auf konkrete Vertragsverhältnisse beschränkt, sondern umfassen gerade auch die Werbung, wenn in der Werbung unter Angabe von Preisen geworben wird. Die Vorschriften in der Preisangabenverordnung dienen der Preisklarheit und Preiswahrheit. An diese Voraussetzungen und Ziele knüpft auch Artikel 4 der Verbraucherkreditrichtlinie an, so dass die Vorgabe folgerichtig in der Preisangabenverordnung umzusetzen ist.

§ 6a verpflichtet denjenigen, der für den Abschluss von Verbraucherkreditverträgen wirbt, in der Werbung bestimmte Informationen anzugeben.

Die Vorschrift greift nur, wenn in der Werbung gegenüber Letztverbrauchern mit konkreten Zahlen gearbeitet wird. Eine solche konkrete Zahl kann z. B. der effektive Jahreszins sein („Finanzierung ab 0,9 % effektivem Jahreszins“). Eine solche Werbung wird nicht generell ausgeschlossen. Allerdings soll der Beworbene nach Ansicht der Kommission auch nicht durch eine einzige Zahlenangabe irregeleitet werden (KOM 2007 [546], S. 4). Deswegen soll der Werbende nicht nur eine besonders günstige Zahl herausstellen dürfen, sondern auch auf die weiteren Bedingungen seiner Angebote hinweisen müssen. Eine bestimmte Reihenfolge der Information sieht die Verbraucherkreditrichtlinie nach längerer Diskussion nicht mehr vor. Dafür muss die Information „auffallend“, also in besonderer Weise gegenüber anderen Informationen optisch, akustisch oder sonst wahrnehmungsfähig hervorgehoben werden. Dem folgt die Umsetzungsvorschrift.

Anzugeben sind:

- der Sollzinssatz,
- der Nettodarlehensbetrag und
- der effektive Jahreszins.

Der „Nettodarlehensbetrag“ ist wie in Artikel 247 § 3 Abs. 2 EGBGB-E zu verstehen.

Die Angabe des Sollzinssatzes ist nach Satz 2 dahingehend zu konkretisieren, ob dieser für den beworbenen Vertrag gebunden oder veränderlich, oder gegebenenfalls auch bei-

des in Kombination, sein soll. Außerdem sind alle sonstigen Kosten, die der Beworbene bei Abschluss des Vertrages zu tragen hätte, im Einzelnen konkret darzulegen.

Absatz 2 erweitert die Pflichtangaben, wenn diese Einzelheiten jeweils in einem eventuellen Vertrag vereinbart werden sollen. Es handelt sich um die Angabe

- der Laufzeit,
- bei Teilzahlungsgeschäften die Angabe der Sache oder Dienstleistung, ihres Barzahlungspreises sowie den Betrag der Anzahlung,
- soweit möglich, den Gesamtbetrag und den Betrag der Teilzahlungen.

Die Angabe von Barzahlungspreis und Anzahlungsbetrag ist entsprechend der Richtlinie nur für die Fälle eines entgeltlichen Zahlungsaufschubs – also Teilzahlungsgeschäfte im Sinne des § 506 Abs. 3 BGB-E – erforderlich.

Der Gesamtbetrag ist anzugeben, wenn dies möglich ist. Die Angabe kann deshalb beispielsweise bei Überziehungsmöglichkeiten entfallen.

Absatz 3 verlangt, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben mit einem Beispiel zu versehen sind. Dieses Beispiel muss sich daran orientieren, dass mindestens zwei Drittel der Verträge, die der Kreditgeber üblicherweise abschließt, zu dem angegebenen oder einem niedrigeren effektiven Jahreszins abgeschlossen werden. Diese bereits in Großbritannien praktizierte Regelung konkretisiert die Vorgabe der Richtlinie, die ein „repräsentatives“ Beispiel verlangt. Als inhaltliche Ausgestaltung eines unbestimmten europäischen Rechtsbegriffs erscheint die Vorschrift europarechtlich unproblematisch, zumal sie auch in anderen Mitgliedstaaten praktiziert wird.

Absatz 4 verpflichtet zur Angabe, ob mit dem Kreditvertrag eine Zusatzleistung im Sinne des Artikels 247 § 8 des EGBGB-E vereinbart werden muss. Diese Angabe hat zusammen mit dem effektiven Jahreszins zu erfolgen. Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 3 der Verbraucherkreditrichtlinie.

Zu § 6b (Überziehungsmöglichkeiten)

§ 6b übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 6 Abs. 9 und sieht vor, dass bei Überziehungsmöglichkeiten statt des effektiven Jahreszinses der Sollzinssatz und die Zinsbelastungsperiode anzugeben sind. Diese Erleichterung kommt zum Tragen, wenn außer den Sollzinsen keine weiteren Kosten vereinbart sind und die Zinsbelastungsperiode nicht kürzer ist als drei Monate. Eine Parallelregelung findet sich in Artikel 247 § 10 Abs. 3 EGBGB-E. Die Vorschrift ist richtlinienkonform, da Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe c und Artikel 6 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie entsprechende Gestaltungsspielräume eröffnen. Da diese Vorschrift sowohl für § 6 als auch für § 6a gilt, ist ihre Verortung in einer neuen Vorschrift gegenüber der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 9 vorzuzugswürdig.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 10)

Die Bußgeldvorschrift in § 10 Abs. 2 wird an die Änderungen in §§ 6, 6a und 6b angepasst. Wird der effektive Jahreszins nicht richtig angegeben oder gegen die Pflichtanga-

ben in der Werbung verstoßen, kann der Verstoß mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden. Diese Änderung ist Sanktion im Sinne des Artikels 23 der Verbrauchercreditrichtlinie.

Zu Nummer 4 (Anlage)

Der Anhang zu § 6 erklärt die Berechnung des effektiven Jahreszinses näher. Er soll durch den neuen Anhang aus der Richtlinie ersetzt werden. Dieser wurde terminologisch dem deutschen Recht angepasst (vgl. hierzu die Begründung zu Anhang 2).

Zu Artikel 7 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

§ 18 des Kreditwesengesetzes (KWG) verpflichtet Kreditinstitute derzeit bei einer großvolumigen Kreditvergabe zu einer Bonitätsprüfung des Kreditnehmers. Eine solche Prüfung gehört in Deutschland schon bisher, auch ohne gesetzliche Regelung, zu den hergebrachten kaufmännischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung im Kreditbereich unabhängig vom Kreditvolumen (Boos/Fischer/Schulte-Mattler - Bock, Kommentar zum Kreditwesengesetz, 2. Auflage 2004, § 18 KWG, Rn 1).

Artikel 8 der Verbrauchercreditrichtlinie gibt nunmehr vor, eine solche Verpflichtung bei der Vergabe jedes Verbrauchercredits einzuführen.

Zwischen der bereits in § 18 normierten Pflicht und der Verpflichtung aus Artikel 8 der Verbrauchercreditrichtlinie besteht ein Zusammenhang. Es ist daher angebracht, Artikel 8 der Verbrauchercreditrichtlinie durch eine entsprechende Ergänzung des § 18 KWG umzusetzen.

Daneben dient das KWG auch der Umsetzung des Artikels 20 der Verbrauchercreditrichtlinie. Danach müssen Darlehensgeber von einer unabhängigen Behörde kontrolliert werden. Kreditinstitute unterliegen bereits jetzt schon gemäß § 6 KWG der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Ein zusätzlicher Umsetzungsbedarf besteht in diesem Bereich nicht.

Zu Nummer 1 (Änderung des § 18)

Der bisherige Wortlaut des § 18 soll dessen Absatz 1 werden. Absatz 2 wird zur Umsetzung des Artikels 8 der Verbrauchercreditrichtlinie neu angefügt.

§ 18 Abs. 2 stellt klar, dass Institute (§ 1 Abs. 1b) im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation auch die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers prüfen. Die BaFin überprüft die Einhaltung der Pflichten zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation im Rahmen ihrer Aufgaben ausschließlich im öffentlichen Interesse (§ 4 Abs. 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes [FinDAG]).

Absatz 2 gilt für Verbraucherdarlehensverträge und entgeltliche Finanzierungshilfen. Die Begriffe sind wie in § 491 und § 506 BGB zu verstehen. Verträge im Sinne des § 491 Abs. 2 BGB sind keine Verbraucherdarlehensverträge und daher nicht von Absatz 2 umfasst.

In Einklang mit Artikel 8 der Verbraucherkreditrichtlinie kann die Prüfung der Kreditwürdigkeit auf zweierlei Art und Weise erfolgen. Das Institut kann sich zum einen auf die Angaben des Darlehensnehmers verlassen, wenn dieser ausreichend über seine Vermögensverhältnisse aufklärt. Zum anderen kann sich das Institut an eine Stelle wenden, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit herangezogen werden dürfen, zum Zweck der Übermittlung erhebt, speichert oder ändert. Es kann auch beide Vorgehensweisen kombinieren und ergänzen, z. B. durch den Rückgriff auf eigene Erkenntnisse.

Satz 3 dehnt die Pflicht zur Prüfung der Kreditwürdigkeit auch auf bestehende Verbraucherdarlehensverhältnisse aus. Bei diesen ist das Institut verpflichtet, seine Informationen auf einem aktuellen Stand zu halten, wenn der Vertrag geändert werden soll. Wenn der Nettodarlehensbetrag deutlich erhöht werden soll, ist es nach Satz 4 zu einer neuen Bewertung verpflichtet. Die „erhebliche“ Erhöhung ist am ursprünglichen Nettodarlehensbetrag zu ermesen. Je niedriger der Nettodarlehensbetrag ist, desto geringer muss die Erhöhung sein, um die Pflicht zur Bewertung auszulösen. Der Nettodarlehensbetrag ist in Artikel 247 § 3 Abs. 2 EGBGB definiert und in § 18 entsprechend zu verstehen.

Satz 5 stellt klar, dass sich die Zulässigkeit der Datenerhebung oder Datenverwendung nach dem Bundesdatenschutzgesetz richtet.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 25d)

§ 25d Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c wird an die vorangehenden Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepasst. Die Begriffe „Verbraucherdarlehensvertrag“ und „entgeltliche Finanzierungshilfe“ werden in §§ 491, 506 BGB eingeführt und sind in § 25d genauso zu verstehen. Durch die Änderung wird auch ein Gleichlauf in der Formulierung mit dem neu eingefügten § 18 Abs. 2 hergestellt. Außerdem soll durch die Formulierung sichergestellt werden, dass die Leistung aus den privilegierten Verträgen außer in den in Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d genannten Fällen nicht zugunsten eines Dritten ausbezahlt werden darf.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 56 Abs. 3 Nr. 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, weil der bisherige Wortlaut des § 18 nunmehr zu Absatz 1 wird.

Eine gesonderte Bußgeldvorschrift für den Verstoß gegen § 18 Abs. 2 wird nicht eingeführt. Artikel 23 der Verbraucherkreditrichtlinie fordert eine wirksame Sanktion bei einem Verstoß gegen § 18 Abs. 2. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überprüft im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben im öffentlichen Interesse, ob die Institute § 18 einhalten. Erhebliche Verstöße können die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte beeinträchtigen und auch einen Missstand im Sinne des § 6 Abs. 2 begründen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann Missständen entgegenwirken. Dabei kann sie sich der in § 6 Abs. 3 vorgesehenen Mittel bedienen.

Zu Artikel 8 (Sonstige Folgeänderungen)

Soweit im Fernunterrichtsschutzgesetz, im Reichssiedlungsgesetz, im Preisklauselgesetz, im Investmentgesetz und in der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung auf Vorschriften des BGB verwiesen wird, in Bezug auf die es durch das

vorliegende Gesetz zu Änderungen kommt, sind die entsprechenden Verweisungen anzupassen.

Im Mahnverfahren wurden mit dem Verbraucherkreditgesetz besondere Bestimmungen für die Mahnung von Verbraucherdarlehensverträgen eingeführt. Die entsprechenden Verweise in der ZPO und den ergänzenden Verordnungen zur Einführung von Vordrucken im zivil- und arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren werden an die neue Nummerierung im BGB angepasst.

Die Änderungen der Insolvenzordnung dienen der Anpassung an die geänderte Terminologie in den §§ 675b bis 676c BGB-E, insbesondere in §§ 675b, 675f, 675p BGB-E.

Die Verweisung in § 8 Abs. 5 Satz 1 UWG wird an die Änderungen in § 13 des Unterlassungsklagengesetzes angepasst.

Zu Artikel 9 (Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung)

Zu Nummern 1 und 3

§ 1, die Abschnitte 2, 4 und 5 sowie die Anlagen 2 und 3 der BGB-Informationspflichten-Verordnung werden aufgehoben. Zukünftig regelt Artikel 246 §§ 1 bis 3 EGBGB-E die Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen und bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 des bisherigen § 14 BGB-InfoV enthält zukünftig § 360 Abs. 3 BGB-E. Das Erfordernis der Angabe einer ladungsfähigen Anschrift aus dem bisherigen § 14 Abs. 4 BGB-InfoV ergibt sich zukünftig aus § 360 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BGB-E. Anstelle der bisherigen §§ 12 und 13 BGB-InfoV wird das EGBGB zukünftig einen neuen Artikel 248 enthalten, der sich mit den Informationspflichten bei Zahlungsdiensten befasst. Die Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung sind zukünftig die ersten beiden Anlagen zum EGBGB.

Zu Nummer 2

Der Wortlaut des ersten Halbsatzes in § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird vereinfacht, indem auf die in § 360 Abs. 1 BGB-E genannten Anforderungen hinsichtlich der Widerrufsbelehrung Bezug genommen wird.

Zu Artikel 10 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)

Artikel 10 beinhaltet Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit dem Ziel, eine Musterbelehrung über das Widerrufsrecht in das VVG einzufügen. Gleichzeitig wird § 8 VVG an die durch Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes bewirkten Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche angepasst.

§ 8 Abs. 1 VVG sieht zugunsten des Versicherungsnehmers ein allgemeines Widerrufsrecht von zwei Wochen (und bei der Lebensversicherung von 30 Tagen, § 152 Abs. 1 VVG) vor. Voraussetzung für den Beginn der Widerrufsfrist ist u. a., dass dem Versicherungsnehmer eine Belehrung über das Widerrufsrecht erteilt wurde, die den Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG genügt. Um der Praxis die Erstellung und Verwendung von Belehrungen zu erleichtern, bestimmt § 8 Abs. 2 Satz 2 VVG in seiner bisheri-

gen Fassung, dass die Belehrung den gesetzlichen Anforderungen genügt, wenn das vom Bundesministerium der Justiz aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 8 Abs. 5 VVG veröffentlichte Muster verwendet wird.

Vorbild dieser Regelung war Artikel 245 EGBGB in Verbindung mit der BGB-InfoV. Allerdings sollen die dort vorgesehenen Musterbelehrungen durch dieses Gesetz als Anlagen 1 und 2 in das EGBGB überführt werden. Die Muster sollen nicht mehr Anlagen zu einer Rechtsverordnung, sondern zu einem formellen Gesetz sein. Dadurch soll uneingeschränkte Rechtssicherheit im Zusammenhang mit ihrer Verwendung geschaffen werden. Als Bestandteil des Besonderen Schuldrechts kann das Versicherungsvertragsrecht diese Entwicklung nicht außer Acht lassen.

Mit Artikel 10 dieses Gesetzes soll deshalb die für den Bereich des VVG bislang vorgesehene Möglichkeit, Inhalt und Gestaltung der Widerrufsbelehrung durch Rechtsverordnung festzulegen, aufgegeben und stattdessen die hierzu erforderlichen Vorschriften in das VVG aufgenommen werden. Ziel dieser Neuregelung ist es, die gesetzlichen Vorgaben an die Widerrufsbelehrung praxistgerecht zu konkretisieren und, praktischen Bedürfnissen folgend, dem Verwender ein leicht zu handhabendes Muster an die Hand zu geben, das dieser ohne das Risiko einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung verwenden kann.

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Durch Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht des Versicherungsvertragsgesetzes an die nachfolgenden Änderungen dieses Gesetzes (Einfügung einer Anlage) angepasst.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 8 VVG)

Die Änderungen in § 8 VVG dienen dem Ziel, das Versicherungsvertragsrecht an die durch Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes vorgesehene Entwicklung im Allgemeinen Schuldrecht anzupassen.

Zu Buchstabe a (Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 1 VVG)

Die bislang in § 8 Abs. 1 Satz 1 VVG vorgesehene Widerrufsfrist von „zwei Wochen“ wird durch eine Frist von „14 Tagen“ ersetzt. Das entspricht den beabsichtigten Änderungen im Allgemeinen Schuldrecht (§ 355 Abs. 2 Satz 1 BGB in der Fassung dieses Gesetzes – BGB-Entwurf), die sich am Gemeinschaftsrecht orientieren. In der Sache ergeben sich hieraus keine Änderungen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Änderung von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG)

Durch die Änderung des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG wird nunmehr präzisiert, dass es sich bei der in der Widerrufsbelehrung anzugebenden Anschrift des Unternehmers um die ladungsfähige Anschrift handeln muss. Auch das entspricht der vorgesehenen Klarstellung hinsichtlich der Anforderungen an die Widerrufsbelehrung im Allgemeinen Schuldrecht (§ 360 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BGB-Entwurf). Im Übrigen besteht eine Verpflichtung zur Angabe der ladungsfähigen Anschrift auch schon gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Aufhebung von § 8 Abs. 2 Satz 2 VVG)

Durch die Änderung wird der bisherige § 8 Abs. 2 Satz 2 VVG aufgehoben. Die Vorschrift wird mit geändertem Wortlaut in einen neugefassten § 8 Abs. 5 VVG übernommen (siehe dazu die Erläuterungen zu Buchstabe d, Änderung von § 8 Abs. 5 VVG).

Zu Buchstabe c (Änderung von § 8 Abs. 3 Satz 2 VVG)

Die Neufassung der Vorschrift beinhaltet eine terminologische Klarstellung ohne inhaltliche Änderung. Die vollständige Vertragserfüllung auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers hat zur Folge, dass ein grundsätzlich bestehendes Widerrufsrecht beseitigt wird, also erlischt. Dem wird die bisherige Gesetzesfassung, wonach das Widerrufsrecht in diesem Fall „ausgeschlossen“ ist, nicht gerecht. In der Verwendung des Wortes „erlischt“ entspricht die Bestimmung insoweit § 312d Abs. 3 BGB.

Zu Buchstabe d (Änderung von § 8 Abs. 5 VVG)

Durch § 8 Abs. 5 VVG wird den Versicherern für die Belehrung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG ein standardisiertes Muster zur Verfügung gestellt.

Satz 1 sieht vor, dass der Versicherer bei der gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes zu erteilenden Belehrung das in der Anlage zu dieser Vorschrift enthaltene Muster verwenden kann. Die Vorschrift geht davon aus, dass eine Belehrung überhaupt „zu erteilen“ ist; das ist nicht der Fall, wenn – wie in den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 1 VVG – ein Widerrufsrecht überhaupt nicht besteht. Dementsprechend sieht auch das Muster für diese Fälle keine Formulierungsalternative vor. Wird also beispielsweise ein Vertrag über vorläufige Deckung geschlossen, der kein Fernabsatzgeschäft ist (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VVG), dann besteht kein Widerrufsrecht und eine Belehrung unterbleibt. Von diesen Fällen zu unterscheiden ist der in § 8 Abs. 3 Satz 2 geregelte Fall des Versicherungsvertrages, der von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt wird, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Hier erlischt das grundsätzlich bestehende Widerrufsrecht aufgrund besonderer Umstände; eine Belehrung ist zu erteilen und bedarf aus Gründen der Vollständigkeit eines entsprechenden „besonderen Hinweises“.

Die Verwendung des Musters in Textform hat zur Folge, dass die Belehrung den gesetzlichen Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG genügt. Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Fiktion, hinsichtlich deren Ausgestaltung auf die Anlage verwiesen wird. Entscheidet sich der Versicherer für die Verwendung des Musters, so darf er nach Satz 2 in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringen. Durch den Hinweis auf Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird klargestellt, dass der Versicherer hierbei das Gebot deutlicher Gestaltung zu beachten hat. Dies entspricht der im Allgemeinen Schuldrecht geltenden Regelung aus § 14 Abs. 3 BGB-InfoV, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in § 360 Abs. 3 Satz 3 BGB aufgehen soll. Dadurch soll dem Versicherer in vernünftigem Maße eine Individualisierung der Widerrufsbelehrung ermöglicht werden. Die Vorschrift hat abschließenden Charakter: Andere als die ausdrücklich genannten Abweichungen oder Zusätze dürfen nicht erfolgen. Die eingeschränkt zulässige Individualisierung steht unter dem Vorbehalt, dass die Belehrung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG „deutlich gestaltet“ sein muss. Werden Formate oder Schriftgrößen gewählt, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, genügt die Be-

lehrung auch dann nicht den gesetzlichen Anforderungen, wenn sie im Übrigen den Vorgaben des Musters entspricht.

Eine Belehrung, die den im Muster genannten Vorgaben nicht entspricht, ist dagegen nicht ohne weiteres unwirksam; die Nichtbeachtung der Vorgaben des Musters hat zunächst nur zur Folge, dass die in § 8 Abs. 5 Satz 1 VVG bezeichneten Wirkungen nicht eintreten. Ob die Belehrung im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen entspricht, muss im Einzelfall entschieden werden.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 33 Abs. 1 VVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a ohne materiellrechtliche Auswirkungen. Die Fälligkeit der Erstprämie hängt vom Ablauf der Widerrufsfrist ab, die nunmehr als 14-Tages-Frist (anstelle von zwei Wochen) ausgestaltet wird.

Zu Nummer 4 (Anlage zu § 8 Abs. 5 Satz 1 VVG)

Durch Nummer 4 wird die im Anhang 3 befindliche Anlage angefügt.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Artikel 11 regelt das Inkrafttreten.

Da die Anspruchsberechtigung in § 13 des Unterlassungsklagengesetzes neu geregelt wurde und die Differenzierung zwischen Wettbewerbsverbänden und anderen Verbänden nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Unterlassungsklagengesetzes aufgegeben wurde, ist die Unterlassungsklageverordnung obsolet geworden. Deshalb wird ihr Außerkrafttreten angeordnet.

Zum Anhang 1 zu Artikel 2 Nummer 7

Zu Anlage 1 zum EGBGB

Das Muster für die Widerrufsbelehrung bedarf in einigen Punkten der Anpassung an die Gesetzesänderungen.

Nach der neuen Formulierung in § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB beträgt die Widerrufsfrist „14 Tage“. Diese rein sprachliche Änderung („14 Tage“ statt „zwei Wochen“) ist auch in dem Muster für die Widerrufsbelehrung zu berücksichtigen. Dementsprechend lautet der Klammerzusatz im ersten Satz des Absatzes „Widerrufsrecht“ zukünftig „14 Tagen“.

Der Überschrift des Absatzes „Widerrufsfolgen“ wird ein neuer Gestaltungshinweis 5 angefügt. Dieser Gestaltungshinweis besagt, dass der Absatz über die Widerrufsfolgen entfallen kann, wenn die beiderseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden oder wenn eine Rückabwicklung nicht in Betracht kommt (z. B. Hereinnahme einer Bürgschaft). Mit der Einfügung dieses neuen Gestaltungshinweises wird in diesem Punkt wieder der Rechtszustand vor Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung vom 4. März 2008 (BGBl. I S. 292) hergestellt. Die Streichung des bis zum 31. März 2008 geltenden Gestaltungshinweises 4

durch die Dritte Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung war erfolgt, um wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen wegen Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung kurzfristig die Grundlage zu entziehen. Denn das LG Koblenz (ZIP 2007, 638 f.) hat die Auffassung vertreten, der bis zum 31. März 2008 geltende Gestaltungshinweis 4 entspreche nicht den Anforderungen des § 312 Abs. 2 BGB, weil die genannte Vorschrift einen Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 BGB unabhängig davon verlange, ob ein Eintritt der Widerrufsfolgen möglich sei oder nicht. Diese sehr formale Argumentation berücksichtigt nicht, dass der Verbraucher in Fällen, in denen die Widerrufsfolgen nicht eintreten können, kein Interesse daran hat, über die entsprechenden Rechtsfolgen belehrt zu werden. Deshalb verlangt § 312 Abs. 2 Satz 3 BGB zukünftig einen Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 BGB in der Widerrufsbelehrung nur, soweit diese Rechtsfolgen tatsächlich eintreten können. Auf der Grundlage dieser Gesetzesänderung ist es auch unter Berücksichtigung der Bedenken des LG Koblenz möglich, den bis zum 31. März 2008 geltenden Gestaltungshinweis 4 wieder in Kraft zu setzen. In vielen Fällen wird dadurch die Widerrufsbelehrung deutlich kürzer. Dies entlastet die Unternehmer und erspart den Verbrauchern die Lektüre eines Absatzes von mehreren Zeilen, der im konkreten Fall keine Relevanz erlangt, weil die Widerrufsfolgen nicht eintreten können. Durch die Einfügung des neuen Gestaltungshinweises 5 erhöht sich die Anzahl der Gestaltungshinweise auf insgesamt zwölf. Die Nummerierung ist entsprechend angepasst worden.

Im ersten Satz des Absatzes „Widerrufsfolgen“ wird der bisherige Gestaltungshinweis 5 (= Gestaltungshinweis 6 neu) an das Satzende verschoben. Diese Änderung ermöglicht, den Inhalt von § 485 Abs. 5 Satz 1 BGB noch deutlicher darzustellen. Nach der genannten Vorschrift ist eine Vergütung für geleistete Dienste sowie für die Überlassung der Nutzung von Wohngebäuden abweichend von § 357 Abs. 1 und 3 BGB ausgeschlossen. Dementsprechend sieht der Gestaltungshinweis 5 zukünftig vor, dass der Unternehmer bei Widerrufsrechten gemäß § 485 Abs. 1 BGB folgenden Satz einzufügen hat: „Eine Vergütung für geleistete Dienste sowie für die Überlassung der Nutzung von Wohngebäuden müssen Sie nicht zahlen.“

Dem Gestaltungshinweis 1, der im Fall einer erst nach Vertragsschluss mitgeteilten Widerrufsbelehrung einschlägig ist, wird ein neuer Satz angefügt. Dieser Satz klärt den Unternehmer über die neue Regelung in § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB auf. Danach steht bei Fernabsatzverträgen eine unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Widerrufsbelehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB-E unterrichtet hat. Bei der Verwendung des Musters ist es für den Unternehmer wichtig, diese Regelung zu kennen. Anderenfalls könnte er fälschlicherweise von der für ihn ungünstigeren Monatsfrist ausgehen, obwohl diese zukünftig bei Fernabsatzverträgen im Fall einer unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilten Widerrufsbelehrung nur gilt, wenn der Unternehmer den Verbraucher nicht rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich über das Widerrufsrecht informiert hat.

Im Gestaltungshinweis 3 werden die Verweisungen an die Gesetzesänderungen angepasst.

Zur Begründung der Änderungen im Gestaltungshinweis 5 (= Gestaltungshinweis 6 neu) wird auf die Ausführungen im vierten Absatz (siehe oben) Bezug genommen.

Im Gestaltungshinweis 7 (= Gestaltungshinweis 8 neu) wird am Ende ein neuer Satz eingefügt. Dieser Satz berücksichtigt die Änderung in § 357 Abs. 3 BGB. Zukünftig bestimmt § 357 Abs. 3 Satz 2 BGB, dass bei Fernabsatzverträgen ein unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilter Hinweis einem solchen bei Vertragsschluss gleichsteht, wenn der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung unterrichtet hat. Bei der Verwendung des Musters ist es für den Unternehmer wichtig, diese Regelung zu kennen. Anderenfalls könnte er fälschlicherweise von einem Ausschluss des Wertersatzanspruches ausgehen, obwohl diese Annahme bei Fernabsatzverträgen im Fall eines unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilten Hinweises nur zutrifft, wenn der Unternehmer den Verbraucher nicht rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit, sie zu vermeiden, informiert hat.

Gestaltungshinweis 10 (= Gestaltungshinweis 11 neu) ist an die Änderungen im BGB zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie anzupassen. Für Verbraucherdarlehensverträge bestimmt § 495 Abs. 2 Nr. 1 BGB zukünftig, dass an die Stelle der Widerrufsbelehrung die vertragliche Pflichtangabe nach Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB-E tritt. Daraus folgt, dass das Muster für die Widerrufsbelehrung zukünftig nicht mehr bei Verbraucherdarlehensverträgen verwendet werden kann. Dementsprechend entfällt in Gestaltungshinweis 10 der Hinweis für den Darlehensvertrag. Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um sprachliche Anpassungen, die den Wegfall des Hinweises für den Darlehensvertrag berücksichtigen. Im letzten Satz des ersten Absatzes des Hinweises für das finanzierte Geschäft wird die neue Begrifflichkeit aus § 358 Abs. 6 BGB übernommen. Dort ist zukünftig von „Finanzinstrumenten“ die Rede. Um dem Verbraucher eine Vorstellung davon zu geben, werden als Beispiele Wertpapiere, Devisen und Derivate genannt.

Zu Anlage 2 zum EGBGB

Hinsichtlich der Änderungen in dem Muster für die Rückgabebelehrung wird auf die Ausführungen zu Anlage 1 zum EGBGB Bezug genommen.

Zu Anlage 3 zum EGBGB

Anlage 3 entspricht der „Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite“ gemäß Anhang II der Verbraucherkreditrichtlinie. Änderungen wurden mit der Ausnahme der Korrektur offensichtlicher Fehler nicht vorgenommen, um eine europaweite Verwendung des Musters zu ermöglichen. Die Groß- und Kleinschreibung wurde angepasst. Bei der Angabe zur Anschrift im Fernabsatz wurde der Begriff „tatsächlich“ durch den Begriff „ladungsfähig“ ersetzt, wie er in Artikel 246 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB-E verwendet wird. Ebenso wird durch eine leichte Umformulierung klargestellt, dass die Anschrift anzugeben ist, an die sich der Verbraucher zu wenden hat. Die im Muster gewählte Formulierung ließe auch den Schluss zu, dass die Anschrift des Verbrauchers anzugeben wäre. Bei den Angaben zum Widerrufsrecht wurde der auf einem Übersetzungsfehler beruhende Wortlaut „Belehrung über das Widerrufsrecht“ durch den Begriff „Widerrufserklärung“ ersetzt. In der Erklärung des Sternchens wird das Wort „durchstreichen“ durch „streichen“ ersetzt, damit auch elektronische und andere Unterrichtungsmöglichkeiten sachgerecht erfasst werden.

Eine weitergehende Angleichung der Wortwahl an das deutsche Recht wurde nicht vorgenommen. Insbesondere wurde der Begriff „Gesamtkreditbetrag“ beibehalten. Er hätte durch das Wort „Nettodarlehensbetrag“ ersetzt werden können. Dies hätte allerdings neue Schwierigkeiten hervorgerufen, denn an allen anderen Stellen im Muster ist nicht vom

„Darlehen“, sondern vom „Kredit“ die Rede. Dies ist auch sachgerecht, weil das Muster nicht nur für Darlehensverträge, sondern auch für entgeltliche Finanzierungshilfen gilt. Es hätte deshalb statt „Nettodarlehensbetrag“ der weitere Begriff „Nettokreditbetrag“ allein für das Muster eingeführt werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist es vorzuziehen, an dem im Muster verwendeten Begriff „Gesamtkreditbetrag“ festzuhalten.

Zu Anlage 4 zum EGBGB

Anlage 4 entspricht der „Europäischen Verbraucherkreditinformation“ gemäß Anhang III der Verbraucherkreditrichtlinie. Wann diese Anlage zu verwenden ist, regelt Artikel 247 § 2 EGBGB-E. Änderungen wurden dort vorgenommen, wo dieses Muster trotz identischer Aussage nicht mit Anlage 3 übereinstimmt und wo Öffnungsklauseln betroffen sind. Ersteres betrifft z. B. die Stellung der Worte „und Kontaktangaben“ in der Überschrift zu Punkt 1 und Anpassungen in Punkt 5 („Teilzahlungen“ statt „Raten“, Anpassungen beim „Gesamtbetrag“). Letzteres betrifft die Überschrift und die Anmerkung zum effektiven Jahreszins. Bei Überziehungsmöglichkeiten sieht das deutsche Recht unter bestimmten Voraussetzungen vor, dass kein effektiver Jahreszins anzugeben ist (Artikel 247 § 10 Abs. 3 EGBGB). Diese Regelung wird im Muster nachvollzogen. In der Anmerkung zum effektiven Jahreszins wird klargestellt, dass bei Überziehungen nach § 504 Abs. 2 BGB-E der effektive Jahreszins nicht anzugeben ist. Da Deutschland von der Ausnahmeregelung für Verträge gemäß Artikel 2 Abs. 5 der Verbraucherkreditrichtlinie für so genannte „credit unions“ keinen Gebrauch macht, sollen diese Verträge auch nicht im Muster erwähnt werden.

Zu Anlage 5 zum EGBGB

Das „Europäische Standardisierte Merkblatt“ entstammt der Empfehlung K(2001) 477 der Europäischen Kommission. Es wurde um die Darlehensvermittler und Kündigungsmöglichkeiten sowie die Punkte 16 bis 18 erweitert, damit es auch die Unterrichtung über das Widerrufsrecht sowie die Abtretbarkeit und Übertragbarkeit enthält und den Anforderungen an das Fernabsatzrecht genügt. Dies ist bei Artikel 247 § 2 EGBGB-E näher begründet.

Daneben wurden einige sprachliche Anpassungen vorgenommen, um das Merkblatt mit der Terminologie im deutschen Darlehensrecht in Einklang zu bringen. Diese sprachlichen Bereinigungen bewirken keine inhaltlichen Änderungen.

Vorrangig wurden die Passagen aus dem Merkblatt entfernt, die auf Besonderheiten innerstaatlicher Rechtsordnungen verweisen, wie etwa in den Punkten 10 und 11 der Zusatz „soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist“.

Im Einleitungstext wurde aus sprachlichen Gründen das Wort „Dokument“ durch das Wort „Angaben“ ersetzt.

In Punkt 2 wurde der Begriff „Produkt“ durch „vorgeschlagenen Vertrag“ ersetzt. Ein „Produkt“ ist im juristischen Sprachgebrauch eine bewegliche Sache oder Elektrizität (§ 2 Produkthaftungsgesetz), worunter die Überlassung von Geld nicht verstanden werden kann. Außerdem wurde die Beschreibung des Annuitätendarlehens sprachlich angepasst.

In Punkt 3 wurden aufgrund der Definition in § 489 Abs. 5 BGB-E die Begriffe „Zinssatz“ und „Nominalzinssatz“ durch den Begriff „Sollzinssatz“ ersetzt. Die „Indexierung“ wurde entsprechend der Terminologie der Verbraucherkreditrichtlinie und Artikel 247 § 15 EGBGB-E in „Referenzzinssatz“ geändert. Der Begriff „Hauptbedingung“ wurde durch den im deutschen Sprachgebrauch üblichen Begriff „Gegenleistung“ ersetzt.

In Punkt 4 wird der Begriff „effektiver Jahreszins“ für den Darlehensnehmer wie in den Anlagen 3 und 4 erklärt.

In Punkt 5 wird der Begriff „Höhe des Darlehensbetrags“ durch „Nettodarlehensbetrag“ ersetzt.

In den Punkten 9 und 14 wurde der Begriff „illustrativ“ jeweils durch den Begriff „repräsentativ“ ersetzt, wie er auch in der Verbraucherkreditrichtlinie verwendet wird (vgl. Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie). Er hat dieselbe Bedeutung wie „illustrativ“ im Merkblatt. Nur im letzten Satz von Punkt 14 wurde der Begriff „illustrativ“, hier im Sinne von „anschaulich“, beibehalten.

In Punkt 9 wurde der Begriff „Rückzahlungsinstrument“ ersetzt. Das Rückzahlungsinstrument ist ein Vertrag, der der Vermögensbildung dient und mit dessen Kapitalstock am Ende der Laufzeit des Darlehensvertrags die ausstehende Restschuld beglichen werden soll. In Anlehnung an die Terminologie in Artikel 247 § 8 Abs. 2 EGBGB-E soll daher auch in Punkt 9 von „Vermögensbildung“ gesprochen werden.

In Punkt 10 wurde der Begriff „Verbraucher“ durch den Begriff „Darlehensnehmer“ ersetzt, weil dies der Terminologie des Musters entspricht.

In Punkt 14 wurden die Wörter „zum zu zahlenden Restkapital“ durch die im Deutschen üblichen Wörter „zur Restschuld“ (vgl. § 498 BGB) ersetzt. Genauso wurden die Wörter „Summe des Kapitals und der Zinsen“ durch den von der Verbraucherkreditrichtlinie eingeführten „Gesamtbetrag“ (Artikel 247 § 3 Abs. 2 EGBGB-E) ersetzt. Der Begriff „Tilgungstabelle“ wurde durch den in der Verbraucherkreditrichtlinie und in Artikel 247 § 14 EGBGB-E verwendeten Begriff „Tilgungsplan“ ersetzt.

Zum Anhang 2 zu Artikel 6 Nr. 3 (PAngV)

Anhang 2 übernimmt aus der Verbraucherkreditrichtlinie die Gleichung, mit der der effektive Jahreszins zu berechnen ist. Gleichzeitig werden die gesetzlichen Vermutungen zur Bestimmung des effektiven Jahreszinses in den Anhang überführt und der bisherige § 6 Abs. 5 entsprechend angepasst. Der bisherige Anhang zu § 6 wird ersetzt.

Der Anhang übernimmt den Anhang I aus der Verbraucherkreditrichtlinie mit wenigen terminologischen Änderungen. Insbesondere werden die Wörter „Tilgungs- oder Kostenzahlung“ durch die Wörter „Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung“ ersetzt, weil nach deutschem Recht zwischen Zinsen und Kosten unterschieden wird. Die Worte „bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses“ wurden jeweils gestrichen, denn es ergibt sich bereits aus der Überschrift und der Verweisung in § 6 Abs. 5, dass die Vermutungsregelungen der Berechnung des effektiven Jahreszinses dienen.

In den Vermutungsregeln unter Gliederungsziffer II wurden die Verben „freistellen“, „handhaben“ und „festlegen“ durch entsprechende Worte aus dem deutschen Vertragsrecht („bestimmen“, „vereinbaren“) ersetzt. Ebenso wurden die Begriffe „wann“, „Kategorie“ und „frühestmöglich“ durch solche Begriffe ersetzt, die der deutschen Rechtsprache näherstehen („zu welchem Zeitpunkt“, „Art“, „frühestens vertraglich möglich“). Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die Formulierung von Buchstabe d orientiert sich am Wortlaut des bisherigen § 6 Abs. 5 Nr. 2. Die Formulierung von Buchstabe f ist dem Wortlaut des bisherigen § 6 Abs. 5 Nr. 3 nachgebildet. Buchstabe g übernimmt den Regelungsgehalt des § 6 Abs. 5 Nr. 1.

Buchstabe i wurde umformuliert, um das juristisch unklare Wort „beziehungsweise“ zu umgehen.

In Buchstabe j wurde die Terminologie an § 489 BGB angepasst sowie das Wort „Indikator“ durch die in Artikel 247 § 3 Abs. 4 EGBGB-E verwendeten Begriffe „Index oder Referenzzinssatz“ ersetzt.

Zum Anhang 3 zu Artikel 10 Nr. 4 (Anlage zu § 8 Abs. 5 Satz 1 VVG)

Das in der Anlage zu § 8 Abs. 5 Satz 1 VVG abgebildete Muster orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben aus § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG. In Anlehnung an das in Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV (künftig Anlage 1 zum EGBGB) enthaltene Muster unterscheidet auch diese Widerrufsbelehrung sachlich zwischen Angaben zum Widerrufsrecht, Angaben zu den Widerrufsfolgen sowie weiteren besonderen Hinweisen.

Angaben zum Widerrufsrecht:

Der Versicherungsnehmer wird in Satz 1 zunächst darauf hingewiesen, dass er seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen kann. Dadurch wird er über die Existenz seines Widerrufsrechtes sowie die Möglichkeiten der Ausübung entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels aufgeklärt. Durch den Zusatz „ohne Angabe von Gründen“ wird außerdem § 8 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz VVG berücksichtigt. Hinsichtlich der Widerrufsfrist ist zu beachten, dass diese bei der Lebensversicherung abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 VVG 30 Tage beträgt (§ 152 Abs. 1 VVG); der Klammerzusatz ist in diesen Fällen entsprechend dem Gestaltungshinweis 1 zu modifizieren.

Satz 2 enthält die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG erforderlichen Informationen zum Fristbeginn und gibt dementsprechend im Wesentlichen die Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 VVG wieder. Danach ist das für den Fristbeginn maßgebliche Ereignis der Erhalt des Versicherungsscheins, der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 VVG-InfoV sowie der Widerrufsbelehrung; dabei ist die Wahrung der Textform notwendig und ausreichend. Das Abstellen auf den Erhalt der genannten Unterlagen als für den Fristbeginn maßgebliches Ereignis trägt dem Umstand Rechnung, dass die Berechnung der Frist gemäß §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB erfolgt. Soweit der Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen wird, muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass die Frist nicht vor der Erfüllung auch der in § 312e

Abs. 1 Satz 1 BGB genannten besonderen Pflichten zu laufen beginnt (§ 8 Abs. 4 VVG); in diesem Fall ist der in Gestaltungshinweis 2 angegebene Zusatz einzufügen.

Satz 3 enthält den wegen § 8 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz VVG notwendigen Hinweis, dass zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung des Widerrufs genügt.

Schließlich sind nach Satz 4 Name und Anschrift desjenigen anzugeben, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG). Anzugeben sind der Name bzw. die Firma und die ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten; überdies, entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels, ggf. eine Telefaxnummer, eine E-Mail-Adresse oder eine Internet-Adresse. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Gestaltungshinweis 3.

Angaben zu den Widerrufsfolgen:

Der zweite Abschnitt der Widerrufsbelehrung enthält die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG notwendigen Angaben zu den Rechtsfolgen eines wirksamen Widerrufs.

Die Sätze 1 bis 3 berücksichtigen die in § 9 Satz 1 VVG vorgesehene Sonderregelung, wonach abweichend von den §§ 357 Abs. 1 Satz 1, 346 Abs. 1 BGB bei begonnener Vertragsausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist für die Zeit bis zum Widerruf regelmäßig keine Leistungen zurückzugewähren sind. Da in diesem Falle Versicherungsschutz bestanden hat, soll der Versicherer im Falle eines wirksamen Widerrufs nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien erstatten müssen, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Der Versicherungsnehmer ist hier nicht schutzwürdig, da er sich mit dem vorzeitigen Beginn des Versicherungsschutzes einverstanden erklärt hat und im Gegenzug Versicherungsschutz genießt. Ein jedenfalls konkludent erklärtes Einvernehmen wird bei Vereinbarung eines entsprechenden Versicherungsschutzes auch grundsätzlich anzunehmen sein.

Damit der Versicherer den auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien einbehalten darf, muss die Widerrufsbelehrung bestimmte formelle Voraussetzungen erfüllen. Neben dem Widerrufsrecht und den Rechtsfolgen des Widerrufs muss der Versicherungsnehmer auf den von ihm in diesem Fall zu zahlenden Betrag hingewiesen werden. Eine entsprechende Verpflichtung zur Angabe dieses Betrages ergibt sich im Übrigen auch aus § 1 Abs. 1 Nr. 13 VVG-InfoV. Satz 3 nimmt diesen Hinweis in das Muster der Widerrufserklärung auf. Dabei wird dem Versicherer die Möglichkeit eingeräumt, den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Fall des Widerrufs zahlen muss, in der Belehrung ausdrücklich zu nennen. Da das Gesetz es genügen lässt, dass der Versicherungsnehmer auf den zu zahlenden Betrag „hingewiesen worden ist“, sieht die Verordnung alternativ die Möglichkeit vor, auf eine gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 13 VVG-InfoV in anderen Unterlagen – insbesondere im Versicherungsantrag – erfolgte Angabe zu verweisen. Dann ist der in Gestaltungshinweis 4 angeführte, an die Umstände des Einzelfalles anzupassende Textvorschlag zu verwenden. Die Angabe eines konkreten Betrags genügt jedenfalls den Vorgaben des Gesetzes bzw. des europäischen Rechts (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/65/EG – Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen: „... einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls ... zu entrichten hat ...“). Kann ein konkreter Betrag nicht angegeben werden, ist denkbar,

stattdessen einen Weg aufzuzeigen, diesen Betrag anhand der mitgeteilten Monats- oder Jahresprämie ohne Schwierigkeit zu errechnen. Da der Zeitpunkt eines eventuellen Widerrufs bei Aushändigung der Belehrung üblicherweise nicht bekannt ist, wird eine Bezifferung regelmäßig nur dergestalt erfolgen können, dass der für einen bestimmten Zeitausschnitt zu entrichtende Betrag (z. B.: „X Euro pro Tag“) oder Prämienanteil („1/30 der Monatsprämie [X Euro] pro Tag“ oder „1/360 der Jahresprämie [X Euro] pro Tag“) genannt wird.

Unterbleiben die in § 9 Satz 1 VVG vorgeschriebenen Hinweise, erweitert § 9 Satz 2 VVG die Erstattungspflicht des Versicherers: Dann sind auch die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien zu erstatten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat seinerseits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen. Eines gesonderten Hinweises in der Belehrung auf diese Rechtsfolge bedarf es indes nicht: Der Versicherer, der das Muster verwendet, erteilt diese Hinweise und belehrt daher vorschriftsgemäß. Auf Folgen fehlerhaften Verhaltens muss sich die Belehrung aber nicht erstrecken; Entsprechendes gilt bei Lebensversicherungen im Falle des § 152 Abs. 2 Satz 2 VVG, der auf § 9 Satz 2 VVG Bezug nimmt.

Bei der Lebensversicherung ist dem Versicherungsnehmer gemäß § 152 Abs. 2 Satz 1 VVG abweichend von § 9 Satz 1 VVG der Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG zu zahlen. Soweit der Vertrag entsprechende Leistungen vorsieht, ist ein entsprechender Hinweis gemäß Gestaltungshinweis 5 bei den betroffenen Verträgen mit aufzunehmen. Endlich ist in allen Fällen darauf hinzuweisen, dass eine Erstattung unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfolgen hat (§ 9 Satz 1, letzter Halbsatz VVG).

Beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, greift die Sonderregelung des § 9 Satz 1 VVG nicht ein. In diesem Fall gilt, dass bereits ausgetauschte Leistungen gemäß §§ 357 Abs. 1 Satz 1, 346 Abs. 1 BGB zurückzugewähren sind. Auf diese Rechtsfolge wird in Satz 4 hingewiesen. Die Verpflichtung zur Erstattung erhaltener Leistungen betrifft insbesondere Prämien, die der Versicherungsnehmer vor Fälligkeit (vgl. § 33 Abs. 1 VVG) an den Versicherer zahlt. Demgegenüber wird ein Versicherer in der Regel vor Beginn des Versicherungsschutzes keine Leistungen an den Versicherungsnehmer erbringen, so dass sich die Frage der Erstattung auch insoweit grundsätzlich nicht stellen wird.

Legt man den Wortlaut des § 9 Satz 1 VVG zugrunde, greift dieser auch dann nicht ein, wenn der Versicherungsschutz zwar vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen, der Versicherungsnehmer aber keine entsprechende Zustimmung erklärt hat. Eines besonderen Hinweises in der Widerrufsbelehrung auch auf diesen Fall bedarf es gleichwohl nicht. Zum einen ist ein solcher Fall in der Praxis kaum denkbar, denn in dem Antrag des Versicherungsnehmers auf Gewährung von Versicherungsschutz für einen bestimmten, vor Ablauf der Widerrufsfrist liegenden Zeitraum wird zugleich regelmäßig das nach § 9 Satz 1 VVG erforderliche Einverständnis liegen; dass das Einverständnis ausdrücklich erteilt werden müsste, wird vom Gesetz nicht verlangt. Zum anderen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich der Versicherer vertragstreu verhält und vorzeitigen Versicherungsschutz nur bei zumindest konkludent erteilter Zustimmung des Versicherungsnehmers gewährt; auf vertragswidriges Verhalten muss die Widerrufsbelehrung nicht hinweisen. Im Übrigen gilt, dass ein „aufgedrängter“ Versicherungsschutz dem Versicherungsnehmer nicht zum Nachteil gereichen darf: Der Versicherer hätte hier nach §§ 357 Abs. 1 Satz 1, 346 Abs. 1 BGB die erhaltenen Prämien zu erstatten, wäre selbst aber nach Treu und Glauben an der Rückforderung erbrachter Leistungen gehindert.

Besondere Hinweise:

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 VVG in der Fassung des Entwurfes erlischt das Widerrufsrecht, wenn der Vertrag von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Die vollständige Erfüllung auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers hat mit anderen Worten zur Folge, dass das grundsätzlich bestehende Widerrufsrecht beseitigt wird, also erlischt. Vor dieser Folge seines Handelns soll der Versicherungsnehmer gewarnt werden; daher soll die Belehrung einen entsprechenden Besonderen Hinweis enthalten. Insoweit stellt sich die Rechtslage anders dar als in den von § 8 Abs. 3 Satz 1 VVG genannten Fällen, in denen ein Widerrufsrecht schon von vornherein, also insbesondere ohne jegliches Zutun des Versicherungsnehmers, nicht besteht. In den dort genannten Fällen hat eine Belehrung vielmehr ohne weiteres zu unterbleiben, um Irreführungen des Versicherungsnehmers zu vermeiden.

Ort, Datum und Unterschrift des Versicherungsnehmers:

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 VVG obliegt der Nachweis über den Zugang der in § 8 Abs. 2 Satz 1 VVG genannten Unterlagen, insbesondere der Widerrufsbelehrung, dem Versicherer. Erteilt der Versicherer die Belehrung auf einem eigenständigen Dokument, soll er die Möglichkeit haben, sich die Aushändigung auf diesem Dokument quittieren zu lassen. Deshalb ist das Anbringen einer Unterschriftenzeile auf der Belehrung zulässig. Auf Gestaltungsalternativen verweist der Gestaltungshinweis 6.

elektronische Vorkassung*

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den o.g. Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetz werden über 25 Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt bzw. geändert. Das Bundesministerium der Justiz hat von diesen Informationspflichten nur drei als Informationspflichten im Sinne von § 2 Abs. 1 NKR-Gesetz anerkannt und diese in der Gesetzesbegründung ausgewiesen und quantifiziert. Es schätzt die daraus folgenden Bürokratiekosten auf ca. 14,8 Mio. Euro jährlich. Für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Das BMJ ist der Ansicht, dass vertragliche Informationspflichten, d.h. solche, die zwischen zwei Vertragspartnern oder im Vorfeld eines Vertragsschlusses bestehen, keine Informationspflichten im Sinne von § 2 Abs. 1 NKR-Gesetz sind. So ist nach Meinung des BMJ beispielsweise die in § 491a BGB (neu) enthaltene Verpflichtung des Darlehensgebers, bei Verbraucherdarlehensverträgen den Darlehensnehmer unter anderem über den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers, die Art des Darlehens, den effektiven Jahreszins, den Sollzinssatz, einen etwaigen Verzugszinssatz, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts etc. zu informieren, keine Informationspflicht im Sinne des NKR-Gesetzes. Gleiches gilt für die Verpflichtung des Darlehensgebers aus § 493 BGB (neu), den Darlehensnehmer bei Verbraucherdarlehen mit Sollzinsbindung spätestens drei Monate vor Ende der Sollzinsbindung über seine Bereitschaft zum Abschluss einer weiteren Sollzinsbindungsabrede zu unterrichten. Das BMJ hat diese und die in dem Entwurf enthaltenen, anderen vertraglichen Informationspflichten weder in der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellt noch quantifiziert.

Wie der Rat bereits mehrfach deutlich gemacht hat – zuletzt anlässlich seiner Stellungnahme zum Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen vom 17. Juli 2008 (NKR-Nr. 465) –, besteht kein Grund, vertragliche Informationspflichten nicht als Informationspflichten im Sinne des NKR-Gesetzes zu behandeln. Dies gilt mindestens für die Informationspflichten, die nicht nur erforderlich sind, um einen Vertrag abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden,

sondern deren Erfüllung auch einem darüber hinaus gehenden Interesse dient (zum Beispiel dem Schutz schwächerer Vertragspartner oder der ordnungsgemäßen Besteuerung). Wie bei Informationspflichten gegenüber Behörden oder Dritten, die in keiner vertraglichen Beziehung zu dem Verpflichteten stehen, besteht auch bei vertraglichen Informationspflichten ein Bedürfnis zur Herstellung von Transparenz über die mit der Erfüllung der Informationspflicht einhergehenden Kosten, um unnötige Bürokratie zu verhindern.

Anzuerkennen ist, dass das BMJ in dem Gesetzentwurf auf den Dissens in dieser Frage zwischen dem Nationalen Normenkontrollrat und dem BMJ hinweist und vorschlägt, nach Klärung dieser methodischen Frage die streitigen Informationspflichten gegebenenfalls nachzuquantifizieren und die ermittelten Bürokratiekosten in den weiteren Rechtsetzungsprozess einzubringen. Auch muss berücksichtigt werden, dass die Mehrzahl der streitigen Informationspflichten europarechtlich bedingt ist. Zwar besteht auch bei durch europäisches Recht veranlassten Informationspflichten regelmäßig ein gesetzgeberischer Spielraum, um die Vorgaben zur Befolgung der Informationspflicht weniger belastend auszugestalten, doch ist dieser Spielraum kleiner als bei rein national veranlassten Informationspflichten.

Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung vom 30. Juli 2008 zum Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen beschlossen, spätestens in der Kabinettsitzung am 27. August 2008 eine Stellungnahme zum Beschluss des Nationalen Normenkontrollrates zu diesem Gesetz zu verabschieden. Bis heute hat das Bundeskabinett eine solche Stellungnahme aber nicht beschlossen.

Der Nationale Normenkontrollrat fordert die Bundesregierung auf, kurzfristig den Umgang mit vertraglichen Informationspflichten zu klären.

Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen

Normenkontrollrates

Die Bundesregierung nimmt zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass auch innerhalb von Schuldverhältnissen Informationspflichten im Sinne des NKR-Gesetzes bestehen können. Dagegen sind inhaltliche Erklärungen, Angaben und Formerfordernisse keine Informationspflichten nach dem Standardkosten-Modell.

Keine Informationspflichten lösen also die Erklärungen und Angaben aus, die als für den Vertragsabschluss, seine Durchführung oder seine Beendigung erforderlich vorgesehen sind, also insbesondere die korrespondierenden Willenserklärungen oder die Ausübung von Gestaltungsrechten, z. B. der gegenseitige Austausch von Informationen über die wesentlichen Vertragsinhalte, Erklärungen zur Vorbereitung oder Geltendmachung von Mängelansprüchen (z. B. Mängelanzeige im Mietrecht, Minderungserklärung) oder zur Beendigung des Vertragsverhältnisses (Kündigung, Widerruf, Rücktritt).

Dagegen ist von einer Informationspflicht im Sinne des SKM immer dann auszugehen, wenn sie nicht nur erforderlich ist, um einen Vertrag sachgerecht abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden, sondern ihre Erfüllung auch einem darüber hinausgehenden Interesse dient. Hierzu können Regelungen über den Verbraucherschutz gehören (z. B. Warnhinweise, Unterrichtungspflichten über die Rechtslage, die Begründung von Vertragsablehnungen oder das Beifügen von AGBs, bestimmte Informationspflichten des Versicherers gegenüber dem Versicherten nach dem VVG und der VO über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen) oder Regelungen zur ordnungsgemäßen Besteuerung.

Bei der Behandlung solcher Informationspflichten ist zu trennen zwischen ihrer Erfassung und Identifizierung einerseits und ihrer Quantifizierung andererseits. Bei letzterer ist zu bedenken, dass insbesondere im Zivilrecht gesetzlich vorgesehene Datenanforderungen vielfach auch oder vor allem dem Interesse der Vertragsparteien dienen. Sie können im Einzelfall als sog. „Sowieso-Kosten“ in Abzug zu bringen sein und mindern so das Belastungsergebnis ggf. deutlich.

Auf dieser Grundlage wird BMJ die Informationspflichten des Gesetzentwurfs zeitnah unter Beteiligung des NKR abschätzen und rechtzeitig ins parlamentarische Verfahren nachreichen.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 853. Sitzung am 19. Dezember 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 355 Abs. 4 Satz 4 -neu- BGB)

Dem Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b § 355 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"In den Fällen des Satzes 3 erlischt das Widerspruchsrecht spätestens drei Monate nach beiderseitiger vollständiger Erbringung der Leistung."

Begründung:

Wenn Vertragspartner den Vertrag bereits erfüllt haben, sollte die Widerrufsfrist für den Fall einer fehlerhaft erteilten Widerrufsbelehrung zeitlich begrenzt werden. Dies dient der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden. Dieser Rechtsgedanke hat auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften überzeugt: So findet sich auf europäischer Ebene in Artikel 13 des von der Kommission am 8. Oktober 2008 vorgelegten Vorschlags für eine Richtlinie zu Vertragsrechten des Verbrauchers eine Regelung, die vorsieht, dass das Widerrufsrecht des Verbrauchers spätestens drei Monate nach Leistungserbringung erlischt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 358 Abs. 6 BGB),
Nr. 11 (§ 358a BGB),
Nr. 12 (§ 359 Satz 2 BGB),
Nr. 12a -neu- (§ 359a -neu- BGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Nummern 10 und 11 sind zu streichen.
b) Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

'12. In § 359 Satz 2 werden die Wörter ", wenn das finanzierte Entgelt 200 Euro nicht überschreitet, sowie" gestrichen.'

- c) Nach Nummer 12 ist folgende Nummer 12a einzufügen:

'12a Nach § 359 wird folgender § 359a eingefügt:

"§ 359a

Anwendungsbereich

(1) Liegen die Voraussetzungen für ein verbundenes Geschäft nicht vor, ist § 358 Abs. 1 und 4 entsprechend anzuwenden, wenn die Ware oder die Leistung des Unternehmers aus dem widerrufenen Vertrag in einem Verbraucherdarlehensvertrag genau angegeben ist.

(2) § 358 Abs. 2 und 4 ist entsprechend auf Verträge über Zusatzleistungen anzuwenden, die der Verbraucher in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag abgeschlossen hat.

(3) § 358 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 359 sind nicht anzuwenden auf Verbraucherdarlehensverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten im Sinne von § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes dienen.

(4) § 359 ist nicht anzuwenden, wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt." '

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, den Anwendungsbereich der §§ 358, 359 BGB auf verschiedene Weise auszudehnen oder einzuschränken. Dies geschieht im Entwurf auf dreierlei Weise. Dem § 358 BGB wird ein Absatz 6 mit Sonderregelungen für einen Anwendungsausschluss angefügt. Es wird ein neuer § 358a BGB-E eingefügt, der den Anwendungsbereich des § 358 BGB ausdehnen soll. Schließlich wird durch eine Ergänzung des § 359 BGB dessen Anwendungsbereich wieder eingeschränkt.

Durch diese unterschiedlichen Regelungen werden die §§ 358 ff. BGB-E unübersichtlich. Es ist vorzuziehen, alle Ausdehnungen und Einschränkungen im Anwendungsbereich der beiden Vorschriften in einer neuen Vorschrift zusammenzufassen. Dadurch werden die §§ 358 ff. BGB-E übersichtlicher. § 358a BGB-E mit der wenig aussagekräftigen Überschrift "Ähnliche Geschäfte" kann entfallen. Zugleich sollen die Voraussetzungen des bisherigen § 358a Nr. 1 BGB-E, die durch ein doppeltes "wenn" (im Einleitungssatz und in Nummer 1) gekennzeichnet sind, mit der Neuformulierung vereinfacht werden.

Als Folge wären in Artikel 1 Nr. 30 § 506 Abs. 1 die Angabe "359" durch die Angabe "359a" zu ersetzen sowie die Inhaltsübersicht in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und b entsprechend zu ändern.

3. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 491a Abs. 2 Satz 3 -neu- BGB)

Dem Artikel 1 Nr. 21 § 491a Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Bereitschaft zum Vertragsschluss nach Satz 2 wird angenommen, wenn der Darlehensgeber gemäß Artikel 247 § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche eine Bindung an die übermittelten Informationen erklärt."

Begründung:

Die in § 491a Abs. 2 BGB-E vorgesehene Regelung droht leerzulaufen, wenn der Anspruch auf Überlassung eines Vertragsentwurfs ohne nähere Präzisierung von der Bereitschaft des Darlehensgebers zum Vertragsschluss abhängig gemacht wird. Die frühzeitige Kenntnis der zu erwartenden Vertragsbedingungen ist jedoch eine wichtige Voraussetzung für eine angemessene Berücksichtigung der Belange des Kreditnehmers - nicht zuletzt auch mit Blick auf damit zusammenhängende wirtschaftliche Dispositionen.

In der Praxis wird der Vertragsentwurf dem Darlehensnehmer häufig erst beim Unterzeichnungstermin ausgehändigt. Blicke es bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung, könnten sich Darlehensgeber möglicherweise weiterhin darauf berufen, dass die endgültige Bereitschaft zum Vertragsschluss erst beim Unterzeichnungstermin feststeht. Im Rahmen der Umsetzungsspielräume der Verbraucherkreditrichtlinie wird daher eine Präzisierung dahingehend für erforderlich gehalten, dass zumindest bereits bei einer - im Regelfall zeitlich befristeten - Bin-

derung an bestimmte Kreditkonditionen eine Bereitschaft zum Vertragsschluss angenommen werden muss und damit ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Überlassung eines Vertragsentwurfs besteht.

4. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe d (§ 494 Abs. 6 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe d § 494 Abs. 6 Satz 2 sind nach dem Wort "Sicherheiten" die Wörter "oder Zusatzleistungen" einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 247 §§ 7 und 8 EGBGB-E eine Auflistung derjenigen zusätzlichen Angaben (wie beispielsweise Sicherheiten oder Zusatzleistungen), über die Verbraucher im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Darlehensvertrags in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu informieren sind. In diesem Zusammenhang sind aus verbraucherpolitischer Sicht die Angaben über Zusatzleistungen, wie beispielsweise Restschuldversicherungen, von besonderer Bedeutung. Wird der Abschluss des angebotenen Darlehensvertrags an den Abschluss eines weiteren Versicherungsvertrags geknüpft, kann dies aus Sicht der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher mit einer erheblichen Kostensteigerung verbunden sein. Es ist daher zu begrüßen, wenn - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - für den Bereich der Zusatzleistungen in Artikel 6 § 6 Abs. 3 Nr. 4 PAngV-E die Anforderungen an eine transparente Kosteninformation bei Vertragsschluss entsprechend den Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie noch weiter verschärft werden.

Genügt der Darlehensgeber bei Vertragsschluss den gesetzlichen Informationspflichten nicht, sieht der Gesetzentwurf gemäß § 494 Abs. 6 Satz 2 BGB-E allerdings nur für den Fall fehlender Angaben zu Sicherheiten vor, dass diese nicht gefordert werden können. Aus Verbraucherschutzgründen erscheint es jedoch geboten, dass in den Anwendungsbereich des § 494 Abs. 6 BGB-E - wie noch im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vorgesehen - auch fehlende Angaben zu Zusatzleistungen aufgenommen werden. Da es sich bei Kredit- und Versicherungsvertrag rechtlich um zwei selbständige Verträge handelt, ist anderenfalls zu befürchten, dass sich der Versicherungsgeber auf eine unter Nichteinhaltung der gesetzlichen Anforderungen an eine transparente Kostengestaltung getroffene Vereinbarung über die Zusatzleistung beruft. Die Problemstellung lässt sich auch nicht angemessen durch Anwendung des § 494 Abs. 4 BGB-E lösen, der vorsieht, dass nicht angegebene Kosten vom Darlehensnehmer nicht geschuldet werden. Denn im Zusammenhang mit der Überwachung von § 6 PAngV in der derzeit geltenden Fassung hat sich gezeigt, dass es nicht grundsätzlich an einer vertraglichen Vereinbarung über kostenpflichtige Zusatzleistungen fehlt. Entscheidend ist, dass entgegen den Vorschriften der Preisangabenverordnung die damit verbundene (Gesamt-) Kostenerhöhung nicht kenntlich gemacht wird. Es ist aber im Interesse von Verbrauchern, an eine solche Zusatzversicherung rechtlich nicht gebunden zu sein, da deren wirtschaftliches Interesse vorrangig auf den Abschluss des Kreditvertrags gerichtet ist.

5. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a (§ 495 Abs. 2 Nr. 1 BGB)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine auf die besonderen Anforderungen der Verbraucherkredite zugeschnittene Muster-Widerrufsbelehrung in das Gesetz aufgenommen und ihre Verwendung durch den Kreditgeber als eine den Vorschriften des BGB entsprechende Widerrufsbelehrung definiert werden sollte.

Begründung:

Aufgrund des § 495 Abs. 2 Nr. 1 BGB-E tritt an die Stelle der Widerrufsbelehrung die Pflichtangabe nach Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB. Damit gelten die §§ 355 bis 359 BGB nicht unmittelbar. Zwar sind die Anforderungen an die Widerrufsbelehrung für Verbraucherdarlehensverträge nach § 495 Abs. 2 Nr. 1 BGB-E i.V.m. Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB-E in abstrakter Form genannt. Ein Verweis auf die Regelung des § 360 Abs. 3 BGB i.V.m. den Muster-Widerrufsbelehrungen in den Anlagen 1 und 2 (zu Artikel 246 § 2 Abs. 2 Satz 1) EGBGB-E fehlt jedoch. Daher ist nach dem Gesetzentwurf § 360 Abs. 3 Satz 1 BGB-E auf Verbraucherkreditverträge nicht anwendbar.

Das bedeutet, dass anders als bisher und bei den meisten übrigen Verträgen auch bei Verwendung eines Musters keine Klarheit darüber besteht, ob der Verbraucher in ausreichender Weise belehrt wurde. Zwar können die Kreditinstitute das dem EGBGB als Anlage 1 beigefügte Muster für Widerrufsbelehrungen verwenden. Rechtssicherheit entsteht jedoch für beide Seiten nicht.

Daher dient es der Rechtsklarheit, wenn eine auf die besonderen Anforderungen der Verbraucherkredite zugeschnittene Muster-Widerrufsbelehrung ins Gesetz aufgenommen wird und ihre Verwendung durch den Kreditgeber als eine den Vorschriften des BGB entsprechende definiert wird.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung nennt als Grund für den Wegfall der geltenden Widerrufsbelehrung, dass die Richtlinie dies nicht vorsehe. Dieses Argument ist jedoch wenig überzeugend, da der deutsche Gesetzgeber auch bei der Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie eine gesonderte Widerrufsbelehrung in § 312d Abs. 2 i.V.m. § 312c Abs. 2 BGB vorgesehen hat, obwohl die zu Grunde liegende Richtlinie dies nicht vorsieht.

6. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b (§ 495 Abs. 3 Nr. 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b § 495 Abs. 3 Nr. 1 sind die Wörter "wenn der Gesamtbetrag (Artikel 247 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) geringer ist als die Restschuld des ursprünglichen Vertrags" durch die Wörter "der Verbraucher im Vergleich zum ursprünglichen Kreditvertrag nicht schlechter gestellt wird" zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 2 Abs. 6 der Verbraucherkreditrichtlinie sieht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten zur Schaffung von Erleichterungen hinsichtlich der mit Verbrauchern getroffenen Vereinbarungen über Stundungs- und Rückzahlungsmodalitäten vor. Dementsprechend enthält § 495 Abs. 3 Nr. 1 BGB-E eine Ausnahme vom Widerrufsrecht. Dabei modifiziert der Gesetzentwurf aber die von der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit: Während der Verbraucher nach der Richtlinie im Vergleich zum ursprünglichen Kreditvertrag nicht schlechter gestellt werden soll, sieht der Entwurf einen Verzicht auf das Widerrufsrecht nur für den Fall vor, dass der Gesamtbetrag geringer ist als die Restschuld des ursprünglichen Vertrags.

Dabei wird nicht beachtet, dass die inhaltliche Ausgestaltung von Umschuldungs- und Stundungsvereinbarungen einzelfallabhängig und vielschichtig ist. In der Praxis können viele Instrumente, wie etwa die Tilgungsaussetzung, die Tilgungserstreckung, die Ratenreduzierung, Laufzeitveränderung oder Zinssatzänderung eine Rolle spielen. Die im Entwurf vorgeschlagene Voraussetzung für den Widerruf berücksichtigt weiterhin nicht, dass sich das Marktzinsniveau in Abhängigkeit vom Zinsniveau zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ursprungsvertrags und dem zum Zeitpunkt der Änderungsvereinbarung bestehenden Niveau grundlegend verändern kann. Eine Stundungsvereinbarung ohne die Einräumung eines Widerrufsrechts wäre in diesen Fällen nicht mehr möglich.

Daher sollte die in der Richtlinie genannte Voraussetzung, wonach der Verbraucher im Vergleich zum ursprünglichen Kreditvertrag nicht schlechter gestellt werden kann, gewählt werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b (§ 495 Abs. 3 Nr. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b § 495 Abs. 3 Nr. 2 sind nach der Angabe "492" die Wörter "nach übereinstimmender Angabe der Vertragsparteien" einzufügen.

Begründung:

Durch die Klarstellung werden Friktionen mit dem bestehenden nationalen Verfahrensrecht vermieden, wonach im Beurkundungsverfahren gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BeurkG der Grundsatz der Amtsermittlung gilt. Dabei ist es der eigenen

Verantwortung des Notars überlassen, wie er sich Gewissheit über einen bestimmten Lebenssachverhalt verschafft. Er kann und muss sich hier aber regelmäßig auf die - übereinstimmenden - Angaben der Beteiligten verlassen.

Der Wortlaut des § 495 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E geht davon aus, dass der Notar die entsprechende Bestätigung nur dann abgeben darf, wenn er die Informationen nach den §§ 491a und 492 BGB-E selbst übermittelt hat.

Die Verbraucherkreditrichtlinie legt die Informationspflichten jedoch allein dem Kreditgeber auf. Eine Pflichtverlagerung auf den Notar wäre daher weder von der Intention der Richtlinie gedeckt, noch wäre sie sinnvoll, da der Notar kaum Zugriff auf die genannten Informationen haben wird. Die notarielle Bestätigung kann deshalb nur die übereinstimmenden Angaben von Darlehensnehmer und Darlehensgeber zur Grundlage haben.

8. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 499 Abs. 2 Satz 1 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, auf welche Weise die in § 499 Abs. 2 Satz 1 BGB-E enthaltene Formulierung des "sachlichen Grundes" präzisiert werden kann.

Begründung:

Nach § 499 Abs. 2 Satz 1 BGB-E soll der Darlehensgeber bei entsprechender Vereinbarung berechtigt sein, die Auszahlung eines Darlehens, bei dem eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, aus einem sachlichen Grund zu verweigern.

Diese Formulierung erscheint inhaltlich zu unbestimmt. Zwar gibt Artikel 13 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie vor, dass in diesem Fall der Kreditgeber aus sachlich gerechtfertigten Gründen dem Verbraucher das Recht auf Inanspruchnahme von Kreditbeträgen aufgrund eines unbefristeten Kreditvertrags entziehen kann. Nach der Entwurfsbegründung (BR-Drs. 848/08, S. 133) soll neben dem Aspekt der Vermögensverschlechterung des Darlehensnehmers vor allem das Kriterium der missbräuchlichen Verwendung des Darlehens als sachlich gerechtfertigter Grund in Frage kommen, wobei eine interessengerechte Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung des europarechtlichen Hintergrundes vorzunehmen sei. Auch wenn hiernach an das Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung wegen missbräuchlicher Verwendung erhebliche Anforderungen zu stellen sind, erscheinen die Ausführungen in der Entwurfsbegründung bislang wenig konturiert und hilfreich. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass in der Praxis nicht objektivierbare Erwägungen über die subjektive Motivation des Darlehensnehmers im Vordergrund stehen könnten. Streitigkeiten um das Eingreifen des Leistungsverweigerungsrechts des Darlehensgebers erscheinen daher vorprogrammiert; vorzugswürdig wären demgegenüber gesetzliche Regelbeispiele.

9. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 502 Abs. 1 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 29 § 502 Abs. 1 Satz 1 sind der abschließende Punkt zu streichen und die Wörter "und der Betrag der vorzeitigen Rückzahlung innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten über 10 000 Euro liegt." anzufügen.

Begründung:

In Artikel 16 Abs. 4a der Verbraucherkreditrichtlinie wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, eine Erheblichkeitsschwelle von 10 000 Euro für eine Vorfälligkeitsentschädigung einzuführen. Geht man von der betragsmäßigen Beschränkung von 1 Prozent des vorzeitig zurückbezahlten Betrags nach § 502 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E bzw. Artikel 16 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie aus, so hat die Erheblichkeitsschwelle maximal eine Auswirkung von 100 Euro. Die Festlegung eines Schwellenwertes würde daher zunächst dem Ziel eines erhöhten Verbraucherschutzes Rechnung tragen, da der Verbraucher bei Rückzahlungen unterhalb des Schwellenwertes von Entschädigungszahlungen entlastet würde. Es könnte aber auch für die Justiz zu einer Entlastung von einer nicht geringen Anzahl an Rechtsstreitigkeiten führen. Die konkrete Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung ist in aller Regel kompliziert und für den Kredit nehmenden Verbraucher nur schwer nachvollziehbar. Auch ist die konkrete Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung für den Kreditgeber in aller Regel mit hohem Personal- und Sachaufwand verbunden. Die geringe Akzeptanz beim Verbraucher führt nicht selten zur Verweigerung der Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung, womit der Kreditgeber zum Beschreiten des Rechtswegs gezwungen ist. Derlei Streitigkeiten würden für den Bereich unterhalb des Schwellenwerts vermieden werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 502 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 502 BGB-E im Hinblick auf Artikel 16 Abs. 4 Buchstabe b der umzusetzenden Verbraucherkreditrichtlinie eine betragsmäßige Grenze aufgenommen werden sollte, ab der bei Nachweis eines höheren Vorfälligkeitschadens die Kreditinstitute den vollen Vorfälligkeitschaden verlangen können.

Begründung:

Die Anwendung der starren 1-Prozentregelung bzw. 0,5-Prozentregelung des § 502 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB-E kann dazu führen, dass gerade bei größeren Verbraucherkrediten und den damit verbundenen höheren Rückzahlungsbeträgen der tatsächliche Vorfälligkeitschaden diese pauschalen Grenzen übersteigt.

Der Umstand, dass die Kreditinstitute diese Beträge nicht ersetzt bekommen, dürfte letztlich zur Umlage der von einzelnen verursachten Kündigungskosten auf alle Kunden und somit zu einer generellen Verteuerung von Verbraucherkrediten führen. Dies würde Verbraucherschutzgesichtspunkten zuwiderlaufen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 503 Abs. 1 Satz 1, 2 -neu- BGB)

In Artikel 1 Nr. 29 § 503 Abs. 1 sind die Wörter "Verträge, bei" durch die Wörter "Immobilardarlehensverträge. Immobilardarlehensverträge sind Verbraucherdarlehensverträge, bei" zu ersetzen.

Begründung:

§ 492 Abs. 1a Satz 2 BGB enthält derzeit eine ausdrückliche Legaldefinition des Immobilardarlehensvertrags. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf (BR-Drs. 848/08, S. 138) wird diese Definition inhaltlich unverändert in § 503 Abs. 1 BGB übernommen. Der Entwurfstext verwendet den Begriff aber nicht mehr als Legaldefinition, ohne dass diese Änderung begründet wird.

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte der Begriff "Immobilardarlehensverträge" auch im geänderten Recht als Legaldefinition ausgestaltet werden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 503 Abs. 1 Satz 2 -neu- BGB)

Dem Artikel 1 Nr. 29 § 503 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die nach § 490 Abs. 2 Satz 3 geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung für ein Darlehen im Sinne von Satz 1 beträgt höchstens 1 Prozent des vorzeitig zurückgezählten Betrages für jedes volle Jahr zwischen dem Zeitpunkt der Kündigung nach Satz 1 und dem Zeitpunkt der Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung nach § 489 Abs. 1 Nr. 2, wenn der Darlehensgeber nicht oder nicht ordnungsgemäß die nach Artikel 247 § 4 Nr. 3 und § 7 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erforderlichen Angaben macht."

Begründung:

Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung bei der außerordentlichen Kündigung von Immobilardarlehen ist für den Kreditnehmer häufig wenig transpa-

rent. Zu begrüßen sind daher die im Gesetzentwurf in Artikel 247 § 4 und § 7 EGBGB-E vorgesehenen Informationspflichten zur Berechnung der Vorfalligkeitsentschädigung. Allerdings drohen die Informationspflichten leerzulaufen, wenn sich an ihre Nichteinhaltung keine Sanktionen knüpfen. Als geeignete Sanktion soll daher in § 503 Abs. 1 Satz 2 BGB-E eine pauschalierte Deckelung der Vorfalligkeitsentschädigung eingeführt werden.

13. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 504 Abs. 2 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 29 § 504 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter "Haben die Parteien eine" durch die Wörter "Ist in einer" zu ersetzen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung des § 504 Abs. 2 Satz 1 BGB-E ist grammatikalisch unzutreffend. Sie soll durch die vorgeschlagene Formulierung korrigiert werden.

14. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 505 Abs. 3 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine ausgewogenere Rechtsfolge bei einem Verstoß des Unternehmers gegen § 505 Abs. 1 und 2 BGB-E bestimmt werden kann.

Es ist ausreichend, dem Darlehensnehmer im Fall einer Verletzung des Artikels 247 § 17 Abs. 1 und 2 EGBGB-E in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 309 Nr. 5 Buchstabe b BGB und die Grundsätze des Schadensrechts den Nachweis zu gestatten, dass der von ihm konkret gezahlte Überziehungszinssatz über dem für Kredite dieser Art am Markt üblichen Zinssatz liegt und der zu zahlende Überziehungszinssatz daher auf den marktüblichen Zinssatz zu reduzieren ist.

Die vorgesehenen Sanktionsregeln in § 505 Abs. 3 BGB-E sind unverhältnismäßig und eröffnen erhebliche Missbrauchsmöglichkeiten, wenn ein Kreditinstitut, das im Zusammenhang mit einer geduldeten Überziehung eine Informationspflicht verletzt hat, außer der Kreditsumme weder Zinsen noch Kosten verlangen kann und somit keine Gegenleistung für die erbrachte Hauptleistung erhält. Der Überziehungskredit ist ein Massengeschäft. Die Informationen werden regelmäßig per Kontoauszug oder mit einfachem Brief ohne Empfangsquittung gegeben. Folglich könnte der Verbraucher durch das bloße Bestreiten des Zugangs, sich der Pflicht zur Zinszahlung für einen in Anspruch genommenen Kredit entziehen.

Begründung:

§ 505 Abs. 3 BGB-E sieht vor, dass ein Kreditinstitut, welches im Zusammenhang mit einer geduldeten Überziehung Informationspflichten verletzt, außer der Kreditsumme weder Zinsen noch Kosten verlangen kann. Diese vorgesehene Rechtsfolge ist in vielen Fällen unangemessen. Sie würde dazu führen, dass ein Kreditinstitut bei jedem Verstoß gegen eine Verpflichtung aus Artikel 247 § 17 Abs. 1 und 2 EGBGB-E, also auch bei einem Schreibfehler, keinerlei Gegenleistung für die erbrachte Hauptleistung erhalten würde.

Gleichzeitig würde diese Regelung erhebliche Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen, denn die vorgeschriebenen Informationen werden bei den als Massengeschäft anzusehenden geduldeten Überziehungen regelmäßig per Kontoauszug oder mit einfachem Brief erfolgen. In diesen Fällen wird der Darlehensgeber den konkreten Zugang der Information kaum beweisen können.

Die Zinszahlungspflicht ist im Rahmen des darlehensvertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnisses die Hauptleistungspflicht des Darlehensnehmers. Als Rechtsfolge eines Verstoßes gegen Informationspflichten oder andere vertraglichen Gegenleistungspflichten auf Seiten des Kreditinstituts zugunsten des Darlehensnehmers in allen Fällen ein völliges Entfallen einer eigenen Hauptleistungspflicht festzulegen, widerspricht den sonstigen Grundsätzen des Vertragsrechts. Eine solche Rechtsfolge wäre in manchen Fällen völlig unverhältnismäßig.

Daher wird gebeten, eine ausgewogenere Rechtsfolge festzulegen.

15. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 507 Abs. 2 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 32 § 507 Abs. 2 Satz 1 ist die Angabe "bis 8" zu streichen.

Begründung:

§ 507 Abs. 2 Satz 1 BGB-E regelt grundsätzlich parallel zu § 494 Abs. 1 BGB-E, dass ein Teilzahlungsvertrag nichtig ist, wenn eine nach Artikel 247 EGBGB-E erforderliche Pflichtangabe fehlt. Die Nichtigkeitsfolge tritt jedoch nach § 494 Abs. 1 BGB-E - anders als nach § 507 Abs. 2 Satz 1 BGB-E - nicht ein, wenn eine Angabe nach Artikel 247 § 7 oder § 8 EGBGB-E fehlt. Diese Entscheidung trifft das Gesetz in § 494 BGB-E nach der Entwurfsbegründung bewusst, weil die Pflichtangaben nach Artikel 247 § 7 und § 8 EGBGB-E insbesondere Ansprüche des Unternehmers betreffen. Als Rechtsfolge kann der Unternehmer die Ansprüche nicht verlangen. Dies betrifft bei Teilzahlungsgeschäften insbesondere Sicherheiten, wie zum Beispiel einen Eigentumsvorbehalt. Deshalb ist auch nach bisheriger Regelung in § 502 Abs. 3 BGB ein Verstoß gegen § 502 Abs. 1 Nr. 6 BGB nicht mit der Folge der Nichtigkeit sanktioniert.

Nach der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Fassung des § 507 Abs. 2 Satz 1 BGB-E soll jedoch auch ein Verstoß gegen Artikel 247 § 7 und § 8 EGBGB-E die Nichtigkeit bewirken. Dies erscheint aber im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage nicht wünschenswert. Der Verstoß gegen Artikel 247 § 7 und §

8 EGBGB-E sollte vielmehr auch bei Teilzahlungsgeschäften zur Folge haben, dass der Teilzahlungsvertrag zwar wirksam bleibt, der Unternehmer aber die darin vorgesehenen Rechte (insbesondere die Sicherheitsleistung) nicht geltend machen kann. Dies wird durch die vorgeschlagene Streichung erreicht.

16. Zu Artikel 1 Nr. 38 (§ 512 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Vorschriften über Existenzgründungsdarlehen nicht der Überarbeitung bedürfen.

Begründung:

Existenzgründer sollen bei Darlehen bis zu 75 000 Euro wie Verbraucher behandelt werden. Diese Rechtslage wirft verschiedene Fragen auf:

Nach der Entwurfsbegründung bedürfen Existenzgründer eines besonderen Schutzes entsprechend dem eines Verbrauchers, da es sich um kleinere Darlehen handelt, wie sie zum Aufbau einfacher gewerblicher Tätigkeiten notwendig sind. Angesichts einer Darlehenshöhe von bis zu 75 000 Euro erscheint diese Begründung fragwürdig.

Die Erstreckung des Verbraucherdarlehensrechts auf Existenzgründer führt in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungs- und Auslegungsschwierigkeiten. So ist völlig unklar, wie lange die Existenzgründungsphase andauert. Nur so lange unterfällt ein solcher Kredit unter die Besonderheiten der Verbraucherdarlehensverträge. Unklar ist, wann davon ausgegangen werden kann, dass die Existenzgründungsphase abgeschlossen ist und der Darlehensnehmer den Regelungen gewerblicher Finanzierungen unterliegt. Von besonderer Bedeutung werden diese Fragen bei Krediten, die über einen längeren Zeitraum laufen, oder bei ohne feste Zeitbefristung auf laufenden Konten zur Verfügung gestellten Betriebsmittelkrediten.

Deshalb sollte erwogen werden, Existenzgründer in einem weiteren Umfang von der Geltung der Verbraucherschutzvorschriften auszunehmen. Gerade bei Existenzgründern ist es notwendig, dass diese die für den Unternehmensaufbau erforderliche Liquidität auf dem Betriebskonto unbürokratisch und ohne formale Hürden in Anspruch nehmen können. Deshalb sollte zumindest die Geltung der Vorschriften zur eingeräumten geduldeten Überziehung (§§ 504, 505 BGB-E) vom Anwendungsbereich der Existenzgründungsdarlehen ausgenommen werden.

17. Zu Artikel 1 Nr. 47 (§ 675e Abs. 2 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 47 § 675e Abs. 2 Satz 1 ist nach der Angabe "§ 675y Abs. 1" die Angabe "und 2" einzufügen.

Begründung:

Die Aufzählung der Vorschriften, die für Drittstaatsachverhalte nicht gelten, sollte um § 675y Abs. 2 BGB-E (Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers für fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung eines Zahlungsauftrags) ergänzt werden. Bislang findet sich in der Aufzählung nur § 675y Abs. 1 BGB-E (Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers für fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung eines Zahlungsauftrags). Für den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers sprechen aber dieselben Überlegungen - nämlich fehlende Regressmöglichkeiten bei Drittstaatsachverhalten – für eine Herausnahme der Haftungsvorschrift aus dem Anwendungsbereich. Beide Zahlungsdienstleister sollten bei Drittstaatsachverhalten nicht dem strengen Haftungsregime der Richtlinie unterworfen werden.

18. Zu Artikel 1 Nr. 47 (§§ 675q und 675t BGB)

Zur Wahrung der Vertragsabschluss- und Vertragsgestaltungsfreiheit sollten von den §§ 675q und 675t BGB-E abweichende Individualvereinbarungen zumindest mit Nicht-Verbrauchern weiter erlaubt werden.

Die vorgesehenen zwingenden Regelungen würden es nicht mehr ermöglichen, mit der öffentlichen Hand, Unternehmen und institutionellen Kunden über Entgelte und Wertstellungen entsprechend ihren besonderen Bedürfnissen individuelle Vereinbarungen zu treffen. Die Zahlungsdiensterichtlinie erlaubt zwar nach Artikel 86 Abs. 3 aufgrund ihres Vollharmonisierungsansatzes nur in bestimmten Fällen vertragliche Abweichungen von ihren Vorgaben, aber sie lässt Abweichungen zu, wenn diese nicht zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers sind. Diesen Ausnahmemöglichkeiten trägt der Gesetzentwurf nicht hinreichend Rechnung.

a) Dies gilt hinsichtlich der Entgelte besonders in folgenden Fällen:

- Bei grenzüberschreitenden Zahlungen in Währungen von EU-Mitgliedstaaten, die nicht auf Euro lauten, besteht das Bedürfnis, Entgelte unterschiedlich zu vereinbaren, wenn beispielsweise der Zahler alle Entgelte trägt, der Zahlungsempfänger alle Entgelte trägt oder Zahler und Empfänger sich die Zahlungskosten teilen. Es handelt sich hier um übliche Usancen im grenzüberschreitenden Handelsgeschäft, denen Rechnung getragen werden sollte.
- Öffentliche Kassen legen aufgrund haushaltsrechtlicher Rahmenbedingungen Wert darauf, dass bestimmte Zahlungsdienstleistungen nicht durch ein gesondert erhobenes Entgelt, sondern durch eine besondere Wertstellungsregelung gegenüber ihrem Kreditinstitut abgegolten werden (Valutakompensation).

- Bei Sammellastschriften vereinbart der Lastschrifteinreicher mit der Inkassostelle einen pauschalisierten Durchschnittswertstellungstag für den Mittelzufluss aus allen Einzellastschriften, damit auf dem Konto des Lastschrifteinreichers nicht eine Vielzahl von Einzelbuchungen erscheinen, sondern nur eine Sammelgutschriftbuchung erfolgt.
 - Solche Individualvereinbarungen sind keineswegs zum Nachteil, sondern zum Vorteil des Zahlungsdienstnutzers.
- b) Artikel 73 der Zahlungsdiensterichtlinie gibt zwar feste Wertstellungsregeln vor, von denen im Umkehrausschluss aus Artikel 51 und dem Wortlaut nach Artikel 68 Abs. 2 bei Verträgen mit Unternehmen nicht abgewichen werden kann. Artikel 86 untersagt solche Abweichungen allerdings nur, wenn diese nachteilig für den Kunden sind. Individuelle Vereinbarungen sollten daher hinsichtlich der Wertstellung in dem neuen § 675t BGB-E in folgenden Fällen nicht ausgeschlossen werden:
- Individuelle Vereinbarungen mit abweichenden Wertstellungsdaten sollten mit der öffentlichen Hand, Unternehmen und institutionellen Kunden anstelle von Entgelten weiter möglich sein. Entfällt diese Möglichkeit künftig, besteht die Gefahr, dass ein erheblicher Teil dieser Kunden - insbesondere die öffentliche Hand - zusätzliche erhebliche Geldmittel für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen veranschlagen muss.
 - Eine sofortige Wertstellung eines Fremdwährungsbetrags auf einem Euro-Konto ist nicht möglich, weil diese Fremdwährung nicht in dem Konto verbucht werden kann. Bei einem Eingang in einer Fremdwährung zu Gunsten eines Euro-Kontos ist ein Währungsverkaufsgeschäft vorzuschalten. Das hat wegen des damit verbundenen Börsengeschäfts Auswirkungen auf den tatsächlichen Eingang des Euro-Gegenwerts und auf die Wertstellung.

19. Zu Artikel 1 Nr. 47 (§ 675s BGB)

Für Lastschriften und Kartenzahlungen sollten - anders als bei Überweisungen - Zahlungsfristen von mehr als einem Tag zugelassen werden, da diese Zahlungsvorgänge sich wesentlich von denen der Überweisung unterscheiden.

Artikel 69 der Zahlungsdiensterichtlinie lässt es zu, dass Zahler und Zahlungsdienstleister bei Kartenzahlungen und Lastschriften längere Fristen für die Bewir-

kung eines Zahlungserfolgs vereinbaren können. Dem Vernehmen nach werden in den Umsetzungsgesetzen in anderen EU-Mitgliedstaaten die Fristvorgaben von einem Tag nur für Überweisungen zwingend vorgegeben. Der deutsche Gesetzgeber sollte dieser Auslegung folgen, zumal bei dieser Art von Zahlungsvorgängen der organisatorische Aufwand und damit die Kosten für die Durchführung steigen, je kürzer die Fristen sind.

20. Zu Artikel 1 Nr. 47 (§ 675v Abs. 1 Satz 1 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 675v Abs. 1 Satz 1 BGB-E neben den beiden erwähnten Fällen "verlorengegangen oder gestohlen" auch ein sonstiges Abhandenkommen erfasst werden sollte.

Begründung:

Die Schadensbeteiligung des Zahlers in Höhe von 150 Euro für die missbräuchliche Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments greift nach § 675v Abs. 1 Satz 1 BGB-E für Zahlungsauthentifizierungsinstrumente in Form eines Gegenstands (z. B. Kreditkarte) vor der Erstattung einer Verlustmeldung nur bei Verlust und Diebstahl. Dies ergibt sich so auch wörtlich aus Artikel 61 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie. Offen bleibt dabei, was für andere Situationen des Abhandenkommens eines Zahlungsauthentifizierungsinstrumentes gilt. Als Beispiel zu nennen ist der Raub, der auch ein Abhandenkommen (das heißt einen Besitzverlust ohne Willen des Inhabers) darstellt. Auch in solchen Fällen erscheint es gerechtfertigt, dass sich der Zahler vor einer Verlustmeldung an einem Schaden beteiligt. Es sollte daher geprüft werden, ob "Verlust" und "Diebstahl" europäisch nicht so auszulegen sind, dass jegliches Abhandenkommen erfasst ist.

21. Zu Artikel 1 Nr. 47 (§ 675v Abs. 1 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 47 § 675v Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Zahlungsauthentifizierungsinstruments" die Wörter "und wurde dieses durch den Zahler nicht sicher aufbewahrt" einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aufgrund von Diebstahl oder Verlust von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten, wie beispielsweise EC- oder Kreditkarten, eine verschuldensunabhängige Haftung des Zahlers in Höhe von bis zu 150 Euro vor. Begründet wird dies damit, dass auch für den Nutzer des Zahlungsinstruments ein Anreiz bestehen müsse, diese Fälle zu

verhindern bzw. nach Verlust oder Diebstahl durch Anzeige so schnell wie möglich das Risiko nicht autorisierter Zahlungen zu verringern. Dies kann aber die Einführung einer verschuldensunabhängigen Schadenersatzhaftung, die das Zivilrecht nur in besonderen Ausnahmefällen kennt, nicht überzeugend begründen. Jeder Verbraucher wird schon aus Gründen des Selbstschutzes ein erhebliches Interesse daran haben, nicht Opfer einer Straftat wie Diebstahl zu werden. Eines zusätzlichen zivilrechtlichen Anreizes bedarf es insoweit nicht.

Auch könnten Verbraucher künftig weniger von den genannten Zahlungsmitteln Gebrauch machen, weil sie das mit einem Diebstahl oder Verlust des Zahlungsmittels verbundene Haftungsrisiko fürchten. Ein solcher Vertrauensverlust in die Sicherheit von modernen Zahlungsinstrumenten könnte sich dann negativ auf den gesamten Zahlungsverkehrsmarkt auswirken.

Die Zahlungsdiensterichtlinie erlaubt in Artikel 61 Abs. 3 den Mitgliedstaaten eine Herabsetzung des Haftungsmaßstabes. Es erscheint daher angemessen, den Zahler nicht nur im Fall der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments, sondern auch bei dessen Verlust oder Diebstahl bis zu einem Betrag von 150 Euro nur haften zu lassen, wenn dies auf eine nicht sichere Aufbewahrung zurückzuführen ist. Damit muss dem Zahler in jedem Fall zumindest leichte Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.

elektronische Vorab-Prüfung*

22. Zu Artikel 2 Nr. 2 (Artikel 229 § 20 Abs. 2 EGBGB)

Die Regelung für Altverträge ist dringend zu ändern. Blicke die Vorschrift unverändert, müssten nach Ablauf der Übergangsfrist für die bestehenden Überziehungskredite neue Verträge abgeschlossen werden. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Kreditinstitute rund 90 Millionen Kontoverträge überprüfen müssten, was einen Milliardenbetrag an Bürokratiekosten bewirken würde. Bereits geschlossene, aber noch laufende Verträge mit einem Dauerschuldverhältnis sollten deshalb ausgenommen bleiben.

Artikel 30 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie erklärt für die bestehenden Girokonten und die darauf eingeräumten Überziehungskredite oder geduldeten Überziehungen ausschließlich die neuen laufenden Unterrichtungspflichten für anwendbar. Die Regelungen sollten daher auf die nach dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften abgeschlossenen Überziehungskreditverträge für anwendbar erklärt werden. Für bestehende Giroverträge sollten ausschließlich die laufenden Unterrichtungspflichten in § 504 Abs. 1 und § 505 Abs. 2 BGB-E gelten. Die Formulierung in Artikel 229 § 20 Abs. 2 letzter Satz EGBGB-E berücksichtigt nicht, dass es sich bei den auf Girokonten eingeräumten oder geduldeten Überziehungen regelmäßig nicht um "abgeschlossene Sachverhalte" handelt, da die Inanspruchnahme eines eingeräumten Kreditrahmens dem Kontoinhaber jederzeit möglich ist.

23. Zu Artikel 2 Nr. 2 (Artikel 229 § 20 Abs. 4 -neu- EGBGB)

Anhang 01 zu Artikel 2 Nr. 7 -neu- (Anlage 01 -neu- zu Artikel 229 § 20 Abs. 4 -neu- EGBGB)

a) Dem Artikel 2 Nr. 2 Artikel 229 § 20 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Hat der Zahler gegenüber dem Zahlungsempfänger vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug von Lastschriften von seinem in Deutschland geführten Zahlungskonto erteilt, beinhaltet diese Ermächtigung auch die Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister zur Einlösung der vom Zahlungsempfänger vorgelegten Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Zahlers, wenn

1. der Zahlungsempfänger bis zum ... [einsetzen: Ende der Übergangszeit] den Zahler in Textform hierüber und über den Wortlaut von Ermächtigung und Weisung und über sein Recht, innerhalb von zwei Monaten nach Zugang zu widersprechen, unterrichtet und

2. der Zahler innerhalb dieser Frist nicht widersprochen hat."
- b) Im Zuge der Neuregelung des Lastschriftverfahrens hält es der Bundesrat für erforderlich, als eine Anlage zu Artikel 229 § 20 Abs. 4 -neu- EGBGB-E einen Mustertext für die Unterrichtung des Zahlers zu schaffen. Ein solcher gesetzlicher Mustertext ist bei der Menge der Vorgänge in Milliardenhöhe - fast jeder Haushalt hat eine Vielzahl von Einzugsermächtigungen erteilt - zur Verbesserung der Rechtssicherheit geboten.

Begründung zu Buchstabe a:

Bei der bisherigen Einzugsermächtigungslastschrift in Deutschland erteilt der Zahler dem Zahlungsempfänger vorab die Erlaubnis, von seinem Girokonto Beträge per Lastschrift einzuziehen. Bei dem neuen SEPA-Lastschriftverfahren bedarf es zusätzlich der Weisung des Zahlers an das Kreditinstitut des Zahlers, die Lastschriften einzulösen. Für die Umstellung der bisherigen Einzugsermächtigungen sollte es eine Regelung geben, die rechtssicher eine Anpassung ermöglicht.

Mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung können Zahlungsempfänger und Zahler entscheiden, ob vom nationalen zum europäischen Verfahren gewechselt wird. Überdies wird das Interesse des Zahlers dadurch gewahrt, dass dieser vorher unterrichtet werden muss und ein zweimonatiges Widerspruchsrecht entsprechend Artikel 44 der Zahlungsdienstrichtlinie besteht. Selbst wenn der Zahler ausnahmsweise die Frist versäumen sollte, kann er einen neuen Einzugsauftrag jederzeit widerrufen und zeitlich begrenzt weiterhin einer einzelnen Lastschrift widersprechen.

24. Zu Artikel 2 Nr. 2 (Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB)

Als Anlage zum EGBGB sollte ein weiteres Muster für Widerrufsbelehrungen für Verbraucherdarlehensverträge eingefügt und Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB-E dahingehend ergänzt werden, dass zur Erfüllung der Anforderungen das in der Anlage vorgesehene Textmuster für die Information über das Widerspruchsrecht verwendet werden kann.

Diese Ergänzung ist zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit notwendig.

25. Zu Artikel 2 Nr. 6 (Artikel 247 § 4 Abs. 1 Nr. 5 -neu- EGBGB)

Artikel 2 Nr. 6 Artikel 247 § 4 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 4 ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

b) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

"5. einen Hinweis über die Möglichkeit und den Umfang von Sondertilgungen."

Begründung:

Aufgrund der nur sehr eingeschränkten Möglichkeiten der vorzeitigen Kündigung und Rückzahlung von Immobiliendarlehen kommt Sondertilgungsrechten eine besondere Bedeutung zu. Darlehensnehmer, die während der Darlehenslaufzeit steigende Einkommen erzielen oder beispielsweise durch eine Erbschaft zusätzliche finanzielle Mittel erhalten, haben ein anerkennenswertes Interesse an einer möglichst raschen Tilgung der Darlehensforderungen. Da Darlehensgeber jedoch nicht immer von sich aus über Sondertilgungsmöglichkeiten informieren, sind die vorvertraglichen Informationspflichten in Artikel 247 § 4 EGBGB-E entsprechend zu erweitern.

26. Zu Artikel 2 Nr. 6 (Artikel 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB)

In Artikel 2 Nr. 6 Artikel 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist die Angabe "Abs. 4" durch die Angabe "Abs. 2 und 4" zu ersetzen.

Begründung:

Häufig wird die Kreditvergabe an den Abschluss einer weiteren Versicherung, wie insbesondere eine Restschuldversicherung, geknüpft. Für Kreditnehmer ist es vielfach schwer zu übersehen, welche Kostenerhöhungen mit dieser Koppelung verbunden sind. Um die Kostentransparenz und die Vergleichbarkeit mit anderen Kreditangeboten zu erhöhen, sollen daher nach dem Gesetzentwurf die Kosten der Versicherung in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einbezogen und in den Gesamtkosten des Kreditvertrags ausgewiesen werden. Unter welchen Voraussetzungen der Kreditgeber zu einer Gesamtkostenangabe verpflichtet ist, wird in § 6 Abs. 3 Nr. 4 PAngV-E konkretisiert. Die Einhaltung dieser Vorschrift untersteht damit der Überwachung durch die Preisangabenbehörden der Länder.

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Gesamtkostenangabe sollte aber auch Auswirkungen auf den abgeschlossenen Kreditvertrag haben. Fehlen gesetzlich vorgeschriebene Vertragsangaben, sieht § 494 Abs. 1 BGB-E grundsätzlich die Nichtigkeit des Kreditvertrags bzw. gemäß § 494 Abs. 2 BGB-E nach Auszahlung die Heilung des Kreditvertrags mit reduziertem Zinssatz vor. Laut § 494 Abs. 1 BGB-E tritt diese Rechtsfolge insbesondere bei Fehlen der in Artikel 247 § 6 EGBGB-E

vorgeschriebenen Vertragsangaben ein. Durch die vorgeschlagene Änderung in Artikel 247 § 6 EGBGB wird klargestellt, dass die Rechtsfolge des § 494 BGB-E auch dann eintritt, wenn im Kreditvertrag die Angaben zu den Gesamtkosten gemäß § 6 PAngV-E fehlen. Dieses Ergebnis entspricht im Übrigen dem derzeit geltenden Recht, wonach ein Verbraucherdarlehensvertrag gemäß § 494 Abs. 1 i.V.m. § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 5, Abs. 2 Satz 2 BGB nichtig ist, wenn die Zusatzleistungen trotz zwingender Koppelung von Darlehensvertrag und z.B. Restschuldversicherung nicht in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einbezogen oder gesondert ausgewiesen worden sind.

27. Zu Artikel 2 Nr. 6 (Artikel 247 § 8 Abs. 1 Satz 3 -neu- EGBGB)

Dem Artikel 2 Nr. 6 Artikel 247 § 8 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Werden in zeitlichem Zusammenhang mit dem Abschluss des Kreditvertrags Zusatzleistungen vereinbart, wird zugunsten des Darlehensnehmers vermutet, dass die Zusatzleistungen vom Darlehensgeber zur Voraussetzung für den Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags gemacht worden sind."

Begründung:

Im Hinblick auf die häufige Geschäftspraxis, dass ein Darlehen nur bzw. nur zu bestimmten Konditionen gewährt wird, wenn der Darlehensnehmer noch weitere Leistungen des Darlehensgebers in Anspruch nimmt, werden in Artikel 247 § 8 Abs. 1 EGBGB-E weitere Informationspflichten des Darlehensgebers aufgestellt. In der Praxis wird sich jedoch häufig nachträglich nicht feststellen lassen, ob der Darlehensgeber die Zusatzleistungen, wie zum Beispiel den Abschluss einer Restschuldversicherung, zur zusätzlichen zwingenden Voraussetzung für den Verbraucherkreditvertrag gemacht hat. Artikel 247 § 8 Abs. 1 EGBGB-E sollte daher um eine Beweislastregel ergänzt werden, die den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt.

28. Zu Anhang 1 zu Artikel 2 Nr. 7 (Anlage 1 - zu Artikel 246 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB)

In Anhang 1 zu Artikel 2 Nr. 7 Anlage 1 zu Artikel 246 § 2 Abs. 3 Satz 1 sind in Abschnitt 1 ("Widerrufsrecht") Satz 2 nach dem Wort "beginnt" die Wörter "am Tag" einzufügen.

Begründung:

In der Musterwiderrufsbelehrung (Anlage 1 zu Artikel 246 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB-E) sollte entsprechend § 187 Abs. 1 BGB präziser formuliert werden, dass die Widerrufsfrist am Tag nach Erhalt der Widerrufsbelehrung in Textform bzw. Eintritt der weiteren erforderlichen Umstände beginnt.

29. Zu Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe c (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 -neu- PAngV)

In Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe c § 6 Abs. 3 Nr. 4 sind das abschließende Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und folgender Satz anzufügen:

"Wird die Versicherung oder eine andere Zusatzleistung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Kreditvertrag vereinbart, wird vermutet, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß Satz 1 nicht vorliegen;"

Begründung:

Bereits nach geltendem Recht besteht in § 6 Abs. 3 Nr. 5 PAngV die Verpflichtung, die Kosten für Versicherung und Kreditvertrag gemeinsam auszuweisen, wenn der Abschluss des Versicherungsvertrags zur zwingenden Voraussetzung für die Kreditgewährung gemacht wird. Bisher konnten Verstöße gegen diese Vorschrift selten nachgewiesen werden. Kreditgeber haben darauf verwiesen, dass die angebotenen Versicherungen keine Pflicht seien, sondern stets auf Wunsch des Kreditnehmers abgeschlossen werden. Demgegenüber ist bei Kreditnehmern häufig der Eindruck entstanden, dass der Kreditvertrag nur bei gleichzeitigem Abschluss des Versicherungsvertrags zu bekommen ist. Diese schwierige Beweislage hat insbesondere die Arbeit der zuständigen Preisangabenbehörden der Länder erschwert.

Daher ist es zu begrüßen, wenn der Gesetzentwurf in § 6 Abs. 3 Nr. 4 PAngV-E nun vorschreibt, die Versicherungskosten bereits dann in die Berechnung der Gesamtkosten einzubeziehen, wenn der Abschluss eines Kreditvertrags Voraussetzung für den Abschluss eines Kreditvertrags zu den vom Kreditgeber vorgesehenen Vertragsbedingungen ist. Es ist allerdings zu befürchten, dass damit die erheblichen Beweisprobleme der Praxis nicht ausgeräumt werden. Zur Beweiserleichterung sollte daher die vorgeschlagene gesetzliche Vermutung eingeführt werden. Dies ist auch im Interesse der redlichen Kreditwirtschaft, die heute um einen Wettbewerbsnachteil fürchten muss, wenn Kreditangebote mit Gesamtkosten ausgewiesen werden.

30. Zu Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe c (§ 6 Abs. 3 Nr. 6 -neu- PAngV)

In Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe c § 6 Abs. 3 Nr. 5 sind der abschließende Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 6 anzufügen:

"6. Kosten für Sicherheiten bei Immobiliendarlehen."

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sind die Kosten für Sicherheiten stets in vollem Umfang in die Berechnung des effektiven Jahreszinses mit einzubeziehen und darzustellen, obwohl die Verbraucherkreditrichtlinie auf Immobiliendarlehen keine Anwendung findet und daher insoweit keine EU-Vorgaben macht.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen der deutschen Kreditwirtschaft gegenüber Kreditinstituten in anderen Mitgliedstaaten sollte nicht über die Verbraucherkreditrichtlinie hinausgegangen, sondern stattdessen an der bisherigen Regelung der Nichteinbeziehung von Kosten für Sicherheiten bei Immobiliendarlehen festgehalten werden.

Nachdem in anderen Mitgliedstaaten zum Beispiel die Grundbuchgebühren in diesen Fällen nicht in der Effektivzinsangabe enthalten sind, obwohl diese Gebühren ebenfalls zu entrichten sind, würde die vorgesehene Regelung bei Immobiliendarlehen in Deutschland zur Angabe eines höheren Effektivzinses führen. Zudem wäre eine Vergleichbarkeit der Effektivzinsangabe bei diesen Darlehen im grenzüberschreitenden Wettbewerb für den Verbraucher damit nicht mehr gewährleistet.

31. Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 6a Abs. 3 PAngV)

Die Verbraucherkreditrichtlinie verlangt, dass mit Zinssätzen geworben wird, die repräsentativ sind. Repräsentativ ist ein Beispiel nach seinem Wortsinn bereits dann, wenn zu erwarten steht, dass mehr als die Hälfte der relevanten Verträge zu dem beworbenen Zinssatz abgeschlossen werden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht über das EU-Recht hinaus. Wenn bei der Werbung mit Zinssätzen von zwei Dritteln von Verträgen ausgegangen werden muss, sind erhöhte Risiken einzukalkulieren, weil der Anteil von Kunden mit eingeschränkter Bonität bei einem solchen Marktsegment von vornherein zu berücksichtigen ist. Damit würde das allgemeine Preisniveau für Verbraucherkredite steigen.

Um als repräsentatives Beispiel zu gelten, sollte die Vorschrift dahingehend geändert werden, dass der in Werbung angegebene Zinssatz mindestens die Hälfte der abgeschlossenen Verträge erfassen muss.

32. Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die durch die Verbraucherkreditrichtlinie veranlassten Änderungen erst zum Ende der Umsetzungsfrist, also zum 12. Mai 2010, in Kraft treten können.

Begründung:

Nach Artikel 11 des Gesetzentwurfs sollen die Neuregelungen zum 31. Oktober 2009 in Kraft treten. Dieses Datum ergibt sich aus der Umsetzungsfrist der Zahlungsdiensterichtlinie, deren zivilrechtlicher Teil ebenfalls in diesem Gesetzentwurf behandelt wird. Für die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie läuft die Umsetzungsfrist gemäß Artikel 27 Abs. 1 der Richtlinie bis zum 12. Mai 2010.

Die vorgesehenen Neuregelungen erfordern im Bankenbereich erhebliche Anpassungen. Betroffen sind die IT-Systeme, Vertragsformulare und Geschäftsabläufe, wobei die umfangreichen Umstellungsprozesse eine angemessene Vorbereitungszeit benötigen. Die meisten der gegenüber Verbrauchern verwendeten Vertragsdokumente müssen überarbeitet und angepasst werden. Einige Dokumente, wie das Standardformular zur vorvertraglichen Information, müssen vollständig neu konzipiert werden. Etliche Geschäftsabläufe müssen neu geschaffen werden. Besonders arbeits- und zeitintensiv sind Anpassungen der IT-Systeme, die mehrere Monate in Anspruch nehmen werden. Dazu muss nicht nur das bankeneigene Personal geschult werden, vielmehr müssen auch Vertriebspartner in die neuen Abläufe einbezogen werden.

Bei dem bisher geplanten Inkrafttreten würden für diese Vorarbeiten nur wenige Monate zur Verfügung stehen. Die endgültige Fassung des Gesetzentwurfs wird voraussichtlich erst kurz vor der Sommerpause 2009 feststehen.

Daher sollten Änderungen, die auf der Verbraucherkreditrichtlinie beruhen, erst zum 12. Mai 2010 in Kraft treten.

Die vom Gesetzentwurf behandelten beiden Regelungsgebiete "Zahlungsdienste" und "Verbraucherdarlehen" sind unabhängig voneinander. Es bestehen keine wechselseitigen Verweisungen oder sonstige Beziehungen, so dass eine einige Monate dauernde parallele Geltung von "altem" Verbraucherdarlehensrecht und "neuem" Zahlungsdiensterecht weder rechtliche noch praktische Nachteile hat.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b [§ 355 Abs. 4 Satz 4 -neu- BGB])

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll das Widerrufsrecht spätestens drei Monate nach vollständiger Erbringung der Leistungen durch die Vertragsparteien erlöschen, auch wenn der Unternehmer über das Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß belehrt oder bestimmte Mitteilungspflichten bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen nicht erfüllt hat. Damit greift der Bundesrat das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. April 2008 in der Rechtssache C-412/06 (EuGH, WM 2008, 869 ff.) auf. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung soll der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden dienen.

Die Bundesregierung gibt zu bedenken, dass der Vorschlag weder im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie noch der Zahlungsdiensterichtlinie steht. Davon abgesehen ist zu berücksichtigen, dass die Europäische Kommission vor kurzem einen Richtlinienentwurf vorgelegt hat, der in Artikel 13 eine der Forderung des Bundesrates vergleichbare Regelung enthält. Der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 8. Oktober 2008 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher (KOM (2008) 614 endgültig) soll das Verbraucherschutzrecht der Mitgliedstaaten in weiten Teilen vollständig harmonisieren. Da derzeit nicht absehbar ist, ob und mit welchem konkreten Inhalt die Richtlinie über Rechte der Verbraucher letztlich verabschiedet wird, erscheint eine Vorwegnahme einzelner Bestimmungen aus dem Richtlinienentwurf nicht sinnvoll.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Nr. 10 [§ 358 Abs. 6 BGB], Nr. 11 [§ 358a BGB], Nr. 12 [§ 359 Satz 2 BGB], Nr. 12a -neu- [§ 359a -neu- BGB])

Der Vorschlag sieht vor, die Regelungen zum Anwendungsbereich der §§ 358, 358a und 359 BGB in eine einzige neue Vorschrift (§ 359a BGB) zu überführen. Davon umfasst wären der im Regierungsentwurf vorgeschlagene § 358 Abs. 6 BGB-E, der neu vorgeschlagene § 358a BGB-E, die vorgeschlagene Ergänzung des § 359 BGB-E sowie die bestehende Ausnahme des § 359 BGB für Kleindarlehen. Schließlich solle in § 358 Abs. 6 (zukünftig: § 359a Abs. 3) BGB-E auf § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes (KWG) verwiesen werden.

Die Bundesregierung hält es für sachgerecht, die unterschiedlichen Vorschriften über den Anwendungsbereich der §§ 358, 359 BGB einheitlich in eine neue Vorschrift zu überführen. Der Vorschlag führt zu sprachlichen Verbesserungen und erleichtert die Lektüre der umfangreichen §§ 358, 359 BGB. Der Standort der neuen Vorschrift am Ende der Vorschriften über das verbundene Geschäft ist richtig gewählt.

Einen ausdrücklichen Verweis auf § 1 Abs. 11 KWG hält die Bundesregierung im Wortlaut des neuen § 359a Abs. 3 BGB-E nicht für erforderlich. Die Einheit der Rechtsordnung gebietet es bereits, denselben Rechtsbegriff in allen Gesetzen gleichermaßen zu verwenden. Der Rechtsanwender kann sich außerdem über Kommentarliteratur oder die Gesetzesbegründung einen hinreichenden Überblick über die Bedeutung des Begriffs „Finanzinstrumente“ verschaffen.

Die Bundesregierung hält den Vorschlag deshalb insgesamt für sachgerecht. Allerdings sollte der vorgeschlagene Absatz 3 des neuen § 359a wie folgt formuliert werden:

„(3) § 358 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 359 sind nicht anzuwenden auf Verbraucherdarlehensverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dienen.“

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 Nr. 21 [§ 491a Abs. 2 Satz 3 -neu- BGB])

Mit dem Vorschlag soll eine Vermutung dahingehend aufgestellt werden, dass der Darlehensgeber stets zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags bereit sei, wenn er sich für einen gewissen Zeitraum an den Inhalt der vorvertraglichen Information gebunden hat.

Die Bundesregierung erkennt das Interesse der Darlehensnehmer an, frühzeitig nicht nur die europarechtlich vorgegebenen Standardinformationen zu bekommen, sondern auch einen konkreten Vertragsentwurf mit sämtlichen weiteren Vertragsbedingungen.

Die Bundesregierung gibt indes zu bedenken, dass eine zeitliche Bindung an bestimmte Vertragskonditionen nicht zwingend die Bereitschaft indiziert, einen Vertrag abzuschließen. Die nach § 491a Abs. 1 BGB-E vorgesehene Information kann zu unterschiedlichen Stadien der Vertragsanbahnung übermittelt werden. Sie kann insbesondere vor einer Bonitätsprüfung übermittelt werden, deren Ergebnis die Bereitschaft zum Vertragsabschluss meist wesentlich beeinflussen wird.

Bindet sich der Darlehensgeber für eine bestimmte Zeit an seine Konditionen, hat dies für den Darlehensnehmer insbesondere das Ziel, sich einen gewissen Sollzinssatz über einen bestimmten Zeitraum zu sichern, um unterschiedliche Angebote vergleichen zu können. Eine grundsätzliche Bereitschaft zum Vertragsabschluss kann zu diesem Zeitpunkt noch bei keiner der beiden Vertragsparteien unbedingt vermutet werden.

Die Bundesregierung weist außerdem darauf hin, dass sich der Darlehensgeber nach Artikel 247 § 4 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB-E freiwillig an die vorvertragliche Information bindet. Würden an eine solche Bindung unmittelbar rechtliche Folgen geknüpft, könnte sich dies negativ auf die Bereitschaft der Darlehensgeber auswirken, sich überhaupt freiwillig an die vorvertragliche Information zu binden.

Im Streitfall dürfte es als Indiz für die Bereitschaft des Darlehensgebers gewertet werden, wenn sich der Darlehensgeber für einen bestimmten Zeitraum an bestimmte Konditionen bindet. Damit würde schon der Wortlaut im Regierungsentwurf in der Regel zu dem Ergebnis

führen, das auch mit dem Bundesratsvorschlag erreicht werden soll. Eine Präzisierung erscheint nicht notwendig.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe d [§ 494 Abs. 6 Satz 2 BGB])

Der Vorschlag sieht vor, in § 494 Abs. 6 BGB auch die Angabe über Zusatzleistungen aufzunehmen.

Der Vorschlag will erreichen, dass der Darlehensnehmer keine Zahlungen für Zusatzleistungen erbringen muss, wenn sie nicht im Vertrag erwähnt sind. Gleichzeitig soll der Darlehensnehmer einen niedrigeren Sollzinssatz schulden, wenn die Zusatzleistungen nicht in den effektiven Jahreszins einbezogen worden sind.

Die Bundesregierung hält das Anliegen inhaltlich für sachgerecht. Sie ist indes der Ansicht, dass ihm bereits durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Formulierung Rechnung getragen wird. Dies zeigt sich auch durch den Parallelvorschlag zu § 507 BGB-E (Nummer 15), mit dem der Verweis in § 507 Abs. 2 BGB-E auf Artikel 247 § 8 EGBGB-E aus denselben inhaltlichen Gründen gestrichen werden soll.

Nach dem Regierungsentwurf gilt Folgendes: Fehlt die Angabe über die Kosten der Zusatzleistung im Vertrag, muss der Darlehensnehmer nach § 494 Abs. 4 Satz 1 BGB-E keine Kosten für die Zusatzleistung erbringen. Gleichwohl hat er Anspruch auf die Zusatzleistung, da das Fehlen der entsprechenden Angaben gerade nicht die Nichtigkeit des Vertrags bewirkt. Dies gilt auch dann, wenn Darlehen und Zusatzleistung in zwei getrennten Verträgen vereinbart sind (Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 6. Auflage 2006, § 494 BGB, Rn. 59; Staudinger/Kessal-Wulf, BGB, Neubearbeitung 2004, § 494 BGB, Rn. 30; Münchener Kommentar/Schürnbrand, BGB, 5. Auflage 2008, § 494, Rn. 31).

Sind die Kosten über die Zusatzleistungen entgegen § 6 Abs. 3 der Preisangabenverordnung (PAngV) nicht oder nicht vollständig in die Berechnung des effektiven Jahreszinses eingeflossen, ist der effektive Jahreszins im Verbraucherdarlehensvertrag zu niedrig angegeben. In diesem Fall sieht § 494 Abs. 3 BGB schon bisher vor, dass sich der vom Darlehensnehmer

mer vertraglich geschuldete Sollzinssatz ermäßigt. Gleichzeitig bleibt der Anspruch auf die Zusatzleistung unverändert bestehen, d. h. der Darlehensnehmer schuldet die dafür im Darlehensvertrag angegebenen Kosten und hat Anspruch auf die Zusatzleistung.

Diese Rechtsfolgen hält die Bundesregierung für sachgerecht. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung („Fehlen Angaben zu Zusatzleistungen, können sie nicht gefordert werden.“) würde dazu führen, dass auch dem Darlehensnehmer der Anspruch auf die Zusatzleistung genommen würde. Dies erscheint nicht sachgerecht und führt vor allem nicht zu dem Ergebnis, das mit dem Vorschlag erreicht werden sollte.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a [§ 495 Abs. 2 Nr. 1 BGB])

Der Vorschlag sieht vor, für Verbraucherdarlehensverträge ein Muster für die Widerrufsbelehrung einzuführen.

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass das in Anlage 1 zum EGBGB enthaltene Muster zur Belehrung über das Widerrufsrecht bei Darlehensverträgen nicht mehr verwendet werden kann. Stattdessen muss bzw. kann der Darlehensgeber die Muster in den Anlagen 3, 4 oder 5 zum EGBGB verwenden. Diese Entscheidung hält die Bundesregierung weiterhin für sachgerecht.

Die Verbraucherkreditrichtlinie folgt dem Prinzip der Vollharmonisierung und lässt daher dem nationalen Gesetzgeber nur wenig Spielraum. Sie verlangt im vorvertraglichen Stadium eine Information über die Existenz eines Widerrufsrechts (Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe o der Verbraucherkreditrichtlinie). Damit der Darlehensgeber dieser Informationspflicht nachkommt, sieht das europäische Muster, das für die vorvertragliche Information zwingend zu verwenden ist, bereits ein entsprechendes Kästchen vor (Anhang II der Verbraucherkreditrichtlinie, Spalte 22 unter Ziffer 4). Diese Vorgaben sind unverändert in Artikel 247 § 3 Nr. 13 EGBGB-E und Anlage 3 zum EGBGB umgesetzt.

Für Fernabsatzverträge verlangt die ebenfalls weitgehend vollharmonisierte Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen in Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und d weitere Informationen zum Widerrufsrecht. Auch hierfür sieht das europäische Muster bereits ein entsprechendes Kästchen vor (Anhang II der Verbraucherkreditrichtlinie, Spalte 32 unter Ziffer 5 Buchstabe b). Auch diese Vorgabe ist unverändert in Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB-E und Anlage 4 zum EGBGB umgesetzt.

Weitere Anforderungen ergeben sich aus den europäischen Vorgaben nicht und können wegen der Vollharmonisierung auch innerstaatlich nicht verlangt werden. Insbesondere ist für eine Belehrung im Sinne des § 355 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 360 Absatz 1 BGB kein Raum mehr. In diesem Punkt unterscheidet sich die Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG wesentlich von der in dem Antrag erwähnten Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG. Die allgemeine Fernabsatzrichtlinie ist ebenso wie die bisherige Verbraucherkreditrichtlinie 87/102/EWG nicht vollharmonisiert, so dass das nationale Recht zusätzliche Anforderungen zum Schutz des Verbrauchers – die Belehrung – stellen darf. Dieser Weg ist jedoch aufgrund der vollharmonisierten Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG versperrt. An die Stelle der Belehrung tritt dagegen eine Vertragsklausel, § 495 Abs. 2 Nr. 1 BGB-E. Da keine Belehrung mehr zu erfolgen hat, kann das Gesetz auch kein Muster für diese Belehrung bereitstellen. Auf der anderen Seite besteht die im Antrag aufgeführte Rechtsunsicherheit nicht mehr, weil es, wenn keine Belehrung erforderlich ist, auch nicht darauf ankommen kann, ob diese wirksam war oder nicht.

Für die vorvertragliche Information existieren im Regierungsentwurf bereits Muster mit der Fiktionswirkung, Artikel 247 § 2 Abs. 3 EGBGB-E. Für die Vertragsangabe ist das Belehrungsmuster inhaltlich ungeeignet, da weder die Angaben über den Fristbeginn noch über die Folgen des Widerrufs im Muster mit den gesetzlichen Erfordernissen übereinstimmen.

Allenfalls könnte erwogen werden, eine Vertragsklausel mit der im Vertrag erforderlichen Pflichtangabe zu formulieren. Dies ist jedoch nicht Aufgabe des Gesetzgebers. Außerdem sind solche Vertragsklauseln stets im Kontext des gesamten Vertrags zu würdigen. Es wäre nicht möglich, gesetzlich eine Klausel zu formulieren, die dem jeweiligen Vertragsduktus angepasst ist. Der Gesetzentwurf leistet insoweit die maximal mögliche Hilfe, indem er den Inhalt dieser Vertragsklausel in Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB-E wiedergibt.

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b [§ 495 Abs. 3 Nr. 1 BGB])

Der Vorschlag sieht vor, die Definition der privilegierten Umschuldungsverträge zu erweitern.

In § 495 Abs. 3 Nr. 1 BGB-E wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Artikel 2 Abs. 6 der Verbraucherkreditrichtlinie den Mitgliedstaaten wahlweise einräumt. Bei bestimmten Formen von Umschuldungen soll auf den umfangreichen vorvertraglichen Informationskatalog sowie auf das Widerrufsrecht verzichtet werden können. Die Bundesregierung schlägt dies vor, weil sie der Ansicht ist, dass bei Umschuldungen unter Umständen ein rasches Vorgehen angezeigt sein kann und der Darlehensnehmer, der bereits zuvor einen Darlehensvertrag abgeschlossen hat, nicht erneut der vollständigen vorvertraglichen Information bedarf.

Diese Privilegierung setzt aber nach der Richtlinie voraus, dass der Darlehensnehmer gegenüber dem bisherigen Vertrag nicht schlechter gestellt ist. Der Vorschlag des Bundesrats berührt die Frage, ob und wie diese „Schlechterstellung“ ausgefüllt werden soll.

Der Regierungsentwurf schlägt vor, die unterschiedliche Stellung des Darlehensnehmers zu ermitteln, indem die Restschuld des abzulösenden Vertrags mit dem Gesamtbetrag (Darlehen, Zinsen und alle Kosten) des neuen Vertrags verglichen wird. Dies ist eine griffige Abgrenzung.

Der Bundesrat schlägt dagegen vor, nur die Worte „der Verbraucher im Vergleich zum ursprünglichen Kreditvertrag nicht schlechter gestellt wird“ zur Abgrenzung heranzuziehen. Dies ist jedoch eine sehr vage Abgrenzung, die zu Rechtsunsicherheit und zahlreichen Prozessen führen kann. In diesem Fall müsste die „Schlechterstellung“ in jedem Einzelfall anhand sämtlicher Vertragsbedingungen festgestellt werden. Da hiervon auch die vorvertragliche Information und das Widerrufsrecht abhängen, stellt sich schon die Frage, wer diese Feststellung zu welchem Zeitpunkt trifft. Es ist kaum denkbar, dass die Vertragsparteien eine Besserstellung des Darlehensnehmers übereinstimmend „vereinbaren“, denn die Schlechter-

oder Besserstellung ist objektiv und nicht von den Vertragsparteien zu bestimmen. Dadurch würde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststehen, ob der Darlehensnehmer durch den neuen Vertrag „besser“ steht. Der Darlehensgeber müsste folglich stets die vollständige Information und das Widerrufsrecht im Vertrag vorsehen, um das Risiko zu vermeiden, zu Unrecht eine Privilegierung des Vertrags angenommen zu haben. Dann liefe aber die Privilegierung leer. Demgegenüber bietet die Formulierung im Regierungsentwurf ein klares und griffiges Abgrenzungskriterium.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b [§ 495 Abs. 3 Nr. 2 BGB])

Der Vorschlag sieht vor, dass ein Widerrufsrecht nicht bestehen soll, wenn der Darlehensvertrag notariell beurkundet wird und die Parteien bestätigen, dass die Rechte des Darlehensnehmers aus §§ 491a, 492 BGB gewahrt sind.

Damit soll erreicht werden, dass sich der Notar auf die Angaben der Parteien stützen darf und nicht von Amts wegen ermitteln muss, ob die Rechte des Darlehensnehmers aus §§ 491a, 492 BGB gewahrt sind.

Die Bundesregierung gibt zu bedenken, dass die Formulierung, die im Regierungsentwurf gewählt wurde, mit dem Wortlaut der Verbraucherkreditrichtlinie übereinstimmt (Artikel 14 Abs. 6). Die Bundesregierung versteht diese Formulierung dahin, dass der Notar selbst feststellen muss, ob die Rechte des Darlehensnehmers aus §§ 491a, 492 BGB gewahrt sind. Denn die Verbraucherkreditrichtlinie will sicherstellen, dass der Darlehensnehmer die Information erhalten hat, und nicht, dass er ihren Erhalt bestätigt. Entsprechend hat sich die Bundesregierung bereits bei der Umsetzung der gleichlautenden Formulierung in Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe c der Richtlinie 2002/65 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen geäußert (vgl. BT-Drs. 15/2946, S. 38). Auch der Bundesrat dürfte den Wortlaut so verstehen, weil durch den Vorschlag die Voraussetzungen für die Ausnahme geändert werden sollen und der Vorschlag ansonsten überflüssig wäre. In diesem Fall aber würde der Antrag zu einer europarechtswidrigen Ausdehnung des Ausnahmetatbestands führen.

Im Übrigen dürften die Pflichten des Notars nicht überspannt werden, wenn er prüft, ob die Rechte des Darlehensnehmers aus §§ 491a, 492 BGB gewahrt sind (vorvertragliche Information, Erläuterung, verpflichtender Vertragsinhalt). Die Vorschrift verpflichtet den Notar nicht, Information und Erläuterung persönlich zu erteilen.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 1 Nr. 29 [§ 499 Abs. 2 Satz 1 BGB])

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob der Begriff „sachlicher Grund“ präzisiert werden kann.

Die Bundesregierung wird das Anliegen weiter prüfen. Sie gibt jedoch vorab Folgendes zu bedenken:

Nach der Richtlinie soll die Vorschrift insbesondere Geldwäsche und die Finanzierung von staatsgefährdendem Terrorismus verhindern (vgl. insoweit Erwägungsgrund 29 der Verbraucherkreditrichtlinie). Würde dies in der Vorschrift niedergelegt, könnte dies für eine gewisse Zeitspanne Geltung beanspruchen, es wäre jedoch zwangsläufig zu fragen, wie auf neue Gegebenheiten und Herausforderungen zu reagieren ist. Mithin würde § 499 Abs. 2 BGB-E zu einer Vorschrift, die stets den aktuellen Zeitläufen unterworfen wäre.

Eine solche Vorstellung ist jedoch mit den Grundgedanken des Bürgerlichen Gesetzbuchs kaum zu vereinbaren. Im BGB sollen zivilrechtliche Grundsatzfragen gelöst werden. Daher lautet die Aussage des § 499 Abs. 2 BGB lediglich, dass der Darlehensgeber bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung aus sachlichen Gründen die weitere Auszahlung eines Darlehens verweigern kann.

Vor diesem Hintergrund sollte es der Rechtsprechung überlassen bleiben, den „sachlichen Grund“ im Einzelfall festzustellen. Die Rechtsprechung kann derartige unbestimmte Rechtsbegriffe ausfüllen. Unbillige Ergebnisse sind in diesem Fall nicht zu erwarten. Es erscheint nicht erforderlich, hier den Ermessensspielraum der Gerichte einzuschränken.

Zu Nummern 9 und 10 (Zu Artikel 1 Nr. 29 [§ 502 Abs. 1 Satz 1 BGB])

Beide Vorschläge betreffen den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung, den der Darlehensgeber geltend machen kann, falls der Darlehensnehmer bei einem Verbraucherdarlehensvertrag mit fest vereinbarter Laufzeit und fest vereinbartem Sollzinssatz das Darlehen vor Eintritt der Fälligkeit zurückbezahlt. Der Bundesrat fordert einerseits, den Anspruch bei geringen Rückzahlungsleistungen des Darlehensnehmers bis 10 000 Euro auszuschließen, und bittet andererseits um Prüfung, ob nicht ab einem bestimmten Betrag auch eine höhere Entschädigung zugelassen werden sollte.

Die Bundesregierung hält es gerade im Angesicht der prinzipiell gegenläufigen Forderungen für sachgerecht, an der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Fassung festzuhalten.

Die Einführung eines Schwellenwerts von 10 000 Euro hätte, da die Vorfälligkeitsentschädigung auf 1 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags beschränkt ist, nur geringe Auswirkungen. Ein Darlehensnehmer, der 10 000 Euro vorzeitig zurückzahlt, muss mit der „Entschädigung“ für die vorzeitige Vertragsbeendigung insgesamt höchstens 10 100 Euro bezahlen. Nur der Anspruch auf maximal 100 Euro Vorfälligkeitsentschädigung könnte im Rahmen der europarechtlichen Vorgabe ausgeschlossen werden. Dies ist jedoch kein großer Gewinn. Den sozial schwachen Bevölkerungsgruppen mit hoher Verschuldung wird nicht geholfen werden, weil diese in der Regel schon gar nicht zu einer vorzeitigen Rückzahlung in der Lage sein werden. Vor diesem Hintergrund wiegt für die Bundesregierung das Argument schwerer, dass das deutsche Recht bei Schadensersatzansprüchen grundsätzlich keine De-Minimis-Klausel kennt, wonach unbedeutende Ansprüche durch das Gesetz ausgeschlossen werden. Im Übrigen können die Vertragsparteien zu Gunsten des Darlehensnehmers von der Vorschrift abweichen, so dass die Parteien den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung bei einer Rückzahlung bis zu einem Betrag von 10 000 Euro oder auch darüber hinaus vertraglich ausschließen können.

Hinsichtlich der Berechnung des Anspruchs sind §§ 249 ff. BGB anzuwenden. Die Berechnung des Anspruchs orientiert sich also am tatsächlichen Verlust des Darlehensgebers, so dass dieser Forderung bereits grundsätzlich durch die aktuelle Formulierung entsprochen ist.

Der Anspruch wird sodann in der Höhe auf 1 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags beschränkt. Diese Berechnungsmethode stellt sicher, dass zunächst der tatsächlich eingetretene Schaden ermittelt wird. Zugunsten des Darlehensnehmers wird der Anspruch dann in der Höhe gekappt, soweit der Anspruch überhaupt mehr als 1 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags erreicht. Auch diese Kappungsgrenze ist sachgerecht. Für den Darlehensnehmer ist klar vorherzusehen, welche Maximalbelastung ihn trifft, wenn er vorzeitig zurückzahlt. Wäre dies für den Darlehensnehmer nicht vorhersehbar, könnte sich dies auf die Bereitschaft auswirken, von dem Recht auf vorzeitige Rückzahlung Gebrauch zu machen. Deshalb hält die Bundesregierung die Kappungsgrenze des Anspruchs bei 1 % des vorzeitig zurückgezahlten Betrags für eine wichtige Hilfestellung.

Vor diesem Hintergrund scheint die in § 502 BGB-E vorgeschlagene Lösung den Interessen beider Parteien am meisten entgegenzukommen. Die Vorschrift sollte daher unverändert beibehalten werden.

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 1 Nr. 29 [§ 503 Abs. 1 Satz 1, 2 -neu- BGB])

Der Vorschlag sieht vor, den „Immobilardarlehensvertrag“ auch weiterhin im Gesetzestext zu definieren.

Der Regierungsentwurf ist nicht zuletzt wegen der Vielzahl neuer Begriffe, die aus der Verbraucherkreditrichtlinie übernommen wurden, darum bemüht, die Begriffsvielfalt im Gesetz einzuschränken und die juristischen Fachtermini auf das nötige Maß zu beschränken. Der Begriff „Immobilardarlehensvertrag“ hat sich bei der Neuformulierung des Regierungsentwurfs als grundsätzlich überflüssig erwiesen und wurde deshalb aus dem Gesetzestext entfernt. Für die Rechtssicherheit ist ausreichend, wenn der Begriff in der Überschrift zu § 503 BGB-E und zu Artikel 247 § 9 EGBGB-E erwähnt wird.

Zu Nummer 12 (Zu Artikel 1 Nr. 29 [§ 503 Abs. 1 Satz 2 -neu- BGB])

Der Vorschlag sieht vor, auch bei grundpfandrechtlich gesicherten Darlehensverträgen den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung in der Höhe zu begrenzen, wenn die Angaben nach Artikel 247 § 4 Nr. 3 und § 7 Nr. 3 EGBGB-E nicht ordnungsgemäß sind.

Die Bundesregierung gibt zu bedenken, dass bei grundpfandrechtlich gesicherten Darlehensverträgen über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung überhaupt nicht zu unterrichten ist und eine entsprechende Angabe auch nicht als Vertragspflicht ausgestaltet wurde. Die §§ 500 und 502 BGB-E sind auf Immobiliendarlehensverträge nicht anzuwenden. Insofern kann auch der Hinweis auf die entsprechenden Rechte nicht als vorvertragliche Informationspflicht oder vertragliche Inhaltsangabe ausgestaltet werden. Eine sanktionierende Rechtsfolge kann jedoch nicht eingeführt werden, wenn keine Rechtspflicht zum Handeln besteht.

Außerdem hat sich der Gesetzgeber bei der Einführung der Vorfälligkeitsentschädigung für grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen bewusst dafür entschieden, ihre Berechnung der Rechtsprechung zu überlassen (BT-Drs. 14/6040, S. 255). Dem widerspräche es, wenn der Anspruch nunmehr in der Höhe begrenzt würde.

Zu Nummer 13 (Zu Artikel 1 Nr. 29 [§ 504 Abs. 2 Satz 1 BGB])

Der Vorschlag sieht vor, den Einleitungssatz in § 504 BGB-E neu zu formulieren, um ihn grammatikalisch zu korrigieren. Die Bundesregierung hält den Antrag für sachgerecht.

Zu Nummer 14 (Zu Artikel 1 Nr. 29 [§ 505 Abs. 3 BGB])

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in § 505 Abs. 3 BGB-E eine ausgewogenere Rechtsfolge vorgesehen werden kann.

Die Bundesregierung wird das Anliegen prüfen. Sie gibt bereits jetzt Folgendes zu bedenken:

§ 505 BGB-E regelt die „geduldete Überziehung“ eines laufenden Kontos. Anders als bei der in § 504 BGB-E geregelten Überziehungsmöglichkeit für ein Girokonto besteht in den Fällen des § 505 BGB-E keine Kreditlinie, in deren Rahmen der Darlehensnehmer Geld in Anspruch nehmen kann. Vielmehr kommt es unmittelbar bei der Geldübergabe zum Abschluss eines Darlehensvertrags. Diese Form des Darlehens ist in der Regel für den Darlehensnehmer mit erheblichen Kosten verbunden. Zudem greifen die üblichen Schutzmechanismen der §§ 491a bis 496 BGB nicht. Die Vorschriften über die vorvertragliche Information und die Schriftform sind nicht anzuwenden, weil dies europarechtswidrig wäre (Erwägungsgrund 11 der Verbraucherkreditrichtlinie). Die übliche Sanktion, dass ein Vertrag mit unvollständigen Angaben nichtig ist, entfällt. Folglich ist auch § 494 BGB, der eine Heilung im Falle einer Nichtigkeit vorsieht oder bei einer fehlerhaften Angabe des effektiven Jahreszinses zu einer Ermäßigung des Sollzinssatzes führt, nicht anzuwenden.

§ 505 Abs. 3 BGB-E füllt die Lücke, die dadurch entsteht, dass § 494 BGB nicht anzuwenden ist. Nach Ansicht der Bundesregierung soll mit der Vorschrift bei den Verträgen nach § 505 BGB-E ein Pendant zu § 494 BGB geschaffen werden. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Schadensersatzanspruch ist nach Ansicht der Bundesregierung nicht ausreichend. Ein Schadensersatzanspruch würde den Darlehensgeber bei diesem Vertragstyp gegenüber gewöhnlichen Verbraucherdarlehensverträgen privilegieren. Dies hält die Bundesregierung angesichts der Kosten für geduldete Überziehungen nicht für sachgerecht.

§ 505 Abs. 3 BGB-E führt dazu, dass der Darlehensgeber über die Rückzahlung des Darlehens hinaus Zinsen und Kosten nicht verlangen darf. Der entgeltliche Vertrag wird in einen unentgeltlichen Vertrag umgewandelt. Dies erscheint gegenüber der Rechtsfolge der Nichtigkeit und der Heilung in § 494 BGB zunächst als mildere Sanktion.

Geduldete Überziehungen werden auch nicht als mittel- oder langfristige Verträge abgeschlossen. Sie sollten vielmehr als kurze Überbrückungshilfe gedacht sein. Sollte in diesen Fällen tatsächlich ein Verstoß gegen Absatz 1 oder 2 vorliegen, erscheint es praktikabler, den Vertrag als unentgeltlichen Darlehensvertrag auszugestalten als beispielsweise den

Zinssatz zu ermäßigen. Dies könnte zu aufwendigen Berechnungen führen, die gerade bei kurzfristigen Verträgen unangebracht erscheinen. Einen mittelfristigen Schaden kann der Darlehensgeber schon dadurch ausschließen, dass er den Vertrag grundsätzlich nach drei Monaten kündigen kann (§ 488 Abs. 3 BGB), wenn nicht ohnehin eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart ist.

In der Prüfbite wird ausgeführt, dass schon ein leichter Verstoß gegen die Pflichten die schwerwiegende Rechtsfolge begründe und dies unverhältnismäßig sei. Nach Artikel 247 § 17 Abs. 2 EGBGB-E muss der Darlehensgeber den Darlehensnehmer über das Vorliegen einer geduldeten Überziehung, ihren Betrag, den Sollzinssatz und weitere Kosten informieren. Dies ist eine durchaus zumutbare Information, die dem Darlehensgeber fehlerfrei und zeitnah zur Geldausgabe möglich sein sollte, etwa zeitgleich mit der Ausgabe des Geldes an einem Geldausgabeautomaten. In diesem Fall kann der Darlehensgeber aufgrund des im Automaten enthaltenen Protokolls regelmäßig auch nachweisen, dass er unterrichtet hat. Eine Missbrauchsgefahr vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen.

Auch die Pflicht in § 505 Abs. 1 BGB-E in Verbindung mit Artikel 247 § 17 Abs. 1 EGBGB-E scheint keineswegs überspannt zu sein. Danach muss bereits im Kontovertrag über Sollzinssatz und Kosten einer geduldeten Überziehung informiert werden. Es wird dem Darlehensgeber nicht sonderlich schwer fallen, diesen Pflichten nachzukommen und dies nachzuweisen. Er kann die Einrichtung des Kontos beispielsweise davon abhängig machen, dass der Kontoinhaber den Empfang der Hinweise bestätigt.

Vor diesem Hintergrund scheinen die Bedenken gegen die Rechtsfolge unbegründet.

Zu Nummer 15 (Zu Artikel 1 Nr. 32 [§ 507 Abs. 2 Satz 1 BGB])

Der Vorschlag sieht vor, in § 507 Abs. 2 BGB-E nicht auf Artikel 247 §§ 7 und 8 EGBGB-E zu verweisen.

Die Bundesregierung hält den Vorschlag für sachgerecht. In der Parallelvorschrift für Darlehensverträge (§ 494 Abs. 1 BGB) wird nicht auf Artikel 247 §§ 7 und 8 EGBGB-E verwiesen.

Fehlen die in Artikel 247 §§ 7 und 8 EGBGB-E enthaltenen Angaben, soll dies nicht zur Nichtigkeit des Darlehensvertrages führen. Fehlen die Angaben, entsteht dem Verbraucher kein Nachteil, so dass es der Anordnung der Nichtigkeit, mit der der Verbraucher geschützt werden soll, nicht bedarf.

Dieser Gedanke gilt entsprechend für die in § 507 BGB-E geregelten Teilzahlungsverträge. Fehlen die in Artikel 247 §§ 7 oder 8 EGBGB-E genannten Angaben, soll dies zur Rechtsfolge haben, dass der Teilzahlungsvertrag gültig ist, der Unternehmer aber die in Artikel 247 §§ 7 oder 8 EGBGB-E genannten, im Vertrag nicht aufgeführten Rechte wie beispielsweise eine Sicherheit oder Leistungen aus Zusatzverträgen, nicht geltend machen kann.

Zu Nummer 16 (Zu Artikel 1 Nr. 38 [§ 512 BGB])

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob es sachgerecht ist, Existenzgründer im Darlehensvertragsrecht wie Verbraucher zu behandeln.

Die Bundesregierung wird das Anliegen prüfen. Sie gibt vorab jedoch Folgendes zu bedenken:

Die Argumente, die zur Einführung des bisherigen § 507 BGB geführt haben, scheinen weiterhin zutreffend zu sein. § 507 BGB geht auf die Vorgängervorschrift der § 1 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verbraucherkreditgesetzes zurück. Die Regelung basiert auf einem entsprechenden Antrag des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags, der einhellig und gemeinsam mit dem Wirtschaftsausschuss der Ansicht war, dass auch Existenzgründer in den Schutzbereich des Verbraucherdarlehensrechts einbezogen werden sollten (BT-Drs. 11/8274, S. 20). Auch das zuvor geltende Abzahlungsgesetz galt seit 1896 nicht nur zugunsten von Verbrauchern, sondern zugunsten aller Personen, die nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen waren (§ 8 AbzG).

Auch wenn die Geltung der Vorschriften heute nicht mehr mit der Eintragung im Handelsregister zusammenhängt (Münchener Kommentar/Schürnbrand, BGB, 5. Auflage 2008, § 507, Rn. 4), besteht dennoch im deutschen Recht eine längere Tradition, den Schutz aus den Vorschriften für Finanzierungshilfen und Darlehen nicht nur Verbrauchern im engeren Sinne zukommen zu lassen, sondern einem weiteren Personenkreis. Heute ist für die Abgrenzung der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem der Existenzgründer die Tätigkeit aufnimmt und die ersten geschäftlichen Verträge abschließt (Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 6. Auflage 2006, § 507, Rn. 8). Dieser Zeitpunkt dürfte anhand objektiver Kriterien ohne allzu großen Aufwand zu ermitteln sein.

Die Schutzvorschriften im Darlehensrecht haben zum Ziel, geschäftsunerfahrene Personen zu schützen und ihnen die notwendigen Informationen über einen Vertrag zukommen zu lassen. Auch Personen, die eine selbständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit anstreben, sind oftmals ebenso unerfahren wie Personen, die zu privaten Zwecken handeln. Der Existenzgründer ist im Regelfall vor der Aufnahme seiner Tätigkeit gewerblich noch nicht geübt oder erfahren. Sinn und Zweck dieser Vorschrift sind nach wie vor aktuell. Vom Schutzbereich werden nicht nur Darlehen, sondern auch die in der Existenzgründung ebenfalls bedeutsamen Bierlieferungs- und Franchiseverträge erfasst. Allein die Änderung einiger Vorschriften im Bereich des Darlehensrechts rechtfertigt es noch nicht, den Schutz für Existenzgründer zu verringern.

Dies gilt für alle in §§ 491 bis 511 BGB enthaltenen Vorschriften. Eine Teilausnahme erscheint nicht geboten. Zum einen hängen die Vorschriften grundsätzlich voneinander ab, so verweist bereits die vorvertragliche Information auf die unterschiedlichen gesetzlich vorgesehenen Rechte des Darlehensnehmers. Zum anderen ist es nicht sachgerecht, bei den einzelnen Vorschriften zwischen mehr oder weniger bedeutsamen Bestimmungen zu unterscheiden.

Der Schutz sollte sich auch auf die in §§ 503 bis 505 BGB-E geregelten Darlehensformen beziehen. Das Bedürfnis, die Schutzvorschriften anzuwenden, resultiert aus den Risiken, die ein Darlehensvertrag allgemein mit sich bringt, unabhängig von seiner konkreten inhaltlichen Ausgestaltung. Wird das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert, wird dies meistens auf dem Betriebsgrundstück und damit einem wesentlichen Wert des einzurichtenden Be-

triebs lasten. Überziehungsmöglichkeiten können erhebliche Gebühren verursachen, weshalb eine ausreichende Information des Existenzgründers, wie sie § 504 BGB-E vorsieht, gerechtfertigt ist.

Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung erscheint es auch unbedenklich, die Höchstgrenze anzupassen. 1989 wurde eine Höchstgrenze von 100 000 DM eingeführt, die 2002 in 50 000 Euro umgewandelt wurde. Nach einem Zeitraum von 20 Jahren erscheint daher eine Anpassung in der beabsichtigten Höhe angemessen. Dies entspricht im Übrigen auch den Vorstellungen des europäischen Gesetzgebers, der die Höchstgrenze von Verbraucherkrediten in der neuen Verbraucherkreditrichtlinie ebenfalls von 50 000 Euro auf 75 000 Euro angehoben hat.

Zu Nummer 17 (Zu Artikel 1 Nr. 47 [§ 675e Abs. 2 Satz 1 BGB])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates, in § 675e Abs. 2 Satz 1 BGB-E nach der Angabe "§ 675y Abs. 1" die Angabe "und 2" einzufügen, zu.

Es erscheint sachgerecht; auch die Vorschrift über die Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung eines Zahlungsauftrags (§ 675y Abs. 2 BGB-E) bei Drittstaatsverhalten im Sinne des § 675d Abs. 1 Satz 2 BGB-E für nicht anwendbar zu erklären. In der Tat sprechen hierfür dieselben Gründe, die auch für eine Nichtanwendbarkeit der entsprechenden Haftungsvorschrift betreffend den Zahlungsdienstleister des Zahlers (§ 675y Abs. 1 BGB-E) sprechen – nämlich regelmäßig fehlende Regressmöglichkeiten gegenüber Zahlungsdienstleistern in Drittstaaten.

Zu Nummer 18 (Zu Artikel 1 Nr. 47 [§§ 675q und 675t BGB])

Der Vorschlag des Bundesrates zielt darauf ab, bei § 675q (Entgelte) und § 675t (Wertstellung und Verfügbarkeit) BGB-E Individualvereinbarungen explizit zuzulassen. Unklar bleibt bei dem Vorschlag, wie eine Umsetzung des Petitums ohne Widerspruch zum Richtlinienwortlaut erfolgen könnte. Die Bundesregierung gibt zu bedenken, dass es sich bei der Zahlungsdiensterichtlinie um eine vollharmonisierende Richtlinie handelt, bei der Gestaltungsspielräume der Mitgliedstaaten nur innerhalb der vorgegebenen Möglichkeiten bestehen.

Der Bundesrat fordert, dass Entgelt- und Wertstellungsvereinbarungen, auch in Form von Sammelgutschriftsbuchungen im Lastschriftverfahren, wenigstens für Nicht-Verbraucher weiter zulässig bleiben sollten. Auch ein Abweichen vom Erfordernis einer „sofortigen“ Wertstellung müsse bei Wertstellungen fremder Währungen auf einem Euro-Konto wegen des vorgelagerten Währungsverkaufsgeschäfts möglich bleiben. Artikel 86 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie verbiete Abweichungen nur zum Nachteil, nicht aber zum Vorteil des Zahlungsdienstnutzers.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass bei allen vom Bundesratsvorschlag betroffenen Richtlinienvorschriften, die durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung umgesetzt werden sollen, ein Abweichen zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers auch für Unternehmer nicht zulässig ist (vgl. Artikel 52 Abs. 2, 73 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 51 Abs. 1 und 86 Abs. 3; umgesetzt durch §§ 675q Abs. 3, 675t Abs. 1 in Verbindung mit § 675e Abs. 4 und 1 BGB-E). So ist die SHARE-Regel für alle Zahlungsvorgänge in EWR-Währung ohne Währungsumrechnung zwingend, vgl. § 675q Abs. 3 BGB-E. (Für Drittstaatsverhältnisse und -währungen ist diese Vorschrift dagegen nicht anwendbar, vgl. 675e Abs. 2 BGB-E.) Zwingend ist auch die Vorschrift über das unverzügliche Verfügbarmachen und die taggleiche Wertstellung eingegangener Zahlungsbeträge in EWR-Währung, selbst wenn es sich um einen Zahlungsdienst handelt, bei dem der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers außerhalb des EWR belegen ist, vgl. § 675t Abs. 1 BGB-E. (Lediglich für Drittstaatenwährungen ist sie nicht anwendbar, vgl. §, 675e Abs. 2 BGB-E.) Damit sind Wertstellungsvereinbarungen und Sammelgutschriften grundsätzlich nicht zulässig.

Ob eine Abweichung im Einzelfall eine solche „zugunsten des Zahlungsdienstnutzers“ ist, vermag die Bundesregierung nicht zu beurteilen. Zahlungsdienstleister müssen insoweit auf eigenes Risiko handeln. § 675e Abs. 1 BGB-E gibt Artikel 86 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie (halbseitig zwingendes Recht) jedenfalls korrekt wieder.

Beim Eingang von EWR-Währungen auf einem Euro-Konto hat die Wertstellung des eingegangenen Betrages taggleich zu erfolgen. Lediglich für das Verfügbarmachen gilt das Erfordernis der „Unverzüglichkeit“. Allerdings dürfte es in diesem Fall richtlinienkonform sein, im Rahmen des Artikels 73 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 675t Abs. 1 Satz 2 BGB-E darauf abzustellen,

dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in der Währung eingegangen sein muss, in der auch das Konto geführt wird. Unter der Voraussetzung einer internationalen Usancen entsprechenden Abrechnung eines erforderlichen Devisengeschäfts könnte damit ein erst nach zwei Tagen erfolgender „Eingang“ im Sinne dieser Vorschriften mit der dann entstehenden Verpflichtung zur taggleichen Valutierung als akzeptabel angesehen werden.

Zu Nummer 19 (Zu Artikel 1 Nr. 47 [§ 675s BGB])

Der Vorschlag des Bundesrates, wonach für Lastschriften längere Zahlungsfristen zugelassen werden sollen, zielt letztlich auf eine gesetzliche Klärung des Verhältnisses von Artikel 69 Abs. 1 und 3 der Zahlungsdiensterichtlinie ab. Hierbei handelt es sich um eine dogmatische Fragestellung, die auch vom Richtlinienentwurf selbst nicht weiter beantwortet wird. Die Vorschrift wird insoweit mit § 675s Abs. 1 und 2 BGB-E korrekt umgesetzt. Die Bundesregierung gibt zu bedenken, dass die vom Bundesrat geforderte gesetzgeberische Klarstellung zu einem Widerspruch mit dem Wortlaut der Zahlungsdiensterichtlinie führen könnte. Darüber hinaus dürfte dem Petitum des Bundesrates in der Praxis regelmäßig Rechnung getragen werden können.

Artikel 69 der Zahlungsdiensterichtlinie enthält Vorgaben zur Ausführungsfrist von Zahlungsvorgängen. Artikel 69 Abs. 3 betrifft dabei nur Zahlungsvorgänge, die vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst werden. Artikel 69 Abs. 1 betrifft nach Auffassung der Bundesregierung dagegen alle Zahlungsvorgänge, also sowohl solche, die vom Zahler (sogenannte Push-Zahlungen) als auch solche, die vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst werden (sogenannte Pull-Zahlungen), und regelt den „Fluss des Geldes“ zwischen den beteiligten Zahlungsdienstleistern. Aus Sicht der Bundesregierung enthält Artikel 69 Abs. 3 nur die Frist für die Weiterleitung (den „Fluss“) eines Zahlungsauftrags durch den Zahlungsempfänger an den Zahlungsdienstleister des Zahlers bei Pull-Zahlungen (Kartenzahlungen, Lastschriften). So heißt es in Artikel 69 Abs. 3 wörtlich: „(...) ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verpflichtet, den Zahlungsauftrag dem Zahlungsdienstleister des Zahlers innerhalb der zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Fristen zu übermitteln.“ Insoweit gilt also tatsächlich das Vereinbarte, d. h. der Zahlungsempfänger kann mit seinem Zahlungsdienstleister vereinbaren, wann dieser die Voraussetzungen für den eigentlichen „Fluss des Geldes“ herbeiführen muss (Eingang des Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlers; Erhalt des

Geldes dann unter Berücksichtigung der Frist nach Artikel 69 Abs. 1). Bei Pull-Zahlungen kommt es daher im Verhältnis des Zahlungsempfängers zu seinem Zahlungsdienstleister nicht auf die Frist nach Artikel 69 Abs. 1 an. Die kurze Frist des Artikels 69 Abs. 1 kommt allerdings zum Tragen, sobald der Zahlungsauftrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlers eingegangen ist. Dann muss der Zahlungsbetrag in der Frist des Artikels 69 Abs. 1 an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers übermittelt werden. Für die Ausführung kann aber ein bestimmter Termin vereinbart werden (Artikel 64 Abs. 2, umgesetzt durch § 675n Abs. 2 BGB-E). Im Ergebnis werden die unterschiedlichen Auffassungen daher regelmäßig zu gleichen Ergebnissen führen.

Soweit der Bundesrat geltend macht, in Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten würde Artikel 69 Abs. 1 (der hier mit § 675s Abs. 1 BGB-E umgesetzt wird) nur für Push-Zahlungen umgesetzt, so ist der Bundesregierung bislang kein solcher Mitgliedstaat bekannt. All diejenigen Mitgliedstaaten, die sich in der von der EU-Kommission geleiteten Umsetzungsgruppe zur Zahlungsdiensterichtlinie zum Verhältnis von Artikel 69 Abs. 3 zu Abs. 1 geäußert haben, vertraten auch die von der Bundesregierung vorgetragene Auffassung. Die vom Bundesrat vertretene Auffassung spiegelt vielmehr die Auffassung der EU-Kommission wider.

Zu Nummer 20 (Zu Artikel 1 Nr. 47 [§ 675v Abs. 1 Satz 1 BGB])

Die Bundesregierung wird auf die Bitte des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob in § 675v Abs. 1 Satz 1 BGB-E neben den beiden erwähnten Fällen „verlorengegangen oder gestohlen“ auch ein sonstiges Abhandenkommen erfasst werden sollte.

Die Zahlungsdiensterichtlinie (Artikel 61 Abs. 1) normiert auch in anderen Sprachfassungen ausdrücklich nur die Fälle des Verlusts oder Diebstahls als Voraussetzung für eine Schadensbeteiligung des Zahlers vor der Erstattung der Verlustmeldung. Es erscheint allerdings sachgerecht, auch die Fälle des sonstigen Abhandenkommens, also den Besitzverlust ohne den Willen des Inhabers eines Zahlungsinstrumentes, denen des Verlusts und Diebstahls gleichzustellen. Anderenfalls bestünde beispielsweise zwar im Falle eines Diebstahls eine Pflicht des Zahlers zur Schadensbeteiligung, nicht aber im Falle des Raubes. Aber auch in solchen Fällen muss ein Anreiz des Inhabers bestehen, den Verlust zügig an-

zuzeigen, um Schäden zu vermeiden. Eine solche Auslegung dürfte auch richtlinienkonform sein und nicht gegen das Prinzip einer Vollharmonisierung (Artikel 86 Abs. 3) verstoßen.

Zu Nummer 21 (Zu Artikel 1 Nr. 47 [§ 675v Abs. 1 Satz 1 BGB])

Der Vorschlag zielt darauf ab, bei § 675v Abs. 1 Satz 1 BGB-E für die Fälle des Verlusts oder Diebstahls eines Zahlungsinstrumentes ein zusätzliches Verschuldenselement vorzusehen.

Die Zahlungsdiensterichtlinie sieht in Artikel 61 Abs. 1 vor, dass sich der Zahler bei Verlust oder Diebstahl eines Zahlungsinstrumentes vor Erstattung der Verlustmeldung an Schäden, die auf nicht autorisierten Zahlungsvorgängen beruhen, verschuldensunabhängig mit 150 Euro beteiligen muss. Den Mitgliedstaaten wird die Option eingeräumt, diese Haftung unter den Voraussetzungen des Artikels 61 Abs. 3 herabzusetzen. Die Anknüpfung der Schadensbeteiligung an ein zusätzliches Verschuldenserfordernis entspräche der Ausübung der Mitgliedstaaten-Option. Aus Sicht der Bundesregierung erscheint die sich aus der Richtlinie ergebende verschuldensunabhängige Schadensbeteiligung bei Verlust und Diebstahl aber sachgerecht. Die Schadensbeteiligung dient nach der Zahlungsdiensterichtlinie dazu, den Nutzer anzuhalten, den Verlust zügig anzuzeigen, um Schäden zu vermeiden (Erwägungsgrund 32). Diese Anreizfunktion ginge verloren, wenn der Zahler vor Erstattung der Verlustanzeige überhaupt nicht haften würde. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass dieser Betrag nur dann zu tragen ist, wenn tatsächlich ein Schaden in Höhe von mindestens 150 Euro entstanden ist. Im Ergebnis wird der Nutzer in diesem Fall so behandelt, als hätte er einen Gegenstand im Wert von 150 Euro verloren. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen des Diebstahls oder Verlustes ohnehin ein Verschulden in Form zumindest leichter Fahrlässigkeit (Verstoß gegen die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung) vorliegen wird. Die Umsetzung der vom Bundesrat erhobenen Forderung würde nur dazu führen, dass mit einer Vielzahl letztendlich nicht erfolgreicher Gerichtsverfahren um Kleinbeträge (150 Euro) zu rechnen wäre.

Zu Nummer 22 (Zu Artikel 2 Nr. 2 [Artikel 229 § 20 Abs. 2 EGBGB])

Der Vorschlag zielt darauf ab, bei Überziehungsmöglichkeiten nach § 504 und § 505 BGB-E keine Informationspflichten für bereits bestehende Sachverhalte zu begründen.

Die Bundesregierung teilt diese Ansicht. Die vorgeschlagene Rechtsfolge soll durch Artikel 229 § 20 Abs. 2 Satz 2 EGBGB-E erreicht werden. Eine weitere Änderung des Artikels 229 EGBGB erscheint daneben nicht erforderlich.

§ 504 Abs. 1 und § 505 Abs. 1 BGB-E führen Informationspflichten in regelmäßigen Zeitabständen bei bereits bestehenden Überziehungsmöglichkeiten bzw. Kontoverträgen ein. Hier beginnt die Informationspflicht zum ersten „regelmäßigen Zeitabstand“ nach Ablauf der Übergangsfrist in Artikel 229 § 20 Abs. 2 Satz 1 EGBGB-E. Kontoführungsverträge und die Einräumung von Kreditlinien beruhen häufig auf langfristigen Rahmenverträgen. Irgendwann müssen die laufenden Rechte und Pflichten aus solchen Verträgen auf das neue Recht umgestellt werden. Hierfür gewährt die Vorschrift einen Viermonatszeitraum, der als ausreichend anzusehen ist. Ein neuer Vertragsabschluss, wie im Vorschlag aufgeführt, ist nicht erforderlich.

§ 505 Abs. 2 BGB-E knüpft die Informationspflicht an den Zeitpunkt, zu dem es zu einer erheblichen Überziehung kommt. Kommt es nach Inkrafttreten des § 505 Abs. 2 BGB-E zu einer erheblichen Überziehung von mehr als einem Monat, ist unverzüglich zu unterrichten, auch wenn der Kontoführungsvertrag vor dem Inkrafttreten abgeschlossen wurde. Besteht eine erhebliche Überziehung schon zu dem Zeitpunkt, da die neuen Vorschriften in Kraft treten, kann diese weitere vier Monate fortbestehen, ehe die Informationspflicht nach § 505 Abs. 2 BGB-E ausgelöst wird. Dies erscheint sachgerecht.

Der Vorschlag stellt infrage, ob mit dem Begriff „abgeschlossene Sachverhalte“ in Artikel 229 § 20 Abs. 2 Satz 2 EGBGB-E Dauerschuldverhältnisse tatsächlich sachgerecht erfasst würden. Nach Ansicht der Bundesregierung ergibt sich das aus Sinn und Zweck der Vorschrift sowie aus dem Verhältnis von Absatz 2 zu Absatz 1. Im Gesetzentwurf wird der Wortlaut „abgeschlossener Sachverhalt“ im Gegensatz zu den Wörtern „abgeschlossener Vertrag“ vorgeschlagen, um zu verdeutlichen, dass ein langfristiger Vertrag aus mehreren „Sachverhalten“ bestehen kann. „Sachverhalte“ sind einzelne Vorgänge, die auf dem langfristigen

Rahmenvertrag basieren. Sie sind zum Beispiel dann abgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Umstellung ein Erfolg – wie der Vertragsabschluss – eingetreten ist oder keine wechselseitigen Ansprüche – wie bei einer ausgezahlten und zurückgeführten Überziehung – mehr bestehen. Der Vertragsabschluss und bereits zurückliegende Überziehungen sind deshalb jeweils als „Sachverhalte“ zu werten, für die keine Informationspflichten begründet werden.

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Nummer 23 (Zu Artikel 2 Nr. 2 [Artikel 229 § 20 Abs. 4 -neu- EGBGB], Anhang 1 zu Artikel 2 Nr. 7 -neu- [Anlage 1 -neu- zu Artikel 229 § 20 Abs. 4 -neu- EGBGB])

Der Vorschlag sieht eine gesetzgeberische Hilfestellung zur Umstellung bestehender Einzugsermächtigungen auf die künftige SEPA-Lastschrift durch eine sogenannte „gesetzliche Umstellungserleichterung“ vor. Auch die Kreditwirtschaft, unterstützt von der Deutschen Bundesbank, fordert dies seit längerer Zeit. Hintergrund ist, dass bestehende Einzugsermächtigungen im deutschen Lastschriftverfahren für das künftige SEPA-Lastschriftverfahren nicht ausreichend sein werden und deshalb ein neues sogenanntes SEPA-Mandat eingeholt werden müsste. Die geforderte Umstellungserleichterung beinhaltet, dass Lastschriftgläubiger ihre Bestandskunden – bei gleichzeitiger Einräumung eines Widerspruchsrechts – lediglich darüber informieren müssten, dass ihre Einzugsermächtigung künftig als SEPA-Mandat als Grundlage für den Einzug von Lastschriften verwendet wird. Die Umdeutung der Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat wird für diese Fälle gesetzlich vorgesehen. Die Unterrichtung der Kunden erfolgt anhand einer gesetzlichen Musterinformation.

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung von SEPA für den europäischen Binnenmarkt sehr bewusst. Dementsprechend haben das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium der Finanzen auch frühzeitig Regierungsentwürfe zur Umsetzung der Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie vorgelegt und streben eine Verabschiedung der Umsetzungsgesetze im Sommer 2009 an. Von der Bundesregierung wird SEPA allerdings – ebenso wie von den anderen Mitgliedstaaten – als arbeitsteiliges Projekt verstanden. Den Mitgliedstaaten kommt dabei die Aufgabe zu, mit der Umsetzung der Richtlinie einen Rechtsrahmen für den Zahlungsverkehr im Binnenmarkt zu schaffen, der Anbietern von SEPA-Produkten und Endnutzern die notwendige Rechtssicherheit gibt. Die Konzeption von SEPA-Produkten und -Verfahren sowie deren tatsächliche Nutzung ist hingegen nach diesem Verständnis primär ein marktgetriebener Prozess. Die Einführung der SEPA-Lastschrift in den Markt ist erst zum 1. November 2009 geplant.

Die Bundesregierung hat Verständnis für das Ziel einer möglichst kostengünstigen und unkomplizierten Umstellung bisher erteilter Einzugsermächtigungen zu Gunsten der neuen SEPA-Lastschrift. Dennoch hält sie es nicht für angezeigt, den Vorschlag der Kreditwirtschaft für eine gesetzliche Umstellungshilfe bereits jetzt in die jeweiligen Umsetzungsgesetze zur Zahlungsdiensterichtlinie mit aufzunehmen. Aus Sicht der Bundesregierung ist dies nicht der geeignete Zeitpunkt, um dem Gesetzgeber Vorschläge zur Unterstützung der Vermarktung

eines bestimmten Produkts der Kreditwirtschaft zu unterbreiten, dessen konkrete inhaltliche Ausgestaltung ebenso wie seine Bepreisung, auch in Form von Interbankenentgelten noch unklar sind. Schließlich bestehen derzeit noch Differenzen zwischen der Kreditwirtschaft und wichtigen Endnutzergruppen (Verbraucher, Versicherungswirtschaft). Die Entscheidung über eine gesetzliche Umstellungserleichterung wird daher erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden können. Die Bundesregierung wird die künftige Entwicklung auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Einführungshilfe sorgfältig beobachten.

Zu Nummer 24 (Zu Artikel 2 Nr. 2 [Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB])

In dem Vorschlag wird gefordert, im EGBGB ein Muster zur Widerrufsbelehrung für Verbraucherdarlehensverträge vorzusehen.

Die Bundesregierung verweist insoweit auf ihre Stellungnahme zu Nummer 5.

Zu Nummer 25 (Zu Artikel 2 Nr. 6 [Artikel 247 § 4 Abs. 1 Nr. 5 -neu- EGBGB])

Mit dem Vorschlag wird das Ziel verfolgt, den Darlehensnehmer vor Vertragsabschluss über die Möglichkeit und den Umfang von Sondertilgungen zu unterrichten.

Die Bundesregierung stimmt den Ausführungen über die Bedeutung der Möglichkeit von Sonderzahlungen grundsätzlich zu.

Sie gibt jedoch zu bedenken, dass die vorvertraglichen Informationspflichten bei normalen Verbraucherdarlehensverträgen durch die Verbraucherkreditrichtlinie erstens sehr zahlreich und zweitens vollharmonisiert vorgegeben sind. Insofern wäre eine Ergänzung des Artikels 247 § 4 EGBGB-E europarechtlich unzulässig.

Es könnte erwogen werden, diese Informationspflicht nur für grundpfandrechtlich gesicherte Darlehensverträge in Artikel 247 § 9 EGBGB-E vorzusehen. Insoweit hat sich die Bundesregierung jedoch weitgehend an den Europäischen Standardinformationen für wohnungswirtschaftliche Darlehen orientiert. Dort ist eine solche Informationspflicht ebenfalls nicht vorgesehen.

Angesichts der zahlreichen Informationen, die der Darlehensnehmer vom Darlehensgeber erhält, hält die Bundesregierung auch allgemein die Erweiterung des Informationskatalogs nicht für sinnvoll.

Nach Abwägung aller Belange rät die Bundesregierung von diesem Vorschlag ab.

Zu Nummer 26 (Zu Artikel 2 Nr. 6 [Artikel 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB])

Mit dem Vorschlag soll erreicht werden, dass die Gesamtkosten in den Darlehensvertrag aufgenommen werden sollen.

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass mit dem vorgeschlagenen Wortlaut das Ziel nicht erreicht wird. Die Angabe der Gesamtkosten soll dadurch erreicht werden, dass im Vertrag die in Artikel 247 § 3 Abs. 2 EGBGB-E genannten Angaben aufzuführen sind. Artikel 247 § 3 Abs. 2 EGBGB-E enthält jedoch Definitionen und keine Angaben.

Artikel 247 § 3 Abs. 2 EGBGB-E enthält auch nicht die Definition der Gesamtkosten, sondern verweist auf § 6 Abs. 3 PAngV. Um dem Anliegen nachzukommen, müsste in § 6 Abs. 1 Nr. 1 nach dem Wort „Angaben“ eingefügt werden: „sowie die Gesamtkosten nach § 6 Abs. 3 der Preisangabenverordnung“.

Eine solche Ergänzung wäre allerdings europarechtlich problematisch. Die Angaben, die ein Darlehensvertrag zu enthalten hat, sind durch die Richtlinie vorgegeben. Hier besteht kein

innerstaatlicher Spielraum. Es ist europarechtlich unzulässig, zusätzliche vertragliche Angaben vorzusehen.

In der deutschen Sprachfassung der Verbraucherkreditrichtlinie ist allerdings in Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe g die Angabe der Gesamtkosten vorgesehen. Das Umsetzungsgesetz sieht dagegen die Angabe des Gesamtbetrags (Artikel 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 8 EGBGB-E) vor. Der Gesamtbetrag umfasst die Gesamtkosten und zusätzlich das Darlehen, also die gesamte Summe der Zahlungen, die der Darlehensnehmer zu erbringen hat. Sämtliche anderen Sprachfassungen der Verbraucherkreditrichtlinie sehen in Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe g vor, dass der Gesamtbetrag im Vertrag anzugeben ist und nicht die Gesamtkosten. Auch die vom Rat der Europäischen Union verabschiedete deutsche Fassung des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe g enthielt noch das Wort „Gesamtbetrag“. Das Wort ist dann in der deutschen Sprachfassung während der Beratungen im Europäischen Parlament durch „Gesamtkosten“ ersetzt worden. Die Bundesregierung hält dies jedoch für ein Versehen und empfiehlt, an der vorgesehenen Angabe des Gesamtbetrags festzuhalten. Die Bundesregierung hat die Europäische Kommission gebeten, dieser Frage nachzugehen.

Zu Nummer 27 (Zu Artikel 2 Nr. 6 [Artikel 247 § 8 Abs. 1 Satz 3 -neu- EGBGB])

Mit dem Vorschlag soll eine gesetzliche Vermutung statuiert werden, wonach ein Vertrag über Zusatzleistungen, der in zeitlichem Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abgeschlossen wird, stets vom Darlehensgeber zur Voraussetzung für den Abschluss des Darlehensvertrags gemacht worden sei.

Die Bundesregierung ist sich des in der Vorschlagsbegründung angesprochenen Problems, wie ein Verlangen des Darlehensgebers nach Zusatzleistungen nachzuweisen ist, bewusst.

Die Bundesregierung gibt jedoch zu bedenken, dass Artikel 247 § 8 EGBGB-E allein den Sinn hat, den Katalog der vorvertraglichen und vertraglichen Informationen auf Zusatzleistungen auszudehnen.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass diese Frage in § 6 Abs. 3 Nr. 4 PAngV zu klären ist. Auf die entsprechenden Ausführungen zu Nummer 29 wird verwiesen.

Zu Nummer 28 (Zu Anhang 1 zu Artikel 2 Nr. 7 [Anlage 1 – zu Artikel 246 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB])

Zu dem Vorschlag des Bundesrates, in dem Muster für die Widerrufsbelehrung die Angabe zum Fristbeginn dahingehend zu konkretisieren, dass die Widerrufsfrist „am Tag“ nach Erhalt der Belehrung beginnt, gibt die Bundesregierung Folgendes zu bedenken:

Richtig ist, dass nach § 187 Absatz 1 BGB bei der Berechnung einer Frist, für deren Anfang ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend ist, der Tag nicht mitgerechnet wird, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Bezogen auf die Widerrufsfrist bedeutet dies, dass sie nicht mit Erhalt der Belehrung, sondern erst am darauf folgenden Tag beginnt (so auch BGH, NJW 1994, 1800, 1801). Dennoch erscheint die in dem Regierungsentwurf gewählte Formulierung vorzugswürdig, denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, NJW 1998, 540, 542; NJW 1994, 1800, 1801) genügt es, wenn die Widerrufsbelehrung zutreffend und unzweideutig das Ereignis benennt, das nach dem Gesetz den Lauf der Frist auslöst. So hat der Bundesgerichtshof (BGH, NJW 1994, 1800, 1801) im Zusammenhang mit dem Abzahlungsgesetz die Worte „Fristbeginn nach Aushändigung dieser Urkunde“ ausdrücklich als Beispiel für eine ordnungsgemäße Formulierung genannt. § 1b Absatz 2 Satz 2 AbzG lautete wie folgt: „Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Verkäufer dem Käufer die in § 1a Abs. 2 genannte Abschrift, welche in drucktechnisch deutlich gestalteter Weise eine schriftliche Belehrung über sein Recht zum Widerruf einschließlich Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers sowie einschließlich der Bestimmung des Satzes 1 enthalten muss, ausgehändigt hat.“ Eine Erläuterung der §§ 187, 188, 193 BGB ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, NJW 1994, 1800, 1801) ausdrücklich nicht erforderlich.

Auch dürfte der Hinweis, dass die Frist „am Tag“ nach Erhalt der Widerrufsbelehrung in Textform beginnt, für den Verbraucher in den Fällen des § 355 Absatz 2 Satz 3 BGB-E (Wi-

derrufsfrist beträgt einen Monat) eher irreführend sein. Denn ohne Erläuterung der Regelung zum Fristende in § 188 Absatz 2 BGB könnte der Eindruck entstehen, die Frist ende nicht genau einen Monat nach Erhalt der Belehrung, sondern einen Tag später.

Beispiel: Bei Erhalt der Belehrung am 15. beginnt die Widerrufsfrist zwar am Tag danach, also am 16. (§ 187 Absatz 1 BGB). Sie endet jedoch nicht am 16., sondern am 15. des Folgemonats (§ 188 Absatz 2 BGB). Der Verbraucher könnte aus der Formulierung „am Tag“ nach Erhalt der Belehrung fälschlicherweise auf ein Fristende am 16. des Folgemonats schließen.

Der Regierungsentwurf übernimmt die vom Bundesgerichtshof vorgeschlagene Formulierung und vermeidet so einen Widerspruch zu § 355 Absatz 3 Satz 1 BGB-E. Abgesehen davon entspricht die Formulierung in dem Regierungsentwurf hinsichtlich des Fristbeginns dem Wortlaut der durch die Dritte Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung vom 4. März 2008 (BGBl. I S. 292) neugefassten Muster. Diese haben sich seit ihrer Einführung am 1. April 2008 bewährt.

Zu Nummer 29 (Zu Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe c [§ 6 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 -neu- PAngV])

Mit dem Vorschlag soll eine gesetzliche Vermutung statuiert werden, wonach ein Vertrag über Zusatzleistungen, der in zeitlichem Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abgeschlossen wird, stets vom Darlehensgeber zur Voraussetzung für den Abschluss des Darlehensvertrags gemacht worden sei.

Die Bundesregierung erkennt die tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Einbeziehung von Zusatzleistungen in den effektiven Jahreszins an. Sie hat das Ziel des Vorschlags bereits dem Regierungsentwurf zugrunde gelegt. Durch die Neuformulierung des § 6 Abs. 3 Nr. 4 PAngV sind grundsätzlich die Kosten für Versicherungen und andere Zusatzleistungen in die Gesamtkosten und in den effektiven Jahreszins einzuberechnen.

Nach Ansicht der Bundesregierung kann ein zeitlicher Zusammenhang beim Abschluss zweier Verträge indes nicht die Vermutung begründen, dass der Abschluss des Zusatzvertrags vom Darlehensgeber verlangt wurde.

Bei jedem verbundenen Geschäft werden zeitnah oder zeitgleich zwei Verträge abgeschlossen. Hierbei ist jedoch meistens der Darlehensnehmer und Käufer oder Besteller derjenige, auf dessen Wunsch beide Verträge abgeschlossen werden.

Schließt der Darlehensnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit dem finanzierten Erwerb eines Kraftfahrzeugs einen Haftpflichtversicherungsvertrag, tut er dies aufgrund gesetzlicher Verpflichtung und nicht aufgrund Verlangens des Darlehensgebers. Diese Motivation dürfte auch dann vorrangig sein, wenn sich der Darlehensnehmer zusätzlich im Finanzierungsvertrag verpflichtet, einen entsprechenden Versicherungsvertrag abzuschließen.

Schließt der Darlehensnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit dem finanzierten Erwerb eines Sportpferds einen Unfallversicherungsvertrag, tut er dies zumeist in eigenem Interesse und nicht auf Verlangen des Darlehensgebers.

Diese Beispielfälle verdeutlichen nach Ansicht der Bundesregierung hinreichend, dass ein zeitlicher Zusammenhang zwischen zwei Vertragsabschlüssen allein noch nicht zu begründen vermag, dass der Darlehensgeber den Abschluss des Zusatzvertrags verlangt hat.

Behauptet der Darlehensnehmer in einem Streitfall, dass die Kosten für eine Zusatzleistung nicht in den effektiven Jahreszins einbezogen worden seien und der effektive Jahreszins deshalb zu niedrig sei, muss der Darlehensgeber nachweisen, dass der Abschluss des Zusatzvertrags von ihm nicht verlangt worden sei. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, hat der Darlehensnehmer Anspruch auf eine Ermäßigung des Sollzinssatzes nach § 494 Abs. 3 BGB. Diese Rechtslage hält die Bundesregierung für ausreichend.

Zu Nummer 30 (Zu Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe c [§ 6 Abs. 3 Nr. 6 -neu- PAngV])

Mit dem Vorschlag soll erreicht werden, dass Kosten für Grundpfandrechte nicht in den effektiven Jahreszins einbezogen werden sollen.

Nach geltendem Recht sind die Kosten für Sicherheiten – also auch für Grundpfandrechte – nicht in den effektiven Jahreszins einzubeziehen. Da die Verbraucherkreditrichtlinie für grundpfandrechtlich gesicherte Verträge nicht gilt, könnte diese Rechtslage beibehalten werden.

Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, dass die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie erfordert, die Kosten für Sicherheiten bei Verträgen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen, in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehen. Würde man dem Vorschlag folgen, gäbe es also zwei unterschiedliche effektive Jahreszinsätze, einen für normale Verbraucherdarlehen und einen für grundpfandrechtlich gesicherte Verträge.

Dies hält die Bundesregierung nicht für erstrebenswert. Der effektive Jahreszins ist der „Preis“ für einen Kredit. Seine Angabe dient dazu, unterschiedliche Angebote vergleichen zu können. Der Preis sollte daher möglichst einheitlich berechnet werden. Wenn dem Darlehensnehmer verschiedene Möglichkeiten zur Sicherung eines Darlehens zur Verfügung stehen – beispielsweise ein Grundpfandrecht und eine Bürgschaft –, würden die Kosten für die Bürgschaft in den effektiven Jahreszins einfließen, die Kosten für das Grundpfandrecht nicht. Beide Angebote könnten folglich nicht mehr mittels des effektiven Jahreszinses verglichen werden.

Wettbewerbsverzerrungen sind nicht zu erwarten, wenn die Kosten für Grundpfandrechte in den effektiven Jahreszins einbezogen werden. Die Kosten sind durch Gebührenregelungen vorgegeben. Die Auswirkungen sind bei Darlehensbeträgen, die mit dem Erwerb eines Grundstücks üblicherweise einhergehen, im effektiven Jahreszins gar nicht oder allenfalls äußerst geringfügig zu bemerken. Schwierigkeiten bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses werden nicht gesehen. Notarkosten müssen nicht berücksichtigt werden, da sie

bereits nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 PAngV aus der Berechnung des effektiven Jahreszinses ausgenommen sind.

Auch gegenüber ausländischen Darlehensgebern besteht kein Wettbewerbsnachteil, da sowohl für die Werbung in Deutschland als auch für die vorvertragliche Information in Deutschland die Preisberechnung nach § 6 PAngV erfolgt.

Vor diesem Hintergrund hält es die Bundesregierung für vorzugswürdig, die Kosten für alle Sicherheiten in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehen.

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Nummer 31 (Zu Artikel 6 Nr. 2 [§ 6a Abs. 3 PAngV])

Mit dem Vorschlag soll erreicht werden, dass für die Beispielsrechnung in der Werbung für Kredite nicht eine Prognose von 2/3 aller aufgrund der Werbung abgeschlossenen Verträge maßgebend sein soll, sondern eine Prognose von der Hälfte aller aufgrund der Werbung abgeschlossenen Verträge.

Die Bundesregierung vermag der Begründung des Vorschlags nicht zu folgen. Insbesondere wirkt sich die Beispielsrechnung nicht auf das Preisniveau für Kredite aus. Der Werbende muss einen zu erwartenden durchschnittlichen effektiven Jahreszins berechnen. Ob in der Werbung aber ein Preis angegeben wird, der dem Durchschnitt entspricht oder der über dem Durchschnitt, nämlich bei 66 Prozent, liegt, ist für das tatsächliche Preisniveau einerlei.

Die Bundesregierung hat im Regierungsentwurf das 2/3-Beispiel vorgeschlagen, weil ihr dieses „repräsentativ“ erscheint. Da sich Werbung an eine unbestimmte Vielzahl von Personen richtet, erscheint es geboten, dass das beworbene Angebot von mehr als der Hälfte der Empfänger der Werbung angenommen werden kann. Ansonsten würden mit der Werbung allzu oft unbegründete Hoffnungen auf günstige Angebote geweckt.

Zu Nummer 32 (Zu Artikel 11 Satz 1 [Inkrafttreten])

Mit dem Vorschlag wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob die Vorschriften im Regierungsentwurf, die der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie dienen, erst zum 12. Mai 2010 in Kraft treten können.

Die Bundesregierung wird das Anliegen prüfen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist Folgendes zu bedenken:

Der Regierungsentwurf sieht ein einheitliches Inkrafttreten am 31. Oktober 2009 (Frist für die Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie) vor und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die drei Regelungsbereiche eng miteinander verwoben sind. So führt das neue Verbraucherdarlehensrecht zu Änderungen in dem Muster für die Widerrufsbelehrung (Anlage 1 zum EGBGB-E). Überschneidungen bei der Umsetzung der Zahlungsdienste- und der Verbraucherkreditrichtlinie gibt es etwa im Bereich des Unterlassungsklagengesetzes. Zudem ent-

halten die Vorschriften bereichsübergreifende Verweisungen. Die Bundesregierung wird jedoch die Bitte des Bundesrates zum Anlass nehmen, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob ein Inkrafttreten der Vorschriften zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie erst am 12. Mai 2010 in Betracht kommt.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*